This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

A propos de ce livre

Ceci est une copie numérique d'un ouvrage conservé depuis des générations dans les rayonnages d'une bibliothèque avant d'être numérisé avec précaution par Google dans le cadre d'un projet visant à permettre aux internautes de découvrir l'ensemble du patrimoine littéraire mondial en ligne.

Ce livre étant relativement ancien, il n'est plus protégé par la loi sur les droits d'auteur et appartient à présent au domaine public. L'expression "appartenir au domaine public" signifie que le livre en question n'a jamais été soumis aux droits d'auteur ou que ses droits légaux sont arrivés à expiration. Les conditions requises pour qu'un livre tombe dans le domaine public peuvent varier d'un pays à l'autre. Les livres libres de droit sont autant de liens avec le passé. Ils sont les témoins de la richesse de notre histoire, de notre patrimoine culturel et de la connaissance humaine et sont trop souvent difficilement accessibles au public.

Les notes de bas de page et autres annotations en marge du texte présentes dans le volume original sont reprises dans ce fichier, comme un souvenir du long chemin parcouru par l'ouvrage depuis la maison d'édition en passant par la bibliothèque pour finalement se retrouver entre vos mains.

Consignes d'utilisation

Google est fier de travailler en partenariat avec des bibliothèques à la numérisation des ouvrages appartenant au domaine public et de les rendre ainsi accessibles à tous. Ces livres sont en effet la propriété de tous et de toutes et nous sommes tout simplement les gardiens de ce patrimoine. Il s'agit toutefois d'un projet coûteux. Par conséquent et en vue de poursuivre la diffusion de ces ressources inépuisables, nous avons pris les dispositions nécessaires afin de prévenir les éventuels abus auxquels pourraient se livrer des sites marchands tiers, notamment en instaurant des contraintes techniques relatives aux requêtes automatisées.

Nous vous demandons également de:

+ *Ne pas utiliser les fichiers à des fins commerciales* Nous avons conçu le programme Google Recherche de Livres à l'usage des particuliers. Nous vous demandons donc d'utiliser uniquement ces fichiers à des fins personnelles. Ils ne sauraient en effet être employés dans un quelconque but commercial.

+ *Ne pas procéder à des requêtes automatisées* N'envoyez aucune requête automatisée quelle qu'elle soit au système Google. Si vous effectuez des recherches concernant les logiciels de traduction, la reconnaissance optique de caractères ou tout autre domaine nécessitant de disposer d'importantes quantités de texte, n'hésitez pas à nous contacter. Nous encourageons pour la réalisation de ce type de travaux l'utilisation des ouvrages et documents appartenant au domaine public et serions heureux de vous être utile.

+ *Ne pas supprimer l'attribution* Le filigrane Google contenu dans chaque fichier est indispensable pour informer les internautes de notre projet et leur permettre d'accéder à davantage de documents par l'intermédiaire du Programme Google Recherche de Livres. Ne le supprimez en aucun cas.

+ *Rester dans la légalité* Quelle que soit l'utilisation que vous comptez faire des fichiers, n'oubliez pas qu'il est de votre responsabilité de veiller à respecter la loi. Si un ouvrage appartient au domaine public américain, n'en déduisez pas pour autant qu'il en va de même dans les autres pays. La durée légale des droits d'auteur d'un livre varie d'un pays à l'autre. Nous ne sommes donc pas en mesure de répertorier les ouvrages dont l'utilisation est autorisée et ceux dont elle ne l'est pas. Ne croyez pas que le simple fait d'afficher un livre sur Google Recherche de Livres signifie que celui-ci peut être utilisé de quelque façon que ce soit dans le monde entier. La condamnation à laquelle vous vous exposeriez en cas de violation des droits d'auteur peut être sévère.

À propos du service Google Recherche de Livres

En favorisant la recherche et l'accès à un nombre croissant de livres disponibles dans de nombreuses langues, dont le français, Google souhaite contribuer à promouvoir la diversité culturelle grâce à Google Recherche de Livres. En effet, le Programme Google Recherche de Livres permet aux internautes de découvrir le patrimoine littéraire mondial, tout en aidant les auteurs et les éditeurs à élargir leur public. Vous pouvez effectuer des recherches en ligne dans le texte intégral de cet ouvrage à l'adresse `http://books.google.com`

Digitized by Google

Aus 263.1

Harvard College Library

FROM THE FUND BEQUEATHED

BY

CHARLES SUMNER

(Class of 1830)

SENATOR FROM MASSACHUSETTS

"For books relating to Politics and Fine Arts"

Digitized by Google

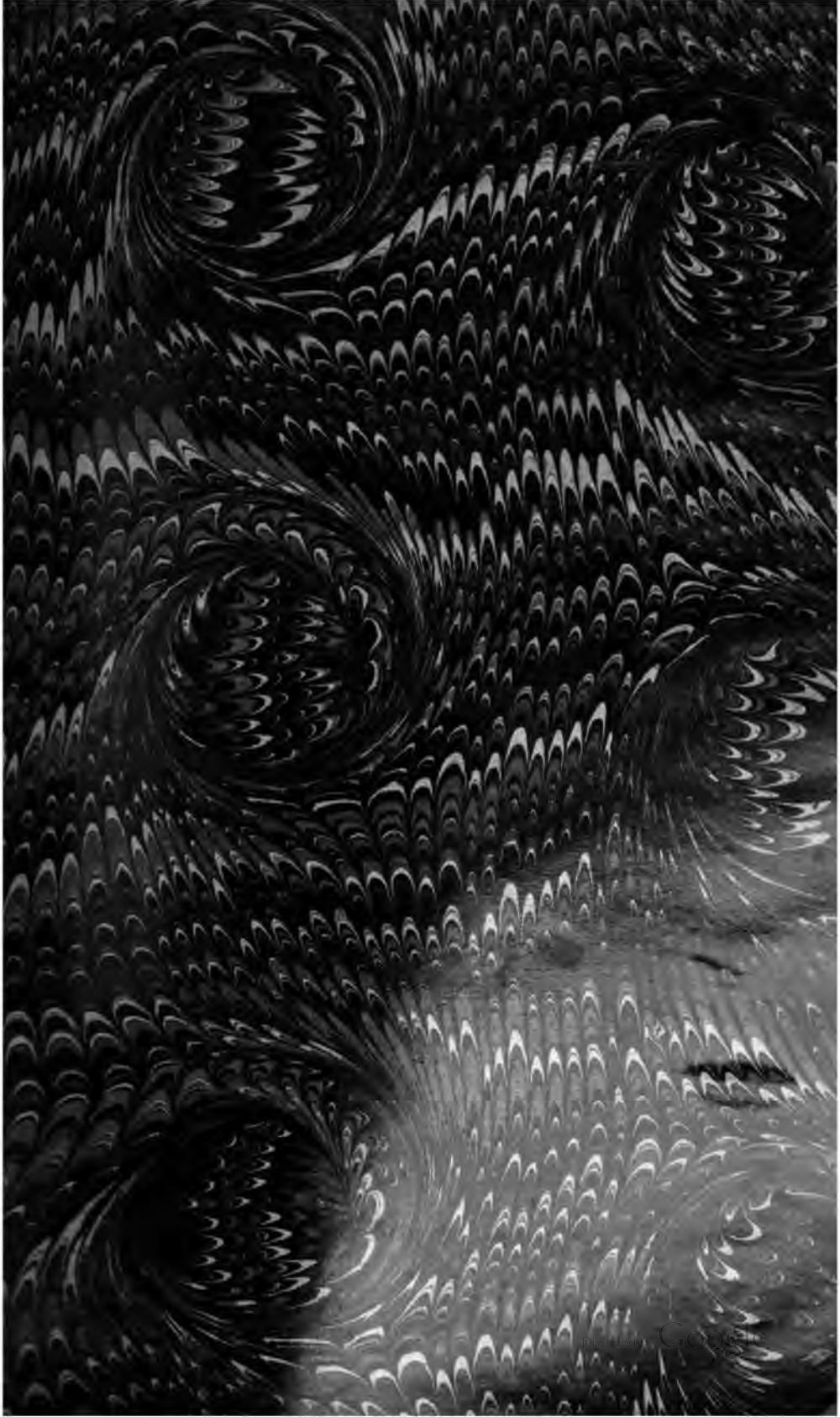

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

RECUEIL

DES

TRAITÉS ET CONVENTIONS

CONCLUS PAR

L'AUTRICHE-HONGRIE

AVEC

LES PUISSANCES ÉTRANGÈRES

PAR

ADOLPHE DE PLASON DE LA WOESTYNE

CONSEILLER AULIQUE AU MINISTÈRE I. et R. DE LA MAISON IMPÉRIALE ET ROYALE ET AFFAIRES ÉTRANGÈRES

NOUVELLE SUITE

TOME VINGT DEUXIÈME

VIENNE

IMPRIMERIE DE LA COUR I.LE ET R.LE DE CARL FROMME ÉDITEUR

1907

Digitized by Google

K. u. k. Hof-Buchdruckerei und Hof-Verlags-Buchhandlung
Wien und Leipzig CARL FROMME Wien und Leipzig

Hundert Jahre Zollpolitik

1805—1905

Von

Ludwig Láng

Geheimrat und Universitätsprofessor, königl. ung. Handelsminister a. D.

40 Bogen Lexikon-Oktav.

Preis: Kronen 14.40 = Mark 12.—.

Weltbewegende wirtschaftliche Fragen, seit einem Jahrhundert im Vordergrunde des politischen Interesses stehend, bilden den Inhalt dieses Buches.

Wissenschaftlich dem Stoffe nach, populär in der Darstellung, beleuchtet es mit zahlreichen statistischen Daten unter Kennzeichnung der wichtigsten Verträge die zollpolitische und Verkehrs-Entwicklung der Alten und Neuen Welt, ein imposantes und fesselndes Bild des gewaltigen, den Erdball umspannenden ökonomischen Getriebes entrollend.

Angesichts der eben vollzogenen neuen deutsch-österreichischen Zollverträge sowie der zwischen anderen Staaten teils geltenden, teils angestrebten, teils gekündigten Handelsbeziehungen ist ihm die Aufmerksamkeit aller volkswirtschaftlichen Kreise gewiß.

Spannende Aktualität gewinnt es durch seine eingehende Erörterung des wirtschaftlichen und staatsrechtlichen Verhältnisses zwischen Österreich und Ungarn, der sich eine gründliche Erläuterung der österreichisch-ungarischen Handelsverträge mit den östlichen und westlichen Staaten anschließt.

Bei aller wissenschaftlichen Durchdringung des schweren Stoffes ungemein leicht und interessant geschrieben, ist das großangelegte Werk Seiner Exzellenz des ehemaligen ungarischen Handelsministers die erste zusammenfassende und tiefgründige Darstellung der europäischen Zollpolitik, die keine Bibliothek, kein Parlamentarier, Politiker und Nationalökonom auf die Dauer wird entbehren können.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen

Digitized by Google

RECUEIL

DES

TRAITÉS ET CONVENTIONS

CONCLUS PAR

L'AUTRICHE-HONGRIE

Digitized by Google

RECUEIL

DES

TRAITÉS ET CONVENTIONS

CONCLUS PAR

L'AUTRICHE-HONGRIE

AVEC

LES PUISSANCES ÉTRANGÈRES

PAR

ADOLPHE DE PLASON DE LA WOESTYNE

CONSEILLER AULIQUE AU MINISTÈRE I^L et R^L DE LA MAISON IMPÉRIALE ET ROYALE ET DES AFFAIRES ÉTRANGÈRES

TOME VINGT-HUITIÈME

DE LA SÉRIE COMPLÈTE DU RECUEIL ÉDITÉ JUSQU'ICI PAR LÉOPOLD BARON DE NEUMANN ET ADOLPHE DE PLASON DE LA WOESTYNE

VIENNE

IMPRIMERIE DE LA COUR I^LE ET R^LE DE CARL FROMME ÉDITEUR

1907

Digitized by Google

RECUEIL

DES

TRAITÉS ET CONVENTIONS

CONCLUS PAR

L'AUTRICHE-HONGRIE

AVEC

LES PUISSANCES ÉTRANGÈRES

PAR

ADOLPHE DE PLASON DE LA WOESTYNE

CONSEILLER AULIQUE AU MINISTÈRE I^L et R^L DE LA MAISON IMPÉRIALE ET ROYALE ET DES AFFAIRES ÉTRANGÈRES

NOUVELLE SUITE

TOME VINGT DEUXIÈME

AVEC INDEX DES TOMES XIV À XXII.

VIENNE

IMPRIMERIE DE LA COUR I^LE ET R^LE DE CARL FROMME ÉDITEUR

1907

Digitized by Google

HARVARD COLLEGE
FEB 25 1911
LIBRARY.
Sumner fund

V.-A. Nr. 2017

Digitized by Google

Traité de commerce avec l'Italie.

(Suite.*)

Urtext.

Article Additionnel.

Afin de donner au trafic des districts des frontières respectives les facilités qu'exigent les besoins du commerce journalier, les Hautes Parties contractantes sont convenues de ce qui suit:

§ 1er

a) L'Autriche-Hongrie s'engage à accorder à la fonte et aux débris de fer introduits de l'Italie dans les usines des districts du Tirol méridional, de Condino, Tione et de la vallée de Ledro, pour y être ouvrés, la franchise de tous droits à l'entrée jusqu'à la quantité annuelle *maximum* de trois mille quintaux métriques de vieux fers ou débris de fer, et de deux mille quintaux de fonte.

b) Le Gouvernement italien, de son côté, accorde la rentrée, absolument libre de tous droits, aux fers ci-dessous spécifiés provenant de l'affinage des vieux fers ou débris de fer, et de la fonte, exportés de l'Italie, dans la quantité maximum, indiquée à l'alinéa *a* et traitée dans les susdites usines.

Pour chaque quintal métrique (100 kilogrammes) de fonte et de débris exportés d'Italie, le Gouvernement italien admettra, respectivement, à l'importation en franchise:

soit kilogrammes75 de fer en barres, essieux bruts, cercles, socs de charrue et gros instruments tranchants, pour 20 kilos de débris ou vieux fers et pour 80 kilos de fonte;

soit kilogrammes 67 de petits instruments tranchants, de chaînes, pioches, haches, scies et garnitures de portes et fenêtres ou casserollerie *(padellame)* pour 25 kilos de débris ou viéux fers et pour 75 kilos de fonte;

soit, enfin, 72 kilogrammes de clouterie pour 100 kilos de vieux fers ou débris exportés.

---

*) v. Vol. XXI. N. S.

Digitized by Google

1906 Le complément des quantités respectives sus-énoncées, pour former 100 kilogrammes représente les déchets de fabrication relatifs à chaque produit, à l'effet d'établir le décompte des droits de douane.

Dans le cas où l'on aurait employé pour la fabrication des produits nommés sous *b)* non seulement de la fonte ou des débris de fer importés de l'Italie, mais aussi du fer de provenance de l'Autriche-Hongrie, il sera tenu compte du rapport dans lequel les matières importées entrent de l'Italie dans le mélange.

Ce rapport sera, le cas échéant, constaté par les autorités douanières des Hautes Parties contractantes, pour chaque usine et pour chaque espèce de produits.

c) L'exportation et, respectivement, l'importation d'Italie en Autriche-Hongrie, de la fonte et des débris, la rentrée et, respectivement. la réexportation d'Autriche-Hongrie en Italie, des produits susmentionnés se fera par le même bureau de douane italien et, respectivement, autrichien, situé à la frontière de l'Italie et du Tirol du sud, et sous le régime de l'admission temporaire et du cautionnement des droits d'entrée austro-hongrois.

d) La rentrée en Italie doit avoir lieu dans un terme de six mois. Le montant des droits crédités restera acquis à la douane autrichienne pour toutes les quantités non réexportées dans ce terme. Ce terme pourra, dans des cas exceptionnels, être prolongé par accord des Administrations douanières sur la demande de l'importateur.

Les Administrations douanières s'entendront, avant la mise en vigueur du traité, sur les mesures de détail pour assurer l'exécution des stipulations de ce paragraphe.

Les produits ci-après désignés, originaires du Val Vestino et entrant en Italie par la douane de Casello, accompagnés de certificats d'origine délivrés par les autorités compétentes, n'acquitteront, jusqu'à concurrence annuelle des quantités ci-dessous indiquées, que le 50 pour cent des droits conventionnels italiens, savoir: fromages (en dehors du Brindza, dont le régime est réglé au protocole final II), 25 q; beurre 65 q; viande fraîche 30 q.

§ 2.

L'Italie s'engage à admettre à l'exportation en franchise des droits de sortie les déchets de soie grège, destinés à être filés dans les filatures de Gorizia.

§ 3.

Resteront libres de tout droit de douane et de timbre sur les reçus de la douane, à l'importation et à l'exportation, dans le trafic des frontières en Autriche-Hongrie et en Italie:

Digitized by Google

a) toutes les quantités de marchandises dont la somme totale 1906
a prélever n'atteint pas le chiffre de dix *heller* ou dix *centesimi;*

b) herbes pour la nourriture du bétail, foin, paille, fanes, mousse pour emballage et calfatage; fourrages, jonc et cannes ordinaires, plantes vivantes (plants et provints de vigne), céréales en gerbes, plantes légumineuses, chanvre et lin non battus, pommes de terre, olives fraîches;

c) ruches avec abeilles vivantes;

d) sang de bestiaux;

e) oeufs de toute sorte;

f) lait frais et caillé:

g) charbons de bois et de terre, tourbe et charbon de tourbe;

h) pierres à bâtir et de taille, pierres à paver et meules, pierres ordinaires à aiguiser, cous ordinaires pour faux et faucilles, toutes ces pierres, soit taillées, soit non taillées, mais ni polies, ni taillées en dalles; scories, cailloux, sable; chaux et plâtre, crus; marne, argile, et en général, toute sorte de terre ordinaire servant à fabriquer des briques pots, pipes et vases:

i) briques;

k) son, *sansa* (déchets d'olives préssées, entièrement secs), tourteaux de colza et autres déchets de fruits et de graines oléagineuses, cuits et pressés;

l) cendre à lessive et cendre de houille, engrais, y compris le *guano*, lies, lavures, drêche, marc, balayures et déchets de toute sorte; tessons d'objets en pierre ou en argile; lavures d'or et d'argent; limon;

m) le riz à monder et les céréales à moudre sous contrôle douanier et en tenant compte de la proportion du rendement.

n) pain et farine, en quantité de 10 kilogrammes ou moins, viande fraîche, en quantité de 4 kilogrammes ou moins, fromage, en quantité de 2 kilogrammes ou moins, beurre frais, en quantité de 2 kilogrammes ou moins; en tant que tous ces articles ne sont pas importés par la poste, pour les habitants des districts-frontière.

La faculté concernant l'exportation et l'importation temporaire du riz à monder (lit. *m*) est admise seulement dans le cas où il s'agirait de riz récolté sur des propriétés traversées par la ligne frontière. Cette faculté est subordonnée à l'autorisation des autorités de finance locales. Les Hautes Parties contractantes se mettront d'accord pour fixer toutes les dispositions qui devront régler cette matière.

§ 4.

Seront exempts des droits de douane d'importation et d'exportation, et jouiront du libre passage, en dehors des

Digitized by Google

1906 routes douanières, les bêtes de labour, les instruments agricoles, le mobilier et les effets que les paysans, domiciliés aux extrêmes frontières, importeront ou exporteront par la ligne douanière pour leurs travaux agricoles, ou par suite du changement de leur domicile.

§ 5.

Les produits naturels, y compris le rix mondé, récoltés dans les propriétés de ressortissants des Hautes Parties contractantes, qui se trouveraient séparées par la ligne frontière austro-italienne, des habitations et fermes, seront exempts des droits d'entrée et de sortie à leur transport dans ces bâtiments (habitations ou fermes), pour le terme à compter de la saison des moissons jusqu' à la fin de décembre.

§ 6.

Les concessions contenues aux §§ 3 et 4 sont accordées en Autriche-Hongrie, à tout le district-frontière, et en Italie aux habitants d'une zône, le long de la frontière, qui, sauf des exceptions locales motivées par les exigences du service douanier, ne sera pas inférieure à $7^1/_2$ kilomètres.

Les Hautes Parties contractantes s'entendront sur les mesures pour permettre, sauf l'observation des règles spéciales à établir, pour chaque cas et pour les localités, où on le jugera nécessaire, le libre passage, en dehors des routes douanières, des objets qui sont libres en Autriche-Hongrie et en Italie de droits de douane, tant à l'entrée qu'à la sortie.

Cartel de douane.

Article 1er.

Chacune des Hautes Parties contractantes s'oblige à coopérer, dans les formes déterminées par les dispositions suivantes, à ce que les contraventions aux lois douanières ou à celles des monopoles d'État de l'autre Partie contractante, soient prévenues, découvertes et punies.

Article 2.

Chacune des Hautes Parties contractantes obligera ses fonctionnaires, chargés d'empêcher ou de dénoncer les contraventions aux lois de douane ou des monopoles d'État, dès qu'ils seront informés qu'une contravention aux lois susdites de l'autre Partie contractante se prépare ou a déjà été commise, à faire, dans le premier cas, leur possible pour l'empêcher

Digitized by Google

par tous les moyens à leur portée, et dans les deux cas, à la 1906
dénoncer à l'autorité compétente de leur pays.

Article 3.

Les autorités des finances d'une Partie contractante devront faire connaître aux autorités des finances de l'autre les contraventions aux lois de douane et des monopoles d'État qui leur auraient été signalées, et les renseigner sur tous les faits et détails y relatifs, en tant qu'elles auront pu les découvrir.

Sont autorisés à faire de telles communications et à donner de tels renseignements, en Autriche-Hongrie, les Directions des districts des finances, les Inspecteurs des finances, les Douanes principales et les Commissaires des districts de la garde des finances, en Italie les Intendances de finance, les Douanes principales, les Inspecteurs et les Officiers de la garde de finance.

Article 4.

Les bureaux de perception des Hautes Parties contractantes devront toujours laisser prendre connaissance aux employés supérieurs des finances, qui y seront autorisés par l'autre Partie, sur leur demande et dans le bureau même, des registres et autres documents se rapportant au mouvement commercial entre les Hautes Parties contractantes, ainsi qu'à la circulation et à l'entrepôt des marchandises soumises au contrôle spécial de la douane.

Article 5.

Les Hautes Parties contractantes s'accordent réciproquement le droit de déléguer, auprès de leurs bureaux douaniers, des employés pour prendre connaissance des opérations de ces bureaux, en ce qui concerne la matière douanière et la surveillance de la frontière; il sera, dans ce but, accordé toute facilité auxdits employés.

Les Hautes Parties contractantes se donneront réciproquemect tous les éclaircissements désirables sur la comptabilité et la statistique des deux territoires douaniers.

Article 6.

Dans l'intention de prévenir et de découvrir les tentatives de contrebande, les autorités dirigeantes des finances, les employés de douane et des monopoles d'État, ainsi que les agents de la garde de finance des Hautes Parties con-

Digitized by Google

1906 tractantes, s'aideront avec empressement non seulement en se communiquant dans ce but, dans le plus court délai, leurs observations, mais en entretenant, les uns et les autres, des rapports continuels, afin de prendre, de concert, les mesures les plus propres pour obtenir le résultat en vue.

Article 7.

Chacune des Hautes Parties contractantes s'engage à empêcher que des provisions de marchandises qui peuvent être considérées comme destinées à être frauduleusement introduites sur les territoires de l'autre Partie, soient accumulées près de la frontière, ou qu'elles y soient déposées, sans être soumises à des mesures de précaution suffisantes pour prévenir la contrebande.

Dans les districts-frontière, il ne sera, en règle générale, permis d'établir des dépôts de marchandises étrangères non nationalisées que dans les lieux où se trouvent des bureaux de douane; dans ce cas l'autorité douanière mettra sous clef ces dépôts et les surveillera. Si, dans un cas spécial, il ne peut être procédé à la mise sous clef, on adoqtera d'autres mesures de contrôle propres à atteindre, d'une manière aussi sûre que possible, le but contemplé.

Les provisions de marchandises étrangères nationalisées et de marchandises indigènes ne pourront dépasser dans les districts-frontière les exigences du commerce licite, c'est-à-dire du commerce proportionné à la consommation locale dans le propre pays. En cas de soupçon que les provisions de marchandises étrangères nationalisées ou de marchandises indigènes dépassent les exigences de la consommation locale et qu'elles soient destinées à la contrebande, ces dépôts doivent être assujettis, en tant que les lois le permettent, à des contrôles douaniers spéciaux afin de prévenir la contrebande.

Article 8.

Sur la demande des autorités compétentes des finances ou judiciaires de l'une des Hautes Parties contractantes, celles de l'autre devront prendre ou provoquer, auprès des autorités compétentes de leur pays, les mesures nécessaires pour établir les faits et rassembler les preuves des actes de contrebande commis ou tentés au détriment des droits de douane ou des monopoles d'État, et pour obtenir, selon les circonstances, la séquestration provisoire des marchandises.

Les autorités de chacune des Hautes Parties contractantes devront déférer aux demandes de cette nature, comme s'il

Digitized by Google

s'agissait de contraventions aux lois de douane et aux monopoles d'État de leur propre pays. 1906

De même, les fonctionnaires de la douane et des monopoles d'État, ainsi que les agents de la garde de finance de l'une des Hautes Parties contractantes, pourront, sur requête adressée à l'autorité dont ils relèvent par les autorités compétentes de l'autre Partie, être appelés à déposer, par devant l'autorité compétente de leur pays, sur les circonstances relatives à la contravention tentée ou commise sur les territoires de l'autre Haute Partie contractante.

Article 9.

Les agents de la garde de finance des Hautes Parties contractantes, faisant le service de surveillance sur les eaux du lac de Garde, auront le droit de poursuivre, dans les eaux de l'autre Partie jusqu'à une distance de cent mètres de la côte, les contrebandiers qu'ils auront aperçus dans les eaux de leur propre pays, et de les arrêter, avec leur contrebande, dans le rayon ci-dessus fixé; ils sont autorisés à livrer les marchandises saisies, les moyens de transport et les contrebandiers au bureau compétent de finance de leur propre pays, pour la procédure pénale relative.

Article 10.

Aucune des Hautes Parties contractantes ne souffrira, sur ses propres territoires, des associations ayant pour but la contrebande sur les territoires, de l'autre Partie, ni reconnaîtra valables des contrats d'assurance pour contrebande.

Les Hautes Parties contractantes s'engagent, en outre, réciproquement, à faire surveiller sur leurs territoires respectifs les ressortissants appartenant à l'autre Partie notoirement adonnés à la contrebande.

Article 11.

Chacune des Hautes Parties contractantes est tenue:

a) à ne point accorder le passage, dans les territoires de l'autre Partie, de marchandises dont l'importation ou le transit y serait défendu, à moins qu'on ne fournisse la preuve qu'une autorisation particulière a été accordée par cette Partie,

b) à n'accorder la sortie des marchandises destinées pour les territoires de l'autre Partie contractante et y étant soumises à des droits d'importation, que dans la direction d'un bureau de douane correspondant, qui soit muni d'attributions suffisantes. Cette autorisation ne pourra être

Digitized by Google

1906 accordée qu'à la condition d'éviter tout retard non nécessaire et toute déviation de la route douanière allant d'un bureau à l'autre des Parties contractantes. Il est bien entendu, en même temps, que la sortie des marchandises ne pourra avoir lieu qu'à certaines heures, calculées de manière à ce que les marchandises arrivent au bureau correspondant pendant les heures réglementaires.

Article 12.

De même, chacune des Hautes Parties contractantes sera obligée à ne pas libérer les cautions qui lui ont été fournies pour la sortie de ses propres territoires, des marchandises en transit, ou pour la réexportation des marchandises étrangères non nationalisées, ni à remettre, ni à restituer les droits d'entrée ou de consommation pour les marchandises à leur sortie, s'il n'est pas prouvé, au moyen d'un certificat du bureau d'entrée de l'autre Partie contractante que les marchandises y ont été présentées et déclarées.

Conformément aux circonstances spéciales des exceptions à la disposition susmentionnée peuvent être concédées d'un commun accord.

Article 13.

En ce qui concerne les dispositions contenues aux articles 11, lit *b)* et 12, les Hautes Parties contractantes fixeront, d'un commun accord, le nombre et les attributions des bureaux auxquels les marchandises devront être présentées à leur passage de la frontière commune, les heures auxquelles pourront avoir lieu l'expédition et le passage des marchandises, la manière dont elles auront à être accompagnées au bureau de l'autre Partie contractante et finalemeut les mesures particulières à prendre au sujet du commerce se faisant sur les chemins de fer.

Article 14.

Pour les contraventions aux défenses d'entrée, de sortie ou de transit, et pour les fraudes des droits de douane ou des monopoles commises ou tentées au détriment de l'autre Partie, chacune des Hautes Parties contractantes soumettra les contrevenants, sur la demande d'une autorité compétente de l'autre Partie, aux peines édictées par ses propres lois pour les contraventions similaires ou analogues dans les cas suivants:

1° si l'inculpé est ressortissant de l'État qui doit le soumettre à la poursuite et à la peine;

Digitized by Google

2° si, n'étant pas ressortissant de cet État il y a sa demeure, bien que transitoirement, ou si la contravention a éte commise de ce territoire et s'il s'y laissait surprendre à ou après l'arrivée de la demande de poursuite. 1906

On appliquera, toutefois, les peines édictées par les lois de l'autre Haute Partie contractante (requérants), si elles étaient moins rigoureuses.

Si, par disposition de loi, la peine pécuniaire doit être fixée d'après la somme fraudée, on prendra pour base le tarif de la Haute Partie contractante dont les lois de douane et de monopole ont été lésées.

S'il y a une divergence entre les organes administratifs des Hautes Parties contractantes sur la tarification de la marchandise, les Gouvernements respectifs se mettront au préalable d'accord au sujet de cette divergence.

Article 15.

Dans les procès à instruire, d'après l'article 14, les rapports officiels des autorités ou fonctionnaires de l'autre Partie contractante auront la même force de preuve qu'on attribue à ceux des autorités ou fonctionnaires du pays dans des cas semblables.

Article 16.

Les frais occasionnés, par suite des procès à instruire en vertu de l'article 14, devront être remboursés par la Haute Partie contractante dans l'intérêt de laquelle se fait la procédure, à moins qu'ils ne puissent être couverts par la valeur des objets saisis ou acquittés par les contrevenants.

Article 17.

Les sommes versées par l'inculpé, à l'occasion de poursuites faites d'après l'article 14, ou réalisées par la vente des objets de la contravention, seront employées de manière à ce que les frais judiciaires soient remboursés en première ligne; les droits soustraits à l'autre Haute Partie contractante viendront en seconde ligne et les peines pécuniaires en troisième.

Ces dernières resteront à la disposition de la Haute Partie contractante sur les territoires de laquelle le procès a eu lieu.

Article 18.

On devra se désister du procès instruit en vertu de l'article 14, aussitôt que l'autorité de la Haute Partie contrac-

Digitized by Google

1906 tante qui l'a provoqué en fera la demande, à moins qu'il n'ait été déjà rendu un arrêt définitif, c'est-à-dire passé en chose jugée.

Dans ce cas seront également applicables les dispositions de l'article 16 concernant les frais de procédure.

Article 19.

Les autorités administratives et judiciaires de chacune des Hautes Parties contractantes devront, quant aux procès instruits dans les territoires de l'autre Haute Partie contractante, soit pour contravention aux lois de douane ou aux monopoles de cette même Partie, soit en vertu de l'article 14, sur la demande des autorités ou du juge compétent:

1° interroger, en cas de besoin sous serment, les témoins et experts qui se trouvent dans le district de leur juridiction, et, au besoin, astreindre les premiers à rendre leur témoignage, à moins qu'il ne puisse être refusé d'après les lois du pays;

2° procéder d'office à des visites et en certifier les résultats;

3° faire intimer des citations et des arrêts aux inculpés, qui se trouveraient dans le district de l'autorité requise, et que ne seraient pas ressortissants de l'État de la Haute Partie contractante dont elle relève.

Article 20.

Les dispositions établies par le présent Cartel de douane, pour le commerce par voie de terre, sont étendues, en tant qu'elles sont applicables, au trafic par voie maritime.

Article 21.

Dans tous les ports autrichiens ou hongrois où ne réside pas un agent consulaire du Royaume d'Italie, l'autorité douanière ou de port (cette dernière après avoir informé la douane du départ prochain du navire) visera les connaissements des navires à voile de toute jauge et ceux des navires à vapeur d'une jauge inférieure à 100 tonnes, de toute nationalité, qui se dirigent vers un port italien.

Dans les endroits où résident des agents consulaires italiens leur visa sur les connaisements dont il est question sera gratuit pour les navires italiens, autrichiens et hongrois.

Article 22.

On entend, dans le présent Cartel, par „lois de douane" aussi les défenses d'entrée, de sortie et de transit, et par

Digitized by Google

„autorités administratives" ou „autorités judiciaires" celles 1906
instituées dans les territoires de l'une et de l'autre Haute Partie contractante, pour la poursuite et la punition des contraventions à leurs lois analogues.

Übersetzung.

Zusatzartikel.

Um dem Handel der betreffenden Grenzbezirke jene Erleichterungen zu gewähren, welche die Bedürfnisse des täglichen Verkehres erfordern, sind die hohen kontrahierenden Teile übereingekommen, wie folgt:

§ 1.

a) Österreich-Ungarn verpflichtet sich, das aus Italien in die Eisenwerke der südtirolischen Distrikte von Condino, Tione und in das Ledrotal zur Verarbeitung dortselbst gebrachte Roh- und Brucheisen bis zu einer jährlichen Maximalmenge von 3000 metrischen Zentnern Roheisen gänzlich zollfrei einzulassen.

b) Die italienische Regierung gestattet ihrerseits die gänzlich zollfreie Wiedereinfuhr der aus der in Alinea *a)* angegebenen Maximalmenge von Alt-, Bruch- und Roheisen in den genannten Eisenwerken hergestellten, im nachfolgenden bezeichneten Eisenarbeiten.

Für jeden metrischen Zentner (100 *kg*) aus Italien ausgeführten Roh- und Brucheisens wird die italienische Regierung zollfrei wieder einlassen:

entweder 75 *kg* Stabeisen, rohe Achsen, Reifeisen, Pflugschareisen und große Schneidewerkzeuge, entsprechend 20 *kg* Alt- oder Brucheisen und 80 *kg* Roheisen,

oder 67 *kg* kleine Schneidewerkzeuge, Ketten, Hauen, Beile, Sägen und Tür- oder Fenstergarnituren oder Schalware (casserollerie), entsprechend 25 *kg* Alt- oder Brucheisen und 75 *kg* Roheisen,

oder endlich 72 *kg* Naglerarbeiten, entsprechend 100 *kg* Alt- oder Brucheisen.

Die die Ergänzung der ebengenannten Quantitäten auf die Summe von 100 *kg* bildenden Mengen stellen den jeder der genannten Produktionen eigentümlichen Abfall dar, welcher bei der Zollabrechnung in Betracht gezogen wird.

In dem Falle, daß man zur Herstellung der sub *b)* aufgezählten Produkte nicht allein Roh- oder Brucheisen, welches aus Italien importiert wurde, sondern auch Eisen österreichisch-ungarischer Provenienz verwendet hätte, wird dem Mischungs-

Digitized by Google

1906 verhältnisse, in welchem die aus Italien eingeführten Stoffe im Produkte enthalten sind, Rechnung getragen werden.

Dieses Mischungsverhältnis wird im einzelnen Falle durch die Zollbehörden der beiden hohen vertragschließenden Teile für jedes einzelne Eisenwerk und für jedes einzelne Produkt festgestellt werden.

c) Die Ausfuhr, beziehungsweise Einfuhr des Roh- und Brucheisens aus Italien nach Österreich-Ungarn und die Wiedereinfuhr, beziehungsweise Wiederausfuhr der vorgenannten Eisenfabrikate aus Österreich-Ungarn nach Italien hat über dasselbe italienische, beziehungsweise österreichische Zollamt an der Grenze zwischen Italien und Südtirol und unter Beobachtung der Bestimmungen über den Veredlungsverkehr, sowie unter Sicherstellung der österreichisch-ungarischen Einfuhrzölle zu geschehen.

d) Die Wiedereinfuhr nach Italien hat innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten stattzufinden. Der Betrag des kreditierten Zolles verfällt bei den österreichischen Zollämtern für alle, nicht innerhalb dieser Frist zur Wiederausfuhr gebrachten Quantitäten. In Ausnahmsfällen kann diese Frist über Ansuchen des Importeurs im Einvernehmen der beiden Zollverwaltungen verlängert werden.

Die Zollverwaltungen beider Teile werden sich vor der Aktivierung des Vertrages über die näheren Bestimmungen zum Zwecke der Sicherung der Ausführung dieser Stipulationen verständigen.

Die nachbenannten aus dem Vestinotale herstammenden, nach Italien über das Zollamt von Casello eintretenden Produkte werden, wenn sie von Ursprungszeugnissen der kompetenten Behörden begleitet sind, bis zu den unten angegebenen jährlichen Mengen nur 50% der italienischen Konventionalzollsätze zu entrichten haben, nämlich: Käse (abgesehen von Brindza, deren Zollbehandlung im Schlußprotokolle unter II. geregelt ist) 25 *q*; Butter 65 *q*; frisches Fleisch 30 *q*.

§ 2.

Italien verpflichtet sich, die zollfreie Ausfuhr für Abfälle von Rohseide, sofern sie zur Verarbeitung in den Görzer Florettspinnereien bestimmt sind, zu gestatten.

§ 3.

Von allen Zollgebühren und von der Stempelpflicht für die Zollquittungen sind bei der Einfuhr wie bei der Ausfuhr im Grenzverkehre befreit:

Digitized by Google

a) alle Warenmengen, für welche die Gesamtsumme der einzu- 1906
hebenden Gebühren weniger als 10 *h* oder 10 Centesimi beträgt;
b) Gras, Heu, Stroh, Streu, Moos zum Einpacken und Kalfatern, Futterkräuter, Binsen und gemeines Rohr, Pflanzen, lebende (Setzlinge und Senker von Weinreben), Getreide in Garben, Hülsenfrüchte im Kraut, ungebrochener Flachs und Hanf, Erdäpfel, frische Oliven;
c) Bienenkörbe mit lebenden Bienen;
d) tierisches Blut;
e) Eier jeder Art;
f) Milch, auch geronnene (Topfen);
g) Holzkohlen, Steinkohlen, Torf und Torfkohlen;
h) Bau- und Bruchsteine, Pflaster- und Mühlsteine und grobe Schleifsteine, grobe Wetzsteine für Sensen und Sicheln, alle diese behauen oder unbehauen, jedoch weder geschliffen, noch in Platten geschnitten, Schlacken, Kiesel, Sand, ungebrannter Kalk und Gips, Mergel, Lehm und überhaupt jede Gattung von gemeiner Erde für Ziegel und Töpfe, Pfeifen und Geschirre;
i) Mauerziegel;
k) Kleie, Sansa (ausgepreßte völlig trockene Olivenschalen), Ölkuchen und andere Rückstände von ausgepreßten und ausgesottenen Früchten und öligen Samen;
l) Laugenasche und Steinkohlenasche, Dünger (auch Guano), Schlempe, Spülicht, Treber und Trester, Kehricht, Scherben von Stein und Tonwaren, Gold- und Silberkrätze, Schlamm;
m) Reis zum Schälen und Zerealien zum Vermahlen unter Zollkontrolle und gegen entsprechende Berücksichtigung des Ausbeuteverhältnisses;
n) Brot und Mehl in der Menge von höchstens 10 *kg*,
frisches Fleisch in der Menge von höchstens 4 *kg*,
Käse in der Menge von höchstens 2 *kg*,
frische Butter in der Menge von höchstens 2 *kg*;
insoweit all diese Waren für Bewohner des Grenzbezirkes nicht mit der Post eingebracht werden.

Die Begünstigung hinsichtlich der zeitweiligen Aus- und Einfuhr von Reis zum Schälen (lit. *m*) erstreckt sich lediglich auf den Fall, wo es sich um Reis handelt, welcher auf durch die Grenze getrennten Grundbesitzen geerntet wurde. Diese Begünstigung ist von der Ermächtigung der lokalen Finanzbehörden abhängig. Die hohen vertragschließenden Teile werden sich zum Zwecke der Festsetzung aller diese Angelegenheit betreffenden Maßnahmen ins Einvernehmen setzen.

§ 4.

Ferner wird Befreiung von Ein- und Ausfuhrzöllen, sowie freier Verkehr außer den Zollstraßen zugestanden: für Ar-

Digitized by Google

1906 beitsvieh, für Ackerbauwerkzeuge, dann für Gerätschaften und Effekten, welche von den an der äußersten Grenze wohnenden Landleuten zum Behufe der Feldarbeit oder aus Anlaß von Übersiedlungen über die Zollinie ein- oder ausgeführt werden.

§ 5.

Auch sind die Naturerzeugnisse (einschließlich des enthülsten Reises) jenes Teiles der Besitzungen der Angehörigen der hohen vertragschließenden Teile, welcher durch den Zug der Grenze von den Wohn- oder Wirtschaftsgebäuden getrennt ist, beim Transporte in diese Wohn- und Wirtschaftsgebäude innerhalb des Termins von der Erntezeit bis Ende Dezember ein- und ausgangszollfrei.

§ 6.

Die unter § 2 und 3 zugestandenen Begünstigungen sind jedoch in Österreich auf den Grenzbezirk, in Italien auf die Bewohner einer Zone längs der Grenze beschränkt, welche, abgesehen von lokalen Ausnahmen, im Interesse des Zolldienstes auf $7^1/_2$ Kilometer Breite sich erstrecken wird.

Die hohen vertragschließenden Teile werden sich über Maßregeln verständigen, gegen deren Beobachtung in gewissen Gegenden, wo dies notwendig befunden wird, solchen Gegenständen, welche in Österreich-Ungarn und in Italien sowohl in der Ein- als Ausfuhr zollfrei sind, der Grenzübertritt außer den Zollstraßen von Fall zu Fall gestattet werden kann.

Zollkartell.

Artikel 1.

Jeder der hohen vertragschließenden Teile verpflichtet sich, zur Verhinderung, Entdeckung und Bestrafung von Übertretungen der Zoll- und Staatsmonopolsgesetze des anderen der vertragschließenden Teile auf die in den folgenden Bestimmungen festgesetzte Art mitzuwirken.

Artikel 2.

Jeder der hohen vertragschließenden Teile wird seinen Angestellten, welche zur Verhinderung oder zur Anzeige von Übertretungen seiner eigenen Zoll- oder Staatsmonopolsgesetze angewiesen sind, die Verpflichtung auferlegen, so bald ihnen bekannt wird, daß eine Übertretung derartiger Gesetze des anderen der vertragschließenden Teile unternommen werden

Digitized by Google

soll oder stattgefunden hat, dieselbe im ersteren Falle durch 1906
alle ihnen zu Gebote stehenden Mittel tunlichst zu verhindern und in beiden Fällen der zuständigen Behörde des eigenen Landes anzuzeigen.

Artikel 3.

Die Finanzbehörden des einen Teiles sollen über die zu ihrer Kenntnis gelangenden Übertretungen der Zoll- oder Monopolsgesetze des anderen Teiles den Finanzbehörden des letzteren Mitteilung machen und denselben über die einschlägigen Tatsachen, soweit sie diese zu ermitteln vermögen, jede sachdienliche Auskunft erteilen.

Zu solchen Mitteilungen und Auskünften sind ermächtigt: in Österreich-Ungarn die Finanz(Bezirks)direktionen, die Finanz(Ober)inspektoren, die Hauptzollämter und die Finanzwachkontrolls-Bezirksleiter, in Italien die Direktionen der indirekten Steuern, die Hauptzollämter, die Inspektoren und die Offiziere der Finanzwache.

Artikel 4.

Die Erhebungsämter der hohen vertragschließenden Teile sollen den dazu von dem anderen Teile ermächtigten oberen Finanzbeamten desselben die Einsicht der Register und anderer Urkunden, welche sich auf den Warenverkehr zwischen beiden Territorien, sowie auf den Umsatz und die Niederlagen der einer besonderen gefällsämtlichen Überwachung (Kontrolle) unterliegenden Waren beziehen, auf Begehren jederzeit an der Amtsstelle gestatten.

Artikel 5.

Die hohen vertragschließenden Teile gestehen sich gegenseitig das Recht zu, an ihre Zollämter Beamte zu dem Zweck zu entsenden, um von der Geschäftsbehandlung derselben in Beziehung auf das Zollwesen und die Grenzbewachung Kenntnis zu erlangen, wozu diesen Beamten alle Gelegenheit bereitwillig zu gewähren ist.

Über die Rechnungsführung und Statistik in beiden Zollgebieten werden die hohen vertragschließenden Teile sich gegenseitig alle gewünschten Aufklärungen erteilen.

Artikel 6.

Die höheren Finanzbehörden, die Zoll- oder Staatsmonopolsbeamten, sowie die Angestellten der Finanzwache der hohen vertragschließenden Teile sollen zur Verhütung oder Entdeckung des Schleichhandels sich bereitwilligst unterstützen

Digitized by Google

1906 und nicht nur zu diesem Zwecke ihre Wahrnehmungen sich einander binnen kürzester Frist mitteilen, sondern auch fortwährend ein gegenseitiges Einvernehmen unterhalten, um durch gemeinschaftliches Zusammenwirken die zweckmäßigen Vorkehrungen treffen zu können.

Artikel 7.

Jeder der hohen vertragschließenden Teile verpflichtet sich, zu verhindern, daß Vorräte von Waren, welche als zum Schleichhandel nach den Gebieten des anderen der vertragschließenden Teile bestimmt anzusehen sind, in der Nähe der Grenze des letzteren angehäuft oder ohne genügende Sicherung gegen den zu besorgenden Mißbrauch hinterlegt werden.

Innerhalb des Grenzbezirkes sollen Niederlagen fremder unverzollter Waren in der Regel nur an solchen Orten, wo sich ein Zollamt befindet, gestattet und in diesem Falle unter Verschluß und Kontrolle der Zollbehörde gestellt werden. Sollte in einzelnen Fällen der amtliche Verschluß nicht anwendbar sein, so sollen statt desselben anderweitige möglichst sichernde Kontrollsmaßregeln angeordnet werden.

Vorräte von fremden verzollten und von inländischen Waren innerhalb des Grenzbezirkes sollen das Bedürfnis des erlaubten, das heißt nach dem örtlichen Verbrauche im eigenen Lande bemessenen Verkehrs nicht überschreiten. Entsteht Verdacht, daß sich Vorräte von Waren der letztgedachten Art über das bezeichnete Bedürfnis und zum Zwecke des Schleichhandels gebildet hätten, so sollen dergleichen Niederlagen, insoweit es gesetzlich zulässig ist, unter spezielle zur Verhinderung des Schleichhandels geeignete Kontrolle der Zollbehörde gestellt werden.

Artikel 8.

Auf Verlangen der zuständigen Finanzbehörden oder Gerichte des einen der hohen vertragschließenden Teile sollen jene des anderen Teiles solche Maßregeln, welche erforderlich sind, um den Tatbestand der zum Nachteile der Zölle oder Staatsmonopole des ersteren verübten oder versuchten Übertretungen zu ermitteln oder die Beweismittel zu sammeln und nach Umständen die einstweilige Beschlagnahme der Waren zu erwirken, entweder selbst ergreifen oder bei den zuständigen Behörden des eigenen Landes beantragen.

Anträgen dieser Art sollen die Behörden jedes der hohen vertragschließenden Teile in derselben Weise genügen, als

Digitized by Google

wenn es sich um Übertretungen der Zoll- und Staatsmonopols- 1906
gesetze des eigenen Landes handelte.

Auch können die Zoll- und Staatsmonopolsbeamten, sowie die Angestellten der Finanzwache des einen der hohen vertragschließenden Teile auf ein diesfalls an ihre vorgesetzte Behörde von Seite der zuständigen Behörden des anderen Teiles gerichtetes Ansuchen aufgefordert werden, vor der zuständigen Behörde des eigenen Landes die auf eine in den Gebieten des anderen der hohen vertragschließenden Teile verübte oder versuchte Gefällsübertretung bezüglichen Umstände auszusagen.

Artikel 9.

Den mit dem Überwachungsdienste auf den Gewässern des Gardasees betrauten Angestellten der Finanzwache beider hohen vertragschließenden Teile ist gestattet, die Schleichhändler, welche sie in den Gewässern des anderen Teiles wahrnehmen, auf den Gewässern des eigenen Landes bis zu einer Entfernung von 100 *m* vom Ufer zu verfolgen und samt den Gegenständen des Schleichhandels bis zu der erwähnten Entfernung anzuhalten; ferner die angehaltenen Waren, sowie die Transportmittel und die Schleichhändler zu dem berufenen Amte des eigenen Landes zum Behufe des gesetzmäßigen Strafverfahrens zu stellen.

Artikel 10.

Keiner der hohen vertragschließenden Teile wird in seinen Gebieten Vereinigungen zum Zwecke des Schleichhandels nach den Gebieten des anderen Teiles dulden oder Verträgen zur Versicherung des Schleichhandels Giltigkeit zugestehen.

Die hohen vertragschließenden Teile verpflichten sich außerdem wechselseitig, die Angehörigen des anderen Teiles, welche notorisch sich mit Schleichhandel befassen, innerhalb ihrer Gebiete überwachen zu lassen.

Artikel 11.

Jeder der hohen vertragschließenden Teile verpflichtet sich:

a) Waren, deren Ein- und Durchfuhr in den Gebieten des anderen Teiles verboten ist, den Übergang dahin nur dann zu gestatten, wenn der Beweis beigebracht wird, daß die erforderliche besondere Erlaubnis des anderen Teiles erteilt wurde, und

b) Waren, welche für die Gebiete des anderen vertragschließenden Teiles bestimmt und in demselben einem Eingangszolle unterworfen sind, den Austritt dahin nur

Digitized by Google

1906 in der Richtung nach einem dortigen, mit ausreichenden Befugnissen versehenen Eingangsamte bloß in solchen Tagesstunden, daß die Waren bei diesem Amte zur erlaubten Zeit eintreffen können und nur unter der Bedingung zu gestatten, daß jeder nicht notwendige Aufenthalt und jede Abweichung von der Zollstraße zwischen den Ämtern der vertragschließenden Teile vermieden werde.

Artikel 12.

Ebenso verpflichtet sich jeder der hohen vertragschließenden Teile, die Auflassung der Sicherstellungen, welche ihm für den Austritt von Durchfuhrgütern aus den eigenen Gebieten oder für den Wiederaustritt ausländischer unverzollter Waren geleistet worden sind und die für Ausfuhren gebührende Nachsicht oder Rückvergütung von Abgaben erst dann eintreten zu lassen, wenn durch eine von dem Eingangsamte des anderen Teiles ausgestellte Bescheinigung nachgewiesen wird, daß die Ware bei diesem Amte gestellt und angemeldet worden ist.

Nach Maßgabe besonderer Verhältnisse können im beiderseitigen Einvernehmen Ausnahmen von vorstehender Anordnung bewilligt werden.

Artikel 13.

Hinsichtlich der in den Artikeln 11, lit. *b)* und 12 enthaltenen Bestimmungen werden die hohen vertragschließenden Teile in gegenseitigem Einverständnisse die Anzahl und die Befugnisse der Ämter festsetzen, zu welchen die Waren beim Übergange über die gemeinschaftliche Grenze zu stellen sind, die Stunden, in welchen die Abfertigung und der Grenzübergang der Waren stattfinden darf und die Art und Weise bestimmen, wie dieselben zum Amte des anderen vertragschließenden Teiles zu begleiten sind und endlich sich über die für den Eisenbahnverkehr erforderlichen besonderen Maßregeln einigen.

Artikel 14.

Wegen der zum Nachteile des anderen Teiles verübten oder versuchten Übertretungen der Ein-, Aus- oder Durchfuhrverbote und wegen Verkürzungen der Zoll- oder Monopolsgebühren wird jeder der beiden hohen vertragschließenden Teile auf Ansuchen einer zuständigen Behörde des anderen Teiles die Übertreter den für ähnliche oder gleichartige Übertretungen seiner eigenen Gesetze festgesetzten Strafen in dem Falle unterziehen:

Digitized by Google

1. wenn der Angeschuldigte ein Angehöriger des Staates 1906
ist, welcher ihn zur Untersuchung und Strafe ziehen soll, oder

2. wenn derselbe, ohne Angehöriger dieses Staates zu sein, dortselbst seinen, wenn auch vorübergehenden Wohnsitz hat oder die Übertretung von diesem Gebiete aus beging und sich dortselbst bei oder nach dem Einlangen des Verfolgungsantrages betreten läßt.

Es sind jedoch die durch die Gesetze des anderen (requirierenden) vertragschließenden Teiles festgesetzten Strafen anzuwenden, wenn diese sich als gelinder herausstellen.

Wenn die zu verhängende Vermögensstrafe gesetzlich nach dem entzogenen Abgabenbetrage zu bemessen ist, so ist dieselbe nach dem Tarife des hohen vertragschließenden Teiles zu bemessen, dessen Zoll- oder Monopolsgesetze übertreten wurden.

Ist hierbei die Warentarifierung zwischen den administrativen Organen der hohen vertragschließenden Teile strittig, so werden sich die Regierungen vorher bezüglich dieser Differenz ins Einvernehmen setzen.

Artikel 15.

Bei dem nach Artikel 14 einzuleitenden Verfahren soll den amtlichen Angaben der Behörden oder Angestellten des anderen Teiles dieselbe Beweiskraft beigelegt werden, welche den amtlichen Angaben der Behörden oder Angestellten des eigenen Landes in Fällen gleicher Art zukommt.

Artikel 16.

Die bei einem infolge des Artikels 14 eingeleiteten Strafverfahren bestrittenen Kosten sind, insofern sie nicht aus dem Werte der angehaltenen Gegenstände der Übertretung oder von den Übertretern eingebracht werden können, von dem Teile zu vergüten, in dessen Interesse das Verfahren vollzogen wird.

Artikel 17.

Die Geldbeträge, welche infolge eines nach Artikel 14 eingeleiteten Strafverfahrens von dem Beschuldigten oder aus den verkauften Gegenständen der Übertretung eingehen, sind in der Art zu verwenden, daß davon zunächst die Gerichtskosten, dann die dem anderen Teile entzogenen Abgaben und zuletzt die Strafen berichtigt werden.

Über die letzteren hat jener hohe vertragschließende Teil zu verfügen, in dessen Gebieten das Verfahren stattfand.

Digitized by Google

1906

Artikel 18.

Ein nach Maßgabe des Artikels 14 eingeleitetes Verfahren ist, solange ein rechtskräftiges Erkenntnis noch nicht erfolgte, auf Antrag der Behörde des hohen vertragschließenden Teiles, welcher dasselbe veranlaßt hatte, sogleich einzustellen.

Auch in diesem Falle finden die Bestimmungen des Artikels 16, betreffend die Kosten des Strafverfahrens, Anwendung.

Artikel 19.

Die Behörden oder Gerichte jedes der hohen vertragschließenden Teile sollen in Beziehung auf jedes in den Gebieten des anderen hohen vertragschließenden Teiles wegen Übertretung der Zoll- oder Monopolsgesetze dieses Teiles oder in Gemäßheit des Artikels 14 eingeleitete Strafverfahren verpflichtet sein:

1. Zeugen und Sachverständige, welche sich in ihrem Gerichtsbezirke aufhalten, und zwar auf Erfordern eidlich zu vernehmen und erstere zur Ablegung des Zeugnisses, soweit dasselbe nicht nach den Landesgesetzen verweigert werden darf, nötigenfalls anzuhalten.

2. Amtliche Besichtigungen vorzunehmen und den Befund zu beglaubigen.

3. Vorladungen und Erkenntnisse Angeschuldigten behändigen zu lassen, die sich im Bezirke des ersuchten Gerichtes aufhalten, aber nicht Angehörige desjenigen vertragschließenden Teiles sind, zu dessen Gebieten dieser Gerichtsbezirk gehört.

Artikel 20.

Die durch gegenwärtiges Zollkartell für den Handel auf dem Landwege aufgestellten Maßnahmen gelten auch, soweit sie anwendbar sind, für den Verkehr zur See.

Artikel 21.

In allen österreichischen und ungarischen Häfen, in welchen kein Konsularfunktionär des Königreiches Italien aufgestellt ist, wird die Zoll- oder Hafenbehörde (letztere nach erfolgter Anzeige der bevorstehenden Abfahrt des Schiffes an die Zollbehörde) die Manifeste von Segelschiffen jeden Tonnengehaltes und jene von Dampfschiffen mit weniger als hundert Tonnen Gehalt, ohne Unterschied der Nationalität, vidieren, wenn sich diese Schiffe nach einem italienischen Hafen begeben.

Digitized by Google

In jenen Orten, in welchen italienische Konsularfunktionäre aufgestellt sind, wird deren Visum auf den in Rede stehenden Schiffsmanifesten für italienische und für österreichische und ungarische Schiffe unentgeltlich erteilt werden. 1906

Artikel 22.

Es sind in diesem Kartel unter „Zollgesetzen" auch die Ein-, Aus- und Durchfuhrverbote und unter „Behörden" oder „Gerichten" die in den Gebieten der hohen vertragschließenden Teile zur Untersuchung und Bestrafung von Übertretungen der eigenen derartigen Gesetze bestellten Behörden verstanden.

Nos visis et perpensis omnibus et singulis, quae in tractatu hoc ejusque adnexis continentur, ea rata grataque habere profitemur, verbo Nostro spondentes, Nos illa omnia fideliter executioni mandaturos esse. In quorum fidem majusque robur praesentes ratihabitionis Nostrae tabulas manu Nostra signavimus, sigilloque Nostro adpresso muniri jussimus. Dabantur Viennae die vigesimo sexto mensis Februarii anno millesimo nongentesimo sexto, Regnorum Nostrorum quinquagesimo octavo.

Franciscus Josephus m. p.

Agenor Comes Gołuchowski m. p.

Ad mandatum Sacrae Caesareae et Regiae Apostolicae Majestatis proprium:

Joannes a Mihálovich m. p.,
Consiliarius aulicus ac ministerialis.

Protocole final, annexé au Traité de commerce et de navigation, conclu le 11 février 1906 entre l'Autriche-Hongrie et l'Italie.

Au moment de procéder à la signature du Traité de commerce et de navigation conclu, à la date de ce jour, entre l'Autriche-Hongrie et l'Italie, les Plénipotentiaires soussignés ont fait les réserves et déclarations suivantes, qui auront à former partie intégrante du Traité même:

I. En ce qui concerne le Traité de commerce et de navigation.

Ad article 1.

§ 1. Les stipulations de cet article ne dérogent en rien aux lois, ordonnances et règlements spéciaux en matière de

Digitized by Google

1906 commerce, d'industrie et de police en vigueur dans les territoires de chacune des Hautes Parties contractantes et applicables aux ressortissants de toute autre Puissance.

§ 2. Le principe de traiter les ressortissants de l'autre Partie, qui exercent un métier ou le commerce, absolument sur le même pied que les nationaux, quant au paiement des impôts, s'appliquera également à l'égard des statuts de corporations ou autres statuts locaux, là où il en existerait encore. L'application ne pourra, cependant, avoir lieu que lorsque toutes les conditions que les lois de chacune des Hautes Parties contractantes attachent au droit de l'exercice de l'industrie auront été remplies.

§ 3. Les Sociétés anonymes et celles en commandite par actions (y compris les Sociétés d'assurance) fondées sur les territoires de l'une des Hautes Parties contractantes en vertu des lois respectives pourront réciproquement exercer, sur le territoire de l'autre, tous les droits, y compris celui d'ester en justice. conformément aux lois et prescriptions en vigueur sur cette matière.

§ 4. Les Hautes Parties contractantes s'engagent à examiner d'un accord commun et amical le traitement des ouvriers de leurs pays se trouvant sur les territoires de l'autre Partie contractante à l'égard de la protection et de l'assurance ouvrière, dans le but d'assurer à ces ouvriers réciproquement, par des arrangements opportuns, un traitement qui leur accorde des avantages autant que possible équivalents.

Ces arrangements seront consacrés indépendamment de la mise en vigueur du présent traité, par un acte séparé.

Ad article 2.

Pour jouir de l'immunité des impôts sur l'exercice d'une industrie, les voyageurs de commerce italiens en Autriche-Hongrie, et les voyageurs de commerce autrichiens et hongrois en Italie devront être munis d'une carte de légitimation industrielle dont le formulaire est ci-joint.

Ce document est valable pour le cours de l'année solaire pour laquelle il a été délivré.

Ad article 3.

En ce qui regarde le commerce aux foires et marchés, les ressortissants de l'autre Partie contractante seront traités absolument sur le même pied que les propres nationaux, tant pour le droit de se rendre aux foires et marchés que pour les taxes à payer à raison de ce commerce.

Digitized by Google

1906

Ad article 6.

§ 1. D'après la réserve exprimée à l'article 6, alinéa *b)*, les Hautes Parties contractantes s'engagent, dans le but d'empêcher la propagation du phylloxéra, d'appliquer à l'égard des importations réciproques les mesures arrêtées par la Convention internationale de Berne du 3 novembre 1881 et par la Déclaration additionnelle du 15 avril 1889.

La réserve exprimée à l'article 6, alinéa *b)* s'étend également aux mesures prohibitives prises dans le but d'empêcher, dans l'intérêt de l'agriculture, la propagation d'insectes ou d'autres organismes nuisibles, en tant que cette matière ne serait pas réglée par des arrangements internationaux spéciaux.

§ 2. Les Hautes Parties contractantes se communiqueront, réciproquement, toutes les restrictions du trafic apportées pour cause de police sanitaire.

Le trafic du bétail, des produits d'animaux et des objets suspects de propager la contagion est réglé par la Convention spéciale concernant les épizooties.

Ad article 7.

Il est entendu que, en ce qui concerne la législation sur les sucres, aucune des Hautes Parties contractantes ne pourra être empêchée par le présent traité dans l'accomplissement des obligations qui lui sont imposées par la Convention de Bruxelles du 5 Mars 1902.

Ad article 8.

§ 1. Les marchandises fabriquées au moyen de l'admission temporaire dans les territoires de l'une des Hautes Parties contractantes, seront traitées comme les marchandises provenant du libre trafic de cette Partie.

§ 2. Les lettres de voiture accompagnant les envois de marchandises, faits par la Poste autrichienne et hongroise, et portant l'estampille de l'office expéditeur, seront affranchies, en Italie, du droit de timbre, sauf réciprocité.

§ 3. Afin de motiver la demande du traitement de faveur, la déclaration des marchandises devra contenir l'indication de l'origine.

Les importateurs de marchandises autrichiennes, hongroises ou italiennes seront, en règle générale, réciproquement dispensés de l'obligation de produire des certificats d'origine. Toutefois, la production de certificats d'origine pourra exceptionnellement être exigée par une des Hautes

Digitized by Google

1906 Parties contractantes pour le cas où elle aurait établi des droits différentiels d'après l'origine des marchandises, et que, selon la situation générale tant par rapport aux droits douaniers, qu'en ce qui concerne les conditions de transport, il deviendrait probable que des marchandises provenant d'une tierce Puissance qui, dans le cas dont il s'agit, y serait exclue du régime de faveur, soient introduites des territoires de l'autre Partie contractante.

Lesdits certificats pourront émaner de l'autorité locale du lieu d'exportation ou du bureau de douane d'expédition, soit à l'intérieur, soit à la frontière, ou de la chambre de commerce et d'industrie compétente ou d'un agent consulaire et ils pourront même être remplacés par la facture, si les Gouvernements respectifs le croient convenable.

§ 4. Les certificats d'origine et autres documents constatant l'origine des marchandises seront, soit délivrés, soit visés, en franchise de tout droit.

§ 5. Les Parties contractantes prendront soin à ce que les dispositions pour l'application des deux tarifs conventionnels soient prises dans un sens juste et équitable.

Ad article 10.

Il est convenu de fixer, d'un commun accord, par correspondance directe entre les Ministères des affaires étrangères des Hautes Parties contractantes, les conditions et formalités sous lesquelles auront lieu les facilités accordées au commerce et au trafic en vertu de l'article 10. A cet égard les principes suivants serviront de guide:

§ 1. Les objets pour lesquels l'exemption des droits de douane est demandée devront être déclarés aux bureaux douaniers par espèce et quantité, et devront être présentés à la visite.

§ 2. Le traitement douanier des objets exportés et réimportés, respectivement importés et réexportés, devra se faire par les mêmes bureaux douaniers, soit que ceux-ci se trouvent situés à la frontière, soit qu'ils soient à l'intérieur du pays.

Cette disposition ne s'applique pas aux objets destinés à être vernis, brunis ou peints. Leur rentrée, en exemption de droits, peut avoir lieu par chaque bureau douanier du territoire où s'est effectuée l'expédition, pourvu que celui-ci soit muni d'attributions suffisantes. Pour les échantillons importés par les voyageurs de commerce on appliquera les formalités fixées au § 8.

§ 3. La réexportation et la réimportation pourront être limitées à des termes convenables, et, en cas de leur inobservation, on pourra procéder à la perception des droits légaux.

Digitized by Google

§ 4. Il est permis de demander une garantie des droits, 1906
soit par le dépôt de leur montant, soit d'une autre manière convenable.

§ 5. Les différences de poids résultant des opérations énumérées à l'alinéa *c)* de l'article 10 seront prises en considération équitable.

Les différences peu importantes ne donneront lieu à aucun paiement de droits.

§ 6. Les Hautes Parties contractantes pourvoiront à ce que le traitement douanier soit le moins onéreux possible.

§ 7. Il est entendu que les dispositions sur l'admission temporaire ne tendent qu'à faciliter l'exercice de l'industrie, et qu'en considération de cette raison, il est réservé à chacune des Hautes Parties contractantes le droit de fixer les mesures d'exécution et de contrôle nécessaires pour empêcher toute tentative de transgression frauduleuse du tarif.

§ 8. Chacune des Hautes Parties contractantes désignera, sur ses territoires, les bureaux ouverts à l'importation et à l'exportation des échantillons importés par les voyageurs de commerce.

La réexportation pourra avoir lieu par un bureau autre que celui d'importation.

A l'importation, on devra constater le montant des droits afférants à ces échantillons, montant qui devra, ou être déposé en espèces à la douane d'expédition, ou être déposé en espèces à la douane d'expédition, ou être dûment cautionné. Les timbres, plombs ou cachets apposés aux échantillons par les autorités douanières de l'une des Hautes Parties contractantes seront reconnus comme suffisants par celles de l'autre Partie. Seulement, dans le cas où ces échantillons seraient arrivés sans porter les marques d'identité susdites, ou bien les marques ne présenteraient pas des garanties suffisantes aux yeux de l'administration intéressée, ils pourront, si cela est possible sans les endommager, être marqués de façon à les reconnaître. Cette opération sera faite gratuitement.

Le bordereau qui sera dressé de ces échantillons et dont les Hautes Parties contractantes auront à déterminer la forme, devra contenir:

a) l'énumération des échantillons importés, leur espèce et les indications propres à faire reconaître leur identité;

b) l'indication du droit afférant aux échantillons, ainsi que la mention que le montant des droits a été acquitté en espèces ou cautionné;

c) l'indication de la manière dont les échantillons ont été marqués;

Digitized by Google

1906 *d)* la fixation du délai à l'expiration duquel le montant du droit payé d'avance sera définitivement acquis à la douane, ou s'il a été cautionné, réalisé au moyen de la caution déposée, à moins que la preuve de la réexportation des échantillons ou de leur mise en entrepôt ne soit fournie. Ce délai ne devra pas dépasser une année.

Lorsque, avant l'expiration du délai fixé *(d)*, les échantillons seront présentés à un bureau compétent pour être réexportés ou mis en entrepôt, ce bureau devra s'assurer que les objets dont la réexportation doit avoir lieu sont identiquement les mêmes que ceux présentés à l'importation. Lorsqu'il n'y aura aucun doute à cet égard, le bureau constatera la réexportation ou la mise en entrepôt, et restituera le montant des droits déposés en espèces à l'entrée ou prendra les mesures nécessaires pour décharger la caution.

§ 9. Afin de faciliter, le plus possible, le mouvement à travers les frontières, du bétail destiné soit au pâturage ou à l'hivernage, soit aux travaux agricoles, soit aux foires et marchés, les Hautes Parties contractantes sont convenues des dispositions suivantes:

I. L'entrée du bétail conduit aux pâturages ou aux travaux agricoles peut se faire le long de la ligne douanière, par chaque bureau frontière de douane.

II. Si des circonstances locales rendaient trop onéreux aux propriétaires le passage du bétail destiné aux pâturages ou aux travaux agricoles, à travers le bureau-frontière de douane, une déclaration préalable d'entrée et de sortie, faite auprès de ce bureau, sera reconnue suffisante; les agents de la garde de finance contrôleront cependant l'entrée et la sortie, sur la base des déclarations fournies par le bureau-frontière douanier.

La garde de finance retournera ces déclarations au bureau-frontière douanier, après les avoir munies du certificat de la vérification faite.

III. Si le bureau-frontière douanier était situé à une distance trop grande du point d'entrée ou de sortie du bétail en question, ou s'il y manquait des communications suffisantes, et que, pour ces raisons, la déclaration mentionnée sous II. ne pouvait être fournie que difficilement, la remise des déclarations d'entrée et de sortie pourra se faire à l'agent de finance qui sera délégué, à cette fin, à la frontière, sur les lieux du passage du bétail, et qui tiendra le registre des admissions.

Les agents chargés par le bureau douanier autrichien ou italien de recueillir les déclarations d'entrée et de sortie, et de faire l'enquête dans un endroit situé au dehors de leur résidence, n'ont droit qu'aux frais de tournée fixes, ou aux

Digitized by Google

indemnités qui sont prescrites par les règlements de service 1906
de leur pays et ne seront payés qu'une seule fois, pour chaque journée, sans qu'on ait égard au nombre des déclarations ou du bétail.

Ces agents auront à remettre un reçu au porteur de la déclaration.

Si plusieurs propriétaires avaient réuni leur bétail pour le soumettre à l'examen commun, les susdits agents remettront également à un de ceux-ci le reçu en question.

IV. Le bétail qui passera la ligne douanière pour être mené aux pâturages ou à des travaux agricoles et qui sera reconduit le jour même, ne sera pas soumis au régime douanier; des mesures de surveillance suffisantes seront, cependant, prises, afin d'empêcher les abus qui pourraient résulter de ce passage.

V. Il sera constaté, au retour à la frontière douanière, l'identité et le nombre des têtes de bétail. S'il résultait de cet examen une différence dans la qualité des bêtes, il sera perçu, à la réexportation pour l'animal remplacé, et à la rentrée, pour l'animal remplaçant, les droits prescrits d'entrée.

S'il y a une inégalité dans le nombre des têtes de bétail, on percevra les droits d'entrée, à la réexportation, pour le manque, à la rentrée, pour le surplus.

On ne percevra pas, cependant, de droits pour les animaux non représentés à la douane, si le manque a été légalement déclaré et s'il est certifié par l'autorité qu'il est la suite d'accidents malheureux

VI. Si la rentrée ou la réexportation étaient retardées au delà du terme fixé à l'occasion de la déclaration de sortie ou d'entrée, l'entrée suivrait le régime général douanier, pourvu que ces retards ne trouvent leur excuse dans des circonstances accidentelles, dûment certifiées par la commune.

VII. Les dispositions énumérées aux nos. I, V et VI s'appliquent également au bétail qui est conduit des districts-frontière aux marchés ou qui passe la ligne-frontière pour l'hivernage.

VIII. La franchise de droit accordée au bétail qui est conduit, à travers la ligne douanière, aux pâturages, travaux agricoles, marchés, ou à l'hivernage, s'applique également, dans une quantité proportionnelle, aux produits respectifs. En conséquence, resteront libres des droits:

a) les petits mis bas par les vaches, chèvres, brebis et juments conduites aux pâturages, travaux agricoles, marchés et à l'hivernage; et cela pour autant de têtes, qu'auront été notées de bêtes grosses au moment du

Digitized by Google

1906 départ, en tenant compte du temps que des dernières ont passé hors du district douanier;

b) le fromage et le beurre du bétail rentré des pâturages ou de l'hivernage seront libres, savoir, par chaque jour: *fromage*, par chaque vache 0·29 *kg*, par chaque chèvre 0·058 *kg*, par chaque brebis 0·029 *kg*; *beurre*, par chaque vache 0·16 *kg*, par chaque chèvre 0·032 *kg*.

Il est permis de rapporter en franchise de douane, mais dans un terme de quatre semaines à compter du jour du retour du bétail, le fromage et le beurre qui ont été produits jusqu'au jour de son retour des pâturages ou de l'hivernage passé dans le district douanier de l'autre Partie contractante.

IX. Les employés douaniers à la frontière et les agents de la garde de finance auront à faire observer aux personnes dirigeant le passage, au district-frontière voisin, du bétail conduit aux pâturages, travaux agricoles, marchés et à l'hivernage, qu'elles ont à garder soigneusement le double du document faisant preuve de la déclaration ou de l'admission, ainsi que les reçus délivrés pour l'acquittement de la caution des droits crédités, ces documents devant être reproduits au retour du bétail. Les fonctionnaires susdits auront aussi soin d'informer ces personnes des conséquences de procédes frauduleux.

X. Les certificats à présenter, soit sur l'état sanitaire du bétail, soit sur l'exemption des districts-frontière de toute maladie contagieuse d'animaux, ne seront exigés qu'en original et non en traduction.

Ad article 11.

Les facilités stipulées à l'article 11 sont soumises aux conditions suivantes:

a) les marchandises devront être déclarées au bureau d'entrée pour passage ultérieur moyennant un certificat de caution et seront accompagnées par une attestation officielle qui prouve le fait et la manière avec lesquelles elles ont été scellées par la douane au lieu d'expédition;

b) la visite aura à constater, si ces scellés sont restés intacts et présentent des garanties suffisantes;

c) la déclaration devra se faire conformément aux règlements, en évitant toute irrégularité ou omission qui rendrait nécessaire une visite spéciale, ou qui laisserait soupçonner une tentative de fraude.

On pourra se passer de décharger et de peser les marchandises, dès qu'il ressort pleinement, sans leur déchargement, que les scellés apposés par l'autre Partie se trouvent intacts et présentent des garanties suffisantes.

Digitized by Google

1906

Ad article 12.

La surtaxe que les bières en fûts ou bouteilles acquittent, à leur entrée en Italie, à titre d'équivalent de l'impôt intérieur, sera perçue, au choix de l'importateur, soit sur la base d'une richesse saccharomètrique de 16° au maximum, soit sur la base de la richesse saccharine et alcoolique constatée selon une formule dont on est convenu de commun accord et qui doit garantir la péréquation entre la surtaxe sur les bières importées et la taxe perçue sur les bières fabriquées au propre pays.

Dans le cas où, d'après la demande de l'importateur, la surtaxe serait à percevoir sur la base de la richesse saccharine et alcoolique constatée, les certificats d'analyse délivrés en Autriche-Hongrie par les institutions y autorisées seront reconnus par les autorités italiennes. Les bières qui seront accompagnées de pareils certificats ne seront pas assujetties à de nouvelles analyses, pourvu qu'il résulte desdits certificats que le degré saccharometrique du moût original a été constaté selon ladite formule, et que l'on a observé les règles d'analyse qui seront fixées d'un commun accord entre les Gouvernement respectifs, même en vue des intérêts sanitaires.

Si le certificat est rédigé en langue allemande, les douanes royales italiennes n'exigeront pas la présentation d'une traduction.

En cas de doute fondé, il est réservé à l'administration le droit de vérifier l'analyse des bières importées sous le bénéfice des certificats.

Les institutions autorisées à délivrer les certificats prévus par les dispositions qui précèdent seront désignées d'un commun accord entre les Gouvernements respectifs.

Ad article 15.

En ce qui concerne la procédure de l'arbitrage dans les cas prévus à l'alinéa premier et deuxième de l'article 15 les Hautes Parties contractantes sont convenues de ce qui suit:

Au premier cas d'arbitrage, le tribunal arbitral siègera dans les territoires de la Partie contractante défenderesse; au second cas, dans les territoires de l'autre Partie, et ainsi de suite, alternativement dans les territoires de chacune des Hautes Parties contractantes. Celle des Parties sur les territoires de laquelle siègera le tribunal désignera le lieu du siège; Elle aura la charge de fournir les locaux, les employés de bureau et le personnel de service nécessaires pour le fonctionnement du tribunal. Le tribunal sera présidé par le sur-arbitre. Les décisions seront prises à la majorité des voix.

Digitized by Google

1906 Les Parties contractantes s'entendront soit dans chaque cas d'arbitrage, soit pour tous les cas, sur la procédure à suivre par le tribunal. A défaut de cette entente, la procédure sera réglée par le tribunal lui-même. La procédure pourra se faire par écrit, si aucune des Parties n'élève d'objections. Dans ce cas, les dispositions de l'alinéa qui précède pourront être modifiées.

Pour la transmission des citations à comparaître devant le tribunal arbitral et pour les commissions rogatoires émanées de ce dernier, les autorités de chacune des Hautes Parties contractantes prêteront, sur la réquisition du tribunal arbitral adressée au Gouvernement compétent, leur assistance de la même manière quelles la prêtent lorsqu'il s'agit de réquisitions des tribunaux civils du pays.

Ad articles 18.

Les Hautes Parties contractantes auront soin que, par voie administrative, des conditions identiques soient établies, afin que les navires puissent jouir du même traitement dans les territoires de l'autre Partie dont jouissent les navires nationaux.

Ad articles 18 et 19.

§ 1. L'assimilation convenue des navires et de leur cargaison dans les ports des Hautes Parties contractantes ne s'étend pas:

a) aux primes qui sont concédées, ou seront concédées à l'avenir, aux navires nouvellement construits, en tant qu'elles ne consistent pas dans l'exemption des droits de port ou de douane ou dans la réduction de ces droits;

b) aux privilèges des Sociétés appelées *Yacht-Clubs.*

§ 2. Tout en maintenant expressément, en principe, pour les ressortissants du pays le droit exclusif de la pêche le long des côtes, il sera, de part et d'autre, eu égard aux circonstances particulières locales, et, de la part de l'Autriche-Hongrie, eu égard de plus aux concessions faîtes en retour par l'Italie, réciproquement accordé, par pure exception et pour la durée de ce traité, aux habitants autrichiens ou hongrois et italiens du littoral de l'Adriatique le droit de pêcher le long des côtes de l'autre Haute Partie contractante, en exceptant cependant la pêche du corail et des éponges, ainsi que celle qui, jusqu'à la distance d'un mille marin de la côte, est réservée exclusivement aux habitants du littoral.

Il est entendu qu'on devra rigoureusement observer les règlements pour la pêche maritime en vigueur dans les États

Digitized by Google

respectifs des Hautes Parties contractantes, et surtout ceux 1906
qui interdisent la pêche exercée d'une manière nuisible à la propagation des espèces.

Ad article 22.

Les embarcations italiennes navigant sur les eaux intérieures autrichiennes et hongroises, et, réciproquement, les embarcations autrichiennes ou hongroises navigant sur les eaux intérieures de l'Italie, seront soumises à la législation du pays, en tout ce qui concerne les règlements de police, de quarantaine et de douane.

Ad article 25.

Les expéditions des marchandises provenant de l'Italie et destinées à une gare autrichienne ou hongroise, ou bien qui transitent sur les territoires de l'Autriche-Hongrie, ne seront pas soumises, sur les chemins de fer de l'Autriche-Hongrie à des tarifs de transport plus élevés que ceux qui sont appliqués pour les mêmes directions et entre les mêmes gares des chemins de fer autrichiens et hongrois aux marchandises similaires de l'Autriche-Hongrie ou étrangères.

Le même principe sera appliqué sur les chemins de fer italiens pour les expéditions de marchandises provenant de l'Autriche-Hongrie et destinées à une gare italienne ou bien transitant sur le territoire italien.

Des exceptions à cette règle ne seront admises que dans les cas de transports à prix réduits accordés par des considérations d'intérêt public ou de bienfaisance.

Ad article 26.

Pour les opérations douanières dans le trafic réciproque par chemin de fer seront observées les dispositions spéciales concordées entre les Parties contractantes.

II. En ce qui concerne le tarif A (Droits à l'entrée en Italie).

1.

Le carbonate de magnésie produit dans la Vallée de Ledro, jusqu'à concurrence d'une quantité annuelle de 220 quintaux, est admis au droit réduit de 15 lires les 100 *kg*, à la condition que l'origine de ce produit soit justifiée par des certificats délivrés par les autorités compétentes.

Digitized by Google

1906

2.

Les couvertures ordinaires, dites *schiavine*, de laine passée à la chaux, entièrement blanches ou avec de simples bordures en couleur, sont admises, jusqu'à concurrence de 400 quintaux au maximum par an, et sauf réciprocité, au traitement à l'entrée des *schiavine* italiennes en Autriche-Hongrie, au droit de 22 lires 50 c. les 100 *kg*, sous le no. 142 *b)*, à la condition que l'origine de ce produit soit justifiée par des certificats délivrés par les autorités compétentes.

3.

En cas d'augmentation du droit sur le cuivre en pains, rosettes, limailles ou débris (n° 225 *a)*, les droits convenus pour les articles compris sous les nos. 225 *c)*, ex *d)*, ex *l)*, et 242 pourront subir une majoration proportionnelle.

4.

La poterie connue sous la dénomination de *Braungeschirr* produite à Znaim et Cilli, décorée ou non, est admise au droit réduit de 3 lires les 100 *kg*, sous le n° 269, jusqu'à concurrence de 1000 quintaux par an, à la condition que l'origine de ce produit soit justifiée par des certificats délivrés par les autorités compétentes.

5.

Les articles en métaux communs, plaqués en or ou en argent, en tant que le répertoire actuellement en vigueur ne les assimile pas expressément aux articles en or ou en argent, ou à la mercerie, sont assimilés aux articles dorés ou argentés.

6.

Les ferrures et autres parties accessoires de meubles (telles que plaques d'entrée pour serrures, charnières, pentures etc.), ne sont pas considérées comme ornements pour meubles du no. 354. Ces articles faits, en tout ou en partie, de tôle métallique et ornementés ou non, sont classifiés comme les ouvrages du métal respectif.

7.

Les articles en verre, en terre cuite et en porcelaine, en combinaison avec des métaux communs, même dorés ou argentés, à l'exception des objets de parure, sont classifiés,

Digitized by Google

dans tous les cas où le verre etc. constitue la partie domi- 1906
nante des articles respectifs et où les parties en métal ne figurent que comme monture, cadre, bord, ou pour réunir les parties du verre etc. ou comme support, anse, couvercle, parmi les ouvrages garnis de la catégorie respective sous les nos. 274 *c)*, 267 *b)*, 268 *b)*, 269 *c)*, 270 *b)* et 271 *b)*.

Cette disposition est appliquée aux objets en verre, en terre cuite et en porcelaine suivants:

Garnitures ou services à liqueurs, à vin, à bière, etc., glacières à vin, coupes à salade et à fruits, boîtes et coupes à biscuits, à thé, à café, à beurre, etc., sucriers, carafes, pots et cruches, huiliers, chandeliers (même avec porte-allumettes), tasses, tablettes, encriers, bonbonnières, flaconnières, surtouts, vases à fleurs, jardinières, garnitures de toilette, porte-montres, cassettes, flacons, cendriers, garnitures pour fumeurs, coupes à cigares, porte-fleurs, porte-allumettes, parties de lustres (en combinaison avec des accessoires en métal, joignant les parties de verre, même avec robinets à gaz ou capsules pour le contact électrique), corbeilles, verres à bière, porte-photographies de verre à glace avec monture de fils métalliques, plateaux, soucoupes et articles semblables.

8.

Les gobelets, cruches, plats, supports de bouteilles et de verres, cafetières, théières, sucriers, corbeilles à pain, à fruits, etc., porte-carafes, salières, cendriers, porte-couverts (*portaposate*), cuillers et fourchettes entièrement en métal commun d'une seule qualité ou avec manches en os, couteaux de table de fer ou acier avec manches en métal commun ou en os, terrines, saucières, passoirs à sucre, passe-thé, bouilloires, autoclaves, porte-verres, porte-couteaux, coquetiers, surtouts, porte-allumettes de table ou à suspension, guéridons de fumeurs en métal, porte-habits, encriers (excepté ceux de poche ou de voyage), chandeliers, lampes et appareils d'éclairage de tout genre (lampes électriques exceptées), garnitures de meubles (excepté les ornements de meubles, en tôle), boîtes pour montres et cages, de pendules, ustensiles de ménage et de cuisine, presse-papier, couteaux à papier, coupes pour cartes de visite, porte-montres, porte-menus et coupes, tous ces articles en métaux communs, sont classifiés selon la qualité du métal et selon leur tarification, sous les nos. 218, 220, 221, 223, 225, 227, 230, 234, 235, 354.

9.

Les choux de toute sorte, salés ou mis dans du vinaigre, provenant du Tyrol, avec certificat d'origine, sont admis au droit réduit de 2 lires les 100 *kg* sous le n° 303 *a)*.

Digitized by Google

1906

10.

Le droit réduit de 5 lires les 100 *kg*, est admis jusqu'à la concurrence de 4000 quintaux au maximum par an, pour la *castradina*, viande desséchée et salée *(gepökelt)* de mouton ou autre bétail de race ovine, reprise sous le no. 320 *c)*. L'application de ce droit réduit est, cependant, subordonnée à la production de certificats d'origine.

11.

Les poissons des espèces indiquées ci-dessous, pêchés par des pêcheurs italiens, autrichiens ou hongrois sur les côtes autrichiennes et hongroises de la mer Adriatique et salés ou mis en saumure dans le pays pour être importés en Italie, sont admis, à titre de trafic-frontière, en franchise de droit jusqu'à concurrence de 5000 quintaux au *maximum* par an, à condition que l'origine en soit prouvée par des certificats délivrés par les autorités compétentes:

Sardelle *(Clupea sardina, C. pilchardus, C. papalina)*; acciughe *(Engraulis enchrasicholus)*, boiane *(Gadus minutus)*, scoranze *(Alburnus alborella)*, sgombri *(Scomber scombrus)*, lanzarole *(Scomber colias)*, angusigole *(Belona rostrata, B. acus)*, maride *(Maris vulgaris, Maëna vulgaris)* bobi *(Box vulgaris)* et suri *(Trachurus trachurus)*.

Est aussi admise en franchise de droit la saumure importée séparément, mais en même temps que les poissons, jusqu'à concurrence de 10 pour cent du poids des poissons.

12.

Le *brindza*, sorte de fromage de brebis ou de chèvre, à pâte peu cohérente, acquitte le droit de 3 lires les 100 *kg* sous le no. 331, à la condition que l'origine de ce produit de l'Autriche-Hongrie soit prouvée par des certificats délivrés par les autorités compétentes. La quantité à introduire en Italie, à ce droit réduit, ne pourra pas dépasser, par an, 800 quintaux au maximum.

13.

Les droits sur les produits suivants, non compris dans le tarif *A* (Droits à l'entrée en Italie) ne pourront pas dépasser les limites respectivement indiquées ci-dessous:

ex 182. Bicycles à moteur . . . . . la pièce 80 lires
— Pièces détachées de vélocipèdes,
à l'exception des cadres *(telai)* . . . les 100 *kg* 100 „

Digitized by Google

ex 218 *b)* 4. Vaisselle et ustensiles de ménage en fer émaillé	les 100 *kg*	35 lires	1906
ex 225 *d)*. Cuivre, laiton et bronze: en fils ayant un diamètre d'un demi-millimètre ou moins	„	40 „	
ex 225 ex *l)*. Vis et boulons à vis, de cuivre, laiton ou bronze	„	40 „	
ex 238 ex *a)*. Chaudières multitubulaires, avec tuyaux de cuivre ou de laiton .	„	16 „	
ex 243. Lampes électriques:			
1. à incandescence	100 pièces	5 „	
2. à arc voltaïque	les 100 *kg*	60 „	
ex 245. wagons pour chemin de fer:			
ex *a)*. à marchandises:			
1. couverts, non construits en fer .	„	12 „	
2. découverts, ou construits en fer (y compris les wagons-réservoirs ou wagons-citernes, en fer)	„	14 „	
ex 262 et 267. Charbons préparés pour l'électrotechnique:			
1. pour foures électriques et pour électrodes d'usage industriel . . .	„	3 „	
2. pour lampes électriques, pour piles et pour machines dynamo-électriques	„	10 „	
293. Fécules	„	6 „	

14.

Lors de la perception des droits des marchandises importées on tiendra compte des dispositions suivantes relatives aux tares:

§ 1. A l'importation des mouchoirs ourlés ou non, des articles de métal et d'autres marchandises qui entrent en des récipients de carton formant l'emballage intérieur, les mouchoirs, etc. et les récipients en carton sont taxés séparément en les considérant comme de marchandises différentes contenues dans le même colis.

§ 2. L'augmentation de 18% du poids net, prévue à l'article 5 des dispositions relatives aux tares, ne s'applique pas à la poterie et aux autres articles en terre cuite, aux articles en verre de tout genre repris sous les nos. 272, 274, 275 et 276, et au verre brut coulé ou moulé avec carcasse en fer ou en acier noyée dans la masse du verre. Tous ces articles importés d'Autriche-Hongrie emballés ou enroulés seulement dans la paille, sont soumis au droit respectif sur le poids effectif y compris le poids de l'emballage de paille.

Digitized by Google

1906

15.

L'application des marques ou des noms de fabrique sur des marchandises n'exerce aucune influence sur le traitement douanier.

III. En ce qui concerne le tarif B (Droits à l'entrée en Autriche-Hongrie).

1.

Ad no. 119. — Dans le cas où l'Autriche-Hongrie accorderait à une tierce Puissance des droits réduits pour des spécialités de fromage, les mêmes droits seront appliqués aux fromages similaires fabriqués en Italie.

2.

Ad no. 250 *a)*. — Seront reconnues comme étoffes de soie pure, unies et armures, celles qui présentent une surface unie et régulière, formées simplement par un croisement de fils de chaine et de trame, se répétant d'après un certain nombre limité de fils, et qui peuvent être fabriquées par l'emploi simultané de plusieurs lisses, c'est-à-dire les taffetas et toutes les armures, comme: satins, sergés, surahs, merveilleux, ottomanes, marquises, gros de Suez, failles françaises, lévantines, reps, gros de Tours, armures-piquets, etc. Toutes les étoffes qui ne présentent pas une surface unie et régulière et sont formées par la combinaison de deux ou plusieurs différentes armures séparées, soit par des effets de chaîne (comme les pékins), soit par des effets de trame (comme tous les barrés), et en outre toutes les étoffes quadrillées et barrées, montrant des effets produits par différentes trames, les moirés, les gauffrés et toutes les étoffes imprimées sur chaîne rentrent parmi les façonnées.

On considère façonnées (no. 250 *b)* toutes les étoffes qui montrent et présentent un dessin formé par toute espèce de combinaison d'un nombre illimité de fils de chaîne et de trame, et qui sont fabriquées par la machine Jacquard.

3.

Ad no. 267 *c)* 1. — Un droit réduit de 5 *heller* la pièce est accordé aux chapeaux de paille grossiers, non garnis, originaires de la Vénétie, importés en Autriche-Hongrie par la frontière entre Ala et Cervignano, à la condition que leur origine soit prouvée au moyen de certificats délivrés par les autorités compétentes.

Digitized by Google

4. 1906

Ad no. ex 328. — Le cuir à semelle, produit de la Vénétie et de la province limitrophe de Brescia, pourra être introduit en Autriche-Hongrie au droit réduit de 19 couronnes les 100 kilogrammes sous le n° 328, à titre de trafic-frontière, dans la quantité maximum de 2000 quintaux par an, à la condition qu'il soit accompagné d'un certificat d'origine.

5.

Ad no. ex 411 *b)*. — Les tuiles cannelées non vernissées *(Falzziegel)*, produites dans la Vénétie, jusqu'à concurrence de 25.000 quintaux par an, jouiront, à titre de faveur de trafic-frontière, de la franchise des droits, pourvu qu'elles soient accompagnées de certificats d'origine.

6.

Ad no. 418. — Sont admis au régime conventionnel de cette position les hourdis non visés par la note ad no. 411 ex *b)* 1.

7.

Ad. no. ex 425 *b)* 2. — La poterie en argile ordinaire, même lavée, de la Vénétie, vernissée, même avec une décoration grossière de fleurs et semblable de plusieurs couleurs, est admise à l'importation en Autriche-Hongrie au droit réduit de 1.20 couronnes les 100 *kg* sous le n° 425 *b)* 2, à titre de faveur de trafic-frontière, à la condition que son origine soit certifiée par les autorités compétentes.

8.

L'application des marques ou des noms de fabrique sur des marchandises n'exerce aucune influence sur le traitement douanier.

IV. En ce qui concerne le Cartel de douane.

Ad article 7.

Suivant les dispositions en vigueur, les marchandises étrangères qui n'ont pas été soumises au traitement douanier, ne peuvent être déposées, dans les districts-frontière des deux territoires douaniers, que dans les lieux où se trouvent des bureaux de douane, et là seulement dans les magasins de douane ou, du moins, sous un contrôle suffisant pour em-

Digitized by Google

1906 pêcher des abus. Il est convenu que, aussi longtemps que ces dispositions resteront en vigueur, il suffira, pour l'exécution des stipulations contenues à l'article 7, que les autorités douanières des Hautes Parties contractantes soient chargées de contrôler dans les districts-frontière, conformément aux lois, les dépôts de ce genre, de même que les provisions de marchandises étrangères nationalisées et de marchandises indigènes, en ayant également soin des intérêts fiscaux de l'autre Partie.

Ad article 17.

Le droit de remettre ou d'atténuer les peines auxquelles l'inculpé a été condamné par suite de procès instruit, conformément à l'article 14, ou qu'il s'est offert spontanément à subir, appartient à l'État dont les tribunaux ont prononcé la condamnation ou sont saisis de cet offre. Toutefois, avant de prononcer la remise ou l'atténuation de ces peines, on donnera aux autorités ou tribunaux compétents de l'État dont les lois ont été lésées l'occasion d'exprimer leur avis sur la matière.

Le présent protocole qui sera considéré comme approuvé et sanctionné par les Hautes Parties contractantes, sans autre ratification spéciale, par le seul fait de l'échange des ratifications du traité auquel il se rapporte, a été dressé, en double, expédition, à Rome, le 11 février 1906.

(L. S.) *Lützow* m. p.
(L. S.) *Guicciardini* m. p.
(L. S.) *Salandra* m. p.
(L. S.) *Luzzatti* m. p.
(L. S.) *Mirabello* m. p.
(L. S.) *Pantano* m. p.
(L. S.) *Malvano* m. p.
(L. S.) *Miraglia* m. p.
(L. S.) *Busca* m. p.
(L. S.) *Callegari* m. p.
(L. S.) *Luciolli* m. p.

Übersetzung.

Schlußprotokoll zu dem zwischen Österreich-Ungarn und Italien abgeschlossenen Handels- und Schiffahrtsvertrage vom 11. Februar 1906.

Bei der Unterzeichnung des Handels- und Schiffahrtsvertrages, welcher am heutigen Tage zwischen Österreich-Ungarn und Italien abgeschlossen worden ist, haben die unterzeichneten Bevollmächtigten die nachstehenden Vorbehalte und Erklärungen abgegeben, welche einen Teil des Vertrages selbst bilden sollen:

Digitized by Google

I. Zum Handels- und Schiffahrtsvertrage. 1906

Zu Artikel 1.

§ 1. Durch die Verabredungen dieses Artikels soll den besonderen Gesetzen, Verordnungen und Reglements, welche in dem Gebiete eines der hohen vertragschließenden Teile in bezug auf Handel, Gewerbe und Polizei bestehen und auf die Angehörigen aller anderen Mächte Anwendung finden, kein Eintrag geschehen.

§ 2. Der Grundsatz der völlig gleichen Besteuerung der Angehörigen des anderen Teiles, welche Gewerbe und Handel treiben, mit den eigenen Angehörigen soll auch in Ansehung der Korporations- oder sonstigen Lokalstatuten, wo solche noch bestehen, zur Anwendung kommen. Seine Verwirklichung im einzelnen Falle setzt jedoch die Erfüllung derjenigen Vorbedingungen für die Berechtigung zum Gewerbebetriebe voraus, welche die Gesetze eines jeden der hohen vertragschließenden Teile vorschreiben.

§ 3. Die Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien (mit Inbegriff der Versicherungsgesellschaften), welche in den Gebieten des einen der hohen vertragschließenden Teile rechtlich bestehen, werden, nach Maßgabe der diesbezüglich im Gebiete des anderen Teiles geltenden Gesetze und Vorschriften, auch dort alle ihre Rechte, auch dasjenige der Verfolgung ihrer Rechte vor Gericht, ausüben können.

§ 4. Die hohen vertragschließenden Teile verpflichten sich, im gemeinsamen und freundschaftlichen Einvernehmem die Behandlung der Arbeiter des einen Teiles in den Gebieten des anderen hinsichtlich des Arbeiterschutzes und der Arbeiterversicherung zu dem Zwecke zu prüfen, um durch entsprechende Maßnahmen diesen Arbeitern wechselseitig eine Behandlung zu sichern, die ihnen möglichst gleichwertige Vorteile bietet.

Diese Vereinbarungen werden unabhängig von dem Inkrafttreten dieses Vertrages durch ein besonderes Übereinkommen festgesetzt werden.

Zu Artikel 2.

Um der Gewerbesteuerfreiheit teilhaftig zu werden, müssen die italienischen Handlungsreisenden in Österreich-Ungarn und die österreichischen und ungarischen Handlungsreisenden in Italien mit einer Gewerbelegitimationskarte versehen sein, deren Formular in der Anlage enthalten ist.

Diese Bescheinigungen sind während des Kalenderjahres giltig, für welches sie ausgestellt sind.

Digitized by Google

1906

Zu Artikel 3.

Was den Meß- und Marktverkehr anlangt, so sind Angehörige des anderen vertragschließenden Teiles sowohl hinsichtlich des Rechtes zum Beziehen der Messen und Märkte, als auch hinsichtlich der von dem Meß- und Marktverkehre zu entrichtenden Abgaben den eigenen Angehörigen völlig gleichgestellt.

Zu Artikel 6.

§ 1. Nach dem im Artikel 6, Alinea *b*, gemachten Vorbehalte verpflichten sich die hohen vertragschließenden Teile zum Zwecke der Verhinderung der Verbreitung der Reblaus, die in der internationalen Konvention von Bern vom 3. November 1881 und der Zusatzerklärung vom 15. April 1899 vorgezeichneten Maßregeln rücksichtlich des wechselseitigen Einfuhrverkehres anzuwenden.

Der im Artikel 6, Alinea *b*, ausgesprochene Vorbehalt erstreckt sich auch auf jene Vorsichtsmaßregeln, welche zum Schutze der Landwirtschaft, zur Verhinderung der Verbreitung schädlicher Insekten oder anderer schädlicher Organismen ergriffen werden, insofern die diesbezüglichen Fragen nicht im Wege von speziellen internationalen Abmachungen geregelt sind.

§ 2. Die hohen vertragschließenden Teile werden sich alle aus Rücksichten der Gesundheitspolizei erlassenen Verkehrsbeschränkungen gegenseitig mitteilen.

Für den Verkehr mit Tieren, mit tierischen Rohstoffen und mit Gegenständen, welche Träger von Ansteckungsstoffen sein können, gelten die Bestimmungen des besonderen Tierseuchenübereinkommens.

Zu Artikel 7.

Es herrscht darüber Einverständnis, daß in bezug auf die Zuckergesetzgebung keiner der hohen vertragschließenden Teile durch die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages an der Erfüllung der ihm aus der Brüsseler Konvention vom 5. März 1902 erwachsenden Verpflichtungen behindert werden kann.

Zu Artikel 8.

§ 1. Die im Veredlungsverkehr eines der hohen vertragschließenden Teile erzeugten Waren werden ebenso behandelt wie die aus dem freien Verkehre dieses Teiles stammenden Waren.

§ 2. Die Frachtbriefe, welche die durch die österreichische und ungarische Post beförderten Warensendungen begleiten

Digitized by Google

und den Stempel des Aufgabsamtes tragen, werden in Italien 1906
vorbehaltlich reziproken Vorgehens des anderen Teiles von der Stempelgebühr befreit sein.

§ 3. Zur Begründung des Begehrens zollbegünstigter Behandlung muß die Warenerklärung die Angabe des Ursprunges der Ware enthalten.

Die Importeure österreichischer oder ungarischer sowie italienischer Waren sollen in der Regel von der Verpflichtung, Ursprungszeugnisse vorzuweisen, gegenseitig enthoben sein. Sofern jedoch einer der hohen vertragschließenden Teile verschiedene Zollsätze je nach dem Ursprunge der Waren aufgestellt hätte, kann derselbe ausnahmsweise Ursprungszeugnisse dann verlangen, wenn nach den allgemeinen Verhältnissen, sowohl mit Rücksicht auf die Zollsätze als auf die Transportbedingungen, die Wahrscheinlichkeit vorliegen würde, daß Waren von der Provenienz einer dritten Macht, welche in dem betreffenden Falle von der Meistbegünstigung ausgeschlossen sein sollte, aus den Gebieten des anderen vertragschließenden Teiles eingeführt würden.

Die Zeugnisse können von der Ortsbehörde des Ortes der Versendung oder vom Zollamte der Absendung, sei es im Inneren des Landes oder an der Grenze gelegen oder von der zuständigen Handels- und Gewerbekammer, beziehungsweise von einem Konsularamte ausgestellt sein und können auch durch die Faktura ersetzt werden, wenn die betreffenden Regierungen es für angezeigt erachten.

§ 4 Die Ursprungszeugnisse und andere den Ursprung der Waren bescheinigenden Dokumente sind vollkommen gebührenfrei auszustellen oder zu vidieren.

§ 5. Die vertragschließenden Teile werden dafür Sorge tragen, daß die Durchführungsbestimmungen zu den beiden Vertragstarifen in einem gerechten und billigen Sinne abgefaßt werden.

Zu Artikel 10.

Man ist übereingekommen, daß die Verständigung über die Bedingungen Förmlichkeiten, unter denen die im Artikel 10 gedachten Verkehrserleichterungen eintreten, durch direkte Korrespondenz zwischen den Ministerien der hohen vertragschließenden Teile hergestellt werde; es sollen dabei die nachstehenden Grundsätze leitend sein:

§ 1. Die Gegenstände, für welche eine Zollbefreiung in Anspruch genommen wird, müssen bei den Zollstellen nach Gattung und Menge angemeldet und zur Revision gestellt werden.

§ 2. Die Abfertigung der ausgeführten und wieder eingeführten, beziehungsweise eingeführten und wieder ausgeführten

Digitized by Google

1906 Gegenstände muß bei denselben Zollstellen erfolgen, mögen diese an der Grenze oder im Innern sich befinden.

Ausgenommen von dieser Bestimmung sind die Gegenstände zum Lackieren, Brünnieren oder Bemalen. Die zollfreie Wiedereinlassung derselben kann bei einer jeden mit ausreichenden Amtsbefugnissen versehenen Zollstelle des Gebietes der Versendung in Anspruch genommen werden. Für Muster, welche von Handlungsreisenden eingebracht werden, gelten die unter § 8 festgestellten Förmlichkeiten.

§ 3. Es kann die Wiederausfuhr und Wiedereinfuhr an die Beobachtung angemessener Fristen geknüpft und die Erhebung der gesetzlichen Abgaben dann verfügt werden, wenn diese Fristen unbeachtet bleiben.

§ 4. Es ist gestattet, eine Sicherung der Abgaben durch Hinterlegung des Betrages derselben oder in anderer entsprechender Weise zu verlangen.

§ 5. Gewichtsdifferenzen, welche durch die in Artikel 10, Punkt *c* genannten Arten der Bearbeitung entstehen, sollen in billiger Weise berücksichtigt werden und geringe Differenzen eine Abgabenentrichtung nicht zur Folge haben.

§ 6. Es wird beiderseits für eine möglichst erleichterte Zollabfertigung Sorge getragen werden.

§ 7. Es versteht sich, daß die Bestimmungen über den Veredlungsverkehr nur zum Zwecke der Erleichterung des Industriebetriebes dienen sollen und daß es deshalb jedem der beiden hohen vertragschließenden Teile vorbehalten bleibt, die zur Verhinderung von betrügerischen Zollhinterziehungen erforderlichen Ausführungs- und Kontrollbestimmungen festzusetzen.

§ 8. Jeder der hohen vertragschließenden Teile bestimmt für sein Gebiet diejenigen Ämter, welche befugt sind, die von Handlungsreisenden als Muster eingebrachten zollpflichtigen Gegenstände bei der Ein- und Ausfuhr abzufertigen.

Die Wiederausfuhr darf auch über ein anderes Amt als dasjenige, über welches die Einfuhr geschah, erfolgen.

Bei der Einfuhr ist der Betrag des auf den Mustern haftenden Eingangszolles zu ermitteln und von dem Handlungsreisenden bei dem abfertigenden Amte entweder bar zu hinterlegen oder vollständig sicherzustellen. Die von den Zollämtern des einen der hohen vertragschließenden Teile an den Mustern angebrachten Stempel, Bleie oder Siegel werden von jenen des anderen Teiles als ausreichend anerkannt werden. Nur in dem Falle, als diese Muster ohne die oberwähnten Identitätsbezeichnungen ankommen oder die Bezeichnungen nach der Ansicht des beteiligten Zollamtes keine genügende Sicherheit bieten, können die Muster, wenn dies ohne sie zu beschädigen

Digitized by Google

möglich ist, mit Identitätszeichen versehen werden. Die Bezeichnung geschieht unentgeltlich. 1906

Das Abfertigungspapier, über welches die näheren Anordnungen von jedem der vertragschließenden Staaten ergehen werden, soll enthalten:

a) ein Verzeichnis der eingebrachten Musterstücke, in welchem die Gattung der Ware und solche Merkmale sich angegeben finden, die zur Festhaltung der Identität geeignet sind;

b) die Angabe des auf Mustern haftenden Eingangszolles sowie die Angabe, ob derselbe bar erlegt oder sichergestellt worden ist;

c) die Angabe über die Art der Bezeichnung;

d) die Bestimmung der Frist, dach deren Ablauf, soweit nicht vorher die Wiederausfuhr der Muster nach dem Auslande oder deren Niederlegung in einem Packhofe nachgewiesen wird, der erlegte Einfuhrzoll verrechnet oder aus der bestellten Sicherheit eingezogen werden soll.

Diese Frist darf den Zeitraum eines Jahres nicht überschreiten.

Werden vor Ablauf der gestellten Frist *(d)* die Muster einem zur Erteilung der Abfertigung befugten Amte zum Zwecke der Wiederausfuhr oder der Niederlegung in einem Packhofe vorgeführt, so hat sich dieses Amt davon zu überzeugen, ob ihm dieselben Gegenstände vorgeführt wurden, welche bei der Eingangsabfertigung vorlagen. Soweit in dieser Beziehung keine Bedenken entstehen, bescheinigt das Amt die Ausfuhr oder Niederlegung und erstattet den bei der Einbringung erlegten Eingangszoll zurück oder trifft wegen Freigabe der bestellten Sicherheit die erforderliche Einleitung.

§ 9. Um den Verkehr über die beiderseitige Grenze mit Weidevieh, Vieh zur Überwinterung, Arbeitsvieh oder Vieh zum Auftriebe auf Messen und Märkte tunlichst zu erleichtern, haben die hohen vertragschließenden Teile folgende Bestimmungen vereinbart:

I. Der Eintritt des Weide- und Arbeitsviehes kann längs der Zollinie über jedes Grenzzollamt stattfinden.

II. Wenn die Stellung des Weide- und Arbeitsviehes zum Grenzzollamte aus lokalen Ursachen ohne große Belästigung der Parteien nicht ausführbar ist, kann gestattet werden, daß nur die vorläufige Eintritts- und Austrittsanmeldung beim Grenzzollamte stattfinde, die Überwachung des Ein- und Austrittes aber durch die Organe der Finanzwache auf Grund der vom Grenzzollamte erhaltenen Erklärungen besorgt werde.

Digitized by Google

1906 Die Erklärungen sind von der Finanzwachabteilung mit der Befundsbestätigung zu versehen und an das Grenzzollamt zurückzustellen.

III. Sollte wegen zu großer Entfernung des Grenzzollamtes von dem Ein- oder Austrittspunkte des Weide- oder Arbeitsviehes oder wegen mangelnder Wegverbindung auch die unter II. bezeichnete Anmeldung schwer ausführbar sein, so kann die Übergabe der Eintritts- und Austrittserklärungen an ein hierzu an die Grenze zum Übertrittspunkte des Viehes entsendetes Finanzwachorgan erfolgen, welches die Vormerkregister zu führen haben wird.

Die vom österreichischen oder italienischen Zollamte zur Übernahme der Eintritts- oder Austrittserklärungen und zur Beschau an einen außerhalb ihres Amtssitzes gelegenen Ort entsendeten Angestellten haben nur auf die regelmäßigen Reisevergütungen oder die durch die Dienstesverordnungen ihres Landes vorgesehenen Entschädigungen Anspruch und werden für jeden Tag nur einmal, ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erklärungen oder des Viehes, bezahlt.

Diese Angestellten haben dem Träger der Erklärung eine Empfangsbescheinigung zu übergeben.

Wenn mehrere Viehbesitzer ihr Vieh vereinigt haben, um es gemeinschaftlich der Beschau unterziehen zu lassen, werden die erwähnten Angestellten diese Empfangsbescheinigung einem derselben übergeben.

IV. Vieh, welches auf Weideplätze oder zu landwirtschaftlichen Arbeiten über die Zollgrenze gebracht und noch an demselben Tage zurückgeführt wird, unterliegt dem zollamtlichen Verfahren nicht; doch ist zur Hintanhaltung vo Mißbräuchen dieser Verkehr in angemessener Weise zu überwachen.

V. Wenn die Tiere wieder über die Zollgrenze zurückgebracht werden, ist deren Identität und Stückzahl zu konstatieren. Ergibt sich eine Abweichung in der Qualität der Tiere, so ist beim Wiederaustritte für das nicht gestellte Tier, beim Wiedereintritte aber für das substituierte Tier der tarifgemäße Eingangszoll zu erheben.

Zeigt sich eine Differenz in der Stückzahl des Viehes, so werden beim Wiederaustritte die Eingangszölle für das fehlende Vieh und beim Wiedereintritte die Eingangszölle für das überzählige Vieh erhoben.

Wird jedoch bei der Wiedervorführung der Tiere der Abgang ordnungsmäßig erklärt und mit amtlicher Bestätigung nachgewiesen, daß derselbe durch Unglücksfälle eingetreten ist, so wird für die fehlenden Tiere kein Zoll eingehoben.

VI. Treten die Tiere erst nach Ablauf der bei der Austritts- oder Eintrittserklärung festgesetzten Frist über die

Digitized by Google

Zollinie wieder ein oder aus, so wird bezüglich des Eintrittes nach den allgemeinen Zollgesetzen vorgegangen, wenn die Verspätung nicht durch außerordentliche Umstände entschuldbar und dies vom Gemeindeamte gehörig bestätigt ist. 1906

VII. Die Bestimmungen unter I., V. und VI. finden auch auf das aus den Grenzbezirken auf Märkte getriebene Vieh, sowie auf dasjenige Vieh, welches zur Überwinterung über die Grenze gebracht wird, Anwendung.

VIII. Die für das Weidevieh, Arbeitsvieh, Marktvieh oder Vieh zur Überwinterung beim Grenzübertritte zugestandene Zollfreiheit findet auch auf eine angemessene Menge der von diesem Vieh gewonnenen Produkte Anwendung. Demgemäß werden zollfrei behandelt werden:

a) die Kälber, Kitze und Lämmer, sowie die Fohlen der zur Weide, Arbeit, auf Märkte oder zur Überwinterung ausgetriebenen Kühe, Ziegen, Schafe und Stuten, und zwar für so viele Stücke, als beim Austriebe trächtige Tiere vorgemerkt wurden, mit Rücksichtnahme auf die Zeit, während welcher die Muttertiere außerhalb des Zollgebietes verblieben sind;

b) Käse und Butter von den von der Weide oder Überwinterung zurückgekehrten Tieren, und zwar pro Tag: Käse, von jeder Kuh 0·29 *kg*, von jeder Ziege 0·058 *kg*, von jedem Schafe 0·029 *kg*; Butter, von jeder Kuh 0·16 *kg*, von jeder Ziege 0·032 *kg*.

Die vom Weide- oder Überwinterungsvieh während der Zeit seines Aufenthaltes im anderen Zollgebiete bis zum Tage seiner Rückkehr gewonnenen Mengen von Käse und Butter können noch innerhalb eines Termins von 4 Wochen, vom Tage der Rückkehr gerechnet, zollfrei eingebracht werden.

IX. Es ist Pflicht der Grenzzollbeamten und der Angestellten der Finanzwache, die Parteien, welche den Grenzübertritt des Weide-, Arbeits-, Markt- und Überwinterungsviehes nach dem benachbarten Grenzbezirke leiten, auf die Notwendigkeit der sorgfältigen Aufbewahrung des ihnen ausgefolgten Duplikates des Erklärungs- oder Vormerkscheines, dann der über die geleistete Sicherstellung der Zölle ausgefertigten Bolletten behufs der Wiedervorzeigung dieser Dokumente beim Rücktriebe des Viehes, sowie auf die Folgen unredlichen Gebarens aufmerksam zu machen.

X. Die etwa erforderlichen Zeugnisse über den Gesundheitszustand des Viehes oder über den Umstand, daß die Grenzbezirke von jeder ansteckenden Tierkrankheit vollständig frei seien, werden nur in der Ursprache und nicht in Übersetzung gefordert werden.

Digitized by Google

1906

Zu Artikel 11.

Die im Artikel 11 bezeichneten Erleichterungen sind an nachstehende Bedingungen geknüpft:

a) Die Waren müssen beim Eingangsamte zur Weitersendung mit Begleitschein angemeldet werden und von einer amtlichen Bescheinigung begleitet sein, welche ergibt, daß und wie sie am Versendungsorte unter amtlichen Verschluß gesetzt worden sind;

b) dieser Verschluß muß bei der Prüfung als unverletzt und sichernd befunden werden;

c) die Deklaration muß vorschriftsmäßig erfolgen und es muß jede Unregelmäßigkeit oder Mangelhaftigkeit vermieden sein, damit die spezielle Revision nicht erforderlich werde und zum Verdachte eines beabsichtigten Unterschleifes überhaupt keine Veranlassung vorliege.

Läßt sich ohne Abladung der Waren die vollständige Überzeugung gewinnen, daß der durch den anderen Teil angelegte Verschluß unverletzt und sichernd sei, so kann auch die Abladung und Verwiegung der Waren unterbleiben.

Zu Artikel 12.

Die vom Bier in Fässern oder Flaschen bei der Einfuhr nach Italien als Äquivalent der inneren Abgabe zu entrichtende Zuschlagsgebühr wird nach Wahl des Importeurs entweder auf Grund eines saccharometrischen Maximalgehaltes von 16 Graden oder auf Grund des Zucker- und Alkoholgehaltes eingehoben, der nach einer einvernehmlich festgesetzten Formel bestimmt wird, welche die Gleichstellung der Zuschlagsgebühr für importiertes Bier mit der vom heimischen Biere erhobenen Verbrauchsabgabe gewährleisten soll.

In dem Falle, als über Wunsch des Importeurs die Zuschlagsgebühr auf Grund des erhobenen Zucker- und Alkoholgehaltes zu entrichten ist, werden die Analysenzertifikate, welche in Österreich-Ungarn von hierzu autorisierten Anstalten ausgestellt sind, von den italienischen Behörden anerkannt werden. Biersendungen, welche von solchen Zeugnissen begleitet sind, werden einer neuerlichen Analyse nicht mehr unterworfen, vorausgesetzt, daß aus diesen Zertifikaten ersichtlich ist, daß der saccharometrische Gehalt der Stammwürze gemäß der erwähnten Formel erhoben wurde und daß die Vorschriften für die Analyse, welche von den beiden Regierungen im gemeinsamen Einvernehmen — auch hinsichtlich der sanitären Interessen — festgesetzt werden, beobachtet sind.

Digitized by Google

Wenn die Zertifikate in deutscher Sprache ausgestellt 1906
sind, wird seitens der königlich italienischen Zollämter die Vorlage einer Übersetzung nicht verlangt werden.

Im Falle eines begründeten Zweifels sind die Behörden berechtigt, die mit solchen Zertifikaten eingeführten Biere einer neuerlichen Analyse zu unterziehen.

Die zur Ausstellung der in den obigen Bestimmungen vorgesehenen Zertifikate berechtigten Anstalten werden im gegenseitigen Einvernehmen bestimmt werden.

Zu Artikel 15.

Über das Verfahren in den Fällen, in denen auf Grund des ersten und zweiten Absatzes des Artikels 15 ein schiedsgerichtlicher Austrag stattfindet, wird zwischen den hohen vertragschließenden Teilen folgendes vereinbart:

Beim ersten Streitfall hat das Schiedsgericht seinen Sitz im Gebiete des beklagten Teiles, beim zweiten Streitfall im Gebiete des anderen Teiles und so abwechselnd in dem einen oder anderen Gebiete, in einer Stadt, die von dem betreffenden vertragschließenden Teile bestimmt wird. Dieser hat für die Stellung der Räumlichkeiten, der Schreibkräfte und des Dienstpersonales zu sorgen, deren das Schiedsgericht für seine Tätigkeit bedarf.

Der Obmann ist Vorsitzender des Schiedsgerichtes, das nach Stimmenmehrheit entscheidet.

Die vertragschließenden Teile werden sich im einzelnen Falle oder ein- für allemal über das Verfahren des Schiedsgerichtes verständigen. In Ermanglung einer solchen Verständigung wird das Verfahren von dem Schiedsgerichte selbst bestimmt. Das Verfahren kann schriftlich sein, wenn keiner der vertragschließenden Teile Einspruch erhebt; in diesem Falle kann von der Bestimmung des Absatzes 1 abgewichen werden.

Hinsichtlich der Ladung und der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen werden die Behörden jedes der hohen vertragschließenden Teile, auf das vom Schiedsgerichte an die betreffende Regierung zu richtende Ersuchen, in derselben Weise Rechtshilfe leisten wie auf die Ersuchen der inländischen Zivilgerichte.

Zu Artikel 18.

Die hohen vertragschließenden Teile werden dafür sorgen, daß im administrativen Wege gleichartige Grundlagen geschaffen werden, durch welche den Schiffen eines Teiles die gleiche Behandlung in den Gebieten des anderen Teiles gesichert werde, wie den nationalen Schiffen.

Digitized by Google

1906

Zu Artikel 18 und 19.

§ 1. Die verabredete Gleichstellung der Schiffe und deren Ladungen in den beiderseitigen Häfen erstreckt sich nicht:

a) auf Prämien, welche für neuerbaute Schiffe erteilt werden oder erteilt werden möchten, sofern dieselben nicht in der Befreiung von Hafen- oder Zollgebühren oder in der Ermäßigung solcher Gebühren bestehen;

b) auf die Privilegien für sogenannte Yachtklubs.

§ 2. Während das ausschließliche Recht der Fischerei längs der Seeküsten den eigenen Angehörigen im Prinzipe ausdrücklich vorbehalten bleibt, wird doch, im Hinblicke auf die eigentümlichen Lokalverhältnisse und seitens Österreich-Ungarns überdies in Erwägung der hierfür von Italien gewährten Zugeständnisse, beiderseits, ganz ausnahmsweise und nur für die Dauer dieses Vertrages den Bewohnern der österreichischen und ungarischen und der italienischen Küste des Adriatischen Meeres gegenseitig gestattet, längs der Küsten des anderen hohen vertragschließenden Teiles zu fischen, mit Ausschluß jedoch der Korallen- und der Schwammfischerei und vorbehaltlich des den Bewohnern der Küste innerhalb einer Seemeile vom Ufer zustehenden ausschließlichen Rechtes zum Fischfange.

Man ist darüber einverstanden, daß die in jedem Gebiete in Kraft bestehenden Vorschriften für die Seefischerei und namentlich die Verbote gegen die Ausübung der Fischerei in einer der Fischbrut schädlichen Weise streng beobachtet werden müssen.

Zu Artikel 22.

Italienische Fahrzeuge, welche die Wasserstraßen im Innern von Österreich und Ungarn, und österreichische und ungarische Fahrzeuge, welche die Wasserstraßen im Innern von Italien befahren, werden in allem, was die Polizei-, Quarantäne- und Zollvorschriften betrifft, der Gesetzgebung des Landes unterstehen.

Zu Artikel 25.

Für die aus Italien nach einer österreichischen oder ungarischen Station oder durch Österreich-Ungarn beförderten Gütersendungen sollen auf den österreichischen und ungarischen Bahnen keine höheren Tarife angewendet werden, als für gleichartige österreichische, ungarische oder ausländische Erzeugnisse in derselben Richtung und auf derselben Verkehrsstrecke.

Digitized by Google

Das gleiche soll auf den italienischen Bahnen für Güter- 1906
sendungen aus Österreich-Ungarn gelten, die nach einer italienischen Station oder durch Italien befördert werden.

Ausnahmen sollen nur zulässig sein, soweit es sich um Transporte zu ermäßigten Preisen für öffentliche oder milde Zwecke handelt.

Zu Artikel 26.

Für die Zollabfertigung im gegenseitigen Eisenbahnverkehr gelten die zwischen den vertragschließenden Teilen hierüber besonders vereinbarten Bestimmungen.

II. Zum Tarif A (Zölle bei der Einfuhr nach Italien).

1.

Die im Ledrotale erzeugte kohlensaure Magnesia wird bis zur jährlichen Maximallänge von 220 *q* zu dem herabgesetzten Zollsatze von 15 Lire pro 100 *kg* unter der Bedingung zugelassen, daß der Ursprung dieses Produktes durch Zeugnisse der kompetenten Behörde nachgewiesen wird.

2.

Die sogenannten *schiavine,* gemeine Decken aus kalzinierter Wolle, ganz weiß oder mit einfachen färbigen Randstreifen, werden bis zur Menge von jährlich 400 *q* zum Zolle von 22 Lire 50 Centesimi pro 100 *kg* nach Nr. 142 *b)* zugelassen, unter der Voraussetzung reziproker Behandlung der italienischen *schiavine* in Österreich-Ungarn und unter der Bedingung, daß der Ursprung durch Zeugnisse der zuständigen Behörden nachgewiesen wird.

3.

Im Falle einer Erhöhung des Zolles auf Kupfer in Blöcken, Rosetten, Spänen und Bruch (Nr. 225 *a*) können die vereinbarten Zollsätze für die unter die Nummern 225 *c)*, ex *d*, ex *l* und 242 fallenden Artikel verhältnismäßig erhöht werden.

4.

Das unter dem Namen „Braungeschirr" bekannte Töpfergeschirr aus Znaim und Cilli, dekoriert oder nicht, wird zu einem ermäßigten Zolle von 3 Lire pro 100 *kg* nach T. Nr. 269 bis zu einer jährlichen Menge von 1000 *q* zugelassen, wenn der Ursprung dieser Ware durch Zertifikate der zuständigen Behörden bestätigt ist.

Digitized by Google

1906

5.

Mit Gold oder Silber plattierte Waren aus gemeinen Metallen werden wie vergoldete oder versilberte abgefertigt, sofern das gegenwärtig in Geltung stehende Warenverzeichnis sie nicht ausdrücklich den Gold- oder Silberwaren oder den Kurzwaren zuweist.

6.

Schlösser und andere Möbelbestandteile (wie beispielsweise Beschläge für Schlösser, Scharniere, Bänder etc.) werden nicht als Möbelverzierungen der Nr. 354 angesehen. Sind diese Waren ganz oder teilweise aus Metallblech, so werden sie, auch wenn sie verziert sind, wie Waren aus dem betreffenden Metalle behandelt.

7.

Glas-, Ton- und Porzellanwaren in Verbindung mit unedlen Metallen, auch vergoldet oder versilbert, mit Ausnahme von Schmuckgegenständen, sind in allen Fällen, in welchen das Glas etc. den Hauptbestandteil des betreffenden Gegenstandes bildet und die Metallbestandteile nur zur Fassung, Umrandung oder Zusammenfügung der Glas- etc. Teile oder als Gestell dienen, wie verzierte derlei Waren nach Nummern 274 *c)*, 267 *c)*, 268 *b)*, 269 *c)*, 270 *b)*, beziehungsweise 271 *b)* zu verzollen.

Diese Bestimmung ist auf die folgenden Waren aus Glas, Ton und Porzellan anwendbar:

Likör-, Wein- und Biersätze, Eiskübel, Salat- und Fruchtschalen, Biskuit-, Tee-, Kaffee-, Butter- und Zuckerdosen, Flaschen, Kannen, Krüge, Menagen, Leuchter (auch mit Feuerzeug), Tassen, Tabletten, Schreibzeuge, Bonbonnièren, Flaconnièren, Tafelaufsätze, Blumenvasen, Jardinièren, Toilettesätze, Uhrhälter, Kassetten, Flacons, Aschenschalen, Rauchgarnituren, Zigarrenbecher, Blumenständer, Feuerzeuge, Kronleuchterbestandteile (in Verbindung mit Metallbestandteilen, welche zur Zusammenfügung der Glasteile dienen, auch mit Gashähnen oder elektrischen Anschlußkapseln), Körbe, Biergläser, Photographieständer aus Spiegelglas mit Drahtgestell, Serviertassen, Untersätze und ähnliche Waren.

8.

Becher, Krüge, Schüsseln, Flaschen- und Gläseruntersätze, Kaffee- und Teekannen, Zuckerdosen, Brot-, Obst- etc. Körbe, Flaschengestelle, Salzfässer, Aschenschalen, Messerbänke, Löffel und Gabeln, ganz aus einem und demselben Metall oder mit Beingriffen, Tischmesser aus Eisen oder Stahl mit Griffen aus gemeinem Metall oder aus Bein, Ter-

Digitized by Google

rinen, Saucièren, Zuckerstreuer, Teesiebe, Teekessel, Schnell- 1906
sieder, Gläsergestelle, Messerständer, Eiergestelle, Tafelaufsätze, Tisch- und Wandfeuerzeuge, Rauchtischchen aus Metall, Kleiderträger, Tintenzeuge (mit Ausnahme von Taschen- oder Reiseschreibzeugen), Leuchter, Lampen und Beleuchtungskörper jeder Art (ausgenommen elektrische Lampen), Möbelbeschläge (außer Möbelverzierungen aus Blech), Gehäuse für Taschen- und Wanduhren, Haus- und Küchengeräte, Briefbeschwerer, Papiermesser, Visitkartenschalen, Uhrständer, Menuträger und Schalen; alle diese Waren aus unedlen Metallen werden nach der Beschaffenheit des Materiales als Waren der Nummern 218, 220, 221, 223, 225, 227, 230, 234, 235 und 354 abgefertigt werden.

9.

Kohl aller Art, gesalzen oder in Essig eingelegt, aus Tirol, wird zum begünstigten Zoll von 2 Lire pro 100 *kg* nach Nr. 303 *a)* gegen Usprungszertifikate zugelassen.

10.

Für Castradina (getrocknetes und gesalzenes [gepökeltes] Fleisch von Schafvieh) wird ein ermäßigter Zoll von 5 Lire pro 100 *kg* nach Nr. 320 *c)* für eine jährliche Einfuhrmenge bis zu 4000 *q* zugestanden. Die Anwendung dieses Begünstigungszolles ist jedoch an die Vorweisung von Ursprungszertifikaten gebunden.

11.

Fische der unten angeführten Gattungen, die von italienischen, österreichischen oder ungarischen Fischern an den österreichischen und ungarischen Küsten gefischt und am Lande behufs Einfuhr nach Italien gesalzen oder in Salzlake eingelegt wurden, werden aus dem Titel des Grenzverkehres bis zu einer jährlichen Gesamtmenge von höchstens 5000 *q* unter der Bedingung zollfrei zugelassen, daß der Ursprung durch von den zuständigen Behörden ausgestellte Zeugnisse nachgewiesen wird:

Sardellen *(Clupea sardina, C. pilchardus, C. papalina)*; Acciughe *(Engraulis enchrasicholus)*, Boiane *(Gadus minutus)*, Scoranze *(Alburnus alborella)*, Sgombri *(Scomber scombrus)*, Lanzarole *(Scomber colias)*, Augusigole *(Belona rostrata, B. acus)*, Maride *(Maris vulgaris, Maëna vulgaris)*, Bobi *(Box vulgaris)* und Suri *(Trachurus trachurus)*.

Ebenso wird die getrennt, aber gleichzeitig mit den Fischen eingehende Salzlake bis zu 10% des Gewichtes der Fische zollfrei zugelassen.

Digitized by Google

1906

12.

Der Brindza genannte Schaf- oder Ziegenkäse von bröckeliger Masse wird zum Zolle von 3 Lire pro 100 *kg* nach Nr. 331 unter der Bedingung zugelassen, daß der Ursprung dieses Produktes aus Österreich-Ungarn durch Zertifikate der zuständigen Behörden nachgewiesen wird. Die zu diesem ermäßigten Zollsatz in Italien zugelassene Menge darf 800 *q* pro Jahr nicht überschreiten.

13.

Die Zollsätze für die nachstehend angeführten, im Tarif A (Zölle bei der Einfuhr nach Italien) nicht erwähnten Erzeugnisse werden nicht höher sein als im folgenden angegeben ist:

aus	182. Motorfahrräder	Stück	80 Lire
	— Getrennt eingehende Bestandteile von Fahrrädern, mit Ausnahme der Rahmen (Gestelle)	100 *kg*	100 „
„	218 *b)* 4. Emailgeschirr und Hausgeräte	„	35 „
„	225 *d)* Kupfer-, Messing- und Bronzedraht mit einem Durchmesser von $^1/_2$ Millimeter oder weniger . . .	„	40 „
aus	225 *l)* Schrauben und Schraubenbolzen aus Kupfer, Messing oder Bronze . .	„	40 „
„	238 *a)* Röhrendampfkessel mit Röhren aus Kupfer oder Messing	„	16 „
„	243. Elektrische Lampen:		
	1. Glühlampen	100 Stück	5 „
	2. Bogenlampen	100 *kg*	60 „
„	245. Eisenbahnwagen:		
aus	*a)* Güterwagen:		
	1. gedeckt, nicht aus Eisen . . .	„	12 „
	2. offen oder solche aus Eisen (einschließlich der eisernen Reservoir- und Zisternenwagen) . .	„	14 „
„	262 und 267. Für den elektrischen Gebrauch vorgerichtete Kohlen:		
	1. für elektrische Öfen und Elektroden zum gewerblichen Gebrauch	„	3 „
	2. für elektrische Lampen, Batterien und für Dynamomaschinen . . .	„	10 „
	293. Satzmehl	„	6 „

14.

Bei der Eingangsverzollung kommen nachstehende Bestimmungen über die Tara in Betracht:

§ 1. Bei der Einfuhr von Taschentüchern, gesäumt oder ungesäumt, Metallwaren und anderen Waren, welche in Kartons

Digitized by Google

als innere Umschließung eingehen, sind die Taschentücher etc. 1906
nach dem wirklichen Nettogewichte, die Kartons jedoch nach näherer Beschaffenheit des Materials separat zu verzollen.

§ 2. Die im Artikel 5 der Bestimmungen über die Tara vorgesehene Erhöhung des vorhandenen Nettogewichtes um 18% wird für Töpfergeschirr und andere Tonwaren, für Glas und Glaswaren aller Art der Nummern 272, 274, 275 und 276, dann für Drahtglas, nicht einzutreten haben. Bei Einfuhr der vorgenannten Waren aus Österreich-Ungarn wird, sofern sie bloß in Stroh verpackt oder mit Stroh umwickelt sind, der bezügliche Zoll nur vom tatsächlichen Nettogewichte, einschließlich des Gewichtes der Strohverpackung, erhoben werden.

15.

Die Bezeichnung der Waren mit Fabriksmarken und Firmenstempeln bleibt auf die Zollbehandlung ohne Einfluß.

III. Zum Tarif B. (Zölle bei der Einfuhr nach Österreich-Ungarn.)

1.

Zu Nr. 119. — Im Falle als Österreich-Ungarn einer dritten Macht für gewisse Käsegattungen ermäßigte Zollsätze zugestehen würde, werden letztere auch auf ähnliche in Italien erzeugte Käse Anwendung finden.

2.

Zu Nr. 250 *a)*. — Als ganzseidene glatte Stoffe und Armüren werden jene anerkannt, welche eine einheitlich regelmäßige Oberfläche zeigen, die nur durch eine einfache Kreuzung der Ketten- oder Schußfäden, welche sich nach einer gewissen beschränkten Anzahl von Fäden immer wiederholt, hergestellt ist und welche Stoffe deshalb mittels der gleichzeitigen Verwendung mehrerer Litzen erzeugt werden können, nämlich die Taffte und alle Armüren, wie: Satins (Atlas), Serges und Surahs (Köper), Merveilleux, Ottomanes, Marquises, Gros de Suez, Failles françaises, Lévantines, Reps, Gros de Tours, Armures-Piquets etc. Alle Stoffe, welche keine einheitlich regelmäßige Oberfläche zeigen, sondern aus der Verbindung zweier oder mehrerer getrennt auftretender Armüren (Bindungen) bestehen, seien es Ketteneffekte (wie bei den Pékins), seien es Schußeffekte (wie bei allen Barrés [Querstreifen]), überdies alle karrierten, sowie quergestreiften Stoffe, welche Effekte zeigen, die durch verschiedenen Schuß hervorgebracht sind, dann die moirierten, gauffrierten und alle

Digitized by Google

1906 in der Kette bedruckten Stoffe werden als fassonnierte Stoffe behandelt.

Als fassonnierte Stoffe (Nr. 250 *b)* werden alle jene behandelt, deren Oberfläche eine Zeichnung enthält und darstellt, die durch die verschiedensten Kombinationen einer unbeschränkten Zahl von Ketten- und Schußfäden gebildet ist und welche mit der Jacquardmaschine hergestellt werden.

3.

Zu Nr. 267 *c)* 1. — Für grobe, nicht garnierte Strohhüte aus Venetien wird bei der Einfuhr nach Österreich-Ungarn über die Grenze zwischen Ala und Cervignano ein ermäßigter Zollsatz von 5 *h* per Stück unter der Bedingung gewährt, daß der Ursprung dieser Hüte aus Venetien durch Zeugnisse der zuständigen Behörden erwiesen wird.

4.

Zu Nr. ex 328. — Sohlenleder aus Venetien und der Nachbarprovinz Brescia wird nach Österreich-Ungarn zu ermäßigtem Zolle der Nr. 328 von 19 *K* pro 100 *kg* aus dem Titel des Grenzverkehres in einer jährlichen Maximalmenge von 2000 *q* unter der Bedingung eingelassen werden, daß es von einem Ursprungszertifikate begleitet ist.

5.

Zu Nr. ex 411 *b)*. — Unglasierte Dachfalzziegel aus Venetien werden aus dem Titel einer Grenzverkehrsbegünstigung bis zu einer jährlichen Menge von 25.000 *q* zollfrei zugelassen, wenn sie von Ursprungszeugnissen begleitet sind.

6.

Zu Nr. 418. — Zum Vertragssatze dieser Position werden auch jene „hourdis" zugelassen, die nicht unter die Bestimmung der Anmerkung zu Nr. 411 aus *b)* 1 fallen.

7.

Zu Nr. ex 425 *b)* 2. — Töpfergeschirr von Venetien aus gemeiner, auch geschlemmter Tonerde, glasiert, auch mit einer groben Bemalung von Blumen u. dgl. in mehreren Farben wird aus dem Titel einer Grenzverkehrsbegünstigung zum begünstigten Zollsatze von *K* 1.20 pro 100 *kg* nach Nr. 425 *b)* 2 unter der Bedingung behandelt, daß dessen Ursprung durch die zuständigen Behörden bestätigt ist.

Digitized by Google

8. 1906

Die Bezeichnung der Waren mit Fabriksmarken und Firmenstempeln bleibt auf die Zollbehandlung ohne Einfluß.

IV. Zum Zollkartell.

Zu Artikel 7.

Nach den bestehenden Bestimmungen dürfen in den Grenzbezirken beider Zollgebiete fremde unverzollte Waren nur in Orten, wo sich ein Zollamt befindet und dort nur in zollamtlichen Magazinen oder doch unter einer gegen mißbräuchliche Verwendung hinreichend sichernden Kontrolle hinterlegt werden. Man war darüber einverstanden, daß es, solange diese Bestimmungen in Kraft sind, zur Ausführung der im Artikel 7 enthaltenen Verabredung genüge, wenn die beiderseitigen Zollbehörden angewiesen werden, innerhalb des Grenzbezirkes Niederlagen der gedachten Art, wie auch Vorräte fremder verzollter und einheimischer Waren mit gehöriger Berücksichtigung auch der Zollinteressen des anderen Teiles in der gesetzlich zulässigen Weise zu kontrollieren.

Zu Artikel 17.

Das Recht, die Strafen, zu welchen der Beschuldigte infolge des nach Artikel 14 eingeleiteten Verfahrens verurteilt wurde oder welche er sich freiwillig zu tragen erboten hat, nachzulassen oder zu mildern, steht demjenigen Staate zu, dessen Behörden oder Gerichte die Strafe ausgesprochen oder das Anerbieten angenommen haben. Jedenfalls wird aber den zuständigen Behörden jenes Staates, dessen Gesetze übertreten wurden, vor der Entscheidung über die Erlässe oder die Milderung dieser Strafen Gelegenheit gegeben werden, sich darüber zu äußern.

Das gegenwärtige Protokoll, welches ohne besondere Ratifikation, durch die bloße Tatsache der Auswechslung der Ratifikation des Vertrages, auf welchen es sich bezieht, als von den beiden hohen vertragschließenden Teilen gebilligt und bestätigt anzusehen ist, wurde in Rom in doppelter Ausfertigung am 11. Februar 1906 verfaßt.

(L. S.) *Lützow* m. p.
(L. S.) *Guicciardini* m. p.
(L. S.) *Salandra* m. p.
(L. S.) *Luzzatti* m. p.
(L. S.) *Mirabello* m. p.
(L. S.) *Pantano* m. p.
(L. S.) *Malvano* m. p.
(L. S.) *Miraglia* m. p.
(L. S.) *Busca* m. p.
(L. S.) *Callegari* m. p.
(L. S.) *Luciolli* m. p.

Digitized by Google

1906

Carte de Légitimation industrielle

pour voyageurs de commerce.

Pour l'année ..... No. de la carte .....

(Écusson.)

Le porteur

(Nom et prénom.)

(Lieu), le ..... 19.....

(Sceau.) (Signature de l'autorité.)

Il est certifié par la présente que le porteur de cette carte possède (qualité de la fabrique ou maison de commerce) à ..... sous le nom de ..... est en qualité de voyageur de commerce au service de la maison ..... à ..... qui y possède une (désigner la fabrique ou maison de commerce).

Le porteur désirant recueillir des commandes et faire des achats de marchandises pour compte de la susdite raison sociale ainsi que pour celui de la (des) raison(s) sociale(s) ..... suivante(s) ..... il est certifié en outre que pour l'exercice de commerce de la (des) susdite(s) raison(s) sociale(s) les droits réglémentaires en vigueur sont à acquitter dans ce pays.

Signalement de la personne du porteur:

Age: .....

taille: .....

cheveux: .....

marques spéciales: .....

Signature du porteur: .....

Remarque: Selon les exigences de chaque cas l'un ou l'autre des alinéas alternatifs ci-dessus seront insérés dans le formulaire contenant l'espace nécessaire.

Avis.

Selon les règlements en vigueur dans le territoire de chacune des Parties contractantes le porteur de cette carte de légitimation est autorisé à recueillir des commandes et à faire des achats de marchandises exclusivement en voyageant et seulement pour compte de la (des) raisons(s) sociale(s) susmentionnée(s). Il ne pourra porter avec lui que des échantillons, mais non des marchandises.

Der vorstehende Handels- und Schiffahrtsvertrag samt Schlußprotokoll und Anlagen wird nach erfolgter Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrates hiermit kundgemacht.

Wien, am 28. Februar 1906.

Gautsch m. p. *Kosel* m. p.

Digitized by Google

Gewerbelegitimationskarte 1906

für Handlungsreisende.

Für das Jahr ..... **Nr. der Karte** .....

(Wappen.)

Inhaber:
(Vor- und Zuname)

(Ortsname), den ..... 19 .....

(Siegel.) (Unterschrift der Behörde.)

Es wird hiermit bescheinigt, daß Inhaber dieser Karte

{ eine (Art der Fabrik oder Handlung) in ..... unter der Firma ..... besitzt als Handlungsreisender im Dienste der Firma ..... in ..... steht, welche eine

(Bezeichnung der Fabrik oder Handlung) daselbst besitzt.

Ferner wird, da Inhaber für Rechnung dieser Firma und außerdem nachfolgender $\frac{\text{Firma}}{\text{Firmen}}$ ..... (Art der Fabrik oder Handlung) in ..... Warenbestellungen aufzusuchen und Wareneinkäufe zu machen beabsichtigt, bescheinigt, daß für den Gewerbebetrieb vorgedachter $\frac{\text{Firma}}{\text{Firmen}}$ im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Abgaben zu entrichten sind.

Bezeichnung der Person des Inhabers:

Alter: .....

Gestalt: .....

Haare: .....

Besondere Kennzeichen: .....

Unterschrift: .....

Anmerkung: Von den Doppelzeilen wird in das Formular, welches dafür den entsprechenden Raum zu gewähren hat, die obere oder untere Zeile eingetragen, je nachdem es den Verhältnissen des einzelnen Falles entspricht.

Zur Beachtung.

Inhaber dieser Karte ist ausschließlich im Umherziehen und ausschließlich für Rechnung der vorgedachten $\frac{\text{Firma}}{\text{Firmen}}$ berechtigt, nach Maßgabe der in dem Gebiete jedes der vertragschließenden Teile giltigen Vorschriften Warenbestellungen aufzusuchen und Wareneinkäufe zu machen. Er darf nur Warenmuster, aber keine Waren mit sich führen.

Der vorstehende Handels- und Schiffahrtsvertrag samt Schlußprotokoll und Anlagen wird nach erfolgter Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrates hiermit kundgemacht.

Wien, am 28. Februar 1906.

Buquoy m. p. *Auersperg* m. p.

Digitized by Google

1906

2760.

11 février 1906.

Convention vétérinaire conclue avec l'Italie à Rome; ratifiée par S. M. Ie et Rle Ap. à Vienne, le 26 février 1906; les ratifications échangées à Rome, le 28 février 1906.

R. G. Bl. 1906, Nr. 45.

Viehseuchenübereinkommen vom 11. Februar 1906 zwischen Österreich-Ungarn und Italien.

(Abgeschlossen zu Rom am 11. Februar 1906, von Seiner k. und k. Apostolischen Majestät ratifiziert zu Wien am 26. Februar 1906, worüber die Auswechslung der beiderseitigen Ratifikationen am 28. Februar 1906 zu Rom stattgefunden hat.)

Nos Franciscus Josephus Primus,

divina favente clementia Austriae Imperator;

Apostolicus Rex Hungariae, Rex Bohemiae, Dalmatiae, Croatiae, Slavoniae, Galiciae, Lodomeriae et Illyriae; Archidux Austriae; Magnus Dux Cracoviae; Dux Lotharingiae, Salisburgi, Styriae, Carinthiae, Carnioliae, Bucovinae, superioris et inferioris Silesiae; Magnus Princeps Transilvaniae; Marchio Moraviae; Comes Habsburgi et Tirolis etc. etc.

Notum testatumque omnibus et singulis, quorum interest, tenore praesentium facimus:

Quum a Plenipotentiario Nostro et a Plenipotentiariis Majestatis Suae Italiae Regis ad regulandum pecudum et rerum beluinarum commercium Conventio Romae die undecimo mensis februarii anni labentis inita et signata fuit tenoris sequentis:

Urtext.

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Bohême etc. et Roi Apostolique de Hongrie et

Sa Majesté le Roi d'Italie

désirant faciliter le commerce du bétail, des peaux, cornes et autres prodnits similaires, entre Leurs territoires respectifs, en écartant, autant que possible, le danger que les épizooties qui existeraient ou qui viendraient à éclater dans l'un de Leurs territoires, s'introduisent par suite du mouvement du bétail et du trafic des produits animaux, dans l'autre, ont résolu de conclure, à cet effet, une Convention et ont nommé pour Leurs Plénipotentiaires:

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Bohême etc., et Roi Apostolique de Hongrie:

Son Exc. le comte Henri Lützow de Drey-Lützow et Seedorff, Son Conseiller intime et chambellan, Son Ambassadeur extraordinaire et plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi d'Italie, chevalier de l'ordre impérial autrichien de la

Digitized by Google

Couronne de fer de première classe, grand'croix de l'ordre impérial autrichien de François-Joseph, de l'ordre de la Couronne d'Italie, etc., etc., etc.; 1906

Sa Majesté le Roi d'Italie:

Son Exc. le baron Sidney Sonnino, grand'croix de l'ordre de la Couronne d'Italie, député au Parlement, Son Président du Conseil, Ministre de l'intérieur;

Son Exc. le comte Francesco Guicciardini, grand officier des ordres des SS. Maurice et Lazare et de la Couronne d'Italie, député au Parlement, Son Ministre des affaires étrangères;

Son Exc. Edoardo Pantano, député au Parlement, Son Ministre de l'agriculture, de l'industrie et du commerce;

M. le docteur Rocco Santoliquido, grand officier de l'ordre de la Couronne d'Italie, commandeur de l'ordre des SS. Maurice et Lazare, député au Parlement, directeur général de la santé publique,

lesquels, après avoir échangé leurs pleins-pouvoirs respectifs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

Article 1er

L'entrée des animaux (solipèdes, ruminants et porcs), des produits bruts d'animaux et des objets pouvant servir de véhicules à la contagion, des territoires de l'une des Parties contractantes dans les territoires de l'autre Partie, peut être limitée à des stations-frontière spécialement désignées et y être soumise au contrôle vétérinaire de la part de l'Etat sur les territoires duquel l'importation doit avoir lieu.

Article 2.

Les animaux, les produits bruts d'animaux et les objets mentionnés à l'article 1er ne pourront être introduits des territoires de l'une des Parties contractantes dans les territoires de l'autre ou transportés à travers ces derniers sans la présentation d'un certificat d'origine. Ce certificat sera délivré par l'autorité locale et devra contenir, s'il se réfère à des animaux vivants, le nombre, la description exacte et les marques caractéristiques des bêtes, ainsi que le lieu de leur destination. Pour les animaux à sabot fendu une attestation doit en outre être présentée, constatant que les animaux dont il s'agit ont passé 40 jours dans la commune où le certificat a été délivré.

Le certificat d'origine doit porter l'attestation d'un médecin vétérinaire de l'Etat ou spécialement autorisé à cet effet par l'Etat, constatant que les animaux sont sains et il doit

Digitized by Google

1906 aussi constater qu'il ne s'est produit dans la commune de provenance et dans les communes voisines pendant les derniers 40 jours avant l'expédition, aucun cas de peste bovine ou d'une autre maladie contagieuse pour laquelle l'obligation de la déclaration est prescrite par la loi et qui soit transmissible à l'espèce d'animaux pour lesquels le certificat a été délivré.

Des cas sporadiques de charbon bactéridien, de charbon symptomatique, de rouget ou de rage surgis dans une commune voisine n'empêcheront pas la délivraison du certificat, mais doivent y être déclarés. Il en est de même pour l'exanthème coïtal en ce qui ooncerne les certificats pour les boeufs et les hongres.

En ce qui concerne les animaux des espèces chevaline, asine et bovine, ces certificats doivent être délivrés pour chaque pièce séparément; les animaux de race ovine, caprine et porcine peuvent être compris cumulativement dans un seul certificat.

La validité des certificats est fixeé à dix jours. Si cette durée expire pendant le transport, les animaux devront, afin que les certificats soient valables pour une nouvelle durée de dix jours, être soumis à la visite d'un vétérinaire de l'Etat ou spécialement autorisé à cet effet par l'Etat. Le résultat de cette visite sera attesté sur les certificats.

S'il s'agit de transports effectués par chemin de fer ou par bateau, les animaux doivent être soumis avant le chargement à la visite d'un médecin vétérinaire de l'Etat ou spécialement autorisé à cet effet par l'Etat. Le résultat de l'inspection devra être noté sur le certificat.

Seront toutefois admis à l'entrée sans être accompagnés de certificats d'origine, les produits de la laiterie, la graisse et le suif fondus, la laine lavée dans des établissements industriels, emballée dans des sacs clos, et les boyaux séchés ou salés en caisses ou barils clos.

L'entrée et le transit des autres produits bruts d'animaux peuvent être soumis à la présentation d'un certificat délivré par l'autorité municipale confirmant que les animaux dont ces produits proviennent étaient en bonne santé et que dans les communes de provenance de ces animaux il n'existe pas de maladie contagieuse.

Article 3.

Les transports qui ne répondent pas aux dispositions qui précèdent, ainsi que les animaux que le médecin vétérinaire, à leur passage de la frontière, trouve atteints où suspects d'une maladie contagieuse, enfin les animaux qui ont été en contact quel-

Digitized by Google

conque avec des animaux malades ou suspects d'être atteints d'une maladie contagieuse, pourront être renvoyés à la station d'entrée. Le médecin vétérinaire à la frontière doit noter le motif du renvoi sur le certificat et l'attester par sa signature. L'autorité compétente de frontière donnera, par la voie la plus directe et sans retard, avis du renvoi et de sa cause à l'autorité administrative du district-frontière du pays exportateur. 1906

Si, parmi des animaux importés, la présence d'une maladie contagieuse n'est reconnue qu'après leur entrée dans le pays de destination, ce fait doit être consigné dans un procès-verbal dressé en présence d'un médecin vétérinaire de l'Etat. Copie du procès-verbal sera transmise sans délai au Ministère des affaires étrangères de l'autrie Partie contractante.

Article 4.

Lorsque la peste bovine éclate dans les territoires de l'une des Parties contractantes, l'autre Partie a le droit de prohiber ou de limiter pour la durée du danger de la contagion l'importation des ruminants, des porcs et des produits bruts d'animaux, ainsi que des objets pouvant servir de véhicules à la contagion.

Article 5.

Lorsque par le trafic des animaux une maladie contagieuse, pour laquelle l'obligation de la déclaration est prescrite par la loi, a été importée des territoires de l'une des Parties contractantes dans les territoires de l'autre, cette dernière aura le droit de limiter ou d'interdit pour la durée du danger de la contagion l'importation de toutes les espèces d'animaux auxquelles la maladie est transmissible.

Si une telle maladie éclate d'une manière menaçante dans les territoires de l'une des Parties contractantes, l'autre Partie aura également le droit de limiter ou d'interdire pour la durée du danger de la contagion l'importation de toutes les espèces d'animaux auxquelles la maladie est transmissible.

Dans les cas où il s'agit de la morve, du charbon bactéridien, du charbon symptomatique, de l'angine infectieuse, de la galé des solipèdes et de l'exanthème coïtal des solipèdes et de l'espèce bovine, l'importation ne pourra être interdite que pour des provenances des territoires d'origine (alinéa 1) ou des territoires atteints par la maladie contagieuse (alinéa 2).

On regarde comme territoires d'origine ou atteints par la maladie :

Digitized by Google

1906 en Autriche: les territoires des districts politiques respectifs et limitrophes;

en Hongrie: les comitats;

en Italie: les territoires des provinces respectives et des provinces limitrophes.

Les prescriptions qui précèdent sont aussi applicables à des produits animaux et à des objets qui peuvent servir de véhicules à la contagion.

Le trafic du bétail ne pourra être interdit, si la maladie tuberculeuse éclatait ou si elle était importée.

Ne seront pas dérogées par la Convention présente les prescriptions des lois et ordonnances de police vétérinaire des Parties contractantes par lesquelles le trafic-frontière et le transit à travers un district-frontière pourraient être limités ou même interdits dans le but de combattre et de supprimer des maladies contagieuses éclatées à la frontière ou dans sa proximité.

Article 6.

Chacune des Parties contractantes fera publier périodiquement de huit à huit jours des bulletins sur l'état des épizooties. Ces bulletins seront transmis directement à l'autre Partie contractante.

Ces bulletins seront rédigés aussi uniformément que possible et de manière à démontrer l'état des épizooties même dans les territoires administratifs de première instance et dans les communes.

Les autorités compétentes s'avertiront réciproquement, sans retard et directement, de l'apparition d'épizooties dans les districts-frontière.

Si la peste bovine éclatait dans les territoires de l'une des Parties contractantes, avis direct sera donné, par voie télégraphique, à l'autre Partie de l'apparition et de l'extension de la maladie.

Article 7.

Les wagons de chemin de fer, ainsi que les bateaux ou parties des bateaux qui ont servi au transport de chevaux, de mulets, d'ânes, d'animaux des espèces bovine, ovine, caprine et porcine, et de peaux fraîches, doivent, avant d'être utilisés de nouveau, être soumis à un procédé de nettoyage (désinfection) de nature à détruire entièrement les germes de contagion qui peuvent s'être attachés aux wagons, bateaux ou parties de bateaux.

Les rampes et les quais d'embarquement seront lavés après chaque chargement.

Digitized by Google

Il sera reconnu par les Parties contractantes que la dés- 1906
infection des wagons de chemin de fer, des bateaux, opérée en toute règle dans les territoires de l'une des Parties contractantes est aussi valable pour l'autre Partie.

Les Gouvernements des Parties contractantes s'entendront ultérieurement au sujet des conditions et formalités à remplir pour reconnaître ces désinfections.

Article 8.

L'entrée des animaux au pâturage, soumise en général aux prescriptions convenues pour le trafic des animaux, sera permise aux conditions suivantes:

a) les propriétaires de troupeaux présenteront pour être vérifiée (examinée et légalisée), lors du passage de la frontière une liste des animaux qu'ils mènent au pâturage, contenant le nombre des bêtes et leurs marques extérieures les plus caractéristiques;

b) le retour des animaux dans le territoire d'origine ne pourra avoir lieu qu'après constatation de leur identité.

Si toutefois, pendant l'époque de la pâture, il éclatait soit dans une partie des troupeaux, soit dans un endroit éloigné de moins de 20 kilomètres du pâturage, soit sur la route par laquelle doit s'effectuer le retour du troupeau à la station-frontière, une maladie contagieuse transmissible au bétail en question, le retour des animaux sur les territoires de l'autre Partie contractante, sera interdit, sauf les cas d'urgence (tels que manque de fourrage, intempéries etc.) Dans ces derniers cas le retour des animaux qui ne seraient pas encore atteints de l'épizootie pourra avoir lieu lorsque les mesures de sûreté que les autorités compétentes seront convenues d'appliquer pour empêcher l'extension de l'épizootie, auront été éxecutées.

Article 9.

Les habitants des communes qui ne sont pas situées à plus de 5 kilomètres de la frontière peuvent, à toute heure, passer la frontière, dans les deux sens, avec leur propre bétail attelé à la charrue ou à des voitures; mais cette facilité ne leur est accordée que pour les travaux agricoles ou pour l'exercice de leur profession.

Ils doivent, à cet égard, observer les prescriptions suivantes:

a) Tout attelage qui passe la frontière pour des travaux d'agriculture ou pour l'exercice d'une profession doit être pourvu d'un certificat de l'autorité de la commune

Digitized by Google

1906 où se trouve l'étable des animaux. Ce certificat doit porter le nom du propriétaire ou du conducteur de l'attelage, la description des animaux et l'indication (en kilomètres) du rayon du territoire-frontière dans les limites duquel l'attelage doit travailler.

b) Il est exigé, en outre, tant à la sortie qu'au retour, un certificat de l'autorité de la commune-frontière d'où provient l'attelage et, en cas de transit par le territoire d'une autre commune, une attestation de cette dernière, portant que les communes dont il s'agit sont exemptes de toute épizootie.

Ce certificat doit être renouvelé tous les huit jours.

Article 10.

La présente Convention qui ne se rapporte qu'aux provenances des territoires des Parties contractantes entrera en vigueur en même temps que le Traité de commerce et de navigation, conclu sous la date de ce jour et aura la même durée.

Les ratifications de la présente Convention seront échangées en même temps que celles du Traité de commerce et de navigation.

En foi de quoi, les Plénipotentiaires l'ont signée et l'ont revêtue du sceau de leurs armes.

Fait à Rome, en double expédition, le 11 février 1906.

(L. S.) *Lützow* m. p. (L. S.) *Pantano* m. p.
(L. S.) *Sonnino* m. p. (L. S.) *Santoliquido* m. p.
(L. S.) *Guicciardini* m. p.

Übersetzung.

Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Böhmen usw. und Apostolischer König von Ungarn

und

Seine Majestät der König von Italien

haben, von dem Wunsche geleitet, den Handel mit Viehhäuten, Hörnern und anderen ähnlichen Produkten zwischen Ihren Staaten zu erleichtern und dabei die Gefahr so viel als möglich zu vermeiden, daß Tierseuchen, welche in einem Ihrer Staaten bestehen oder zum Ausbruche kommen sollten, infolge des Viehverkehres oder des Handels mit tierischen Produkten in den anderen Staat eingeschleppt werden, beschlossen, zu diesem Behufe ein Übereinkommen abzuschließen und zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Digitized by Google

Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Böhmen usw., und Apostolischer König von Ungarn: 1906

Seine Excellenz den Herrn Grafen Heinrich Lützow von Drey-Lützow und Seedorff, Allerhöchstihren Wirklichen Geheimen Rat und Kämmerer, außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter bei Seiner Majestät dem König von Italien, Ritter des österreichisch-kaiserlichen Ordens der Eisernen Krone I. Klasse, Großkreuz des kaiserlich-österreichischen Franz Josef-Ordens und des Ordens der italienischen Krone etc., etc., etc.;

Seine Majestät der König von Italien:

Seine Excellenz den Herrn Baron Sidney Sonnino, Großkreuz des Ordens der italienischen Krone, Abgeordneten, Allerhöchstihren Ministerpräsidenten und Minister des Innern;

Seine Excellenz den Herrn Grafen Franz Guicciardini, Großoffizier des St. Mauritius- und Lazarus-Ordens und des Ordens der italienischen Krone, Abgeordneten, Allerhöchstihren Minister des Äußern;

Seine Exzellenz Herrn Eduard Pantano, Abgeordneten, Allerhöchstihren Minister für Ackerbau, Industrie und Handel;

Herrn Dr. Rocco Santoliquido, Großoffizier des Ordens der italienischen Krone, Kommandeur des St. Mauritius- und Lazarus-Ordens, Abgeordneten, Generaldirektor des Sanitätsdienstes,

welche, nachdem sie ihre Vollmachten ausgewechselt und dieselben in guter und gehöriger Form befunden haben, über folgende Artikel übereingekommen sind;

Artikel 1.

Der Verkehr mit Tieren (Einhufern, Wiederkäuern und Schweinen), mit tierischen Rohstoffen und mit Gegenständen, welche Träger des Ansteckungsstoffes von Tierseuchen sein können, aus den Gebieten des einen der vertragschließenden Teile nach den Gebieten des anderen kann auf bestimmte Eintrittsstationen beschränkt und dort einer tierärztlichen Kontrolle von Seite jenes Staates, in welchen der Übertritt stattfinden soll, unterworfen werden.

Artikel 2.

Bei der Ein- oder Durchfuhr der im Artikel 1 bezeichneten Tiere, tierischen Rohstoffe und Gegenstände aus dem Gebiete des einen in oder durch das Gebiet des anderen Teiles ist ein Ursprungszeugnis beizubringen. Dasselbe wird von der Ortsbehörde ausgestellt und hat, sofern es sich auf lebende Tiere bezieht, die Zahl der Viehstücke, die genaue

Digitized by Google

1906 Beschreibung und die besonderen Merkmale derselben, sowie deren Bestimmungsort zu enthalten. Für Klauentiere ist überdies eine Bestätigung darüber beizubringen, daß das Vieh in der Gemeinde der Ausstellung des Viehpasses durch 40 Tage gestanden ist.

Das Ursprungszeugnis muß mit der Bescheinigung eines staatlich angestellten oder vom Staate hierzu besonders ermächtigten Tierarztes über die Gesundheit der betreffenden Tiere und darüber versehen sein, daß in der Herkunftsgemeinde und in den Nachbargemeinden innerhalb der letzten 40 Tage vor der Absendung die Rinderpest oder eine andere Seuche, hinsichtlich deren die Anzeigepflicht besteht, und die auf die betreffende Tiergattung, für welche diese Zeugnisse ausgestellt sind, übertragbar ist, nicht geherrscht hat.

Das vereinzelte Auftreten von Milzbrand, Rauschbrand, Rotlauf oder Wut in einer Nachbargemeinde steht der Ausstellung des Zeugnisses nicht entgegen, ist jedoch auf ihm ersichtlich zu machen. Dasselbe gilt bezüglich des Bläschenausschlages bei der Ausstellung von Zeugnissen für Ochsen und Wallache.

Für Pferde, Maultiere, Esel und Rindvieh sind Einzelpässe auszustellen; für Schafe, Ziegen und Schweine sind Gesamtpässe zulässig.

Die Dauer der Giltigkeit der Zeugnisse beträgt 10 Tage. Läuft diese Frist während des Transportes ab, so muß, damit das Zeugnis weitere 10 Tage gelte, das Vieh von einem staatlich angestellten oder vom Staate hierzu besonders ermächtigten Tierarzte neuerdings untersucht und von diesem der Befund auf dem Zeugnisse vermerkt werden.

Bei Eisenbahn- und Schiffstransporten muß vor der Verladung eine besondere Untersuchung durch einen staatlich angestellten oder vom Staate hierzu besonders ermächtigten Tierarzt vorgenommen und der Befund in das Zeugnis eingetragen werden.

Der Verkehr mit Molkereiprodukten, mit geschmolzenem Talg und Fett, mit fabriksmäßig gewaschener und in geschlossenen Säcken verpackter Wolle, mit in geschlossenen Kisten oder Fässern eingelegten trockenen oder gesalzenen Därmen ist auch ohne Beibringung von Ursprungszeugnissen gestattet.

Die Ein- und Durchfuhr anderer tierischer Rohstoffe kann von der Beibringung eines gemeindeamtlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden, welches bestätigt, daß die Tiere, von welchen diese Rohstoffe stammen, gesund waren und daß die Herkunftsgemeinde der letzteren seuchenfrei ist.

Digitized by Google

Artikel 3. 1906

Sendungen, die den angeführten Bestimmungen nicht entsprechen, ferner Tiere, die vom Grenztierarzte mit einer ansteckenden Krankheit behaftet oder einer solchen verdächtig befunden werden, endlich Tiere, die mit kranken oder verdächtigen Tieren in Berührung gekommen sind, können an der Eintrittstation zurückgewiesen werden. Den Grund der Zurückweisung hat der Grenztierarzt auf dem Zeugnisse anzugeben und mit seiner Unterschrift zu bestätigen. Die erfolgte Rückweisung und der Anlaß hierzu wird von der Grenzzollbehörde ohne Verzug der politischen Behörde des Grenzbezirkes jenes vertragschließenden Teiles, aus welchem die Ausfuhr stattfinden sollte, in kürzestem Wege angezeigt werden.

Wird eine solche Krankheit an eingeführten Tieren erst nach erfolgtem Grenzübertritte im Bestimmungslande wahrgenommen, so ist der Tatbestand unter Zuziehung eines beamteten Tierarztes (Staatstierarztes) protokollarisch festzustellen und eine Abschrift des Protokolles dem Ministerium des Äußern des anderen vertragschließenden Teiles unverweilt zuzusenden.

Artikel 4.

Wenn die Rinderpest in dem Gebiete eines der vertragschließenden Teile auftritt, so steht dem anderen Teile das Recht zu, die Einfuhr von Wiederkäuern, Schweinen und tierischen Rohstoffen, sowie von giftfangenden Gegenständen für die Dauer der Seuchengefahr zu verbieten oder zu beschränken.

Artikel 5.

Wenn aus den Gebieten eines der vertragschließenden Teile durch den Viehverkehr eine ansteckende Tierkrankheit, hinsichtlich deren die Verpflichtung zur Anzeige besteht, nach den Gebieten des anderen Teiles eingeschleppt worden ist, so steht letzterem das Recht zu, die Einfuhr von Tieren aller derjenigen Gattungen für die Dauer der Seuchengefahr zu beschränken oder zu verbieten, auf welche der Ansteckungsstoff übertragbar ist.

Ferner ist, wenn eine dieser Tierkrankheiten in den Gebieten des einen der vertragschließenden Teile in bedrohlicher Weise herrscht, der andere Teil befugt, die Einfuhr von Tieren aller derjenigen Gattungen, auf die der Ansteckungsstoff übertragbar ist, für die Dauer der Seuchengefahr zu beschränken oder zu verbieten.

Digitized by Google

1906 Einfuhrverbote dürfen, wenn es sich um Rotz, Milzbrand, Rauschbrand, Wild- und Rinderseuche, Räude der Einhufer, Bläschenausschlag der Einhufer und des Rindviehes handelt, nur für Herkünfte aus den Ursprungsgebieten (Absatz 1) oder aus den von der Seuche betroffenen Gebieten (Absatz 2) erlassen werden.

Als Ursprungs- oder von der Seuche betroffene Gebiete im Sinne dieser Vorschrift gelten:

In Österreich: die Gebiete der betreffenden und benachbarten politischen Bezirke;

in Ungarn: die Komitate;

in Italien: die Gebiete der betreffenden und der angrenzenden Provinzen.

Die Vorschriften der vorstehenden Absätze gelten auch für solche tierische Rohstoffe und Gegenstände, welche Träger des Ansteckungsstoffes sein können.

Wegen der Einschleppung oder wegen des Herrschens der Tuberkulose finden Einfuhrverbote nicht statt.

Die in den Seuchengesetzgebungen der vertragschließenden Teile enthaltenen Vorschriften, welchen zufolge im Falle des Ausbruches von ansteckenden Tierkrankheiten an oder in der Nähe der Grenze zur Abwehr und Unterdrückung derselben der Verkehr zwischen den beiderseitigen Grenzbezirken, sowie der einen gefährdeten Grenzbezirk transitierende Verkehr besonderen Beschränkungen und Verboten unterworfen werden kann, werden durch das gegenwärtige Abkommen nicht berührt.

Artikel 6.

Die vertragschließenden Teile werden von 8 zu 8 Tagen periodische Nachweisungen über den jeweiligen Stand der Tierseuchen anfertigen und dieselben sofort unmittelbar austauschen.

Diese Nachweisungen werden möglichst gleichförmig verfaßt und so eingerichtet sein, daß sie über den Seuchenstand auch in den Verwaltungsbezirken I. Instanz und in den einzelnen Gemeinden Aufschluß geben.

Über die Seuchenausbrüche in den Grenzverwaltungsbezirken werden sich die Behörden gegenseitig sofort direkt verständigen.

Wenn im Gebiete eines der vertragschließenden Teile die Rinderpest ausbricht, werden die Regierungen der vertragschließenden Teile sich gegenseitig von dem Ausbruche und der Verbreitung derselben auf telegraphischem Wege direkt Nachricht geben.

Digitized by Google

Artikel 7.

1906

Eisenbahnwagen, sowie Schiffe oder Schiffsteile, welche zum Transporte von Pferden, Maultieren, Eseln, Rindvieh, Ziegen, Schafen, Schweinen oder frischen Häuten verwendet wurden, müssen vor ihrer Neubenützung einer Reinigung (Desinfektion) unterzogen werden, welche geeignet ist, die denselben anhaftenden Ansteckungsstoffe vollständig zu zerstören.

Die Rampen und Verladungskais sind nach jeder Einladung zu reinigen.

Die vertragschließenden Teile werden die Giltigkeit der in dem Gebiete eines derselben ordnungsgemäß vorgenommenen Desinfektion der Waggons, Schiffe und Schiffsteile gegenseitig anerkennen.

Die Regierungen der vertragschließenden Teile werden sich über die zu erfüllenden Bedingungen und Förmlichkeiten der gegenseitig anzuerkennenden Desinfektion noch in das Einvernehmen setzen.

Artikel 8.

Der gegenseitige Weideverkehr, welcher im allgemeinen den in vorstehendem hinsichtlich des Viehverkehres vereinbarten Vorschriften unterliegt, ist unter nachstehenden Bedingungen gestattet:

a) Die Eigentümer der Herden werden beim Grenzübertritt ein Verzeichnis der Tiere, welche sie auf die Weide bringen wollen, mit der Angabe der Stückzahl und der charakteristischen äußeren Merkmale derselben zur Verifizierung (Prüfung und Beglaubigung) vorlegen.

b) Die Rückkehr der Tiere wird nur nach Feststellung ihrer Identität bewilligt.

Wenn jedoch während der Weidezeit eine für die betreffende Tiergattung ansteckende Krankheit unter einem Teile der Herden oder auch an einem weniger als 20 Kilometer von dem Weideplatz entfernten Orte oder auf jener Straße, auf welcher die Rückkehr der Herde zur Grenzstation erfolgen soll, ausbricht, so ist die Rückkehr des Viehes nach den Gebieten des anderen Teiles untersagt, sofern nicht zwingende Verhältnisse (Futtermangel, schlechte Witterung usw.) eine Ausnahme erheischen. In solchen Fällen darf die Rückkehr der von der Seuche noch nicht ergriffenen Tiere nur unter Anwendung von durch die zuständigen Behörden zur Verhinderung der Seuchenverschleppung vereinbarten Sicherungsmaßregeln erfolgen.

Digitized by Google

1906

Artikel 9.

Die Bewohner von nicht mehr als 5 Kilometer von der Grenze entfernt liegenden Ortschaften können die Grenze in beiden Richtungen zu jeder Stunde mit ihren eigenen, an den Pflug oder an ein Fuhrwerk gespannten Tieren überschreiten, jedoch nur zum Zwecke landwirtschaftlicher Arbeiten oder in Ausübung ihres Gewerbes.

Sie haben sich hierbei nach folgenden Vorschriften zu benehmen:

a) Jedes Gespann, welches die Grenze zu landwirtschaftlicher Arbeit oder im Gewerbebetriebe überschreitet, muß mit einem Zertifikate des Ortsvorstandes der Gemeinde versehen sein, in welcher sich der Stall befindet. Dieses Zertifikat muß den Namen des Eigentümers oder des Führers des Gespannes, die Beschreibung der Tiere und die Angabe des Umkreises (in Kilometern) des Grenzgebietes, in welchem das Gespann zum Arbeiten bestimmt ist, enthalten.

b) Überdies ist beim Austritte wie bei der Rückkehr ein Zertifikat des Ortsvorstandes derjenigen Grenzgemeinde erforderlich, aus welcher das Gespann kommt und im Falle des Durchzuges durch das Gebiet einer anderen Gemeinde auch die Bescheinigung der letzteren, womit bestätigt wird, daß die betreffenden Gemeinden vollkommen frei von jeder Tierseuche sind.
Dieses Zertifikat muß alle 8 Tage erneuert werden.

Artikel 10.

Das gegenwärtige Übereinkommen, welches sich nur auf die Herkünfte aus den Gebieten der vertragschließenden Teile bezieht, tritt gleichmäßig mit dem Handels- und Zollvertrage in Kraft und bleibt für die Dauer desselben in Wirksamkeit.

Die Ratifikationen des gegenwärtigen Übereinkommens sollen gleichzeitig mit jenen des zwischen den vertragschließenden Teilen vereinbarten Handels- und Zollvertrages ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten das gegenwärtige Übereinkommen unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Rom, in doppelter Ausfertigung am 11. Februar 1906.

(L. S.) *Lützow* m. p. (L. S.) *Pantano* m. p.
(L. S.) *Sonnino* m. p. (L. S.) *Santoliquido* m. p.
(L. S.) *Guicciardini* m. p.

Digitized by Google

Nos visis et perpensis conventionis hujus articulis illos 1906
omnes ratos gratosque habere profitemur, verbo Nostro spondentes, Nos ea omnia, quae in illis continentur, fideliter executioni mandaturos esse. In quorum fidem majusque robur praesentes ratihabitionis Nostrae tabulas manu Nostra signavimus sigilloque Nostro adpresso muniri jussimus.

Dabantur Viennae die vigesimo sexto mensis februarii anno millesimo nongentesimo sexto, Regnorum Nostrorum quinquagesimo octavo.

(L. S.) *Franciscus Josephus* m. p.

Agenor Comes Gołuchowski m. p.

Ad mandatum Sacrae Caesareae et Regiae Apostolicae Majestatis proprium:

Joannes a Mihálovich,
Consiliarius aulicus ac ministerialis.

Protocole final.

Au moment de procéder à la signature de la Convention sur les épizooties conclue, à la date de ce jour, entre l'Autriche-Hongrie et l'Italie, les Plénipotentiaires soussignés ont fait les déclarations suivantes qui formeront partie intégrante de la Convention même:

1. Le transit de viande fraiche et préparée ainsi que d'autres produits bruts d'animaux dans un emballage imperméable, de peaux, de sabots, de cornes complétement séchés n'est soumis à aucune restriction pour les provenances des Parties contractantes expédiées en droiture des territoires de l'une des Parties contractantes à travers les territoires de l'autre par les chemins de fer dans des wagons plombés et fermés ou bien par des bateaux dans des compartiments séparés et réservés.

2. S'il s'élevait entre les Parties contractantes un différend sur l'application de la Convention sur les épizooties, on aura, si l'une des Parties contractantes en fait la demande, recours à l'avis d'une commission mixte. Cet avis sera équitablement apprécié dans la décision à prendre.

Chacune des Parties contractantes nommera deux membres dans cette commission, qui aura le droit de coopter un cinquième membre dans le cas ou elle ne pourrait s'entendre. Au premier cas de la formation d'une commission mixte, pourvu qu'elle n'ait pas décidé autrement, le cinquième membre sera élu parmi les ressortissants de l'une des Parties contractantes, au deuxième cas parmi ceux de l'autre Partie,

Digitized by Google

1906 et ainsi de suite alternativement parmi les ressortissants de l'une ou de l'autre Partie contractante. Au premier cas on décidera par le sort laquelle des Parties contractantes aura à fournir le cinquième membre de la commission.

3. L'examen vétérinaire à la frontière ne sera pas soumis à des taxes plus élevées que les taxes maximales actuellement en vigueur pour le trafic réciproque des Parties contractantes.

Le présent protocole qui sera considéré comme approuvé et sanctionné par les Parties contractantes, sans autre ratification spéciale, par le seul fait de l'échange des ratifications de la Convention à laquelle il se rapporte, a été dressé, en double expédition à Rome, le 11 février 1906.

(L. S.) *Lützow* m. p. (L. S.) *Pantano* m. p.
(L. S.) *Sonnino* m. p. (L. S) *Santoliquido* m. p.
(L. S.) *Guicciardini* m. p.

Schlußprotokoll.

Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Unterzeichnung des Viehseuchenübereinkommens zwischen Österreich-Ungarn und Italien haben die beiderseitigen Bevollmächtigten folgende Erklärungen abgegeben, welche einen integrierenden Bestandteil des Übereinkommens selbst bilden sollen:

1. Die direkte Durchfuhr von frischem und zubereitetem Fleische und sonstigen tierischen Rohstoffen in undurchlässiger Verpackung, sowie von Häuten, Klauen und Hörnern in völlig trockenem Zustand aus den Gebieten des einen durch die Gebiete des anderen vertragschließenden Teiles auf der Eisenbahn in plombierten, umschlossenen Waggons oder auf Schiffen in abgesonderten und verwahrten Räumen ist, soweit es sich um Provenienzen eines der vertragschließenden Teile handelt, ohne Beschränkungen zulässig.

2. Wenn bei der Handhabung des Viehseuchenübereinkommens zwischen den vertragschließenden Teilen Meinungsverschiedenheiten entstehen, so wird auf Verlangen eines dieser Teile die gutachtliche Äußerung einer gemischten Kommission eingeholt werden. Diese Äußerung wird bei der hiernach zu treffenden Entscheidung entsprechend gewürdigt werden.

Jeder der vertragschließenden Teile ernennt für die Kommission zwei Mitglieder. Die Kommission ist befugt, sich in Fällen, in denen sie sich nicht einigen kann, ein fünftes Mitglied zu kooptieren. Dieses fünfte Mitglied ist, wenn die Kommission sich hierüber nicht anders verständigt, in dem

Digitized by Google

ersten Falle der Bildung einer gemischten Kommission aus 1906
den Angehörigen des einen, und im zweiten Falle aus den Angehörigen des anderen der beiden vertragschließenden Teile und so abwechselnd aus den Angehörigen des einen oder des anderen Teiles zu wählen. Im ersten Falle dieser Art wird der vertragschließende Teil, dessen Angehörigen das fünfte Mitglied zu entnehmen ist, durch das Los bestimmt.

3. Für die grenztierärztliche Untersuchung werden keine höheren Gebühren zur Einhebung gelangen, als die dermalen beim gegenseitigen Verkehre vorkommenden höchsten Gebühren.

Das gegenwärtige Protokoll, welches ohne besondere Ratifikation, durch die bloße Tatsache der Auswechslung der Ratifikationen des Übereinkommens, auf welches es sich bezieht, als von den vertragschließenden Teilen gebilligt und bestätigt anzusehen ist, wurde in doppelter Ausfertigung zu Rom, am 11. Februar 1906 unterzeichnet.

(L. S.) *Lützow* m. p. (L. S.) *Pantano* m. p.
(L. S.) *Sonnino* m. p. (L. S.) *Santoliquido* m. p.
(L. S.) *Guicciardini* m. p.

Das vorstehende Viehseuchenübereinkommen samt Schlußprotokoll wird nach erfolgter Zustimmung beider Häuser des Reichsrates hiermit kundgemacht.

Wien, am 28. Februar 1906.

Gautsch m. p. *Kosel* m. p.
Buquoy m. p. *Auersperg* m. p.

2761.

11 février 1906.

Convention conclue à Rome avec l'Italie sur l'acquisition et la possession de biens meubles et immeubles.

R. G. Bl. 1906, Nr. 46.

Übereinkommen zwischen Österreich-Ungarn und Italien vom 11. Februar 1906, betreffend den Erwerb und Besitz von beweglichem und unbeweglichem Gut.

Nos Franciscus Josephus Primus,

divina favente clementia Austriae Imperator;

Apostolicus Rex Hungariae, Rex Bohemiae, Dalmatiae, Croatiae, Slavoniae, Galiciae, Lodomeriae et Illyriae; Archidux Austriae; Magnus Dux Cracoviae; Dux Lotharingiae, Salisburgi, Styriae, Carinthiae, Carnioliae, Bucovinae, superioris et inferioris Silesiae; Magnus Princeps Transilvaniae; Marchio Moraviae; Comes Habsburgi et Tirolis etc. etc.

Digitized by Google

1906 Notum testatumque omnibus et singulis, quorum interest, tenore praesentium facimus:

Quum a Plenipotentiario Nostro et a Plenipotentiariis Majestatis Suae Italiae Regis ad regulandas relationes inter subditos Utriusque Nostrum in materia rerum mobilium et immobilium per eosdem libre Utrinque acquirendarum et possidendarum conventio Romae die undecimo mensis februarii anni labentis inita et signata fuit, tenoris sequentis:

Urtext.

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Bohême etc. et Roi Apostolique de Hongrie

et

Sa Majesté le Roi d'Italie,

désirant régler les relations entre l'Autriche-Hongrie et l'Italie en matière d'acquisition et de possession par Leurs sujets respectifs de biens meubles ou immeubles, ont résolu de conclure à cet effet une Convention et ont nommé pour Leurs Plénipotentiaires:

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Bohême etc. et Roi Apostolique de Hongrie:

Son Exc. le comte Henri Lützow de Drey-Lützow et Seedorff, Son Chambellan et Conseiller intime Son Ambassadeur extraordinaire et plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi d'Italie, chevalier de l'ordre impérial autrichien de la Couronne de fer de première classe, grand-croix de l'ordre impérial autrichien de François-Joseph, de l'ordre de la Couronne d'Italie, etc., etc., etc.;

Sa Majesté le Roi d'Italie:

Son Exc. le comte Francesco Guicciardini, grand officier des ordres des SS. Maurice et Lazare et de la Couronne d'Italie, député au Parlement, Son Ministre des affaires étrangères;

Son Exc. Antonio Salandra, grand officier des ordres des SS. Maurice et Lazare et de la Couronne d'Italie, député au Parlement, Son Ministre des finances;

Son Exc. Luigi Luzzatti, grand'croix des ordres des SS. Maurice et Lazare et de la Couronne d'Italie, chevalier de l'ordre civil de Savoie, grand'croix de l'ordre impérial autrichien de François-Joseph, député au Parlement, Son Ministre du trésor;

Son Exc. Carlo Mirabello, grand officier de l'ordre de la Couronne d'Italie, commandeur de l'ordre des SS. Maurice et Lazare, chevalier de l'ordre militaire de Savoie, sénateur du Royaume, Son Ministre de la marine;

Son Exc. Edoardo Pantano, député au Parlement, Son Ministre de l'agriculture, de l'industrie et du commerce;

Digitized by Google

M. Giacomo Malvano, grand'croix de l'ordre de la Couronne d'Italie, grand officier de l'ordre des SS. Maurice et Lazare, grand'croix de l'ordre impérial autrichien de François-Joseph, sénateur du Royaume, Secrétaire général du Ministère des affaires étrangères, Conseiller d'Etat; 1906

M. Nicola Miraglia, grand'croix de l'ordre de la Couronne d'Italie, grand officier de l'ordre des SS. Maurice et Lazare, commandeur, avec plaque, de l'ordre impérial autrichien de François-Joseph et commandeur de l'ordre impérial autrichien de Léopold, Directeur général du „Banco di Napoli", ex-directeur général de l'agriculture, ex-député au Parlement;

M. Gioachino Busca, grand officier de l'ordre de la Couronne d'Italie, commandeur de l'ordre des SS. Maurice et Lazare, Directeur général des douanes;

M. Gherardo Callegari, commandeur des ordres des SS. Maurice et Lazare et de la Couronne d'Italie, commandeur de l'ordre impérial autrichien de François-Joseph, professeur, Inspecteur général de l'industrie et du commerce;

M. Ludovico Luciolli, commandeur de l'ordre de la Couronne d'Italie, officier de l'ordre des SS. Maurice et Lazare, chevalier de l'ordre impérial autrichien de François Joseph, Directeur chef de division au Ministère des finances; lesquels après avoir échangé leurs pleins pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

Article 1er.

Les Autrichiens et les Hongrois en Italie et les Italiens en Autriche-Hongrie auront, réciproquement, le droit d'acquérir et de posséder des biens de toute sorte et de toute nature, meubles ou immeubles, et en pourront librement disposer par achat, vente, donation, permutation, contrat de mariage, testament, succession ab intestato et par quelqu'autre acte que ce soit, aux mêmes conditions que les nationaux, sans payer des droits, contributions et taxes autres ou plus élevés que ceux auxquels sont soumis, en vertu des lois, les sujets du pays même.

Article 2.

La présente Convention entrera en vigueur le 1er mars 1906 et restera exécutoire jusqu'au 31 décembre 1917.

Les Hautes Parties contractantes se réservent toutefois la faculté de dénoncer douze mois avant le 31 décembre 1915 la présente Convention dans lequel cas elle sera mise hors de vigueur le 1er janvier 1916. Si aucune des Parties contractantes ne faisait usage de cette faculté et n'avait non

Digitized by Google

1906 plus notifié douze mois avant le 31 décembre 1917 son intention d'en faire cesser les effets, la Convention demeurera obligatoire jusqu'à l'expiration d'un an à partir du jour où l'une ou l'autre des Parties contractantes l'aura dénoncée.

Article 3.

La présente Convention sera ratifiée, et les ratifications en seront échangées à Rome le plus tôt possible.

En foi de quoi les Plénipotentiaires l'ont signée et l'ont revêtue du cachet de leurs armes.

Fait à Rome, en double expédition, le 11 février 1906.

(L. S.) *Lützow* m. p.
(L. S.) *Guicciardini* m. p.
(L. S.) *Salandra* m. p.
(L. S.) *Luzzatti* m. p.
(L. S.) *Mirabello* m. p.
(L. S.) *Pantano* m. p.
(L. S.) *Malvano* m. p.
(L. S.) *Miraglia* m. p.
(L. S.) *Busca* m. p.
(L. S.) *Callegari* m. p.
(L. S.) *Luciolli* m. p.

Übersetzung.

Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Böhmen etc. und Apostolischer König von Ungarn

und

Seine Majestät der König von Italien,

von dem Wunsche geleitet, die Beziehungen zwischen Österreich-Ungarn und Italien hinsichtlich der Erwerbung und des Besitzes von beweglichem und unbeweglichem Gut durch Ihre wechselseitigen Staatsangehörigen zu regeln, haben beschlossen, zu diesem Behufe eine Konvention abzuschließen, und haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Böhmen etc. und Apostolischer König von Ungarn:

Seine Exzellenz den Herrn Grafen Heinrich Lützow von Drey-Lützow und Seedorff, Allerhöchstihren Kämmerer und Wirklichen Geheimen Rat, außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter bei Seiner Majestät dem König von Italien, Ritter des österreichisch-kaiserlichen Ordens der Eisernen Krone I. Klasse, Großkreuz des kaiserlich-österreichischen Franz Joseph-Ordens und des Ordens der italienischen Krone etc. etc. etc.,

Seine Majestät der König von Italien:

Seine Exzellenz den Herrn Grafen Franz Guicciardini, Großoffizier des St. Mauritius- und Lazarus-Ordens und des Ordens der italienischen Krone, Abgeordneter, Allerhöchstihren Minister des Äußern;

Digitized by Google

Seine Exzellenz Herrn Anton Salandra, Großoffizier des St. Mauritius- und Lazarus-Ordens und des Ordens der italienischen Krone, Abgeordneter, Allerhöchstihren Finanzminister; 1906

Seine Exzellenz Herrn Ludwig Luzzatti, Großkreuz des St. Mauritius- und Lazarus-Ordens und des Ordens der italienischen Krone, Ritter des savoyschen Zivil-Verdienst-Ordens, Großkreuz des kaiserlich-österreichischen Franz Joseph-Ordens, Abgeordneter, Allerhöchstihren Schatzminister;

Seine Exzellenz Herrn Karl Mirabello, Großoffizier des Ordens der italienischen Krone, Kommandeur des St. Mauritius- und Lazarus-Ordens, Ritter des savoyischen Militär-Ordens, Senator, Allerhöchstihren Marineminister;

Seine Exzellenz Herrn Eduard Pantano, Abgeordneter, Allerhöchstihren Minister für Ackerbau, Industrie und Handel;

Herrn Jakob Malvano, Großkreuz des Ordens der italienischen Krone, Großoffizier des St. Mauritius- und Lazarus-Ordens, Großkreuz des kaiserlich-österreichischen Franz Joseph-Ordens, Senator, Generalsekretär des Ministeriums des Äußern, Staatsrat;

Herrn Nikolaus Miraglia, Großkreuz des Ordens der italienischen Krone, Großoffizier des St. Mauritius- und Lazarus-Ordens, Kommandeur des kaiserlich-österreichischen Franz Joseph-Ordens mit dem Sterne, Kommandeur des österreichisch-kaiserlichen Leopolds-Ordens, Generaldirektor der Bank von Neapel, gewesener Generaldirektor des Ackerbaues und gewesener Abgeordneter;

Herrn Joachim Busca, Großoffizier des Ordens der italienischen Krone, Kommandeur des St. Mauritius- und Lazarus-Ordens, Generalzolldirektor;

Herrn Gherardo Callegari, Kommandeur des St. Mauritius- und Lazarus-Ordens und des Ordens der italienischen Krone, Kommandeur des kaiserlich-österreichischen Franz Joseph-Ordens, Professor, Generalinspektor der Industrie und des Handels;

Herrn Ludwig Luciolli, Kommandeur des Ordens der italienischen Krone, Offizier des St. Mauritius- und Lazarus-Ordens, Ritter des kaiserlich-österreichischen Franz Joseph-Ordens, Direktor und Abteilungsvorstand im Finanzministerium; welche, nachdem sie ihre Vollmachten ausgewechselt und dieselben in guter und gehöriger Form befunden haben, über folgende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Die Österreicher und Ungarn in Italien und die Italiener in Österreich-Ungarn werden gegenseitig das Recht haben,

Digitized by Google

1906 bewegliche und unbewegliche Güter jeder Art zu erwerben und zu besitzen, sowie durch Kauf und Verkauf, Schenkung, Tausch, Heiratskontrakt, durch letztwillige Anordnung, gesetzliche Erbfolge und in jeder anderen Weise gleich den Nationalen und unter denselben Bedingungen über dieselben zu verfügen, und keine anderen oder höheren Gebühren, Abgaben und Taxen entrichten, als jene, welchen die Angehörigen des Landes nach den Gesetzen unterworfen sind.

Artikel 2.

Die gegenwärtige Konvention wird am 1. März 1906 in Kraft treten und bis zum 31. Dezember 1917 wirksam bleiben.

Jeder der hohen vertragschließenden Teile behält sich jedoch das Recht vor, 12 Monate vor dem 31. Dezember 1915 die gegenwärtige Konvention mit der Wirkung zu kündigen, daß sie am 1. Jänner 1916 außer Kraft tritt. Falls kein Teil von diesem Rechte Gebrauch macht und auch nicht 12 Monate vor dem 31. Dezember 1917 seine Absicht kund gibt, die Wirkungen der Konvention mit diesem Tage aufhören zu lassen, soll dieselbe bis zum Ablaufe eines Jahres von dem Tage ab in Geltung bleiben, an welchem der eine oder der andere der vertragschließenden Teile sie gekündigt haben wird.

Artikel 3.

Die gegenwärtige Konvention soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen sobald als möglich in Rom ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten sie unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen in doppelter Ausfertigung zu Rom, am 11. Februar 1906.

(L. S.) *Lützow* m. p.
(L. S.) *Guicciardini* m. p.
(L. S.) *Salandrà* m. p.
(L. S.) *Luzzatti* m. p.
(L. S.) *Mirabello* m. p.
(L. S.) *Pantano* m. p.
(L. S.) *Malvano* m. p.
(L. S.) *Miraglia* m. p.
(L. S.) *Busca* m. p.
(L. S.) *Callegari* m. p.
(L. S.) *Luciolli* m. p.

Nos visis et perpensis conventionis huius articulis illos omnes ratos gratosque habere profitemur, verbo Nostro spondentes, Nos ea omnia quae in illis continentur, fideliter executioni mandaturos esse. In quorum fidem majusque robur praesentes ratihabitionis Nostrae tabulas manu Nostra signavimus, sigilloque Nostro adpresso muniri jussimus. Dabantur

Digitized by Google

Viennae die vigesimo sexte mensis februarii anno millesimo 1906
nongentesimo sexto, Regnorum Nostrorum quinquagesimo
octavo.

(L. S.) *Franciscus Josephus* m. p.

Agenor Comes Goluchowski m. p.
Ad mandatum Sacrae Caesareae et Regiae Apostolicae Majestatis proprium:
Joannes a Mihálovich m. p.
Consiliarius aulicus ac ministerialis.

Das vorstehende Übereinkommen wird nach erfolgter Zustimmung beider Häuser des Reichsrates hiermit kundgemacht.

Wien, am 28. Februar 1906.

Gautsch m. p. *Kosel* m. p.
Auersperg m. p. *Buquoy* m. p.

2762.

28 février 1906.

Ordonnance ministérielle publiant l'arrangement pour le dédouanement dans le trafic par chemins de fer.

R. G. Bl. 1906, Nr. 47.

Verordnung der Ministerien der Finanzen und der Eisenbahnen vom 28. Februar 1906, womit das Übereinkommen mit Italien über die Zollabfertigung im Eisenbahnverkehr kundgemacht wird.

Auf Grund des mit Italien abgeschlossenen Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 11. Februar 1906 wurde nachstehendes Übereinkommen über die Zollabfertigung im Eisenbahnverkehr zwischen Österreich-Ungarn und Italien getroffen:

I. Güterverkehr.

§ 1.

Güterzüge dürfen die Zollgrenze auch zur Nachtzeit, sowie an Sonntagen und Festtagen überschreiten.

Jeder aus dem Auslande einfahrende Güterzug muß dem Grenzzollamte nach Maßgabe der beiderseits bestehenden Zollvorschriften, sowie unter Vorlage der vorgeschriebenen Begleitpapiere angemeldet werden.

§ 2.

Alle Waren, welche in zollsicher eingerichteten Wagen verladen sind, sollen bei unverletztem zollamtlichen Ver-

Digitized by Google

1906 schlusse dieser Wagen, sowohl bei dem Eingange als bei dem Ausgange der speziellen Deklaration, Abladung, Verwiegung und Revision, sowie dem Kolloverschlusse bei dem Grenzzollamte nicht unterliegen, wenn sie von dem Grenzzollamte an ein anderes Amt zur weiteren Zollbehandlung überwiesen werden.

In Betreff der zollsicheren Einrichtung der Wagen sind die auf der Berner Konferenz vom 15. Mai 1886 (R. G. Bl. Nr. 12 ex 1887) vereinbarten Vorschriften über die zollsichere Einrichtung der Eisenbahnwagen im internationalen Verkehre, sowie die etwaigen Abänderungen und Ergänzungen derselben maßgebend.

Füllen die Waren einen Wagen nicht aus, so können sie mit dem Anspruche auf die vorerwähnten Erleichterungen in verschließbare Abteilungen von zollsicher eingerichteten, gedeckt gebauten Wagen oder in abhebbare Kasten oder Körbe, deren Benutzung zuvor von der Zollverwaltung gestattet worden ist, verladen und unter zollamtlichem Verschlusse befördert werden.

Von der Abladung und Verwiegung sollen in der Regel auch die bei dem Grenzzollamte zur endgiltigen Zollabfertigung gelangenden zollfreien Waren befreit sein, wenn deren zollordnungsmäßige Revision ohne Abladung durchführbar ist.

§ 3.

Die im § 2 bezeichneten Erleichterungen sollen ausnahmsweise auch im Falle einer unter zollamtlicher Überwachung stattfindenden Umladung der Güter (von Wagen zu Wagen), ohne daß damit die zollordnungsmäßige Abfertigung verbunden zu werden braucht, zulässig sein:

1. wenn der Übergang der Güterwagen wegen Verschiedenheit der baulichen Einrichtung der anschließenden Eisenbahn nicht möglich ist;

2. wenn die Umladung des Gutes aus anderen Gründen unvermeidlich erscheint.

II. Personen- und Gepäckverkehr.

§ 4.

Die im § 1 für die Güterzüge zugestandene Befugnis, die Zollgrenze während der Nacht und an Sonn- und Festtagen zu überschreiten, findet auch auf die Züge mit Personenbeförderung Anwendung.

§ 5.

Bei Überschreitung der Zollgrenze darf in den Personenwagen nur Handgepäck der Reisenden untergebracht sein.

Digitized by Google

§ 6. 1906

Das Handgepäck der Reisenden und das eisenbahnmäßig abgefertigte Reisegepäck werden in der Regel bei dem Grenzzollamte revidiert. Jedoch sollen nach Maßgabe des Bedürfnisses des Reiseverkehres Erleichterungen zugelassen werden. Insbesondere soll nach Tunlichkeit Vorsorge getroffen werden, in einzelnen Relationen die Schlußabfertigung des aufgegebenen Reisegepäcks bei dem Zollamte der Bestimmungsstation zu ermöglichen. Auch wird seitens der Zollverwaltungen Verfügung getroffen werden, daß bei direkt übergehenden Zügen, beziehungsweise Wagen das Handgepäck der Reisenden in der Grenzstation nach Tunlichkeit in den Wagen selbst revidiert wird.

§ 7.

Die Zollabfertigung von Hand- und Reisegepäck soll in der Grenzstation derart beschleunigt werden, daß auch die an ein anderes Zollamt überwiesenen Gepäckstücke, wenn irgendwie tunlich, noch mit dem Anschlußzuge weiterbefördert werden können.

§ 8.

Eil- und Frachtgüter, welche mit personenführenden Zügen befördert werden, sind denselben Bedingungen und Förmlichkeiten unterworfen, welche für die mit den Güterzügen beförderten derartigen Gegenstände gelten.

Jedoch sollen verderbliche Eilgüter bei Zügen mit Personenbeförderung vom Grenzzollamte ebenso beschleunigt abgefertigt werden wie Gepäck.

III. Allgemeine Bestimmungen.

§ 9.

Die Zollverwaltung jedes der beiderseitigen Zollgebiete wird den Verschluß, welchen die Zollverwaltung des anderen Teiles angelegt hat, für genügend anerkennen, sobald sie sich vergewissert hat, daß derselbe auf die in ihrem Zollgebiete zulässige Art angelegt ist und den verabredeten Bedingungen entspricht. Dieselbe ist aber befugt, soweit sie es für erforderlich erachtet, eine Vervollständigung des Verschlusses vorzunehmen.

§ 10.

Inwieweit die Züge unter Begleitung von Zollbeamten gestellt werden sollen, bleibt dem Ermessen der Zollverwaltung jedes der beiden Zollgebiete überlassen.

Digitized by Google

1906 Den Begleitungsorganen sind in den zu überwachenden Zügen zweckentsprechende Plätze, und sofern sie von der Begleitung zurückkehren, Plätze in einem Personenwagen der ihnen gebührenden Klasse unentgeltlich einzuräumen.

§ 11.

Die Eisenbahn ist verpflichtet, jede Änderung des Fahrplanes (Fahrordnung) rücksichtlich der die Grenze überschreitenden Züge und deren Anschlußzüge spätestens 8 Tage, bevor sie in Wirksamkeit tritt, dem Grenzzollamte und den von der Zollverwaltung etwa noch weiter bezeichneten Zolldienststellen anzuzeigen.

Dagegen sind nicht fahrplanmäßige Züge (Sonder- oder Erforderniszüge, Züge in mehreren Teilen, Lokomotivfahrten) von der Grenzstation nur dem zuständigen Grenzzollamte schriftlich, und zwar so frühzeitig anzuzeigen, daß die für die Revision und Abfertigung dieser Züge notwendige Verfügungen seitens des Zollamtes noch zeitgerecht getroffen werden können.

§ 12.

Die Vorschriften eines jeden Landes in Betreff der wegen Zolldefraudationen oder Kontraventionen verwirkten Strafen und diejenigen, in welchen Verbote oder Beschränkungen der Einfuhr, der Ausfuhr oder des Durchgangsverkehres angeordnet sind, werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt. Ebenso ist es in jedem Lande der Zollverwaltung unbenommen, in Fällen, in denen erhebliche Gründe des Verdachtes, daß eine Defraude versucht werde, obwalten, zur Revision der Waren und zu den anderen Förmlichkeiten bei dem Grenzzollamte sowohl als auch nötigenfalls bei anderen Ämtern schreiten zu lassen.

§ 13.

Die zwischen Österreich-Ungarn und Italien bestehenden Erleichterungen des Eisenbahnverkehres sollen, sofern sie weiter gehen als die vorstehenden Bestimmungen, auch ferner aufrecht bleiben.

Diese Bestimmungen haben mit 1. März 1906 in Kraft zu treten.

Kosel m. p. *Wrba* m. p.

ITALIE.

Digitized by Google

2763.

1906

28 février 1906.

Ordonnance ministérielle concernant les certificats d'analyse pour les envois de bière destinés à l'exportation en Italie.

R. G. Bl 1906, Nr. 48.

Verordnung des Finanzministeriums vom 28. Februar 1906, betreffend die Ausstellung von Analysenzertifikaten für zur Ausfuhr nach Italien bestimmte Biersendungen.

Auf Grund der Bestimmungen des Schlußprotokolles zu Artikel 12 des Handels- und Schiffahrtsvertrages zwischen Österreich-Ungarn und Italien vom 11. Februar 1906 werden in dem Falle, als über Wunsch des österreichischen oder ungarischen Exporteurs von Bier die italienische Zuschlagsgebühr nach dem erhobenen Zucker- und Alkoholgehalte zu entrichten ist, die Analysenzertifikate, welche in Österreich-Ungarn von hierzu autorisierten Anstalten ausgestellt sind, von den königlich italienischen Behörden anerkannt werden.

Diese Analysenzertifikate sind nach dem angeschlossenen Formulare auszustellen und werden zur Ausstellung derselben für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder die in der Verordnung des Finanzministeriums vom 8. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 71, genannten Anstalten auch weiterhin ermächtigt.

Für die Ausstellung dieser Analysenzertifikate ist eine Taxe von 5 Kronen zu entrichten.

Diese Verordnung tritt am 1. März 1906 in Wirksamkeit.

Kosel m. p.

Beilage.

Analysenzertifikat

über eine Sendung österreichischen oder ungarischen Bieres, bestimmt zur Einfuhr nach Italien, ausgestellt auf Grund des von . . . . . am (Datum) . . . . . entnommenen und an (Name der Anstalt) . . . . . gesendeten Musters.

I. Angaben zur Identitätskontrolle.*)

1. Name des Absenders . . . . . .
2. Ort der Absendung . . . . . .
3. Name und Wohnort des Empfängers. (Diese Rubrik kann auch unausgefüllt bleiben.) . . . . . .

*) Die unter I. enthaltenen Angaben, mit Ausnahme jener unter 5, werden der Etikette der Probeflasche oder dem Begleitschreiben zu derselben entnommen.

Digitized by Google

1906 4. Bezeichnung der Biergattung . . . . . .

5. Aufschrift der Siegel der Probeflasche und Bestätigung über den guten Zustand derselben . . . . . .

6. Nummer und Bezeichnung der Lagerfässer, aus welchen das Bier abgezogen wurde . . . . . .

7. Bei der Versendung in Fässern:

a) Rauminhalt der Transportfässer . . . . . .

b) Anzahl der Fässer . . . . . .

c) Zeichen und Siegel der Fässer . . . . . .

7. bei der Versendung in plombierten Waggons:

a) Nummern und Bezeichnung der Waggons . . . . . .

b) Anzahl der Fässer . . . . . .

c) Rauminhalt der Fässer . . . . . .

d) amtlicher Verschluß der Waggons . . . . . .

II. Untersuchungsergebnisse.

Alkohol in Gewichsprozenten . . . . . .

Extrakt in Gewichtsprozenten . . . . . .

Grädigkeit der Würze, aus welcher das Bier erzeugt wurde, berechnet nach der

Formel: $e = \frac{100\ (E + 2{\cdot}0665\ A)^{*)}}{100 + 1{\cdot}0665\ A}$, in welcher bedeuten:

e: den Extraktgehalt der Stammwürze,

E: den Extraktgehalt } des Bieres in Gewichtsprozenten.
A: den Alkoholgehalt }

Berechnet nach dem Volumen beträgt die Grädigkeit der Würze**) . . . . . .

Glyzerin in Gramm pro Liter . . . . . .

Ein Zusatz von Glyzerin, Salizylsäure, Borsäure, Oxalsäure oder von dem Biere fremden Bitterstoffen konnte nicht festgestellt werden.

Der Gehalt an schwefliger Säure ist normal.

III. Schlußfolgerung.

Die vorerwähnten Untersuchungen, sowie die gesamte Beschaffenheit des Bieres geben keine Veranlassung zu zweifeln, daß dasselbe ausschließlich aus Malz, Hopfen, Hefe und Wasser erzeugt und daß seine Zusammensetzung die eines normalen Bieres sei.

(Datum.) (Unterschrift.)

(Siegel.)

---

*) Bei der Anwendung obiger Formel sind auch Bruchteile des Gewichtes des Alkohols zu berücksichtigen.

**) Reduziert nach den Tabellen von Brix. Wenn sich bei der Berechnung Bruchteile ergeben, so sind 0·6 oder weniger zu vernachlässigen, solche von mehr als 0·6 für einen ganzen Grad zu zählen.

Digitized by Google

1906

2764.

27 février 1906.

Ordonnance ministérielle à l'égard d'une nouvelle liste statistique des marchandises dans le commerce extérieur austro-hongrois.

R. G. Bl. 1906, Nr. 51.

Kundmachung der Ministerien des Handels und der Finanzen vom 27. Februar 1906, betreffend die Hinausgabe eines neuen statistischen Warenverzeichnisses für den auswärtigen Handel des österreichisch-ungarischen Zollgebietes.

Im Einvernehmen mit den königlich ungarischen Ministerien des Handels und der Finanzen ist im Hinblicke auf das Inkrafttreten des Zolltarifgesetzes vom 13. Februar 1906, R. G. Bl. Nr. 20, beziehungsweise des dazu gehörigen neuen Zolltarifes auf Grund des § 1, Absatz 3, des Gesetzes vom 26. Juni 1890, R. G. Bl. Nr. 132, betreffend die Statistik des auswärtigen Handels, für die Zwecke der statistischen Anmeldung und amtlichen Nachweisung der Ein-, Aus- und Durchfuhr von Waren und Gegenständen ein neues „Statistisches Warenverzeichnis für den auswärtigen Handel des österreichisch-ungarischen Zollgebietes" festgestellt und hinausgegeben worden, welches vom 1. März 1906 angefangen an Stelle des laut der Kundmachung der Minister des Handels und der Finanzen vom 28. Dezember 1900, R. G. Bl. Nr. 225, erlassenen, durch die Kundmachung der Minister des Handels und der Finanzen vom 23. Dezember 1903, R. G. Bl. Nr. 266, teilweise abgeänderten und nunmehr gleichzeitig hierdurch außer Kraft gesetzten statistischen Warenverzeichnisses in Wirksamkeit tritt.

Von der Einschaltung des Textes dieses neuen Warenverzeichnisses in das Reichsgesetzblatt wird mit Rücksicht auf dessen Umfang unter Berufung auf den § 1, Absatz 4, des oben bezogenen Gesetzes Umgang genommen.

Kosel m. p. *Auersperg* m. p.

2765.

18. juin 1906.

Ordonnance du ministère I^l R^l des finances à l'égard du timbre sur les chèques.

R. G. Bl. 1906, Nr. 124.

Digitized by Google

1906 *Verordnung des Finanzministeriums vom 18. Juni 1906, betreffend die Art der Entrichtung der Stempelgebühren für Schecks.*

Zur Durchführung der gebührenrechtlichen Bestimmungen des Gesetzes vom 3. April 1906, R. G. Bl. Nr. 84, über den Scheck wird auf Grund des § 25, Absatz 3 dieses Gesetzes Nachstehendes angeordnet:

§ 1.

Die Stempelgebühren von den im Inlande ausgestellten Schecks, welche die Begünstigungen des § 25, Absatz 1 des Gesetzes vom 3. April 1906 genießen und somit dem ermäßigten Gebührensatze von 4 *h*, beziehungsweise 10 *h* von jedem Stück unterliegen, können ohne Unterschied, ob der Scheck im Inlande oder im Auslande zahlbar ist, auf eine der folgenden Arten entrichtet werden:

A. Durch die von der Finanzbehörde über besonderes Einschreiten gestattete unmittelbare Entrichtung der Gebühr (§ 28, lit. *b)* des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50).

Diese Art der Entrichtung kann den im § 1 des Gesetzes vom 3. April 1906 bezeichneten Anstalten und Firmen, welche im Inlande ihren Sitz haben oder daselbst eine Zweigniederlassung besitzen, über deren Einschreiten hinsichtlich der von ihnen auszugebenden Scheckblankette bewilligt werden. Hierzu sind in Betreff der im § 1, Z. 1 des Gesetzes vom 3. April 1906 bezeichneten Anstalten die Finanzlandesbehörden berufen, während die Gestattung der unmittelbaren Entrichtung an die in Z. 2 dieses Paragraphen genannten Firmen dem Finanzministerium vorbehalten ist.

Die Anstalten und Firmen (Zweigniederlassungen) sind im Falle der Bewilligung den Anordnungen des § 12 *a)* des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, unterworfen und haben dementsprechend Aufschreibungen zu führen, aus welchen die Anzahl der von ihnen ausgegebenen Scheckblankette, und zwar gesondert nach den der Gebühr von 4 *h* und 10 *h* unterliegenden Schecks, ersichtlich ist.

Die Scheckblankette haben — unbeschadet der im § 8 dieser Verordnung enthaltenen Übergangsbestimmung — einen Vermerk zu tragen, aus welchem die Höhe der für den betreffenden Scheck entrichteten Stempelgebühr von 4 *h*, beziehungsweise 10 *h*, weiters die Behörde, welche die Bewilligung zur unmittelbaren Entrichtung erteilt hat, sowie Datum und Zahl des Bewilligungsbescheides ersichtlich sind,

Digitized by Google

z. B.: „Die Gebühr pro . *h* wurde auf Grund des Erlasses 1906 des (der) . . . . . von . . . . . Z. . . . . unmittelbar entrichtet."

Die Gebührenbeträge sind für jeden Kalendermonat im nachhinein, und zwar bis zum 15. des folgenden Monates unter Anschluß einer Konsignation über die in dem betreffenden Vormonate ausgegebenen Scheckformularien einzuzahlen.

Aus rücksichtswürdigen Gründen können auch längere als einmonatliche Einzahlungstermine bewilligt werden.

B. Durch Befestigung von Stempelmarken von 4 *h*, beziehungsweise 10 *h* auf unausgefüllten Scheckblanketten und Überstempelung (Obliterierung) dieser Stempelmarken durch eines der hierzu ermächtigten Ämter (Steuerämter, Hauptsteuerämter, Stempelämter, Finanzkassen usw.).

Die Stempelmarken sind von den Parteien auf der Rückseite der unausgefüllten Blankette zu befestigen und vor deren Gebrauchnahme zur Überstempelung zu bringen. Eine weitere Entwertung durch Überschreiben der amtlich obliterierten Stempelmarken ist nicht erforderlich.

C. Durch Aufdruck von Stempelzeichen pro 4 *h*, beziehungsweise 10 *h* auf unbeschriebene Scheckblankette seitens der hierzu ermächtigten Ämter im Sinne der Verordnung des Finanzministeriums vom 23. Februar 1900, R. G. Bl. Nr. 36, betreffend den amtlichen Aufdruck von Stempelwertzeichen.

Der Aufdruck hat auf der Rückseite der Blankette zu erfolgen.

D. Durch Verwendung von Stempelmarken und Entwertung derselben durch Überschreiben mit einem Teile des Textes oder des Datums des Schecks anläßlich dessen Ausfertigung durch die Partei (Privatkassierung).

Durch die gemäß den Punkten *B* und *C* vorgenommenen Amtshandlungen werden die nachteiligen Folgen einer zu geringen Stempelung derjenigen Urkunden, zu deren Ausfertigung die Blankette verwendet werden, nicht ausgeschlossen.

§ 2.

Die Gebühr für die im Auslande ausgestellten und in das Inland gelangenden Schecks ist, insoferne dieselben nicht schon bei ihrem Einlangen in Gemäßheit des § 1 dieser Verordnung vorschriftsmäßig vergebührt waren, ohne Rücksicht darauf, ob diese Schecks im Inlande oder Auslande zahlbar sind, unter Beobachtung der im § 23 des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, enthaltenen

Digitized by Google

1906 Bestimmungen in der Weise zu entrichten, daß die der gesetzmäßig entfallenden Gebühr entsprechende Stempelmarke von 4 *h*, beziehungsweise 10 *h*, auf dem Scheck in nachstehender Weise angebracht und entwertet wird:

Die Stempelmarke ist auf der Rückseite des Schecks, und zwar, wenn die Rückseite nicht beschrieben ist, unmittelbar an einem Rande dieser Seite, anderenfalls aber unmittelbar unter dem letzten im Auslande beigesetzten Vermerke (Indossament usw.) auf einer unbeschriebenen oder unbedruckten Stelle aufzukleben.

Die Entwertung der Stempelmarke hat sodann, soferne nicht die amtliche Obliterierung im Sinne des § 1 *B* dieser Verordnung vorgezogen wird, in der Weise zu geschehen, daß die Marke in ihrem oberen Teile mit dem Tag, Monat und Jahr der Verwendung derselben, in dem unteren Teile mit dem Namen (der Firma) des Gebührenpflichtigen ohne jede Auskratzung und Durchstreichung überschrieben wird, und zwar derart, daß der Name (die Firma) zum Teil auf der Stempelmarke, zum Teil auf dem stempelpflichtigen Papiere zu stehen kommt.

Sind zur Entrichtung der Stempelgebühr mehrere Marken verwendet worden, so ist das Datum auf jede derselben zu schreiben, wogegen es genügt, den Namen (die Firma) nur einmal über die Marken in der oben bezeichneten Weise zu schreiben, soferne dadurch eine Überschreibung sämtlicher Marken stattfindet.

Bei dem Datum muß Tag und Jahr mit Ziffern, der Monat mit Buchstaben geschrieben werden, wobei Kürzungen zulässig sind, soferne hierdurch nicht die Möglichkeit, das Datum der Verwendung festzustellen, beeinträchtigt wird. Die Überschreibung hat mit Tinte — ohne Schreibmaschine — zu erfolgen; der Name (die Firma) kann auch mit einer Stampiglie aufgedruckt werden.

§ 3.

Die Bestimmungen der §§ 1 und 2 dieser Verordnung haben auch auf diejenigen Überweisungs-(Übertrags-)Schecks und Effektenschecks Anwendung zu finden, welche im Sinne des § 25, Absatz 1 und 2, des Gesetzes vom 3. April 1906 dem Gebührensatze von 4, beziehungsweise 10 *h* unterliegen.

§ 4.

Wird zur Ausfertigung eines dem Satze von 10 *h* unterliegenden Schecks ein Blankett, für welches die Gebühr von

Digitized by Google

4 *h* unmittelbar entrichtet wurde, oder ein mit amtlich obliterierten oder aufgedruckten Stempelmarken von 4 *h* versehenes Blankett benutzt, so ist spätestens im Zeitpunkte des Eintrittes der Gebührenpflicht der fehlende Gebührenbetrag in der Weise zu entrichten, daß die diesem Betrage entsprechende Stempelmarke auf der Rückseite des Schecks in der im § 2 dieser Verordnung bezeichneten Weise angebracht und entwertet wird. 1906

§ 5.

Jede von den Vorschriften der vorstehenden Paragraphe abweichende Entrichtung der Stempelgebühren für Schecks ist der Nichtentrichtung dieser Gebühren gleichzuhalten.

§ 6.

Alle dem Gebührensatze von 4, beziehungsweise 10 *h* nicht unterliegenden Schecks sind der Stempelpflicht wie kaufmännische Anweisungen über Geldleistungen im Sinne des § 18 des Gesetzes vom 8. März 1876, R. G. Bl. Nr. 26, unterworfen.

§ 7.

Insolange das mit der kaiserlichen Verordnung vom 29. Dezember 1899, R. G. Bl. Nr. 268, genehmigte, zwischen dem Finanzminister der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder einerseits und dem Finanzminister der Länder der ungarischen Krone anderseits geschlossene Übereinkommen, betreffend die Stempel- und unmittelbaren Gebühren, den Verbrauchsstempel und die Taxen, in Geltung steht, sind in Ansehung der Frage, ob ein Scheck im Inlande oder im Auslande zahlbar ist, die Länder der ungarischen Krone nicht als Ausland zu betrachten (§ 43 des bezogenen Übereinkommens).

Das Gleiche gilt — unter der Voraussetzung der Beobachtung der vollen Gegenseitigkeit — rücksichtlich der in den Ländern Bosnien und Hercegovina zahlbaren Schecks (§ 47 des bezogenen Übereinkommens und § 2 der Finanzministerialverordnung vom 29. Dezember 1899, R. G. Bl. Nr. 269).

§ 8.

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Gesetze vom 3. April 1906, R. G. Bl. Nr. 84, über den Scheck, das ist am 20. Juli 1906 in Kraft und findet auf Schecks, die vor diesem Zeitpunkte ausgestellt wurden, keine Anwendung.

Digitized by Google

1906 Anstalten, welche die unmittelbare Entrichtung der im § 25 des Gesetzes vom 3. April 1906 bezeichneten Stempelgebühren erwirken wollen (§ 1, *A* dieser Verordnung), haben auch dann, wenn ihnen die unmittelbare Entrichtung der nach den bisherigen Vorschriften entfallenden Scheckgebühren zugestanden worden war, um Bewilligung dieser Einrichtungsart rechtzeitig neuerlich einzuschreiten.

Jene Anstalten, welche bisher die Gebühren nach Maßgabe der von ihnen eingelösten Schecks unmittelbar entrichtet haben, sind in Ansehung jener Schecks, welche nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 3. April 1906 auf ihren vor diesem Zeitpunkte ausgegebenen Blanketten ausgefertigt werden, auch weiterhin verpflichtet, die unmittelbare Entrichtung der Gebühren nach Maßgabe der Einlösung der betreffenden Schecks vorzunehmen.

Scheckblankette von Anstalten, welchen auf Grund der bisherigen Vorschriften die unmittelbare Entrichtung der Scheckgebühren bewilligt worden war, können auch ohne den im § 1, *A* dieser Verordnung bezeichneten, die unmittelbare Entrichtung betreffenden Vermerk bei Zutreffen der Voraussetzungen des Gesetzes vom 3. April 1906 auch weiterhin verwendet werden, sofern die Hinausgabe dieser Scheckblankette seitens der Anstalten an die Parteien schon vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erfolgt ist oder (im Falle der Weiterbewilligung der unmittelbaren Gebührenentrichtung) bis längstens 31. Dezember 1906 erfolgt.

Wenn vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 3. April 1906 von den Anstalten an die Parteien Scheckblankette ausgegeben worden sind, welche die Guthabensklausel oder die Bezeichnung als Scheck nicht enthalten, und wenn diese Blankette nach dem angegebenen Zeitpunkte zur Ausfertigung eines im Inlande zahlbaren Schecks ohne Beisetzung der gedachten Klausel oder Bezeichnung verwendet werden, so kommen diesen Schecks die Rechtswirkungen des Gesetzes vom 3. April 1906 nicht zu und sind diese Schecks nach bisherigem Rechte zu beurteilen; es findet jedoch auf solche Schecks ungeachtet der gedachten Mängel — bei Zutreffen der sonstigen Voraussetzungen des § 25, Absatz 1 des Gesetzes vom 3. April 1906 — der ermäßigte Stempelsatz von 4 *h* Anwendung, soferne dieselben bis längstens 31. Dezember 1906 zur Einlösung überreicht und unmittelbar nach ihrer Überreichung mit einem, die fehlende Klausel oder Bezeichnung enthaltenden Stampiglienaufdrucke versehen werden. Unterbleibt dieser Aufdruck oder erfolgt die Überreichung nach dem genannten Termine, so ist die Ergänzung der Stempelgebühr auf den im Sinne des § 6 dieser Verordnung entfallenden Gebührenbetrag vorzunehmen.

Digitized by Google

Die zur Ausstellung von Überweisungs-(Übertrags-) 1906
Schecks und Effektenschecks bestimmten, vor dem Inkrafttreten des Scheckgesetzes seitens der Anstalten an die Parteien ausgegebenen Blankette können bei Vorhandensein der im § 25, Absatz 1 und 2 des Gesetzes gedachten sonstigen Voraussetzungen auch nach diesem Zeitpunkte zur Ausfertigung von dem ermäßigten Satze von 4 *h*, beziehungsweise 10 *h* unterliegenden Schecks verwendet werden, wenngleich diese Schecks die Bezeichnung als Scheck oder die Guthabensklausel, beziehungsweise eine die letztere ersetzende ähnliche Klausel nicht enthalten.

Bestehen in einem der vorangeführten Fälle Zweifel über den Zeitpunkt der Hinausgabe der Blankette seitens der Anstalten an die Parteien oder (im Falle des 5. Absatzes dieses Paragraphen) über den Zeitpunkt der Einlösung der Schecks, so haben die Anstalten den bezüglichen Nachweis über Verlangen der Finanzbehörde zu erbringen.

§ 9.

Die Bestimmungen dieser Verordnung haben auch hinsichtlich der auf die k. k. Postsparkassa gezogenen Schecks insoweit Anwendung zu finden, als nicht mit diesem Amte besondere Vereinbarungen über die Entrichtung der Stempelgebühren von diesen Schecks getroffen werden.

Korytowski m. p.

2766.

20 février 1906.

Ordonnance ministérielle concernant l'autorisation de plusieurs douanes de traiter en douane les envois étrangers de plantes.

R. G. Bl. 1906, Nr. 40.

Verordnung der Ministerien des Ackerbaues, des Innern, der Finanzen, des Handels und der Eisenbahnen vom 20. Februar 1906, betreffend die Ermächtigung mehrerer Zollämter zur Abfertigung von aus dem Auslande einlangenden Pflanzensendungen.

Im Nachhange zur Verordnung der Ministerien des Ackerbaues, des Innern, des Handels und der Finanzen vom 15. Juli 1882, R. G. Bl. Nr. 107, betreffend die im Verkehre mit dem Auslande zu beobachtenden Vorsichten wegen Verhütung der Einschleppung der Reblaus (Phylloxera vastatrix),

Digitized by Google

1906 werden die in der nachstehenden Tabelle verzeichneten Zollämter, beziehungsweise Zollstellen ermächtigt, die aus dem Auslande einlangenden Sendungen, welche die in Nr. 2 des Anhanges zu obiger Verordnung (Anlage *C* zu § 18 der Durchführungsvorschrift zum neuen Zolltarifgesetze, *a*, Punkt IV) bezeichneten Gegenstände enthalten, beziehungsweise derlei mit der Post aus dem Auslande einlangende Sendungen nach den für die Abfertigung solcher Sendungen durch die ermächtigten Zollämter bestehenden Vorschriften abzufertigen.

Im Bereiche der k. k. Finanz-(Landes-)direktion	Ohne Beschränkung auf derlei mit der Post einlangende Sendungen		Mit Beschränkung auf derlei mit der Post einlangende Sendungen	
	Kategorie	Name	Kategorie	Name
	des Zollamtes			
Wien	—	—	Hauptzollamt „	Wiener-Neustadt Krems
Linz	Hauptzollamt „	Schärding Braunau am Inn	Hauptzollamt	Wels
Innsbruck	Nebenzollamt Zollexpositur	Ehrwald Pfronten-Steinach	Hauptzollamt	Innsbruck
Graz	—	—	Hauptzollamt	Marburg
Triest	Hauptzollamt „	Lussinpiccolo Pola	—	—
Zara	Hauptzollamt	Gravosa	—	—
Prag	Hauptzollamt Nebenzollamt „ — —	Saaz Heinersdorf Mittelsteine — —	Hauptzollamt „ „ Nebenzollamt Hauptzollamt	Budweis Karlsbad Graslitz Braunau Kollin
Brünn	—	—	Hauptzollamt „ „ „	Neutitschein Mährisch-Schönberg Iglau Znaim
Lemberg	—	—	Hauptzollamt „	Stanislau Krakau
Czernowitz	Hauptzollamt „	Czernowitz Nowosielica	Hauptzollamt	Sereth

Bylandt m. p.
Buquoy m. p.
Kosel m. p.

Wrba m. p.
Auersperg m. p.

Digitized by Google

2767.

1906

22 mai 1906.

Décret du ministère I[1] R[1] des finances à l'égard du traitement des successions mobilières des sujets du canton Bâle-ville.

Verordnungsblatt des Finanzministeriums Nr. 6, 1906.

Gebührenbehandlung des hierlands befindlichen beweglichen Nachlaßvermögens von Angehörigen der schweizerischen Eidgenossenschaft. (Finanzministerialerlaß vom 22. Mai 1906, Z. 21614.)

In teilweiser Ergänzung des hierortigen Erlasses vom 2. Mai 1903, Z. 19882, Punkt 5 (Beilage Nr. 5), wird bekanntgegeben, daß die im Kanton Basel-Stadt befindlichen beweglichen Nachlässe österreichischer Staatsangehöriger dann ohne Rücksicht auf die Höhe dieses Nachlasses erbschaftssteuerfrei behandelt werden, wenn der Erblasser seinen letzten Wohnsitz außerhalb des genannten Kantons hatte. Dementsprechend ist auch das hierlands befindliche bewegliche Nachlaßvermögen von Angehörigen des Kantons Basel-Stadt von der staatlichen Vermögensübertragungsgebühr ohne Rücksicht auf die Höhe dieses Nachlasses freizulassen, wenn der Erblasser seinen letzten Wohnsitz außerhalb des österreichischen Staatsgebietes hatte.

2768.

27 février 1906.

Loi autorisant le Gouvernement I[1] R[1] de régler provisoirement du 1 mars au 30 juin 1906 les rapports commerciaux avec l'étranger.

R. G. Bl. 1906, Nr. 42.

Gesetz vom 27. Februar 1906, womit die Regierung ermächtigt wird, die Handelsbeziehungen mit dem Auslande für die Zeit vom 1. März 1906 bis zum 30. Juni 1906 provisorisch zu regeln.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Regierung ist ermächtigt, die Handels- und Verkehrsbeziehungen mit jenen auswärtigen Staaten, bezüglich welcher sich eine Verlängerung der bestehenden Vereinbarungen oder der Abschluß neuer Vereinbarungen als not-

Digitized by Google

1906 1. Juli 1906 an das nachfolgende „Statistische Warenverzeichnis für den auswärtigen Handel des österreichisch-ungarischen Zollgebietes" in Wirksamkeit.

Wien, am 24. Juni 1906. (Z. 47482.)

Die statistische Anmeldung der Waren hat im allgemeinen mit den im statistischen Warenverzeichnisse enthaltenen Benennungen zu erfolgen.

Waren, welche unter eine Position (Nummer, Alinea) des statistischen Warenverzeichnisses fallen, unter welcher mehrere Warengattungen namentlich aufgezählt sind, dürfen nicht durch Anführung des ganzen Wortlautes der betreffenden Position (Nummer, Alinea), sondern nur durch Angabe des im einzelnen Falle zutreffenden Teiles dieses Wortlautes angemeldet werden.

Bei der statistischen Anmeldung von Waren, welche unter eine mit * versehene Position (Nummer, Alinea) des statistischen Warenverzeichnisses fallen, genügt in der Regel außer Angabe der nach Spalte 1 statistisch zu erklärenden Nummer die Angabe der handelsüblichen oder der dem sonstigen Sprachgebrauche entsprechenden Bezeichnung, mit welcher die Ware beim Kaufe bezeichnet wird. Bei Waren, welche ihrer Beschaffenheit, Bearbeitung etc. nach unter verschiedene Positionen (Nummern, Alinea) des statistischen Warenverzeichnisses fallen können, sind die für die Einreihung der Ware charakteristischen Merkmale (z. B. Stärke der Bleche, Garnnummern etc. etc.) nach dem Wortlaute des Warenverzeichnisses anzugeben.

Digitized by Google

Statistisches Warenverzeichnis 1906

für den

auswärtigen Handel des österr. ung. Zollgebiets.

Gültig vom 1. Juli 1906.

Abkürzungen der metrischen Maße und Gewichte.

kg = Kilogramm, *cm* = Zentimeter, m^2 = Quadratmeter, *g* = Gramm, *mm* = Millimeter.

Bemerkung: Die in diesem Verzeichnisse aufgeführten Waren und Gegenstände sind in der Regel in Kilogramm, ausnahmsweise, wo dies besonders bemerkt ist, nach der Stückzahl oder nach Tonnen Tragfähigkeit anzumelden.

A. Einfuhr.

Statistisch anzumeldende Nummer bei der Einfuhr	Fortlaufende Nummer für die	Warenbenennung	Zollsatz in Kronen
			per 100 *kg*
		I. Kolonialwaren.	
1	1	Kakaobohnen und -schalen	58·—
		— zur See	48·—
2 a	2	Kaffee, roh	95·—
		— zur See	88·—
2 b	3	Kaffee, gebrannt	120·—
3	4	Tee	240·—
		— zur See	217·—
		II. Gewürze.	
4/1	5	Pfeffer, schwarzer, ganz oder gemahlen; Pfeffer, weißer, ganz oder gemahlen; langer Pfeffer; Pfefferstaub	60·—
		— zur See	48·—
4/2	6	Paprika (Pfeffer, roter, spanischer), in reifen Schoten oder gemahlen	60·—
		— zur See	48·—
4/3	7	Piment (Neugewürz)	60·—
		— zur See	48·—
4/4	8	Ingwer	60·—
		— zur See	48·—
5	9	Zimt	100.—
		— zur See	88·—
6/1	10	Sternanis (Badian)	145·—
		— zur See	133·—
6/2	11	Gewürznelken (auch Mutternelken) . . .	145·—
		— zur See	133·—
6/3	12	Muskatblüte (Macis); Muskatnüsse in Schalen	145·—
		— zur See	133·—
7	13	Muskatnüsse ohne Schalen	200·—
		— zur See	188·—
8/1	14	Kardamomen	280·—
		— zur See	268·—

Digitized by Google

1906

Statistisch anzumeldende Nummer bei der Einfuhr	Fortlaufende Nummer für die	Warenbenennung	Zollsatz in Kronen
			per 100 *kg*
8/2	15	Safran	280·—
		— zur See	268·—
8/3	16	Vanille	280·—
		— zur See	268·—
Anm. 2 zu Z. T. Kl. II	17	Gewürze zur Darstellung ätherischer Öle und Essenzen auf Erlaubnisscheine*)	frei
		III. Südfrüchte.	
9 a	18	Feigen, frische	10·—
		— *vertragsmäßig*	*1·—*
		Feigen, getrocknete:	
9 b 1	19	in Schachteln, Kistchen oder Körbchen	40·—
		— *vertragsmäßig*	*2·40*
9 b 2	20	in Kränzen od. anderweitiger Verpackung	30·—
		— *vertragsmäßig*	*2·—*
10/1	21	Weinbeeren und Trauben, getrocknet	50·—
		— *mit den Stielen oder in Kränzen, in Schachteln oder Kistchen im Gewichte von nicht mehr als 5 kg, vertragsmäßig*	*28·50*
10 Anm. 1		— zur Essigfabrikation auf Erlaubnisscheine	6·—
10/2	22	Korinthen	50·—
10 Anm. 2		— zur Essigfabrikation auf Erlaubnisscheine	6·—
11	23	Zitronen, Limonien, Zedratfrüchte	20·—
		— *vertragsmäßig*	*frei*
12	24	Pomeranzen	24·—
		— *vertragsmäßig*	*frei*
13	25	Zitronen, Limonien, Zedratfrüchte und Pomeranzen in Salzwasser eingelegt; Pomeranzen, unreife, kleine; Pomeranzen-, Zedratfrucht- und Zitronenschalen, auch gemahlen oder in Salzwasser eingelegt	10·—
		— *vertragsmäßig*	*frei*
14 1	26	Datteln	36·—
14 2	27	Pistazien; Bananen (Pisang)	36·—
		Pistazien, vertragsmäßig	*28·—*
15	28	Ananas	30·—
16 a	29	Mandeln, trockene, mit oder ohne Schale	36·—
		— *vertragsmäßig*	*frei*
16 a Anm.		— zur Darstellung von Mandelöl in den vormaligen Freihafengebieten von Triest und Fiume, auf Erlaubnisscheine	frei
16 b	30	Mandeln, unreife, in der Schale	15·—
		— *vertragsmäßig*	*3·—*
17	31	Pinienkerne (Zirbisnüsse), unausgeschälte; Lazeruoli; Kokos- und dergleichen exotische Nüsse zum Genuß*)	8·—

*) Nach der zukommenden handelsüblichen Bezeichnung anzumelden.

Digitized by Google

1906

Statistisch anzumeldende Nummer bei der Einfuhr	Fortlauf. Nummer für die	Warenbenennung	Zollsatz in Kronen
			per 100 *kg*
17	32	Johannisbrot	8·—
		— *vertragsmäßig*	*frei*
17	33	Kastanien	8·—
17 a/2		— *vertragsmäßig*	*frei*
17	34	Oltven, frisch, getrocknet und gesalzen	8·—
17 b		— *vertragsmäßig*	*3·—*
18	35	Pinienkerne (Zirbisnüsse), ausgeschälte; Granatäpfel	80·—
		— *vertragsmäßig*	*15·—*
		IV. Zucker.	
		Rohzucker unter 98% Polarisation:	
19	36	Rübenzucker, roh	26·—
19 a/1		— *vertragsmäßig*	*5·20*
19	37	Rohr- und anderer Rohzucker	26·—
19 a/2		— *vertragsmäßig*	*5·20*
19	38	Zuckerlösungen*)	26·—
19 a/3		— *vertragsmäßig*)	*5·20*
		Raffinierter Zucker, sowie aller Zucker von 98% Polarisation und darüber:	
19	39	Raffinadezucker*)	26·—
19 b/1		— *vertragsmäßig*)	*5·70*
19	40	Zuckerlösungen*)	26·—
19 b/2		— *vertragsmäßig*)	*5·70*
20/1	41	Milchzucker	26·—
20/2	42	Farbzucker (Zucker- und Biercoleur)	26·—
20/3	43	Zucker anderer Art (z. B. Glykose, Stärkezucker, Traubenzucker, Fruchtzucker u. dgl.)	26·—
21	44	Melasse	15·—
		V. Tabak.	
22/1	45	Tabak, roh, d. i. Tabakblätter, unbearbeitet	125·—
		— für Ärarialfabriken	frei
22/2	46	Rauchtabak; Zigarettentabak	125·—
		— für Ärarialniederlagen	frei
22/3	47	Zigarren	125·—
		— für Ärarialniederlagen	frei
22/4	48	Zigaretten	125·—
		— für Ärarialniederlagen	frei
22/5	49	Schnupftabak	125·—
		— für Ärarialniederlagen	frei
22/6	50	Andere Tabakfabrikate*)	125·—
		— für Ärarialniederlagen*)	frei

*) Nach der zukommenden handelsüblichen Bezeichnung anzumelden.

Digitized by Google

1906

Statistisch anzumeldende Nummer bei der Einfuhr	Fortlauf. Nummer für die	Warenbenennung	Zollsatz in Kronen
			per 100 *kg*
		VI. Getreide; Malz; Hülsenfrüchte; Mehl und Mahlprodukte; Reis.	
23 1	51	Weizen	7·50
		— *vertragsmäßig*	*6·30*
23 Anm.		— für den Bedarf Dalmatiens und der Quarnerischen Inseln	frei
23/2	52	Halbfrucht	7·50
23 3	53	Spelz	7·50
		— *vertragsmäßig*	*6·30*
24	54	Roggen	7·—
		— *vertragsmäßig*	*5·80*
25	55	Gerste	4·—
		— *vertragsmäßig*	*2·80*
26	56	Hafer	6·—
		— *vertragsmäßig*	*4·80*
27	57	Mais	4·—
		— *vertragsmäßig*	*2·80*
27 Anm.		— für den Bedarf Dalmatiens und der Quarnerischen Inseln, sowie des Komitates Lika—Krbava	frei
28	58	Heidekorn	2·—
		— *vertragsmäßig*	*1·20*
29/1	59	Hirse	1·75
		— *vertragsmäßig*	*1·20*
29 Anm.		— für den Bedarf Dalmatiens und der Quarnerischen Inseln	frei
29/2	60	Moorhirse, Zuckerhirse, Besenhirse, Zirock-, Saggina, Durrhasamen	1·75
		— *vertragsmäßig*	*1·20*
30	61	Malz	5·40
31/1	62	Bohnen	4·50
		— *vertragsmäßig*	*2·40*
31/2	63	Erbsen	4·50
		— *vertragsmäßig*	*2·40*
31/3	64	Linsen	4·50
		— *vertragsmäßig*	*2·40*
32/1	65	Wicken	3·—
		—*vertragsmäßig*	*2·40*
32/2	66	Lupinen	3·—
		— *vertragsmäßig*	*2·40*
33 1	67	Weizenmehl	15·—
33 2	68	Roggenmehl	15·—
33 3	69	Futtermehl	15·—
33/4	70	Mehl aus anderem Getreide und aus Hülsenfrüchten*)	15·—
33/5	71	Reismehl	15·—
33/6	72	Weizengries	15·—
33/7	73	Rollgerste	15·—

*) Nach der zukommenden handelsüblichen Bezeichnung anzumelden.

Digitized by Google

1906

Statistisch anzumeldende Nummer bei der Einfuhr	Fortlauf. Nummer für die	Warenbenennung	Zollsatz in Kronen
			per 100 *kg*
33/5	74	Andere Mahlprodukte aus Getreide, Hülsenfrüchten und Reis*)	15·—
34/1	75	Reis, ungeschält	6·—
34 Anm. 1/1		Reis, roher, ganz oder nur teilweise in Hülsen, für Reismühlen zum Polieren auf Erlaubnisscheine	1·80
		— zur See	—·90
34 Anm. 1/2		Reis, roher, ganz oder nur teilweise in Hülsen, sowie Bruchreis, zur Stärkefabrikation auf Erlaubnisscheine . . .	1·80
		— zur See	—·90
34/2	76	Reis, geschält, sowie Bruchreis	6·—
		— *vertragsmäßig*	*3·60*
		VII. Obst, Gemüse, Pflanzen und Pflanzenteile.	
		Obst:	
35/1	77	Weintrauben, frische	40·—
		— *für den Tafelgenuß, in Postkollos, vertragsmäßig*	*frei*
35/2	78	Weinmaische	40·—
36	79	Nüsse (Walnüsse), reife	20·—
36 a		— *vertragsmäßig*	*3·60*
36	80	Haselnüsse, reife	20·—
36 b		— *vertragsmäßig*	*2·50*
37 a	81 *a*	Feines Tafelobst frisch	20·—
		Anderes Obst, frisch, unverpackt oder ledig in Säcken:	
37 b 1	81 *b*	Äpfel, Birnen und Quitten, unverpackt (alla rinfusa)	frei
37 b 2	81 *c*	Äpfel, Birnen und Quitten, ledig in Säcken	2·—
37 b 3	81 *d*	Pflaumen und sonstiges nicht unter den stat. Nrn. 84 *b* und 84 *c* genanntes Obst*)	3·—
37 c	81 *e*	Anderes Obst, frisch, in sonst. Verpackung*)	5·—
37,1	82	*Aprikosen, vertragsmäßig*	*frei*
37,2	83	*Pfirsiche vertragsmäßig*	*2·40*
37,3	84	*Kirschen, vertragsmäßig*	*1·20*
37,4	85	*Weichseln, vertragsmäßig*	*1·20*
37,5	86	*Erdbeeren, vertragsmäßig*	*10·—*
		Äpfel, Birnen und Quitten:	
37,6 a	87	*unverpackt, vertragsmäßig*	*frei*
		ledig in Säcken:	
		bei mindestens 50 kg Rohgewicht:	
37,6 b α	88 *a*	*vom 1. September bis 30. November, vertragsmäßig*	*frei*
		vom 1. Dezember bis 31. August, vertragsmäßig	*2·—*

*) Nach der zukommenden handelsüblichen Bezeichnung anzumelden.

Digitized by Google

1906

Statistisch anzumeldende Nummer bei der Einfuhr	Fortlauf. Nummer für die	Warenbenennung	Zollsatz in Kronen
			per 100 *kg*
37, 6 b β	88 *b*	*bei weniger als 50 kg Rohgewicht, vertragsmäßig*	2·—
		in anderer Verpackung:	
37, 6 c α	89 *a*	*in einfacher Verpackung, vertragsmäßig*	3·70
37, 6 c β	89 *b*	*in mehrfacher Verpackung, vertragsmäßig*	5·—
		Zwetschken:	
37, 7 a	90 *a*	*Hauszwetschken:*	
		vom 1. September bis 30. November, vertragsmäßig	*frei*
		vom 1. Dezember bis 31. August, vertragsmäßig	2·40
37, 7 b	90 *b*	*andere, vertragsmäßig*	2·40
37, 8	91	*anderes, nicht besonders benanntes Obst, vertragsmäßig*)*	*frei*
37, 9	92	*alles frische Obst in Postpaketen im Gewichte bis zu 5 kg inklusive, vertragsmäßig*)*	*frei*
		Pflaumen, gedörrt oder getrocknet:	
38 a	93	in Fässern, Kisten, Säcken oder dergleichen Verpackungen im Rohgewichte von über 30 *kg* oder unverpackt	14·—
38 b	94	andere	25·—
39/1	95	Obst, nicht besonders benanntes, zubereitet (getrocknet, gedörrt, komprimiert, zerschnitten, gepulvert oder zerkleinert); in Salzwasser oder in Essig eingelegt, in Fässern*)	20·—
39/2	96	Pflaumenmus ohne Zuckerzusatz	20·—
		Gemüse:	
40	97	Trüffel	40·—
		— *vertragsmäßig*	*frei*
41	98	Zwiebel und Knoblauch	6·—
		— *vertragsmäßig*	3·—
42	99	Kraut, frisches	2·—
		— *vertragsmäßig*	*frei*
43 a/1	100	Gurken, frisch	20·—
		— *vertragsmäßig*	*frei*
43 a/2	101	Karfiol (Blumenkohl), frisch	20·—
		— *vertragsmäßig*	*frei*
43 a/3	102	Paradiesäpfel (Tomaten), frisch	20·—
		— *vertragsmäßig*	*frei*
43 a/4	103	Melonen, frisch	20·—
		— *vertragsmäßig*	*frei*
43 a/5	104	Andere feine Tafelgemüse, frisch*)	20·—
		— *vertragsmäßig*)*	*frei*
43 b/1	105	Kartoffeln	frei
43 b/2	106	Zuckerrüben, frisch	„

*) Nach der zukommenden handelsüblichen Bezeichnung anzumelden.

Digitized by Google

1906

Statistisch anzumeldende Nummer bei der Einfuhr	Fortlauf. Nummer für die	Warenbenennung	Zollsatz in Kronen
			per 100 *kg*
43 b/3	107	Andere, nicht besonders benannte Gemüse und andere Gewächse für den Küchengebrauch, frisch*)	frei
		Gemüse aller Art (mit Ausnahme der Trüffel) und andere Gewächse für den Küchengebrauch, zubereitet (getrocknet, gedörrt, komprimiert, zerschnitten, gepulvert oder sonst zerkleinert):	
44 a	108	Dörrgemüse, auch gesalzen*)	25·—
44 a 1		*Melonen, Champignons, Artischocken, Rhabarber und Spargel, vertragsmäßig* . .	*0·40*
44 a 2		*Tomaten, vertragsmäßig*	*4·—*
44 a 3		*andere, vertragsmäßig*)	*4·70*
44 b	109	andere, auch gesalzen; dann in Salzwasser oder Essig eingelegt, in Fässern*) . .	12·—
		andere, auch gesalzen, in Salzwasser oder Essig eingelegt, einschließlich der Oliven und der Tomatenkonserven, in Fässern oder Tonnen:	
44 b 1		*Tomatenkonserven, vertragsmäßig* . . .	*4·—*
44 b 2		*andere, vertragsmäßig**	*4·70*
		Pflanzen und Pflanzenteile:	
		Sämereien:	
45	110	Raps und Rübsaat (Reps und Rübsen), Hedrichsaat, Rettichsaat, Ackersenf und dergleichen ähnlich aussehende ölreiche Samen	3·50
		Raps, Rübsaat, Hedrichsaat, ölreiche Rettichsaat vertragsmäßig	*3·—*
46	111	Mohnsamen (auch reife Mohnköpfe) . . .	14·—
		— *vertragsmäßig*	*3·—*
46 Anm.		— zur Darstellung von Mohnöl auf Erlaubnisscheine	3·—
47/1	112	Leinsaat	frei
47/2	113	Hanfsaat	"
47/3	114	Baumwollsamen	"
47/4	115	Sesamsamen	"
47/5	116	Palmkerne	"
47/6	117	Koprah	"
47/7	118	Ölsaat, nicht anderweitig tarifierte*) . . .	"
48	119	Senfsaat (auch gemahlen in Fässern) . . .	3·—
		— *nicht gemahlen, in Fässern, vertragsmäßig*	*frei*
49 a	120	Esparsettesaat	10·—
		— *vertragsmäßig*	*8·—*
49 b/1	121	Luzerner Kleesaat	30·—
		— *vertragsmäßig*	*8·—*

*) Nach der zukommenden handelsüblichen Bezeichnung anzumelden.

Digitized by Google

1906

Statistisch anzumeldende Nummer bei der Einfuhr	Fortlauf. Nummer für die	Warenbenennung	Zollsatz in Kronen
			per 100 *kg*
49 b/2	122	Andere Kleesaat*)	30·—
		— *vertragsmäßig*)	8·—
50	123	Grassamen*)	30·—
		— *vertragsmäßig*)	*frei*
51/1	124	Anis und Koriander	6·—
51 Anm./1		— zur Darstellung ätherischer Öle auf Erlaubnisscheine	1·—
51/2	125	Kümmel und Fenchel	6·—
51 Anm./2		— zur Darstellung ätherischer Öle auf Erlaubnisscheine	1·—
52/1	126	Zuckerrübensamen	15·—
		— *vertragsmäßig*	*frei*
52 Anm./1		— zu Saatzwecken auf Erlaubnisscheine	frei
52/2	127	Futterrübensamen, Runkelrübensamen	15·—
		— *vertragsmäßig*	*frei*
52/3	128	Gemüsesamen	15·—
		— *vertragsmäßig*	*frei*
52/4	129	Blumensamen	15·—
		— *vertragsmäßig*	*frei*
52/5	130	Raden, Ausreuter	15·—
		— *vertragsmäßig*	*frei*
52/6	131	Andere Sämereien, nicht besonders benannte*)	15·—
		— *vertragsmäßig*)	*frei*
52 Anm./2	132	Sämereien zur Darstellung ätherischer Öle auf Erlaubnisscheine*)	frei
53	133	Samen aller Art, in Briefen u. dgl. für den Detailverkauf vorgerichtet	50·—
		— *vertragsmäßig*	*15·—*
		Zierblumen und Blattwerk, dann lebende Gewächse:	
		Zierblumen (auch Zweige mit Zierfrüchten), abgeschnitten, lose oder zusammengebunden, auch auf Draht:	
54 a	134	frisch	50·—
		— *vertragsmäßig*	*frei*
54 b	135	getrocknet (auch natürliche Strohblumen), auch gefärbt, getränkt oder sonst zur Erhöhung der Haltbarkeit zugerichtet	12·—
		Zierblattwerk, -gräser und -zweige (ohne Zierfrüchte und Blüten), abgeschnitten lose oder zusammengebunden, auch auf Draht:	
55 a	136	frisch	25·—
		— *vertragsmäßig*	*frei*
55 b	137	getrocknet auch gefärbt, getränkt oder sonst zur Erhöhung der Haltbarkeit zugerichtet	12·—
		— *bloß getrocknet vertragsmäßig*	*frei*

*) Nach der zukommenden handelsüblichen Bezeichnung anzumelden.

Digitized by Google

1906

Statistisch anzumeldende Nummer bei der Einfuhr	Fortlauf. Nummer für die	Warenbenennung	Zollsatz in Kronen
			per 100 *kg*
		Lebende Gewächse (auch in gewöhnlichen Töpfen, Kübeln u. dgl.):	
56 a	138	blühende Pflanzen*)	20·—
		— *vertragsmäßig*)	*8·—*
56 b	139	Bäume oder Sträucher*)	16·—
		— *vertragsmäßig*)	*7·—*
56 c	140	Blumenzwiebel, Blumenknollen und Wurzelstöcke (Rhizomen, Bulben)*)	6·—
		— *vertragsmäßig*)	*4·—*
56 d	141	Weinreben	2·—
		— *vertragsmäßig*	*1·—*
56 e	142	sonstige lebende Gewächse, auch Stecklinge, Pfropfreiser und Schößlinge*)	frei
56 a—e		*Palmen, Lorbeerbäume; indische Azaleen; Forstpflanzen, vertragsmäßig*	*frei*
		Sonstige Pflanzen und Pflanzenteile:	
57	143	Zichorienwurzel, getrocknet (nicht gebrannt), auch geschnitten	5·—
		— *vertragsmäßig*	*2·50*
58	144	Kardendisteln	4·—
59	145	Hopfen	70·—
		— *vertragsmäßig*	*24·—*
60	146	Hopfenmehl (Lupulin)	100·—
		— *vertragsmäßig*	*24·—*
61/1	147	Seegras, Espartogras (Alfa), Piassava und dergleichen vegetabilisches Polsterungs-, Flecht-, Bürsten- und Besenmaterial; Bast, Schilf*)	frei
61/2	148	Raffia	„
61/3	149	Stroh und Streu	„
61/4	150	Heu	„
61/5	151	Getreide und Hülsenfrüchte im Stroh oder Kraut*)	„
		Pflanzen und Pflanzenteile, nicht besonders benannte:	
62 a	152	frisch*)	„
		getrocknet oder zubereitet (gepulvert oder sonst zerkleinert oder gefärbt):	
62 b/1	153	Insektenpulver und Blüten hierzu	12·—
		— *vertragsmäßig*	*frei*
		— zur See	frei
62 b/2	154	für den Medizinalgebrauch*)	12·—
		— *vertragsmäßig*)	*frei*
		— zur See*)	frei
62 b/3	155	andere*)	12·—
		— *vertragsmäßig*)	*frei*
		— zur See*)	frei

*) Nach der zukommenden handelsüblichen Bezeichnung anzumelden.

Digitized by Google

1906

Statistisch anzumeldende Nummer bei der Einfuhr	Fortlauf. Nummer für die	Warenbenennung	Zollsatz in Kronen
		VIII. Schlacht- und Zugvieh.	per Stück
63/1	156	Schlachtochsen, gemästet oder halbgemästet	60·—
		— *vertragsmäßig*)*	per 100 *kg* 9·40
63/2	157	Ochsen zum Mästen, auch Zugochsen	per Stück 60·—
		— *vertragsmäßig*)*	per 100 *kg* 9·40
63/3	158	Büffelochsen	per Stück 60·—
		vertragsmäßig)*	per 100 *kg* 9·40
64/1	159	Zuchtstiere	per Stück 30·—
64/2	160	Schlachtstiere	30·—
64/3	161	Büffelstiere	30·—
65/1	162	Zuchtkühe, auch Nutzkühe (zum Melken)	30·—
65/2	163	Schlachtkühe	30·—
65/3	164	Büffelkühe	30·—
66	165	Jungvieh	18·—
67	166	Kälber	5·—
68/1	167	Schafe (auch Widder und Hammel)	2·50
68/2	168	Ziegen (auch Böcke)	2·50
69	169	Lämmer und Kitze	1·50
70 a	170	Spanferkel (Schweine im Gewichte bis 10 *kg*)	1 50
70 b/1	171	Schweine im Gewichte von über 10 *kg* bis einschließlich 60 *kg*	12·—
70 b/2	172	Schweine im Gewichte von über 60 *kg* bis einschließlich 120 *kg*	12·—
70 c	173	Schweine im Gewichte von über 120 *kg*	22·—
		Pferde, über 2 Jahre alt:	
71 a/1	174	Hengste zur Zucht	100 —
		— *vertragsmäßig*	*60·—*
71 a/2	175	Hengste, andere	100·—
		— *vertragsmäßig*	*60·—*
71 a/3	176	Stuten zur Zucht	100·—
		— *vertragsmäßig*	*60·—*
71 a/4	177	Stuten, andere	100·—
		— *vertragsmäßig*	*60·—*
71 a/5	178	Wallachen	100·—
		— *vertragsmäßig*	*60·—*
71 b	179	Pferde bis zum Alter von 2 Jahren	50·—
		— *vertragsmäßig*	*30·—*
71 b Anm.	180	Füllen, welche der Mutter folgen	frei
72	181	Maultiere, Maulesel und Esel	5·—
		— *vertragsmäßig*	*frei*

*) Auch nach der Stückzahl anzumelden.

Digitized by Google

1906

Statistisch anzumeldende Nummer bei der Einfuhr	Fortlauf. Nummer für die	Warenbenennung	Zollsatz in Kronen
			per 100 *kg*
		IX. Tiere, andere.	
		Geflügel aller Art (mit Ausnahme des Federwildes), lebend:	
73 a	182	Gänse*)	8·—
73 a 1		— *vertragsmäßig*	*frei*
73 a	183	Enten*)	8·—
73 a 2/1		— *vertragsmäßig*	*4·—*
73 a	184	Hühner*)	8·—
73 a 2/2		— *vertragsmäßig*	*4·—*
73 a	185	Truthühner*)	8·—
73 a 2/3		— *vertragsmäßig*	*4·—*
73 a	186	Anderes Geflügel*)	8·—
73 a 2/4		— *vertragsmäßig*	*4·—*
		Geflügel aller Art (mit Ausnahme des Federwildes), tot, auch ausgeweidet, gerupft oder der Extremitäten entledigt:	
73 b/1	187	Gänse	25·—
		— *vertragsmäßig*	*16·—*
73 b/2	188	Enten	25·—
		— *vertragsmäßig*	*16·—*
73 b/3	189	Hühner	25·—
		— *vertragsmäßig*	*16·—*
73 b/4	190	Truthühner	25·—
		— *vertragsmäßig*	*16·—*
73 b/5	191	Anderes Geflügel	25·—
		— *vertragsmäßig*	*16·—*
		Wild aller Art, lebend:	
74 a/1	192	Haarwild**)	frei
74 a/2	193	Federwild**)	„
		Wild aller Art, tot, auch zerlegt:	
74 b/1	194	Hasen	20·—
		— *vertragsmäßig*	*15·—*
74 b/2	195	Anderes Haarwild	20·—
		— *vertragsmäßig*	*15·—*
74 b/3	196	Federwild	20·—
		— *vertragsmäßig*	*15·—*
75/1	197	Karpfen, frische	20·—
75/2	198	Andere Süßwasserfische, frische**	20·—
		— *vertragsmäßig***)	*frei*
75/3	199	Mehrfische, frische**	20·—
		— *vertragsmäßig***)	*frei*
75/4	200	Süßwasserkrebse, Landschnecken, Scampi, frische	20·—
		Scampi, vertragsmäßig	*frei*
76	201	Austern, frische	60·—
76 a		— *vertragsmäßig*	*40·—*

*) Auch nach der Stückzahl anzumelden.
**) Nach der zukommenden handelsüblichen Bezeichnung anzumelden.

Digitized by Google

1906

Statistisch anzumeldende Nummer bei der Einfuhr	Fortlauf Nummer für die	Warenbenennung	Zollsatz in Kronen
			per 100 *kg*
76	202	Hummern	60·—
76 b		— *vertragsmäßig*	*60·—*
76	203	Andere Muschel- oder Schaltiere aus der See, z. B. Meerspinnen, Krabben, Schildkröten), frische, auch abgekocht, jedoch nicht ausgelöst	60·—
77	204	Tiere, nicht besonders benannte	frei
		X. Tierische Produkte.	
78	205	Milch	frei
79/1	206	Geflügeleier	8·—
		— *vertragsmäßig*	*frei*
79/2	207	Eigelb und Eiweiß, flüssig	8·—
		— *vertragsmäßig*	*frei*
79 Anm.	208	Eigelb und Eiweiß zur industriellen Verwendung	frei
80	209	Honig, auch Kunsthonig	28·—
80, Anm. 1	210	Wabenhonig in Bienenstöcken, ohne lebende Bienen	20·—
		— *vertragsmäßig*	*frei*
80, Anm. 2	211	Bienenstöcke mit lebenden Bienen, auch mit dem Wabenhonig und Wachs	frei
		Wachs, tierisches:	
81 a	212	im natürlichen Zustande	14·—
81 b	213	zubereitet (gebleicht, gefärbt, in Täfelchen oder zu Kugeln geformt), auch mit anderen Stoffen versetzt, z. B. Baumwachs, Klebewachs, Wachskitt u. dgl.	28·—
82 a	214	Feine und gewöhnliche Schwämme (Bade- und Pferdeschwämme) im natürlichen Zustande, nicht bearbeitet, nicht gewaschen; Pferdeschwämme, gewaschen, weiter bearbeitet, jedoch nicht gebleicht	36·—
82 a Anm.		Bade- und Pferdeschwämme im natürlichen Zustande, ohne Bearbeitung zum Gebrauche nicht geeignet, zur Bearbeitung auf Erlaubnisscheine, bei Einfuhr zur See	frei
82 b	215	Andere Schwämme	145·—
		Felle und Häute, roh (grün oder trocken, auch gesalzen oder gekalkt, aber nicht weiter bearbeitet):	
83/1	216	Roßhäute, naß	frei
83/2	217	Roßhäute, trocken	„
83/3	218	Rindshäute, naß	„
83/4	219	Rindshäute, trocken	„
83/5	220	Kalbfelle, naß	„
83/6	221	Kalbfelle, trocken	„

Digitized by Google

1906

Statistisch anzumeldende Nummer bei der Einfuhr	Fortlauf. Nummer für die	Warenbenennung	Zollsatz in Kronen
			per 100 *kg*
83/7	222	Schaffelle, naß oder trocken	frei
83/8	223	Lammfelle, naß oder trocken	"
83/9	224	Ziegenfelle, naß oder trocken	"
83/10	225	Kitzfelle, naß oder trocken	"
83/11	226	Hasen- und Kaninchenfelle, naß oder trocken	"
83/12	227	Andere Felle und Häute, naß oder trocken, zur Leder- oder Pelzwerkbereitung*)	"
83/13	228	Vogelbälge*)	"
		Haare aller Art, roh oder zubereitet (und zwar gehechelt, gesotten, gefärbt oder gebeizt, auch in Lockenform gelegt):	
84/1	229	Menschenhaare, auch Abfälle	"
84/2	230	Pferdehaare	"
84/3	231	Borsten und Borstenabfälle	"
84/4	232	Haare, tierische, nicht besonders besonders benannte, roh oder zubereitet*)	"
85/1	233	Bettfedern, ungeschlissen	"
85/2	234	Bettfedern, geschlissen (Flaumen) . . .	"
85/3	235	Federnkiele	"
85/4	236	Strauß-, Reiher- und Marabufedern, nicht zugerichtet	"
85/5	237	Andere Schmuckfedern, nicht zugerichtet*)	"
85/6	238	Federn, andere, nicht besonders benannte	"
86/1	239	Blasen und Därme, frische, gesalzene . .	8·—
		— *vertragsmäßig*	5·—
86/2	240	Blasen und Därme, getrocknete	8·—
		vertragsmäßig	5·—
86/3	241	Goldschlägerhäutchen; Darmseile	8·—
		— *vertragsmäßig*	5·—
87	242	Tierische Produkte, nicht besonders benannte*)	frei
		XI. Fette.	
		Speisefette:	
88/1	243	Naturbutter, frisch oder gesalzen	35·—
		— *frisch, vertragsmäßig*	24·—
88, Anm. 2/1		— gegen Denaturierung zur technischen Verwendung	4·50
88/2	244	Naturbutter eingeschmolzen	35·—
88, Anm. 2/2		— gegen Denaturierung zur technischen Verwendung	4·50
89/1	245	Schweinefett (Schmer); Schweineschmalz .	45·—
89, Anm 2/1		— gegen Denaturierung zur technischen Verwendung	4·50

*) Nach der zukommenden handelsüblichen Bezeichnung anzumelden.

Digitized by Google

1906

Statistisch anzumeldende Nummer bei der Einfuhr	Fortlauf. Nummer für die	Warenbenennung	Zollsatz in Kronen
			per 100 *kg*
89/2	246	Schweinespeck	45·—
89, Anm. 2/2		— gegen Denaturierung zur technischen Verwendung	4·50
89/3	247	Gänsefett, auch ausgeschmolzen	45·—
89, Anm. 2/3		— gegen Denaturierung zur technischen Verwendung	4·50
90/1	248	Kunstbutter	35·—
90, Anm. 2/1		— gegen Denaturierung zur technischen Verwendung	4·50
90/2	249	Margarin	35·—
90, Anm. 2/2		— gegen Denaturierung zur technischen Verwendung	4·50
90/3	250	Kokosnußöl, gereinigt	35·—
90, Anm. 2/3		— gegen Denaturierung zur technischen Verwendung	4·50
90/4	251	Andere Speisefette, nicht besonders benannte	35·—
90, Anm. 2/4		— gegen Denaturierung zur technischen Verwendung	4·50
		Technische Fette und Fettsäuren:	
		Fisch- und Robbentran:	
91 a	252	in Fässern oder in ähnlichen größeren Behältnissen im Rohgewichte von mindestens 10 *kg*	2·50
91 b	253	in Behältnissen von weniger als 10 *kg* Rohgewicht	24·—
92	254	Tierischer Talg, roh oder geschmolzen; Preßtalg*)	2·50
93/1	255	Vegetabilischer Talg*)	2·50
93/2	256	Palmöl	2·50
93/3	257	Palmkernöl, festes	2·50
93/4	258	Kokosnußöl, festes	2·50
		Wachs, vegetabilisches:	
94 a	259	Japanwachs	2·50
		Carnaubawachs und anderes nicht besonders benanntes vegetabilisches Wachs:	
94 b 1	260	im natürlichen Zustande*)	14·—
94 b 2	261	zubereitet (gebleicht, gefärbt, in Täfelchen oder zu Kugeln geformt, auch mit anderen Stoffen versetzt)	28·
94 Anm.		Carnaubawachs und anderes hartes Pflanzenwachs für Zeresinfabriken auf Erlaubnisscheine*)	frei
95	262	Stearinsäure (Stearin), Palmitinsäure (Palmitin)	14·—
96 a	263	Paraffin, unrein, auch Paraffinschuppen	16·—
		— *vertragsmäßig*	*12·—*
96 b	264	Paraffin, anderes	20·—
		— *vertragsmäßig*	*15·—*

*) Nach der zukommenden handelsüblichen Bezeichnung anzumelden.

Digitized by Google

1906

Statistisch anzumeldende Nummer bei der Einfuhr	Fortlaufende Nummer für die	Warenbenennung	Zollsatz in Kronen
			per 100 *kg*
96 Anm.		Paraffin, weiches, mit einer Schmelztemperatur von 42° C und darunter, für die Zündhölzchenerzeugung auf Erlaubnisscheine	7·—
97	265	Degras und Elainsäure	6·—
98	266	Zeresin	10·—
99 a	267	Vaselin und Lanolin (gereinigtes Wollfett) in Fässern	24·—
99 b	268	in Blechdosen und derlei kleineren Gefäßen	30·—
100 a	269	Wagenschmiere mit Mineralöl oder Mineralfett	16·—
100 b	270	Wagenschmiere, andere	7·—
101/1	271	Knochenfett	2·50
101/2	272	Andere Fette und Fettgemenge, nicht besonders benannte*)	2·50
		XII. Öle, fette.	
		Öle, fette, in Fässern, Schläuchen u. Blasen, und zwar:	
102	273	Rüböl	12·—
103/1	274	Leinöl	10·—
		— *vertragsmäßig*	*7·50*
103/2	275	Rizinusöl	10·—
		— *vertragsmäßig*	*7·50*
103, Anm. 1/3		— denaturiert	2·—
103/3	276	Andere, nicht besonders benannte fette Öle*)	10·—
		— *vertragsmäßig*)	*7·50*
104	277	Olivenöl	24·—
104 a		— *reines, vertragsmäßig*	*4·—*
104, Anm. 1/1		— denaturiert	2·—
104 b		*Mischungen von Olivenöl mit anderen fetten Olen der Z. T. Nr. 104, vertragsmäßig*	*10·—*
104, Anm. 2	278	Sulfuröl	2·—
		vertragsmäßig	*frei*
104	279	Sesamöl	24·—
104 c/1		— *vertragsmäßig*	*15·—*
104	280	Erdnußöl	24·—
104 c/2		— *vertragsmäßig*	*15·—*
104, Anm. 1/2		denaturiert	2·—
104	281	Mais-, Mohn-, Bucheckern- und Sonnenblumenöl	24·—
104 c/3		— *vertragsmäßig*	*15·—*
105	282	Baumwollsamenöl	40·—
105, Anm. 3		— für die technische Verwendung auf Erlaubnisscheine	12·—

*) Nach der zukommenden handelsüblichen Bezeichnung anzumelden.

Digitized by Google

1906

Statistisch anzumeldende Nummer bei der Einfuhr	Fortlauf. Nummer für die	Warenbenennung	Zollsatz in Kronen
			per 100 *kg*
		Öle, fette, in Flaschen, Krügen und ähnlichen Behältnissen unter 25 *kg*, und zwar:	
106 a	283	**Rüböl, Leinöl und andere, nicht besonders benannte fette Öle*)**	30·—
106 b/1	284	Olivenöl	36·—
		— *vertragsmäßig*	22·—
106 b/2	285	**Mais-, Mohn-, Sesam-, Erdnuß-, Bucheckern- und Sonnenblumenöl**	36·—
106 c	286	**Baumwollsamenöl**	48·—
		XIII. Getränke.	
107 a	287	Bier in Fässern	5·—
107 b	288	Bier in Flaschen oder Krügen	18·—
108 a	289	Koknak	200·—
108 b/1	290	**Likköre, Punschessenzen und andere mit Zucker oder anderen Stoffen versetzte gebrannte geistige Flüssigkeiten*)** . . .	170·—
108 b/2	291	**Franzbranntwein**	170·—
108 c	292	Arrak, Rum	145·—
108 d/1	293	Spiritus	110·—
108 d/2	294	**Andere gebrannte geistige Flüssigkeiten*)**	110·—
109 a	295	Wein in Fässern	60·—
109 a 1		*Wermut, vertragsmäßig*	*47·60*
109 a 2/1		*anderer Wein, vertragsmäßig*	*60·—*
109 a	296	Obstwein, Wein- und Obstmost, Frucht-, Obst- und Beerensäfte, nicht eingedickte; Met: in Fässern*)	60·—
109 a 2/2		— *vertragsmäßig*)*	*60·—*
109 a 3		*Zitronensaft, vertragsmäßig*	*frei*
109 b	297	Wein in Flaschen	75·—
109 b 1/1		— *vertragsmäßig*	*75.—*
109 b	298	Obstwein, Wein- und Obstmost, Frucht-, Obst- und Beerensäfte, nicht eingedickte; Met: in Flaschen*)	75·—
109 b 1/2		— *vertragsmäßig*	*75·—*
109 b 2		*Zitronensaft, vertragsmäßig*	*frei*
110	299	Schaumwein	150·—
		— *vertragsmäßig*	*95·20*
111 a	300	Speiseessig in Fässern	12·—
111 b	301	Speiseessig in Flaschen und Krügen . . .	24·—
112	302	Mineralwässer, natürliche oder künstliche*)	1·50
		-- *vertragsmäßig*)*	*1·20*
		XIV. Eßwaren.	
113	303	Brot, gemeines, sowohl schwarzes als weißes; Schiffszwieback	15·—
114	304	Bäckereien (Biskuit, Kakes, Kuchen, Oblaten etc.)*)	150·—

*) Nach der zukommenden handelsüblichen Bezeichnung anzumelden.

Digitized by Google

1906

Statistisch anzumeldende Nummer bei der Einfuhr	Fortlauf. Nummer für die	Warenbenennung	Zollsatz in Kronen
			per 100 *kg*
114 a		*gezuckerte Teigwaren vertragsmäßig* . .	*85·—*
114 b		*andere Bäckereien, vertragsmäßig** . .	*100·—*
115	305	Sago und Sagosurrogate. Tapioka, Arrowroot	30·—
116	306	Teigwaren (d. i. Makkaroni, Nudeln und gleichartige nicht gebackene Erzeugnisse aus Mehl) *)	40·—
		— *vertragsmäßig**)	*15·—*
		Fleisch, frisches:	
117 a/1	307	Rindfleisch	30·—
117 a/2	308	Schweinefleisch	30·—
117 a/3	309	anderes *)	30·—
		Fleisch, zubereitet, und zwar gesalzen, getrocknet, geräuchert, gepökelt, auch abgekocht:	
117 b/1	310	Schinken	45·—
117 b/2	311	anderes *)	45·—
118/1	312	Salami	100·—
		— *vertragsmäßig*	*50·—*
118/2	313	Andere Fleischwürste *)	100·—
		— *vertragsmäßig*)*	*50·—*
119 a	314	Feine Tafelkäse *)	60·—
119 a/1		*Stracchino, Gorgonzola, Fontina, Montasio und Grana (Parmesan, Lodigiano, Reggiano), vertragsmäßig*	*12·—*
119 a/2		*Sbrinz (Spalen-, Reib)käse in mühlsteinförmigen Laiben, das Stück im Gewichte von 18 bis 25 kg im Durchmesser von 45 bis 55 cm und in der Höhe bis 11 cm, vertragsmäßig* . . .	*12·—*
119 b	315	Andere Käse *)	50·—
		Hartkäse in mühlsteinförmigen Laiben, im Stückgewichte:	
119 b 1		*bis ausschließlich 50 kg, vertragsmäßig* .	*14·—*
119 b 2		*von 50 kg und mehr, vertragsmäßig* . .	*12·—*
120	316	Heringe, gesalzen oder geräuchert	7·—
		Fische nicht besonders benannte, gesalzen, geräuchert, getrocknet:	
121	317	Stockfische	30·—
121 a/1		— *vertragsmäßig*	*7·20*
121	318	andere *)	30·—
121 a/2		— *geräuchert, vertragsmäßig*	*7·20*
121 b		— *getrocknet, gesalzen, auch in Salzlake, vertragsmäßig*)*	*10·—*
122	319	Fische, zubereitet (mariniert oder in Öl eingelegt etc.), in Fässern *)	60·—
		— *vertragsmäßig*)*	*35·—*
123	320	Kaviar und Kaviarsurrogate	120·—
124	321	Kaffeesurrogate (auch Zichorien, gebrannt)	45·—

*) Nach der zukommenden handelsüblichen Bezeichnung anzumelden.

Digitized by Google

1906

Statistisch anzumeldende Nummer bei der Einfuhr	Fortlauf. Nummer für die	Warenbenennung	Zollsatz in Kronen
125	322	Kakaobutter	18·—
126	323	Kakaopulver	200·—
127	324	Kakaomasse; Schokoladesurrogate und -fabrikate	200·—
127 a		*Schokolade und Milchschokolade, fest oder flüssig, Schokolade- und Milchschokoladefabrikate aller Art, vertragsmäßig*	*125·—*
127 b		*flüssige Milchschokolade auch in luftdichtverschlossenen Gefäßen mit nicht mehr als 10 Prozent Kakaogehalt, vertragsmäßig*	*25·—*
128/1	325	Fisch- und Schaltierkonserven	120·—
128/2	326	Fleischkonserven	120·—
129	327	Gemüsekonserven (mit Ausnahme der Dörrgemüse der Z. T. Nr. 44 a) *)	120·—
130	328	Obstkonserven, eingedickter Most, eingedickte Frucht-, Obst- und Beerensäfte; Tamarinden*)	120·—
130 a		*Obstsaft, mit Zucker zubereitet, und Marmeladen, vertragsmäßig*	*85·—*
130 b		*Schalen von Südfrüchten, kandiert, vertragsmäßig*	*60·—*
130 c		*kandierte Früchte, vertragsmäßig*	*80·—*
131	329	Genußmittel in Büchsen, Flaschen u. dgl., hermetisch verschlossen (mit Ausnahme der unter den Z. T. Nrn. 114, 126 und 127 genannten)*)	120·—
131 a		*Oliven, vertragsmäßig*	*80·—*
131 b		*Tomatenkonserven, vertragsmäßig*	*45·—*
131 c		*Früchte, Gemüse und andere Gewächse für den Küchengebrauch, zubereitet, vertragsmäßig*)	*85·—*
131 d		*Fische, mariniert oder in Öl, vertragsmäßig*)	*85·—*
131 e		*Milch und Rahm, sterilisiert in luftdicht verschlossenen Gefäßen, vertragsmäßig*	*frei*
131 f		*Milch eingedickt (kondensiert) oder getrocknet, ohne Zuckerzusatz, in luftdicht verschlossenen Gefäßen vertragsmäßig*	*10·—*
131—132 1	330	Chemisch zubereitete Nährpräparate *)	120·—
131—132 2	331	Bonbons und dergleichen Zuckerwerk	120·—
132	332	Fleischextrakte	120·—
132 a 1		— *fest, vertragsmäßig*	*72·—*
132 a 2		— *flüssig, vertragsmäßig*	*36·—*
132	333	Kapern	120·—
132 b		— *vertragsmäßig*	*15·—*
132	334	Andere Eßwaren, nicht besonders benannte *)	120·—

*) Nach der zukommenden handelsüblichen Bezeichnung anzumelden.

Digitized by Google

1906

Statistisch anzumeldende Nummer bei der Einfuhr	Fortlauf. Nummer für die	Warenbenennung	Zollsatz in Kronen
			per 100 *kg*
132 c		*Milch in Blöcken von mindestens 10 kg Gewicht, auch mit Zuckerzusatz, vertragsmäßig*	*35·—*
131—132, 1		*Kindermehl, mit oder ohne Zusatz von Zucker, vertragsmäßig*	*48·—*
131—132, 2		*Suppen- und Speisewürze, flüssig, in Gefäßen von mehr als 50 kg Gewicht (Maggiwürze und ähnliche Fabrikate), vertragsmäßig*	*36·—*
131—132, 3		*Suppenfabrikate aller Art, auch Fleischsuppen in festem Zustande von Art der Maggifabrikate, vertragsmäßig* .	*30·—*
		XV. Holz, Kohlen und Torf.	
133 1	335	Brennholz, hartes und weiches, Holzborke, Busch, Reisig, ausgelaugte Lohe und Lohkuchen, Holzabfälle*)	frei
133/2	336	Faschinen	"
133/3	337	Flechtweiden, ungeschält oder geschält . .	"
134 a/1	338	Reifholz, nicht gespalten und nicht weiter zugerichtet	"
134 a/2	339	Grubenholz, auch Grubenschwarten . . .	"
134 a/3	340	Schleifholz und Holz zur Zellulosefabrikation	"
		Bau- und Nutzholz, europäisches, roh, rund, unbearbeitet:	
134 a/4	341	von Eichen	"
134 a/5	342	von Rotbuchen	"
134 a/6	343	anderes hartes*)	"
134 a/7	344	weiches*)	"
		Faßholz, nicht vorgerichtet:	
134 a/8	345	hart*)	"
134 a/9	346	weich*)	"
		Eisenbahnschwellen:	
134 a/10	347	von hartem Holze*)	"
134 a/11	348	von weichem Holze*)	"
		Bau- und Nutzholz, europäisches, beschlagen (behauen) oder anderweitig mit der Axt vorgearbeitet oder zerkleinert:	
134 a/12	349	von Eichen	"
134 a/13	350	von Rotbuchen	"
134 a/14	351	anderes hartes*)	"
134 a/15	352	weiches*)	"
		Bau- und Nutzholz, europäisches, exklusive Furniere, gesägt oder in anderer Weise vorgerichtet, nicht gehobelt:	
134 a/16	353	von Eichen	"
134 a/17	354	von Rotbuchen	"

*) Nach der zukommenden handelsüblichen Bezeichnung anzumelden.

Digitized by Google

1906

Statistisch anzumeldende Nummer bei der Einfuhr	Fortlauf. Nummer für die Einfuhr	Warenbenennung	Zollsatz in Kronen
			per 100 *kg* frei
134 a/18	355	anderes hartes*)	"
134 a/19	356	weiches*)	"
134 a/20	357	Kork in Blöcken	"
134 a/21	358	Kork in Abfällen	"
		Außereuropäisches Bau- und Nutzholz, roh, rund, unbearbeitet:	
134 b/1	359 *a*	Pitchpineholz	"
134 b/2	359 *b*	anderes*)	"
		Außereuropäisches Bau- und Nutzholz, in rohen, mit der Axt behauenen Blöcken, auch gesägt, geschnitten, gespalten, exklusive Furniere, nicht weiter bearbeitet:	
134 b/3	360 *a*	Pitchpineholz	"
134 b/4	360 *b*	anderes*)	"
135/1	361	Holzkohlen	"
135/2	362	Torf und Torfkohlen	"
135/3	363	Braunkohlen, Lignite (unter Angabe der Sortimente: Stück-, Würfel-, Nuß- etc.) Kohle)	"
135/4	364	Steinkohlen (unter Angabe der Sortimente: Stück-, Würfel-, Nuß- etc. Kohle)	"
135/5	365	Koks (unter Angabe der Sortimente	"
135/6	366	Brikette	"
		XVI. Drechsler und Schnitzstoffe.	
136/1	367	Stuhlrohr, roh, ungespalten; Stuhlrohrabfälle	"
136/2	368	Weichselstöcke, roh	"
136/3	369	Rohre, edlere, roh*)	"
136/4	370	Andere rohe Holzstöcke, bloß in Stocklänge geschnitten, nicht weiter bearbeitet*)	"
137	371	Kokos- und Koquillasnüsse und Kokosnußschalen; Areka- und Steinnüsse	"
138/1	372	Hörner, Hornscheiben, Hornspitzen, Klauen, Füße, Hufe	"
138/2	373	Knochen (zur Verwendung als Schnitzstoff), gespalten, gestreckt oder geschnitten	"
139/1	374	Bernstein (auch Bernsteinmasse) und Bernsteinabfälle; Gagat	"
139/2	375	Elfenbein und andere Tierzähne	"
139/3	376	Schildpatt und Schildpattabfälle	"
139/4	377	Meerschaum und Meerschaumabfälle	"
139/5	378	Perlmutter und andere Muschelschalen	"
140/1	379	Fischbein, rohes	"
140/2	380	Korallen, rohe (auch gebohrt, jedoch nicht gereinigt oder geschliffen)	"

*) Nach der zukommenden handelsüblichen Bezeichnung anzumelden.

Digitized by Google

1906

Statistisch anzumeldende Nummer bei der Einfuhr	Fortlauf. Nummer für die	Warenbenennung	Zollsatz in Kronen
			per 100 *kg*
141/2	381	Zelluloid in Platten, Stäben oder Röhren, auch poliert und unterlegt, nicht weiter verarbeitet	3·50
141/2	382	Andere, nicht besonders benannte künstliche Drechsler- und Schnitzstoffe, nicht weiter bearbeitet*)	3·50
		XVII. Mineralien.	
		Bau- und Werksteine, roh oder bloß roh behauen oder auf nicht mehr als drei Seiten gesägt; nicht gespaltene und nicht gesägte Platten aus derlei Steinen:	
142/1	383	Alabaster und Marmor	frei
142/2	384	andere weiche*)	„
142/3	385	Granit, Porphyr, Syenit	„
142/4	386	andere harte*)	„
142/5	387	Pflastersteine, roh behauen oder auf nicht mehr als drei Seiten gesägt	„
142/6	388	Schotter aller Art	„
142/7	389	Bimsstein, natürlicher, roh	„
142/8	390	Flußspat, roh	„
		Erze:	
143	391	Schwefelkies (Pyrit)	—·30
		— *vertragsmäßig*	*frei*
144/1	392	Schwefelkiesabbrände zur Eisengewinnung	frei
144/2	393	Eisenerze*)	„
144/3	394	Bleierze	„
144/4	395	Manganerze (Braunstein) etc.	„
144/5	396	Kupfererze	„
144/6	397	Zinkerze	„
144/7	398	Kobalt- und Nickelerze	„
144/8	399	Chromerz	„
144/9	400	Wolframerz	„
144/10	401	Silbererze und silberhältiger Schlich . .	„
144/11	402	Golderze und goldhältiger Schlich . .	„
144/12	403	Andere Erze, nicht besonders benannte*)	„
145 a	404	Gips, roh, auch gemahlen	„
145 b	405	Gips, gebrannt	—·60
145 b 1		— *zu Dungzwecken oder Formerzwecken für die keramische Industrie auf Erlaubnisscheine, vertragsmäßig*	*frei*
145 b 2		— *anderer, vertragsmäßig*	—·60
146 a/1	406	Weiße Kreide, roh	frei
146 a/2	407	Schwerspat (Baryt, schwefelsaurer, natürlicher), roh	„
146 b	408	Weiße Kreide, gemahlen, geschlämmt . .	1·—
146 b 1		— *vertragsmäßig*	*frei*

*) Nach der zukommenden handelsüblichen Bezeichnung anzumelden.

Digitized by Google

1906

Statistisch anzumeldende Nummer bei der Einfuhr	Fortlauf. Nummer für die	Warenbenennung	Zollsatz in Kronen
			per 100 *kg*
146 b	409	Schwerspat (Baryt, schwefelsaurer, natürlicher), gemahlen, geschlämmt	1·—
146 b 2		— *vertragsmäßig*	—·80
147 a	410	Schmirgel, roh	frei
147 b	411	Schmirgel, gekörnt, gemahlen, geschlämmt	2·—
		Farberden:	
148 a	412	roh*)	frei
148 b	413	gebrannt, gemahlen, geschlämmt, gepreßt*)	3·—
		— *vertragsmäßig*)	*1·20*
148 c	414	geschönt*)	12·—
		— *vertragsmäßig*	*5·50*
149	415	Andere Erden und Steine, künstlich gefärbt*)	12·—
		— *vertragsmäßig*)	*6·—*
		Erden und mineralische Stoffe, nicht besonders benannte, roh, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt:	
150/1	416	Asbest	frei
150/2	417	Feldspat	"
150/3	418	Graphit	"
150/4	410	Kalk, roh, ungebrannt (Kalkstein) . . .	"
150/5	420	Gewöhnlicher Kalk, gebrannt (Weißkalk), in Stücken oder gemahlen, auch gelöscht; Mörtel	"
150/6	421	Zemente, natürliche, wie: Puzzuolanerde, Santorinerde, Traß, Tuff, Duckstein etc.	"
150/7	422	Kryolith, natürlicher	"
150/8	423	Magnesit (Sintermagnesit), roh	"
150/9	424	Magnesit (Sintermagnesit), gebrannt . .	"
150/10	425	Talg	"
150/11	426	Phosphate, natürliche*)	"
150/12	427	Porzellanerde (Kaolin)	"
150/13	428	Andere Tonerden*)	"
150/14	429	Schieferton, gebrannt (auch gemahlen) .	"
150/15	430	Sand	"
		Andere Erden und mineralische Stoffe:	
150/16	431	roh*)	"
150/17	432	gebrannt, gemahlen oder geschlämmt*)	"
		XVIII. Arznei- und Parfümeriestoffe.	
151	433	Süßholzsaft, eingedickt, in Kisten oder zu Blöcken geformt	24·—
		Süßholzsaft, eingedickt in Kisten (auch in Stangen und Stäbchen) oder zu Blöcken geformt, vertragsmäßig . . .	*9·50*
152	434	Ambra, graue; Bibergeil; Bisam (Moschus); Zibeth; Kanthariden; Abelmoschkörner;	

*) Nach der zukommenden handelsüblichen Bezeichnung anzumelden.

Digitized by Google

1906

Statistisch anzumeldende Nummer bei der Einfuhr	Fortlauf Nummer für die	Warenbenennung	Zollsatz in Kronen
			per 100 *kg*
		Kubeben; Opium; Muskatbalsam (Muskatbutter); Kirschlorbeerwasser	36·—
153 a	435	Kampfer, roh	frei
153 b	436	Kampfer, gereinigt (raffiniert)	36·—
		Wohlriechende Wässer (ohne Weingeist), als: Pomeranzenblüten-, Rosen-, Lavendel-, Fenchel-, Pfefferminz-, Millefleurs- und dergleichen Wässer:	
154 a	437 *a*	im Rohgewichte von mindestens 10 *kg* *)	7·—
154 b	437 *b*	im Rohgewichte unter 10 *kg* *)	15·—
		Ätherische Öle:	
155 a	438	Lorbeer-, Rosmarin- und Wacholderöl, dann leichtes Kampferöl	24·—
155 b	439	nicht besonders benannte*)	60·—
155 b 1		*Ätherische Öle von Früchten der Zitrusgattung (Pomeranzen-, Limonien-, Bergamotten-, Mandarinenöl etc.), vertragsmäßig* *)	*35·—*
155 b 2		*Bittermandelöl; Cajeputöl; Melissenöl; Pfefferminzöl; Sandelholzöl; Sassafrasöl; Senföl; Zedernholzöl, vertragsmäßig*	*36·—*
155 b 3		*andere, vertragsmäßig* *)	*60·—*
		XIX. Farb- und Gerbstoffe.	
		Farbhölzer:	
156 a	440	in Blöcken *)	frei
156 b	441	zerkleinert (d. i. geschnitten, geraspelt, gemahlen)*)	2·50
		— *vertragsmäßig* *)	*2·—*
156 c	442	zerkleinert, fermentiert*)	5·—
		— *vertragsmäßig* *)	*3·—*
		Quebrachoholz und andere Gerbhölzer:	
157 a	443	in Blöcken	1·—
		— *vertragsmäßig*	*—·20*
157 b	444	zerkleinert (d. i. geschnitten, geraspelt, gemahlen)	3·—
		— *vertragsmäßig*	*1·20*
158	445	Eichenrinden und -borken	—·60
158/2	446	Nadelholzrinden und -borken	—·60
159/1	447	Galläpfel	frei
159/2	448	Sumach	„
159/3	449	Knoppern, Myrobalanen, Valloneen	„
159/4	450	Alle übrigen Rinden, Wurzeln, Blätter, Blüten, Früchte zum Gerben*)	„
159/5	451	Nicht besonders benannte Rinden, Wurzeln, Blätter, Blüten, Früchte zum Färben*)	„
160	452	Katechu (japanische Erde); Kino; Kermeskörner, Lac-Dye, Orlean	„

*) Nach der zukommenden handelsüblichen Bezeichnung anzumelden.

Digitized by Google

1906

Statistisch anzumeldende Nummer bei der Einfuhr	Fortlauf. Nummer für die	Warenbenennung	Zollsatz in Kronen
			per 100 *kg*
161	453	Krappextrakte; Garancine und Garancinette; Lackmus; Sepia, roh, in Bläschen . .	3·50
162	454	Orseille; Persio, Cochenille	8·—
162 Anm.		Cochenille, zur See	frei
162	455	Indigo	8·—
162 a		— *vertragsmäßig*	*frei*
162 Anm.		— zur See	frei
162	456	Galläpfelextrakt	8·—
162 b/1		— *rein, nicht mit anderen Stoffen gemischt, flüssig, vertragsmäßig*	*3·60*
162	457	Kastanienholzextrakt	8·—
162 b/2		— *vertragsmäßig*	*3·60*
162	458	Sumachextrakt	8·—
162 b/3		— *vertragsmäßig*	*3·60*
162	459	Quebrachoholzextrakt	8·—
162 c 1/1		— *flüssig, vertragsmäßig*	*4·25*
162 c 2/1		— *fest, vertragsmäßig*	*7·50*
162	460	Eichenholzextrakt	8·—
162 c 1/2		— *flüssig, vertragsmäßig*	*4·25*
162 c 2/2		— *fest, vertragsmäßig*	*7·50*
162	461	Nadelholzrindenextrakt	8·—
162 c 1/3		— *flüssig, vertragsmäßig*	*4·25*
162 c 2/3		— *fest, vertragsmäßig*	*7·50*
162	462	Andere Gerbstoffextrakte, nicht besonders benannte*)	8·—
162 c 1/4		— *flüssig, vertragsmäßig**)	*4·25*
162 c 2/4		— *fest, vertragsmäßig**)	*7·50*
163	463	Blauholzextrakt	8·—
163 a/1		— *flüssig, auch zum Gebrauch in der Textildruckerei und -färberei hergerichtet, vertragsmäßig**)	*4·25*
163 b/1		— *fest, vertragsmäßig*	*7·50*
163	464	Andere Farbstoffextrakte, nicht besonders benannte*)	8·—
163 a/2		— *flüssig; dergleichen natürliche, auch zum Gebrauch in der Textildruckerei und -färberei hergerichtet, vertragsmäßig**)	*4·25*
163 b/2		— *fest, vertragsmäßig**)	*7.50*
		XX. Gummen und Harze.	
164/1	465	Steinkohlenteer	—·50
		— *vertragsmäßig*	*frei*
164/2	466	Holzteer und anderer Teer (mit Ausnahme von Braunkohlen- und Schieferteer)*) .	—·50
		— *vertragsmäßig**)	*frei*
165/1	467	Harz, gemeines; Kolophonium	1·20
		— *vertragsmäßig*	*frei*

*) Nach der zukommenden handelsüblichen Bezeichnung anzumelden.

Digitized by Google

1906

Statistisch anzumeldende Nummer bei der Einfuhr	Fortlauf. Nummer für die	Warenbenennung	Zollsatz in Kronen
			per 100 *kg*
165 $_2$	468	Pech, nicht besonders benanntes*) . . .	1·20
		— *vertragsmäßig**)	*frei*
166	469	Steinkohlenteer-, Braunkohlenteer-, Schieferteer-, Petroleum- und Stearinpech . . .	1·20
		— *vertragsmäßig*	—·*50*
167	470	Binder-, Brauer-, Bürstenbinder- u. Seilerpech	2·50
		— *vertragsmäßig*	*1·50*
		Asphalterde, Asphaltsteine:	
168/$_1$	471	roh	—·30
		Bituminöse Erden und Steine (auch Asphaltsteine und bituminöser Mergel), vertragsmäßig	*frei*
168/$_2$	472	gemahlen	—·30
169	473	Asphaltbitumen	5·—
		— *vertragsmäßig*	*2·50*
170	474	Asphaltkitt; Asphaltmastix; Harzzemente (Holzzement)	7·—
		— *vertragsmäßig*	*3·—*
171	475	Pflasterplatten und -würfel aus Asphalt . .	10·—
172	476	Ozokerit (Erdwachs, Bergwachs), roh . . .	frei
173	477	Terpentin, Terpentinöl	3·50
173 a/$_1$		— *vertragsmäßig*	*3·50*
173	478	Rohes Bernstein-, Hirschhorn- u. Kautschuköl, dann Steinkohlenteeröle der Benzolreihe; Vogelleim	3·—
173 a/$_2$		— *vertragsmäßig*	*3·50*
173	479	Pechöl (Harzöl)	3·50
173 b		— *vertragsmäßig*	*2·40*
174/$_1$	480	Kopalharz, Damarharz	3·50
		— zur See	frei
174/$_2$	481	Schellak	3·50
		— zur See	frei
174/$_3$	482	Gummi arabicum	3·50
		— zur See	frei
174/$_4$	483	Gummi-Gedda, Gummi-Senegal, Gummigutti, Tragantgummi; Gummen, Harze und Gummenharze, nicht besonders benannte*)	3·50
		— zur See*)	frei
		Manna, vertragsmäßig	*frei*
174 $_5$	484	Natürliche Balsame und Pflanzensäfte, nicht besonders benannte*)	3·50
		— zur See*)	frei

*) Nach der zukommenden handelsüblichen Bezeichnung anzumelden.

Digitized by Google

1906

Statistisch anzumeldende Nummer bei der Einfuhr	Fortlauf. Nummer für die	Warenbenennung	Zollsatz in Kronen
			per 100 kg
		XXI. Mineralöle, dann Braunkohlen- und Schieferteer.	
175/1	485	Braunkohlen- und Schieferteer	8·30
175/2	486	Mineralöle, roh, mit Ausnahme der in der Z. T. Nr. 176 genannten, oder zu Beleuchtungszwecken ohne vorausgegangene, mit Destillation verbundene Raffinierung (Reinigung) nicht verwendbar	8·30
175 Anm.		Rohes und zu Beleuchtungszwecken ohne vorausgegangene Raffinierung (Reinigung) nicht verwendbares Mineralöl, dessen Dichte bei 12° R. (15° C.) 830° übersteigt, auf Erlaubnisscheine . . .	1·62
176	487	Mineralöle, roh, zu Beleuchtungszwecken ohne vorausgegangene, mit Destillation verbundene Raffinierung (Reinigung) verwendbar	11·—
177/1	488	Petroleum, raffiniert (gereinigt), dessen Dichte 880 Grade oder weniger beträgt	11·—
177/2	489	Benzin, raffiniert (gereinigt), dessen Dichte 880 Grade oder weniger beträgt . . .	11·—
177/3	490	Andere Mineralöle, raffiniert (gereinigt) oder halbraffiniert, leichte, deren Dichte 880 Grade oder weniger beträgt . . .	11·—
178	491	Andere Mineralöle, raffiniert (gereinigt) oder halbraffiniert, schwere, deren Dichte 880 Grade übersteigt, ferner Schmieröle, auch mit tierischen oder vegetabilischen Ölen oder Fetten gemengt*) . .	12·—
178 Anm.		Schwere Öle, deren Dichte 880 Grade übersteigt (mit Ausnahme der fertigen Schmieröle) für Petroleumraffinerien (Schmierölfabriken) behufs Erzeugung von Schmierölen	7·—
179	492	Rückstände (Residuen) von der Mineralöldestillation oder -reinigung, zur Verwendung als Schmieröle oder -fette nicht mehr geeignet, mit Ausnahme der festen Rückstände	7·—
		XXII. Baumwolle, Garne und Waren daraus, auch gemengt mit anderen vegetabilischen Spinnstoffen, aber ohne Beimischung von Wolle oder Seide.	
		Baumwolle:	
180/1	493	roh	frei
180/2	494	kardätscht, gebleicht, gemahlen	„

*) Nach der zukommenden handelsüblichen Bezeichnung anzumelden.

Digitized by Google

1906

Statistisch anzumeldende Nummer bei der Einfuhr	Fortlauf. Nummer für die	Warenbenennung	Zollsatz in Kronen
			per 100 *kg*
180/3	495	gefärbt	frei
180/4	496	in Abfällen	"
181/1	497	Baumwollwatte mit Ausschluß jener zu Heilzwecken	12·—
181/2	498	Baumwollfäden, zum Putzen von Maschinen etc. vorgerichtet	12·—
		Baumwollvorgespinst, roh, gebleicht, gefärbt, bedruckt:	
182 a	499	ein- oder zweifach	12·—
182 b	500	drei- oder mehrfach	24·—
		Baumwollgarne:	
		Baumwollgarne, einfach, rohe:	
183 a	501 *a*	bis Nr. 12 englisch	14·—
183 b	501 *b*	über Nr. 12 bis Nr. 29 englisch	19·—
183 c	501 *c*	über Nr. 29 bis Nr. 50 englisch	33·—
183 c, Anm. 1		— *Schußgarne für die Halbseidenweberei in Pinskopformat auf kurzen oder auf durchgehenden Hülsen, die nicht über 13 cm lang und nicht über 12 mm dick sind, auf Erlaubnisscheine, vertragsmäßig*	23·—
183 c, Anm. 2		— *zur Tüll-, Vorhang- und Spitzenfabrikation auf Erlaubnisscheine, vertragsmäßig*	23·—
183 d	501 *d*	über Nr. 50 bis Nr. 70 englisch	38·—
183 d, Anm. 1		— *Schußgarne für die Halbseidenweberei in Pinkopsformat auf kurzen oder auf durchgehenden Hülsen, die nicht über 13 cm lang und nicht über 22 mm dick sind, auf Erlaubnisscheine, vertragsmäßig*	28·—
		— *zur Tüll-, Vorhang- und Spitzenfabrikation auf Erlaubnisscheine:*	
183 d, Anm. 1		*über Nr. 50 bis Nr. 60 englisch, vertragsmäßig*	28·—
183 d, Anm. 2		*über Nr. 60 bis Nr. 70 englisch, vertragsmäßig*	33·—
183 e	501 *e*	über Nr. 70 englisch	43·—
183 e 1		*über Nr. 70 bis Nr. 80 englisch, vertragsmäßig*	43·—
183 e 2		*über Nr. 80 bis Nr. 90 englisch, vertragsmäßig*	33·—
183 e 3		*über Nr. 90 bis Nr. 110 englisch, vertragsmäßig*	28·—
183 e 4		*über Nr. 110 englisch, vertragsmäßig*	*frei*
		— *zur Tüll-, Vorhang- und Spitzenfabrikation auf Erlaubnisscheine:*	
183 e, Anm. 2		*über Nr. 70 bis Nr. 80 englisch, vertragsmäßig*	33·—
183 e, Anm. 2		*über Nr. 80 bis Nr. 90 englisch, vertragsmäßig*	28·—

Digitized by Google

1906

Statistisch anzumeldende Nummer bei der Einfuhr	Fortlauf. Nummer für die	Warenbenennung	Zollsatz in Kronen
			per 100 *kg*
		Baumwollgarne, dubliert, rohe:	
184 a	502 *a*	bis Nr. 12 englisch	19·—
184 b	502 *b*	über Nr. 12 bis Nr. 29 englisch . . .	24·—
184 c	502 *c*	über Nr. 29 bis Nr. 50 englisch . . .	38·—
184 c Anm.		— *für die Halbseidenweberei auf Erlaubnisscheine, vertragsmäßig*	28·—
184 c Anm.		— *zur Tüll-, Vorhang- und Spitzenfabrikation, auf Erlaubnisscheine, vertragsmäßig*	28·—
184 d	502 *d*	über Nr. 50 bis Nr. 70 englisch . . .	45·—
		über Nr. 60 bis Nr. 70 englisch, vertragsmäßig	28·—
184 d Anm.		— *für die Halbseidenweberei, auf Erlaubnisscheine, über Nr. 50 bis Nr. 60 englisch, vertragsmäßig*	35·—
184 d Anm.		— *zur Tüll-, Vorhang- und Spitzenfabrikation, auf Erlaubnisscheine, über Nr. 50 bis Nr. 60 englisch, vertragsmäßig* . .	35·—
184 e	502 *e*	über Nr. 70 englisch	40·—
184 e 1		*über Nr. 70 bis Nr. 110 englisch, vertragsmäßig*	28·—
184 e 2		*über Nr. 110 englisch, vertragsmäßig* .	*frei*
		Baumwollgarne, drei- oder mehrdrähtig, einmal gezwirnt, rohe:	
185 a	503 *a*	bis Nr. 12 englisch	24·—
185 b	503 *b*	über Nr. 12 bis Nr. 29 englisch . . .	29·—
185 c	503 *c*	über Nr. 29 bis Nr. 50 englisch . . .	43·—
185 d	503 *d*	über Nr. 50 englisch	50·—
185 d Anm.		— *zum Sticken (Stickfaden), auf Erlaubnisscheine über Nr. 60 englisch, vertragsmäßig*	35·—
		Baumwollgarne, drei- oder mehrdrähtig, wiederholt gezwirnt, rohe:	
186 a	504 *a*	bis Nr. 12 englisch	29·—
186 b	504 *b*	über Nr. 12 bis Nr. 29 englisch . . .	33·—
186 c	504 *c*	über Nr. 29 bis Nr. 50 englisch . . .	50·—
186 d	504 *d*	über Nr. 50 englisch	57·—
		Baumwollgarne, einfach, gebleichte:	
187 a / 183 a	505 *a*	bis Nr. 12 englisch	22·—
187 a / 183 b	505 *b*	über Nr. 12 bis Nr. 29 englisch . . .	27·—
187 a / 183 c	505 *c*	über Nr. 29 bis Nr. 50 englisch . . .	41·—
187 a / 183 c, Anm. 1		— *Schußgarne für die Halbseidenweberei in Pinkopsformat auf kurzen oder auf durchgehenden Hülsen, die nicht über*	

Digitized by Google

1906

Statistisch anzumeldende Nummer bei der Einfuhr	Fortlauf. Nummer für die	Warenbenennung	Zollsatz in Kronen
			per 100 kg
		13 cm lang und nicht über 22 mm dick sind, auf Erlaubnisscheine, vertragsmäßig	*31·—*
187 a / 183 c, Anm. 2		*— zur Tüll-, Vorhang- und Spitzenfabrikation auf Erlaubnisscheine, vertragsmäßig*	*31·—*
187 a / 183 d	505 *d*	über Nr. 50 bis Nr. 70 englisch . . .	46·—
187 a / 183 d, Anm. 1		*— Schußgarne für die Halbseidenweberei in Pinkopsformat auf kurzen oder auf durchgehenden Hülsen, die nicht über 13 cm lang und nicht über 22 mm dick sind, auf Erlaubnisscheine, vertragsmäßig*	*36·—*
		— zur Tüll-, Vorhang- und Spitzenfabrikation auf Erlaubnisscheine:	
187 a / 183 d, Anm. 2		*über Nr. 50 bis Nr. 60 englisch, vertragsmäßig*	*36·—*
187 a / 183 d, Anm. 2		*über Nr. 60 bis Nr. 70 englisch, ver- vertragsmäßig*	*41·—*
187 a / 183 e	505 *e*	über Nr. 70 englisch	51·—
187 a / 183 e 1		*über Nr. 70 bis Nr. 80 englisch, vertragsmäßig*	*51·—*
187 a / 183 e 2		*über Nr. 80 bis 90 englisch, vertragsmäßig*	*41·—*
187 a / 183 e 3		*über Nr. 90 bis Nr. 110 englisch, vertragsmäßig*	*36·—*
187 a / 183 e 4		*über Nr. 110 englisch, vertragsmäßig* .	*8·—*
		— zur Tüll-, Vorhang- und Spitzenfabrikation, auf Erlaubnisscheine:	
187 a / 183 e, Anm. 2		*über Nr. 70 bis Nr. 80 englisch, vertragsmäßig*	*41·—*
187 a / 183 e, Anm. 2		*über Nr. 80 bis Nr. 90 englisch, vertragsmäßig*	*36·—*
		Baumwollgarne, dubliert, gebleichte:	
187 a / 184 a	506 *a*	bis Nr. 12 englisch	27·—
187 a / 184 b	506 *b*	über Nr. 12 bis Nr. 29 englisch . . .	32·—

Digitized by Google

1906

Statistisch anzumeldende Nummer bei der Einfuhr	Fortlauf. Nummer für die	Warenbenennung	Zollsatz in Kronen
			per 100 *kg*
187 a / 184 c	506 *c*	über Nr. 29 bis Nr. 50 englisch . . .	46·—
187 a / 184 d	506 *d*	über Nr. 50 bis Nr. 70 englisch . . .	53·—
		über Nr. 60 bis Nr. 70 englisch, vertragsmäßig	*36·—*
187 a / 184 e	506 *e*	über Nr. 70 englisch	48·—
187 a / 184 e 1		*über Nr. 70 bis 110 englisch, vertragsmäßig*	*36·—*
187 a / 184 e 2		*über Nr. 110 englisch, vertragsmäßig* .	*8·—*
		Baumwollgarne, drei- oder mehrdrähtig, einmal gezwirnt, gebleichte:	
187 a / 185 a	507 *a*	bis Nr. 12 englisch	32·—
187 a / 185 b	507 *b*	über Nr. 12 bis Nr. 29 englisch . . .	37·—
187 a / 185 c	507 *c*	über Nr. 29 bis Nr. 50 englisch . . .	51·—
187 a / 185 d	507 *d*	über Nr. 50 englisch	58·—
		Baumwollgarne, drei- oder mehrdrähtig, wiederholt gezwirnt, gebleichte:	
187 a / 186 a	508 *a*	bis Nr. 12 englisch	37·—
187 a / 186 b	508 *b*	über Nr. 12 bis Nr. 29 englisch . . .	41·—
187 a / 186 c	508 *c*	über Nr. 29 bis Nr. 50 englisch . . .	58·—
187 a / 186 d	508 *d*	über Nr. 50 englisch	65·—
		Baumwollgarne, einfach, merzerisierte:	
187 b / 183 a	509 *a*	bis Nr. 12 englisch	23·—
187 b / 183 b	509 *b*	über Nr. 12 bis Nr. 29 englisch . . .	28·—
187 b / 183 c	509 *c*	über Nr. 29 bis Nr. 50 englisch . . .	42·—
187 b / 183 d	509 *d*	über Nr. 50 bis Nr. 70 englisch . . .	47·—

Digitized by Google

1906

Statistisch anzumeldende Nummer bei der Einfuhr	Fortlauf. Nummer für die	Warenbenennung	Zollsatz in Kronen
			per 100 *kg*
187 b / 183 e	509 *e*	über Nr. 70 englisch	52·—
187 b / 183 e 1		*über Nr. 70 bis Nr. 80 englisch, vertragsmäßig*	52·—
187 b / 183 e 2		*über Nr. 80 bis Nr. 90 englisch, vertragsmäßig*	42·—
187 b / 183 e 3		*über Nr. 90 bis Nr. 110 englisch, vertragsmäßig*	37·—
187 b / 183 e 4		*über Nr. 110 englisch, vertragsmäßig* .	9·—
		Baumwollgarne, dubliert, merzerisierte:	
187 b / 184 a	510 *a*	bis Nr. 12 englisch	28·—
187 b / 184 b	510 *b*	über Nr. 12 bis Nr. 29 englisch . . .	33·—
187 b / 184 c	510 *c*	über Nr. 29 bis Nr. 50 englisch . . .	47·—
187 b / 184 d	510 *d*	über Nr. 50 bis Nr. 70 englisch . .	54·—
		über Nr. 60 bis Nr. 70 englisch, vertragsmäßig	37·—
187 b / 184 e	510 *e*	über Nr. 70 englisch	49·—
187 b / 184 e 1		*über Nr. 70 bis Nr. 110 englisch, vertragsmäßig*	37·—
187 b / 184 e 2		*über Nr. 110 englisch, vertragsmäßig* . .	9·—
		Baumwollgarne, drei- oder mehrdrähtig, einmal gezwirnt, merzerisierte:	
187 b / 185 a	511 *a*	bis Nr. 12 englisch	33·—
187 b / 185 b	511 *b*	über Nr. 12 bis Nr. 29 englisch . .	38·—
187 b / 185 c	511 *c*	über Nr. 29 bis Nr. 50 englisch . . .	52·—
187 b / 185 d	511 *d*	über Nr. 50 englisch	59·—

Digitized by Google

1906

Statistisch anzumeldende Nummer bei der Einfuhr	Fortlauf. Nummer für die	Warenbenennung	Zollsatz in Kronen
			per 100 *kg*
		Baumwollgarne, drei- oder mehrdrähtig, wiederholt gezwirnt, merzerisierte:	
187 b / 186 a	512 *a*	bis Nr. 12 englisch	38·—
187 b / 186 b	512 *b*	über Nr. 12 bis Nr. 29 englisch . . .	42·—
187 b / 186 c	512 *c*	über Nr. 29 bis Nr. 50 englisch . . .	59·—
187 b / 186 d	512 *d*	über Nr. 50 englisch	66·—
		Baumwollgarne, einfach, gefärbte (auch bedruckte):	
187 c / 183 a	513 *a*	bis Nr. 12 englisch	28·—
187 c / 183 b	513 *b*	über Nr. 12 bis Nr. 29 englisch . . .	33·—
187 c / 183 c	513 *c*	über Nr. 29 bis Nr. 50 englisch . . .	47·—
187 c / 183 d	513 *d*	über Nr. 50 bis Nr. 70 englisch . . .	52·—
187 c / 183 e	513 *e*	über Nr 70 englisch	57·—
187 c / 183 e 1		*über Nr. 70 bis Nr. 80 englisch, vertragsmäßig*	57·—
187 c / 183 e 2		*über Nr. 80 bis Nr. 90 englisch, vertragsmäßig*	47·—
187 c / 183 e 3		*über Nr. 90 bis Nr. 110 englisch, vertragsmäßig*	42·—
187 c / 183 e 4		*über Nr. 110 englisch, vertragsmäßig* .	14·—
		Baumwollgarne, dubliert, gefärbte (auch bedruckte):	
187 c / 184 a	514 *a*	bis Nr. 12 englisch	33·—
187 c / 184 b	514 *b*	über Nr. 12 bis Nr. 29 englisch . . .	38·—
187 c / 184 c	514 *c*	über Nr. 29 bis Nr. 50 englisch . . .	52·—

Digitized by Google

1906

Statistisch anzumeldende Nummer bei der Einfuhr	Fortlauf. Nummer für die	Warenbenennung	Zollsatz in Kronen
			per 100 *kg*
187 c / 184 d	514 *d*	über Nr. 50 bis Nr. 70 englisch . . .	59·—
		über Nr. 60 bis Nr. 70 englisch, vertragsmäßig	*41·—*
187 c / 184 e	514 *e*	über Nr. 70 englisch	54·—
187 c / 184 e 1		*über Nr. 70 bis Nr. 110 englisch, vertragsmäßig*	*42·—*
187 c / 184 e 2		*über Nr. 110 englisch, vertragsmäßig* .	*14·—*
		Baumwollgarne, drei oder mehrdrähtig, einmal gezwirnt, gefärbte (auch bedruckte):	
187 c / 185 a	515 *a*	bis Nr. 12 englisch	38·—
187 c / 185 b	515 *b*	über Nr. 12 bis Nr. 29 englisch . . .	43·—
187 c / 185 c	515 *c*	über Nr. 29 bis Nr. 50 englisch . . .	57·—
187 c / 185 d	515 *d*	über Nr. 50 englisch	64·—
		Baumwollgarne, drei- oder mehrdrähtig, wiederholt gezwirnt, gefärbte (auch bedruckte):	
187 c / 186 a	516 *a*	bis Nr. 12 englisch	43·—
187 c / 186 b	516 *b*	über Nr. 12 bis Nr. 29 englisch . . .	47·—
187 c / 186 c	516 *c*	über Nr. 29 bis Nr. 50 englisch . . .	64·—
187 c / 186 d	516 *d*	über Nr. 50 englisch	71·—
		Baumwollgarne, einfach, gebleichte und merzerisierte:	
187 d / 183 a	517 *a*	bis Nr. 12 englisch	28·—
187 d / 183 b	517 *b*	über Nr. 12 bis Nr. 29 englisch . . .	33·—
187 d / 183 c	517 *c*	über Nr. 29 bis Nr. 50 englisch . . .	47·—

Digitized by Google

1906

Statistisch anzumeldende Nummer bei der Einfuhr	Fortlauf. Nummer für die	Warenbenennung	Zollsatz in Kronen
			per 100 *kg*
187 d / 183 d	517 *d*	über Nr. 50 bis Nr. 70 englisch . . .	52·—
187 d / 183 e	517 *e*	über Nr. 70 englisch	57·—
187 d / 183 e 1		*über Nr. 70 bis Nr. 80 englisch, vertragsmäßig*	57·—
187 d / 183 e 2		*über Nr. 80 bis Nr. 90 englisch, vertragsmäßig*	47·—
187 d / 183 e 3		*über Nr. 90 bis Nr. 110 englisch, vertragsmäßig*	42·—
187 d / 183 e 4		*über Nr. 110 englisch, vertragsmäßig* .	14·—
		Baumwolle, dubliert, gebleichte und merzerisierte:	
187 d / 184 a	518 *a*	bis Nr. 12 englisch	33·—
187 d / 184 b	518 *b*	über Nr. 12 bis Nr. 29 englisch . . .	38·—
187 d / 184 c	518 *c*	über Nr. 29 bis Nr. 50 englisch . . .	52·—
187 d / 184 d	518 *d*	über Nr. 50 bis Nr. 70 englisch . . .	59·—
		über Nr. 60 bis Nr. 70 englisch, vertragsmäßig	42·—
187 d / 184 e	518 *e*	über Nr 70 englisch	54·—
187 d / 184 e 1		*über Nr. 70 bis Nr. 110 englisch, vertragsmäßig*	42·—
187 d / 184 e 2		*über Nr. 110 englisch, vertragsmäßig* .	14·—
		Baumwollgarne, drei- oder mehrdrähtig, einmal gezwirnt, gebleichte und merzisierte:	
187 d / 185 a	519 *a*	bis Nr. 12 englisch	38·—
187 d / 185 b	519 *b*	über Nr. 12 bis Nr. 29 englisch . . .	43·—

Digitized by Google

1906

Statistisch anzumeldende Nummer bei der Einfuhr	Fortlauf. Nummer für die	Warenbenennung	Zollsatz in Kronen
			per 100 *kg*
187 d / 185 c	519 *c*	über Nr. 29 bis Nr. 50 englisch . . .	57·—
187 d / 185 d	519 *d*	über Nr. 50 englisch	64·—
		Baumwollgarne, drei- oder mehrdrähtig, wiederholt gezwirnt, gebleichte und merzerisierte:	
187 d / 186 a	520 *a*	bis Nr. 12 englisch	43·—
187 d / 186 b	520 *b*	über Nr. 12 bis Nr. 29 englisch . . .	47·—
187 d / 186 c	520 *c*	über Nr. 29 bis Nr. 50 englisch . . .	64·—
187 d / 186 d	520 *d*	über Nr. 50 englisch	71·—
		Baumwollgarne, einfach, gefärbte (auch bedruckte) und merzerisierte:	
187 e / 183 a	521 *a*	bis Nr. 12 englisch	30·—
187 e / 183 b	521 *b*	über Nr. 12 bis Nr. 29 englisch . . .	35·—
187 e / 183 c	521 *c*	über Nr. 29 bis Nr. 50 englisch . .	49·—
187 e / 183 d	521 *d*	über Nr. 50 bis Nr. 70 englisch . . .	54·—
187 e / 183 e	521 *e*	über Nr. 70 englisch	59·—
187 e / 183 e 1		*über Nr. 70 bis Nr. 80 englisch, vertragsmäßig*	59·—
187 e / 183 e 2		*über Nr. 80 bis Nr. 90 englisch, vertragsmäßig*	49·—
187 e / 183 e 3		*über Nr. 90 bis Nr. 110 englisch, vertragsmäßig*	44·—
187 e / 183 e 4		*über Nr. 110 englisch vertragsmäßig* . .	16·—

Digitized by Google

1906

Statistisch anzumeldende Nummer bei der Einfuhr	Fortlauf. Nummer für die	Warenbenennung	Zollsatz in Kronen
			per 100 *kg*
		Baumwollgarne, dubliert, gefärbte (auch bedruckte) und merzerisierte:	
187 e / 184 a	522 *a*	bis Nr. 12 englisch	35·—
187 e / 184 b	522 *b*	über Nr. 12 bis Nr. 29 englisch . . .	40·—
187 e / 184 c	522 *c*	über Nr. 29 bis Nr. 50 englisch . . .	54·—
187 e / 184 d	522 *d*	über Nr. 50 bis Nr. 70 englisch . . .	61·—
		über Nr. 60 bis Nr. 70 englisch, vertragsmäßig	*44·—*
187 e / 184 e	522 *e*	über Nr. 70 englisch	56·—
187 e / 184 e 1		*über Nr. 70 bis Nr. 110 englisch, vertragsmäßig*	*44·—*
187 e / 184 e 2		*über Nr. 110 englisch, vertragsmäßig* .	*16·—*
		Baumwollgarne, drei- oder mehrdrähtig, einmal gezwirnt, gefärbte (auch bedruckte) und merzerisierte:	
187 e / 185 a	523 *a*	bis Nr. 12 englisch	40·—
187 e / 185 b	523 *b*	über Nr. 12 bis Nr. 29 englisch . . .	45·—
187 e / 185 c	523 *c*	über Nr. 29 bis Nr. 50 englisch . . .	59·—
187 e / 185 d	523 *d*	über Nr. 50 englisch	66·—
		Baumwollgarne, drei- oder mehrdrähtig, wiederholt gezwirnt, gefärbte (auch bedruckte) und merzerisierte:	
187 e / 186 a	524 *a*	bis Nr. 12 englisch	45·—
187 e / 186 b	524 *b*	über Nr. 12 bis Nr. 29 englisch . . .	49·—

Digitized by Google

1906

Statistisch anzumeldende Nummer bei der Einfuhr	Fortlauf. Nummer für die	Warenbenennung	Zollsatz in Kronen
			per 100 *kg*
187 e / 186 c	524 *e*	über Nr. 29 bis Nr. 50 englisch . . .	66·—
187 e / 186 d	524 *d*	über Nr. 50 englisch	73·—
		Baumwollgarne, für den Detailverkauf adjustiert:	
188 a	525	einfache oder dublierte; drei- oder mehrdrähtige, einmal gezwirnt	83·—
188 b	526	drei- oder mehrdrähtige, wiederholt gezwirnt	90·—
		— *vertragsmäßig*	*83·—*
		Baumwollwaren:	
		Baumwollwaren, gemeine (d. i. Gewebe aus Garn Nr. 50 und darunter, auf 50 *mm* im Quadrat 38 Fäden oder weniger zählend), glatt, einfach geköpert:	
189 a 1	527	roh	80·—
		— *vertragsmäßig*	*76·—*
189 a 2	528	gebleicht	110·—
		— *vertragsmäßig*	*95·—*
189 a 3	529	gefärbt	130·—
		— *vertragsmäßig*	*120·—*
189 a 4/1	530	bedruckt mit einer bis vier Farben . .	170·—
		— *vertragsmäßig*	*143·—*
189 a 4/2	531	in zwei Farben bunt gewebt	170·—
		— *vertragsmäßig*	*143·—*
189 a 5/1	532	bedruckt mit fünf oder mehr Farben .	180·—
		— *vertragsmäßig*	*153·—*
189 a 5/2	533	in mehr als zwei Farben bunt gewebt .	180·—
		— *vertragsmäßig*	*153·—*
		Baumwollwaren, gemeine (d. i. Gewebe aus Garn Nr. 50 und darunter, auf 5 *mm* im Quadrat 38 Fäden oder weniger zählend), gemustert:	
189 b 1	534	roh	110·—
		— *vertragsmäßig*	*95·—*
189 b 2	535	gebleicht	130·—
		— *vertragsmäßig*	*120·—*
189 b 3	536	gefärbt	155·—
		— *vertragsmäßig*	*143·—*
189 b 4/1	537	bedruckt mit einer bis vier Farben . .	190·—
		— *vertragsmäßig*	*167·—*
189 b 4/2	538	in zwei Farben bunt gewebt	190·—
		— *vertragsmäßig*	*167·—*
189 b 5/1	539	bedruckt mit fünf oder mehr Farben .	200·—
		— *vertragsmäßig*	*177·—*

Digitized by Google

1906

Statistisch anzumeldende Nummer bei der Einfuhr	Fortlauf. Nummer für die	Warenbenennung	Zollsatz in Kronen
			per 100 *kg*
189 b 5/2	540	in mehr als zwei Farben bunt gewebt	200·—
		— *vertragsmäßig*	*177·—*
		Baumwollwaren, gemeine, dichte (d. i. Gewebe aus Garn Nr. 50 und darunter, auf 5 *mm* im Quadrat mehr als 38 Fäden zählend), glatt, auch einfach geköpert:	
190 a 1	541	roh	131·—
		— *vertragsmäßig*	*120·—*
190 a 2	542	gebleicht	155·—
		— *vertragsmäßig*	*143·—*
190 a 3	543	gefärbt	180·—
		— *vertragsmäßig*	*167·—*
190 a 4/1	544	bedruckt mit einer bis vier Farben	215·—
		— *vertragsmäßig*	*190·—*
190 a 4/2	545	in zwei Farben bunt gewebt	215·—
		— *vertragsmäßig*	*190·—*
190 a 5/1	546	bedruckt in fünf oder mehr Farben	230·—
		— *vertragsmäßig*	*205·—*
190 a 5/2	547	in mehr als zwei Farben bunt gewebt	230·—
		— *vertragsmäßig*	*205·—*
		Baumwollwaren, gemeine, dichte (d. i. Gewebe aus Garn Nr. 50 und darunter, auf 5 *mm* im Quadrat mehr als 38 Fäden zählend), gemustert:	
190 b 1	548	roh	136·—
		— *vertragsmäßig*	*125·—*
190 b 2	549	gebleicht	160·—
		— *vertragsmäßig*	*150·—*
190 b 3	550	gefärbt	185·—
		— *vertragsmäßig*	*172·—*
190 b 4/1	551	bedruckt mit einer bis vier Farben	220·—
		— *vertragsmäßig*	*200·—*
190 b 4/2	552	in zwei Farben bunt gewebt	220·—
		— *vertragsmäßig*	*200·—*
190 b 5/1	553	bedruckt mit fünf oder mehr Farben	235·—
		— *vertragsmäßig*	*215·—*
190 b 5/2	554	in mehr als zwei Farben bunt gewebt	235·—
		— *vertragsmäßig*	*215·—*
		Baumwollwaren, feine (d. i. Gewebe aus Garn über Nr. 50 bis einschließlich Nr. 100):	
191 a	555	roh	195·—
		— *vertragsmäßig*	*180·—*
191 a Anm.		— *ungemustert, auch ausgewaschen, zum Besticken, auf Erlaubnisschein, vertragsmäßig*	*85·—*
191 b	556	gebleicht	295·—
191 b 1/1		— *vertragsmäßig*	*245·—*

Digitized by Google

1906

Statistisch anzumeldende Nummer bei der Einfuhr	Fortlauf. Nummer für die	Warenbenennung	Zollsatz in Kronen
			per 100 kg
191 b	557	gefärbt	295·—
191 b 1/2		— *vertragsmäßig*	*245·—*
191 b	558	bedruckt mit einer bis vier Farben	295·—
191 b 2/1		— *vertragsmäßig*	*260·—*
191 b	559	in zwei Farben bunt gewebt	295·—
191 b 2/2		— *vertragsmäßig*	*260·—*
191 b	560	bedruckt mit fünf oder mehr Farben	295·—
191 b 3/1		— *vertragsmäßig*	*270·—*
191 b	561	in mehr als zwei Farben bunt gewebt	295·—
191 b 3/2		— *vertragsmäßig*	*270·—*
		Baumwollwaren, feinste (d. i. Gewebe aus Garn über Nr. 100):	
192	562	roh	385·—
192 a		— *vertragsmäßig*	*330·—*
192 a Anm.		— *ungemustert, auch ausgewaschen, zum Besticken, auf Erlaubnisschein, vertragsmäßig*	*170·—*
192 e/1		*Plattstichgewebe, vertragsmäßig*	*260·—*
192	563	gebleicht	385·—
192 b/1		— *vertragsmäßig*	*345·—*
192 e/2		*Plattstichgewebe, vertragsmäßig*	*260·—*
192	564	gefärbt	385·—
192 b/2		— *vertragsmäßig*	*345·—*
192 e/3		*Plattstichgewebe, vertragsmäßig*	*260·—*
192	565	bedruckt mit einer bis vier Farben	385·—
192 c/1		— *vertragsmäßig*	*360·—*
192 e/4		— *Plattstichgewebe, vertragsmäßig*	*260·—*
192	566	in zwei Farben bunt gewebt	385·—
192 c/2		— *vertragsmäßig*	*360·—*
192 e/5		*Plattstichgewebe, vertragsmäßig*	*260·—*
192	567	bedruckt mit fünf oder mehr Farben	385·—
192 d/1		— *vertragsmäßig*	*370·—*
192 e/6		*Plattstichgewebe, vertragsmäßig*	*260·—*
192	568	in mehr als zwei Farben bunt gewebt	385·—
192 d/2		— *vertragsmäßig*	*370·—*
192 e/7		*Plattstichgewebe, vertragsmäßig*	*260·—*
193/1	569	Baumwollene Samte und samtartige Webewaren	230·—
		— *vertragsmäßig*	*215·—*
193/2	570	Baumwollene Samtbänder	230·—
		— *vertragsmäßig*	*215·—*
194	571	Baumwollene Bandwaren (mit Ausschluß der Samtbänder)	226·—
194 a		*Reklamebänder aus zusammengeklebten Baumwollfäden, auch gefärbt oder bedruckt, vertragsmäßig*	*180·—*
194 b		*andere, vertragsmäßig*	*215·—*

Digitized by Google

1906

Statistisch anzumeldende Nummer bei der Einfuhr	Fortlaufende Nummer für die	Warenbenennung	Zollsatz in Kronen
			per 100 kg
		Baumwollene Tülle und tüllartige Netzstoffe:	
195 a 1	572	glatt, roh	380·—
		— *vertragsmäßig*	*350·—*
195 a 1 Anm.		*glatte Tülle, roh, auch ausgewaschen, zum Besticken, auf Erlaubnischein, vertragsmäßig*	*85·—*
195 a 2	573	glatt, gebleicht, gefärbt, bedruckt, bunt gewebt	400·—
		— *vertragsmäßig*	*370·—*
195 a 2 Anm.	574	Steifnetze, bobbinetartige	131·—
		gemustert, mit Ausnahme jener mit spitzenartigen Dessins:	
195 b 1	575	roh	400·—
		— *vertragsmäßig*	*370·—*
195 b 2	576	gebleicht, gefärbt, bedruckt, bunt gewebt	410·—
		— *vertragsmäßig*	*400·—*
196	577	Baumwollene bobbinet- oder spitzenartige Vorhänge (Stores, Vitragen u. dgl.) und Möbelnetze, abgepaßt gewebt	440·—
197	578	Baumwollene Spitzen, auch Luftstickereien (Ätzware)	750·—
		— *vertragsmäßig*	*660·—*
		Baumwollene Stickereien:	
198 a 1	579 *a*	Besatzstreifen (bandes), nur am Rande bestickt	730·—
		— *vertragsmäßig*	*480·—*
198 a 2	579 *b*	Besatzstreifen (bandes, entredeux), andere (auch im Fond bestickt)	800·—
		— *vertragsmäßig*	*480·—*
198 b	580	Tülle und Spitzen, bestickt	750·—
		— *vertragsmäßig*	*660·—*
198 b Anm.		*Vorhangartikel und Möbeldecken aus glattem Tüll in Kettenstichstickerei, auch mit anderen Zierstichen, welche nach dem Prinzip der Kettenstichstickerei hergestellt sind, auch mit Spachtelstich (Spinnen), Langstich, Schnurstich oder Hohlstich und Applikation von Cambric, Musselin und dergleichen Geweben, sowie auch mit aufgenähten Effekten, wie Ringen, Rosetten, Bollen etc., vertragsmäßig* . .	*350·—*
198 c	581	Nicht besonders benannte Stickereien . .	730·—
		— *vertragsmäßig*	*480·—*
198 c Anm.		*Artikel der Kettenstichstickerei, auch mit Spachtelstichen (Spinnen), Langstich und Schnurstich, vertragsmäßig* . . .	*350·—*

Digitized by Google

Statistisch anzumeldende Nummer bei der Einfuhr	Fortlaufende Nummer für die	Warenbenennung	Zollsatz in Kronen	1906
			per 100 *kg*	
199 1	582	Baumwollene Posamentierwaren	226·—	
		— *vertragsmäßig*	215·—	
199 2	583	Baumwollene Knopfwaren	226·—	
		— *vertragsmäßig*	215·—	
		Wirk- und Strickwaren aus Baumwolle oder Leinen:		
200 a 1	584 *a*	Gewirkte und gestrickte Stoffe in ganzen Stücken (Meterware), roh*)	220·—	
200 a 2	584 *b*	Gewirkte und gestrickte Stoffe in ganzen Stücken (Meterware), gebleicht, gefärbt, bedruckt, bunt gewirkt oder gestrickt*)	240·—	
200 b 1	585 *a*	Strümpfe und Socken im Gewichte über 1 *kg* per Dutzend Paare*)	220·	
200 b 1 α		— *mit Näharbeit, vertragsmäßig**) . . .	220·—	
200 b 1 β		— *andere, vertragsmäßig**)	180·—	
200 b 2	585 *b*	Strümpfe und Socken im Gewichte bis einschließlich 1 *kg* per Dutzend Paare*) .	285·	
200 b 2 α		— *mit Näharbeit, vertragsmäßig**) . . .	285·—	
200 b 2 β		— *andere, vertragsmäßig**)	220·	
200 c 2	586 *a*	Handschuhe im Gewichte über 300 *g* per Dutzend Paare*)	300·	
200 c 1 α		— *mit Näharbeit, vertragsmäßig**) . . .	300·—	
200 c 1 β		— *andere, vertragsmäßig**)	240·	
200 c 2	586 *b*	Handschuhe, im Gewichte bis einschließlich 300 *g* per Dutzend Paare*)	400·—	
200 c 2 α		— *mit Näharbeit, vertragsmäßig**) . . .	400·—	
200 c 2 β		— *andere, vertragsmäßig**)	300·—	
200 d	587	Nicht besonders benannte Wirk- und Strickwaren*)	300·—	
200 d α		— *mit Näharbeit, vertragsmäßig**) . . .	300·—	
200 d β		— *andere, vertragsmäßig**)	240·—	
		Technische Artikel:		
201 a	588	Glühstrümpfe, nicht ausgeglüht	215·—	
		— *vertragsmäßig*	200·—	
201 b	589	Trockenfilze, gewebte, auch gerauht . . .	155·—	
201 b 1		— *roh, vertragsmäßig*	120·—	
201 b 2		— *gebleicht, vertragsmäßig*	145·—	
201 c	590	Treibriemen	85·—	
		— *vertragsmäßig*	75·—	
201 d	591	Gurten und Dochte	75·—	
		— *vertragsmäßig*	65·—	

*) Anzumelden, ob aus Baumwolle oder Flachs, Hanf, Jute oder nicht besonders benannten vegetabilischen Spinnstoffen.

Digitized by Google

1906

Statistisch anzumeldende Nummer bei der Einfuhr	Fortlauf. Nummer für die Einfuhr	Warenbenennung	Zollsatz in Kronen
			per 100 *kg*
201 e	592	Schläuche, gewebt oder geflochten; Bindfaden mit einem Durchmesser von 1 *mm* oder mehr; Netze, grobe, Seile und dergleichen technische Artikel*)	70·—
		— *vertragsmäßig**)	*65·—*
201 f 1	593	Weberlitzen aus gezwirnten Garnen . . .	85·—
201 f 2	594	Weberlitzen, andere	220·—
		XXIII. Flachs, Hanf, Jute und andere, n. b. b. vegetabilische Spinnstoffe, Garne und Waren daraus.	
202/1	595	Flachs, ungebrochen; Flachsstroh, Stengelflachs, roh oder geröstet	frei
202/2	596	Flachs, gebrochen, geschwungen oder gehechelt, auch gebleicht oder gefärbt . .	„
202/3	597	Flachswerg und Flachsabfälle	„
202/4	598	Hanf, ungebrochen; Hanfstroh, Stengelhanf, roh, ungeröstet oder geröstet	„
202/5	599	Hanf, gebrochen, geschwungen oder gehechelt, auch gebleicht oder gefärbt . .	„
202/6	600	Hanfwerg und Hanfabfälle	„
202/7	601	Jute	„
202/8	602	Jutewerg und Juteabfälle	„
202/9	603	Andere, nicht besonders benannte vegetabilische Spinnstoffe, wie: Manilahanf, Ramié, Neuseeländerhanf, mexikanische Faser etc., roh, geröstet, gebrochen, gehechelt, gebleicht, gefärbt und in Abfällen*)	„
203/1	604	Watten aus Flachs, Hanf, Jute und anderen, nicht besonders benannten vegetabilischen Spinnstoffen, mit Ausschluß jener zu Heilzwecken*)	12·—
203/2	605	Fäden zum Putzen von Maschinen etc. vorgerichtet*)	12·—
		Garne:	
		Leinengarne (aus Flachsfaser oder Flachswerg); Ramiégarne:	
		einfach, roh:	
204 a/1	606	Leinengarne (Linegarne)	3·60
204 a/2	607	Werggarne	3·60
204 a/3	608	Ramiégarne	3·60
		einfach, gebleicht, geäschert oder gefärbt:	
204 b/1	609	Leinengarne (Linegarne)	12·—
204 b/2	610	Werggarne	12·—
204 b/3	611	Ramiégarne	12·—

*) Nach der zukommenden handelsüblichen Bezeichnung anzumelden.

Digitized by Google

1906

Statistisch anzumeldende Nummer bei der Einfuhr	Fortlauf. Nummer für die	Warenbenennung	Zollsatz in Kronen
			per 100 *kg*
		gezwirnt:	
204 c/1	612	Leinengarne (Linegarne)	43·—
204 c/2	613	Werggarne	43·—
204 c/3	614	Ramiégarne	43·—
204 d 1	615	für den Detailverkauf adjustiert, einfach	43·—
204 d 2	616	für den Detailverkauf adjustiert, gezwirnt	83·—
		Hanfgarne (aus Hanffaser und Hanfwerg, auch gemischt mit anderen zu dieser Klasse gehörigen Spinnstoffen); Garne aus nicht besonders benannten Spinnstoffen:	
205 a	617	einfach, roh	3·60
205 b	618	einfach, gebleicht, geäschert oder gefärbt	12·—
205 c	619	gezwirnt	43·—
205 d 1	620	für den Detailverkauf adjustiert, einfach	43·—
205 d 2	621	für den Detailverkauf adjustiert, gezwirnt	83·—
		Jutegarne (aus Jute, auch gemischt mit Flachs):	
206 a	622	einfach, roh	3·60
206 b/1	623	einfach, gebleicht, geäschert oder gefärbt	12·—
206 b/2	624	gezwirnt	12·—
206 c 1	625	für den Detailverkauf adjustiert, einfach	43·—
206 c 2	626	für den Detailverkauf adjustiert, gezwirnt	83·—
204—206 Anm.	627	Sogenannte Garbenbinder aus Flachs, Ramié, Hanf, Jute oder nichts besonders benannten Spinnstoffen, in Knäueln oder auf Haspeln	12·—
		Gewebe aus Leinen- oder Ramiégarnen, ungemustert (bloß mit einer Grundbindung):	
		roh:	
207 a 1/1	628	Säcke aus groben Zeugstoffen . . .	15·—
207 a 1/2	629	Retourgehende gebrauchte signierte Säcke*)	frei
207 a 1/3	630 *a*	andere Gewebe, bis 40 Fäden in Kette und Schuß auf 2 *cm* im Quadrat	15·—
207 a 2	630 *b*	Gewebe mit 41 bis 160 Fäden in Kette und Schuß auf 2 *cm* im Quadrat	29·—
207 a 3	630 *c*	über 160 Fäden in Kette und Schuß auf 2 *cm* im Quadrat	190·—
		gebleicht oder geäschert:	
207 b 1 1	631 *a*	bis 80 Fäden in Kette und Schuß auf 2 *cm* im Quadrat	48·—

*) Sind auch nach der Stückzahl anzumelden.

Digitized by Google

1906

Statistisch anzumeldende Nummer bei der Einfuhr	Fortlauf. Nummer für die	Warenbenennung	Zollsatz in Kronen
			per 100 *kg*
207 b 2/1	631 *b*	mit 81 bis 160 Fäden in Kette und Schuß auf 2 *cm* im Quadrat . .	95·—
207 b 3/1	631 *c*	über 160 Fäden in Kette und Schuß auf 2 *cm* im Quadrat	190·—
		gefärbt, bedruckt oder bunt gewebt:	
207 b 1/2	632 *a*	bis 80 Fäden in Kette und Schuß aur 2 *cm* im Quadrat	48·—
207 b 2/2	632 *b*	mit 81 bis 160 Fäden in Kette und Schuß auf 2 *cm* im Quadrat . .	95·—
207 b 3/2	632 *c*	über 160 Fäden in Kette und Schuß auf 2 *cm* im Quadrat	190·—
		Gewebe aus Leinen- oder aus Ramiégarnen, gemustert (mit wechselnden Grundbindungen oder in anderer Musterung mit Ausnahme der Damaste):	
208 a 1	633 *a*	roh, bis 160 Fäden in Kette und Schuß auf 2 *cm* im Quadrat	95.—
208 a 2	633 *b*	roh, über 160 Fäden in Kette und Schuß auf 2 *cm* im Quadrat	190·—
208 b/1	634	gebleicht oder geäschert	190·—
208 b/2	635	gefärbt, bedruckt oder bunt gewebt . .	190·—
		Leinene Damaste aller Art:	
209/1	636	roh	190·—
209/2	637	gebleicht oder geäschert	190·—
209/3	638	gefärbt, bedruckt oder bunt gewebt . .	190·—
210	639	Leinene Battiste, Gaze, Linons und andere undichte Gewebe	330·—
211	640	Leinene Spitzen, Kanten, Tülle und tüllartige Netzstoffe	715·—
		Luftstickereien (Ätsware) vertragsmäßig	*660·—*
		Leinene Stickereien:	
212 a 1	641 *a*	Leinene Besatzstreifen (bandes), nur am Rande bestickt	730·—
		— *vertragsmäßig*	*480·—*
212 a 2	641 *b*	Leinene Besatzstreifen (bandes, entre-deux), andere (auch im Fond bestickt) . . .	800·—
		— *vertragsmäßig*	*480·—*
213 b	642	Leinene Spitzen und Tülle, bestickt . . .	750·—
		— *vertragsmäßig*	*660·—*
212 b Anm.		*Vorhangartikel und Möbeldecken aus glattem Tüll in Kettenstichstickerei auch mit anderen Zierstichen, welche nach dem Prinzip der Kettenstichstickerei hergestellt sind, auch mit*	

Digitized by Google

1906

Statistisch anzumeldende Nummer bei der Einfuhr	Fortlauf. Nummer für die	Warenbenennung	Zollsatz in Kronen
			per 100 *kg*
		Spachtelstich (Spinnen), Langstich, Schnurstich oder Hohlstich und Applikation von Cambric, Musselin und dergleichen Geweben, sowie auch mit aufgenähten Effekten, wie Ringen, Rosetten, Bollen etc., vertragsmäßig . .	350·—
212 c	643	Leinene Stickereien, nicht besonders benannte	730·—
		— *vertragsmäßig*	480·—
212 c Anm.		*Artikel der Kettenstichstickerei, auch mit Spachtelstichen (Spinnen), Langstich und Schnurstich, vertragsmäßig* . . .	350·—
213	644	Leinene Samte und samtartige Webewaren (mit aufgeschnittenem oder nicht aufgeschnittenem Flor)	190·—
214	645	Leinene Bandwaren	200·—
215	646	Leinene Posamentier- und Knopfwaren . .	200·—
		Gewebe aus Hanf- und anderen zur Zolltarifnummer 205 gehörigen Garnen, auch gemischt mit anderen zu dieser Klasse gehörigen Garnen, ungemustert (bloß mit mit einer Grundbindung):	
		roh:	
216 a 1	647 *a*	bis 40 Fäden in Kette und Schuß auf 2 *cm* im Quadrat	15·—
216 a 2	647 *b*	mit 41 bis 160 Fäden in Kette und Schuß auf 2 *cm* im Quadrat	29·—
		gebleicht oder geäschert:	
216 b 1/1	648 *a*	bis 80 Fäden in Kette und Schuß auf 2 *cm* im Quadrat	48·—
216 b 2/1	648 *b*	mit 81 bis 160 Fäden in Kette und Schuß auf 2 *cm* im Quadrat	95·—
		gefärbt, bedruckt oder bunt gewebt:	
226 b 1/2	649 *a*	bis 80 Fäden in Kette und Schuß auf 2 *cm* im Quadrat	48·—
216 b 2/2	649 *b*	mit 81 bis 160 Fäden in Kette und Schuß auf 2 *cm* im Quadrat	95·—
217 a/1	650	Jutesäcke	15·—
217 a/2	651	Retourgehende gebrauchte signierte Säcke aus Jute*)	frei
217 a/3	652	Andere Jutegewebe, roh, ungemustert (bloß mit einer Grundbindung), mit nicht mehr als 40 Fäden in Kette und Schuß auf 2 *cm* im Quadrat	15·—
217 b	653	Möbel- und Bekleidungsstoffe, Tapeten, sowie alle Gewebe aus Jute in Verbin-	

*) Sind auch nach der Stückzahl anzumelden.

Digitized by Google

1906

Statistisch anzumeldende Nummer bei der Einfuhr	Fortlauf. Nummer für die	Warenbenennung	Zollsatz in Kronen
			per 100 *kg*
		dung mit anderen vegetabilischen Spinnstoffen, einschließlich der Baumwolle, insofern die Jute in der Fadenzahl überwiegt	100·—
217 c	654	Jutegewebe, nicht besonders benannte . .	30·—
		Fußteppiche aus Flachs, Hanf, Jute und nicht besonders benannten vegetabilischen Spinnstoffen, auch gebleicht, gefärbt, bedruckt, gemustert:	
218 a	655	nicht florartig gewebt	30·—
218 b	656	florartig gewebt	100·—
		Leinene Seilerwaren und technische Artikel:	
219 a	657	Seile, Taue, Stricke von 5 *mm* Durchmesser oder mehr, auch gebleicht, geteert . .	18·—
219 a 1		*Rundtaue von 3 cm Durchmesser oder mehr, auch gebleicht, geteert, vertragsmäßig*	*12·—*
219 a 2		*andere Taue, Seile, Stricke von 5 mm Durchmesser oder mehr, auch gebleicht, geteert, vertragsmäßig* . .	*15·—*
219 a Anm.	658	Kokos- und dergleichen Fasern zu Strängen zusammengedreht (Kokosgarn etc.), zur Fabrikation von Decken u. dgl. auf Erlaubnisscheine	frei
		Stricke unter 5 *mm* Durchmesser und Bindfaden:	
219 b 1	659	nicht für den Detailverkauf adjustiert .	43·—
219 b 2	660	für den Detailverkauf adjustiert (geknäult etc.) im Durchmesser von mehr 1 *mm*	48·—
		— *vertragsmäßig*	*43·—*
219 b 3	661	für den Detailverkauf adjustiert im Durchmesser von 1 *mm* und darunter . .	83·—
219 c	662	Schläuche, gewebt oder geflochten	50·—
219 d	663	Treibriemen	85·—
219 e	664	Seilerwaren und technische Artikel, nicht besonders benannte*)	43·—
		XXIV. Wolle, Wollengarne und Wollenwaren, auch gemengt mit anderen Spinnstoffen, ausschließlich der Seide.	
220/1	665	Schafwolle, roh, ungewaschen (Schweißwolle)	frei
220/2	666	Schafwolle, gewaschen	"
220/3	667	Schafwolle, gekämmt (Kammzug)	"

*) Nach der zukommenden handelsüblichen Bezeichnung anzumelden.

Digitized by Google

1906

Statistisch anzumeldende Nummer bei der Einfuhr	Fortlauf. Nummer für die	Warenbenennung	Zollsatz in Kronen
			per 100 *kg*
220/4	668	Wolle, gefärbt, gebleicht oder gemahlen .	frei
220/5	669	Alpaka-, Kaschmir-, Vigognewolle, Kamel-, Ziegen- und Angorahaare	"
220/6	670	Hasen-, Kaninchen-, Biber-, Affen-, Bisamratten- und Nutriahaare	"
220/7	671	Wollkämmlinge, Wickel- und Zugabrisse aus Wolle; Gerberwolle, auch in Abfällen	"
220/8	672	Wolle in der Flocke und andere Wollabfälle *)	"
220/9	673	Kunstwolle (Schoddywolle)	"
221	674	Woll- und Haarwatten; Hutwatten und Hutfache (bloß angefilzt, nicht gewalkt)	22·—
		Wollengarne:	
		Garne aus groben Tierhaaren (Rindviehhaaren u. dgl.) bis inklusive Nr. 5 metrisch:	
222 a	675	roh, einfach oder dubliert	19·—
222 b	676	roh, mehrdrähtig	29·—
223	677	Mohair-, Alpaka- (auch mottled Alpaka-) und Genappesgarn; alle diese einfach oder dubliert, roh	frei
224	678	Kammgarn aus Kamelhaar, einfach oder dubliert, roh	5·—
		Kammgarne, nicht besonders benannte: roh, einfach:	
225 a 1	679 *a*	bis Nr. 45 metrisch	12·—
225 a 2	679 *b*	über Nr. 45 metrisch	21·—
		roh, dubliert oder mehrdrähtig:	
225 b 1	680 *a*	bis Nr. 45 metrisch	17·—
225 b 2	680 *b*	über Nr. 45 metrisch	29·—
225a, b, Anm.	681	Kammgarne, nicht besonders benannte, roh, einfach oder dubliert, über Nr. 30 bis einschließlich Nr. 45 metrisch, für die Posamentenfabrikation auf Erlaubnisscheine	*frei*
225 b		*Dublierte Lastinggarne von Nr. 40 bis Nr. 65 metrisch für Lastingwebereien auf Erlaubnisscheine, vertragsmäßig*	*frei*
		gebleicht, gefärbt, bedruckt, einfach:	
225 c 1	682 *a*	bis Nr. 45 metrisch	29·—
225 c 2	682 *b*	über Nr. 45 metrisch	38·—
		gebleicht, gefärbt, bedruckt, dubliert oder mehrdrähtig:	
225 d 1	683 *a*	bis Nr. 45 metrisch	38·—
225 d 2	683 *b*	über Nr. 45 metrisch	48·—

*) Nach der zukommenden handelsüblichen Bezeichnung anzumelden.

Digitized by Google

1906

Statistisch anzumeldende Nummer bei der Einfuhr	Fortlauf. Nummer für die	Warenbenennung	Zollsatz in Kronen
			per 100 *kg*
		in der Wolle gefärbte oder bedruckte melierte, sowie mit ungefärbter Wolle (rohweiß) einmelierte Kammgarne:	
225 e 1	684 *a*	einfach	33·—
225 e 2	684 *b*	zwei oder mehrdrähtig, auch derlei Garne aus Fäden verschiedener Farbe . .	38·—
225 Anm.	685	Bedruckte Teppichkettengarne auf Erlaubnisscheine	29·—
		Streichgarne und nicht besonders benannte streichgarnartig gesponnene Garne:	
226 a	686	roh, einfach	19·—
226 b	687	roh, dubliert oder mehrdrähtig . . .	29·—
226 c 1	688	gebleicht, gefärbt, bedruckt, einfach .	29·—
226 c 1 *α*		*gebleicht, bedruckt, vertragsmäßig* . . .	*29·—*
226 c 1 *β*		*gefärbt, vertragsmäßig*	*25·—*
226 c 2	689	gebleicht, gefärbt, bedruckt, dubliert oder mehrdrähtig	38·—
225 u. 226, Anm. 2		*Effektengarne (sogenannte Falkonné oder Phantasiegarne), der Z. T. Nrn. 252 b, d und e 2, sowie der Z. T. Nrn. 226 b und c 2, vertragsmäßig*	*25·—*
227	690	Wollengarne, für den Detailverkauf adjustiert	52·—
		Wollenwaren:	
228	691	Kotzen; Halinatuch; Tuchenden	29·—
		Wollene Webewaren, nicht besonders benannte, auch bedruckt:	
229 a	692 *a*	im Gewichte von mehr als 700 *g* per Quadratmeter	120·—
229 b	692 *b*	im Gewichte von mehr als 200 bis 700 *g* per Quadratmeter	200·—
229 b 1		*im Gewichte von mehr als 200 bis 500 g per Quadratmeter, vertragsmäßig* . .	*200·—*
229 b 2		*im Gewichte von mehr als 500 bis 700 g per Quadratmeter, vertragsmäßig* . .	*180·—*
229 c	692 *c*	im Gewichte von 200 *g* und weniger per Quadratmeter	262·—
229, Anm. 1		*Ätzgrund (Wollengewebe der Z. T. Nr 229 c zur Herstellung von Luftstickereien), auf Erlaubnisschein, vertragsmäßig*	*100·—*
229, Anm. 2		*Gebrauchte Emballagen aus groben Ziegen- und dergleichen Haaren zu weiterer Verarbeitung nach Auflösung des Gewebes, auf Erlaubnisscheine, vertragsmäßig* . .	*frei*
240	693	Wollene Samte und samtartige Gewebe (mit aufgeschnittenem oder nicht aufgeschnittenem Flor), auch bedruckt . .	240·—
		— *vertragsmäßig*	*220·—*

Digitized by Google

1906

Statistisch anzumeldende Nummer bei der Einfuhr	Fortlauf. Nummer für die	Warenbenennung	Zollsatz in Kronen
			per 100 *kg*
231	694	Wollene Bandwaren	240·—
		— *vertragsmäßig*	*220·—*
232	695	Wollene Posamentier- und Knopfwaren .	240·—
		— *vertragsmäßig*	*220·—*
		Wollene Wirk- und Strickwaren:	
233 a	696	Gewirkte und gestrickte Stoffe in ganzen Stücken (Meterware)	240·—
233 b 1	697 *a*	Strümpfe und Socken im Gewichte über 1 *kg* per Dutzend Paare	250·—
233 b 1 *α*		— *mit Näharbeit, vertragsmäßig*	*250·—*
233 b 1 *β*		— *andere, vertragsmäßig*	*220·—*
233 b 2	697 *b*	Strümpfe und Socken im Gewichte bis einschließlich 1 *kg* per Dutzend Paare	320·—
233 b 2 *α*		— *mit Näharbeit, vertragsmäßig*	*320·—*
233 b 2 *β*		— *andere, vertragsmäßig*	*260·—*
233 c	698	Handschuhe	330·—
233 c 1		— *mit Näharbeit, vertragsmäßig*	*330·—*
233 c 2		— *andere, vertragsmäßig*	*300·—*
233 d	699	Wollene Wirk- und Strickwaren, nicht besonders benannte	250·—
233 d 1		— *mit Näharbeit, vertragsmäßig*	*250·—*
233 d 2		— *andere, vertragsmäßig*	*200·—*
234	700	Wollene Schale und schalartige Gewebe; Spitzen und Spitzentücher; Tülle und tüllartige Netzstoffe	476·—
235	701	Wollene Stickereien, mit Seide bestickt .	600·—
236	702	Wollene Stickereien, mit anderen Materialien bestickt	500·—
237 a	703	Fußteppiche aus Hunds-, Kälber- oder Rindshaaren, auch mit geringer Beimengung von Wolle	30·—
237 b	704	Knüpfteppiche	180·—
237 c	705	Fußteppiche, andere, und solche aus Filz, auch bedruckt	120·—
238 a	706	Grobe Filze aus Tierhaaren (auch zugeschnitten, geteert oder lackiert)	32·—
		Andere Filze und Filzwaren (mit Ausnahme von derlei Fußteppichen):	
238 b 1	707	unbedruckt	120·—
238 b 2	708	bedruckt	190·—
		Technische Artikel:	
239 a	709	Siebböden, Seile und Taue aus Roßhaar; grobe Gitter, geknüpfte Netze und dergleichen nicht besonders benannte technische Artikel	35·—
		Krollhaare, auch mit anderen groben Tierhaaren oder vegetabilischen Faserstoffen gemengt, vertragsmäßig . . .	*15·—*

Digitized by Google

1906

Statistisch anzumeldende Nummer bei der Einfuhr	Fortlauf. Nummer für die	Warenbenennung	Zollsatz in Kronen
			per 100 *kg*
239 b	710	Preß- und Filtertücher im Gewichte von mehr als 500 *g* per Quadratmeter . . .	95·—
239 c	711	Wollene Schläuche, gewebt oder geflochten; Gurten	95·—
239 d	712	Wollene Treibriemen	100·—
		— *vertragsmäßig*	*90·—*
		XXV. Seide und Seidenwaren, auch mit anderen Spinnstoffen gemischt.	
240/1	713	Seidengalleten (Kokons), frische, mit Ausnahme der Doppelkokons	frei
240/2	714	Seidengalleten (Kokons), getrocknete, mit Ausnahme der Doppelkokons, zum Abhaspeln	„
240/3	715	Doppelkokons und Kokons (Ausschuß), durchbohrte, benagte, angefressene, gefleckte etc., zum Krempeln	„
240/4	716	Seidenabfälle, auch gekämmt, ungesponnen	„
241	717	Seidenwatte, mit Ausschluß jener zu Heilzwecken	30·—
		Seide (abgehaspelt oder filiert), auch gezwirnt:	
242 a	718	roh	frei
242 b	719	weiß gemacht (degummiert)	120·—
		— *vertragsmäßig*	*80·—*
242 c 1	720	schwarz gefärbt	95·—
		— *vertragsmäßig*	*80·—*
242 c 2	721	in anderen Farben gefärbt	120·—
		— *vertragsmäßig*	*90·—*
		Florettseide (Seidenabfälle, gesponnen), auch gezwirnt:	
243 a	722	roh oder weiß gemacht	frei
243 b 1	723	schwarz gefärbt	95·—
		— *vertragsmäßig*	*80·—*
243 b 2	724	in anderen Farben gefärbt	120·—
		— *vertragsmäßig*	*90·—*
		Kunstseide, auch gezwirnt:	
244 a	725	rohweiß, nicht gefärbt	frei
244 b 1	726	schwarz gefärbt	95·—
		— *vertragsmäßig*	*80·—*
244 b 2	727	in anderen Farben gefärbt	120·—
		— *vertragsmäßig*	*90·—*
		Garne aus Seide, Florett- oder Kunstseide in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien, auch gezwirnt:	
245 a	728	mit Noppen aus Abfallseide	48·—
245 b	729	andere	70·—
246	730	Zwirn aus Seide, Florett- oder Kunstseide, auch in Vereindung mit anderen Spinn-	

Digitized by Google

1906

Statistisch anzumeldende Nummer bei der Einfuhr	Fortlauf. Nummer für die	Warenbenennung	Zollsatz in Kronen
			per 100 *kg*
		materialien, weiß gemacht oder gefärbt, für den Detailverkauf adjustiert . . .	160·—
		— *vertragsmäßig*	*110·—*
		Ganzseidenwaren (aus Seide, Florett- oder Kunstseide):	
247	731	Ganzseidenwaren, bestickt	1400·—
		— *vertragsmäßig*	*1100·—*
248	732	Ganzseidene Tülle und tüllartige Netzstoffe; Gaze auch gewebte Kreppe und Flore)	1350·—
248 b/1		— *vertragsmäßig*	*1300·—*
248 b, Anm.		*Seidengaze zum Besticken, auf Erlaubnisscheine, vertragsmäßig*	*1200·—*
248	733	Ganzseidene Spitzen und Spitzentücher . .	1350·—
248 a		*Seidene Luftstickereien (Ätzware), vertragsmäßig*	*1100·—*
248 b/2		*andere Waren dieser Nummer, vertragsmäßig*	*1300·—*
249	734	Seidenbeuteltuch	900·—
		— *vertragsmäßig*	*400·—*
		Ganzseidengewebe, nicht besonders benannte:	
250 a 1	735	glatte (nicht fassonierte), ungefärbt oder schwarz gefärbt	1200·—
		— *vertragsmäßig*	*480·—*
250 a 2	736	glatte (nicht fassonierte), andersfarbig, bedruckt, bunt gewebt	1300·—
		— *vertragsmäßig*	*480·—*
250 a, Anm.		*Ätzgrund (glatte Seidengewebe zur Herstellung von Luftstickereien), auf Erlaubnisscheine, vertragsmäßig*	*200·—*
250 b 1	737	fassonierte, ungefärbt oder schwarz gefärbt	1250·—
		— *vertragsmäßig*	*950·—*
250 b 2	738	fassonierte, andersfarbig, bedruckt, bunt gewebt	1350·—
		— *vertragsmäßig*	*950·—*
251	739	Ganzseidene Samte und samtartige Gewebe (mit aufgeschnittenem oder nicht aufgeschnittenem Flor)	1300·—
		— *vertragsmäßig*	*1050·—*
		Ganzseidene Wirk- und Strickwaren:	
252 a	740	Gewirkte oder gestrickte Stoffe in ganzen Stücken (Meterware)	1300·—
252 b	741	Strümpfe und Socken	1400·—
252 c	742	Handschuhe	1400·—
252 d	743	Wirk- und Strickwaren, nicht besonders benannte	1400·—
253 a	744	Ganzseidene Bandwaren, bestickt oder aus Tüll, Gaze oder anderen Geweben der Z. T. Nr. 248	1400·—

Digitized by Google

1906

Statistisch anzumeldende Nummer bei der Einfuhr	Fortlauf. Nummer für die	Warenbenennung	Zollsatz in Kronen
			per 100*kg*
253 b	745	Ganzseidene Samtbänder und Bänder mit samtartigen Effekten	1300·—
		— *vertragsmäßig*	*1050·—*
253 c 1	746	Andere ganzseidene Bandwaren, nicht fassonierte	1300·—
		— *vertragsmäßig*	*950·—*
253 c 2	747	Andere ganzseidene Bandwaren, fassonierte .	1400·—
253 c 2 α		*im Fond auf der Kette bedruckte Bänder (sogenannte Chinébänder), vertragsmäßig*	*575·—*
253 c 2 β		*Moirébänder, vertragsmäßig*	*1050·—*
253 c 2 λ		*alle übrigen, vertragsmäßig*	*950·—*
254	748	Ganzseidene Posamentier- und Knopfwaren	1000·—
		— *vertragsmäßig*	*900·—*
		Halbseidenwaren (aus Seide, Florett- oder Kunstseide in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien):	
255/1	749	Halbseidenwaren, bestickt	1200·—
		— *vertragsmäßig*	*1000·—*
255/2	750	Halbseidene Tülle und tüllartige Netzstoffe, Gaze (auch gewebte Kreppe und Flore)	1200·—
255/3	751	Halbseidene Spitzen und Spitzentücher . .	1200·—
		Halbseidengewebe, nicht besonders benannte:	
256 a	752	glatte (nicht fassonierte)	600·—
		— *vertragsmäßig*	*540·—*
256 b	753	fassonierte	650·—
		vertragsmäßig	*585·—*
257	754	Halbseidene Samte und samtartige Gewebe (mit aufgeschnittenem oder nicht aufgeschnittenem Flor)	960·—
		— *vertragsmäßig*	*750·—*
		Halbseidene Wirk- und Strickwaren:	
258 a	755	Gewirkte und gestrickte Stoffe in ganzen Stücken (Meterware)	600·—
258 b	756	Strümpfe und Socken	650·—
258 c	757	Handschuhe	650·—
258 d	758	Wirk- und Strickwaren, nicht besonders benannte	650·—
		— *vertragsmäßig*	*600·—*
259 a	759	Halbseidene Bandwaren, bestickt oder aus Tüll, Gaze oder anderen Geweben der Z. T. Nr. 255	1200·—
259 b	760	Halbseidene Samtbänder und Bänder mit samtartigen Effekten	960·—
		— *vertragsmäßig*	*750·—*
259 c 1	761	Ripsartig gewebte halbseidene Bänder in der Breite von 6 *cm* oder darunter, schwarz, grau oder braun gefärbt (Hutbänder)	450·—

Digitized by Google

1906

Statistisch anzumeldende Nummer bei der Einfuhr	Fortlauf. Nummer für die	Warenbenennung	Zollsatz in Kronen
			per 100*kg*
259 c 2	762	Andere halbseidene Bandwaren, nicht fassonierte	600·—
		— *vertragsmäßig*	*550·—*
259 c 3	763	Andere halbseidene Bandwaren, fassonierte	650·—
		— *vertragsmäßig*	*600·—*
260	764	Halbseidene Posamentier- und Knopfwaren	600·—
Anm. 1 zu Z. T. Kl. XXV	765	Ganz grobe Gewebe aus rohem Gespinst von Seidenabfällen	57·—
		XXVI. Konfektionswaren.	
261	766	Künstliche Blumen, fertige, ganz oder teilweise aus Textilstoffen	1100·—
262	767	Bestandteile künstlicher Blumen, ganz oder teilweise aus Textilstoffen	480·—
262 Anm.	768	Kautschukpielen zur Fabrikation künstlicher Blumen, auch in Verbindung mit Textilstoffen	48·—
263/1	769	Strauß- Reiher- und Marabufedern, zugerichtet und Arbeiten daraus*)	1100·—
263/2	770	Andere Schmuckfedern, zugerichtet und Arbeiten daraus**)	1100·—
		Künstliches Federpelzwerk:	
264 a	771	aus Strauß- und dergleichen feinen Federn	1100·—
264 b 1	772	aus anderen Federn, konfektioniert, auch Besatzstreifen	620·—
264 b 2	773	aus anderen Federn, nicht besonders benanntes	480·—
265/1	774	Haarnetze	240·—
265/2	775	Perückenmacherarbeiten und andere Arbeiten aus Menschenhaaren	240·—
			per Stück
266/1	776	Hutstumpen aus Haarfilz**)	—·40
		— *vertragsmäßig***)	*—·30*
266/2	777	Hutstumpen aus Wollfilz**)	—·40
		— *vertragsmäßig***)	*—·30*
		Herren- und Knabenhüte:	
267 a/1	778	aus Seide, Gibus, auch garniert**) . .	1·50
267 a/2	779	aus anderen Zeugstoffen, auch garniert**)	1·50
267 b 1	780	aus Haarfilz, nicht garniert**)	—·70
267 b 1 α		— *vertragsmäßig***)	*—·50*
267 b 1	781	aus Wollfilz, nicht garniert**)	—·70
267 b 2 β		— *vertragsmäßig***)	*—·35*
267 b 2	782	aus Haarfilz, garniert**)	1·—
267 b 2 α		— *vertragsmäßig***)	*—·60*
267 b 2	783	aus Wollfilz, garniert**)	1·—
267 b 2 β		— *vertragsmäßig***)	*—·42*

*) Nach der zukommenden handelsüblichen Bezeichnung anzumelden.
**) Nur nach der Stückzahl anzumelden.

Digitized by Google

1906

Statistisch anzumeldende Nummer bei der Einfuhr	Fortlauf. Nummer für die	Warenbenennung	Zollsatz in Kronen
			per Stück
267 c 1	784	aus Stroh, Bast, Holzspan oder anderen Materialien, nicht garniert*) . . .	—·50
		aus Stroh, Bast, Holzspan und anderen ähnlichen Materialien, vertragsmäßig)	—·25
		grobe, nicht garnierte Strohhüte aus Venetien, als Grenzbegünstigung, vertragsmäßig)	—·05
267 c 2	785	aus Stroh, Bast, Holzspan oder anderen Materialien, garniert*)	1·—
		aus Stroh, Bast, Holzspan, und anderen ähnlichen Materialien, vertragsmäßig)*	—·50
		Damen- und Mädchenhüte aller Art:	
268 a	786	nicht garniert*)	—·70
268 a 1		*aus Stroh, Bast, Holzspan und anderen ähnlichen Materialien, vertragsmäßig*)*	—·35
268 b	787	garniert*)	1·20
268 b 2		*aus Stroh, Bast, Holzspan und anderen ähnlichen Materialien, vertragsmäßig*)*	—·65
269	788	Hüte aller Art aufgeputzt**)*)	1·80
270	789	Fez (Türkische Kappen) mit oder ohne Quasten*)	—·10
		Fächer aller Art:	per 100 *kg*
271 a	790	aus gewöhnlichen Materialien	120·—
271 b	791	aus oder mit feinen Materialien . . .	200·—
271 c	792	aus oder mit feinsten Materialien . . .	420·—
		mit Montierungen:	
271 d 1	793 *a*	aus Gold	850·—
271 d 2	793 *b*	aus Silber	600·—
		Regen- und Sonnenschirme mit Überzügen aus Zeugstoffen ohne Montierung mit Edelmetallen:	
272 a 1	794	aufgeputzt oder aus Spitzen oder mit Stickereien*)	per Stück 2·25
272 a 2	795	aus Ganzseide*)	2·20
272 a 3	796	aus Halbseide*)	1·70
272 a 4	797	aus anderen Stoffen*)	—·70
		Regen- und Sonnenschirme mit Überzügen aus Zeugstoffen mit Montierungen:	
272 b 1	798 *a*	aus Gold*)	5·—
272 b 2	798 *b*	aus Silber*)	3·—
		Besatzartikel aus Schnüren, Binsen, Chenillen und dergleichen Posamenten hergestellt, auch weiter konfektioniert (jedoch nicht mit Spitzen oder Stickereien):	per 100 *kg*
273 a	799	ganz oder teilweise aus Seide, Florett- oder Kunstseide	1300·—
273 b	800	aus anderen Spinnstoffen	350·—

*) Nur nach der Stückzahl anzumelden.
**) Nach der zukommenden handelsüblichen Bezeichnung anzumelden.

Digitized by Google

1906

Statistisch anzumeldende Nummer bei der Einfuhr	Fortlauf. Nummer für die	Warenbenennung	Zollsatz in Kronen
			per 100 *kg*
		Herren- und Knabenkleidungen:	
274 / 189—200[1]) I	801	aus Baumwolle*)	Mit 40 Prozent Zuschlag zum Hauptbestandteile
274 / 207—217[1]) I	802	aus Leinen*)	
274 / 228—238[1]) I	803	aus Wolle*)	
274 / 247—254[1]) I	804	aus Seide*)	
274 / 255—260[1]) I	805	aus Halbseide*)	
		Damen- und Mädchenkleidungen:	
274 / 189—200[2]) II	806	aus Baumwolle*)	Mit 40 Prozent Zuschlag zum höchstbelegten Hauptbestandteile.
274 / 207—217[2]) II	807	aus Leinen*)	
274 / 228—238[2]) II	808	aus Wolle*)	
		Damenmäntel und Damenumhänge aus Wollenwaren mit Zutaten (Futter, Aufputz u. dgl.) aus Seidenwaren der Z. T. Nrn. 247—260 oder Besatzartikeln der Z. T. Nr. 278 a vertragsmäßig	*600·—*
274 / 247—254[2]) II	809	aus Seide*)	
274 / 255—260[2]) II	810	aus Halbseide*)	
		Wäsche (mit Ausnahme der Putzwäsche):	
274 / 189—200[1]) III	811	aus Baumwolle*)	**)
274 a		*Unterkleider (Leibwäsche) aus Gesundheitskrepp, vertragsmäßig*)	*180·—*
274 / 189—200[1]) III	812	aus Baumwolle und Teile von Leinen*)	**)
274 / 207—217[1]) III	813	aus Leinen*)	**)
274 / 228—238[1]) III	814	aus Wolle*)	**)
274 b		*Unterkleider (Leibwäsche) aus Gesundheitskrepp, vertragsmäßig*)	*260·—*
274 / 247—254[1]) III	815	aus Seide*)	**)
274 c		*Unterkleider (Leibwäsche) aus Gesundheitskrepp, vertragsmäßig*)	*750·—*

*) Nach der zukommenden handelsüblichen Bezeichnung anzumelden.
**) Mit 40 Prozent Zuschlag zum Hauptbestandteile.
[1]) Im Nenner ist jene Nummer anzugeben, unter welche der Hauptbestandteil fällt.
[2]) Im Nenner ist jene Nummer anzugeben, unter welche der höchst belegte Bestandteil fällt.

Digitized by Google

1906

Statistisch anzumeldende Nummer bei der Einfuhr	Fortlauf. Nummer für die	Warenbenennung	Zollsatz in Kronen	
			per 100 *kg*	
274 / 255—260[1]) III	816	aus Halbseide*)	**)	
274 d		*Unterkleider (Leibwäsche) aus Gesundheitskrepp, vertragsmäßig**)	585·—	
274 / 189—200[2]) IV	817	Kragen, Manchetten, Plastrons aus Baumwolle		Mit 40 Prozent Zuschlag zum höchstbelegten Bestandteile.
		Andere Putzwaren (auch Putzwäsche):		
274 / 189—200[2]) V	818	aus Baumwolle*)		
274 / 207—217[2]) V	819	aus Leinen*)		
274 / 228—238[2]) V	820	aus Wolle*)		
274 / 247—254[2]) V	821	aus Seide*)		
274 / 255—260[2]) V	822	aus Halbseide*)		
		Andere genähte Gegenstände der Z. T. Nr. 274:		Mit 40 Prozent Zuschlag zum Hauptbestandteile.
274 / 189—200[1]) VI	823	aus Baumwolle*)		
274 / 207—217[1]) VI	824	aus Leinen*)		
274 / 228—238[1]) VI	825	aus Wolle*)		
274 / 247—254[1]) VI	826	aus Seide*)		
274 / 255—260[1]) VI	827	aus Halbseide*)		
		XXVII. Bürstenbinder- und Siebmacherwaren.		
		Bürstenbinderwaren, gemeine, d. i. aus nicht weiter zugerichteten Borsten (auch Borstensurrogaten), Stroh, Piassava oder anderen vegetabilischen Stoffen, auch montiert mit Holz oder Eisen, ungefärbt ohne Politur oder Lack:		
275 a	828	Besen aus Stroh, Piassava oder anderen vegetabilischen Stoffen	12·—	
		— *aus Saggina (Moorhirsestroh) auch mit Stiel, vertragsmäßig*	*3·60*	
275 b	829	Pinsel, grobe	43 —	
		— *vertragsmäßig*	*32·—*	

*) Nach der zukommenden handelsüblichen Bezeichnung anzumelden.
**) Mit 40 Prozent Zuschlag zum Hauptbestandteile.
[1]) Im Nenner ist jene Nummer anzugeben, unter welche der Hauptbestandteil fällt.
[2]) Im Nenner ist jene Nummer anzugeben, unter welche der höchst belegte Bestandteil fällt.

Digitized by Google

1906

Statistisch anzumeldende Nummer bei der Einfuhr	Fortlauf. Nummer für die	Warenbenennung	Zollsatz in Kronen
			per 100 kg
275 c	830	andere	36·—
		— *vertragsmäßig*	25·—
		Bürstenbinderwaren, nicht besonders benannte (mit Ausnahme der Drahtbürsten zu technischen Zwecken), mit Montierungen:	
		aus gewöhnlichen Materialien:	
276 a/1	831	Pinsel	72·—
276 a		— *vertragsmäßig*	60·—
276 a/2	832	andere	72·—
		aus feinen Materialien:	
276 b/1	833	Pinsel	120·—
276 b 1		*Pinsel aus zugerichteten Borsten, auch montiert mit Holz oder Eisen, ohne Politur oder Lack, vertragsmäßig* . .	80·—
276 b 2		*Feine Borsten- und Haarpinsel mit Holzmontierungen und runden oder flachen Nickelzwingen, vertragsmäßig*	90·—
276 b 3		*andere feine Pinsel in Verbindung mit gewöhnlichen oder feinen Materialien, vertragsmäßig*	120·—
276 b/2	834	andere	120·—
276 c	835	aus feinsten Materialien	240·—
		aus Edelmetallen:	
276 d 1	836 *a*	aus Gold	850·—
276 d 2	836 *b*	aus Silber	600·—
277	837	Hölzerne Siebe, fertige, mit Böden aus Holzgeflechten oder Eisendraht; Holzsiebböden	40·—
		Siebmacherwaren, nicht besonders benannte, mit Böden:	
278 a	838	aus Roßhaar oder Draht	72·—
278 b	839	aus anderen Spinnmaterialien (ausgenommen Roßhaar und Seide) . . .	120·—
278 c	840	aus Seide	240·—
		XXVIII. Nicht in anderen Tarifklassen benannte Waren aus Stroh, Rohr, Bast, Span u. dgl.	
		Stuhlrohr:	
279 a	841	gespalten, auch abgeschält (Peddigrohr), roh	1·20
279 b	842	gebeizt, gefärbt, lackiert, bronziert oder oder zugeschnitten	12·—
		Grobe Fußdecken und Matten (Wagendecken u. dgl.)	
280	843	ungefärbt	12·—
280 a		— *vertragsmäßig*	10·—
280	844	gefärbt	12·—
280 b		— *vertragsmäßig*	12·—

Digitized by Google

1906

Statistisch anzumeldende Nummer bei der Einfuhr	Fortlauf. Nummer für die	Warenbenennung	Zollsatz in Kronen
			per 100 *kg*
280 Anm.	845	Kokosläufer (nach Art der Laufteppiche hergestellt)	20·—
		— *vertragsmäßig*	*16·—*
		Flechtwaren, nicht besonders benannte:	
281 a	846	gemeine, d. i. grobe Waren zum häuslichen oder gewerblichen Gebrauche, auch in Verbindung mit Holz*)	12·—
281 b	847	feine (sofern sie nicht unter die Z. T. Nr. 281 c gehören), auch in Verbindung mit gewöhnlichen Materialien*)	36·—
281 b 1		*Strohbänder (bandartige Strohgeflechte aller Art), ohne Verbindung mit anderen Materialien, vertragsmäßig* . .	*4·60*
281 b 2		*Spangeflechte zu Siebböden, Hüten, Tischdecken etc., ungefärbt, vertragsmäßig*	*1·20*
281 b 3		*andere Gegenstände vertragsmäßig* . . .	*36·—*
281 c	848	feinste, d. i. Flechtwaren mit seidenen oder anderen Gespinsten, mit Roßhaar oder Metallfäden durchzogen oder durchwirkt, auch in Verbindung mit gewöhnlichen oder feinen Materialien*)	120·—
		Hutgeflechte, auch in Verbindung mit seidenen, baumwollenen und anderen zusammengeklebten Gespinstfäden (Textilsparterie), vertragsmäßig . .	*60·—*
281 d	849	in Verbindung mit anderen feinsten Materialien*)	240·—
		Korbflechterwaren (auch aus Flechtweiden):	
282 a	850	gemeine (grobe Pack-, Trag-, Wagen- und Wäschekörbe, Fischreusen u. dgl.) aus ungeschälten oder geschälten Ruten etc., weder gebeizt, gefärbt, gefirnist, noch lackiert, auch in Verbindung mit Holz, Eisen oder unedlen Metallen*)	12·—
282 a 1		*ohne Verbindung mit anderen Materialien, vertragsmäßig*)	*5·50*
282 a 2		*in Verbindung mit Holz, Eisen oder unedlen Metallen, vertragsmäßig*) . .	*8·—*
282 b	851	feine, d. i. alle anderen, soweit sie nicht unter die Z. T. Nr. 282 c fallen, auch in Verbindung mit gewöhnlichen oder feinen Materialien*)	120·—
		— *vertragsmäßig*)	*85·—*
282 c	852	feinste, d. i. solche in Verbindung mit feinsten Materialien*)	120·—

*) Nach der zukommenden handelsüblichen Bezeichnung anzumelden.

Digitized by Google

1906

Statistisch anzumeldende Nummer bei der Einfuhr	Fortlauf. Nummer für die	Warenbenennung	Zollsatz in Kronen
			per 100 *kg*
		Korbflechterwaren, bei welchen Seidensparterie oder seidene Fäden im Flechtmaterial durchgezogen sind, sowie Spielzeug aus Korbgeflechten in Verbindung mit feinsten Materialien, vertragsmäßig)*	*200·—*
		Puppen und Puppenköpfe aus Korbflechterwaren in Verbindung mit Imitationen von Perückenmacherarbeiten aus anderen Stoffen als aus Menschenhaaren, vertragsmäßig	*100·—*
		Waren der XXVIII. Zolltarifklasse mit Montierungen:	
283 a	853 *a*	aus Gold	850·—
283 b	853 *b*	aus Silber	600·—
		XXIX. Papier und Papierwaren.	
		Papierzeug.	
284 a	854	aus Lumpen (Halbzeug)	frei
		aus Holz, Stroh, Esparto und ähnlichen Fasern, mechanisch geschliffen:	
284 b 1/1	855	gebleicht	1·50
284 b 1/2	856	ungebleicht	1·50
		aus Holz, auf chemischem Wege erzeugt (Holzzellstoff):	
284 b 2/1	857	gebleicht	1·50
284 b 2/2	858	ungebleicht	1·50
284 b 2/3	859	aus Stroh, Esparto und ähnlichen Fasern, auf chemischem Wege erzeugt	1 50
		Pappen (Pappendeckel), ordinäre, im Gewichte von 300 *g* und mehr per Quadratmeter:	
285 a	860	Hadernrohpappe	7·20
285 a 1/1		— *vertragsmäßig*	*3·—*
285 a	861	Strohpappe	7 20
285 a 1/2		— *vertragsmäßig*	*3·—*
285 a	862	Holzstoffpappe	7·20
285 a 2/1		— *vertragsmäßig*	*1·80*
285 a	863	andere	7·20
285 a 2/2		— *vertragsmäßig*	*1·80*
285 b	864	Preßspäne, Schieferpappe, Glanzpappe . .	7·20
285 c	865	Feine Kartons	15·—
285 c 1		— *vertragsmäßig*	*13·—*
285 c	866	Alle mit Farben bestrichenen oder gemusterten, auch dessiniert gepreßten Kartons	15·—
285 c 2		— *vertragsmäßig*	*15·—*

*) Nach der zukommenden handelsüblichen Bezeichnung anzumelden.

Digitized by Google

1906

Statistisch anzumeldende Nummer bei der Einfuhr	Fortlaufende Nummer für die	Warenbenennung	Zollsatz in Kronen
			per 100 *kg*
286	867	Teer- und Steinpappen	7·20
286 a		— *besandete, vertragsmäßig*	*3·—*
286 b		— *andere, vertragsmäßig*	*5·—*
		Papier:	
		Packpapier im Gewichte von 30 *g* und mehr per Quadratmeter:	
287 a	868	ungefärbt	7·20
		— *vertragsmäßig*	*3·60*
287 b	869	in der Masse gefärbt oder geteert	10·—
		— *vertragsmäßig*	*4·—*
		Löschpapier:	
288 a	870	ordinäres, nicht gefärbt	7·20
288 b	871	feines, auch Löschkartons	14·—
288 c	872	dessiniert gepreßtes (Löschdamast)	36·—
289	873	Zeichenpapier, Malerpappe, Kupferdruckpapier	20·—
289 a		*Zeichenpapier, vertragsmäßig*	*12·—*
289 b		*Malerpappe, Kupferdruckpapier, vertragsmäßig*	*15·—*
289 c		*Kartonpapier im Gewichte unter 200 g per m², vertragsmäßig*	*18·—*
		Buntpapier, auch lackiertes und weiß gestrichenes Papier:	
290 a	874	glatt	27·—
		— *vertragsmäßig*	*17·—*
290 b	875	dessiniert gepreßt, genarbt oder gouffriert	40·—
290 b 1		*Kalikopapier, vertragsmäßig*	*24·—*
290 b 2		*anderes, vertragsmäßig*	*27·—*
291	876	Pergamentpapier	20·—
		— *vertragsmäßig*	*15·—*
		Papier, für photographische Zwecke präpariert,	
292 a	877	nicht lichtempfindlich (Albumin-, Gelatine-, Pigment- etc. Papier)*)	30·—
292 b	878	lichtempfindlich*)	50·—
293	879	Andere chemische Papiere*)	30·—
294/1	880	Gold- und Silberpapier und Papier mit Gold und Silbermustern (echt oder unecht, auch bronziert)	40·—
		— *vertragsmäßig*	*30·—*
294/2	881	Spitzen und dergleichen durchschlagenes Papier	40·—
		— *vertragsmäßig*	*30·—*
295	882	Papiertapeten	60·—
295 a		*ein- oder zweifarbige Rollentapeten, vertragsmäßig*	*55·—*
295 b		*andere, vertragsmäßig*	*60·—*

*) Nach der zukommenden handelsüblichen Bezeichnung anzumelden.

Digitized by Google

1906

Statistisch anzumeldende Nummer bei der Einfuhr	Fortlauf. Nummer für die	Warenbenennung	Zollsatz in Kronen
			per 100 *kg*
296 a/1	883	Schreibpapier, glattes	12·—
		— *vertragsmäßig*	*9·—*
296 a/2	884	Druckpapier, ungeleimtes (Bücher- oder Zeitungs druckpapier), glattes	12·—
		— *vertragsmäßig*	*9·—*
296 a/3	885	Zigarettenpapier in Bögen, glattes	12·—
		— *vertragsmäßig*	*9·—*
296 a/4	886	Kopier-, Seiden- und Blumenpapier in Bögen, glattes	12·—
		— *vertragsmäßig*	*9·—*
296 a/5	887	Anderes Papier, nicht besonders benanntes, glattes	12·—
		— *vertragsmäßig*	*9·—*
296 b	888	Papier, nicht besonders benanntes, rastriert	20·—
		— *vertragsmäßig*	*12·—*
296 c/1	889	Zigarettenpapier, in Bögen, gerippt etc. .	36·—
		— *vertragsmäßig*	*24·—*
296 c/2	890	Papier, nicht besonders benanntes, mit eingeprägten Monogrammen, Wappen, Rändern etc.	36·—
		— *vertragsmäßig*	*24·—*
296 c/3	891	Anderes Papier, nicht besonders benanntes, dessiniert gepreßt, kreppartig hergestellt, gouffriert oder genarbt	36·—
		— *vertragsmäßig*	*24·—*
297	892	Papier und Pappendeckel mit Unter- oder oder Zwischenlagen von Leinwand (auch Baumwolleinwand); Hutfutter aus Papier, auch mit Geweben überzogen	36·—
		— *vertragsmäßig*	*30·—*
		Papierwaren:	
298 a	893	Drucksorten, Ankündigungen und Plakate; zwei- oder mehrfarbig oder mit Gold oder Silber bedruckt oder auf photomechanischem Wege hergestellt . . .	72·—
298 a 1		*mehrfarbige, mit Gold oder Silber bedruckte, mit Lichtdrucken oder mit Hilfe der photographischen Schnellkopiermaschine hergestellte Kopien oder mit Drucken der Tiefdruckpresse, vertragsmäßig*	*55·—*
298 a 2		*andere zweifarbige, vertragsmäßig* . . .	*15·—*
298 b	894	andere*)	24·—
298 b 1		*Preiskurante, Kataloge, nicht illustriert, vertragsmäßig*	*12·—*
298 b 2		*alle übrigen, vertragsmäßig**)	*15·—*

*) Nach der zukommenden handelsüblichen Bezeichnung anzumelden.

Digitized by Google

1906

Statistisch anzumeldende Nummer bei der Einfuhr	Fortlauf. Nummer für die	Warenbenennung	Zollsatz in Kronen
			per 100 *kg*
		Luxuspapeterien, auch in Verbindung mit gewöhnlichen oder feinen Materialien:	
299	895	**Ball-, Karneval- und Juxartikel, wie Papierorden, Masken und Maskenzugehör, Attrappen etc.*)**	100·—
299 a/1		— *vertragsmäßig*)*	55·—
299	896	**Lampenschirme, Lichtschirme, Lampions u. dgl.**	100·—
299 a/2		— *vertragsmäßig*	55·—
299	897	**Andere Luxuspapeterien, nicht besonders benannte*)**	100·—
299 a/3		— *vertragsmäßig*)*	55·—
299	898	**Spielwaren, auch in Verbindung mit gewöhnlichen oder feinen Materialien** .	100·—
299 b 1		*Puppen und Puppenbestandteile aus Papiermasse (fertig gearbeitet, bemalt, lackiert, auch in Verbindung mit gewöhnlichen Materialien), vertragsmäßig*	80·—
299 b 2		*andere Spielwaren, auch in Verbindung mit gewöhnlichen Materialien, vertragsmäßig*	50·—
299 b 3		*Spielwaren in Verbindung mit feinen Materialien, vertragsmäßig*	100·—
299	899	**Papierwäsche, auch mit Zeugstoffen** . . .	100·—
299 c		— *vertragsmäßig*	40·—
299	900	**Blumen und Blumenbestandteile aus Papier**	100·—
9 d		— *vertragsmäßig*	50·—
299	901	**Ansichtskarten**	100·—
299 e 1 α/1		*ein- oder zweifarbige Lichtdrucke oder mit der Tiefdruckpresse hergestellte Drucke oder mit Hilfe der photographischen Schnellkopiermaschine erzeugte Kopien, vertragsmäßig*	55·—
299 e 1 β/1		*andere ein- oder zweifarbige, vertragsmäßig*	40·—
299 e 2 β		*mehrfarbige, vertragsmäßig*	55·—
299	902	**Kinderbilderbücher**	100·—
		ohne Text oder mit kurzem Text:	
299 e 1 α/2		*ein- oder zweifarbige Lichtdrucke oder mit der Tiefdruckpresse hergestellte Drucke oder mit Hilfe der photographischen Schnellkopiermaschine erzeugte Kopien, vertragsmäßig*	55·—
299 e 1 β/2		*andere ein- oder zweifarbige, vertragsmäßig*	40·—
299 e 2 α		*mehrfarbige, vertragsmäßig*	55·—
299 e 3		*mit Ausnahme solcher ohne Text oder mit kurzem Text, vertragsmäßig*	*frei*

*) Nach der zukommenden handelsüblichen Bezeichnung anzumelden.

Digitized by Google

1906

Statistisch anzumeldende Nummer bei der Einfuhr	Fortlauf. Nummer für die	Warenbenennung	Zollsatz in Kronen
			per 100 *kg*
299	903	Andere, nicht besonders benannte Massenerzeugnisse der Bilddruckmanufaktur, auch in Verbindung mit gewöhnlichen oder feinen Materialien	100·—
299 e 1 $\alpha/_3$		*ein- oder zweifarbige Lichtdrucke oder mit der Tiefdruckpresse hergestellte Drucke oder mit Hilfe der photographischen Schnellkopiermaschine erzeugte Kopien, vertragsmäßig*	55·—
299 e 1 $\beta/_3$		*andere ein- oder zweifarbige, vertragsmäßig*	40·—
299 e 2		*mehrfarbige, vertragsmäßig*	75·—
299 e 3		*Kinderbilderbogen, Modellierbogen und Laubsägevorlagen, vertragsmäßig* . .	*frei*
300 a	904	Briefpapier samt Kuverten oder in Kartons (der Z. T. Nr. 300 *a*)	36·—
300 a $3/_1$		— *vertragsmäßig*	30·—
300 a	905	Zigarettenpapier in Päckchen, Röllchen u. dgl. (der Z. T. Nr. 300 *a*)	36·—
300 a $3/_2$		— *vertragsmäßig*	30·—
300 a	906	Andere nicht besonders benannte Waren aus Papiermasse, Pappendeckel oder Papier, mit Ausnahme von Papier der Z. T. Nrn. 290 *b*, 294 und 296 *c*, auch in Verbindung mit gewöhnlichen Materialien*)	36·—
300 a 1		*Papier in Rollen, vertragsmäßig*	25·—
300 a 2		*Papierhülsen für Zigarren- und Zigarettenspitzen, Garnhülsen u. dgl., nicht aus Hartpapier, vertragsmäßig* . . .	34·—
300 a $3/_3$		*andere Waren, vertragsmäßig**)	30·—
300 b	907	Briefpapier samt Kuverten aus gepreßten etc. Papieren oder in Kartons der Z. T. Nr. 300 *b*	72·—
300 b 2 $\alpha/_1$		*mit Bildern oder Malereien, vertragsmäßig*	55·—
300 b 2 $\beta/_1$		*anderes, vertragsmäßig*	45·—
300 b	908	Zigarettenpapier in Schleifen oder Umschließungen von Gold- oder Silberpapier oder mit Bildern u. dgl.	72·—
300 b 2 $\alpha/_2$		*mit Bildern oder Malereien, vertragsmäßig*	55·—
300 b 2 $\beta/_2$		*anderes, vertragsmäßig*	45·—
300 b	909	Andere Waren, nicht besonders benannte, aus oder mit Papier der Z. T. Nrn. 290 *b*, 294 und 296 *c*, dann alle mit Bildern oder Malereien, auch in Verbindung mit gewöhnlichen Materialien*)	72·—

*) Nach der zukommenden handelsüblichen Bezeichnung anzumelden.

Digitized by Google

1906

Statistisch anzumeldende Nummer bei der Einfuhr	Fortlauf. Nummer für die	Warenbenennung	Zollsatz in Kronen
			per 100 *kg*
300 b 1		*Papier der Z. T. Nrn. 290 b und 296 c in Rollen, vertragsmäßig*	*40·—*
300 b 2 $\alpha/_3$		*Waren mit Bildern oder Malereien, ver- vertragsmäßig*)*	*55·—*
300 b 2 $\beta/_3$		*andere, nicht besonders benannte Waren, vertragsmäßig*)*	*45·—*
300 c	910	Waren aus Papier, Pappe oder Papiermasse, nicht besonders benannte, in Verbindung mit feinen Materialien oder Buchbinderleinwand*)	120·—
300 c 1		*ohne Verbindung mit Textilstoffen, vertragsmäßig*)*	*80·—*
300 c 2		*andere, vertragsmäßig*)*	*120·—*
300 d	911	Waren aus Papier, Pappe oder Papiermasse, nicht besonders benannte, in Verbindung mit feinsten Materialien*)	240·—
300 d 1		*in Verbindung mit Seide, Spitzen, Stickereien, künstlichen Blumen und Schmuckfedern, sowie Spielwaren in Verbindung mit feinsten Materialien, vertragsmäßig*)*	*200·—*
300 d 2		*andere, vertragsmäßig*)*	*240·—*
		Puppen und Puppenköpfe aus Papier, Pappe oder Papiermasse in Verbindung mit Imitationen von Perückenmacherarbeiten aus anderen Stoffen als aus Menschenhaaren, vertragsmäßig	*100·—*
		Formerarbeiten aus Steinpappe, Asphalt und ähnlichen Stoffen:	
301 a	912	weder angestrichen, noch lackiert, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen	20·—
		— *vertragsmäßig*	*12·—*
301 b	913	andere, auch in Verbindung mit gewöhnlichen Materialien*)	40·—
302	914	Spielkarten	145·—
		Papierwaren mit Montierungen:	
303 a	915 *a*	aus Gold	850·—
303 b	915 *b*	aus Silber	600·—
		XXX. Kautschuk und Guttapercha und Waren daraus.	
304	916	Kautschuk, Guttapercha (auch Balata), roh oder gereinigt: Abfälle davon, alte abgenützte Stücke von daraus hergestellten Waren; aus Kautschukabfällen regenerierter Kautschuk (Mitschelgumme) . .	frei

*) Nach der zukommenden handelsüblichen Bezeichnung anzumelden.

Digitized by Google

1906

Statistisch anzumeldende Nummer bei der Einfuhr	Fortlauf. Nummer für die	Warenbenennung	Zollsatz in Kronen
			per 100 *kg*
305	917	Kautschuklösungen	6·—
306	918	Kautschukteig	10·—
307	919	Kautschukfäden, nicht übersponnen (auch flach, nicht über 3 *mm* breit)	3·60
308	920	Platten, unvulkanisiert, geschnitten, gestrichen, gewalzt (Patentplatten) . . .	40·—
309	921	Waren aus Patentplatten, nicht besonders benannte, vulkanisiert oder nicht, auch in Verbindung mit gewöhnlichen oder feinen Materialien	230·—
		— *vertragsmäßig*	*100·—*
310	922	Kinderspielwaren aus weichem Kautschuk, auch in Verbindung mit gewöhnlichen oder feinen Materialien	100·—
		— *vertragsmäßig*	*80·—*
311	923	Schuhwaren, auch in Verbindung mit Textilwaren aller Art oder mit anderen Materialien	120·—
312	924	Waren aus weichem Kautschuk, nicht besonders benannte, auch in Verbindung mit gewöhnlichen oder feinen Materialien	100·—
		— *vertragsmäßig*	*80·—*
313	925	Hartgummi (hart oder lederhart) in Platten, Stäben und Röhren, auch poliert, jedoch nicht weiter bearbeitet	30·—
		Hartgummiwaren, nicht besonders benannte:	
314 a	926	roh gepreßt, mit sichtbaren Preßnähten	84·—
314 b	927	andere, auch in Verbindung mit gewöhnlichen oder feinen Materialien . . .	135·—
		— *vertragsmäßig*	*100·—*
		Gewebe und Wirkstoffe, mit Kautschuk überzogen, getränkt, bestrichen oder durch Zwischenlagen von Kautschuk verbunden, wenn die darin verarbeiteten Gespinste bestehen:	
315 a	928	ganz oder teilweise aus Seide, Floretto- oder Kunstseide	200·—
315 b	929	aus anderen Textilstoffen, auch derlei Filze	130·—
		Elastische Gewebe, Wirk- und Posamentierwaren, wenn die darin verarbeiteten Gespinste bestehen:	
316 a	930	ganz oder teilweise aus Seide, Floretto- oder Kunstseide*)	200·—
		Schuhelastiks, vertragsmäßig	*180·—*

*) Nach der zukommenden handelsüblichen Bezeichnung anzumelden.

Digitized by Google

1906

Statistisch anzumeldende Nummer bei der Einfuhr	Fortlauf. Nummer für die	Warenbenennung	Zollsatz in Kronen
			per 100 *kg*
		aus anderen Textilstoffen:	
316 b 1	931	Schuhelastiks	170·—
		— *vertragsmäßig*	*165·—*
316 b 2	932	andere*)	185·—
		— *vertragsmäßig**)	*180·—*
317	933	Kleidungen und andere durch Kleben, Nähen und dergleichen konfektionierte Gegenstände aus den in den Z. T. Nrn. 315 und 316 genannten Stoffen	Wie bei den Stoffen, mit Aufschlag von 20%
318	934	Kautschukwaren in Verbindung mit feinsten Materialien	240·—
		Kinderspielwaren aus weichem Kautschuk in Verbindung mit feinsten Materialien, vertragsmäßig	*200·—*
		Puppen und Puppenköpfe aus Kautschuk, in Verbindung mit Imitationen von Perückenmacherarbeiten aus anderen Stoffen als aus Menschenhaaren, vertragsmäßig	*100·—*
		Kautschukwaren mit Montierungen:	
319 a	935 *a*	aus Gold	850·—
319 b	935 *b*	aus Silber	600·—
		Technische Artikel:	
320 a	936	Gewebe zu Krempelbelegen für Kratzenfabriken auf Erlaubnisscheine	7·—
320 b	937	Schläuche aus oder mit Kautschuk, auch mit Gewebelagen oder Drahteinlagen .	70·—
		— *vertragsmäßig*	*65·—*
320 c	938	Dichtungen aus Kautschuk	100·—
		— *vertragsmäßig*	*80·—*
320 d	939	Treibriemen aus Kautschuk	100·—
		— *vertragsmäßig*	*80·—*
320 e	940	Pneumatiks (Schläuche und Mäntel) . . .	150·—
320 f	941	Isoliermaterial aus Patentplatten, auch vulkanisiert	130·—
		— *vertragsmäßig*	*100·—*
320 g	942	Ausrüstungen für technische und elektrotechnische Zwecke, zu Instrumenten etc. aus Hartgummi, mit Ausnahme der zu der Z. T. Nr. 314 a gehörigen Rohpressungen aus Hartgummi	135·—
		— *vertragsmäßig*	*115·—*
320 g Anm.		Derlei Ausrüstungen für den Telephon- und Mikrophonbau auf Erlaubnisscheine . .	100·—
		— *vertragsmäßig*	*90·—*
320 h	943	Kautschukdrucktücher und andere, nicht besonders benannte technische Artikel .	120·—

*) Nach der zukommenden handelsüblichen Bezeichnung anzumelden.

Digitized by Google

Statistisch anzumeldende Nummer bei der Einfuhr	Fortlauf. Nummer für die	Warenbenennung	Zollsatz in Kronen	1906
		XXXI. Wachstuch und Waren daraus.	per 100 *kg*	
321	941	Wachstuch, grobes, unbedruckt; Asphaltleinwand	18·—	
322	945	Wagendecken und sonstige Decktücher aus groben Zeugstoffen, im Gewebe beziehungsweise Garn chemisch präpariert, oder mit Öl, Teer oder Fettkompositionen überzogen oder getränkt	60·—	
		Fußbödenbelege aus Wachstuch, Linoleum, Kamptulikon und ähnlichen Kompositionen:		
323 a	946	bis 2 *mm* Dicke	75·—	
		— *vertragsmäßig*	*70·—*	
323 b	947	über 2 *mm* Dicke	60·—	
		— *vertragsmäßig*	*55·—*	
324	948	Buchbinderleinwand	72·—	
		— *vertragsmäßig*	*60·—*	
		Wachstuch, nicht besonders benanntes, auch Wachsmusselin und Wachstaffet:		
325 a	949	Meterware ohne abgepaßtes Dessin . .	75·—	
325 a a		*Wachstuch, nicht besonders benanntes, auch Wachsmusselin, vertragsmäßig* .	*70·—*	
325 b	950	abgepaßt oder Meterware mit abgepaßtem Dessin	85·—	
325 b b		*Wachstuch, nicht besonders benanntes, auch Wachsmusselin, vertragsmäßig* .	*80·—*	
		Waren aus Wachstuch, Wachsmusselin und Wachstaffet, mit Ausnahme von derlei Sattler-, Riemer- und Taschnerwaren:		
326 a	951	auch in Verbindung mit gewöhnlichen oder feinen Materialien	100·—	
326 b	952	in Verbindung mit feinsten Materialien	240·—	
		Wachstuchwaren mit Montierungen:		
327 a	953 *a*	aus Gold	850·—	
327 b	953 *b*	aus Silber	600·—	
		XXXII. Leder und Lederwaren.		
		Leder:		
		Rinds- und Roßleder, sohlledernartig gearbeitet (auch für Treibriemen):		
328 a 1	954	in Rückenstücken (Kroupons), lohgar .	50·—	
		— *vertragsmäßig*	*45·—*	
328 a 2	955	in Rückenstücken (Kroupons) mineralgar	60·—	
		— *vertragsmäßig*	*55·—*	
		anderes (mit Ausnahme des Abfalleders):		
328 b 1	956	lohgar	43·—	
		— *vertragsmäßig*	*38·—*	
328 b 2	957	mineralgar	50·—	
		— *vertragsmäßig*	*45·—*	

Digitized by Google

1906

Statistisch anzumeldende Nummer bei der Einfuhr	Fortlauf. Nummer für die	Warenbenennung	Zollsatz in Kronen
			per 100*kg*
328 c	958	Abfalleder	35·—
328 a—c		*Sohlleder aus Venetien und den Nachbarprovinzen Brescia und Mantua als Grenzbegünstigung, vertragsmäßig* . .	*19·—*
		Rinds- und Roßleder, nicht sohlledertartig gearbeitet, auch fertig appretiert, jedoch nicht lackiert:	
329 a	959	naturfarbig oder schwarz gefärbt . . .	30·—
329 a Anm.		*Roßlederabfall, wie Klauen, Flemmen und Spalte, bloß gegerbt, nicht weiter zugerichtet, für Lederzurichtereien auf Erlaubnisscheine, vertragsmäßig* . .	*25·—*
329 b	960	anderes	43·—
329 b Anm.	961	Kratzenleder für Kratzenfabrikation auf Erlaubnisscheine	20·—
330	962	Kalbleder, mit Ausnahme des lackierten Leders	60·—
330 a		— *naturfarbiges, vertragsmäßig*	*40·—*
330 b		— *andersfarbiges, vertragsmäßig* . . .	*50·—*
331	963	Bock-, Ziegen- und Zickenfelle, gegerbt, auch gespalten, nicht gefärbt, nicht weiter zugerichtet	5·—
		Schaf- und Lammfelle, gegerbt, nicht gefärbt, nicht weiter zugerichtet:	
332 a	964	fleischseitig gespalten	14·—
		— *vertragsmäßig*	*5·—*
332 b	965	andere	30·—
		— *vertragsmäßig*	*5·—*
333	966	Bock-, Ziegen- und Zickelleder, zugerichtet, mit Ausnahme des Handschuhleders und des lackierten Leders	60·—
		— *vertragsmäßig*	*43·—*
334	967	Schaf- und Lammleder, zugerichtet, mit Ausnahme des Handschuhleders und des lackierten Leders	60·—
		— *vertragsmäßig*	*43·—*
335	968	Handschuhleder aller Art	43·—
335 Anm.		Handschuhleder, welches zum Färben ausgeführt wird, bei der Wiedereinfuhr in gefärbtem Zustande auf Erlaubnisscheine	20·—
336	969	Lackiertes Leder aller Art	60·—
336 a		*Rindsleder, vertragsmäßig*	*45·—*
336 b		*anderes, vertragsmäßig*	*20·—*
337	970	Bronziertes Leder	43·—
337 a		— *vertragsmäßig*	*35·—*
337	971	Schweinsleder, nicht bronziert	43·—
337 b		— *vertragsmäßig*	*43·—*

Digitized by Google

1906

Statistisch anzumeldende Nummer bei der Einfuhr	Fortlauf. Nummer für die	Warenbenennung	Zollsatz in Kronen
			per 100 kg
337	972	Anderes, nicht besonders benanntes Leder; Pergament*)	43·—
337 c		— *vertragsmäßig**)	*10·—*
		Lederwaren:	
		Sattler- und Riemerwaren, auch in Verbindung mit anderen Materialien:	
338 a	973	ohne Metallbestandteile oder mit Beschlägen, Schnallen, Ringen, Bügeln und anderen Bestandteilen aus Eisen und Stahl (mit Ausnahme des vernickelten oder mit anderen Metallen überzogenen)	90·—
338 b	974	mit Beschlägen, Schnallen, Ringen, Bügeln und anderen Bestandteilen aus Messing, Nickel und anderen unedlen Metallen oder damit überzogen (auch derlei aus Eisen und Stahl) .	120·—
		— *vertragsmäßig*	*100·—*
338 c	975	mit silbernen, silberplattierten, versilberten oder vergoldeten Beschlägen, Schnallen, Ringen, Bügeln und anderen Metallbestandteilen	240·—
338 c 1		*Geschirre mit Beschlägen, Schnallen, Ringen, Bügeln, und anderen Bestandteilen aus Silber, vertragsmäßig* . .	*240·—*
338 c 2		— *andere, vertragsmäßig*	*180·—*
		Taschnerwaren aus Leder, Wachstuch und Zeugstoffen:	
339 a	976	mit Montierungen aus Eisen und Stahl (mit Ausnahme des vernickelten oder mit anderen unedlen Metallen überzogenen), auch in Verbindung mit anderen gewöhnlichen oder feinen Materialien	110·—
		— *vertragsmäßig*	*95·—*
339 b	977	mit Montierungen aus anderen als den unter der Z. T. Nr. 339 a genannten Metallen (exklusive Edelmetalle), auch in Verbindung mit gewöhnlichen oder feinen Materialien	175·—
339 b 1		*Schultaschen, Patronentaschen, Tornister, Pistolenhalfter und Gewehrfutterale, vertragsmäßig*	*120·—*
339 b 2		*andere vertragsmäßig*	*140·—*
339 c	978	in Verbindung mit feinsten Materialien	240·—
339 c 1		— *vertragsmäßig*	*200·—*

*) Nach der zukommenden handelsüblichen Bezeichnung anzumelden.

Digitized by Google

1906

Statistisch anzumeldende Nummer bei der Einfuhr	Fortlauf. Nummer für die	Warenbenennung	Zollsatz in Kronen
			per 100 *kg*
339 c	979	Ledergalanteriewaren im Stückgewichte unter 1 *kg* aus Leder allein	240·—
339 c 2 *α*		*Schultaschen, Patronentaschen, Tornister, Pistolenhalfter und Gewehrfutterale vertragsmäßig*	*120·—*
339 c 2 *β*		*andere, vertragsmäßig*	*165·—*
		Schuhwaren aller Art, aus oder mit Leder, auch in Verbindung mit Textilwaren oder mit anderen Materialien, das Paar im Gewichte:	
340 a	980 *a*	von mehr als 1200 *g*	100·—
		— *vertragsmäßig*	*70·—*
340 b	980 *b*	von mehr als 600 bis 1200 *g*	125·—
		— *vertragsmäßig*	*94·—*
340 c	980 *c*	von 600 *g* oder darunter	145·—
		— *vertragsmäßig*	*106·—*
340 a—c		*Pantoffeln und Hausschuhe ohne Rücksicht auf das Gewicht, vertragsmäßig*	*70·—*
341	981	Handschuhe, lederne (auch bloß zugeschnittene oder in Verbindung mit Textilwaren), auch bestickte	150· -
		Lederwaren, nicht besonders benannte:	
342 a	982	aus Leder allein oder in Verbindung mit gewöhnlichen oder feinen Materialien*)	110·—
342 a 1		*Roßlederausschnitt, vertragsmäßig* . . .	*50·—*
342 a 2		*Hutlederstreifen; Spielzeug mit Leder oder Pelzwerk überzogen oder mit an- und eingeklebten Federn von gewöhnlichem Geflügel, auch in Verbindung mit feinen Materialien, vertragsmäßig*	*100·—*
342 a 3		*andere, vertragsmäßig**)	*110·—*
342 b	983	aus Leder in Verbindung mit feinsten Materialien*)	240·—
		vertragsmäßig	*200·—*
		Puppen und Puppenköpfe aus Leder in Verbindung mit Imitationen von Perückenmacherarbeiten aus anderen Stoffen als aus Menschenhaaren, vertragsmäßig	*100·—*
		Lederwaren mit Montierungen:	
343 a	984 *a*	aus Gold	850·—
343 b	984 *b*	aus Silber, mit Ausnahme von Sattler- und Riemerwaren der Z. T. Nr. 338 c	600·—
		Technische Artikel:	
344 a	985	Rahmenleder für Schuhe (sogenannte Weltings); zugeschnittenes Sattelleder für	

*) Nach der zukommenden handelsüblichen Bezeichnung anzumelden.

Digitized by Google

1906

Statistisch anzumeldende Nummer bei der Einfuhr	Fortlaufende Nummer für die	Warenbenennung	Zollsatz in Kronen
			per 100 *kg*
		Fahrradsättel; Rohhautblöcke, nicht weiter bearbeitet	60·—
		Treibriemen, flache, auch Schlagriemen:	
344 b 1	986	aus lohgarem Leder	70·—
		— *vertragsmäßig*	*58·—*
344 b 2	987	aus fett- oder minieralgarem Leder, sowie aus Rohhäuten	80·—
		— *vertragsmäßig*	*68·—*
344 c	988	Treibschnüre aus Leder, rund oder kantig, auch gedreht	80·—
		aus zugeschnittenem Leder, nicht rund, auch gedreht, vertragsmäßig	*70·—*
344 d	989	Technische Artikel, nicht besonders benannte, aus Leder oder Rohhaut, wie Transportbecher, Webervögel, Zahnräder, Manschetten, Scheiben und Ringe für Dichtungen u. dgl.*) . . .	75·—
		Nitschelhosen, Streifen und Blätter für Schützentreiber, Blätter für Flugwalzen (Volantblätter) für die Spinnerei und Weberei auf Erlaubnisscheine, vertragsmäßig	*65·—*
		XXXIII. Kürschnerwaren.	
		Pelzwerk, zugerichtet, nicht konfektioniert:	
345 a	990	aus gemeinen Fellen*)	24·—
		— *vertragsmäßig*)	*14·—*
345 b	991	aus feinem Fellen*)	120·—
		Pelzwerk konfektioniert:	
346 a	992	aus gemeinen Fellen*)	200·—
346 b	993	aus feinen Fellen*)	480·—
		XXXIV. Holzwaren; Waren aus Drechsler- und Schnitzstoffen.	
347/1	994	Werkholz und Sägewaren: gehobelt, genutet oder gespundet, roh, nicht gebeizt, gefärbt etc.*)	5·—
347/2	995	Zugeschnittenes Reifholz, auch mit Schloß; Holzspan für Siebböden, für Schuhmacher und Schwertfeger; Reisigbesen; alle diese roh, nicht gebeizt, gefärbt etc.	5·—
		— *vertragsmäßig*	*3·50*
		Vorgerichtetes Faßholz, roh, nicht gebeizt, gefärbt etc.	
347/3	996	hart	5·—
347/4	997	weich	5·—

*) Nach der zukommenden handelsüblichen Bezeichnung anzumelden.

Digitized by Google

1906

Statistisch anzumeldende Nummer bei der Einfuhr	Fortlauf. Nummer für die	Warenbenennung	Zollsatz in Kronen
			per 100 *kg*
348 a/1	998	Holzdraht, roh	5·—
348 a/2	999	Holzwolle, roh	5·—
348 b/1	1000	Holzdraht, gebeizt oder gefärbt	12·—
348 b/2	1001	Holzwolle, gebeizt oder gefärbt	12·—
349	1002	Holzstifte (Holznägel auch gebeizt oder gefärbt)	12·—
349 a		*roh, vertragsmäßig*	*3·60*
349 b		*gebeizt, gefärbt, vertragsmäßig*	*12·—*
		Friese, Riemen, Stäbe und Tafeln, gehobelt, sowie Parketten (verleimte oder anders zusammengefügte Tafeln), weder furniert, noch eingelegt:	
350 a	1003	roh	5·—
350 b	1004	gebeizt, gefärbt, gefirnißt, lakiert oder poliert	7·20
		Furniere, auch durch Zusammenleimen von Furnieren hergestellte Platten:	
351 a 1	1005	nicht eingelegt, roh	7·—
		— *vertragsmäßig*	*5·50*
351 a 2	1006	nicht eingelegt, gefärbt, gebeizt, gefirnißt, lackiert oder poliert	14·—
351 b	1007	eingelegt oder mit eingepreßtem Dessin; Holzmosaik zur weiteren Verwendung für Holzwaren	30·—
		Holzleisten (für Möbel, Rahmen etc.), glatt oder profiliert:	
352 a 1	1008	roh	10·—
352 a 2	1009	gebeizt, gefärbt, gefirnißt, lackiert, grundiert, poliert, dann alle furnierten	15·—
352 a 3	1010	mit Masse belegt oder mit Verzierungen aus Masse, mit gefrästen oder gepreßten Ornamenten	35·—
352 a 4	1011	bronziert, vergoldet, versilbert, fein bemalt	50·—
		vollständig bronziert, vergoldet, versilbert, vertragsmäßig	*40·—*
352 b	1012	mit fein durchbrochener oder Bildhauerarbeit, dann mit eingelegter Arbeit . .	70·—
		Rahmen (zu Bildern, Spiegeln etc.), sofern sie nicht unter die Z. T. Nr. 362 fallen:	
353 a	1013	aus Holzleisten der Z. T. Nrn. 352 *a* 1 und 2	25·—
353 b	1014	aus Holzleisten der Z. T. Nr. 352 *a* 3	48·—

Digitized by Google

1906

Statistisch anzumeldende Nummer bei der Einfuhr	Fortlauf. Nummer für die	Warenbenennung	Zollsatz in Kronen
			per 100 *kg*
353 c	1015	aus Holzleisten der Z. T. Nrn. 352 *a* 4 und *b*	80·—
		aus vollständig bronzierten, vergoldeten oder versilberten glatten oder profilierten Holzleisten, vertragsmäßig . .	*50·—*
		Stöcke aus Holz oder Rohr:	
354 a	1016	grob bearbeitet, roh, auch mit Zwingen	7·—
354 b	1017	grob bearbeitet, gebeizt, gefärbt, gefirnißt, lackiert oder poliert, auch mit Zwingen	18·—
354 c	1018	fein bearbeitet, dann alle in Verbindung mit gewöhnlichen Materialien (mit Ausnahme der Zwingen)	36·—
354 d	1019	in Verbindung mit feinen Materialien	60·—
354 e	1020	mit Gespinsten oder Darmseiten umflochten	120·—
354 f	1021	in Verbindung mit feinsten Materialien	240·—
		Hölzernes Spielzeug:	
355 a	1022	grobes, bloß gehobelt, geschnitzt oder gedrechselt, roh, ohne Verbindung mit anderen Stoffen	15·—
		— *vertragsmäßig*	*12·—*
355 b	1023	fein gearbeitet, roh, dann alles gebeizte, gefärbte, lackierte, polierte, bemalte, auch in Verbindung mit gewöhnlichen Materialien	55·—
		— *vertragsmäßig*	*45·—*
355 c	1024	in Verbindung mit feinen Materialien .	120·—
		— *vertragsmäßig*	*100·—*
355 d	1025	in Verbindung mit feinsten Materialien	240·—
		— *vertragsmäßig*	*200·—*
		Puppen und Puppenköpfe aus Holz in Verbindung mit Imitationen von Perückenmacherarbeiten aus anderen Stoffen als aus Menschenhaaren, vertragsmäßig	*100·—*
		Waren, nicht besonders benannte, aus gewöhnlichem Holz, auch gehobelt (glatt oder profiliert), grob gedrechselt oder grob geschnitzt, auch verleimt, verfugt oder in anderer Weise zusammengebaut:	
356 a 1	1026	roh, nicht in Verbindung mit anderen Materialien, aus weichem Holz*)	8·—
356 a 1 α		*Böttcherwaren (einschließlich der Fässer), vertragsmäßig*)*	*3·60*
356 a 1 β		*andere, vertragsmäßig*)*	*8·—*

*) Nach der zukommenden handelsüblichen Bezeichnung anzumelden.

Digitized by Google

1906

Statistisch anzumeldende Nummer bei der Einfuhr	Fortlauf. Nummer für die	Warenbenennung	Zollsatz in Kronen
			per 100 kg
356 a 2	1027	roh, nicht in Verbindung mit anderen Materialien, aus hartem Holz oder furniert (mit gewöhnlichem Holz)*)	15·—
356 a 2 α		*Böttcherwaren (einschließlich der Fässer), vertragsmäßig**)	*3·60*
356 a 2 β		*andere, vertragsmäßig**)	*15·—*
356 b 1	1028	roh, mit Beschlägen oder sonst in Verbindung mit Eisen oder anderen unedlen Metallen, aus weichem Holz*)	12·—
356 b 1 α		*Böttcherwaren (einschließlich der Fässer), vertragsmäßig**)	*7·20*
356 b 1 β		*Rolladen, auch mit Aufschlagleisten, aus hartem Holz, vertragsmäßig*	*11·—*
356 b 2	1029	roh, mit Beschlägen oder sonst in Verbindung mit Eisen oder anderen unedlen Metallen, aus hartem Holz oder furniert (mit gewöhnlichem Holz*)	20·—
356 b 2 α		*Böttcherwaren (einschließlich der Fässer), vertragsmäßig**)	*7·20*
356 b 2 β		*Rolladen, vertragsmäßig*	*17·—*
356 b 2 γ		*andere, vertragsmäßig**)	*20·—*
		gebeizt, gefärbt, gefirnißt, lackiert, poliert, dann alle in Verbindung mit Leder oder gewöhnlichen Materialien, mit Ausnahme der Z. T. Nr. 356 *b* genannten Materialien, aus weichem Holz:	
356 c 1	1030	Möbel und Möbelteile	16·—
356 c 1 β/1		— *vertragsmäßig*	*13·—*
356 c 1	1031	andere Waren*)	16·—
356 c 1 α		*Fässer, vertragsmäßig*	*12·—*
356 c 1 β/2		*Rolladen, auch mit Aufschlagleisten aus hartem Holz vertragsmäßig*	*13·—*
		gebeizt, gefärbt, gefirnißt, lackiert, poliert, dann alle in Verbindung mit Leder oder gewöhnlichen Materialien, mit Ausnahme der unter der Z. T. Nr. 356 *b* genannten Materialien, aus hartem Holz oder furniert (mit gewöhnlichem Holz):	
356 c 2	1032	Möbel und Möbelteile aus gebogenem Holz	24·—
356 c 2 β/1		— *vertragsmäßig*	*18·—*
356 c 2	1033	Möbel und Möbelteile, andere	24·—
356 c 2 β/2		— *vertragsmäßig*	*18·—*
356 c 2	1034	andere Waren*)	24·—
356 c 2 α		*Fässer, vertragsmäßig*	*12·—*
356 c 2 β/3		*Rolladen, vertragsmäßig*	*18·—*

*) Nach der zukommenden handelsüblichen Bezeichnung anzumelden.

Digitized by Google

Statistisch anzumeldende Nummer bei der Einfuhr	Fortlauf. Nummer für die	Warenbenennung	Zollsatz in Kronen
			per 100 *kg*
		Waren, nicht besonders benannte, aus feinen Hölzern oder mit solchen furniert, auch gehobelt (glatt oder profiliert), grob gedrechselt oder grob geschnitzt, auch verleimt, verfugt oder in anderer Weise zusammengebaut:	
		roh, auch mit Beschlägen oder sonst in Verbindung mit Eisen oder anderen unedlen Metallen:	
357 a	1035	**Möbel und Möbelteile**	20·—
357 a 1		— *vertragsmäßig*	*13·—*
357 a	1036	**andere Waren*)**	20·—
357 a 2		— *vertragsmäßig*)*	*18·—*
		gebeizt, gefärbt, gefirnißt, lackiert, poliert, dann alle in Verbindung mit Leder oder gewöhnlichen Materialien, mit Ausnahme der unter der Z. T. Nr. 357 *a* genannten Materialien:	
357 b	1037	**Möbel und Möbelteile**	34 —
357 b α		— *gebeizt, gefärbt, gefirnißt, lackiert, poliert, vertragsmäßig*	*18·—*
357 b	1038	**andere Waren*)**	34·—
357 b 1 β		— *gebeizt, gefärbt, gefirnißt, lackiert, poliert, vertragsmäßig*)*	*30·—*
357 b 2		— *in Verbindung mit Leder oder gewöhnlichen Materialien, mit Ausnahme der unter der Z. T. Nr. 357 a tarifierten, vertragsmäßig*	*34·—*
		Waren, nicht besonders benannte, aus Holz fein gedrechselt, dann alle mit eingebrannten, gepreßten oder gefrästen Ornamenten, auch in Verbindung mit Leder oder gewöhnlichen Materialien; gepolsterte Waren ohne Überzug:	
358/1	1039	**Möbel und Möbelteile**	40·—
358/2	1040	**andere Waren*)**	40·—
		Waren, nicht besonders benannte, aus Holz, mit fein durchbrochener oder Bildhauerarbeit; vergoldete, versilberte oder bronzierte Holzwaren (mit Ausnahme der Holzleisten und Rahmen): fein bemalte Holzwaren; nicht besonders benannte Waren aus Holz in Verbindung mit feinen Materialien, mit Ausschluß von Leder und von Überzügen aus Textilwaren:	
359	1041	**Möbel und Möbelteile**	50·—
359 a/1		*aus Holz mit fein durchbrochener oder Bildhauerarbeit; vergoldete, versilberte*	

*) Nach der zukommenden handelsüblichen Bezeichnung anzumelden.

Digitized by Google

1906

Statistisch anzumeldende Nummer bei der Einfuhr	Fortlauf. Nummer für die	Warenbenennung	Zollsatz in Kronen
			per 100 kg
		oder bronzierte Möbel; fein bemalte Möbel, vertragsmäßig	*40·—*
359 b/1		*aus Holz in Verbindung mit feinen Materialien, mit Ausschluß von Leder und von Überzügen aus Textilwaren, vertragsmäßig*	*50·—*
359	1042	andere Waren*)	50·—
359 a/2		*aus Holz mit fein durchbrochener oder Bildhauerarbeit; vergoldete, versilberte oder bronzierte Holzwaren (mit Ausnahme der Holzleisten und Rahmen); fein bemalte Holzwaren, vertragsmäßig*)	*40·—*
359 b/2		*Waren, nicht besonders benannte, aus Holz in Verbindung mit feinen Materialien, mit Ausschluß von Leder und Überzügen aus Textilwaren, vertragsmäßig*)	*50·—*
359 c		*Holzschriften für Plakatdruck etc., vertragsmäßig*	*10·—*
		Waren, nicht besonders benannte, aus Holz, mit eingelegter Arbeit (Boule, Intarsien, Holzmosaik); nicht besonders benannte Waren aus Holz, mit Überzügen aller Art:	
360/1	1043	Möbel und Möbelteile	72·—
360/2	1044	andere Waren*)	72·—
		Waren, nicht besonders benannte, aus anderen Drechsler- und Schnitzstoffen als Holz:	
361 a	1045	Waren aus nicht anderweitig genannten vegetabilischen Schnitzstoffen (mit Ausnahme von Knöpfen aus Areka-, Steinnuß u. dgl.), auch in Verbindung mit gewöhnlichen Materialien	48·—
		Waren aus Bein, Horn und anderen animalischen, nicht unter Z. T. Nr. 361 e genannten Schnitzstoffen, auch in gewöhnlichen oder feinen Materialien:	
361 b 1	1046	Hornfischbein	130·—
		— *vertragsmäßig*	*120·—*
361 b 2	1047	Knöpfe aus Horn, Hornmasse oder Knochen (auch Areka- oder Steinnuß u. dgl.), auch mit Ösen, gepreßt, gedreht oder gefräst*)	120·—
		— *vertragsmäßig*)	*55·—*
361 b 2	1048	andere*)	120·—

*) Nach der zukommenden handelsüblichen Bezeichnung anzumelden.

Digitized by Google

Statistisch anzumeldende Nummer bei der Einfuhr	Fortlauf. Nummer für die	Warenbenennung	Zollsatz in Kronen 1906
			per 100 *kg*
361 c	1049	**Waren aus Meerschaum, Lava, Zelluloid und ähnlichen künstlichen Schnitzstoffen (mit Ausnahme von Imitationen der unter den Z. T. Nrn. 361 *d* und *e* genannten Stoffe), auch in Verbindung mit gewöhnlichen oder anderen feinen Materialien *)**	120·—
361 d	1050	**Waren aus Bernstein, Gagat, echt oder imitiert, auch in Verbindung mit gewöhnlichen, feinen oder anderen feinsten Materialien *)**	240·—
361 e/1	1051	**Waren aus Elfenbein, echt oder imitiert, auch in Verbindung mit gewöhnlichen, feinen oder anderen feinsten Materialien *)**	270·—
361 e/2	1052	**Perlmutterknöpfe und andere Waren aus Perlmutter, echt oder imitiert, auch in Verbindung mit gewöhnlichen, feinen oder anderen feinsten Materialien** . . .	270·—
361 e 1		***Waren aus Perlmutter, mit Ausnahme der Perlmutterknöpfe, auch in Verbindung mit gewöhnlichen, feinen oder anderen feinsten Materialien als Elfenbein oder Schildplatt, echt oder imitiert, vertragsmäßig***	*270·—*
361 e 2		***Waren aus Süßwassermuschelschalen, auch in Verbindung mit gewöhnlichen oder feinen Materialien, vertragsmäßig***	*120·—*
361 e/3	1053	**Waren aus Schildplatt, echt oder imitiert, auch in Verbindung mit gewöhnlichen, feinen oder anderen feinsten Materialien**	270·—
361, Anm. 1	1054	**Zur weiteren Verarbeitung vorgerichtete Stücke von den zu den Z. T. Nrn. 361 *b* 2, *d* und *e* gehörigen Stoffen *)**	24·—
		Galanteriewaren (Nippes und Toilettegegenstände:	
362 a	1055	**aus Holz oder aus den zu der Z. T. Nr. 361 *a* gehörigen Schnitzstoffen, auch in Verbindung mit gewöhnlichen oder feinen Materialien**	120·—
		aus rohem Holz (feine, glatt gearbeitete Etuis, Schalen, Tassen, Becher, Kästchen, Briefstreicher, Photographierähmchen und dergleichen Souvenierartikel) zum Brennen, Bemalen oder sonstigen Verzieren:	
362 a 1		***mit aufgedruckter oder aufgeklebter Zeichnung, vertragsmäßig***	*50·—*
362 a 2		***andere vertragsmäßig***	*36·—*

***) Nach der zukommenden handelsüblichen Bezeichnung anzumelden.**

Digitized by Google

1906

Statistisch anzumeldende Nummer bei der Einfuhr	Fortlauf. Nummer für die	Warenbenennung	Zollsatz in Kronen
			per 100 *kg*
362 b	1056	aus Holz oder aus den zu der Z. T. Nr. 361 *a* gehörigen Schnitzstoffen in Verbindung mit feinsten Materialien	240·—
363	1057	Korkgries, Korkmehl und Kork in Würfeln	4·—
364	1058	Kork in Platten und Scheiben	8·—
365	1059	Korksteine	27·—
366/1	1060	Korkstöpsel	30·—
366, Anm. 2		Korkstöpsel, neue, in der Längsrichtung durchschnitten, sowie gebrauchte, behufs Weinrebenveredlung vom Produzenten bezogen	frei
366/2	1061	Sohlen und andere Waren aus Kork, auch in Verbindung mit gewöhnlichen Materialien	30·—
		Waren der XXXIV. Zolltarifklasse mit Montierungen:	
367 a	1062*a*	aus Gold	850·—
367 b	1062*b*	aus Silber	600·—
		XXXV. Glas und Glaswaren.	
368	1063	Glasmasse, Email- und Glasurmasse; gemahlenes Glas (Glasstaub)	3·60
369	1064	Glasstängelchen, Glasplättchen und Glasplättchen und Glasröhrchen ohne Unterschied der Farbe (wie solche zur Perlenbereitung, Kunstbläserei und Knopffabrikation gebraucht werden	3·60
		Hohlglas:	
		Hohlglas, gemeines, das ist ungeschliffen, ungemustert, unabgerieben, ungepreßt:	
370 a/1	1065	Bouteillen in ihrer natürlichen Farbe, jedoch nicht weiß	5·—
		— *vertragsmäßig*	*3·60*
370 a/2	1066	Anderes Hohlglas, gemeines, in seiner natürlichen Farbe, jedoch nicht weiß*)	5·—
		— *vertragsmäßig*)	*3·60*
370 b	1067	Hohlglas, gemeines, weiß, auch halbweiß (durchsichtig)*)	10·—
		— *vertragsmäßig*)	*7·20*
370 c	1068	Hohlglas, gemeines, farbig (in der Masse gefärbt oder überfangen)*)	30·—
		— *vertragsmäßig*)	*18·—*
		Hohlglas mit nur eingeriebenen Stöpseln oder abgeschliffenen Böden oder Rändern:	
371 a	1069	in seiner natürlichen Farbe oder weiß (durchsichtig)*)	10·—

*) Nach der zukommenden handelsüblichen Bezeichnung anzumelden.

Digitized by Google

1906

Statistisch anzumeldende Nummer bei der Einfuhr	Fortlauf. Nummer für die	Warenbenennung	Zollsatz in Kronen
			per 100 *kg*
371 b	1070	farbig (in der Masse gefärbt oder überfangen)*)	30·—
		— *vertragsmäßig**)	*18·—*
		Hohlglas, raffiniertes:	
372 a 1	1071	geätzt, geschliffen, gemustert, abgerieben oder geschnitten, in seiner natürlichen Farbe oder weiß (durchsichtig) . .	20·—
		— *vertragsmäßig*	*15·—*
372 a 2	1072	geätzt, geschliffen, gemustert, abgerieben oder geschnitten, farbig (in der Masse gefärbt oder überfangen)*)	30·—
		— *vertragsmäßig**)	*18·—*
372 b	1073	bemalt, vergoldet, versilbert*)	30·—
		— *vertragsmäßig**)	*24·—*
372 c	1074	mit Glas übersponnen oder mit Auflagen von Glas versehen	30·—
		— *vertragsmäßig*	*20·—*
373	1075	Glaskolben (Glasbirnen) für elektrische Glühlampen	30·—
		Gepreßtes und massives Glas, nicht besonders benanntes:	
374 a	1076	roh, auch verwärmt, auch mit abgeschliffenen Rändern oder Böden, naturfarbig oder weiß (durchsichtig) . .	20·—
		— *vertragsmäßig*	*15·—*
374 b	1077	anderes (farbig, bemalt etc.)	30·—
374 b 1		*bemalt, vergoldet, versilbert, vertragsmäßig*	*24·—*
374 b 2		*anderes, vertragsmäßig*	*20·—*
		Tafelglas:	
		Spiegel- und Tafelglas, nicht besonders benanntes, roh, ungeschliffen, nicht poliert, nicht gemustert, nicht belegt, nicht gefärbt:	
375 a	1078	Spiegelglas, gegossen oder geblasen; rohes Gußglas in der Stärke von mehr als 5 *mm*	4·—
		Tafelglas und rohes Gußglas in der Stärke von 5 *mm* und darunter, mit einem Umfange der einzelnen Tafel von:	
375 b 1	1079	240 *cm* oder darunter	10·—
375 b 2	1080	über 240 bis 400 *cm*	11·—
375 b 3	1081	über 400 *cm*	13·—
376	1082	Spiegel- und Tafelglas, nicht besonders benanntes, gefärbt, ungeschliffen, nicht poliert, nicht gemustert, nicht belegt .	24·—
		Spiegel- und Tafelglas, nicht besonders benanntes, geschliffen, poliert, gemustert, gebogen, auch gefärbt oder überfangen:	
377 a	1083	nicht facettiert, nicht belegt	28·—

*) Nach der zukommenden handelsüblichen Bezeichnung anzumelden.

Digitized by Google

1906

Statistisch anzumeldende Nummer bei der Einfuhr	Fortlauf. Nummer für die	Warenbenennung	Zollsatz in Kronen
			per 100 *kg*
377 b/1	1084	facettiert, jedoch nicht belegt	30·—
		— *vertragsmäßig*	*29·—*
377 b/2	1085	Kathedralglas, auch weiß	30·—
		— *vertragsmäßig*	*29·—*
377 c	1086	belegt	33·—
		— *vertragsmäßig*	*30·—*
378	1087	Eingerahmte Spiegel	40·—
379	1088	Drahtglas (gegossene Tafeln oder Platten mit Drahteinlagen)	24·—
380	1089	Trockenplatten für photographische Zwecke, lichtempfindliche	30·—
381	1090	Optisches Glas, roh, nicht zu Linsen geschliffen, in Stücken, Tafeln oder in Linsenform, gegossen, gepreßt oder geschnitten, auch angeschliffen; weiß oder farbig	3·60
382	1091	Brillengläser, geschliffen	180·—
382 a		— *vertragsmäßig*	*140·—*
382	1092	Gläser für Taschenuhren, geschliffen . . .	180·—
382 b/1		— *vertragsmäßig*	*120·—*
382	1093	Andere optische Gläser, geschliffen	180·—
382 b/2		— *vertragsmäßig*	*120·—*
383 a	1094	Glasperlen aus weißem oder farbigem Glase, jedoch nicht bemalt, vergoldet oder versilbert	5·—
		— *vertragsmäßig*	*4·80*
383 b	1095	Glasperlen, bemalt, vergoldet oder versilbert	30·—
		— *vertragsmäßig*	*18·—*
383 c	1096	Imitationen echter Perlen	240·—
384	1097	Glasbehänge, massive, zu Kronleuchtern etc., auch farbig, geschliffen, mit oder ohne Ösen; Glasgespinst, auch gefärbt . . .	5·—
		— *vertragsmäßig*	*4·80*
		Glasknöpfe, mit oder ohne Ösen, Glaskorallen, Glaskügelchen, Glastropfen, auch aus farbigem Glase:	
385 a	1098	weder bemalt, noch vergoldet oder versilbert	5·—
		— *vertragsmäßig*	*4·80*
385 b	1099	bemalt, vergoldet oder versilbert	30·—
		— *vertragsmäßig*	*18·—*
386	1100	Unechte Steine, ungefaßt	30·—
387	1101	Arm- und Halsbänder aus Glas; Arbeiten aus Glasperlen (mit Ausnahme der Imitationen echter Perlen), aus unechten Steinen, Glasplättchen, Glasgespinst u. dgl., auch in Verbindung mit gewöhnlichen oder feinen Materialien	120·—

Digitized by Google

1906

Statistisch anzumeldende Nummer bei der Einfuhr	Fortlauf. Nummer für die	Warenbenennung	Zollsatz in Kronen
			per 100*kg*
		Arbeiten aus Glasperlen (mit Ausnahme der Imitationen echter Perlen), aus unechten Steinen, Glasplättchen, Glasgespinst oder dergleichen, nicht in Verbindung mit anderen Materialien, vertragsmäßig . . .	*28·—*
		Glas- und Emailwaren, nicht besonders benannte:	
388 a	1102	auch in Verbindung mit anderen als den unter den Z. T. Nrn. 388 *b—d* genannten Materialien	36·—
		— *vertragsmäßig*	*28·—*
388 b	1103	in Verbindung mit Kautschuk, Leder oder mit nicht vernickelten Bestandteilen aus Eisen oder unedlen Metallen	72·—
388 b 1		*Christbaumschmuck, vertragsmäßig* . . .	*28·—*
388 b 2		*Spielzeug, vertragsmäßig*	*72·—*
388 c	1104	in Verbindung mit anderen feinen Materialien	120·—
388 c 1		*Christbaumschmuck, vertragsmäßig* . . .	28·—
388 c 2		*Spielzeug, vertragsmäßig*	*100·—*
388 d	1105	in Verbindung mit feinsten Materialien	240·—
388 d 1		*Christbaumschmuck, vertragsmäßig* . . .	*28·—*
388 d 2		*Spielzeug, vertragsmäßig*	*200·—*
		Puppen und Puppenköpfe aus Glas, in Verbindung mit Imitationen von Perückenmacherarbeiten aus anderen Stoffen als aus Menschenhaaren, vertragsmäßig	*100·—*
389	1106	Künstliche Zähne ohne Montierung aus Edelmetallen	240 —
		Waren der XXXV. Zolltarifklasse mit Montierungen:	
390 a	1107*a*	aus Gold	850·—
390 b	1107*b*	aus Silber	600·—
		XXXVI. Steinwaren,	
		aus Steinen, nicht gebrannten Erden, Zementen und Steinmengen.	
		Steine, auf mehr als drei Seiten gesägt, jedoch sonst roh oder bloß roh behauen; Steinplatten, in der Stärke von mehr als 16 *cm*, bloß gesägt oder gespalten:	
391/1	1108	aus Alabaster, Marmor oder Serpentin .	1·—
		Platten, vertragsmäßig	*frei*
391/2	1109	aus Granit, Porphyr, Syenit und ähnlichen harten Steinen	1·—
391/3	1110	aus anderen Steinen	1·—

Digitized by Google

1906

Statistisch anzumeldende Nummer bei der Einfuhr	Fortlauf. Nummer für die Einfuhr	Warenbenennung	Zollsatz in Kronen
			per 100 *kg*
		Feuerfeste Steine aus Quarzit, in Ziegelform behauen oder gesägt:	
392 a	1111	im Einzelgewichte bis zu 5 *kg*	2·—
392 b	1112	im Einzelgewichte über 5 *kg*	3·—
393 a	1113	Schiefer in Platten, bloß geschnitten . . .	2·—
393 b	1114	Dachschiefer	2·50
393 b 1		— *vertragsmäßig*	—·*80*
393 b	1115	Anderer Tafelschiefer	2·50
393 b 2		— *vertragsmäßig*	*1*·—
393 c	1116	Schiefer, weiter verarbeitet, auch geschliffen, geschwärzt, liniiert, auch in Rahmen von rohem Holz	10·—
393 c 1		*Griffel aus natürlichem Schiefer geschnitten, weder bemalt, lackiert oder bronziert, noch in Verbindung mit anderen Materialien; Schieferplatten von 1·40 m Höhe und darüber, beziehungsweise von 50 cm Breite und darüber, vertragsmäßig*	*4*·—
393 c 2		*anderer, vertragsmäßig*	*8*·—
		Steinplatten in der Stärke von 16 *cm* oder weniger (mit Ausnahme der Schieferplatten und Lithographiesteine):	
		roh (behauen, gespalten, gesägt):	
394 a 1	1117	aus nicht unter den Z. T. Nrn. 394 *a* 2 und 3 genannten Steinen	3·60
		aus Kalkschiefer (sogenannte Kehlheimerplatten, vertragsmäßig	*frei*
394 a 2	1118	aus Alabaster, Marmor oder Serpentin	6·—
		— *vertragsmäßig*	*frei*
394 a 3	1119	aus Granit, Porphyr, Syenit und ähnlichen harten Steinen	5·—
		weiter bearbeitet, auch geschliffen oder poliert:	
394 b 1	1120	aus nicht unter den Z. T. Nrn. 394 *b* 2 und 3 genannten Steinen	7·—
394 b 2	1121	aus Alabaster, Marmor oder Serpentin	20·—
		Platten aus polierfähigem Kalkstein, sogenanntem Ecaussines, für Billards, nur auf einer Seite geschliffen, höchstens 2 m lang und 1 m breit, auf Erlaubnisscheine, vertragsmäßig	*4*·—
394 b 3	1122	aus Granit, Porphyr, Syenit und ähnlichen harten Steinen	20·—
		Nicht besonders benannte Arbeiten aus Steinen, welche nicht in den Z. T. Nrn. 396 und 397 genannt sind:	
		behauen, gesägt oder gestockt:	

Digitized by Google

1906

Statistisch anzumeldende Nummer bei der Einfuhr	Fortlauf. Nummer für die	Warenbenennung	Zollsatz in Kronen
			per 100 *kg*
395 a 1	1123	schlicht profiliert oder schlicht gearbeitet, nicht gedreht*)	1·20
395 a 2	1124	anders profiliert, ornamentiert oder gedreht*)	3·60
395 b	1125	ganz oder teilweise geschliffen, poliert, vergoldet oder versilbert*)	8·—
		Nicht besonders benannte Arbeiten aus Alabaster, Marmor und Serpentin: behauen, gesägt oder gestockt:	
396 a 1	1126	schlicht profiliert oder schlicht gearbeitet, nicht gedreht	5·—
		— *vertragsmäßig*	*3·60*
396 a 2	1127	anders profiliert, ornamentiert oder gedreht	8·—
396 b	1128	ganz oder teilweise geschliffen, poliert, vergoldet oder versilbert	20·—
		Nicht besonders benannte Arbeiten aus Granit, Porphyr, Syenit und ähnlichen harten Steinen): behauen, gesägt oder gestockt:	
397 a 1	1129	schlicht profiliert oder schlicht gearbeitet, nicht gedreht*)	3·60
397 a 2	1130	anders profiliert, ornamentiert oder gedreht*)	7·20
397 b	1131	ganz oder teilweise geschliffen, poliert, vergoldet oder versilbert	20·—
398	1132	Wärmeschutzmassen aus Kieselgur, gemengt mit Asbest, Haaren, Sägespänen u. dgl.	4·—
399/1	1133	Portlandzement	1·80
		— *vertragsmäßig*	*1·—*
399/2	1134	Romanzement und andere künstliche Zemente (hydraulischer Kalk, Schamotte, Schamottespeise [-mehl oder -mörtel])	1·80
		Hydraulischer Kalk, vertragsmäßig . .	*1·—*
		andere, vertragsmäßig	*1·—*
		Waren aus Zement, nicht besonders benannte, auch in Verbindung mit Holz oder grob gearbeiteten Bestandteilen aus Eisen oder anderen unedlen Metallen:	
400 a/1	1135	weder geschliffen, noch angestrichen oder lackiert*)	3·60
400 b/1	1136	geschliffen, angestrichen oder lackiert*)	7·—
		Waren aus Gips, nicht besonders benannte, auch in Verbindung mit Holz oder grob gearbeiteten Bestandteilen aus Eisen oder anderen unedlen Metallen:	

*) Nach der zukommenden handelsüblichen Bezeichnung anzumelden.

Digitized by Google

1906

Statistisch anzumeldende Nummer bei der Einfuhr	Fortlauf. Nummer für die	Warenbenennung	Zollsatz in Kronen
			per 100*kg*
400 a/2	1137	weder geschliffen, noch angestrichen oder lakiert*)	3·60
400 b/2	1138	geschliffen, angestrichen oder lackiert*)	7·—
		Asbestwaren:	
401 a	1139	Asbestpapier oder Asbestpappen ungeformt	12·—
401 b	1140	Asbestpapier und Asbestpappen, geformt, auch durchlocht; ungeformt oder geformt mit Drahteinlagen	30·—
401 c	1141	Asbestgespinste, auch in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien oder Drähten	30·—
401 d	1142	Asbestgewebe, auch in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien oder Drähten	48·—
401 e	1143	Andere Asbestwaren, auch in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie nicht unter Z. Z. Nr. 409 c fallen	72·—
402/1	1144	Mühlsteine, auch mit eisernen Reifen oder Metallhülsen	1.20
		— *vertragsmäßig*	*frei*
402/2	1145	Lithographiesteine	1·20
		— *vertragsmäßig*	*frei*
		Natürliche Schleif- und Wetzsteine:	
403 a	1146	ohne Verbindung mit anderen Materialien	1·20
		— *vertragsmäßig*	*frei*
403 b	1147	in Verbindung mit Holz, Eisen oder anderen unedlen Metallen	8·—
		Künstliche Schleif- und Wetzsteine, auch in Verbindung mit Holz, Eisen oder anderen unedlen Metallen:	
404 a/1	1148	aus Carborundum	22·—
404 a/2	1149	aus Schmirgel oder ähnlichen harten Schleifmitteln	22·—
		Schmirgelscheiben, vertragsmäßig . . .	*18·—*
404 b	1150	andere	12·—
		künstliche Bimssteine, vertragsmäßig . .	*5·—*
405	1151	Mineralische Putz-, Schleif- und Poliermittel, für den Detailverkauf adjustiert	12·—
406	1152	Schleifpapier	12·—
		— *vertragsmäßig*	*8·—*
407	1153	Schleiftuch, Schleifbänder und dergleichen Schleifmittel*)	16·—
		— *vertragsmäßig**)	*12·—*
408/1	1154	Steinwaren, feine, d. i. Luxusgegenstände (Briefbeschwerer, Leuchter, Schalen,	

*) Nach der zukommenden handelsüblichen Bezeichnung anzumelden.

Digitized by Google

1906

Statistisch anzumeldende Nummer bei der Einfuhr	Fortlaufende Nummer für die	Warenbenennung	Zollsatz in Kronen
			per 100 *kg*
		Tintenfässer und dergleichen Nippes; Statuen, Büsten, Tierfiguren und andere plastische Erzeugnisse im Gewichte bis zu 5 *kg*); alle diese auch in Verbindung mit gewöhnlichen Materialien*)	40·—
408 c		*Steinwaren, feine, polierte, aus Marmor oder Alabaster, vertragsmäßig**) . .	*36·—*
408/2	1155	Spielzeug aus Stein, auch in Verbindung mit gewöhnlichen Materialien	40·—
408 a		*Schusser aus Steinen aller Art (ausgenommen Edel- und Halbedelsteine), aus nicht gebrannten Erden, Gips, Zementen und dergleichen, auch gefärbt, bronziert usw., vertragsmäßig*	*5·—*
408 b		*andere Spielwaren aus Steinen aller Art (ausgenommen Edel- und Halbedelsteine) aus nicht gebrannten Erden, Gips, Zementen und dergleichen, auch in Verbindung mit gewöhnlichen Materialien, vertragsmäßig*	*40·—*
		Steinwaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit eine solche nicht bei anderen Nummern dieser Klasse besonders vorgesehen ist:	
409 a	1156	mit gewöhnlichen Materialien*)	36·—
409 a 1		*Griffel aus natürlichem Schiefer geschnitten, bemalt, lackiert oder bronziert oder in Verbindung mit gewöhnlichen Materialien, und solche aus geschlämmter Schiefermasse, mit Papier (auch Gold- und Silberpapier) überzogen, vertragsmäßig*	8·—
409 a 2		*Ringe und dergleichen Isolationsgegenstände aus Mikanit; Mikanitplatten, zu einem bestimmten Gebrauchszwecke vorgerichtet: Mikanitpapier und -leinwand, vertragsmäßig*	*15·—*
409 b	1157	mit feinen Materialien*)	72·—
409 c	1158	mit feinsten Materialien*)	120·—
		Steinwaren mit Montierungen:	
410 a	1159*a*	aus Gold	850·—
410 b	1159*b*	aus Silber	600·—
		XXXVII. Tonwaren.	
		Ziegel, nicht feuerfeste, unglasiert, aus Ton (Lehm) ungebrannt oder gebrannt, nicht weiter bearbeitet:	
411 a	1160	Gewöhnliche Mauer- und Pflasterziegel	—·20
411 a 1		— *vertragsmäßig*	*—·06*

*) Nach der zukommenden handelsüblichen Bezeichnung anzumelden.

Digitized by Google

1906

Statistisch anzumeldende Nummer bei der Einfuhr	Fortlaufende Nummer für die Einfuhr	Warenbenennung	Zollsatz in Kronen
			per 100 *kg*
411 a	1161	Gewöhnliche Dachziegel	—·20
411 a 2		— *vertragsmäßig*	—·18
411 b	1162	Dachfalzziegel (Preß- od. Strangfalzziegel	1·20
411 b 1		— *vertragsmäßig*	1·20
		— *als Grenzbegünstigung aus Venetien, vertragsmäßig*	*frei*
411 b	1163	Fassonziegel (Keil-, Radial-, gelochte Ziegel etc.)	1·20
411 b 2		*Hohlsteine, Lochsteine und Lochplatten, vertragsmäßig*	—·18
411 b 3		*andere Fassonziegel, vertragsmäßig* . .	—·24
411 b	1164	Verblender im Mauerziegelformat oder fassoniert, Schwimmziegel	1·20
411 b 4		*Verblender, vertragsmäßig*	—·06
411 b 5		*Schwimmziegel, vertragsmäßig*	—·50
		Ziegel, nicht feuerfeste, unglasiert, angestrichen, imprägniert, gedämpft:	
411 c	1165	Dachfalzziegel	1·50
411 c 1		— *vertragsmäßig*	1·40
411 c	1166	andere	1·50
411 c 2		— *vertragsmäßig*	—·75
		Ziegel, nicht feuerfeste, glasiert:	
412	1167	Dachfalzziegel	2·40
412 a		— *vertragsmäßig*	1·60
412	1168	andere *)	2·40
412 b		— *vertragsmäßig* *)	1·20
		Feuerfeste Dinas-, Magnesit-, Bauxit- und Graphitziegel:	
413 a 1	1169	im Einzelgewichte bis zu 5 *kg*	2·—
		— *vertragsmäßig*	1·50
413 a 2	1170	im Einzelgewichte über 5 *kg*	3·—
		— *vertragsmäßig*	2·—
		Andere feuerfeste Ziegel:	
413 b 1	1171	im Einzelgewichte bis zu 10 *kg* *) . . .	1·20
		— *vertragsmäßig* *)	—·90
413 b 2	1172	im Einzelgewichte über 10 *kg* *) . . .	2·40
		— *vertragsmäßig* *)	1·80
414	1173	Klinker und Pflasterungsmaterial aus gemeinem Steinzeug über 30 *mm* stark .	2·40
		Tonröhren:	
415 a	1174	unglasiert, porös, aus nicht feuerfestem Material (Drainröhren)	frei
415 b	1175	glasiert	2·50
		— *vertragsmäßig* *)	1·20
416	1176	Röhren aus gemeinem Steinzeug oder feuerfesten Materialien	3·—
416 a		*aus gemeinem Steinzeug, vertragsmäßig* .	1·80
416 b		*aus feuerfesten Materialien, vertragsmäßig*	2·25

*) Nach der zukommenden handelsüblichen Bezeichnung anzumelden.

Digitized by Google

1906

Statistisch anzumeldende Nummer bei der Einfuhr	Fortlauf. Nummer für die	Warenbenennung	Zollsatz in Kronen
			per 100 *kg*
		Wand- und Bodenbelagplatten bis zu 30 *mm* stark (mit Ausnahme jener aus Porzellan):	
		unglasiert:	
417 a 1	1177	einfarbig, über 15 bis 30 *mm* stark . .	3·60
		— *vertragsmäßig*	*3·—*
417 a 2	1178	einfarbig, bis 15 *mm* stark	10·—
		aus gewöhnlichem, sich hart brennendem Ton, ohne Beguß, in einer Stärke von 7 bis 12 mm, vertragsmäßig . .	*5·—*
417 a 3	1179	mehrfarbig, über 15 bis 30 *mm* stark .	7·20
		mit durch Zusammenpressen verschiedenfarbiger Tonmassen gebildeten Mustern, vertragsmäßig	*4·—*
417 a 4	1180	mehrfarbig, bis 15 *mm* stark	15·—
		glasiert:	
417 b 1	1181	einfarbig	12·—
417 b 2	1182	mehrfarbig, bemalt, bedruckt, vergoldet oder versilbert	20·—
418	1183	Bauornamente (auch aus Terrakotta), glasiert oder unglasiert	7·20
		— *vertragsmäßig*	*2·—*
419	1184	Ordinäre Öfen und derlei Ofenbestandteile*)	7·20
		— *vertragsmäßig**)	*1·20*
		Retorten, Schmelztiegel, Muffeln, Kapseln, Düsen, Rührscheite u. dgl. technische Artikel:	
420 a	1185	aus Graphit*)	6·—
420 b/1	1186	aus feuerfesten Materialien oder gemeinem Steinzeug*)	3·—
420 b/2	1187	Künstliche Schleif- und Wetzsteine aus gebrannten Erden*)	3·—
421	1188	Gewöhnliches Töpfergeschirr und nicht besonders benannte Waren aus gemeinem Steinzeug; schwarzes Graphitgeschirr .	3·—
422	1189	Gewöhnliches Töpfergeschirr aus gemeiner, sich farbig brennender Tonerde	1·80
		— *vertragsmäßig*	*1·20*
422 Anm.	1190	Die in den Z. T. Nrn. 411 bis 417 *a* 1, 420 *b* und 421, dann 422 genannten Waren in Verbindung mit Holz oder grob gearbeiteten Bestandteilen aus Eisen oder anderen unedlen Metallen	5·—
		Isolations- und Montierungsbestandteile für elektrotechnische Zwecke, nicht in Verbindung mit anderen Materialien:	
423 a	1191	weiß	20·—
		— *vertragsmäßig*	*12·—*

*) Nach der zukommenden handelsüblichen Bezeichnung anzumelden.

Digitized by Google

1906

Statistisch anzumeldende Nummer bei der Einfuhr	Fortlaufende Nummer für die	Warenbenennung	Zollsatz in Kronen
			per 100 *kg*
423 b	1192	farbig, geändert, bemalt, bedruckt, versilbert, vergoldet	36·—
		— *vertragsmäßig*	*25·—*
		Porzellan:	
424 a 1/1	1193	Pfeifenköpfe und Pfeifenbestandteile aus Porzellan, weiß	20·—
		— *vertragsmäßig*	*12·—*
424 a 1/2	1194	Spielzeug (mit Ausnahme der Puppenköpfe) aus Porzellan, weiß	20·—
		— *vertragsmäßig*	*12·—*
424 a 1/3	1195	Galanteriewaren (Nippes und Toilettegegenstände) aus Porzellan, weiß	20·—
		— *vertragsmäßig*	*12·—*
424 a 2/1	1196	Pfeifenköpfe und Pfeifenbestandteile aus Porzellan, farbig, geändert, bemalt, bedruckt, versilbert, vergoldet, auch in Verbindung mit gewöhnlichen Materialien	40·—
		— *vertragsmäßig*	*24·—*
424 a 2/2	1197	Spielzeug (mit Ausnahme der Puppenköpfe) aus Porzellan, farbig, geändert, bemalt, bedruckt, versilbert, vergoldet, auch in Verbindung mit gewöhnlichen Materialien	40·—
		— *vertragsmäßig*	*24·—*
424 a 2/3	1198	Galanteriewaren (Nippes und Toilettegegenstände) aus Porzellan, farbig, geändert, bemalt, bedruckt, versilbert, vergoldet, auch in Verbindung mit gewöhnlichen Materialien	40·—
		— *vertragsmäßig*	*24·—*
424 b 1	1199	Anderes Porzellan: weiß	17·—
		— *vertragsmäßig*	*12·—*
424 b 2	1200	farbig, geändert, bemalt, bedruckt, versilbert, vergoldet, auch in Verbindung mit gewöhnlichen Materialien . . .	36·—
		— *vertragsmäßig*	*24·—*
		Tonwaren, nicht besonders benannte:	
		Steingutwaren für technische und hygienische Zwecke, soweit sie nicht zu Z. T. Nr. 423 gehören:	
425 a 1	1201	einfarbig	15·—
		— *vertragsmäßig*	*10·—*
425 a 2	1202	zwei- oder mehrfarbig, geändert, bemalt, bedruckt, versilbert, vergoldet . . .	25·—
		— *vertragsmäßig*	*20·—*

Digitized by Google

1906

Statistisch anzumeldende Nummer bei der Einfuhr	Fortlauf. Nummer für die	Warenbenennung	Zollsatz in Kronen
			per 100 kg
425 b 1	1203	Andere Tonwaren, nicht besonders benannte:	
		einfarbig	12·—
		— *vertragsmäßig*	*10·—*
425 b 2	1204	zwei- oder mehrfarbig, geränder t, bemalt, bedruckt, versilbert, vergoldet*)	20·—
		Töpfergeschirre von Venetien und Apulien, als Grenzbegünstigung, vertragsmäßig	*1·20*
		Tonwaren, nicht anderweitig tarifierte in Verbindung:	
426 a	1205	mit gewöhnlichen Materialien*)	36·—
		— *vertragsmäßig*)	*30·—*
426 b	1206	mit feinen Materialien*)	120·—
		Spielzeug in Verbindung mit feinen Materialien, vertragsmäßig	*100·—*
426 c	1207	mit feinsten Materialien*)	240·—
		Spielzeug in Verbindung mit feinsten Materialien, vertragsmäßig	*200·—*
		Puppen und Puppenköpfe aus Tonwaren in Verbindung mit Imitationen von Perückenmacherarbeiten aus anderen Stoffen als aus Menschenhaaren vertragsmäßig	*100·—*
		Tonwaren mit Montierungen:	
427 a	1208*a*	aus Gold	850·—
427 b	1208*b*	aus Silber	600·—
		XXXVIII. Eisen und Eisenwaren.	
		Eisen und Eisenhalbfabrikate:	
428/1	1209	Gießereiroheisen	1·90
		— *vertragsmäßig*	*1·50*
428/2	1210	Spiegeleisen	1·90
		— *vertragsmäßig*	*1·50*
428/3	1211	Frischroheisen	1·90
		— *vertragsmäßig*	*1·50*
428/4	1212	Ferrosilizium, Ferromangan, Ferroaluminium und ähnliche Eisenverbindungen*)	1·90
		— *vertragsmäßig*)	*1·50*
428/5	1213	Gußbrucheisen, Altschienen und anderes Eisen und Stahl, alt gebrochen und in Abfällen zum Schmelzen und Schweißen	1·90
		— *vertragsmäßig*	*1·50*
428, Anm. 1	1214	Eisenfeile und Hammerschlag, auch Bohr- und Hobelspäne; Walzensinter	frei
428, Anm. 2	1215	Weißblechabfälle für Entzinnungsanstalten auf Erlaubnisscheine	„
429/1	1216	Luppeneisen	3·80
		— *vertragsmäßig*	*3·40*

*) Nach der zukommenden handelsüblichen Bezeichnung anzumelden.

Digitized by Google

1906

Statistisch anzumeldende Nummer bei der Einfuhr	Fortlaufende Nummer für die	Warenbenennung	Zollsatz in Kronen
			per 100 *kg*
429/2	1217	Ingots	3·80
		— *vertragsmäßig*	*3·40*
430/1	1218	Flußeisenzaggel	4·80
		— *vertragsmäßig*	*4·50*
430/2	1219	Zaggel aus abgeschweißtem Schweißeisen, Bramen, Platinen	4·80
		— *vertragsmäßig*	*4·50*
		Eisen und Stahl in Stäben, geschmiedet, geschmiedet, gewaltzt oder gezogen:	
431 a	1220	nicht fassoniert	6·50
		— *vertragsmäßig*	*6·—*
431 b	1221	fassoniert	8·40
		— *vertragsmäßig*	*7·—*
431 c	1222	Ziereisen, ornamentiert	9·50
		— *vertragsmäßig*	*9·—*
431 d	1223	appretiert nicht unter die Z. T. Nr. 431 c gehörig	12·—
		— *vertragsmäßig*	*11·—*
431 e	1224	vernickelt, mit Kupfer, Kupferlegierungen oder Aluminium platiert oder poliert	20·—
		— *vertragsmäßig*	*15·—*
		Blech und Platten:	
		roh (Schwarzblech) in der Stärke:	
432 a 1	1225	von 2 *mm* oder mehr	9·50
432 a 1 α		*von 5 mm oder mehr, vertragsmäßig*	*9·—*
432 a 1 β		*unter 5 mm bis zu 2 mm, vertragsmäßig*	*9·50*
432 a 2	1226	unter 2 *mm* bis 1 *mm*	10·70
		— *vertragsmäßig*	*10·—*
432 a 3	1227	unter 1 *mm* bis 0·6 *mm*	11·30
		— *vertragsmäßig*	*11·—*
432 a 4	1228	unter 0·6 *mm* bis 0·4 *mm*	12·50
		— *vertragsmäßig*	*12·—*
432 a 5	1229	unter 0·4 *mm* bis 0·25 *mm*	13·70
		— *vertragsmäßig*	*13·—*
432 a 6	1230	unter 0·25 *mm*	15·—
		— *vertragsmäßig*	*14·—*
432 Anm.		*Bandeisen in einer Breite von 100 mm oder darüber und einer Stärke von mindestens 1 mm in Ringen für Kaltwalzwerke auf Erlaubnisscheine, vertragsmäßig*	7·—
		dressiert oder dekapiert in der Stärke:	
432 b 1	1231	von 1 *mm* oder mehr	12·—
432 b 2	1232	unter 1 *mm* bis 0·6 *mm*	13·70
		— *vertragsmäßig*	*13·—*
432 b 3	1233	unter 0·6 *mm* bis 0·4 *mm*	15·—
		— *vertragsmäßig*	*14·—*
432 b 4	1234	unter 0·4 *mm*	16·—
		— *vertragsmäßig*	*15·50*

Digitized by Google

1906

Statistisch anzumeldende Nummer bei der Einfuhr	Fortlauf. Nummer für die	Warenbenennung	Zollsatz in Kronen
			per 100 *kg*
		verzinnt, verzinkt, verbleit, verkupfert, vermessingt, gefirnißt, geschliffen in der Stärke:	
432 c 1	1235	von 1 *mm* oder mehr	19·—
		— *verzinnt, verzinkt, verbleit, vertragsmäßig*	*18·—*
432 c 2	1236	unter 1 *mm* bis 0·6	20·—
		— *verzinnt, verzinkt, verbleit, vertragsmäßig*	*19·—*
432 c 3	1237	unter 0·6 *mm* bis 0·4 *mm*	21·50
		— *verzinnt, verzinkt, verbleit, vertragsmäßig*	*20·—*
432 c 4	1238	unter 0·4 *mm*	24·—
		— *verzinnt, verzinkt, verbleit, vertragsmäßig*	*21·50*
432 d	1239	vernickelt, mit Kupfer, Kupferlegierungen oder Aluminium plattiert oder poliert .	24·—
432 e	1240	dessiniert (farbig oder gepreßt), moiriert, lackiert	29·—
		— *vertragsmäßig*	*25·—*
		Bleche und Platten, durchgeschlagene, gelochte, vertiefte oder zugeschnittene:	
433 a	1241	Schwarzbleche	17·—
		— *in der Stärke von 1 mm oder darüber, vertragsmäßig*	*14·—*
433 b	1242	dressierte oder dekapierte	21·—
433 c	1243	andere	36·—
		Draht:	
		roh, in der Stärke:	
434 a 1	1244	von 1·5 *mm* oder mehr	9·50
434 a 2	1245	unter 1·5 *mm* bis 0·5 *mm*	12·50
		— *vertragsmäßig*	*12·—*
434 a 3	1246	unter 0·5 *mm*	15·—
		— *vertragsmäßig*	*14·—*
434, Anm. 1		*Walzdraht über 4 mm stark, für Drahtziehereien auf Erlaubnisscheine, vertragsmäßig*	*7·—*
434, Anm. 2		*Kratzendraht unter 1·5 mm Stärke für Kratzenfabriken, Stahldraht, ohne Rücksicht auf die Stärke, zur Fabrikation von Wirk- und Stricknadeln, gezahnter oder ungezahnter Eisenposendraht, ohne Rücksicht auf die Stärke für Textilmaschinenfabriken und Spinnereien auf Erlaubnisscheine, vertragsmäßig*	*3·—*
434, Anm. 3		*Stahlwalzdraht, ohne Rücksicht auf die Stärke, für Schirmschienen und Miederfedernfabriken auf Erlaubnisscheine, vertragsmäßig*	*6·—*

Digitized by Google

1906

Statistisch anzumeldende Nummer bei der Einfuhr	Fortlauf. Nummer für die Einfuhr	Warenbenennung	Zollsatz in Kronen
			per 100 *kg*
		verzinnt, verzinkt, verbleit, verkupfert, vermessingt, gefirnißt, in der Stärke:	
434 b 1	1247	von 1·5 *mm* oder mehr	14·30
		— *vertragsmäßig*	*14·—*
434 b 2	1248	unter 1·5 *mm* bis 0·5 *mm*	18·—
		— *vertragsmäßig*	*17·—*
434 b 3	1249	unter 0·5 *mm*	21·—
		— *vertragsmäßig*	*19·—*
434 c	1250	vernickelt, mit Kupfer, Kupferlegierungen oder Alumium plattiert oder poliert . .	24·—
		Gehärteter Draht:	
435 a	1251	roh	16·—
435 b	1252	poliert oder sonst weiter bearbeitet . .	38·—
		— *vertragsmäßig*	*32·—*
		Eisenwaren:	
436	1253	Stahlsand	7·20
		Walzen aus nicht schmiedbarem Guß:	
437 a	1254	roh, auch gescheuert	8·25
437 b	1255	in anderer Weise gewöhnlich oder fein bearbeitet	21·—
		Röhren aus nicht schmiedbarem Guß, einschließlich von derlei Röhrenverbindungsstücken:	
		roh, auch gescheuert, auch mit Asphalt oder Teer überzogen, mit einer Wandstärke:	
438 a 1	1256	von 7 *mm* oder mehr	7·20
438 a 2	1257	unter 7 *mm*	10·50
438 a 1 u. 2		*mit Asphalt überzogene Röhren aus unbearbeitetem, nicht schmiedbarem Eisenguß, ohne Rücksicht auf die Wandstärke, vertragsmäßig*	*5·75*
		in anderer Weise gewöhnlich bearbeitet, mit einer Wandstärke:	
438 b 1	1258	von 7 *mm* oder mehr	12·—
438 b 2	1259	unter 7 *mm*	19·—
		fein bearbeitet, mit einer Wandstärke:	
438 c 1	1260	von 7 *mm* oder mehr	21·50
438 c 2	1261	unter 7 *mm*	24·50
		Röhren aus Schmiedeisen, gewalzt oder gezogen oder aus schmiedbarem Guß, auch mit gebörtelten, angelöteten oder aufgeschweißten Flanschen, mit Ausnahme von derlei Röhrenverbindungsstücken; Wellrohre:	
439 a	1262	roh, auch gescheuert, mit Gewinden oder mit gebohrten, oder abgedrehten Flanschen	15·50
		— *vertragsmäßig*	*14·30*

Digitized by Google

1906

Statistisch anzumeldende Nummer bei der Einfuhr	Fortlauf. Nummer für die	Warenbenennung	Zollsatz in Kronen
			per 100 kg
439 b	1263	in anderer Weise gewöhnlich bearbeitet	20·—
		— *vertragsmäßig*	*19·—*
439 c	1264	fein bearbeitet	29·—
		Röhren aus Platten und Blechen genietet, gelötet oder gefalzt, roh oder gewöhnlich bearbeitet:	
440 a 1	1265	Ofenröhren, auch Kniestücke aus Schwarzblech	17·—
440 a 2	1266	andere	21·—
		— *vertragsmäßig*	*20·—*
440 b	1267	Röhren aus Platten und Blechen, genietet, gelötet oder gefalzt, fein bearbeitet	29·—
		Röhrenverbindungsstücke (Fittings) und Flanschen aus schmiedbarem Eisen:	
441 a	1268	roh oder gewöhnlich bearbeitet	22·—
441 b	1269	fein bearbeitet	30·—
442	1270	Eisenkonstruktionen (fertige Objekte oder fertig gearbeitete Bestandteile von solchen) aus Eisen oder Stahl in Stäben, Blechen oder Platten, genietet, verschraubt etc., auch grob angestrichen *)	17·—
		— *vertragsmäßig*)*	*15·—*
		Eiserne Fässer:	
443 a	1271	genietet, gepreßt, gefalzt, gelötet, geschweißt, auch grob angestrichen	21·—
		— *vertragsmäßig*	*18·—*
443 b	1272	in anderer Weise gewöhnlich oder fein bearbeitet, auch in Verbindung mit gewöhnlichen Materialien	36·—
		— *vertragsmäßig*	*30·—*
		Kesselschmiedwaren, mit Ausnahme der zur Zolltarifklasse XL gehörigen, geschmiedet, genietet gepreßt:	
444 a	1273	gewöhnlich bearbeitet	21·—
		— *vertragsmäßig*	*20·—*
444 b	1274	fein bearbeitet, auch in Verbindung mit gewöhnlichen Materialien	29·—
		Blechwaren, nicht besonders benannte:	
445 a	1275	aus rohem Schwarzblech *)	18·—
445 a 1		— *in der Stärke von 1 mm oder mehr, vertragsmäßig*)*	*15·—*
445 a 2		— *andere, vertragsmäßig*)*	*17·—*
445 b	1276	aus Schwarzblech, grob angestrichen oder aus dressierten Blechen, auch grob angestrichen *)	23·—
		— *vertragsmäßig*	*22·—*
445 c	1277	abgeschliffen, fein angestrichen oder gefirnißt, verbleit, verzinkt, verzinnt	

*) Nach der zukommenden handelsüblichen Bezeichnung anzumelden.

Digitized by Google

1906

Statistisch anzumeldende Nummer bei der Einfuhr	Fortlauf. Nummer für die	Warenbenennung	Zollsatz in Kronen
			per 100 *kg*
		(auch aus Weißblech); auch in Verbindung mit gewöhnlichen Materialien*)	38·—
		— *vertragsmäßig*)	*35·—*
445 d	1278	emailliertes Blechgeschirr mit Ausnahme der unter Z. T. Nr. 480 fallenden Spielwaren	66·50
445 d 1		— *vertragsmäßig*	*48·—*
445 d	1279	bemalt, bedruckt, bronziert, lackiert, emailliert (mit Ausnahme des emaillierten Blechgeschirrs) oder aus dessinierten Blechen; auch in Verbindung mit gewöhnlichen Materialien*) . .	66·50
445 d 2		— *vertragsmäßig*)	*55·—*
445 e	1280	poliert, verkupfert, vermessingt, vernickelt, mit Kupfer, Kupferlegierungen oder Alluminium plattiert oder versilbert: auch in Verbindung mit gewöhnlichen oder feinen Materialien*)	120·—
		poliert, verkupfert, vermessingt oder vernickelt auch in Verbindung mit gewöhnlichen Materialien, vertragsmäßig) .	*65·—*
		Schienen, ohne Rücksicht auf das Profil, auch gebohrt, auf den laufenden Meter im Gewichte:	
446 a	1281	von 15 *kg* oder mehr	6·—
446 b	1282	unter 15 *kg*	7·20
447	1283	Schienenbefestigungsmittel, wie: Laschen, Keile, Schienennägel, Unterlagsplatten, Fixierungsringe etc. (mit Ausnahme von Schrauben, Schraubenbolzen und Muttern), Eisenbahnschwellen, Schienenstühle	14·—
448/1	1284	Eisenbahnachsen, auch abgedreht, abgeschliffen	14·50
		— *vertragsmäßig*	*12·—*
448/2	1285	Radeisen (Naben, Radreifen [Tyres], Räderscheiben, Radsterne), auch abgedreht, abgeschliffen	14·50
		— *vertragsmäßig*	*12·—*
		Eisenbahnräder und Eisenbahnradsätze, fertige, mit einem Durchmesser:	
449 a	1286	von 36 *cm* oder mehr	14·50
		— *vertragsmäßig*	*13·—*
449 b	1287	unter 36 *cm*	20·—

*) Nach der zukommenden handelsüblichen Bezeichnung anzumelden.

Digitized by Google

1906

Statistisch anzumeldende Nummer bei der Einfuhr	Fortlauf. Nummer für die	Warenbenennung	Zollsatz in Kronen
			per 100 *kg*
		Ausweichvorrichtungen, Kreuzungsstücke, Schiebebühnen, Wechsel, Bremsvorrichtungen, Puffer und dergleichen schwere Eisenbahnmaterialien:	
450 a	1288	roh, auch gescheuert	14·—
450 b	1289	in anderer Weise gewöhnlich bearbeitet	20·—
		Achsen, Achsenstummel, Achsenbüchsen und Achsenstößel für Straßenfahrzeuge:	
451 a	1290	roh, nicht weiter bearbeitet	10·50
451 b 1	1291	Gewöhnliche Achsen und Bestandteile zu solchen weiter bearbeitet . . .	21·—
451 b 2	1292	Öl- und Halbölachsen, dann Patentachsen, sowie Bestandteile zu solchen, weiter bearbeitet, auch in Verbindung mit Bestandteilen aus unedlen Metallen	48·—
		Werkzeuge:	
452/1	1293	Sensen auch in Verbindung mit Holz . .	16·—
452/2	1294	Sicheln, auch in Verbindung mit Holz . .	16·—
453	1295	Schwere Schmiedezangen, Brechstangen, Geißfüße, Steinbohrer, auch an der Schneide oder Kante geschliffen . . .	12·—
		Krampen, Hauen, Schaufeln (einschließlich der Kellen, auch in Verbindung mit Holz:	
454 a	1296	roh, auch an der Schneide oder Kante geschliffen	17·50
454 b	1297	in anderer Weise gewöhnlich oder fein bearbeitet	22·—
		Heu-, Dung- und andere grobe Gabeln, Rechen und Harken, auch in Verbindung mit Holz:	
455 a	1298	roh, auch an der Spitze zugerichtet . .	24·—
455 b	1299	in anderer Weise gewöhnlich oder fein bearbeitet, auch poliert oder vernickelt	35·—
		— *vertragsmäßig*	*30·—*
		Hämmer, Schlegel; Äxte, Beile, Hacken; Ambosse, Amboßstöckel und Schmiedegesenke im Stückgewichte von 500 *g* oder mehr:	
456 a 1	1300	schwarz oder gewöhnlich bearbeitet: .	33·—
456 a 1 α		*Hämmer, Schlegel, Ambosse, vertragsmäßig*	*24·—*
		Äxte, Beile, Hacken im Stückgewichte:	
456 a 1 β, aa		*von 500 g bis 3 kg, vertragsmäßig* . . .	*30·—*
456 a 1 β, bb		*über 3 kg bis 6 kg, vertragsmäßig* . . .	*27·—*
456 a 1 β, cc		*über 6 kg, vertragsmäßig*	*24·—*
456 a 1 λ/2		*Amboßstöckel, Schmiedegesenke, vertragsmäßig*	*30·—*

Digitized by Google

1906

Statistisch anzumeldende Nummer bei der Einfuhr	Fortlauf. Nummer für die	Warenbenennung	Zollsatz in Kronen
			per 100 *kg*
456 a 2	1301	fein bearbeitet	48·—
456 a 2 *α*		*Hämmer, Schlegel, Ambosse, vertragsmäßig*	*24·—*
		Äxte, Beile, Hacken, im Stückgewichte:	
456 a 2 *β*, aa		*von 500 g bis 3 kg, vertragsmäßig* . . .	*30·—*
456 a 2 *β*, bb		*über 3 kg bis 6 kg, vertragsmäßig* . . .	*27·—*
456 a 2 *β*, cc		*über 6 kg, vertragsmäßig*	*24·—*
456 a 2 *λ*/2		*Amboßstöckel, Schmiedegesenke, vertragsmäßig*	*33·—*
		Zangen, mit Ausschluß der schweren Schmiedezangen im Stückgewichte von 500 *g* oder mehr:	
456 a 1	1302	schwarz oder gewöhnlich bearbeitet . .	33·—
456 a 1 *λ*/1		— *vertragsmäßig*	*30·—*
456 a 2	1303	fein bearbeitet	48·—
456 a 2 *λ*/1		— *vertragsmäßig*	*33·—*
456 b	1304	Hämmer, Schlegel; Äxte, Beile, Hacken; Zangen, mit Ausschluß der schweren Schmiedezangen; Ambosse, Amboßstöckel und Schmiedegesenke im Stückgewichte von weniger als 500 *g*, sowie alle ganz oder teilweise polierten oder vernickelten, ohne Rücksicht auf das Stückgewicht*)	60·—
		— *vertragsmäßig**)	*50·—*
		Feilen und Raspeln, mit einer Hieblänge:	
456 a	1305	über 250 *mm*	30·—
457 b	1306	von 150 bis 250 *mm*	60·—
		— *vertragsmäßig*	*45·—*
457 c	1307	unter 150 *mm*	75·—
		— *vertragsmäßig*	*45·—*
		Sägen und ungezähnte Sägeblätter, auch ganz oder teilweise poliert oder vernickelt:	
458 a	1308	Laubsägen	150·—
458 b	1309	andere*)	60·—
458 b 1		*Bauch-, Gatter-, Mühl- und Zugsägen, vertragsmäßig*	*36·—*
458 b 2		*andere Sägen (mit Ausnahme der Laubsägen), vertragsmäßig**)	*56·—*
		Fräser, Reibahlen (mit Ausnahme der Winkelreibahlen). Gewinde und Spiralbohrer, Schneidebacken: Ahlen; alle diese auch ganz oder teilweise poliert oder vernickelt; im Stückgewichte:	
459 a	1310	von 250 *g* oder mehr	60·—
		— *weder ganz noch teilweise poliert oder vernickelt, mit Ausnahme der Ahlen, vertragsmäßig*	*38·—*

*) Nach der zukommenden handelsüblichen Bezeichnung anzumelden.

Digitized by Google

1906

Statistisch anzumeldende Nummer bei der Einfuhr	Fortlauf. Nummer für die	Warenbenennung	Zollsatz in Kronen
			per 100 *kg*
459 b	1311	unter 250 *g*	85·--
		— *weder ganz noch teilweise poliert oder vernickelt, mit Ausnahme der Ahlen, vertragsmäßig*	45·—
459 a u. b		— *ganz oder teilweise poliert oder vernickelt, ohne Rücksicht auf das Stückgewicht, mit Ausnahme der Ahlen, vertragsmäßig*	50·—
460	1312	Hobel- und Stemmeisen, Meißel, nicht anderweitig genannte Bohrer, Stempel, Stanzen und andere, nicht besonders benannte Werkzeuge; alle diese auch ganz oder teilweise poliert oder vernickelt .	60·--
460 a		*ganz oder teilweise poliert oder vernickelt, vertragsmäßig*	50·—
460 b 1		*Schraubstöcke im Stückgewichte von mehr als 20 kg, weder ganz noch teilweise poliert oder vernickelt, vertragsmäßig* .	30·—
460 b 2		*andere hierher gehörige Werkzeuge, weder ganz noch teilweise poliert oder vernickelt, vertragsmäßig*	45·
461 a/1	1313	Hufnägel	24·--
461 a/2	1314	Schuhnägel und Zwecken; geschnittene Nägel, nicht besonders benannte . . .	24·--
461 b	1315	Drahtstifte, auch gescheuert	16·—
461 c 1	1316	Nägel, andere, roh, auch gescheuert . . .	18·—
461 b 2	1317	Nägel, andere, in anderer Weise gewöhnlich bearbeitet, nicht in Verbindung mit anderen Materialien	20·
461 d	1318	Nägel und Drahtstifte, fein bearbeitet, dann alle mit Köpfen aus anderen gewöhnlichen Materialen	36·--
		Schraubenmuttern und Bolzen, ohne Gewinde; Nieten:	
		roh, mit einer Schaftdicke, beziehungsweise Lochweite:	
462 a 1	1319	von 14 *mm* oder mehr	12·--
462 a 2	1320	unter 14 bis 7 *mm*	19·--
462 a 3	1321	unter 7 *mm*	24·
		gewöhnlich oder fein bearbeitet, mit einer Schaftdicke, beziehungsweise Lochweite:	
462 b 1	1322	von 14 *mm* oder mehr	19·--
462 b 2	1323	unter 14 bis 7 *mm*	24 —
462 b 3	1324	unter 7 *mm*	29·--

Digitized by Google

1906

Statistisch anzumeldende Nummer bei der Einfuhr	Fortlaufende Nummer für die Einfuhr	Warenbenennung	Zollsatz in Kronen
			per 100 *kg*
		Schrauben, Schraubenmuttern und Bolzen, mit Gewinde:	
		roh, mit einer Schaftdicke, beziehungsweise Lochweite:	
463 a 1	1325	von 14 *mm* oder mehr	21·50
463 a 2	1326	unter 14 bis 7 *mm*	29·—
463 a 3	1327	unter 7 bis 4 *mm*	36·—
463 a 4	1328	unter 4 *mm*	43·—
		gewöhnlich oder fein bearbeitet, mit einer Schaftdicke, beziehungsweise Lochweite:	
463 b 1	1329	von 14 *mm* oder mehr	29·—
463 b 2	1330	unter 14 bis 7 *mm*	36·—
463 b 3	1331	unter 7 bis 4 *mm*	43·—
463 b 4	1332	unter 4 *mm*	50·—
		Ketten, mit Ausnahme der gegossenen und der Gelenkketten mit einer Gliederstärke:	
464 a 1	1333	von mehr als 6 *mm*, roh, auch gescheuert oder geteert	13·—
464 a 2	1334	von mehr als 6 *mm*, in anderer Weise gewöhnlich oder fein bearbeitet . .	23·—
464 b 1	1335	von 2 bis 6 *mm*, roh, auch gescheuert oder geteert	22·—
464 b 2	1336	von 2 bis 6 *mm*, in anderer Weise gewöhnlich oder fein bearbeitet . . .	36·—
464 c 1	1337	unter 2 *mm*, roh, auch gescheuert oder geteert	36·—
464 c 2	1338	unter 2 *mm*, in anderer Weise gewöhnlich oder fein bearbeitet	40·—
465	1339	Gelenkketten, mit Ausnahme der zu der Z. T. Nr. 552 gehörigen Fahrradketten .	42·—
		Drahtwaren, nicht besonders benannte:	
		roh oder gewöhnlich bearbeitet:	
466 a 1	1340	aus Draht in der Stärke von 1·5 *mm* oder mehr*)	22·—
		— *vertragsmäßig**)	*20·—*
466 a 2	1341	aus Draht unter 1·5 *mm* Stärke*) . . .	38·—
		— *vertragsmäßig**)	*30·—*
466 b	1342	fein angestrichen, verzinnt, verzinkt*) .	40·—
		— *vertragsmäßig**)	*34·—*
466 a,b, Anm.	1343	Drahtseile der Z. T. Nr. 466 *a* 2 und *b*	36·—
466 c	1344	in anderer Weise fein bearbeitet, auch poliert oder vernickelt; mit Gespinstfäden übersponnener Draht	60·—
		— *vertragsmäßig*	*60·—*
467/1	1345	Kratzen aller Art	90·—
		— *vertragsmäßig*	*65·—*

*) Nach der zukommenden handelsüblichen Bezeichnung anzumelden.

Digitized by Google

1906

Statistisch anzumeldende Nummer bei der Einfuhr	Fortlauf. Nummer für die	Warenbenennung	Zollsatz in Kronen
			per 100 *kg*
467/2	1346	Weberkämme, Weberkammzähne, auch in Bunden oder Ringen; Weberlitzen aus Draht; Maillons	90·—
		Weberkämme, Weberkammzähne, auch in Bunden oder Ringen, Weberschäfte; Maillons, alle diese auch vernickelt, vertragsmäßig	*65·—*
468/1	1347	Nadeln, soweit sie nicht unter die Z. T. Nr. 469 fallen	120·—
468 a/1		*Häkelnadeln, vertragsmäßig*	*110·—*
468 b/1		*andere Nadeln, soweit sie nicht unter die Z. T. Nr. 469 fallen, vertragsmäßig*	*75·—*
468/2	1348	Schreibfedern und Federhülsen	120·—
468 b/2		— *vertragsmäßig*	*75·—*
468/3	1349	Stahlperlen, auch vergoldet oder versilbert; Fischangeln, Hafteln, Schnallen, Knöpfe, Fingerhüte und dergleichen kleine Gebrauchsgegenstände	120·—
468 b/3		— *vertragsmäßig*	*75·—*
468 Anm.		*Unfertige Schreibfedern für Schreibfederfabriken auf Erlaubnisscheine, vertragsmäßig*	*40·—*
469	1350	Nähnadeln (einschließlich der Heft-, Stick- und Stopfnadeln), auch mit vergoldetem Öhr; Näh-, Strick-, Stick- und Wirkmaschinennadeln	240·—
469 a		*Nähnadeln (einschließlich der Heft-, Stick- und Stopfnadeln), auch mit vergoldetem Ohr, vertragsmäßig*	*170·—*
469 b		*Nähmaschinennadeln, vertragsmäßig* . .	*100·—*
		Federnstahl (bandartig geplätteter Stahl in Bunden oder Ringen, durch Härten gefedert), auch poliert, in der Stärke:	
470 a	1351	von 0·5 *mm* oder mehr	36·—
470 b	1352	unter 0·5 *mm*	84·—
470 a u. b		*Rachelfedern, aus Stahl der Z. T. Nrn. 470 a und b, vertragsmäßig*	*10·—*
471 a	1353	Blatt- und Spiralfedern für Eisenbahn- und Straßenbahnfahrzeuge	15·00
471 b	1354	Andere Wagenfedern	21·—
		Möbel- und andere grobe Federn:	
471 c 1	1355	roh, auch gescheuert oder grob angestrichen	36·—
471 c 2	1356	in anderer Weise gewöhnlich oder fein bearbeitet	60·—
271 d	1357	Federn, nicht besonders benannte, auch poliert oder in Verbindung mit gewöhnlichen oder feinen Materialien*) . . .	120·—

*) Nach der zukommenden handelsüblichen Bezeichnung anzumelden.

Digitized by Google

1906

Statistisch anzumeldende Nummer bei der Einfuhr	Fortlaufende Nummer für die	Warenbenennung	Zollsatz in Kronen
			per 100 *kg*
		Bänder (Scharniere, Riegel, Fenster- und Türangeln, Angelknöpfe und Angelteile, Tür-, Fenster-, Möbel- und Wagenbeschläge); Sporerwaren; alle diese, mit Ausnahme der zu den Kunstschlosserarbeiten gehörigen, auch in Verbindung mit unedlen Metallen:	
472 a	1358	roh, auch gescheuert, gebohrt oder grob angestrichen	24·-
472 b	1359	geschliffen, fein angestrichen, gefirnißt, verbleit, verzinkt, verzinnt oder in anderer Weise gewöhnlich bearbeitet (auch aus Weißblech)	40·--
		— *vertragsmäßig*	*36·-*
472 c	1360	in anderer Weise fein bearbeitet . . .	50·-
		Schlösser, gewöhnliche, mit Ausnahme der Sicherheitsschlösser und der zu den Kunstschlosserarbeiten gehörigen, im Stückgewichte:	
473 a 1	1361	von mehr als 300 *g*	38·—
		— *vertragsmäßig*	*30·—*
473 a 2	1362	von 300 *g* oder darunter	50·—
		— *vertragsmäßig*	*38·—*
473 b	1363	Sicherheitsschlösser, auch mit Kunstschlosserarbeit	65·--
		— *vertragsmäßig*	*50·--*
473 c	1364	Gewöhnlich oder fein bearbeitete Schlüssel und Schloßbestandteile, mit Ausnahme der Schloßfedern	50·--
473 c 1		*Schlüssel vertragsmäßig*	*40·—*
473 c 2		*Schloßbestandteile, mit Ausnahme der Schloßfedern, vertragsmäßig*	*38·-*
474	1365	Kunstschlosserarbeiten mit geschmiedeten, gepreßten oder getriebenen Ornamenten, auch in Verbindung m. unedlen Metallen *)	65·—
		Eiserne Kassen und Sicherheitskassetten:	
475 a	1366	nicht fertig gearbeitete, bloß aus Eisen in Platten und Stäben	24·—
		fertig gearbeitete (auch dergleichen Tresoreinsätze), auch in Verbindung mit Kunstschlosserarbeiten:	
475 b 1	1367	mit Isoliermaterialien gefüllt	36·—
475 b 2	1368	ohne Isoliermaterialien	70·—
		Eiserne Möbel, mit Ausnahme der zu den Kunstschlosserarbeiten gehörigen; Turngeräte:	
476 a	1369	roh oder grob angestrichen, auch in Verbindung mit Holz	20 —

*) Nach der zukommenden handelsüblichen Bezeichnung anzumelden.

Digitized by Google

1906

Statistisch anzumeldende Nummer bei der Einfuhr	Fortlauf. Nummer für die	Warenbenennung	Zollsatz in Kronen
			per 100 *kg*
476 b	1370	in anderer Weise gewöhnlich oder fein bearbeitet, auch in Verbindung mit anderen Materialien	60·—
477	1371	Sporen aller Art	120·—
		— *vertragsmäßig*	*80·—*
		Waffen und Waffenbestandteile:	
478 a	1372	Hieb- und Stichwaffen, sowie Bestandteile von solchen*)	75·—
		— *vertragsmäßig*)	*70·—*
478 b 1	1373	Geschütze und Geschützteile*)	60·—
478 b 2	1374	Zimmer- und Bolzengewehre, auch zerlegt	72·—
		Zimmergewehre (Flobertkarabiner), vertragsmäßig	*50·—*
478 b 3	1375	Fertige Handfeuerwaffen, andere, auch feinst bearbeitet*)	150·—
478 b 3 α		*Gewehre, vertragsmäßig*	*130·—*
478 b 3 β		*Revolver, vertragsmäßig*	*80·—*
478 b 3 γ		*andere, vertragsmäßig*)	*150·—*
478 c 1	1376	Bestandteile von Handfeuerwaffen, und zwar Läufe, auch fertig gearbeitet .	60·—
		— *vertragsmäßig*	*50·—*
478 c 2	1377	Andere, rohe, nicht gehärtete, nicht eingesetzte, nicht brünierte Bestandteile von Handfeuerwaffen	75·—
		— *vertragsmäßig*	*60·—*
478 c 3	1378	Andere fertig gearbeitete Bestandteile von Handfeuerwaffen, auch feinst gearbeitet	150·—
		— *vertragsmäßig*	*130·—*
		Messerschmiedwaren und Bestandteile zu solchen:	
479 a	1379	Bestandteile zu Messerschmiedwaren, gegossen, gepreßt oder geschmiedet, roh, auch mit abgepreßtem Grat, nicht weiter bearbeitet*)	45·—
479 a, Anm. 2		Aus Blech gepreßte Gabeln zum Verzinnen, für die Fabrikation von Zinnstahlbestecken auf Erlaubnisscheine	36·—
479 b	1380	Grobe Messer und Scheren für den gewerblichen oder landwirtschaftlichen Gebrauch*)	55·—
		— *vertragsmäßig*)	*40·—*
479 c	1381	Scheren (mit Ausnahme der groben für den gewerblichen oder landwirtschaftlichen Gebrauch), auch feinst bearbeitet	175·—
479 c 1		— *unter 20 cm Länge, vertragsmäßig* . .	*45·—*
479 c 2		— *andere, vertragsmäßig*	*145·—*

*) Nach der zukommenden handelsüblichen Bezeichnung anzumelden.

Digitized by Google

1906

Statistisch anzumeldende Nummer bei der Einfuhr	Fortlaufende Nummer für die Einfuhr	Warenbenennung	Zollsatz in Kronen
			per 100 *kg*
479 d	1382	Taschen- und Schnappmesser aller Art, auch feinst bearbeitet	150·—
		— *vertragsmäßig*	*132·—*
479 e	1383	Alle anderen Messerschmiedwaren, auch feinst bearbeitet *)	175·—
479 e 1		- *dergleichen, jedoch bloß grob gepließte Messerschmiedwaren in Heften aus rohem oder bloß gefärbtem, nicht lackiertem oder gebeiztem Holz oder in gewöhnlichen Heften aus Eisen, vertragsmäßig*	*130·—*
479 e 2		- - *andere, vertragsmäßig*)	*155·—*
480/1	1384	Galanteriewaren (Nippes, Toilette- und Schmuckgegenstände), auch in Verbindung mit gewöhnlichen oder feinen Materialien	120·—
480/2	1385	Spielwaren, auch in Verbindung mit gewöhnlichen oder feinen Materialien	120·—
480 a		*Blechspielwaren, ohne Verbindung mit anderen Materialien, vertragsmäßig* .	*60·—*
480 b		*andere Spielwaren, auch in Verbindung mit gewöhnlichen oder feinen Materialien, vertragsmäßig*	*100·—*
		Waren aus nicht schmiedbarem Guß, nicht besonders benannte, auch mit Verbindungsstücken aus schmiedbarem Eisen oder in Verbindung mit Holz:	
		roh oder bloß gescheuert, bei einem Stückgewichte:	
481 a 1	1386	von mehr als 100 *kg*)	6·—
481 a 1 α		— *roh, vertragsmäßig*)	*5·—*
481 a 1 β		— *gescheuert, vertragsmäßig*)	*6·—*
481 a 2	1387	von mehr als 40 *kg* bis 100 *kg*) . . .	7·50
481 a 2 α		— *roh, vertragsmäßig*)	*6·—*
481 a 2 β		— *gescheuert, vertragsmäßig*)	*7·50*
481 a 3	1388	von mehr als 5 *kg* bis 40 *kg*)	8·50
481 a 3 α		— *roh, vertragsmäßig*)	*7·—*
481 a 3 β		— *gescheuert, vertragsmäßig*)	*8·50*
481 a 4	1389	von 5 *kg* oder darunter*)	10·50
481 a 4 α		— *roh, vertragsmäßig*)	*8·—*
481 a 4 β		— *gescheuert, vertragsmäßig*)	*10·50*
		in anderer Weise gewöhnlich bearbeitet, bei einem Stückgewichte:	
481 b 1	1390	von mehr als 100 *kg*)	14·—
481 b 2	1391	von mehr als 40 *kg* bis 100 *kg*) . . .	16·—
481 b 3	1392	von mehr als 5 *kg* bis 40 *kg*)	18·—
481 b 4	1393	von 5 *kg* oder darunter*)	22·—
		— *vertragsmäßig*)	*20·—*

*) Nach der zukommenden handelsüblichen Bezeichnung anzumelden.

Digitized by Google

1906

Statistisch anzumeldende Nummer bei der Einfuhr	Fortlauf. Nummer für die	Warenbenennung	Zollsatz in Kronen
			per 100 *kg*
		fein bearbeitet bei einem Stückgewichte:	
481 c 1	1394	von mehr als 100 *kg* *)	20·—
		— *vertragsmäßig* *)	*19·—*
481 c 2	1395	von mehr als 40 *kg* bis 100 *kg* *) . . .	25·—
		— *vertragsmäßig* *)	*22·—*
481 c 3	1396	von mehr als 5 *kg* bis 40 *kg* *)	30·—
		— *vertragsmäßig* *)	*27·—*
481 c 4/1	1397	emailliertes Geschirr bei einem Stückgewichte von 5 *kg* oder darunter .	36·—
		— *vertragsmäßig*	*32·—*
481 c 4/2	1398	andere Waren bei einem Stückgewichte von 5 *kg* oder darunter *)	36·—
		— *vertragsmäßig* *)	*32·—*
		Kunstguß und anderer feiner nicht schmiedbarer Guß, auch mit Verbindungsstücken aus schmiedbarem Eisen oder in Verbindung mit Holz:	
482 a	1399	roh oder bloß gescheuert *)	36·—
		— *vertragsmäßig* *)	*32·—*
482 b	1400	in anderer Weise gewöhnlich oder fein bearbeitet, auch in Verbindung mit anderen gewöhnlichen Materialien *)	50·—
		— *vertragsmäßig* *)	*48·—*
		Waren aus schmiedbarem Eisen, nicht besonders benannte, auch in Verbindung mit nicht schmiedbarem Guß oder Holz: roh oder gescheuert oder grob angestrichen, bei einem Stückgewichte:	
483 a 1	1401	von mehr als 25 *kg* *)	10·—
483 a 2	1402	von mehr als 3 *kg* bis 25 *kg* *)	12·—
483 a 3	1403	von mehr als 0·5 *kg* bis 3 *kg* *)	14·—
483 a 4	1404	von 0·5 *kg* oder darunter *)	16·—
		in anderer Weise gewöhnlich bearbeitet, bei einem Stückgewichte:	
483 b 1	1405	von mehr als 25 *kg* *)	20·—
483 b 2	1406	von mehr als 3 *kg* bis 25 *kg* *) . .	22·—
483 b 3	1407	von mehr als 0·5 *kg* bis 3 *kg* *) . .	24·—
483 b 4	1408	von 0·5 *kg* oder darunter *)	28·—
		fein bearbeitet, bei einem Stückgewichte:	
483 c 1	1409	von mehr als 25 *kg* *)	30·—
		— *vertragsmäßig* *)	*28·—*
483 c 2	1410	von mehr als 3 *kg* bis 25 *kg* *)	32·—
483 c 3	1411	von mehr als 0·5 *kg* bis 3 *kg* *)	36·—
483 c 4	1412	von 0·5 *kg* oder darunter *)	40·—
484	1413	Eisenwaren in Verbindung mit gewöhnlichen Materialien *)	40·—
		— *vertragsmäßig* *)	*38·—*

*) Nach der zukommenden handelsüblichen Bezeichnung anzumelden.

Digitized by Google

1906

Statistisch anzumeldende Nummer bei der Einfuhr	Fortlauf. Nummer für die	Warenbenennung	Zollsatz in Kronen
			per 100 *kg*
485	1414	Eisenwaren in Verbindung mit feinen Materialien*)	120·—
485 a		*Möbelnägel mit fassonierten, auch vernickelten Köpfen aus unedlen Metallen, vertragsmäßig**)	*95·—*
485 b		*andere Waren, vertragsmäßig**)	*100·—*
486	1415	Eisenwaren, vergoldet oder versilbert oder in Verbindung mit feinsten Materialien*)	240·—
		Spielwaren aus Eisen oder Stahl, vergoldet oder versilbert oder in Verbindung mit feinsten Materialien, vertragsmäßig	*200·—*
		Puppen und Puppenköpfe aus Eisenwaren in Verbindung mit Imitationen von Perückenmacherarbeiten aus anderen Stoffen als aus Menschenhaaren, vertragsmäßig	*100·—*
		Eisenwaren mit Montierungen:	
487 a	1416*a*	aus Gold	850·—
487 b	1416*b*	aus Silber	600·—
		XXXIX. Unedle Metalle und Waren daraus.	
		Rohmetalle und Halbfabrikate:	
		Unedle Metalle, roh, alt, gebrochen oder in Abfällen:	
488 a	1417	Blei, auch legiert mit Antimon, Arsen, Zinn oder Zink	4·80
488 b	1418	Zinn, auch legiert mit Antimon, Blei oder Zink; Britanniametall	frei
488 c	1419	Zink, auch legiert mit Blei oder Zinn . .	2·40
		— *vertragsmäßig*	*frei*
488 d	1420	Kupfer (auch raffiniert), Elektrolyt-, Rosetten- und Zementkupfer	frei
488 e	1421	Nickel	„
488 f	1422	Aluminium, Magnesium, sowie Legierungen von Aluminium mit Magnesium . . .	„
488 g	1423	Andere unedle Metalle, nicht besonders benannte*)	„
488 h/1	1424	Bronze	„
488 h/2	1425	Messing	„
488 h/3	1426	Pakfong	„
488 h/4	1427	Tombak	„
488 h/5	1428	Andere Legierungen aus unedlen Metallen, nicht besonders benannte*)	„
489	1429	Gesägte Platten (Planchen), d. i. aus Blöcken von Rohmetallen oder Metalllegierungen durch Sägen gewonnene	

*) Nach der zukommenden handelsüblichen Bezeichnung anzumelden.

Digitized by Google

1906

Statistisch anzumeldende Nummer bei der Einfuhr	Fortlauf. Nummer für die	Warenbenennung	Zollsatz in Kronen
			per 100 *kg*
		Platten für die unmittelbare Verarbeitung durch Walzen oder Ziehen*)	7 20
490	1430	Nickelanoden	14·50
		Bleche und Platten (gewalzt, gestreckt), nicht weiter bearbeitet:	
491 a	1431	aus Blei	12·—
491 b	1432	aus Zinn oder Britanniametall	9·50
491 c	1433	aus Zink	7·20
		— *vertragsmäßig*	*3·60*
		aus Kupfer in der Stärke:	
491 d 1/1	1434	über 0·5 *mm*	19·—
491 d 2/1	1435	von 0·5 *mm* oder darunter	24·—
		— *vertragsmäßig*	*20·—*
		aus Nickel, in der Stärke:	
491 d 1/2	1436	über 0·5 *mm*	19·—
491 d 2/2	1437	von 0·5 *mm* oder darunter	24·—
		— *vertragsmäßig*	*20·—*
		aus Aluminium, in der Stärke:	
491 d 1/3	1438	über 0·5 *mm*	19·—
491 d 2/3	1439	von 0·5 *mm* oder darunter	24·—
		— *vertragsmäßig*	*20·—*
		aus Messing in der Stärke:	
491 d 1/4	1440	über 0·5 *mm*	19·—
491 d 2/4	1441	von 0·5 *mm* oder darunter	24·—
		— *vertragsmäßig*	*20·—*
		aus anderen, nicht besonders benannten unedlen Metallen und Metallegierungen, in der Stärke:	
491 d 1/5	1442	über 0·5 *mm**)	19·—
491 d 2/5	1443	von 0·5 *mm* oder darunter*)	24·—
		— *vertragsmäßig**)	*20·—*
		Bleche und Platten, vertieft oder gelocht:	
492 a	1444	aus Blei	12·—
492 b	1445	aus Zinn oder Britanniametall	9·50
492 c	1446	aus Zink	12·—
492 d/1	1447	aus Kupfer	25·—
492 d/2	1448	aus Nickel	25·—
492 d/3	1449	aus Aluminium	25·—
492 d/4	1450	aus Messing	25·—
492 d/5	1451	aus anderen, nicht besonders benannten unedlen Metallen und Metallegierungen*)	25·—
493	1452	Bleche und Platten aller Art, geschliffen, poliert, gefirnißt, lackiert, vernickelt, vermessingt, verkupfert oder mit anderen unedlen Metallen überzogen, desiniert (farbig oder gepreßt)*)	29·—

*) Nach der zukommenden handelsüblichen Bezeichnung anzumelden.

Digitized by Google

1906

Statistisch anzumeldende Nummer bei der Einfuhr	Fortlauf. Nummer für die	Warenbenennung	Zollsatz in Kronen
			per 100 *kg*
494	1453	Bleche und Platten, vergoldet oder versilbert, auch mit Gold oder Silber plattiert *)	60·—
495	1454	Gezaintes Metall und geschlagene Lote zur Erzeugung von Blattmetall *)	24·—
		Stangen, Stäbe und Drähte (gewalzt, gestreckt oder gezogen):	
496 a	1455	aus Blei	12·—
496 b	1456	aus Zinn oder Britanniametall	9·50
		aus Zink:	
496 c 1	1457	Stangen und Stäbe	7·20
		— *vertragsmäßig*	*3·60*
496 c 2	1458	Drähte	12·—
		— *vertragsmäßig*	*8·—*
		aus Kupfer und Kupferlegierungen, in der Stärke:	
496 d 1/1	1459	über 0·5 *mm* *)	19·—
496 d 2/1	1460	über 0·25 bis 0·5 *mm* *)	24·—
		— *vertragsmäßig* *)	*22·—*
496 d 3/1	1461	von 0·25 *mm* oder darunter *)	28·—
		— *vertragsmäßig* *)	*26·*
		aus Nickel oder Aluminium, in der Stärke:	
496 d 1/2	1462	über 0·5 *mm*	19·—
496 d 2/2	1463	über 0·25 bis 0·5 *mm*	24·—
		— *vertragsmäßig*	*22·—*
496 d 3/2	1464	von 0·25 *mm* oder darunter	28·—
		— *vertragsmäßig*	*26·—*
		aus anderen, nicht besonders benannten unedlen Metallen und Metallegierungen, in der Stärke:	
496 d 1/3	1465	über 0·5 *mm* *)	19·—
496 d 2/3	1466	über 0·25 bis 0·5 *mm* *)	24·—
		— *vertragsmäßig* *)	*22·—*
496 d 3/3	1467	von 0·25 *mm* oder darunter *)	28·—
		— *vertragsmäßig* *)	*26·—*
496 d 1 Anm.	1468	Gewalzte Stangen, Walzdraht sowie aus Planchen und dergleichen geschnittene Streifen aus Kupfer, Nickel, Aluminium und anderen unedlen Metallen und Metallegierungen für Drahtziehereien auf Erlaubnisscheine	12·—
		Stangen, Stäbe und Drähte poliert, gefirnißt, lackiert, vernickelt, vermessingt, verkupfert oder mit anderen unedlen Metallen überzogen, dessiniert gepreßt:	
497 a/1	1469	aus Blei	29·—
497 a/2	1470	aus Zinn oder Britanniametall	29·—
497 a/3	1471	aus Zink	29·—

*) Nach der zukommenden handelsüblichen Bezeichnung anzumelden.

Digitized by Google

1906

Statistisch anzumeldende Nummer bei der Einfuhr	Fortlauf. Nummer für die	Warenbenennung	Zollsatz in Kronen
			per 100 *kg*
		aus Kupfer und Kupferlegierungen, in der Stärke:	
497 b 1/1	1472	über 0·25 *mm*	29·
		— *vertragsmäßig*	*28·*
497 b 2/1	1473	von 0·25 *mm* oder darunter	36·
		— *vertragsmäßig*	*34·*
		aus Nickel oder Aluminium, in der Stärke:	
497 b 1/2	1474	über 0·25 *mm*	29·
		— *vertragsmäßig*	*28·*
497 b 2/2	1475	von 0·25 *mm* oder darunter	36·
		— *vertragsmäßig*	*34·*
		aus anderen unedlen Metallen und Metallegierungen, in der Stärke:	
497 b 1/3	1476	über 0·25 *mm* *)	29·
		— *vertragsmäßig* *)	*28·*
497 b 2/3	1477	von 0·25 *mm* oder darunter *)	36·
		— *vertragsmäßig* *)	*34·*
498/1	1478	Kupferdraht, zementierter, auch geplättet, jedoch nicht weiter bearbeitet	72·
498/2	1479	Drähte aus unedlen Metallen oder Metalllegierungen, versilbert oder mit Silber plattiert, auch geplättet, jedoch nicht weiter bearbeitet *)	72·
		Neugolddraht, d. i. mit einer Tombakhülle überzogener Kupfer- oder Nickeldraht, vertragsmäßig	*60·*
		Drähte aus unedlen Metallen oder Metalllegierungen, vergoldet oder mit Gold plattiert, auch geplättet, jedoch nicht weiter bearbeitet, in der Stärke:	
499 a	1480	über 0·5 *mm* *)	72·
499 b	1481	von 0·25 *mm* oder darunter *)	300
		— *vertragsmäßig* *)	*260·*
		Metallwaren:	
		Röhren und Walzen, nicht weiter bearbeitet:	
500 a	1482	aus Blei	12·
500 b	1483	aus Zinn oder Britanniametall	9·50
500 c 1	1484	aus Zink, gezogen, gegossen oder gewalzt	12·
500 c 2	1485	aus Zinkblech	28·
		aus Kupfer und Kupferlegierungen, auf den laufenden Meter im Gewichte:	
500 d 1/1	1486	von 1 *kg* und mehr	28·
		— *vertragsmäßig*	*24·*
500 d 2/1	1487	von weniger als 1 *kg*	48·
		— *vertragsmäßig*	*43·*

*) Nach der zukommenden handelsüblichen Bezeichnung anzumelden.

Digitized by Google

1906

Statistisch anzumeldende Nummer bei der Einfuhr	Fortlauf. Nummer für die	Warenbenennung	Zollsatz in Kronen
			per 100 *kg*
		aus Nickel oder Aluminium, auf den laufenden Meter im Gewichte:	
500 d 1/2	1488	von 1 *kg* und mehr	28·—
		— *vertragsmäßig*	*24·—*
500 d 2/2	1489	von weniger als 1 *kg*	48·—
		— *vertragsmäßig*	*43·—*
		aus anderen unedlen Metallen oder Metallegierungen, auf den laufenden Meter im Gewichte:	
500 d 1/3	1490	von 1 *kg* und mehr*)	28·—
		— *vertragsmäßig*)	*24·—*
500 d 2/3	1491	von weniger als 1 *kg*)	48·—
		— *vertragsmäßig*)	*43·—*
		Gußstücke, grobe, nicht weiter bearbeitet, nicht ornamentiert, auch in Verbindung mit Holz oder grob gearbeiteten Bestandteilen aus Eisen:	
501 a	1492	aus Blei *)	12·—
501 b	1493	aus anderen unedlen Metallen und Metallegierungen (mit Ausnahme von Aluminium und Nickel), im Stückgewichte von mehr als 10 *kg*)	20·—
		Kessel und Kesselschmiedwaren, grobe, nicht weiter bearbeitete (mit Ausnahme der zur Zolltarifklasse XL gehörigen Arbeiten):	
502 a	1494	Kessel aus Blei	12·—
502 b	1495	Kessel aus anderen unedlen Metallen und Metallegierungen (mit Ausnahme von Aluminium und Nickel); bloß aufgetiefte Schalen; geschmiedete oder gewalzte Böden und Feuerbüchsen; alle diese im Stückgewichte von mehr als 10 *kg*	24·—
503	1496	Schnellot; Kugeln und Schrote aus Blei .	12·—
504	1497	Schlaglot	24·—
505	1498	Blei- und Zinnfolien (Stanniol), blank, gemustert, gefärbt oder lackiert; Flaschenkapseln, Tuben und ähnliche Waren aus Zinn, verzinntem Blei oder Bleilegierungen *)	48·—
		— *vertragsmäßig* *)	*40·—*
		Buchdruckerlettern (auch dergleichen Linien, Einfassungen und Ornamente):	
506 a	1499	aus Schriftmetall	28·—
		— *vertragsmäßig*	*25·—*
506 b	1500	aus Messing oder anderen unedlen Metallen	50·—

*) Nach der zukommenden handelsüblichen Bezeichnung anzumelden.

Digitized by Google

1906

Statistisch anzumeldende Nummer bei der Einfuhr	Fortlauf. Nummer für die	Warenbenennung	Zollsatz in Kronen
			per 100 *kg*
507	1501	Drahtseile aus unedlen Metallen oder Metallegierungen	48·—
		Siebböden, Metalltuch und sonstige Drahtgewebe:	
508 a	1502*a*	mit weniger als 20 einfachen Drähten auf 1 *cm* im Quadrat	55·—
508, 1		*Metalltücher, gemeine, d. i. von weniger als 20 Kettenfäden auf 2 cm vertragsmäßig*	*42·—*
508 b	1502*b*	andere	125·—
		Metalltücher, feine, d. i. von 20 Kettenfäden und darüber auf 2 cm:	
508 2 *α*		*von 20 bis einschließlich 40 einfachen Kettenfäden auf 2 cm, vertragsmäßig*	*83·—*
508 2 *β*		*andere, vertragsmäßig*	*120·—*
509 /1	1503	Metallperlen, auch vergoldet oder versilbert; Schreibfedern und Federhülsen aus unedlen Metallen und Metallegierungen; alle diese, soweit sie nicht zur Z. T. Nr. 520 gehören	120·—
509/2	1504	Kinderspielwaren, sowie Christbaumschmuck aus unedlen Metallen und Metallegierungen, soweit sie nicht zu Z. T. Nr. 250 gehören	120·—
509 a		*Blechspielwaren, ohne Verbindung mit anderen Materialien, vertragsmäßig* .	*80·—*
509 b		*andere Kinderspielwaren, sowie Christbaumschmuck, auch in Verbindung mit gewöhnlichen oder feinen Materialien, vertragsmäßig*	*100·—*
509 3	1505	Nadeln, Ösen, Knöpfe, Schnallen, Hafteln, Fingerhüte und andere kleine Gebrauchsgegenstände aus unedlen Metallen und Metallegierungen, soweit sie nicht zur Z. T. Nr. 520 gehören	120·—
509 c		— *vertragsmäßig*	*80·—*
510	1506	Herren- und Frauenschmuck, weder vergoldet noch versilbert, auch in Verbindung mit gewöhnlichen oder feinen Materialien, soweit derselbe nicht zur Z. T. Nr. 520 gehört	120·—
511	1507	Galanteriewaren (Nippes und Toilettegegenstände), weder vergoldet noch versilbert, auch in Verbindung mit gewöhnlichen oder feinen Materialien, soweit sie nicht zur Z. T. Nr. 520 *b* gehören	140·—
		— *vertragsmäßig*	*120·—*
512	1508	Blattmetall (unechtes Blattgold und unechtes Blattsilber)	130·—

Digitized by Google

1906

Statistisch anzumeldende Nummer bei der Einfuhr	Fortlauf. Nummer für die	Warenbenennung	Zollsatz in Kronen
			per 100 *kg*
513	1509	Bronzepulver und Bronzefarben	130·—
		— *vertragsmäßig*	*110·—*
		Waren, nicht besonders benannte aus Blei, Zinn und Legierungen dieser Metalle untereinander, auch in Verbindung mit gewöhnlichen Materialien:	
514 a	1510	gewöhnlich bearbeitet*)	48·—
		— *vertragsmäßig*)	*45·—*
514 b	1511	fein bearbeitet*)	85·—
		— *vertragsmäßig*)	*70·—*
		Waren, nicht besonders benannte, aus Zink und Zinklegierungen, auch in Verbindung mit gewöhnlichen Materialien:	
515 a	1512	gewöhnlich bearbeitet*)	60·—
515 a 1		*gegossene Bauornamente, vertragsmäßig* .	*45·—*
515 a 2		*andere, vertragsmäßig*)	*55·—*
515 b	1513	fein bearbeitet*)	95·—
		— *vertragsmäßig*)	*90·—*
		Gußwaren aus Kupfer und anderen nicht anderweitig genannten unedlen Metallen und Metallegierungen, auch in Verbindung mit gewöhnlichen Materialien, mit Ausnahme der zu Z. T. Nr. 501 gehörigen groben Gußstücke:	
516 a	1514	roh, auch geseilt, nicht ornamentiert*)	48·—
516 b 1	1515	weiter bearbeitete Kleingußwaren im Stückgewichte von weniger als 50 *g*, danu alle ornamentierten Gußwaren*)	120·—
		— *vertragsmäßig*)	*100·—*
516 b 2	1516	sonstige Gußwaren, gewöhnlich bearbeitet*)	52·—
		— *vertragsmäßig*)	*48·—*
		Waren, nicht besonders benannte, aus Kupfer und anderen nicht anderweitig genannten unedlen Metallen oder Metallegierungen, auch in Verbindung mit gewöhnlichen Materialien:	
517 a	1517	gewöhnlich bearbeitet*)	55·—
		— *vertragsmäßig*)	*50·—*
517 b	1518	fein bearbeitet*)	120·—
		— *vertragsmäßig*)	*100·—*
517 a u. b		*Rachelfedern der Z. T. Nr. 517 a oder b, vertragsmäßig*	*10·—*
		Waren, nicht besonders benannte, auch in Verbindung mit gewöhnlichen oder feinen Materialien:	
518	1519	aus Nickel	120·—
		— *vertragsmäßig*	*100·—*

*) Nach der zukommenden handelsüblichen Bezeichnung anzumelden.

Digitized by Google

1906

Statistisch anzumeldende Nummer bei der Einfuhr	Fortlauf. Nummer für die	Warenbenennung	Zollsatz in Kronen
			per 100 *kg*
519	1520	aus Britanniametall	120·—
		— *vertragsmäßig*	*100·—*
		Waren aller Art aus Aluminium und aluminiumähnlichen Legierungen, auch in Verbindung mit gewöhnlichen oder feinen Materialien:	
520 a	1521	für technische Zwecke*)	120·—
		— *vertragsmäßig**)	*100·—*
520 b	1522	andere*)	150·—
		— *vertragsmäßig**)	*100·—*
521	1523	Nicht anderweitig besonders tarifierte Waren aus unedlen Metallen o. Metallegierungen, in Verbindung mit feinen Materialien*)	120·—
522	1524	Waren aus unedlen Metallen oder Metalllegierungen ganz oder teilweise vergoldet oder versilbert, mit Gold oder Silber plattiert oder in Verbindung mit feinsten Materialien*)	240·—
522 a		*Kinderspielwaren, auch Christbaumschmuck, vertragsmäßig*	*200·—*
522 b		*andere Waren, vertragsmäßig**) . . .	*240·—*
		Puppen und Puppenköpfe aus unedlen Metallen in Verbindung mit Imitationen von Perückenmacherarbeiten aus anderen Stoffen als aus Menschenhaaren, vertragsmäßig	*100·—*
		Bouillons, Flitter (auch Folienflitter) und Gespinste aus unedlen Metallen oder Metalllegierungen:	
523 a	1525	nicht versilbert, nicht vergoldet	145·—
523 b	1526	versilbert oder silberplattiert	240·—
823 c	1527	vergoldet oder mit Gold plattiert . . .	480·—
523 c 1		*Gespinste, vertragsmäßig*	*400·—*
523 c 2		*Bouillons, Flitter (auch Folienflitter), vertragsmäßig*	*480·—*
		Leonische Waren (Borten, Posamente etc.) aus unedlen Metallen oder Metallegierungen:	
524 a	1528	aus nicht vergoldeten und nicht versilberten Drähten, Bouillons, Flittern und Metallgespinsten	260·—
524 b 1	1529	aus vergoldeten oder versilberten Drähten, Bouillons, Flittern und Metallgespinsten, in Verbindung mit Seide, auch mit Montierungen aus Gold oder Silber	850·—
524 b 2	1530	aus vergoldeten oder versilberten Drähten Bouillons, Flittern und Metallge-	

*) Nach der zukommenden handelsüblichen Bezeichnung anzumelden.

Digitized by Google

1906

Statistisch anzumeldende Nummer bei der Einfuhr	Fortlauf. Nummer für die Einfuhr	Warenbenennung	Zollsatz in Kronen
			per 100 *kg*
		spinsten, andere, auch mit Montierungen aus Silber	700·—
		Waren aus unedlen Metallen (exklusive Eisen), sofern sie nicht unter die Z. T. Nr. 524 *b* gehören, mit Montierungen:	
525 a	1531*a*	aus Gold	850·—
525 b	1531*b*	aus Silber	600·—
		XL. Maschinen, Apparate und Bestandteile derselben aus Holz, Eisen oder unedlen Metallen.*)	
		Dampfkessel, fertig gearbeitet, auch mit dazugehöriger und anmontierter Armatur:	
526 a	1532	aus Eisen	26·—
526 a 2/1		— *vertragsmäßig*	*20·—*
526 b/1	1533	aus Eisen, mit Bestandteilen aus unedlen Metallen	32·—
		— *vertragsmäßig*	*30·—*
526 c	1534	aus unedlen Metallen	40·—
526 c 2/1		— *vertragsmäßig*	*32·—*
		Destillier-, Kühl- und Kochapparate, fertig gearbeitet, auch mit dazu gehöriger und anmontierter Armatur:	
526 a	1535	aus Eisen	26·—
526 a 1		— *vertragsmäßig*	*24·—*
526 b/2	1536	aus Eisen, mit Bestandteilen aus unedlen Metallen	32·—
		— *vertragsmäßig*	*30·—*
526 c	1537	aus unedlen Metallen	40·—
526 c 2/2		— *vertragsmäßig*	*32·—*
		Zisternen und Tanks, fertig gearbeitet, auch mit dazu gehöriger und anmontierter Armatur:	
526 a	1538	aus Eisen	26·—
526 a 2/2		— *vertragsmäßig*	*20·—*
526 b/3	1539	aus Eisen, mit Bestandteilen aus unedlen Metallen	32·—
		— *vertragsmäßig*	*30·—*
526 c	1540	aus unedlen Metallen	40·—
526 c 1		— *vertragsmäßig*	*40·—*
527/1	1541	Lokomotiven	29·—
527/2	1542	Tender	29·—
527/3	1543	Lokomobilen	29·—
		komplette fahrbare Lokomobilen für landwirtschaftliche Zwecke, vertragsmäßig	*21·—*

*) Bei komplett eingehenden Maschinen ist außer dem Gewichte auch die Stückzahl anzumelden.

Digitized by Google

1906

Statistisch anzumeldende Nummer bei der Einfuhr	Fortlaufende Nummer für die	Warenbenennung	Zollsatz in Kronen
			per 100 *kg*
		Dampfmaschinen bei einem Stückgewichte:	
528 a/1	1544	von 2 *q* oder darunter*)	40·—
529 b/1	1545	von mehr als 2 *q* bis 25 *q*)	32·—
528 c/1	1546	von mehr als 25 *q* bis 100 *q*	26·—
528 c 1		*Dampfturbinen, vertragsmäßig*	*26·—*
528 c 2/1		*andere, vertragsmäßig*	*22·—*
528 d/1	1547	von mehr als 100 *q* bis 1000 *q*	22·—
528 d 1/1		*von mehr als 100 q bis 500 q, vertragsmäßig*	*21·—*
528 d 2/1		*von mehr als 500 q bis 1000 q, vertragsmäßig*	*19·—*
528 e/1	1548	über 1000 *q*	20·—
		— vertragsmäßig	*18·—*
		Nicht besonders benannte Motoren (mit Ausschluß der zu den Klassen XLI und XLII gehörigen Motoren, bei einem Stückgewichte:	
528 a/2	1549	von 2 *q* oder darunter**) *)	40·—
528 b/2	1550	von mehr als 2 *q* bis 25 *q***) *) . .	32·—
528 c/2	1551	von mehr als 25 *q* bis 100 *q***)	26·—
528 c 2/2		*— vertragsmäßig**)*	*22·—*
528 d/2	1552	von mehr als 100 *q* bis 1000 *q***) . . .	22·—
528 d 1/2		*von mehr als 100 q bis 500 q, vertragsmäßig**)*	*21·—*
528 d 2/2		*von mehr als 500 q bis 1000 q, vertragsmäßig**)*	*19·—*
528 e/2	1553	über 1000 *q***)	20·—
		*— vertragsmäßig**)*	*18·—*
528 Anm. 2		*Wasserturbinen bei einem Stückgewichte von 50 bis 1000 q, vertragsmäßig* .	*19·—*
		Arbeitsmaschinen in untrennbarer Verbindung mit Dampfmotoren (Dampfbagger, Dampfkrane, Dampfhämmer, Dampfpumpen, Dampfspritzen u. dgl.) bei einem Stückgewichte:	
528 a/3	1554	von 2 *q* oder darunter**, *)	40·—
528 b/3	1555	von mehr als 2 *q* bis 25 *q***) *)	32·—
528 c/3	1556	von mehr als 25 *q* bis 100 *q***) . . .	26·—
528 c 2/3		*— vertragsmäßig**)*	*22·—*
528 d/3	1557	von mehr als 100 *q* bis 1000 *q***) . . .	22·—
528 d 1/3		*von mehr als 100 q bis 500 q, vertragsmäßig**)*	*21·—*
528 d 2/2		*von mehr als 500 q bis 1000 q, vertragsmäßig**)*	*19·—*
528 e/2	1558	über 1000 *q***)	20·—
		*— vertragsmäßig**)*	*18·—*

*) Die im Sinne der Anmerkung 3 zur XL. Z. T. Kl. nach den Z. T. Nrn. 528 *a*, beziehungsweise 528 *b* zu verzollenden Maschinenbestandteile sind statistisch unter Berufung jener Anmerkung (fortlaufende Nummer 1627*a*, beziehungsweise 1627 *b*) anzumelden.

**) Nach der zukommenden handelsüblichen Bezeichnung anzumelden.

Digitized by Google

1906

Statistisch anzumeldende Nummer bei der Einfuhr	Fortlaf. Nummer für die	Warenbenennung	Zollsatz in Kronen
			per 100 *kg*
528, Anm. 1		*Kolben- und Plungerpumpen, Dampfhämmer und Dampfkrane, mit Kolbendampfmaschinen direkt gekuppelt, im Stückgewichte bis 500 q, vertragsmäßig*	*20·—*
529	1559	Werkzeugmaschinen, mit Ausnahme von Metallbearbeitungsmaschinen*)	24·—
529 a		*Holzbearbeitungsmaschinen bei einem Stückgewichte von 100 q oder darüber, vertragsmäßig*)	*13·50*
529 b/1		*Holzbearbeitungsmaschinen bei einem Stückgewichte von weniger als 100 q, vertragsmäßig*)	*18·—*
529 b/2		*Steinbearbeitungsmaschinen, bei einem Stückgewichte von 100 q oder darüber, vertragsmäßig*)	*18·—*
529 c		*andere Werkzeugmaschinen, vertragsmäßig*)	*20·—*
530 a	1560	Dampfpflüge	10·—
530 b	1561	Dreschmaschinen	18·—
		— *vertragsmäßig*	*17·—*
530 c 1	1562	Landwirtschaftliche Maschinen und Apparate, nicht besonders benannte, aus Holz (d. i. mit 75% oder mehr Holz)*)	17·—
		— *vertragsmäßig*)	*15·—*
		Landwirtschaftliche Maschinen und Apparate aus Eisen:	
530 c 2/1	1563	Pflüge, ein- oder mehrscharige (ausgenommen Dampfpflüge)	24·—
		— *vertragsmäßig*	*20·—*
530 c 2/2	1564	Andere Bodenbearbeitungs- und Säemaschinen; Düngerstreumaschinen; Wiesenhobel u. dgl.*)	24·—
		— *vertragsmäßig*)	*20·—*
530 c 2/3	1565	Erntemaschinen und Mähmaschinen*) . . .	24·—
		Erntemaschinen mit Ausnahme der Mähmaschinen, vertragsmäßig)	*20·—*
530 c 2/4	1566	Molkereimaschinen*)	24·—
		— *vertragsmäßig*)	*20·—*
530 c 2/5	1567	Sonstige landwirtschaftliche Maschinen und Apparate aus Eisen*)	24·—
		— *vertragsmäßig*)	*20·—*
531/1	1568	Zeugdruckrouleauxmaschinen	7·—
531/2	1569	Stickmaschinen	7·—
531/3	1570	Kratzensetzmaschinen	7·—
		Vorbereitungs- u. Verarbeitungsmaschinen:	
531/4	1571	für Flachs, Hanf, Jute etc.*)	7·—
531/5	1572	für Kammwolle*)	7·—
531/6	1573	für Seide*)	7·—

*) Nach der zukommenden handelsüblichen Bezeichnung anzumelden.

Digitized by Google

1906

Statistisch anzumeldende Nummer bei der Einfuhr	Fortlauf. Nummer für die	Warenbenennung	Zollsatz in Kronen
			per 100*kg*
		Spinnmaschinen:	
531/7	1574	für Flachs, Hanf, Jute etc.	7·—
531/8	1575	für Kammwolle	7·—
531/9	1576	für Seide	7·—
		Zwirnmaschinen:	
531/10	1577	für Flachs, Hanf, Jute etc.	7·—
531/11	1578	für Kammwolle	7·—
531/12	1579	für Seide	7·—
532/1	1580	Vorbereitungs- und Verarbeitungsmaschinen für Baumwolle *)	15·—
		— *vertragsmäßig* *)	*5·—*
532/2	1581	Spinnmaschinen für Baumwolle	15·—
		— *vertragsmäßig*	*5·—*
532/3	1582	Zwirnmaschinen für Baumwolle	15·—
		— *vertragsmäßig*	*5·—*
533/1	1583	Vorbereitungs- und Verarbeitungsmaschinen für Abfall- oder Streichgarnspinnerei aus Baumwolle und Wolle *)	15·—
		— *vertragsmäßig* *)	*14·—*
533/2	1584	Spinnmaschinen für Abfall- oder Streichgarnspinnerei aus Baumwolle und Wolle	15·—
		— *vertragsmäßig*	*14·—*
533/3	1585	Zwirnmaschinen für Abfall- oder Streichgarnspinnerei aus Baumwolle und Wolle	15·—
		— *vertragsmäßig*	*14·—*
534	1586	Seidenwebstühle	15·—
534 a 1		— *vertragsmäßig*	*10·—*
534	1587	Spitzenwebstühle	15·—
534 a 2/1		— *vertragsmäßig*	*14·—*
534	1588	Andere Webstühle *)	15·—
534 a 2/2		— *vertragsmäßig* *)	*14·—*
534	1589	Hilfsmaschinen für die Weberei (mit Ausnahme von Schlicht- u. Zettelmaschinen) *)	15·—
534 a 1		*Hilfsmaschinen für die Seidenweberei (mit Ausnahme von Schlicht- u. Zettelmaschinen, vertragsmäßig* *)	*10·—*
534 a 2/3		— *andere, vertragsmäßig* *)	*14·—*
534	1590	Riemen-, Gurten- und Schlauchstühle . .	15·—
534 b		— *vertragsmäßig*	*5·—*
534	1591	Andere Wirkstühle	15·—
534 c/1		— *vertragsmäßig*	*10·—*
534	1592	Hilfsmaschinen für die Wirkerei	15·—
534 c/2		— *vertragsmäßig*	*10·—*
534	1593	Schlicht- und Zettelmaschinen	15·—
534 c/3		— *vertragsmäßig*	*10·—*
535 a	1594	Gestelle für Näh- und Strickmaschinen, auch zerlegt	20·—
		— *vertragsmäßig*	*18·—*

*) Nach der zukommenden handelsüblichen Bezeichnung anzumelden.

Digitized by Google

1906

Statistisch anzumeldende Nummer bei der Einfuhr	Fortlauf. Nummer für die	Warenbenennung	Zollsatz in Kronen
			per 100 *kg*
535 b	1595	**Köpfe von Nähmaschinen, fertig gearbeitete Bestandteile von solchen (mit Ausnahme der Nadeln)**	78·--
535 b 1/1		*Köpfe für einnadlige Plattstich- und Wendlingstich - Nähmaschinen, vertragsmäßig*	*73·-*
535 b 2		*Köpfe für andere Nähmaschinen, vertragsmäßig*	*60·-*
535 b 3/1		*Fertig gearbeitete Bestandteile von Nähmaschinenköpfen (mit Ausnahme der Nadeln), vertragsmäßig*	*73·--*
535 b	1596	**Köpfe von Strickmaschinen, festig gearbeitete Bestandteile von solchen (mit Ausnahme der Nadeln)**	78·---
535 b 1/2		*Köpfe für Strickmaschinen, vertragsmäßig*	*73·--*
535 b 3/2		*Fertig gearbeitete Bestandteile von Strickmaschinenköpfen (mit Ausnahme der Nadeln) vertragsmäßig*	*73·—*
535 c	1597	**Bestandteile zu Köpfen von Näh- und Strickmaschinen, unfertig gearbeitet, auch aus rohem Guß**	50·—
535 c 1		— *vertragsmäßig*	*50·—*
535 c	1598	**Nähmaschinen mit Gestell*)**	50·--
535 c 2/1		*einnadelige Plattstich- und Wendlingstich-Nähmaschinen mit Gestell, vertragsmäßig*	*50·—*
535 c 3		*andere Nähmaschinen mit Gestell, vertragsmäßig*)*	*36·---*
535 c	1599	**Strickmaschinen mit Gestell*)**	50·---
535 c 2/2		— *vertragsmäßig*	*50·—*
		Maschinen und Apparate, nicht besonders benannte:	
536	1600	**aus Holz (d. i. mit 75% und mehr Holz)*)**	18·--
		— *vertragsmäßig*)*	*15·—*
537	1601	**aus unedlen Metallen (d. i. mit mehr als 50% unedler Metalle)*)**	40·--
		— *vertragsmäßig*)*	*34·—*
		Metallbearbeitungsmaschinen, bei einem Stückgewichte:	
538 a	1602	**von 2 *q* oder darunter**	30·—
538 a 1		— *vertragsmäßig*)*	*26·—*
538 b	1603	**von mehr als 2 *q* bis 10 *q**)**	28·—
538 b 1		— *vertragsmäßig*)*	*24·—*
538 c	1604	**über 10 *q**)**	24·—
538 c 1 α		*von mehr als 10 *q* bis 20 *q*, vertragsmäßig*)*	*21·—*

*) Nach der zukommenden handelsüblichen Bezeichnung anzumelden.

Digitized by Google

1906

Statistisch anzumeldende Nummer bei der Einfuhr	Fortlauf. Nummer für die	Warenbenennung	Zollsatz in Kronen
			per 100 *kg*
538 c 2		*von mehr als 20 q bis 50 q, vertragsmäßig*)*	*19·—*
538 c 3		*von mrhr als 50 q bis 100 q, vertragsmäßig*)*	*18·—*
538 c 4		*über 100 q, vertragsmäßig*)*	*16·*
		Pumpen, bei einem Stückgewichte:	
538 a	1605	von 2 *q* oder darunter*)	30·—
538 a 2/1		*- vertragsmäßig*)*	*24·*
538 b	1606	von mehr als 2 *q* bis 10 *q**)	28·—
538 b 2/1		*— vertragsmäßig*)*	*22·—*
538 c	1607	über 10 *q**)	24·
538 c 1 β/1		*von mehr als 10 q bis 20 q, vertragsmäßig*)*	*20·—*
538 c 2/1		*von mehr als 20 q bis 50 q, vertragsmäßig*)*	*19·*
538 c 3/1		*von mehr als 50 q bis 100 q, vertragsmäßig*	*18·*
538 c 4/1		*über 100 q, vertragsmäßig*	*16·*
		Pressen, bei einem Stückgewichte:	
538 a	1608	von 2 *q* oder darunter*)	30·
538 a 2/2		*— vertragsmäßig*)*	*24*
538 b	1609	von mehr als 2 *q* bis 10·*q**)	28·
538 b 2/2		*— vertragsmäßig*)*	*22·*
538 c	1610	über 10 *q**)	24.
538 c 1 β/2		*von mehr als 10 q bis 20 q, vertragsmäßig*)*	*20.*
538 c 2/2		*von mehr als 20 q bis 50 q, vertragsmäßig*)*	*19·—*
538 c 3/2		*von mehr als 50 q bis 100 q, vertragsmäßig*)*	*18·—*
538 c 4/2		*über 100 q, vertragsmäßig*)*	*16·*
		Maschinen für die Ziegelei- und keramische Industrie, auch Steinbrecher, bei einem Stückgewichte:	
538 a	1611	von 2 *q* oder darunter*)	30 —
538 a 2/3		*— vertragsmäßig*)*	*24·*
538 b	1612	von mehr als 2 *q* bis 10 *q**)	28·-
538 b 2/3		*— vertragsmäßig*)*	*22·—*
538 c	1613	über 10 *q**)	24·
538 c 1 β/3		*von mehr als 10 q bis 20 q, vertragsmäßig*)*	*20·—*
538 c 2/3		*von mehr als 20 q bis 50 q, vertragsmäßig*)*	*19·* -
538 c 3/3		*von mehr als 50 q bis 100 q, vertragsmäßig*)*	*18·* -
538 c 4/3		*über 100 q, vertragsmäßig*	*16·—*

*) Nach der zukommenden handelsüblichen Bezeichnung anzumelden.

Digitized by Google

1906

Statistisch anzumeldende Nummer bei der Einfuhr	Fortlaufende Nummer für die Einfuhr	Warenbenennung	Zollsatz in Kronen per 100 kg
		Maschinen für Holzstoff und Papierfabrikation, bei einem Stückgewichte:	
538 a	1614	von 2 *p* oder darunter*)	30·—
538 a 2/4		— *vertragsmäßig*)	24·—
538 b	1615	von mehr als 2 *q* bis 10 *q*)	28·—
538 b 2/4		— *vertragsmäßig*)	22·—
538 c	1616	über 10 *q*	24·—
538 c 1 β/4		*von mehr als 10 q bis 20 q, vertragsmäßig*)	20·—
538 c 2/4		*von mehr als 20 q bis 50 q vertragsmäßig*)	19·—
538 c 3/4		*von mehr als 50 q bis 100 q, vertragsmäßig*)	18·—
538 c 4/4		*über 100 q, vertragsmäßig*)	16·—
		Maschinen für die Buchdruckerei und Lithographie, bei einem Stückgewichte:	
538 a	1617	von 2 *q* oder darunter*)	30·—
538 a 2/5		— *vertragsmäßig*)	24·—
538 b	1618	von mehr als 2 *q* bis 10 *q*)	28·—
538 b 2/6		— *vertragsmäßig*)	22·—
538 c	1619	über 10 *q*)	24·—
538 c 1 β/5		*von mehr als 10 q bis 20 q, vertragsmäßig*)	20·—
538 c 2/5		*von mehr als 20 q bis 50 q, vertragsmäßig*)	19·—
538 c 3/5		*von mehr als 50 q bis 100 q, vertragsmäßig*)	18·—
538 c 4/5		*über 100 q vertragsmäßig*)	16·—
		Maschinen für die Mühlenindustrie, bei einem Stückgewichte:	
538 a	1620	von 2 *q* oder darunter*)	30·—
538 a 2/6		— *vertragsmäßig*)	24·—
538 b	1621	von mehr als 2 *q* bis 10 *q*)	28·—
538 b 2/6		— *vertragsmäßig*)	22·—
538 c	1622	über 10 *q*)	24·—
538 c 1 β/6		*von mehr als 10 q bis 20 q, vertragsmäßig*)	20·—
538 c 2/6		*von mehr als 20 q bis 50 q, vertragsmäßig*)	19·—
538 c 3/6		*von mehr als 50 q bis 100 q, vertragsmäßig*)	18·—
538 c 4/6		*über 100 q, vertragsmäßig*)	16·—
		Andere, nicht besonders benannte Maschinen und Apparate bei einem Stückgewichte:	
538 a	1623	von 2 *q* oder darunter*)	30·—
538 a 2/7		— *vertragsmäßig*)	24·—

*) Nach der zukommenden handelsüblichen Bezeichnung anzumelden.

Digitized by Google

1906

Statistisch anzumeldende Nummer bei der Einfuhr	Fortlauf. Nummer für die	Warenbenennung	Zollsatz in Kronen
			per 100 *kg*
538 b	1624	von mehr als 2 *q* bis 10 *q**)	28·—
538 b 2/7		— *vertragsmäßig**)	22·—
538 c	1625	über 10 *q**)	24·—
538 c 1 α/7		*von mehr als 10 q bis 20 q, vertragsmäßig**)	20·—
538 c 2/7		*von mehr als 20 q bis 50 q, vertragsmäßig**)	19·—
538 c 3/7		*von mehr als 50 q bis 100 q, vertragsmäßig**)	18·—
538 c 4/7		*über 100 q, vertragsmäßig**)	16·—
538, Anm. 1/1		*Hydraulische Mangen, ohne Rücksicht auf das Stückgewicht, vertragsmäßig*	5· -
538, Anm. 1/2		*Baumwoll - Walzenrauhmaschinen mit Kratzenbelageinrichtung, ohne Rücksicht auf das Stückgewicht, vertragsmäßig*	5·—
538, Anm. 1/3		*Kalander im Stückgewichte über 60 q vertragsmäßig*	5·—
538, Anm. 2/1		*Dörrapparate, vertragsmäßig*	12·—
538, Anm. 2/2		*Die eigentliche Papiermaschine mit dem Trockenapparate, vertragsmäßig* . .	12·—
538, Anm. 2/3		*Teigwerkmaschinen, vertragsmäßig* . . .	12·—
538, Anm. 3		*Walzenstühle, vertragsmäßig*	18·—
Anm. 1 zu Z. T. Kl. XL	1626	Kupfer- und Messingwalzen und -platten, graviert oder nicht, für inländische Zeugdruckereien und Appreturanstalten . .	frei
		Bestandteile von Maschinen und Apparaten, welche auf Grund der Anmerkung 3 zu Tarifklasse XL zu behandeln sind, bei einem Stückgewichte:	
Anm. 3 zu	1627*a*	von mehr als 2 *q*	32·—
Z. T. Kl. XL	1627*b*	von 2 *q* oder darunter	40·—
		XLI. Elektrische Maschinen u. Apparate und elektrotechnische Bedarfsgegenstände.)**	
		Dynamomaschinen und Elektromotoren (mit Ausnahme der Automobilmotoren) auch in untrennbarer Verbindung mit mechanischen Vorrichtungen oder Apparaten; Transformatoren (rotierende oder ruhende Umformer), im Stückgewichte:	
539 a	1628	von 25 *kg* oder darunter	72·—
		— *vertragsmäßig*	50·—

*) Nach der zukommenden handelsüblichen Bezeichnung anzumelden.
**) Bei komplett eingehenden Maschinen der Z. T. Kl., sowie bei elektrischen Maschinen der Z. T. Nr. 539 ist außer dem Gewichte auch die Stückzahl anzugeben.

Digitized by Google

1906

Statistisch anzumeldende Nummer bei der Einfuhr	Fortlauf. Nummer für die	Warenbenennung	Zollsatz in Kronen
			per 100 *kg*
539 b	1629	von mehr als 25 *kg* bis 5 *q*	50·—
539 b 1		*von mehr als 25 kg bis 2 q, vertragsmäßig*	*40·* -
539 b 2		*von mehr als 2 q bis 5 q, vertragsmäßig*	*32·* -
539 c	1630	von mehr als 5 *q* bis 30 *q*	43·- -
		— *vertragsmäßig*	*27·—*
539 d	1631	von mehr als 30 *q* bis 80 *q*	36·- -
		— *vertragsmäßig*	*25·—*
539 e	1632	über 80 *q*	24·- -
		— *vertragsmäßig*	*20·* - -
		Telegraphen-, Läute-, Signal- und Eisenbahnsicherungsapparate, elektrische, im Stückgewichte:	
540 a/1	1633	von 5 *kg* oder darüber	120·—
540 b/1	1634	unter 5 *kg*	240· -
540 b 2/1		— *vertragsmäßig*	*200.—*
		Telephone und Mikrophone, im Stückgewichte:	
540 a/2	1635	von 5 *kg* oder darüber	120·
540 b/2	1636	unter 5 *kg*	240·—
540 b 1		*nebst zugehörigen Blitzschutzvorrichtungen, vertragsmäßig*	*140·* —
		Blitzschutzvorrichtungen (exklusive Blitzableiter), im Stückgewichte:	
540 a/3	1637	von 5 *kg* oder darüber	120·—
540 b/3	1638	unter 5 *kg*	240· -
540 b 2/3		— *vertragsmäßig*	*200·*
		Meß- und Zählapparate, elektrische, im Stückgewichte:	
540 a/4	1639	von 5 *kg* oder darüber	120·—
540 b/4	1640	unter 5 *kg*	240·—
540 b 2/4		— *vertragsmäßig*	*200·*
541	1641	Schalt- und Kontaktvorrichtungen, montierte Sicherungen und dergleichen elektrische Leitungsapparate; alle diese in Fassungen (Dosen u. dgl.) im Stückgewichte bis zu 250 *g* *)	180·- -
		— *vertragsmäßig*	*150·* --
542/1	1642	Bogenlampen, elektrische	200·
542/2	1643	Glüh- und dergleichen elektrische Lampen *)	200·-
542/3	1644	Montierte Fassungen zu elektrischen Lampen	200·- -
542/4	1645	Montierte Glaskörper für elektrische Lichterscheinungen	200· -
		— *vertragsmäßig*	*120·—*
543	1646	Apparate, elektrische und elektrotechnische Vorrichtungen (Regulatoren, Widerstände, Anlasser u. dgl.), nicht besonders benannte *)	120·—
543 a		*von 10 kg oder darunter, vertragsmäßig *)*	*120* -

*) Nach der zukommenden handelsüblichen Bezeichnung anzumelden.

Digitized by Google

1906

Statistisch anzumeldende Nummer bei der Einfuhr	Fortlauf. Nummer für die	Warenbenennung	Zollsatz in Kronen
			per 100 *kg*
543 b		*von mehr als 10 kg bis 25 kg, vertragsmäßig*)*	*80·* –
543 c		*von mehr als 25 kg bis 2 q, vertragsmäßig*)*	*45·* –
543 d		*von mehr als 2 q, vertragsmäßig* . . .	*30·* —
		Kabel und isolierte Drähte für elektrische Leitungen:	
544 a	1647	mit Metallbewehrung	48·– –
		ohne Metallbewehrung, mit einer Isolation:	
544 b 1	1648	von Papier, Asbest und anderen Stoffen (mit Ausnahme von Kautschuk, Guttapercha und Gespinstfäden)	60·–
544 b 2	1649	von Kautschuk oder Guttapercha . . .	95·—
		— *vertragsmäßig*	*70·* –
544 b 3	1650	von Gespinstfäden, auch in Verbindung mit Asbest, Papier u. dgl., mit Kautschuk, Guttapercha oder deren Ersatzstoffen	145·—
544 b 3 α		*von Seide, auch in Verbindung mit Asbest, Papier u. dgl., vertragsmäßig* .	*145·* —
544 b 3 β		*von Seide, in Verbindung mit Kautschuk, Guttapercha oder deren Ersatzstoffen; von anderen Gespinstfäden, auch in Verbindung mit Asbest, Papier u. dgl., mit Kautschuk, Guttapercha oder deren Ersatzstoffen*	*90·*—
545	1651	Akkumulatoren mit Bleiplatten, sowie Bleiplatten für solche	36·– –
546 a	1652	Elektrische Beleuchtungskohle (Kohlenkerzen) im Gewichte von 1 *kg* und darunter per laufenden Meter	48·– –
		— *vertragsmäßig*	*40·*
546 b/1	1653	Elektroden für elektrotechnische Zwecke im Gewichte von mehr als 1 *kg* per laufenden Meter	24·
546 b/1	1654	Elektrische Kohlen, andere*)	24·
		XLII. Fahrzeuge.	
		Straßenfahrzeuge:	
547	1655	Lastwagen und Lastschlitten*) **)	15·—
548	1656	Personenwagen ohne Leder- und Polsterarbeit*)	per Stück 60·– –
548 Anm.	1657	Personenschlitten ohne Leder- und Polsterarbeit	30·– –
549	1658	Personenwagen mit Leder- und Polsterarbeit*)	180

*) Nach der zukommenden handelsüblichen Bezeichnung anzumelden.
**) Sind auch nach der Stückzahl anzumelden.

Digitized by Google

1906

Statistisch anzumeldende Nummer bei der Einfuhr	Fortlauf. Nummer für die Einfuhr	Warenbenennung	Zollsatz in Kronen
			per Stück
549 Anm.	1659	Personenschlitten mit Leder- und Polsterarbeit	120·—
550	1660	Fahrräder, komplett, auch zerlegt; fertige Fahrradrahmen, auch in Verbindung mit anderen Fahrradteilen; Garnituren für Fahrräder	60·—
		Räder für Fahrräder (gespannte Räder), einzelne, fertige, separat eingehend:	
551 a	1661	ohne Pneumatikreifen	20·—
551 b	1662	mit Pneumatikreifen	24·—
552	1663	Fahrradbestandteile (Röhrenverbindungsstücke, Gabeln, Lenkstangen, Sattelstützen, Kettenräder, Pedale, Ventile, Bremsteile, Naben und Getriebe [auch zerlegt], Fahrradketten, Tretkurbeln, Speichen mit Gewinde, Speichennippel, gebohrte Felgen etc.), bearbeitete . . .	per 100 *kg* 190·—
		— *vertragsmäßig*	*180·—*
553 a/1	1664	Motorfahrräder*)	150·—
553 a/2	1665	Automobile, auch zerlegt (auch Rahmengestelle, Chassis, einschließlich der anmontierten Motoren), im Stückgewichte bis 4 *q**)	150·—
		Automobile für den Lastenverkehr, auch zerlegt (auch Rahmengestelle, Chassis, einschließlich der anmontierten Motoren) im Stückgewichte:	
553 b/1	1666	von mehr als 4 *q* bis 18 *q**)	120·—
553 c/1	1667	von mehr als 18 *q* bis 32 *q**)	100·—
553 d/1	1668	über 32 *q**)	60·—
		Automobile für den Personenverkehr, auch zerlegt (auch Rahmengestelle, Chassis, einschließlich der anmontierten Motoren), im Stückgewichte:	
553 b/2	1669	von mehr als 4 *q* bis 18 *q**)	120·—
553 c/2	1670	von mehr als 18 *q* bis 32 *q**)	100·—
553 d/2	1671	über 32 *q**)	60·—
		Automobilmotoren (separat eingehend), im Stückgewichte:	
554 a	1672	bis 50 *kg**)	150·—
554 b	1673	von mehr als 50 *kg* bis 2 *q**)	120·—
554 c	1674	von mehr als 2 *q* bis 4 *q**)	100·—
554 d	1675	über 4 *q**)	60·—
		Fahrzeuge für Eisenbahnen und Straßenbahnen:	
		Güterwagen:	
555 a/1	1676	offen, aus Eisen*)	24·—
555 b/1	1677	offen, aus Eisen und Holz	19·—

*) Sind auch nach der Stückzahl anzumelden.

Digitized by Google

1906

Statistisch anzumeldende Nummer bei der Einfuhr	Fortlauf. Nummer für die	Warenbenennung	Zollsatz in Kronen
			per 100 *kg*
555 a/2	1678	geschlossen, aus Eisen	24·—
555 b/2	1679	geschlossen, aus Eisen und Holz*) . .	19·—
		Untergestelle:	
555 a/3	1680	aus Eisen*)	24·—
555 b/3	1681	aus Eisen und Holz*)	19·—
556	1682	Ungepolsterte Personenwagen, ferner Post-, Kondukteur- und andere Dienstwagen für Eisenbahnen**) *)	26·—
557/1	1683	Gepolsterte Personenwagen f. Eisenbahnen*)	32·—
557/2	1684	Personenwagen für Straßenbahnen, gepolstert oder ungepolstert*)	32 —
557, Anm. b	1685	Wagen für elektrische Bahnen samt Motor*)	Wagenzoll + 8·— per 100 *kg*
		Schiffe:	
558	1686	Schiffe, hölzerne (auch mit Eisen oder Kupfer beschlagen)*)	per Tonne Tgfhgkt. 1·—
559/1	1687	Schiffe aus Eisen oder aus anderen unedlen Metallen*)	per 100 *kg* Metallg. 14·50
559/2	1688	Dampfschiffe*)	14 50
		XLIII. Edelmetalle, Edel- und Halbedelsteine und Waren daraus; Münzen.	
560/1	1689	Gold, rohes	frei
560/2	1690	Gold, alt gebrochen	„
560/3	1691	Silber, rohes	„
560/4	1692	Silber, alt gebrochen	„
560/5	1693	Gold- und Silbergekrätze in natürlicher Form, d. i. als Kehricht, Schlacken, Tiegelscherben etc., auch gemahlen . .	„
560/6	1694	Gold- und Silbergekrätze, eingeschmolzen (Scheidegut)**)	„
560/7	1695	Platin und andere edle Metalle, nicht besonders benannte, roh, auch alt, gebrochen und in Abfällen, auch zusammengesintert, geschmolzen oder als Schwamm	„
561 a/1	1696	Landesgoldmünzen der Kronenwährung . .	„
561 a/2	1697	Andere Goldmünzen**)	„
561 a/3	1698	Silbermünzen der Kronenwährung (Ein- und Fünfkronenstücke)	„
561 a/4	1699	Silbermünzen der österreichischen Währung	„
561 a/5	1700	Andere Silbermünzen	„
561 b	1701	Münzen aus unedlen Metallen	„

*) Sind auch nach der Stückzahl anzumelden.
**) Nach der zukommenden handelsüblichen Bezeichnung anzumelden.

Digitized by Google

1906

Statistisch anzumeldende Nummer bei der Einfuhr	Fortlauf. Nummer für die	Warenbenennung	Zollsatz in Kronen
			per 1 *kg*
		Platten, Bleche, Stangen und Drähte:	
562 a	1702	aus Gold oder Platin	5·50
		Platten, Bleche und Draht aus Gold, vertragsmäßig	*2·40*
562 b	1703	aus Silber, auch vergoldet oder mit Gold plattiert (mit Ausnahme der zur Z. T. Nr. 564 gehörigen Drähte)	2·40
563 a	1704	Hammersilber (sogenanntes Lote), echtes .	—·60
563 b	1705	Fertiges Blattsilber, echtes	1·50
563 c	1706	Blattgold, echtes	6·—
564	1707	Drähte aus Feinsilber oder aus Feinsilber mit einer Seele aus unedlen Metallen, auch vergoldet oder mit Gold plattiert, mit einem Durchmesser von 2 *mm* oder darunter	6·—
		— *vertragsmäßig*	*4·—*
565	1708	Bouillons, Flitter und Gespinste aus Edelmetallen, Gewebe, Geflechte, Posamente und andere Arbeiten aus Drähten, Flittern und Gespinsten aus Edelmetallen	12·—
		— *vertragsmäßig*	*9·—*
		Halbwaren aus Edelmetallen, nicht gelötet, wie Galerien, Chatons, Pressungen, Kugeln, Ringschienen, auch dessinierte Bleche:	
566 a	1709	aus Gold und Platin*)	11·—
		dessinierte Bleche aus Gold und Platin, vertragsmäßig	*4·50*
566 b	1710	aus Silber*)	7·—
		dessinierte Bleche aus Silber, vertragsmäßig	*4·50*
567	1711	Goldarbeiten und andere nicht besonders benannte Waren, ganz oder teilweise aus Gold oder Platin, auch in Verbindung mit echten oder unechten Perlen oder Korallen, Edel- oder Halbedelsteinen und nachgeahmten Edelsteinen*) . . .	30·—
		— *vertragsmäßig*)	*24·—*
		Silberne Bestecke und Löffel, auch Besteckhefte im Stückgewichte:	
568 a	1712*a*	über 10 *g*	12·—
568 a 1		— *glatte, vertragsmäßig*	*8·—*
568 a 2		— *andere, vertragsmäßig*	*10·—*
568 b	1712*b*	von 10 *g* oder darunter	15·—
		— *vertragsmäßig*	*12·—*
568 c	1713	In Silber gefaßter echter Diamant- oder Perlenschmuck	30·—
568 d	1714	Andere Silberarbeiten, ganz oder teilweise aus Silber, auch vergoldet oder in Ver-	

*) Nach der zukommenden handelsüblichen Bezeichnung anzumelden.

Digitized by Google

1906

Statistisch anzumeldende Nummer bei der Einfuhr	Fortlaufende Nummer für die	Warenbenennung	Zollsatz in Kronen
			per 1 *kg*
		bindung mit echten oder unechten Perlen oder Korallen, Edel- oder Halbedelsteinen und nachgeahmten Edelsteinen, ferner mit Gold plattierte Silberarbeiten (Doubléwaren) *)	30·—
568 d 1		*mit Gold plattierte Silberarbeiten (Doubléwaren), vertragsmäßig*	*10·—*
		andere, bei einem Stückgewichte:	
568 d 2 α		*— von mehr als 1000 g, vertragsmäßig*)*	*12·—*
568 d 2 β		*— von mehr als 750 g bis 1000 g, vertragsmäßig*)*	*13·—*
568 d 2 γ		*— von mehr als 400 g bis 750 g, vertragsmäßig*)*	*14·—*
568 d 2 δ		*— von mehr als 250 g bis 400 g, vertragsmäßig*)*	*15·—*
568 d 2 ε		*— von 250 g oder darunter, vertragsmäßig*)*	*16·—*
568 d Anm.		*Glatte Schüsseln, Teller, Kasserolen, Saucièren und Champagnerkühler, ohne Rücksicht auf das Stückgewicht, vertragsmäßig*	*12·—*
569	1715	Platinwaren für den wissenschaftlichen oder gewerblichen Gebrauch	6·—
570/1	1716	Nicht besonders benannte Arbeiten, ganz oder teilweise aus echten oder unechten Korallen, unechten Perlen (mit Ausnahme der zu den Z. T. Nrn. 567 und 568 gehörigen)	7·—
		Nicht besonders benannte Arbeiten, ganz oder teilweise aus echten oder unechten Korallen (mit Ausnahme der zu den Z. T. Nrn. 567 und 568 gehörigen), vertragsmäßig	*4·50*
570/2	1717	Granatwaren	7·—
			per 100 *kg*
571/1	1718	Steine, echte (Edel- und Halbedelsteine)*)	60·—
571/2	1719	Glaserdiamanten	60·—
571/3	1720	Korallen (echt und unecht), bearbeitet (geschliffen, geschnitten), ungefaßt	60·—
		— vertragsmäßig	*57·—*
571/4	1721	Echte Perlen, ungefaßt	60·—
572	1722	Waren aus Halbedelsteinen (mit Ausnahme der zu den Z. T. Nrn. 567 und 568 gehörigen)	240·—

*) Nach der zukommenden handelsüblichen Bezeichnung anzumelden.

Digitized by Google

1906

Statistisch anzumeldende Nummer bei der Einfuhr	Fortlaufende Nummer für die	Warenbenennung	Zollsatz in Kronen
			per 1 *kg*
		XLIV. Instrumente und Uhren.	
		Instrumente (mit Ausnahme der zur Klasse XLI gehörigen und der musikalischen Instrumente):	
		Instrumente, chirurgische, und andere medizinische Instrumente:	
573 a	1723	aus Glas*)	1·20
573 b	1724	aus anderen Materialien*)	1·70
		— *vertragsmäßig*)	*1·50*
		Instrumente, mathematische u. physikalische:	
574/1	1725	Präzisionsinstrumente zu wissenschaftlichen Zwecken*)	frei
574/2	1726	Thermometer, Barometer, Aneroide	1·70
		— *vertragsmäßig*	*1·50*
574/3	1727	andere*)	1·70
		— *vertragsmäßig*)	*1·50*
		Zwicker, Brillen, Lorgnetten und andere Augengläser in Fassungen:	
575 a 1	1728	mit Ausnahme solcher aus Edelmetallen	5·50
575 a 2	1729	aus Silber	7·50
575 a 3	1730	aus Gold oder Platin	11·—
		Operngucker, Ferngläser und andere optische Instrumente:	
575 b 1	1731	in Fassungen mit Ausnahme jener aus Edelmetallen oder Aluminium*)	4·80
		Operngucker, vertragsmäßig	*3·50*
575 b 2	1732	in Fassungen aus Silber oder Aluminium*)	6·—
		Operngucker, vertragsmäßig	*5·—*
575 b 3	1733	in Fassungen aus Gold oder Platin*)	10·—
		Fassungen und Gehäuse für Zwicker, Brillen und dergleichen Augengläser, dann für andere optische Instrumente:	
575 c 1	1734	aus unedlen Metallen, Perlmutter, Schildpatt, Elfenbein (echt oder imitiert)*)	8·—
575 c 2	1735	aus anderen Materialien, mit Ausnahme der Edelmetalle*)	2·40
		Photographische Stativkameras, ohne Linsen, vertragsmäßig	*2·—*
576	1736	Sprech- und ähnliche Maschinen, wie Phonographen, Grammophone u. dgl.	1·70
576 a		— *vertragsmäßig*	*—·24*
576	1737	Schreibmaschinen	1·70
576 b/1		— *vertragsmäßig*	*1·50*
576	1738	Rechenmaschinen	1·70
576 b/2		— *vertragsmäßig*	*1·50*

*) Nach der zukommenden handelsüblichen Bezeichnung anzumelden.

Digitized by Google

1906

Statistisch anzumeldende Nummer bei der Einfuhr	Fortlauf. Nummer für die	Warenbenennung	Zollsatz in Kronen
			per 1 *kg*
576	1739	Andere Instrumente, nicht besonders benannte*)	1·70
576 b/3		— *vertragsmäßig*)	*1·50*
			per 100 *kg*
577 a	1740	Meterstäbe und Gliedermaßstäbe aus Holz	80·—
577 b	1741	Andere Meßwerkzeuge für den gewerblichen Gebrauch (Maßstäbe, Gliedermaßstäbe, Winkel-, Greif- und Lochzirkel, Drahtlehren u. dgl.)*)	110·—
578 a/1	1742	Dezimalwagen	36·—
		— *vertragsmäßig*	*30·—*
578 a/2	1743	Brückenwagen	36·—
		— *vertragsmäßig*	*30·—*
578 b	1744	Andere Wagen und Wagenbestandteile, mit Ausnahme der zur Z. T. Nr. 574 gehörigen Präzisionswagen	72·—
		— *vertragsmäßig*	*60·—*
		Musikalische Instrumente:	
579/1	1745	Klaviere (Flügel)	110·—
		— *vertragsmäßig*	*70·—*
579/2	1746	Pianinos	110·—
		— *vertragsmäßig*	*70·—*
579/3	1747	Harmoniums	110·—
		— *vertragsmäßig*	*70·—*
579/4	1748	Orchestrions, Pianophons, Pianolas, Phonolas, auch mit elektrischem oder sonstigem maschinellem Antrieb*)	110·—
		— *vertragsmäßig*)	*70·—*
579/5	1749	Andere Tastinstrumente (mit Ausnahme der Orgeln)*)	110·—
		— *vertragsmäßig*)	*70·—*
580	1750	Kirchen- und andere Pfeifenorgeln*)	80·—
581/1	1751	Mundharmonikas	60·—
581/2	1752	Ziehharmonikas	60·—
		Größere Ziehharmonikas (Akkordeons), weder mit Zierbeschlägen noch mit Ziertrichtern, ohne Rücksicht auf das Material und die Bearbeitung der Klappen, vertragsmäßig	*36·—*
582/1	1753	Streichinstrumente*)	24·—
582/2	1754	Andere Saiteninstrumente*)	24·—
582/3	1755	Holzblasinstrumente*)	24·—
583/4	1756	Blechblasinstrumente*)	24·—
582/5	1757	Andere, nicht besonders benannte musikalische Instrumente*)	24·—
583	1758	Mechaniken zu Klavieren und Pianinos; Stimmen u. Stimmplatten zu Harmoniums	48·—
		— *vertragsmäßig*	*frei*

*) Nach der zukommenden handelsüblichen Bezeichnung anzumelden.

Digitized by Google

1906

Statistisch anzumeldende Nummer bei der Einfuhr	Fortlauf. Nummer für die	Warenbenennung	Zollsatz in Kronen
			per 100*kg*
		Saiten:	
584 a	1759	Saiten aus Messing und anderen unedlen Metallen	24·—
584 b	1760	Stahlsaiten	38·—
		— *vertragsmäßig*	*32·—*
584 c	1761	Darmsaiten	120·—
584 d	1762	Übersponnene Saiten	120 —
584 e	1763	Seidensaiten	500·—
		Uhren:	per Stück
		Taschenuhren:	
585 a	1764	mit goldenen Gehäusen	2·40
585 a 1		— *vertragsmäßig*	*2·—*
585 a	1765	mit zum geringeren Teil goldenen Gehäusen	2·40
585 a 2		— *vertragsmäßig*	*1·60*
585 a	1766	mit silbernen Gehäusen, vergoldet oder mit vergoldeten, beziehungsweise plattierten Rändern, Bügeln oder Knöpfen	2·40
585 a 3		— *vertragsmäßig*	*1·20*
585 a	1767	mit anderen Gehäusen, vergoldet oder mit vergoldeten, beziehungsweise plattierten Rändern, Bügeln oder Knöpfen	2·40
585 a 4		— *vertragsmäßig*	*—·60*
585 b	1768	mit silbernen Gehäusen	1·20
585 b 1		— *vertragsmäßig*	*1·20*
585 b	1769	mit versilberten Gehäusen	1·20
585 b 2		— *vertragsmäßig*	*—·60*
585 c	1770	mit anderen Gehäusen	—·70
		— *vertragsmäßig*	*—·60*
		Gehäuse zu Taschenuhren:	
586 a	1771	goldene	1·70
586 a 1		— *vertragsmäßig*	*1·60*
586 a	1772	zum geringeren Teil aus Gold	1·70
586 a 2		— *vertragsmäßig*	*1·—*
586 a	1773	silberne, vergoldet oder mit vergoldeten, beziehungsweise plattierten Rändern, Bügeln oder Knöpfen	1·70
586 a 3		— *vertragsmäßig*	*—·50*
586 a	1774	andere, vergoldet oder mit vergoldeten, beziehungsweise plattierten Rändern, Bügeln oder Knöpfen	1·70
586 a 4		— *vertragsmäßig*	*—·25*
586 b	1775	silberne	—·50
586 b 1		— *vertragsmäßig*	*—·50*
586 b	1776	versilberte	—·50
586 b 2		— *vertragsmäßig*	*—·25*
586 c	1777	andere	—·25

Digitized by Google

1906

Statistisch anzumeldende Nummer bei der Einfuhr	Fortlauf. Nummer für die	Warenbenennung	Zollsatz in Kronen
			per Stück
587	1778	Uhrwerke zu Taschenuhren, auch Uhrwerkplatinen und Rohwerke (Ebauches) . .	—·70
		— *vertragsmäßig*	—·60
		Uhrfurnituren für Taschenuhren:	per 100 *kg*
588 a	1779	weder versilbert noch vergoldet . . .	120·—
		— *vertragsmäßig*	*110·—*
588 b	1780	versilbert oder vergoldet	240·—
589	1781	Uhren und Uhrwerke, nicht besonders benannte*)	275·—
589 a		*Schwarzwälderuhren, vertragsmäßig* . .	*130·—*
589 c		*elektrische Uhren aller Art, ausgenommen Taschenuhren, vertragsmäßig*	*240·—*
589 d		*andere, vertragsmäßig**)	*260·—*
589	1782	Uhrengestelle; Triebe mit eingesetzten Zapfen und aufgenieteten Rädern . . .	275·—
589 b		— *vertragsmäßig*	*130·—*
590	1783	Furnituren aller Art für Uhren der Z. T. Nr. 589*)	155·—
		— *vertragsmäßig**)	*130·—*
591	1784	Turmuhren und Turmuhrenbestandteile . .	40·—
		XLV. Kochsalz.	
592	1785	Kochsalz, sowohl in unvermegtem Zustande (Stein-, Sud- und Meersalz), als auch gemengt mit anderen Stoffen (Viehsalz, Salzlaugen, Salzsolen), insoweit solche Gemenge nicht in eine andere Nummer eingereiht sind	2·—
592, Anm. 2	1786	Salze zu Gewerbs-, Fabriks- und anderen industriellen Zwecken	frei
593	1787	Kochsalz, chemisch reines *(Chlornatrium chemice purum)*; dann feste kochsalzhältige Quellenprodukte, zu Heil- und wissenschaftlichen Zwecken	22·—
594	1788	Salzsolen und kochsalzhältige Mutterlaugen zu Heilzwecken	5·80
595	1789	Meerwasser im natürlichen Zustande (d. i. nicht angereichert	frei
		XLVI. Chemische Hilfsstoffe und chemische Produkte.	
		Grundstoffe (Elemente), besonders benannte:	
596 a/1	1790	Schwefel (in Stücken und Stangen), auch gemahlen	frei

*) Nach der zukommenden handelsüblichen Bezeichnung anzumelden.

Digitized by Google

1906

Statistisch anzumeldende Nummer bei der Einfuhr	Fortlauf. Nummer für die	Warenbenennung	Zollsatz in Kronen
			per 100 *kg*
596 a/2	1791	Schwefelblüte	frei
596 a/3	1792	Phosphor*)	„
596 a/4	1793	Antimon, metallisches (Antimon-Regulus, Spießglanz-Regulus)	„
596 a/5	1794	Quecksilber	„
596 a/6	1795	Brom und Jod	„
596 b	1796	Arsen, metallisches (Arsenik)	1·20
		Oxyde und Basen, besonders benannte:	
597 a/1	1797	Ätzkali (kaustisches Kali, Kaliumhydroxyd), festes	9·60
597 a/2	1798	Ätznatron (kaustische Soda, Natriumhydroxyd), festes	9·60
		— *vertragsmäßig*	*7·20*
597 b/1	1799	Ätzkalilauge (wässerige Lösungen von Ätzkali)	4·80
597 b/2	1800	Ätznatronlauge (wässerige Lösungen von Ätznatron)	4·80
597 c/1	1801	Baryumhydroxyd (Ätzbaryt, kaustischer Baryt)	1·20
597 c/2	1802	Magnesia, gebrannt (Magnesiumoxyd, chemisch nicht rein)	1·20
597 d	1803	Baryumsuperoxyd	12·—
597 e	1804	Tonerde, künstliche (Tonerdehydrat, Aluminiumhydroxyd)	9·60
		— *vertragsmäßig*	7·—
597 f	1805	Arsenige Säure (Arsentrioxyd)	1·20
597 g	1806	Zinkweiß (weißes Zinkoxyd); Zinkgrau (graues Zinkoxyd)	9·60
		— *vertragsmäßig*	*7·20*
597 h	1807	Zinnoxyd, künstliches (Zinnasche)	14·50
		— *vertragsmäßig*	7·—
597 i	1808	Bleiasche	3·60
597 k	1809	Bleiglätte in Schuppen und Stücken (Silber- und Goldglätte)	4·80
597 l/1	1810	Bleiglätte, gemahlen, in Pulverform	9·60
597 l/2	1811	Massikot und Mennige	9·60
597 m	1812	Kohlensäure, verflüssigte	7·20
597 n	1813	Ammoniakwasser (Gaswasser), angereichert	1·20
597 o	1814	Salmiakgeist und Hirschhorngeist	3·60
597 p	1815	Ammoniak, flüssiges (verflüssigtes Ammoniakgas)	14·50
597 q	1816	Wasserstoffsuperoxyd	24·—
		Säuren, besonders benannte:	
598 a	1817	Phosphorsäure, flüssige	frei
598 b/1	1818	Salzsäure	1·20
		— *vertragsmäßig*	—·*80*

*) Nach der zukommenden handelsüblichen Bezeichnung anzumelden.

Digitized by Google

1906

Statistisch anzumeldende Nummer bei der Einfuhr	Fortlauf. Nummer für die	Warenbenennung	Zollsatz in Kronen
			per 100 *kg*
598 b/2	1819	Salpetersäure (Scheidewasser)	1·20
598 b/3	1820	Holzessig, roher	1·20
		Schwefelsäure (Schwefelsäurehydrat):	
598 c 1	1821	nicht rauchende	2·—
		— *vertragsmäßig*	*1·20*
598 c 2	1822	rauchende	3·—
		— *vertragsmäßig*	*1·80*
		Borsäure:	
598 d 1	1823	roh	frei
598 d 2	1824	raffiniert	7·20
		— *vertragsmäßig*	*frei*
598 e	1825	Oxalsäure (Zuckersäure, Kleesäure) . . .	12·—
598 f/1	1826	Flußsäure (Flourwasserstoffsäure)	24·—
598 f/2	1827	Weinsäure	24·—
598 f 3	1828	Zitronensäure	24·—
		Salze und sonstige Verbindungen, besonders benannte:	
		Kalium-, Natrium- und Ammoniumsalze, besonders benannte:	
599 a/1	1829	Dungsalze (Kalirohsalze in ihrer natürlichen Zusammensetzung, sogenannte Abraumsalze und Abfallsalze, sowie Düngungsmittel, künstliche, aus Salzgemengen)*)	frei
599 a/2	1830	Chlorkalium (salzsaures Kali)	„
599 a/3	1831	Chilisalpeter (Natronsalpeter)	„
599 a/4	1832	Borax, roh	„
599 a/5	1833	Weinstein, roh	„
599 a/6	1834	Weinhefe, trockene	„
599 a/7	1835	Schlempekohle	„
599 b	1836	Glaubersalz (Natriumsulfat, schwefelsaures Natron)	—·50
599 c/1	1837	Kali, schwefelsaures (Duplikatsalz, Kaliumsulfat)	1·90
599 c/2	1838	Kali, zweifach schwefelsaures (Kaliumhydrosulfat)	1·90
599 c/3	1839	Natron, zweifach schwefelsaures (Natriumhydrosulfat)	1·90
599 c/4	1840	Weinsteinpräparat	1·90
599 c/5	1841	Pottasche (kohlensaures Kali, Kaliumkarbonat) bis zu einem Gehalte von 85% an kohlensaurem Kali	1·90
599 d	1842	Soda (kohlensaures Natrium, Natriumkarbonat), roh oder kristallisiert	1·50
599 e/1	1843	Pottasche mit einem Gehalte von mehr als 85% an kohlensaurem Kali	3·60
599 e/2	1844	Wasserglas, festes	3·60
		— *vertragsmäßig*	*2·50*

*) Nach der zukommenden handelsüblichen Bezeichnung anzumelden.

Digitized by Google

1906

Statistisch anzumeldende Nummer bei der Einfuhr	Fortlaufende Nummer für die	Warenbenennung	Zollsatz in Kronen
			per 100 *kg*
599 f/1	1845	Soda, kalziniert	2·40
599 f/2	1846	Wasserglas, flüssiges	2·40
599 g/1	1847	Schwefelsaures Ammoniak (Ammoniumsulfat)	3·60
599 g/2	1848	Salzsaures Ammoniak (Ammoniumchlorid, Salmiak)	3·60
599 h	1849	Kalisalpeter (Kaliumnitrat)	4·80
599 i/1	1850	Doppeltkohlensaures Kali und Natron (Kalium- und Natriumbikarbonat, *Soda bicarbonata*)	7·20
599 i/2	1851	Borax, raffiniert	7·20
		— *vertragsmäßig*	*6·—*
599 i/3	1852	Natriumsulfit, festes (schwefligsaures Natron); Natriumbisulfit, festes (doppeltschwefligsaures Natron); Natriumhyposulfit, festes (unterschwefligsaures) Natron	7·20
599 k/1	1853	Natriumnitrit	9·60
599 k/2	1854	Rohes mangansaures und übermangansaures Kali und Natron (Kalium- und Natriummanganat und -Hypermanganat)	9·60
599 k/3	1855	Oxalsaures Kali (Kleesalz)	9·60
599 k/4	1856	Weinstein, raffiniert	9·60
599 k/5	1857	Kohlensaures Ammoniak	9·60
599 l	1858	Zweifach schwefligsaures Natron in wässeriger Lösung (Bisulfitlauge)	3·60
599 m/1	1859	Chromsaures Kali und Natron (Kalium- und Natriumchromat, gelbes und Kalium- und Natrium-Bichromat, rotes)	14·50
599 m/2	1860	Ammoniak, essigsaures (Ammoniumazetat)	14·50
599 m/3	1861	Kalium- und Natriumazetat (essigsaures und holzessigsaures Kali und Natron)	14·50
599 n	1862	Ferro- und Ferridzyan-Kalium, -Natrium (gelbes und rotes Blutlaugensalz); Ferrozyankalzium*)	20·—
599 o	1863	Schwefelleber	24·—
599 o 1/1		— *vertragsmäßig*	*10·—*
599 o	1864	Chlorsaures Kali und Natron (Kalium- und Natriumchlorat)	24 —
599 o 1/2		— *vertragsmäßig*	*10·—*
599 o	1865	Kalium- und Natronsulfit (Schwefelkalium und Natrium)	24·—
599 o 2/1		— *vertragsmäßig*	*14·—*
599 o	1866	Phosphorsaures Natrium (Natriumphosphat)	24·—
599 o 2/2		— *vertragsmäßig*	*14·—*
599 o	1867	Ammoniumsulfit (Schwefelammonium)	24·—
599 o 3		— *vertragsmäßig*	*24·—*

*) Nach der zukommenden handelsüblichen Bezeichnung anzumelden.

Digitized by Google

1906

Statistisch anzumeldende Nummer bei der Einfuhr	Fortlauf. Nummer für die	Warenbenennung	Zollsatz in Kronen
			per 100*kg*
		Kalzium-, Strontium-, Baryum- und Magnesiumsalze, besonders benannte:	
600 a/1	1868	Zitronensaurer und weinsaurer Kalk . . .	frei
600 a/2	1869	Chlormagnesium	„
600 b	1870	Strontiumkarbonat, künstliches; Strontiumhydroxyd (Ätzstrontian)	—·50
600 c/1	1871	Chlorkalzium, unreines	1·20
600 c/2	1872	Annaline (künstlicher schwefelsaurer Kalk)	1·20
600 c/3	1873	Schwefelbaryum, rohes	1·20
600 c/4	1874	Künstlicher kohlensaurer Baryt (Baryumkarbonat)	1·20
600 d	1875	Spodium (Knochenkohle)	2·40
		— *vertragsmäßig*	*1·50*
600 e	1876	Chlorkalk	3·60
		— *vertragsmäßig*	*1·80*
600 f	1877	Gaskalk	3·60
600 g/1	1878	Glanzweiß, Barytweiß (künstlicher schwefelsaurer Baryt)	7·20
		Barytweiß, vertragsmäßig	*5·—*
600 g/2	1879	Magnesiumsulfat (schwefelsaure Magnesia, Bittersalz)	7·20
		Schwefligsaurer, doppeltschwefligsaurer und unterschwefligsaurer Kalk (Kalziumsulfit, -bisulfit und -hyposulfit):	
600 h	1880	in festem Zustande	9·60
600 i	1881	in wässeriger Lösung	3·60
600 k	1882	Holzessigsaurer Kalk	14·50
600 l/1	1883	Kohlensaurer Kalk (Kalziumkarbonat), künstlicher; phosphorsaurer Kalk (Kalziumphosphat), künstlicher	24·—
600 l/2	1884	Kalziumkarbid	24·—
600 l/3	1885	Salpetersaurer Strontian (Strontiumnitrat) .	24·—
600 l/4	1886	Chlorbaryum (Bariumchlorid)	24·—
600 l/5	1887	Salpetersaurer Baryt (Baryumnitrat) . . .	24·—
		Aluminium-, Eisen-, Chrom-, Nickel- und Kobaltverbindungen, besonders benannte:	
601 a	1888	Eisenbeizen aller Art*)	1·20
601 a 1/1		— *vertragsmäßig*	*1·20*
601 a	1889	Eisenvitriol	1·20
601 a 1/2		— *vertragsmäßig*	*1·20*
601 a	1890	Zaffer, Smalte, Streuglas	1·20
601 a 2		— *vertragsmäßig*	*frei*
601 b/1	1891	Alaune	3·60
601 b/2	1892	Schwefelsaure und salzsaure Tonerde (Aluminiumsulfat, Chloraluminium, Aluminiumchlorid)	3·60

*) Nach der zukommenden handelsüblichen Bezeichnung anzumelden.

Digitized by Google

1906

Statistisch anzumeldende Nummer bei der Einfuhr	Fortlaufende Nummer für die	Warenbenennung	Zollsatz in Kronen
			per 100 *kg*
601 c	1893	Essigsaure und holzessigsaure Tonerde . .	14·50
601 d/1	1894	Schwefeleisen (Eisensulfit), künstliches; Eisenchlorid (Eisensesquichlorid), festes	24·—
601 d/2	1895	Nickelsulfat (schwefelsaures Nickeloxydul), auch Nickelammoniumsulfat (schwefelsaures Nickelammoniak)	24·—
		Kupfer-, Blei-, Zink- und Zinnverbindungen, besonders benannte:	
602 a/1	1896	Kupfervitriol	3·60
602 a/2	1897	Admonter Vitriol (gemischter Eisen- und Kupfervitriol)	3·60
602 b	1898	Zinkvitriol	3·60
602 c	1899	Grünspan	7·20
602 d	1900	Bleiweiß	9·60
602 e	1901	Holzessigsaures Blei	14·50
602 e 1/1		— *vertragsmäßig*	*12·50*
602 e	1902	Zinnsalz (Zinnchlorür) und andere Zinnpräparate*)	14·50
602 e 1/2		— *vertragsmäßig**)	*12·50*
602 e	1903	Bleizucker, Bleiessig	14·50
602 e 1/3		— *vertragsmäßig*	*12·50*
602 e	1904	Schwefelsaures Bleioxyd (Bleisulfat), auch Bleisatz	14·50
602 e 2		— *vertragsmäßig*	*10·—*
602 f	1905	Zinkchlorid (Chlorzink); Schwefelzink, weißes	24·—
602 f	1906	Salpetersaures Kupferoxyd (Kupfernitrat) .	24·—
602 f 1		— *vertragsmäßig*	*6·—*
602 f	1907	Salpetersaures Bleioxyd (Bleinitrat) . . .	24·—
602 f 2		— *vertragsmäßig*	*16·—*
602 f	1908	Lithopone, Griffithweiß	24·—
602 f 3		— *vertragsmäßig*	*10·—*
		Schwefel-, Selen-, Antimon- und Arsenverbindungen, besonders benannte:	
603 a/1	1909	Spießglanz	frei
603 a/2	1910	Schwefelkohlenstoff	"
603 b	1911	Schwefelarsen, (Arsenikschwefel, Operment, Realgar)	1·20
603 c	1912	Selenschlamm	3·60
603 d	1913	Chlorschwefel	24·—
		Organische Verbindungen, besonders benannte:	
604 a/1	1914	Glyzerin, roh	3·—
		— *vertragsmäßig*	*1·50*
604 a/2	1915	Seifensiederlauge	3·—
		— *vertragsmäßig*	*1·50*

*) Nach der zukommenden handelsüblichen Bezeichnung anzumelden.

Digitized by Google

1906

Statistisch anzumeldende Nummer bei der Einfuhr	Fortlauf. Nummer für die	Warenbenennung	Zollsatz in Kronen
			per 100 *kg*
604 b	1916	Glyzerin, raffiniert, d. i. wasserhell oder andersfarbig, aschefrei	12·—
		— *vertragsmäßig*	*6·—*
604 c/1	1917	Anilinöl	3·60
604 c/2	1918	Nitrobenzol	3·60
604 c/3	1919	Anthrazen, roh	3·60
604 c/4	1920	Naphthalin, roh	3·60
604 c/5	1921	Karbolsäure, roh	3·60
604 c/6	1922	Anilinsalz	3·60
604 d	1923	Pyridinbasen	24·—
604 e	1924	Kresol (Kresolsäure, Mutterlauge von der kristallisierten reinen Karbolsäure) . .	9·60
604 f	1925	Kreolin, Lysol und ähnliche Präparate*) .	24·—
		Sonstige chemische Hilfsstoffe und Produkte:	
605	1926	Ruß, Kohlenpulver und gemahlene Schwärzen (mit Ausnahme der zu der Z. T. Nr. 600 *d* gehörigen gekörnten Knochenkohle) . .	4·—
606	1927	Rußbister	6·—
		— *vertragsmäßig*	*5·—*
607	1928	Zubereitete Schwärzen	15·—
		— *vertragsmäßig*	*14·—*
608 a	1929	Schuhwichse, schwarz, nicht flüssig . . .	12·—
608 b	1930	Schuhwichse, andere, auch sogenannte Ledercreme	60·—
		— *vertragsmäßig*	*50·—*
609	1931	Kitte*)	7·—
610/1	1932	Gelatine (gereinigte getrocknete tierische und vegetabilische Gallerte), auch gepulvert	30·—
		— *vertragsmäßig*	*15·—*
610/2	1933	Waren aus Gelatine*)	30·—
611/1	1934	Leim aller Art	14·50
		— *vertragsmäßig*	*9·50*
611/2	1935	Hausenblase	14·50
		— *vertragsmäßig*	*9·50*
612/1	1936	Albumin und Albuminoide	14·50
612 a/1		— *vertragsmäßig*	*14·50*
612/2	1937	Kasein und Kaseogomme	14·50
612 a/2		*Kaseogomme, vertragsmäßig*	*14·50*
612 b		*Kasein, vertragsmäßig*	*14·30*
613/1	1938	Reisstärke (auch Reisstärkemehl) . . .	16·—
613/2	1939	Kartoffelstärke (auch Kartoffelstärkemehl) .	16·—
613/3	1940	Weizenstärke (auch Weizenstärkemehl) . .	16·—
613/4	1941	Andere Stärke (auch anderes Stärkemehl)*)	16·—
614/1	1942	Stärkegummi (Dextrin, Leiogomme, Gommeline) und andere nicht besonders benannte Gummisurrogate	18·—

*) Nach der zukommenden handelsüblichen Bezeichnung anzumelden.

Digitized by Google

1906

Statistisch anzumeldende Nummer bei der Einfuhr	Fortlauf. Nummer für die	Warenbenennung	Zollsatz in Kronen
			per 100 *kg*
614/2	1943	Kleister, Schlichte und ähnliche stärkemehlhaltige Klebe- und Appreturmittel	18·—
		Kleber (Papp); Schusterpapp, vertragsmäßig	*16·—*
615	1944	Preßhefe	55·—
616	1945	Hefe, andere, mit Ausnahme der Weinhefe und der Preßhefe*)	24·—
616 Anm.		Samenhefe (Mutterhefe) für Brauereien	frei
617	1946	Phosphate, mit Säuren aufgeschlossen (Superphosphate)	„
618	1947	Seifensurrogate, nicht parfümierte; Poliment; Putzpasten, nicht seifenhältige; Stärkeglanz	24·—
619/1	1948	Kollodium, Chloroform	60·—
619/2	1949	Holzgeist (Methylalkohol)	60·—
619/3	1950	Azeton	60·—
619/4	1951	Essigsäure, konzentrierte	60·—
620 a	1952	Äthyläther (Schwefeläther)	145·—
		Andere einfache, sowie alle zusammengesetzten Äther, auch Önantäther:	
620 b 1	1953	in Fässern*)	200·—
620 b 2	1954	in anderen Umschließungen*)	300·—
621	1955	Verflüssigte Gase, nicht besonders benannte*)	15·—
622/1	1956	Chinin	**)120·—
		— *vertragsmäßig*	**) *40·—*
622/2	1957	Alle übrigen Alkaloide und Alkaloidsalze*)	**)120·—
		— *vertragsmäßig*)	**) *40·—*
622/3	1958	Karborund	**)120·—
		— *vertragsmäßig*	**) *40·—*
622/4	1959	Karbolsäure, reine, flüssig oder fest	**)120·—
		— *vertragsmäßig*	**) *40·—*
622/5	1960	Gerbsäuren (Tannin); Gallussäure, auch Pyrrogallussäure	**)120·—
		— *vertragsmäßig*	*24·—*
622/6	1961	Chemische Hilfsstoffe und Produkte, nicht besonders benannte*)	**)120·—
		— *vertragsmäßig*)	**) *40·—*
		XLVII. Firnisse, Farb-, Arznei- und Parfümeriewaren.	
		Firnisse:	
		Ölfirnisse (ohne Zusatz von Harzen, Terpentin oder Mineralöl):	
623 a	1962	in Fässern	12·—
623 b	1963	in Blechkarnistern, Flaschen u. dgl.	24·—

*) Nach der zukommenden handelsüblichen Bezeichnung anzumelden.
**) Beziehungsweise 15 Prozent vom Werte.

Digitized by Google

1906

Statistisch anzumeldende Nummer bei der Einfuhr	Fortlauf. Nummer für die	Warenbenennung	Zollsatz in Kronen
			per 100 *kg*
624	1964	Lackfirnisse (mit Zusatz von Harzen, Terpentin, Mineralöl oder Alkohol)*) . . .	60·—
		Farben:	
		Teerfarbstoffe:	
625	1965	Alizarin, Alizarinfarben; künstlicher Indigo	**)120·—
625 a		— *vertragsmäßig*	*frei*
625	1966	Azo- und Schwefelfarben	**)120·—
625 b		— *vertragsmäßig*	***)45·—
625	1967	alle anderen*)	**)120·—
625 c		— *vertragsmäßig*)	***)25·—
625, Anm. 2	1968	Derivate der trockenen Destillation des Steinkohlenteers zur Weiterverarbeitung in der Teerfarbenfabrikation auf Erlaubnisscheine*)	frei
626	1969	Ultramarin	24·—
626 b/1		— *vertragsmäßig*	*24·—*
626	1970	Andere Farben, nicht besonders benannte*)	24·—
626 a		*Zylinderlack, vertragsmäßig*	*20·—*
626 b/2		*andere, vertragsmäßig*)	*24·—*
627	1971	Alle Farben in Zeltchen, Säckchen, Pasten, Tuben, Blasen, Näpfchen, Gläsern, Muscheln und Kasten	65·—
628/1	1972	Tinten und Tintenpulver	24·—
628/2	1973	Siegellack	24·—
629/1	1974	Bleistifte, Farbstifte, gefaßt und ungefaßt	60·—
		— *vertragsmäßig*	*50·—*
629/2	1975	Zeichenkreide, gefaßt und ungefaßt; Reißkohle	60·—
629/3	1976	Tusche, flüssige wie feste	60·—
		Arznei- und Parfümeriewaren:	
630	1977	Arzneiwaren, zubereitete, sowie alle durch ihre Inschriften, Etiketten, Umschläge u. dgl. sich als Arznei-, auch Tierheilmittel ankündigenden Stoffe*)	57·—
630 b/1		— *vertragsmäßig*)	*57·—*
630	1978	Zu Heilzwecken vorgerichtete Watten und Verbandmittel*)	57·—
630 a		*Gipsschienen, auch in Büchsen (Patent Dr. W. Sahli), vertragsmäßig* . . .	*6·—*
630 b/2		*andere, vertragsmäßig*)	*57·—*
		Essige, Fette und Öle, parfümierte:	
631 a	1979	in Umschließungen von 5 *kg* oder mehr*)	24·—
631 b	1980	in Umschließungen unter 5 *kg*	180·—
632	1981	Alkoholische, aromatische Essenzen*) . .	300·—

*) Nach der zukommenden handelsüblichen Bezeichnung anzumelden.
**) Beziehungsweise 15 Prozent vom Werte.
***) Beziehungsweise 12 Prozent vom Werte.

Digitized by Google

1906

Statistisch anzumeldende Nummer bei der Einfuhr	Fortlauf. Nummer für die	Warenbenennung	Zollsatz in Kronen
			per 100 *kg*
		Parfümeriewaren (sowie alle durch Adjustierung, Etiketten, Gebrauchsanweisungen u. dgl. als Parfümeriewaren sich ankündigenden, wohlriechenden Substanzen oder Gemenge); kosmetische Mittel:	
633 a	1982	nicht alkoholhältige (Schminken, parfümierte Puder, Haaröle, Pomaden, Zahnpasten, Räucherkerzchen)*) . .	180·—
633 b	1983	alkoholhaltige*)	300·—
		XLVIII. Kerzen, Seifen und Wachswaren.	
634	1984	Pechfackeln	3·60
635	1985	Unschlittkerzen	14·—
636	1986	Kerzen und Fettfabrikate, nicht besonders benannte, aus Stearin, Walrat, Palmitin Paraffin und sonstigen Fettstoffen*) . .	28·—
637 a	1987	Türkischrotöl	12·—
637 a 1		— *vertragsmäßig*	8·—
637 a	1988	Andere Seife, gemeine	12·—
637 a 2		— *vertragsmäßig*	9·—
637 b	1989	Seife, feine, d. i. parfümierte oder in Täfelchen, Kugeln, Büchsen, Töpfen*) . . .	36·—
638	1990	Wachskerzen, Wachsfackeln, Wachsstöcke, Nachtlichte, Zündkerzchen	60·—
638 a		*Wachskerzen, Wachsfackeln, Wachsstöcke, vertragsmäßig*	28·—
638 b		*Nachtlichte in Verbindung mit Schwimmern aus Kork, Kartenpapier oder anderen Materialien, vertragsmäßig*	36·—
638 c		*Zündkerzchen aus Wachs und Stearin, vertragsmäßig*	7·—
639	1991	Waren aus bossiertem Wachs*)	120·—
		XLIX. Zündwaren.	
640/1	1992	Zündhölzchen*)	17·—
		— *vertragsmäßig*)	14·—
640/2	1993	Andere gemeine Zündwaren, und zwar: Schwefelfäden, Reibfidibus; Feuerschwamm, natürlicher, gebeizt; Feuerschwamm, künstlicher; Zunder (natürlicher und künstlicher); Zunderpapier*)	17·—
641	1994	Feuerwerkskörper	72·—
642	1995	Lunten (Zünd- und Sprengschnüre) . . .	60·—
643	1996	Patronenhülsen, Zündhütchen und Zündkapseln, leere, nicht gefüllt	100·—
644/1	1997	Gefüllte Patronen	145·—

*) Nach der zukommenden handelsüblichen Bezeichnung anzumelden.

Digitized by Google

1906

Statistisch anzumeldende Nummer bei der Einfuhr	Fortlauf. Nummer für die	Warenbenennung	Zollsatz in Kronen
			per 100 *kg*
944/2	1998	Zündhütchen und Zündkapseln mit Zündmasse versehen	145·—
645/1	1999	Schießmittel, andere (zum Schießen aus Feuerwaffen)*)	145·—
		Schießpulver für Ärarealniederlagen . . .	frei
645/2	2000	Sprengmittel aus den Bestandteilen des Schießpulvers (Salpeter, Schwefel und Kohle)*)	145·—
646	2001	Alle nicht unter der Z. T. Nr. 645 begriffenen Sprengmittel und Explosivstoffe*) . . .	60·—
		L. Literarische und Kunstgegenstände.	
647/1	2002	Bücher, Druckschriften, auch Kalender mit mit literarischen Beigaben, Zeitungen	frei
647/2	2003	Karten, wissenschaftliche	„
647/3	2004	Musikalien	„
647/4	2005	Papier, beschriebenes; Akten Manuskripte	„
648/1	2006	Kupfer- und Stahlstiche, Steindrucke, Holzschnitte, Kunstdrucke in Farben u. dgl., mit Ausnahme der zu Z. T. Nr. 299 gehörigen Massenerzeugnisse der Bildmanufaktur	„
648/2	2007	Photographien	„
649	2008	Gemälde auf Holz oder unedlen Metallen, auf Leinwand oder Stein; Originalbilder und Zeichnungen auf Papier	„
650	2009	Bilddruckplatten aus unedlen Metallen, Stein oder Holz*)	„
651	2010	Statuen (auch Büsten und Tierfiguren), sowie Basreliefs und Hautreliefs aus Steinen, in Stücken, schwerer als 5 *kg*; Statuen, Büsten und Tierfiguren aus Metall oder Holz, jedoch mindestens in natürlicher Größe	„
		LI. Abfälle.	
652/1	2011	Tierischer Dünger*)	frei
652/2	2012	Saturationsschlamm; Düngerkalk (Kalkäscher); Düngergips	„
652/3	2013	Andere, nicht besonders benannte, und künstliche Dungmittel (nicht aus Salzgemengen), mit Ausnahme der zu Z. T. Nr. 617 gehörigen Superphosphate*) .	„
652/4	2014	Holz- und Kohlenasche	„
652/5	2015	Knochen (Abfälle)	„
652/6	2016	Knochenasche; Knochenmehl; tote Knochenkohle, nur zu Dungzwecken verwendbar	„
652/7	2017	Thomasschlacke, gemahlen (Thomasschlackenmehl)	„

*) Nach der zukommenden handelsüblichen Bezeichnung anzumelden.

Digitized by Google

1906

Statistisch anzumeldende Nummer bei der Einfuhr	Fortlaufende Nummer für die	Warenbenennung	Zollsatz in Kronen
			per 100 *kg*
652/8	2018	Andere Schlacken*)	frei
652/9	2019	Späne von Hörnern und Klauen	"
652/10	2020	Blut, flüssiges und eingetrocknetes	"
652/11	2021	Tierflechsen, Fleischabfälle zu Dungzwecken	"
652/12	2022	Rückstände von der Blutlaugensalzfabrikation	"
652/13	2023	Ammoniakwasser (Gaswasser), nicht angereichert	"
653/1	2024	Weizenkleie; Roggenkleie	"
653/2	2025	Reiskleie und andere Reisabfälle	"
653/3	2026	Andere Kleie, auch Mandelkleie*)	"
653/4	2027	Malzkeime	"
653/5	2028	Spreu	"
653/6	2029	Leinkuchen, auch gemahlen	"
653/7	2030	Andere Ölkuchen und feste Rückstände von der Ölfabrikation, auch gemahlen*)	"
653/8	2031	Schlempe, trocken	"
653/9	2032	Schlempe, flüssig; Spülicht	"
653/10	2033	Rübenschnitzel (Diffusionschnitzel), ausgelaugte	"
654 a	2034	Weintreber und Weintrester	15·—
654 a Anm.		— zur Branntweinerzeugung auf Erlaubnissscheine	frei
654 b	2035	Treber und Trester, andere	"
655	2036	Weinhefe, teigförmig	5·—
655, Anm. 1		— zur Branntweinerzeugung auf Erlaubnissscheine	frei
656/1	2037	Abfälle von der Glasfabrikation, auch Herdglas, Glas- und Tonscherben	"
656/2	2038	Abfälle von Bade- und Pferdeschwämmen	"
656/3	2039	Leimleder	"
657/1	2040	Scharpie (gezupfte Leinwand)	"
657/2	2041	Hutabschnitte	"
657/3	2042	Lumpen (Hadern) und andere Abfälle zur Papierfabrikation, das sind leinene, baumwollene, seidene und wollene Lumpen	"
657/4	2043	Papierabschnitzel (Papierspäne), Makulatur (beschriebene und bedruckte)	"
657/5	2044	Alte Netze, altes Tauwerk und alte Stricke	"

*) Nach der zukommenden handelsüblichen Bezeichnung anzumelden.

Digitized by Google

B. Ausfuhr.

1906

Statistische Nummer	Warenbenennung	Nummer des Einfuhr-Zolltarifs
	I. Kolonialwaren.	
1	Kakaobohnen und -schalen	1
2	Kaffee, roh	2 a
3	Kaffee, gebrannt	2 b
4	Tee	3
	II. Gewürze.	
5	Pfeffer, schwarzer, ganz oder gemahlen; Pfeffer, weißer, ganz oder gemahlen; langer Pfeffer; Pfefferstaub	4
6	Paprika (Pfeffer, roter, spanischer), in reifen Schoten oder gemahlen	
7	Piment (Neugewürz)	
8	Ingwer	
9	Zimt	5
10	Sternanis (Badian)	6
11	Gewürznelken (auch Mutternelken)	
12	Muskatblüte (Macis); Muskatnüsse in Schalen	
13	Muskatnüsse ohne Schalen	7
14	Kardamomen	8
15	Safran	
16	Vanille	
17	Vakat.	
	III. Südfrüchte.	
18	Feigen, frische	9 a
	Feigen, getrocknete:	
19	in Schachteln, Kistchen oder Körbchen	9 b 1
20	in Kränzen oder anderweitiger Verpackung	9 b 2
21	Weinbeeren und Trauben, getrocknet	10
22	Korinthen	
23	Zitronen, Limonien, Zedratfrüchte	11
24	Pomeranzen	12
25	Zitronen, Limonien, Zedratfrüchte und Pomeranzen in Salzwasser eingelegt; Pomeranzen, unreife, kleine; Pomeranzen-, Zedratfrucht- und Zitronenschalen, auch gemahlen oder in Salzwasser eingelegt	13
26	Datteln	14
27	Pistazien; Bananen (Pisang)	
28	Ananas	15
29	Mandeln, trockene, mit oder ohne Schale	16 a
30	Mandeln, unreife, in der Schale	16 b
31	Pinienkerne (Zirbisnüsse), unausgeschälte; Lazerwoli; Kokos- und dergleichen exotische Nüsse zum Genuß*)	17

*) Nach der zukommenden handelsüblichen Bezeichnung anzumelden.

Digitized by Google

1906

Statistische Nummer	Warenbenennung	Nummer des Einfuhr-Zolltarifs
32	Johannisbrot	17
33	Kastanien	
34	Oliven, frisch, getrocknet und gesalzen	
35	Pinienkerne (Zirbisnüsse), ausgeschälte; Granatäpfel	18
	IV. Zucker.	
	Rohzucker unter 98% Polarisation:	
36	Rübenzucker, roh	19
37	Rohr- und anderer Rohzucker	
38	Zuckerlösungen*)	
	Raffinierter Zucker-, sowie aller Zucker von 98% Polarisation und darüber:	
39	Raffinadezucker*)	
40	Zuckerlösungen*)	
41	Milchzucker	20
42	Farbzucker (Zucker- und Biercouleur)	
43	Zucker anderer Art (z. B. Glykose, Stärkezucker, Traubenzucker, Fruchtzucker u. dgl.)	
44	Melasse	21
	V. Tabak.	
45	Tabak, roh, d. i. Tabakblätter, unbearbeitet	22
46	Rauchtabak; Zigarettentabak	
47	Zigarren	
48	Zigaretten	
49	Schnupftabak	
50	Andere Tabakfabrikate*)	
	VI. Getreide; Malz; Hülsenfrüchte; Mehl und Mahlprodukte; Reis.	
51	Weizen	23
52	Halbfrucht	
53	Spelz	
54	Roggen	24
55	Gerste	25
56	Hafer	26
57	Mais	27
58	Heidekorn	28
59	Hirse	29
60	Moorhirse, Zuckerhirse, Besenhirse, Zirock-, Saggina-, Durrhasamen	
61	Malz	30
62	Bohnen	31
63	Erbsen	
64	Linsen	
65	Wicken	32

*) Nach der zukommenden handelsüblichen Bezeichnung anzumelden.

Digitized by Google

1906

Statistische Nummer	Warenbenennung	Nummer des Einfuhr-Zolltarifs
66	Lupinen	32
67	Weizenmehl	33
68	Roggenmehl	
69	Futtermehl	
70	Mehl aus anderem Getreide und aus Hülsenfrüchten*)	
71	Reismehl	
72	Weizengrieß	
73	Rollgerste	
74	Andere Mahlprodukte aus Getreide, Hülsenfrüchten und Reis*)	
75	Reis, ungeschält	34
76	Reis, geschält, sowie Bruchreis	
	VII. Obst, Gemüse, Pflanzen und Pflanzenteile.	
	Obst:	
77	Weintrauben, frische	35
78	Weinmaische	
79	Nüsse (Walnüsse), reife	36
80	Haselnüsse, reife	
81	Vakat.	
82	Aprikosen, frisch	37 a
83	Pfirsiche, frisch	
84	Kirschen, frisch	
85	Weichseln, frisch	
86	Erdbeeren, frisch	
	Äpfel, Birnen und Quitten, frisch:	
87	unverpackt	37 b 1
88	ledig in Säcken	27 b 2
89	in anderer Verpackung	37 a und c
90	Zwetschken, frisch	37 a bis c
91	Anderes, nicht besonders benanntes Obst, frisch*)	
92	Alles frische Obst in Postpaketen im Gewichte bis zu 5 *kg* inklusive*)	37 a und c
	Pflaumen, gedörrt oder getrocknet:	
93	in Fässern, Kisten, Säcken oder dergleichen Verpackungen im Rohgewichte von über 30 *kg* oder unverpackt	38 a
94	andere	38 b
95	Obst, nicht besonders benanntes, zubereitet (getrocknet, gedörrt, komprimiert, zerschnitten, gepulvert oder sonst zerkleinert); in Salzwasser oder in Essig eingelegt, in Fässern*)	39
96	Pflaumenmus ohne Zuckerzusatz	
	Gemüse:	
97	Trüffel	40
98	Zwiebel und Knoblauch	41

*) Nach der zukommenden handelsüblichen Bezeichnung anzumelden.

Digitized by Google

1906

Statistische Nummer	Warenbenennung	Nummer des Einfuhr-Zolltarifs
99	Kraut, frisches	42
100	Gurken, frisch	43 a
101	Karfiol, (Blumenkohl), frisch	
102	Paradiesäpfel (Tomaten), frisch	
103	Melonen, frisch	
104	Andere feine Tafelgemüse, frisch*)	
105	Kartoffeln	44 b
106	Zuckerrüben, frisch	
107	Andere, nicht besonders benannte Gemüse und andere Gewächse für den Küchengebrauch, frisch*)	
	Gemüse aller Art (mit Ausnahme der Trüffel) und andere Gewächse für den Küchengebrauch, zubereitet (getrocknet, gedörrt, komprimiert, zerschnitten, gepulvert oder sonst zerkleinert):	
108	Dörrgemüse, auch gesalzen*)	44 a
109	andere, auch gesalzen; dann in Salzwasser oder Essig eingelegt, in Fässern*)	44 b
	Pflanzen und Pflanzenteile:	
	Sämereien:	
110	Raps- und Rübsaat (Reps, Rübsen), Hedrichsaat, Rettichsaat, Ackersenf und dergleichen ähnlich aussehende ölreiche Samen	45
111	Mohnsamen (auch reife Mohnköpfe)	46
112	Leinsaat	47
113	Hanfsaat	
114	Baumwollsamen	
115	Sesamsamen	
116	Palmkerne	
117	Koprah	
118	Ölsaat, nicht anderweitig tarifierte*)	
119	Senfsaat (auch gemahlen in Fässern)	48
120	Esparsettesaat	49 a
121	Luzerner Kleesaat	49 b
122	Andere Kleesaat*)	
123	Grassamen*)	50
124	Anis und Koriander	51
125	Kümmel und Fenchel	
126	Zuckerrübensamen	52
127	Futterrübensamen; Runkelrübensamen	
128	Gemüsesamen	
129	Blumensamen	
130	Raden, Ausreuter	
131	Andere Sämereien, nicht besonders benannte*)	
132	Vakat.	
133	Samen aller Art, in Briefen u. dgl. für den Detailverkauf vorgerichtet	53

*) Nach der zukommenden handelsüblichen Bezeichnung anzumelden.

Digitized by Google

1906

Statistische Nummer	Warenbenennung	Nummer des Einfuhrzolltarifs
	Zierblumen und -blattwerk, dann lebende Gewächse:	
	Zierblumen (auch Zweige mit Zierfrüchten), abgeschnitten, lose oder zusammengebunden, auch auf Draht:	
134	frisch	54 a
135	getrocknet (auch natürliche Strohblumen), auch gefärbt, getränkt oder sonst zur Erhöhung der Haltbarkeit zugerichtet	54 b
	Zierblattwerk, -gräser und -zweige (ohne Zierfrüchte und Blüten), abgeschnitten, lose oder zusammengebunden, auch auf Draht:	
136	frisch	55 a
137	getrocknet, auch gefärbt, getränkt oder sonst zur Erhöhung der Haltbarkeit zugerichtet	55 b
	Lebende Gewächse (auch in gewöhnlichen Töpfen, Kübeln u. dgl.	
138	Blühende Pflanzen*)	56 a
139	Bäume oder Sträucher*)	56 b
140	Blumenzwiebel, Blumenknollen und Wurzelstöcke (Rhizomen, Bulben)*)	56 c
141	Weinreben	56 d
142	Sonstige lebende Gewächse, auch Setzlinge, Stecklinge, Pfropfreiser und Schößlinge*)	56 e
	Sonstige Pflanzen und Pflanzenteile:	
143	Zichorienwurzel, getrocknet (nicht gebrannt), auch geschnitten	57
144	Kardendisteln	58
145	Hopfen	59
146	Hopfenmehl (Lupulin)	60
147	Seegras, Espartogras (Alfa), Piassava und dergleichen vegetabilisches Polsterungs-, Flecht-, Bürsten- und Besenmaterial, Bast, Schilf*)	61
148	Raffia	61
149	Stroh und Streu	61
150	Heu	61
151	Getreide und Hülsenfrüchte im Stroh oder Kraut*)	61
	Pflanzen und Pflanzenteile, nicht besonders benannte:	
152	frisch*)	62 a
	getrocknet oder zubereitet (gepulvert oder sonst zerkleinert oder gefärbt):	
153	Insektenpulver und Blüten hierzu	62 b
154	für den Medizinalgebrauch*)	62 b
155	andere*)	62 b

*) Nach der zukommenden handelsüblichen Bezeichnung anzumelden.

Digitized by Google

1906

Statistische Nummer	Warenbenennung	Nummer des Einfuhr-Zolltarifs
	VIII. Schlacht- und Zugvieh.	
156	Schlachtochsen, gemästet oder halbgemästet*)	63
157	Ochsen, zum Mästen, auch Zugochsen*)	
158	Büffelochsen*)	
159	Zuchtstiere*)	64
160	Schlachtstiere*)	
161	Büffelstiere*)	
162	Zuchtkühe, auch Nutzkühe (zum Melken)*)	65
163	Schlachtkühe*)	
164	Büffelkühe*)	
165	Jungvieh*)	66
166	Kälber*)	67
167	Schafe (auch Widder und Hammel)*)	68
168	Ziegen (auch Böcke)*)	
169	Lämmer und Kitze*)	69
170	Spanferkel (Schweine im Gewichte bis 10 *kg*)*)	70 a
171	Schweine im Gewichte von über 10 *kg* bis einschließlich 60 *kg*)	70 b
172	Schweine im Gewichte von über 60 *kg* bis einschließlich 120 *kg*)	
173	Schweine im Gewichte von über 120 *kg*)	70 c
	Pferde, über 2 Jahre alt:	
174	Hengste zur Zucht*)	71 a
175	Hengste, andere*)	
176	Stuten zur Zucht*)	
177	Stuten, andere*)	
178	Wallachen*)	
179	Pferde bis zum Alter von 2 Jahren*)	71 b
180	Füllen, welche der Mutter folgen*)	71 b Anm.
181	Maultiere, Maulesel und Esel*)	72
	IX. Tiere, andere.	
	Geflügel aller Art (mit Ausnahme des Federwildes), lebend:	
182	Gänse**)	73 a
183	Enten**)	
184	Hühner**)	
185	Truthühner**)	
186	Anderes Geflügel**)	
	Geflügel, aller Art (mit Ausnahme des Federwildes), tot, auch ausgeweidet, gerupft oder der Extremitäten entledigt:	
187	Gänse	73 b
188	Enten	
189	Hühner	
190	Truthühner	
191	Anderes Geflügel	

*) Nur nach der Stückzahl anzumelden.
**) Auch nach der Stückzahl anzumelden.

Digitized by Google

1906

Statistische Nummer	Warenbenennung	Nummer des Einfuhr-Zolltarifs
	Wild aller Art, lebend:	
192	Haarwild*)	74 a
193	Federwild*)	
	Wild aller Art, tot, auch zerlegt:	
194	Hasen	74 b
195	Anderes Haarwild	
196	Federwild	
197	Karpfen, frische	75
198	Andere Süßwasserfische, frische*)	
199	Meerfische, frische*)	
200	Süßwasserkrebse, Landschnecken, Scampi, frische	
201	Austern, frische	76
202	Hummern	
203	Andere Muschel- oder Schaltiere aus der S e (z. B. Meerspinnen, Krabben, Schildkröten), fris he, auch abgekocht, jedoch nicht ausgelöst	
204	Tiere, nicht besonders benannte	77
	X. Tierische Produkte.	
205	Milch	78
206	Geflügeleier	79
207	Eigelb und Eiweiß, flüssig	
208	Eigelb und Eiweiß zur industriellen Verwendung	79 Anm.
209	Honig, auch Kunsthonig	80
210	Wabenhonig in Bienenstöcken, ohne lebende Bienen	80, Anm. 1
211	Bienenstöcke mit lebenden Bienen, auch mit dem Wabenhonig und Wachs	80, Anm. 2
	Wachs, tierisches:	
212	im natürlichen Zustande	81 a
213	zubereitet (gebleicht, gefärbt, in Täfelchen oder zu Kugeln geformt), auch mit anderen Stoffen versetzt, z. B. Baumwachs, Klebewachs, Wachskitt u. dgl.	81 b
214	Feine und gewöhnliche Schwämme (Bade- und Pferdeschwämme) im natürlichen Zustande, nicht bearbeitet, nicht gewaschen; Pferdeschwämme, gewaschen, weiter bearbeitet, jedoch nicht gebleicht	82 a
215	Andere Schwämme	82 b
	Felle und Häute, roh (grün oder trocken, auch gesalzen oder gekalkt, aber nicht weiter bearbeitet):	
216	Roßhäute, naß	83
217	Roßhäute, trocken	
218	Rindshäute, naß	
219	Rindshäute, trocken	
220	Kalbfelle, naß	
221	Kalbfelle, trocken	
222	Schaffelle, naß oder trocken	

*) Nach der zukommenden handelsüblichen Bezeichnung anzumelden.

Digitized by Google

1906

Statistische Nummer	Warenbenennung	Nummer des Einfuhr-Zolltarifs
223	Lammfelle, naß oder trocken	83
224	Ziegenfelle, naß oder trocken	
225	Kitzfelle, naß oder trocken	
226	Hasen- und Kaninchenfelle, naß oder trocken	
227	Andere Felle und Häute, naß oder trocken, zur Leder- oder Pelzwerkbereitung*)	
228	Vogelbälge*)	
	Haare aller Art, roh oder zubereitet (und zwar gehechelt, gesotten, gefärbt oder gebeizt, auch in Lockenform gelegt:	
229	Menschenhaare, auch Abfälle	84
230	Pferdehaare	
231	Borsten und Borstenabfälle	
232	Haare, tierische, nicht besonders benannte, roh oder zubereitet*)	
233	Bettfedern, ungeschlissen	85
234	Bettfedern, geschlissen (Flaumen)	
235	Federnkiele	
236	Strauß-, Reiher- und Marabufedern, nicht zugerichtet	
237	Andere Schmuckfedern, nicht zugerichtet*)	
238	Federn, andere, nicht besonders benannte	
239	Blasen und Därme, frische, gesalzene	86
240	Blasen und Därme, getrocknete	
241	Goldschlägerhäutchen; Darmseile	
242	Tierische Produkte, nicht besonders benannte*)	87
	XI. Fette.	
	Speisefette:	
243	Naturbutter, frisch oder gesalzen	88
244	Naturbutter, eingeschmolzen	
245	Schweinefett (Schmer); Schweineschmalz	
246	Schweinespeck	89
247	Gänsefett, auch ausgeschmolzen	
248	Kunstbutter	
249	Margarin	90
250	Kokosnußöl, gereinigt	
251	Andere Speisefette, nicht besonders benannte*)	
	Technische Fette und Fettsäuren:	
	Fisch- und Robbentran:	
252	in Fässern oder in ähnlichen größeren Behältnissen im Rohgewicht von mindestens 10 *kg*	91 a
253	in Behältnissen von weniger als 10 *kg* Rohgewicht	91 b
254	Tierischer Talg, roh oder geschmolzen; Preßtalg*)	92
255	Vegetabilischer Talg*)	93
256	Palmöl	
257	Palmkernöl, festes	
258	Kokosnußöl, festes	

*) Nach der zukommenden handelsüblichen Bezeichnung anzumelden.

Digitized by Google

1906

Statistische Nummer	Warenbenennung	Nummer des Einfuhr-Zolltarifs
	Wachs, vegetabilisches:	
259	Japanwachs	94 a
	Carnaubawachs und anderes, nicht besonders benanntes vegetabilisches Wachs:	
260	im natürlichen Zustande*)	94 b 1
261	zubereitet (gebleicht, gefärbt, in Täfelchen oder zu Kugeln geformt), auch mit anderen Stoffen versetzt*)	94 b 2
262	Stearinsäure (Stearin), Palmitinsäure (Palmitin)	95
263	Paraffin, unrein, auch Paraffinschuppen	96 a
264	Paraffin, anderes	96 b
265	Degras und Elainsäure	97
266	Zeresin	98
	Vaselin und Lanolin (gereinigtes Wollfett):	
267	in Fässern	99 a
268	in Blechdosen und derlei kleineren Gefäßen	99 b
269	Wagenschmiere mit Mineralöl oder Mineralfett	100 a
270	Wagenschmiere, andere	100 b
271	Knochenfett	101
272	Andere Fette und Fettgemenge, nicht besonders benannte*)	
	XII. Öle, fette.	
	Öle, fette, in Fässern, Schläuchen und Blasen, und zwar:	
273	Rüböl	102
274	Leinöl	103
275	Rizinusöl	
276	Andere, nicht besonders benannte Öle*)	
277	Olivenöl	104
278	Sulfuröl	
279	Sesamöl	
280	Erdnußöl	
281	Mais-, Mohn-, Bucheckern- und Sonnenblumenöl	
282	Baumwollsamenöl	105
	Öle, fette, in Flaschen, Krügen und ähnlichen Behältnissen unter 25 *kg*, und zwar:	
283	Rüböl, Leinöl und andere nicht besonders benannte fette Öle*)	106 a
284	Olivenöl	106 b
285	Mais-, Mohn-, Sesam-, Erdnuß-, Bucheckern- und Sonnenblumenöl	
286	Baumwollsamenöl	106 c
	XIII. Getränke.	
287 *a*	Bier in Fässern gegen Steuerrückvergütung	107 a
287 *b*	Bier in Fässern ohne Steuerrückvergütung	

*) Nach der zukommenden handelsüblichen Bezeichnung anzumelden.

Digitized by Google

1906

Statistische Nummer	Warenbenennung	Nummer des Einfuhr-Zolltarifs
288 *a*	Bier in Flaschen oder Krügen gegen Steuerrückvergütung	107 b
288 *b*	Bier in Flaschen oder Krügen ohne Steuerrückvergütung	
289 *a*	Kognak gegen Ausfuhrbonifikation	108 a
289 *b*	Kognak ohne Ausfuhrbonifikation	
290 *a*	Liköre, Punschessenzen und andere mit Zucker oder anderen Stoffen versetzte gebrannte geistige Flüssigkeiten gegen Ausfuhrbonifikation*)	108 b
290 *b*	Liköre, Punschessenzen und andere mit Zucker oder anderen Stoffen versetzte gebrannte geistige Flüssigkeiten ohne Ausfuhrbonifikation*)	
291 *a*	Franzbranntwein gegen Ausfuhrbonifikation	
291 *b*	Franzbranntwein ohne Ausfuhrbonifiaktion	
292 *a*	Arrak, Rum gegen Ausfuhrbonifikation	108 c
292 *b*	Arrak, Rum ohne Ausfuhrbonifikation	
293 *a*	Spiritus gegen Ausfuhrbonifikation	108 d
293 *b*	Spiritus ohne Ausfuhrbonifikation	
294 *a*	Andere gebrannte geistige Flüssigkeiten gegen Ausfuhrbonifikation*)	
294 *b*	Andere gebrannte geistige Flüssigkeiten ohne Ausfuhrbonifikation*)	
295	Wein in Fässern	109 a
296 *a*	Weinmost in Fässern	
296 *b*	Obstwein, Obstmost, Frucht-, Obst- und Beerensäfte, nicht eingedickte; Met: in Fässern*)	
297	Wein in Flaschen	109 b
298	Obstwein, Wein- und Obstmost, Frucht-, Obst- und Beerensäfte, nicht eingedickte; Met: in Flaschen*)	
299	Schaumwein	110
300	Speiseessig in Fässern	111 a
301	Speiseessig in Flaschen und Krügen	111 b
302	Mineralwässer, natürliche oder künstliche*)	112
	XIV. Eßwaren.	
303	Brot, gemeines, sowohl schwarzes als weißes; Schiffszwieback	113
304	Bäckereien (Biskuit, Kakes, Kuchen, Oblaten etc.)*)	114
305	Sago und Sagosurrogate, Tapioka, Arrowroot	115
306	Teigwaren (d. i. Makkaroni, Nudeln und gleichartige nicht gebackene Erzeugnisse aus Mehl)*)	116
	Fleisch, frisches:	
307	Rindfleisch	117 a
308	Schweinefleisch	
309	anderes*)	

*) Nach der zukommenden handelsüblichen Bezeichnung anzumelden.

Digitized by Google

1906

Statistische Nummer	Warenbenennung	Nummer des Einfuhr-Zolltarifs
	Fleisch, zubereitet, und zwar gesalzen, getrocknet, geräuchert, gepökelt, auch abgekocht:	
310	Schinken	117 b
311	anderes*)	
312	Salami	118
313	Andere Fleischwürste*)	
314	Feine Tafelkäse*)	119 a
315	Andere Käse*)	119 b
316	Heringe, gesalzen oder geräuchert	120
	Fische, nicht besonders benannte, gesalzen geräuchert, getrocknet:	
317	Stockfische	121
318	andere*)	
319	Fische, zubereitet (mariniert oder in Öl eingelegt etc.), in Fässern*)	122
320	Kaviar und Kaviarsurrogate	123
321	Kaffeesurrogate (auch Zichorien, gebrannt)	124
322	Kakaobutter	125
323	Kakaopulver	126
324	Kakaomasse, Schokolade, Schokoladesurrogate und -fabrikate	127
325	Fisch- und Schaltierkonserven	128
326	Fleischkonserven	
327	Gemüsekonserven (mit Ausnahme der Dörrgemüse der Z. T. Nr. 44 a)*)	129
328	Obstkonserven, eingedickter Most, eingedickte Frucht-, Obst- und Beerensäfte; Tamarinden*)	130
329 *a*	Genußmittel in Büchsen, Flaschen und dergleichen hermetisch verschlossen, nicht besonders benannt*)	131
329 *b*	Kondensierte Milch	
330	Chemisch zubereitete Nährpräparate*)	131—131
331	Bonbons und dergleichen Zuckerwerk	
332	Fleischextrakte	
333	Kapern	
334	Andere Eßwaren, nicht besonders benannte*)	132
	XV. Holz, Kohlen und Torf.	
335	Brennholz, hartes und weiches, Holzborke, Busch. Reisig, ausgelaugte Lohe und Lohkuchen, Holzabfälle*)	133
336	Faschinen	
337	Flechtweiden, ungeschält oder geschält	
338	Reifholz, nicht gespalten und nicht weiter zugerichtet	134 a
339	Grubenholz, auch Grubenschwarten	
340	Schleifholz und Holz zur Zellulosefabrikation	
	Bau- und Nutzholz, europäisches, roh, rund, unbearbeitet:	
341	von Eichen	

*) Nach der zukommenden handelsüblichen Bezeichnung anzumelden.

Digitized by Google

1906

Statistische Nummer	Warenbenennung	Nummer des Einfuhr-Zolltarifs
342	von Rotbuchen	134 a
343	anderes hartes*)	
344	weiches*)	
	Faßholz, nicht vorgerichtet:	
345	hart*)	
346	weich*)	
	Eisenbahnschwellen:	
347	von hartem Holze*)	
348	von weichem Holze*)	
	Bau- und Nutzholz, europäisches, beschlagen (behauen) oder anderweitig mit der Axt vorgearbeitet oder zerkleinert:	
349	von Eichen	
350	von Rotbuchen	
351	anderes hartes*)	
352	weiches*)	
	Bau- und Nutzholz, europäisches, exklusive Furniere, gesägt oder in anderer Weise vorgerichtet, nicht gehobelt:	
353	von Eichen	
354	von Rotbuchen	
355	anderes hartes*)	
356	weiches*)	
357	Kork in Blöcken	
358	Kork in Abfällen	
359	Außereuropäisches Bau- und Nutzholz, roh, unbearbeitet*)	134 b
360	Außereuropäisches Bau- und Nutzholz, in roben, mit der Axt behauenen Blöcken, auch gesägt, geschnitten, gespalten, exklusive Furniere, nicht weiter bearbeitet*)	
361	Holzkohlen	135
362	Torf und Torfkohlen	
363	Braunkohlen, Lignite (unter Angabe der Sortimente: Stück-, Würfel-, Nuß- etc. Kohle)	
364	Steinkohlen (unter Angabe der Sortimente: Stück-, Würfel-, Nuß- etc. Kohle)	
365	Koks (unter Angabe der Sortimente)	
366	Brikette	
	XVI. Drechsler- und Schnitzstoffe.	
367	Stuhlrohr, roh, ungespalten; Stuhlrohrabfälle	136
368	Weichselstöcke, roh	
369	Rohre, edlere, roh*)	
370	Andere rohe Holzblöcke, bloß in Stocklänge geschnitten, nicht weiter bearbeitet*)	

*) Nach der zukommenden handelsüblichen Bezeichnung anzumelden.

Digitized by Google

1906

Statistische Nummer	Warenbenennung	Nummer des Einfuhr-Zolltarifs
371	Kokos- und Koquillasnüsse und Kokosnußschalen; Areka- und Steinnüsse	137
372	Hörner, Hornscheiben, Hornspitzen, Klauen, Füße, Hufe	138
373	Knochen (zur Verwendung als Schnitzstoff), gespalten, gestreckt oder geschnitten	
374	Bernstein (auch Bernsteinmasse) und Bernsteinabfälle; Gagat	139
375	Elfenbein und andere Tierzähne	
376	Schildpatt und Schildpattabfälle	
377	Meerschaum und Meerschaumabfälle	
378	Perlmutter und andere Muschelschalen*)	
379	Fischbein, rohes	140
380	Korallen, rohe (auch gebohrt, jedoch nicht gereinigt oder geschliffen)	
381	Zelluloid in Platten, Stäben oder Röhren, auch poliert und unterlegt, nicht weiter verarbeitet	141
382	Andere, nicht besonders benannte künstliche Drechsler- und Schnitzstoffe, nicht weiter bearbeitet*)	
	XVII. Mineralien.	
	Bau- und Werksteine, roh oder bloß roh behauen oder auf nicht mehr als drei Seiten gesägt; nicht gespaltene und nicht gesägte Platten aus derlei Steinen:	
383	Alabaster und Marmor	142
384	andere weiche	
385	Granit, Porphyr, Syenit	
386	andere harte*)	
387	Pflastersteine, roh behauen oder auf nicht mehr als drei Seiten gesägt	
388	Schotter aller Art	
389	Bimsstein, natürlicher, roh	
390	Flußspat, roh	
	Erze:	
391	Schwefelkies (Pyrit)	143
392	Schwefelkiesabbrände zur Eisengewinnung	144
393	Eisenerze*)	
394	Bleierze	
395	Manganerze (Braunstein etc.)	
396	Kupfererze	
397	Zinkerze	
398	Kobalt- und Nickelerze	
399	Chromerz	
400	Wolframerz	
401	Silbererze und silberhältiger Schlich	
402	Golderze und goldhältiger Schlich	
403	Andere Erze, nicht besonders benannte*)	

*) Nach der zukommenden handelsüblichen Bezeichnung anzumelden.

Digitized by Google

1906

Statistische Nummer	Warenbenennung	Nummer des Einfuhr-Zolltarifs
404	Gips, roh, auch gemahlen	145 a
405	Gips, gebrannt	145 b
406	Weiße Kreide, roh	146 a
407	Schwerspat (Baryt, schwefelsaurer, natürlicher), roh	
408	Weiße Kreide, gemahlen, geschlämmt	
409	Schwerspat, Baryt (schwefelsaurer, natürlicher), gemahlen, geschlämmt	146 b
410	Schmiergel, roh	147 a
411	Schmiergel, gekörnt, gemahlen, geschlämmt	147 b
	Farberden:	
412	roh*)	148 a
413	gebrannt, gemahlen, geschlämmt, gepreßt*)	148 b
414	geschönt*)	148 c
415	Andere Erden und Steine, künstlich gefärbt*)	149
	Erden und mineralische Stoffe, nicht besonders benannte, roh, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt:	
416	Asbest	
417	Feldspat	
418	Graphit	
419	Kalk, roh, ungebrannt (Kalkstein)	
420	Gewöhnlicher Kalk, gebrannt (Weißkalk), in Stücken oder gemahlen, auch gelöscht; Mörtel	
421	Zemente, natürliche, wie: Puzzuolanerde, Santorinerde, Traß, Tuff, Duckstein etc.	
422	Kryolith, natürlicher	
423	Magnesit (Sin ermagnesit), roh	150
424	Magnesit (Sintermagnesit), gebrannt	
425	Talk	
426	Phosphate, natürliche*)	
427	Porzellanerde (Kaolin)	
428	Andere Tonerden*)	
429	Schieferton, gebrannt (auch gemahlen)	
430	Sand	
	Andere Erden und mineralische Stoffe:	
431	roh*)	
432	gebrannt, gemahlen oder geschlämmt*)	
	XVIII. Arznei- und Parfümeriestoffe.	
433	Süßholzsaft, eingedickt, in Kisten oder zu Blöcken geformt	151
434	Ambra, grauer; Bibergeil; Bisam (Moschus); Zibeth; Kanthariden; Abelmoschkörner; Kubeben; Opium; Muskatbalsam (Muskatbutter); Kirschlorbeerwasser	152
435	Kampfer, roh	153 a
436	Kampfer, gereinigt (raffiniert)	153 b
437	Wohlriechende Wässer (ohne Weingeist), als: Pomeranzenblüten-, Rosen-, Lavendel-, Fenchel-, Pfefferminz-, Millefleurs- und dergleichen Wässer*)	154

*) Nach der zukommenden handelsüblichen Bezeichnung anzumelden.

Digitized by Google

1906

Statistische Nummer	Warenbenennung	Nummer des Einfuhr-Zolltarifs
	Ätherische Öle:	
438	Lorbeer-, Rosmarin- und Wacholderöl, dann leichtes Kampferöl	155 a
439	nicht besonders benannte*)	155 b
	XIX. Farb- und Gerbstoffe.	
	Farbhölzer:	
440	in Blöcken*)	156 a
441	zerkleinert (d. i. geschnitten, geraspelt, gemahlen)*)	156 b
442	zerkleinert, fermentiert*)	156 c
	Quebrachoholz und andere Gerbhölzer:	
443	in Blöcken	157 a
444	zerkleinert (d. i. geschnitten, geraspelt, gemahlen)	157 b
445	Eichenrinden und -borken	158
446	Nadelholzrinden und -borken	
447	Galläpfel	159
448	Sumach	
449	Knoppern, Myrobalanen, Valoneen	
450	Alle übrigen Rinden, Wurzeln, Blätter, Blüten, Früchte zum Gerben*)	
451	Nicht besonders benannte Rinden, Wurzeln, Blätter, Blüten, Früchte zum Färben*)	
452	Katechu (japanische Erde); Kino; Kermeskörner, Lac-Dye, Orlean	160
453	Krappextrakte; Garancine und Garancinette; Lackmus; Sepia, roh, in Bläschen	161
454	Orseille; Persio; Cochenille	162
455	Indigo	
456	Galläpfelextrakt	
457	Kastanienholzextrakt	
458	Sumachextrakt	
459	Quebrachoholzextrakt	
460	Eichenholzextrakt	
461	Nadelholzrindenextrakt	
462	Andere Gerbstoffextrakte, nicht besonders benannte*)	163
463	Blauholzextrakt	
464	Andere Farbstoffextrakte, nicht besonders benannte*)	
	XX. Gummen und Harze.	
465	Steinkohlenteer	164
466	Holzteer und anderer Teer (mit Ausnahme von Braunkohlen- und Schieferteer)*)	
467	Harz, gemeines; Kolophonium	165
468	Pech, nicht besonders benanntes*)	
469	Steinkohlenteer-, Braunkohlenteer-, Schieferteer-, Petroleum- und Stearinpech	166
470	Binder-, Brauer-, Bürstenbinder- und Seilerpech	167

*) Nach der zukommenden handelsüblichen Bezeichnung anzumelden.

Digitized by Google

1906

Statistische Nummer	Warenbenennung	Nummer des Einfuhr-Zolltarifs
	Asphalterde, Asphaltsteine:	
471	roh	168
472	gemahlen	
473	Asphaltbitumen	169
474	Asphaltkitt, Asphaltmastix; Harzzemente (Holzzement)	170
475	Pflasterplattten und -würfel aus Asphalt	171
476	Ozokerit (Erdwachs, Bergwachs), roh	172
477	Terpentin, Terpentinöl	173
478	Rohes Bernstein-, Hirschhorn- und Kautschuköl, dann Steinkohlenteeröle der Benzolreihe: Vogelleim	
479	Pechöl (Harzöl)	
480	Kopalharz, Damarharz	174
481	Schellak	
482	Gummi arabicum	
483	Gummi-Gedda, Gummi-Senegal, Gummigutti, Tragantgummi; Gummen, Harze und Gummenharze, nicht besonders benannte*)	
484	Natürliche Balsame und Pflanzensäfte, nicht besonders benannte*)	
	XXI. Mineralöle, dann Braunkohlen- und Schieferteer.	
485	Braunkohlen- und Schieferteer	175
486	Mineralöle, roh, mit Ausnahme der in der Z. T. Nr. 176 genannten, oder zu Beleuchtungszwecken ohne vorausgegangene, mit Destillation verbundene Raffinierung (Reinigung) nicht verwendbar	
487	Mineralöle, roh, zu Beleuchtungszwecken ohne vorausgegangene, mit Destillation verbundene Raffinierung (Reinigung) verwendbar	176
488	Petroleum, raffiniert (gereinigt), dessen Dichte 880 Grade oder weniger beträgt	177
489	Benzin, raffiniert (gereinigt), dessen Dichte 880 Grade oder weniger beträgt	
490	Andere Mineralöle, raffiniert (gereinigt) oder halbraffiniert, leichte, deren Dichte 880 Grade oder weniger beträgt	
491	Andere Mineralöle, raffiniert (gereinigt) oder halbraffiniert, schwere, deren Dichte 880 Grade übersteigt, ferner Schmieröle, auch mit tierischen oder vegetabilischen Ölen oder Fetten gemengt*)	178
492	Rückstände (Residuen) von der Mineralöldestillation oder -reinigung zur Verwendung als Schmieröle oder -fette nicht mehr geeignet, mit Ausnahme der festen Rückstände	179

*) Nach der zukommenden handelsüblichen Bezeichnung anzumelden.

Digitized by Google

1906

Statistische Nummer	Warenbenennung	Nummer des Einfuhr-Zolltarifs
	XXII. Baumwolle, Garne und Waren daraus, auch gemengt mit anderen vegetabilischen Spinnstoffen, aber ohne Beimischung von Wolle oder Seide.	
	Baumwolle:	
493	roh	180
494	kardätscht, gebleicht, gemahlen	
495	gefärbt	
496	in Abfällen	
497	Baumwollwatte mit Ausschluß jener zu Heilzwecken	181
498	Baumwollfäden, zum Putzen von Maschinen etc. vorgerichtet	
	Baumwollgespinst, roh, gebleicht, gefärbt, bedruckt:	
499	ein- oder zweifach	182 a
500	drei- oder mehrfach	182 b
	Baumwollgarne:	
	Baumwollgarne, rohe:	
501	einfach	183
502	dubliert	184
503	drei- oder mehrdrähtig, einmal gezwirnt	185
504	drei- oder mehrdrähtig, wiederholt gezwirnt	186
	Baumwollgarne, gebleichte:	
505	einfach	187 a
506	dubliert	
507	drei- oder mehrdrähtig, einmal gezwirnt	
508	drei- oder mehrdrähtig, wiederholt gezwirnt	
	Baumwollgarne, merzerisierte:	
509	einfach	187 b
510	dubliert	
511	drei- oder mehrdrähtig, einmal gezwirnt	
512	drei- oder mehrdrähtig, wiederholt gezwirnt	
	Baumwollgarne, gefärbte (auch bedruckte):	
513	einfach	187 c
514	dubliert	
515	drei- oder mehrdrähtig, einmal gezwirnt	
516	drei- oder mehrdrähtig, wiederholt gezwirnt	
	Baumwollgarne, gebleichte und merzerisierte:	
517	einfach	187 d
518	dubliert	
519	drei- ooer mehrdrähtig, einmal gezwirnt	
520	drei- oder mehrdrähtig, wiederholt gezwirnt	
	Baumwollgarne, gefärbte (auch bedruckte) und merzerisierte:	
521	einfach	187 e
522	dubliert	
523	drei- oder mehrdrähtig, einmal gezwirnt	
524	drei- oder mehrdrähtig, wiederholt gezwirnt	

*) Nach der zukommenden handelsüblichen Bezeichnung anzumelden.

Digitized by Google

1906

Statistische Nummer	Warenbenennung	Nummer des Einfuhr-Zolltarifs
	Baumwollgarne, für den Detailverkauf adjustiert:	
525	einfache oder dublierte; drei- oder mehrdrähtige, einmal gezwirnt	188 a
526	drei- oder mehrdrähtige, wiederholt gezwirnt	188 b
	Baumwollwaren:	
	Baumwollwaren, gemeine (d. i. Gewebe aus Garn Nr. 50 und darunter, auf 5 *mm* im Quadrat 38 Fäden oder weniger zählend), auch einfach geköpert:	
527	roh	189 a 1
528	gebleicht	189 a 2
529	gefärbt	189 a 3
530	bedruckt mit einer bis vier Farben	189 a 4
531	in zwei Farben bunt gewebt	
532	bedruckt mit fünf oder mehr Farben	189 a 5
533	in mehr als zwei Farben bunt gewebt	
	Baumwollwaren, gemeine (d. i. Gewebe aus Garn Nr. 50 und darunter, auf 5 *mm* im Quadrat 38 Fäden oder weniger zählend), gemustert:	
534	roh	189 b 1
535	gebleicht	189 b 2
536	gefärbt	189 b 3
537	bedruckt mit einer bis vier Farben	189 b 4
538	in zwei Farben bunt gewebt	
539	bedruckt mit fünf oder mehr Farben	189 b 5
540	in mehr als zwei Farben bunt gewebt	
	Baumwollwaren, gemeine, dichte (d. i. Gewebe aus Garn Nr. 50 und darunter, auf 5 *mm* im Quadrat mehr als 38 Fäden zählend), glatt, auch einfach geköpert:	
541	roh	190 a 1
542	gebleicht	190 a 2
543	gefärbt	190 a 3
544	bedruckt mit einer bis vier Farben	190 a 4
545	in zwei Farben bunt gewebt	
546	bedruckt mit fünf oder mehr Farben	190 a 5
547	in mehr als zwei Farben bunt gewebt	
	Baumwollwaren, gemeine, dichte (d. i. Gewebe aus Garn Nr. 50 und darunter, auf 5 *mm* im Quadrat mehr als 38 Fäden zählend), gemustert:	
548	roh	190 b 1
549	gebleicht	190 b 2
550	gefärbt	190 b 3
551	bedruckt mit einer bis vier Farben	190 b 4
552	in zwei Farben bunt gewebt	
553	bedruckt mit fünf oder mehr Farben	190 b 5
554	in mehr als zwei Farben bunt gewebt	

Digitized by Google

1906

Statistische Nummer	Warenbenennung	Nummer des Einfuhr-Zolltarifs
	Baumwollwaren, feine (d. i. Gewebe aus Garn über Nr. 50 bis einschließlich Nr. 100):	
555	roh	191 a
556	gebleicht	191 b
557	gefärbt	
558	bedruckt mit einer bis vier Farben	
559	in zwei Farben bunt gewebt	
560	bedruckt mit fünf oder mehr Farben	
561	in mehr als zwei Farben bunt gewebt	
	Baumwollwaren, feinste (d. i. Gewebe aus Garn über Nr. 100):	
562	roh	192
563	gebleicht	
564	gefärbt	
565	bedruckt mit einer bis vier Farben	
566	in zwei Farben bunt gewebt	
567	bedruckt mit fünf oder mehr Farben	
568	in mehr als zwei Farben bunt gewebt	
569	Baumwollene Samte und samtartige Webewaren	193
570	Baumwollene Samtbänder	
571	Baumwollene Bandwaren (mit Ausschluß der Samtbänder)	194
	Baumwollene Tülle und tüllartige Netzstoffe:	
572	glatt, roh	195 a 1
573	glatt, gebleicht, gefärbt, bedruckt, bunt gewebt	195 a 2
574	Steifnetze, bobbinetartige	195 a 2 Anm.
575	gemustert, mit Ausnahme jener mit spitzenartigen Dessins:	
576	roh	195 b 1
	gebleicht, gefärbt, bedruckt, bunt gewebt	195 b 2
577	Baumwollene bobbinet- oder spitzenartige Vorhänge (Stores, Vitragen u. dgl.) und Möbelnetze abgepaßt gewebt	196
578	Baumwollene Spitzen, auch Luftstickereien (Ätzware)	197
	Baumwollene Stickereien:	
579	Besatzstreifen (bandes, entre-deux)	198 a
580	Tülle und Spitzen, bestickt	198 b
581	Nicht besonders benannte Stickereien	198 c
582	Baumwollene Posamentierwaren	199
583	Baumwollene Knopfwaren	
	Wirk- und Strickwaren aus Baumwolle oder Leinen:	
584	Gewirkte und gestrickte Stoffe in ganzen Stücken (Meterware)*)	200 a
585	Strümpfe und Socken*)	200 b
586	Handschuhe*)	200 c
587	Nicht besonders benannte Wirk- und Strickwaren*)	200 d

*) Anzumelden, ob aus Baumwolle oder Flachs, Hanf, Jute, oder nicht besonders benannten vegetabilischen Spinnstoffen.

Digitized by Google

1906

Statistische Nummer	Warenbenennung	Nummer des Einfuhr-Zolltarifs
	Technische Artikel:	
588	Glühstrümpfe, nicht ausgeglüht	201 a
589	Trockenfilze, gewebte, auch gerauht	201 b
590	Treibriemen	201 c
591	Gurten und Dochte	201 d
592	Schläuche, gewebt oder geflochten; Bindfaden mit einem Durchmesser von 1 *mm* oder mehr; Netze, grobe, Seile und dergleichen technische Artikel *)	201 e
593	Weberlitzen aus gezwirnten Garnen	201 f 1
594	Weberlitzen, andere	201 f 2
	XXIII. Flachs, Hanf, Jute und andere, nicht besonders benannte vegetabilische Spinnstoffe, Garne und Waren daraus.	
595	Flachs, ungebrochen; Flachsstroh, Stengelflachs, roh, oder geröstet	
596	Flachs, gebrochen, geschwungen oder gehechelt, auch gebleicht oder gefärbt	
597	Flachswerg und Flachsabfälle	
598	Hanf, ungebrochen; Hanfstroh, Stengelhanf, roh, ungeröstet oder geröstet	
599	Hanf, gebrochen, geschwungen oder gehechelt, auch gebleicht oder gefärbt	202
600	Hanfwerg und Hanfabfälle	
601	Jute	
602	Jutewerg und Juteabfälle	
603	Andere, nicht besonders benannte vegetabilische Spinnstoffe, wie: Manilahanf, Ramié, Neuseeländerhanf, mexikanische Faser etc., roh, geröstet, gebrochen, gehechelt, gebleicht, gefärbt und in Abfällen *) .	
604	Watten aus Flachs, Hanf, Jute und anderen, nicht besonders benannten vegetabilischen Spinnstoffen, mit Ausschluß jener zu Heilzwecken *)	203
605	Fäden zum Putzen von Maschinen etc. vorgerichtet *)	
	Garne:	
	Leinengarne (aus Flachsfaser oder Flachswerg); Ramiégarne:	
	einfach, roh:	
606	Leinengarne (Linegarne)	
607	Werggarne	204 a
608	Ramiégarne	
	einfach, gebleicht, geäschert oder gefärbt:	
609	Leinengarne (Linegarne)	
610	Werggarne	204 b
611	Ramiégarne	

*) Nach der zukommenden handelsüblichen Bezeichnung anzumelden.

Digitized by Google

1906

Statistische Nummer	Warenbenennung	Nummer des Einfuhr-Zolltarifs
	gezwirnt:	
612	Leinengarne (Linegarne)	204 c
613	Werggarne	
614	Ramiégarne	
615	für den Detailverkauf adjustiert, einfach	204 d 1
616	für den Detailverkauf adjustiert, gezwirnt	204 d 2
	Hanfgarne (aus Hanffaser und Hanfwerg, auch gemischt mit anderen zu dieser Klasse gehörigen Spinnstoffen); Garne aus nicht besonders benannten Spinnstoffen:	
617	einfach, roh	205 a
618	einfach, gebleicht, geäschert oder gefärbt	205 b
619	gezwirnt	205 c
620	für den Detailverkauf adjustiert, einfach	205 d 1
621	für den Detailverkauf adjustiert, gezwirnt	205 d 2
	Jutegarne (aus Jute, auch gemischt mit Flachs):	
622	einfach, roh	206 a
623	einfach, gebleicht, geäschert oder gefärbt	206 b
624	gezwirnt	
625	für den Detailverkauf adjustiert, einfach	206 c 1
626	für den Detailverkauf adjustiert, gezwirnt	206 c 2
627	Sogenannte Garbenbinder aus Flachs, Ramié, Hanf, Jute oder nicht besonders benannten Spinnstoffen, in Knäueln oder auf Haspeln	204—206 Anm.
	Gewebe aus Leinen- oder Ramiégarnen, ungemustert, bloß mit einer Grundbindung:	
	roh:	
628	Säcke aus groben Zeugstoffen	207 a
629	Retourgehende gebrauchte signierte Säcke*)	
630	andere Gewebe, roh	
631	gebleicht oder geäschert	207 b
632	gefärbt, bedruckt, bunt gewebt	
	Gewebe aus Leinen- oder Ramiégarnen, gemustert (mit wechselnden Grundbindungen oder in anderer Musterung mit Ausnahme der Damaste):	
633	roh	208 a
634	gebleicht oder geäschert	208 b
635	gefärbt, bedruckt oder bunt gewebt	
	Leinene Damaste aller Art:	
636	roh	209
637	gebleicht oder geäschert	
638	gefärbt, bedruckt oder bunt gewebt	
639	Leinene Battiste, Gaze, Linons und andere undichte Gewebe	210
640	Leinene Spitzen, Kanten, Tülle und tüllartige Netzstoffe	211
	Leinene Stickereien:	
641	Leinene Besatzstreifen (bandes, entredeux)	212 a

*) Sind auch nach der Stückzahl anzumelden.

Digitized by Google

1906

Statistische Nummer	Warenbenennung	Nummer des Einfuhr-Zolltarifs
642	Leinene Spitzen und Tülle, bestickt	212 b
643	Leinene Stickereien, nicht besonders benannte .	212 c
644	Leinene Samte und samtartige Webewaren (mit aufgeschnittenem oder nicht aufgeschnittenem Flor) .	213
645	Leinene Bandwaren	214
646	Leinene Posamentier- und Knopfwaren	215
	Gewebe aus Hanf und anderen zur Z. T. Nr. 205 gehörigen Garnen, auch gemischt mit anderen zu dieser Klasse gehörigen Garnen, ungemustert (bloß mit einer Grundbindung):	
647	roh	216 a
648	gebleicht oder geäschert	216 b
649	gefärbt, bedruckt oder bunt gewebt	
650	Jutesäcke	217 a
651	Retourgehende gebrauchte signierte Säcke aus Jute*)	
652	Andere Jutegewebe, roh, ungemustert (bloß mit einer Grundbindung), mit nicht mehr als 40 Fäden in Kette und Schuß auf 2 *cm* im Quadrat	
653	Möbel- und Bekleidungsstoffe, Tapeten sowie alle Gewebe aus Jute in Verbindung mit anderen vegetabilischen Spinnstoffen, einschließlich der Baumwolle, insofern die Jute in der Fadenzahl überwiegt	217 b
654	Jutegewebe, nicht besonders benannte	217 c
	Fußteppiche aus Flachs, Hanf, Jute und nicht besonders benannten vegetabilischen Spinnstoffen, auch gebleicht, gefärbt, bedruckt, ungemustert:	
655	nicht florartig gewebt	218 a
656	florartig gewebt	218 b
	Leinene Seilerwaren und technische Artikel:	
657	Seile, Taue, Stricke von 5 *mm* Durchmesser oder mehr, auch gebleicht, geteert	219 a
658	Vakat.	
	Stricke unter 5 *mm* Durchmesser und Bindfaden:	
659	nicht für den Detailverkauf adjustiert	219 b 1
660	nicht für den Detailverkauf adjustiert (geknäult etc.) im Durchmesser von mehr als 1 *mm*	219 b 2
661	für den Detailverkauf adjustiert im Durchmesser von 1 *mm* und darunter	219 b 3
662	Schläuche, gewebt oder geflochten	219 c
663	Treibriemen	219 d
664	Seilerwaren und technische Artikel, nicht besonders benannte**)	219 e

*) Sind auch nach der Stückzahl anzumelden.
**) Nach der zukommenden handelsüblichen Bezeichnung anzumelden.

Digitized by Google

1906

Statistische Nummer	Warenbenennung	Nummer des Einfuhr-Zolltarifs
	XXIV. Wolle, Wollengarne und Wollenwaren, auch gemengt mit anderen Spinnstoffen, ausschließlich der Seide.	
665	Schafwolle, roh, ungewaschen (Schweißwolle) . . .	
666	Schafwolle, gewaschen	
667	Schafwolle, gekämmt (Kammzug)	
668	Wolle, gefärbt, gebleicht oder gemahlen	
669	Alpaka-, Kaschmir-, Vigognewolle, Kamel-, Ziegen- und Angorahaare	220
670	Hasen-, Kaninchen-, Biber-, Affen-, Bisamratten- und Nutriahaare	
671	Wollkömmlinge, Wickel- und Zugabrisse aus Wolle; Gerberwolle, auch in Abfällen	
672	Wolle in der Flocke und andere Wollabfälle*) . .	
673	Kunstwolle (Schoddywolle)	
674	Woll- und Haarwatten: Hutwatten und Hutfache (bloß angefilzt, nicht gewalkt)	221
	Wollengarne:	
	Garne aus groben Tierhaaren (Rindviehhaaren u. dgl.) bis inklusive Nr. 5 metrisch:	
675	roh, einfach oder dubliert	222 a
676	roh, mehrdrähtig	222 b
677	Mohair-, Alpaka- (auch mottled Alpaka-) und Genappesgarn; alle diese einfach oder dubliert, roh	223
678	Kammgarn aus Kamelhaar, einfach oder dubliert, roh	224
	Kammgarne, nicht besonders benannte:	
679	roh, einfach	225 a
680	roh, dubliert der mehrdrähtig	225 b
681	Vakat.	
682	gebleicht, gefärbt, bedruckt, einfach	225 c
683	gebleicht, gefärbt, bedruckt, dubliert oder mehrdrähtig	225 d
684	in der Wolle gefärbte oder bedruckte melierte sowie mit ungefärbter Wolle (rohweiß) einmelierte Kammgarne	225 e
685	Vakat.	
	Streichgarne und nicht besonders benannte streichgarnartig gesponnene Garne:	
686	roh, einfach	226 a
687	roh, dubliert oder mehrdrähtig	226 b
688	gebleicht, gefärbt, bedruckt, einfach	226 c 1
689	gebleicht, gefärbt, bedruckt, dubliert oder mehrdrähtig	226 c 2
690	Wollengarne für den Detailverkauf adjustiert . . .	227

*) Nach der zukommenden handelsüblichen Bezeichnung anzumelden.

Digitized by Google

1906

Statistische Nummer	Warenbenennung	Nummer des Einfuhr-Zolltarifs
	Wollenwaren:	
691	Kotzen; Halinatuch; Tuchenden	228
692	Wollene Webewaren, nicht besonders benannte, auch bedruckt	229
693	Wollene Samte und samtartige Gewebe (mit aufgeschnittenem oder nicht aufgeschnittenem Flor), auch bedruckt	230
694	Wollene Bandwaren	231
695	Wollene Posamentier- und Knopfwaren	232
696	Wollene Wirk- und Strickwaren:	
	Gewirkte und gestrickte Stoffe in ganzen Stücken (Meterware)	233 a
697	Strümpfe und Socken	233 b
698	Handschuhe	233 c
699	Wollene Wirk- und Strikwaren, nicht besonders benannte	233 d
700	Wollene Schale und schalartige Gewebe; Spitzen und Spitzentücher; Tülle und tüllartige Netzstoffe	234
701	Wollene Stickereien, mit Seide bestickt	235
702	Wollene Stickereien, mit anderen Materialien bestickt	236
703	Fußteppiche aus Hunds-, Kälber- oder Rindshaaren, auch mit geringer Beimengung von Wolle . . .	237 a
704	Knüpfteppiche	237 b
705	Fußteppiche, andere und solche aus Filz, auch bedruckt	237 c
706	Grobe Filze aus Tierhaaren (auch zugeschnitten, geteert oder lackiert)	238 a
	Andere Filze und Filzwaren (mit Ausnahme von derlei Fußteppichen.	
707	unbedruckt	238 b 1
708	bedruckt	239 b 2
	Technische Artikel:	
709	Siebböden, Seile und Taue aus Roßhaar; grobe Gitter, geknüpfte Netze und dergleichen nicht besonders benannte technische Artikel	239 a
710	Preß- und Filtertücher im Gewichte von mehr als 500 *g* per Quadratmeter	239 b
711	Wollene Schläuche, gewebt oder geflochten; Gurten	239 c
712	Wollene Treibriemen	239 d
	XXV. Seide und Seidenwaren, auch mit anderen Spinnstoffen gemischt.	
713	Seidengalleten (Kokons), frische, mit Ausnahme der Doppelkokons	240
714	Seidengalleten (Kokons), getrocknete, mit Ausnahme der Doppelkokons, zum Abhaspeln	240

Digitized by Google

1906

Statistische Nummer	Warenbenennung	Nummer des Einfuhr-Zolltarifs
715	Doppelkokons und Kokons (Ausschuß), durchbohrte, benagte, angefressene, gefleckte etc., zum Krempeln	240
716	Seidenabfälle, auch gekämmt, ungesponnen	
717	Seidenwatte, mit Ausschluß jener zu Heilzwecken	241
	Seide (abgehaspelt oder filiert), auch gezwirnt:	
718	roh	242 a
719	weiß gemacht (degummiert)	242 b
720	schwarz gefärbt	242 c 1
721	in anderen Farben gefärbt	242 c 2
	Florettseide (Seidenabfälle, gesponnen), auch gezwirnt:	
722	roh oder weiß gemacht	243 a
723	schwarz gefärbt	243 b 1
724	in anderen Farben gefärbt	243 b 2
	Kunstseide; auch gezwirnt:	
725	rohweiß, nicht gefärbt	244 a
726	schwarz gefärbt	244 b 1
727	in anderen Farben gefärbt	244 b 2
	Garne aus Seide, Florett- oder Kunstseide in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien, auch gezwirnt:	
728	mit Noppen aus Abfallseide	245 a
729	andere	245 b
730	Zwirn aus Seide, Florett- oder Kunstseide, auch in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien, weiß gemacht oder gefärbt, für den Detailverkauf adjustiert	246
	Ganzseidenwaren (aus Seide, Florett- oder Kunstseide):	
731	Ganzseidenwaren, bestickt	247
732	Ganzseidene Tülle und tüllartige Netzstoffe; Gaze (auch gewebte Kreppe und Flore)	248
733	Ganzseidene Spitzen und Spitzentücher	
734	Seidenbeuteltuch	249
	Ganzseidengewebe, nicht besonders benannte:	
735	glatte (nicht fassonierte), ungefärbt oder schwarz gefärbt	250 a 1
736	glatte, nicht (fassonierte), andersfarbig, bedruckt, bunt gewebt	250 a 2
737	fassonierte, ungefärbt oder schwarz gefärbt	250 b 1
738	fassonierte, andersfarbig, bedruckt, bunt gewebt	250 b 2
739	Ganzseidene Samte und samtartige Gewebe (mit aufgeschnittenem oder nicht aufgeschnittenem Flor)	251
	Ganzseidene Wirk- und Strickwaren:	
740	Gewirkte oder gestrickte Stoffe in ganzen Stücken (Meterware)	252 a
741	Strümpfe und Socken	252 b
742	Handschuhe	252 c
743	Wirk- und Strickwaren, nicht besonders benannte	252 d

Digitized by Google

1906

Statistische Nummer	Warenbenennung	Nummer des Einfuhr-Zolltarifs
744	Ganzseidene Bandwaren, bestickt oder aus Tüll, Gaze oder anderen Geweben der Z. T. Nr. 248	253 a
745	Ganzseidene Samtbänder und Bänder mit samtartigen Effekten	253 b
746	Andere ganzseidene Bandwaren, nicht fassonierte . .	253 c 1
747	Andere ganzseidene Bandwaren, fassonierte	253 c 2
748	Ganzseidene Posamentier- und Knopfwaren	254
	Halbseidenwaren (aus Seide, Florett- oder Kunstseide in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien):	
749	Halbseidenwaren, bestickt	255
750	Halbseidene Tülle und tüllartige Netzstoffe, Gaze (auch gewebte Kreppe und Flore)	255
751	Halbseidene Spitzen und Spitzentücher	255
	Halbseidengewebe, nicht besonders benannte:	
752	glatte (nicht fassonierte)	256 a
753	fassonierte	256 b
754	Halbseidene Samte und samtartige Gewebe (mit aufgeschnittenem oder nicht aufgeschnittenem Flor)	257
	Halbseidene Wirk- und Strickwaren:	
755	Gewirkte und gestrickte Stoffe in ganzen Stücken (Meterware)	258 a
756	Strümpfe und Socken	258 b
757	Handschuhe	258 c
758	Wirk- und Strickwaren, nicht besonders benannte	258 d
759	Halbseidene Bandwaren, bestickt oder aus Tüll, Gaze oder anderen Geweben der Z. T. Nr. 255 . . .	259 a
760	Halbseidene Samtbänder und Bänder mit samtartigen Effekten	259 b
761	Ripsartig gewebte halbseidene Bänder in der Breite von 6 *cm* oder darunter, schwarz, grau oder braun gefärbt (Hutbänder)	259 c 1
762	Andere halbseidene Bandwaren, nicht fassonierte . .	259 c 2
763	Andere halbseidene Bandwaren, fassonierte	259 c 3
764	Halbseidene Posamentier- und Knopfwaren	260
765	Ganz grobe Gewebe aus rohem Gespinst von Seidenabfällen	Anm. 1 zu Z.T.Kl.XXV
	XXVI. Konfektionswaren.	
766	Künstliche Blumen, fertige, ganz oder teilweise aus Textilstoffen	261
767	Bestandteile künstlicher Blumen, ganz oder teilweise aus Textilstoffen	262
768	Kautschukpielen zur Fabrikation künstlicher Blumen, auch in Verbindung mit Textilstoffen	262 Anm.
769	Strauß-, Reiher-, Marabufedern, zugerichtet, und Arbeiten daraus	263

Digitized by Google

1906

Statistische Nummer	Warenbenennung	Nummer des Einfuhr-Zolltarifs
770	Andere Schmuckfedern, zugerichtet und Arbeiten daraus**)	263
	Künstliches Federpelzwerk:	
771	aus Strauß- und dergleichen feinen Federn	264 a
772	aus anderen Federn, konfektioniert, auch Besatzstreifen	264 b 1
773	aus anderen Federn, nicht besonders benanntes	264 b 2
774	Haarnetze	265
775	Perückenmacherarbeiten und andere Arbeiten aus Menschenhaaren	
776	Hutstumpen aus Haarfilz*)	266
777	Hutstumpen aus Wollfilz*)	
	Herren- und Knabenhüte:	
778	aus Seide, Gibus; auch garniert*)	267 a
779	aus anderen Zeugstoffen; auch garniert*)	
780	aus Haarfilz, nicht garniert*)	267 b 1
781	aus Wollfilz, nicht garniert*)	
782	aus Haarfilz, garniert*)	267 b 2
783	aus Wollfilz garniert*)	
784	aus Stroh, Bast, Holzspan oder anderen Materiaien, nicht garniert*)	267 c 1
785	aus Stroh, Bast, Holzspan oder anderen Materialien, garniert*)	267 c 2
	Damen- und Mädchenhüte:	
786 *a*	aus Stroh, Bast, Holzspan oder ähnlichen Materialien, nicht garniert*)	268 a
786 *b*	aus anderen Materialien, nicht garniert*) **)	
787 *a*	aus Stroh, Bast, Holzspan oder ähnlichen Materialien, garniert*)	268 b
787 *b*	aus anderen Materialien*) **)	
788	Hüte aller Art, aufgeputzt*) **)	269
789	Fez (türkische Kappen) mit oder ohne Quasten*)	270
	Fächer aller Art:	
790	aus gewöhnlichen Materialien	271 a
791	aus oder mit feinen Materialien	271 b
792	aus oder mit feinsten Materialien	271 c
793	mit Montierungen aus Gold oder Silber	271 d
	Regen- und Sonnenschirme mit Überzügen aus Zeugstoffen ohne Montierung mit Edelmetallen*)	
794	aufgeputzt oder aus Spitzen oder mit Stickereien*)	272 a 1
795	aus Ganzseide*)	272 a 2
796	aus Halbseide*)	272 a 3
797	aus anderen Stoffen*)	272 a 4
798	Regen- und Sonnenschirme mit Überzügen aus Zeugstoffen mit Montierungen aus Gold- oder Silber*)	272 b

*) Sind nur nach der Stückzahl anzumelden.
**) Nach der zukommenden handelsüblichen Bezeichnung anzumelden.

Digitized by Google

1906

Statistische Nummer	Warenbenennung	Nummer des Einfuhr-Zolltarifs
	Besatzartikel aus Schnüren, Biesen, Chenillen und dergleichen Posamenten hergestellt, auch weiter konfektioniert (jedoch nicht mit Spitzen oder Stickereien*)	
799	ganz oder teilweise aus Seide, Florett- oder Kunstseide	273 a
800	aus anderen Spinnstoffen	273 b
	Herren- und Knabenkleidungen:	
801	aus Baumwolle*)	
802	aus Leinen*)	
803	aus Wolle*)	
804	aus Seide*)	
805	aus Halbseide*)	
	Damen- und Mädchenkleidungen:	
806	aus Baumwolle*)	
807	aus Leinen*)	
808	aus Wolle*)	
809	aus Seide*)	
810	aus Halbseide*)	
	Wäsche (mit Ausnahme der Putzwäsche):	
811	aus Baumwolle*)	
812	aus Baumwolle und Teilen von Leinen*)	
813	aus Leinen*)	
814	aus Wolle*)	274
815	aus Seide*)	
816	aus Halbseide*)	
817	Kragen, Manchetten, Plastrons aus Baumwolle . . .	
	Andere Putzwaren (auch Putzwäsche):	
818	aus Baumwolle*)	
819	aus Leinen*)	
820	aus Wolle*)	
821	aus Seide*)	
822	aus Halbseide*)	
	Andere genähte Gegenstände der Z. T. Nr. 274:	
823	aus Baumwolle*)	
824	aus Leinen*)	
825	aus Wolle*)	
826	aus Seide*)	
827	aus Halbseide*)	
	XXVII. Bürstenbinder- und Siebmacherwaren.	
	Bürstenbinderwaren, gemeine, d. i. aus nicht weiter zugerichteten Borsten (auch Borstensurrogaten), Stroh, Piassava oder anderen vegetabilischen Stoffen, auch montiert mit Holz oder Eisen, ungefärbt, ohne Politur oder Lack:	
828	Besen aus Stroh, Piassava oder anderen vegetabilischen Stoffen	275 a

*) Nach der zukommenden handelsüblichen Bezeichnung anzumelden.

Digitized by Google

1906

Statistische Nummer	Warenbenennung	Nummer des Einfuhr-Zolltarifs
829	Pinsel, grobe	275 b
830	andere	275 c
	Bürstenbinderwaren, nicht besonders benannte (mit Ausnahme der Drahtbürsten zu technischen Zwecken), mit Montierungen:	
	aus gewöhnlichen Materialien:	
831	Pinsel	276 a
832	andere	
	aus feinen Materialien:	
833	Pinsel	276 b
834	andere	
835	aus feinsten Materialien	276 c
836	aus Gold oder Silber	276 d
837	Hölzerne Siebe, fertig, mit Böden aus Holzgeflechten oder Eisendraht; Holzsiebböden	277
	Siebmacherwaren, nicht besonders benannte, mit Böden:	
838	aus Roßhaar oder Draht	278 a
839	aus anderen Spinnmaterialien (ausgenommen Roßhaar und Seide)	278 b
840	aus Seide	278 c
	XXVIII. Nicht in anderen Tarifklassen benannte Waren aus Stroh, Rohr, Bast, Span u. dgl.	
	Stuhlrohr:	
841	gespalten, auch abgeschält (Peddigrohr), roh	279 a
842	gebeizt, gefärbt, lackiert, bronziert oder zugeschnitten	279 b
	Grobe Fußdecken und Matten (Wagendecken u. dgl.):	
843	ungefärbt	280
844	gefärbt	
845	Kokosläufer (nach Art der Laufteppiche hergestellt)	280 Anm.
	Flechtwaren, nicht besonders benannte:	
846	gemeine, d. i. grobe Waren zum häuslichen oder gewerblichen Gebrauche, auch in Verbindung mit Holz*)	281 a
847	feine (sofern sie nicht unter die Z. T. Nr. 281 *c* gehören), auch in Verbindung mit gewöhnlichen Materialien*)	281 b
848	feinste, d. i. Flechtwaren mit seidenen oder anderen Gespinsten, mit Roßhaar oder Metallfäden durchzogen oder durchwirkt, auch in Verbindung mit gewöhnlichen oder feinen Materialien*)	281 c
849	in Verbindung mit anderen feinsten Materialien*)	281 d
	Korbflechterwaren (auch aus Flechtweiden):	
850	gemeine (grobe Pack-, Trag-, Wagen- und Wäschekörbe, Fischreusen u. dgl.) aus ungeschälten	

*) Nach der zukommenden handelsüblichen Bezeichnung anzumelden.

Digitized by Google

1906

Statistische Nummer	Warenbenennung	Nummer des Einfuhr-Zolltarifs
	oder geschälten Ruten etc., weder gebeizt, gefärbt, gefirnißt, noch lackiert, auch in Verbindung mit Holz, Eisen oder unedlen Metallen*)	282 a
851	feine, d. i. alle anderen, soweit sie nicht unter die Z. T. Nr. 282 *c* fallen, auch in Verbindung mit gewöhnlichen oder feinen Materialien*) .	282 b
852	feinste, d. i. solche in Verbindung mit feinsten Materialien*)	282 c
853	Waren der XXVIII. Zolltarifklasse mit Montierungen aus Gold oder Silber	283
	XXIX. Papier und Papierwaren.	
	Papierzeug:	
854	aus Lumpen (Halbzeug)**)	A. Z. T. Nr. 658**)
	aus Holz, Stroh, Esparto und ähnlichen Fasern, mechanisch geschliffen:	
855	gebleicht	284 b 1
856	ungebleicht	
	aus Holz, auf chemischem Wege erzeugt (Holzzellstoff):	
857	gebleicht	284 b 2
858	ungebleicht	
859	aus Stroh, Esparto und ähnlichen Fasern, auf chemischem Wege erzeugt	
	Pappen (Pappendeckel), ordinäre, im Gewichte von 300 *g* und mehr per m^2:	
860	Hadernrohpappe	285 a
861	Strohpappe	
862	Holzstoffpappe	
863	andere	
864	Preßspäne, Schieferpappe, Glanzpappe	285 b
865	Feine Kartons	285 c
866	Alle mit Farben bestrichenen oder gemusterten, auch dessiniert gepreßten Kartons	
867	Teer- und Steinpappen	286
	Papier:	
	Packpapier im Gewichte von 30 *g* und mehr per m^2:	
868	ungefärbt	287 a
869	in der Masse gefärbt oder geteert	287 b
	Löschpapier:	
870	ordinäres, nicht gefärbt	288 a
871	feines, auch Löschkartons	288 b
872	dessiniert gepreßtes (Löschdamast)	288 c
873	Zeichenpapier, Malerpappe, Kupferdruckpapier . . .	289

*) Nach der zukommenden handelsüblichen Bezeichnung anzumelden.
**) Ausfuhrzoll 9·60 *K* per 100 *kg* brutto.

Digitized by Google

1906

Statistische Nummer	Warenbenennung	Nummer des Einfuhr-Zolltarifs
	Buntpapier, auch lackiertes und weiß gestrichenes Papier:	
874	glatt	290 a
875	dessiniert gepreßt, genarbt oder gouffriert	290 b
876	Pergamentpapier	291
	Papier, für photographische Zwecke präpariert:	
877	nicht lichtempfindlich (Albumin-, Gelatine-, Pigment- etc. Papier)*)	292 a
878	lichtempfindlich*)	292 b
879	Andere chemische Papiere*)	293
880	Gold- und Silberpapier und Papier mit Gold- und Silbermustern (echt oder unecht, auch bronziert)	294
881	Spitzen- und dergleichen durchschlagenes Papier	
882	Papiertapeten	295
883	Schreibpapier, glattes	296 a
884	Druckpapier, ungeleimtes (Bücher- und Zeitungsdruckpapier), glattes	
885	Zigarettenpapier in Bögen, glattes	
886	Kopier-, Seiden- und Blumenpapier in Bögen, glattes	
887	Anderes Papier, nicht besonders benanntes, glattes	
888	Papier, nicht besonders benanntes, rastriert	296 b
889	Zigarettenpapier, in Bögen, gerippt etc.	296 c
890	Papier, nicht besonders benanntes, mit eingeprägten Monogrammen, Wappen, Rändern etc.	
891	Anderes Papier, nicht besonders benanntes, dessiniert, gepreßt, kreppartig hergestellt, gouffriert oder genarbt	
892	Papier und Pappendeckel mit Unter- oder Zwischenlagen von Leinwand (auch Baumwolleinwand); Hutfutter aus Papier, auch mit Geweben überzogen	297
	Papierwaren:	
	Drucksorten, Ankündigungen und Plakate:	
893	zwei- oder mehrfarbig oder mit Gold oder Silber bedruckt oder auf photomechanischem Wege hergestellt	298 a
894	andere*)	298 b
	Luxuspapeterien, auch in Verbindung mit gewöhnlichen oder feinen Materialien:	
895	Ball-, Karneval- und Juxartikel, wie Papierorden, Masken und Maskenzugehör, Attrappen etc.*)	299
896	Lampenschirme, Lichtschirme, Lampions u. dgl.	
897	Andere Luxuspapeterien, nicht besonders benannte*)	
898	Spielwaren, auch in Verbindung mit gewöhnlichen oder feinen Materialien*)	
899	Papierwäsche, auch mit Zeugstoffen	
900	Blumen und Blumenbestandteile aus Papier	

*) Nach der zukommenden handelsüblichen Bezeichnung anzumelden.

Digitized by Google

1906

Statistische Nummer	Warenbenennung	Nummer des Einfuhr-Zolltarifs
901	Ansichtskarten	299
902	Kinderbilderbücher	
903	Andere, nicht besonders benannte Massenerzeugnisse der Bilddruckmanufaktur, auch in Verbindung mit gewöhnlichen oder feinen Materialien	
904	Briefpapier samt Kuverten oder in Kartons (der Z. T. Nr. 300 *a*)	300 a
905	Zigarettenpapier in Päckchen, Röllchen u. dgl. (der Z. T. Nr. 300 *a*)	
906	Andere, nicht besonders benannte Waren aus Papiermasse, Pappendeckel oder Papier, mit Ausnahme von Papier der Z. T. Nrn. 290 *b*, 294 und 296 *c*, auch in Verbindung mit gewöhnlichen Materialien*)	
907	Briefpapier samt Kuverten aus gepreßten etc. Papieren oder in Kartons der Z. T. Nr. 300 *b* . . .	300 b
908	Zigarettenpapier in Schleifen oder Umschließungen von Gold- oder Silberpapier oder mit Bildern u. dgl.	
909	Andere Waren, nicht besonders benannte, aus oder mit Papier der Z. T. Nrn. 290 *b*, 294 und 296 *c*, dann alle mit Bildern und Malereien, auch in Verbindung mit gewöhnlichen Materialien*)	
910	Waren aus Papier, Pappe oder Papiermasse, nicht besonders benannte, in Verbindung mit feinen Materialien oder Buchbinderleinwand*)	300 c
911	Waren aus Papier, Pappe oder Papiermasse, nicht besonders benannte, in Verbindung mit feinsten Materialien*)	300 d
	Formerarbeiten aus Steinpappe, Asphalt und ähnlichen Stoffen:	
912	weder angestrichen, noch lackiert, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen	301 a
913	andere, auch in Verbindung mit gewöhnlichen Materialien*)	301 b
914	Spielkarten	302
915	Papierwaren mit Montierungen aus Gold oder Silber	303
	XXX. Kautschuk und Guttapercha und Waren daraus.	
916	Kautschuk, Guttapercha (auch Balata), roh oder gereinigt; Abfälle davon, alte abgenützte Stücke von daraus hergestellten Waren; aus Kautschukabfällen, regenerierter Kautschuk (Mitchelgummi) .	304
917	Kautschuklösungen	305
918	Kautschukteig	306
919	Kautschukfäden, nicht übersponnen (auch flach, nicht über 3 *mm* breit	307
920	Platten, unvulkanisiert, geschnitten, gestrichen, gewalzt (Patentplatten)	308

*) Nach der zukommenden handelsüblichen Bezeichnung anzumelden.

Digitized by Google

1906

Statistische Nummer	Warenbenennung	Nummer des Einfuhr-Zolltarifs
921	Waren aus Patentplatten, nicht besonders benannte, vulkanisiert oder nicht, auch in Verbindung mit gewöhnlichen oder feinen Materialien	309
922	Kinderspielwaren aus weichem Kautschuk, auch in Verbindung mit gewöhnlichen oder feinen Materialien	310
923	Schuhwaren, auch in Verbindung mit Textilwaren aller Art oder mit anderen Materialien	311
924	Waren aus weichem Kautschuk, nicht besonders benannte, auch in Verbindung mit gewöhnlichen oder feinen Materialien	312
925	Hartgummi (hart oder lederhart) in Platten, Stäben und Röhren, auch poliert, jedoch nicht weiter bearbeitet	313
	Hartgummiwaren, nicht besonders benannte:	
926	roh, gepreßt, mit sichtbaren Preßnähten	314 a
927	andere, auch in Verbindung mit gewöhnlichen oder feinen Materialien	314 b
	Gewebe und Wirkstoffe, mit Kautschuk überzogen, getränkt, bestrichen oder durch Zwischenlagen von Kautschuk verbunden, wenn die darin verarbeiteten Gespinsten bestehen:	
928	ganz oder teilweise aus Seide, Florett- oder Kunstseide	315 a
929	aus anderen Textilstoffen, auch derlei Filze . . .	315 b
	Elastische Gewebe, Wirk- und Posamentierwaren, wenn die darin verarbeiteten Gespinste bestehen:	
930	ganz oder teilweise aus Seide, Florett- oder Kunstseide*)	316 a
	aus anderen Textilstoffen:	
931	Schuhelastiks	316 b 1
932	andere*)	316 b 2
933	Kleidungen und andere durch Kleben, Nähen und dergleichen konfektionierte Gegenstände aus den in den stat. Z. T. Nrn. 315 und 316 genannten Stoffen	317
934	Kautschukwaren in Verbindung mit feinsten Materialien	318
935	Kautschukwaren mit Montierungen aus Gold oder Silber	319
	Technische Artikel:	
936	Gewebe zu Krempelbelegen	320 a
937	Schläuche aus oder mit Kautschuk, auch mit Gewebelagen oder Drahteinlagen	320 b
938	Dichtungen aus Kautschuk	320 c
939	Treibriemen aus Kautschuk	320 d
940	Pneumatiks (Schläuche und Mäntel)	320 e

*) Nach der zukommenden handelsüblichen Bezeichnung anzumelden.

Digitized by Google

1906

Statistische Nummer	Warenbenennung	Nummer des Einfuhr-Zolltarifs
941	Isoliermaterial aus Patentplatten, auch vulkanisiert .	320 f
942	Ausrüstungen für technische und elektrotechnische Zwecke, zu Instrumenten etc. aus Hartgummi, mit Ausnahme der zu der Z. T. Nr. 314 *a* gehörigen Rohpressungen aus Hartgummi	320 g
943	Kautschukdrucktücher und andere, nicht besonders benannte technische Artikel	320 h
	XXXI. Wachstuch und Waren daraus.	
944	Wachstuch, grobes, unbedruckt; Asphaltleinwand . .	321
945	Wagendecken und sonstige Decktücher aus groben Zeugstoffen, im Gewebe, beziehungsweise Garn chemisch präpariert, oder mit Öl, Teer oder Fettkompositionen überzogen oder getränkt	322
	Fußbodenbelege aus Wachstuch, Linoleum, Kamptulikon und ähnlichen Kompositionen:	
946	bis 2 *mm* Dicke	323 a
947	über 2 *mm* Dicke	323 b
948	Buchbinderleinwand	324
	Wachstuch, nicht besonders benanntes, auch Wachsmusselin und Wachstaffet:	
949	Meterware ohne abgepaßtes Dessin	325 a
950	abgepaßt oder Meterware mit abgepaßtem Dessin	325 b
	Waren aus Wachstuch, Wachsmusselin und Wachstaffet, mit Ausnahme von derlei Sattler-, Riemer- und Taschnerwaren:	
951	auch in Verbindung mit gewöhnlichen oder feinen Materialien	326 a
952	in Verbindung mit feinsten Materialien	326 b
953	Wachstuchwaren mit Montierungen aus Gold oder Silber	327
	XXXII. Leder und Lederwaren.	
	Leder:	
	Rinds- und Roßleder, sohlledererartig gearbeitet (auch für Treibriemen):	
954	in Rückenstücken (Kroupons), lohgar	328 a 1
955	in Rückenstücken (Kroupons), mineralgar . . .	328 a 2
	anderes (mit Ausnahme des Abfalleders):	
956	lohgar	328 b 1
957	mineralgar	328 b 2
958	Abfalleder	328 c

Digitized by Google

1906

Statistische Nummer	Warenbenennung	Nummer des Einfuhr-Zolltarifs
	Rinds- und Roßleder, nicht sohllederartig gearbeitet, auch fertig appretiert, jedoch nicht lackiert:	
959	naturfarbig oder schwarz gefärbt	329 a
960	anderes	322 b
961	Vakat.	
962	Kalbleder, mit Ausnahme des lackierten Leders . .	330
963	Bock-, Ziegen- und Zickelfelle, gegerbt, auch gespalten, nicht gefärbt, nicht weiter zugerichtet	331
	Schaf- und Lammfelle, gegerbt, nicht gefärbt, nicht weiter zugerichtet:	
964	fleischseitig gespalten	332 a
965	andere	332 b
966	Bock-, Ziegen- und Zickelleder, zugerichtet, mit Ausnahme des Handschuhleders und des lackierten Leders	333
967	Schaf- und Lammleder, zugerichtet, mit Ausnahme des Handschuhleders und des lackierten Leders .	334
968	Handschuhleder aller Art	335
969	Lackiertes Leder aller Art	336
970	Bronziertes Leder	337
971	Schweinsleder, nicht bronziert	
972	Anderes, nicht besonders benanntes Leder; Pergament*)	
	Lederwaren:	
	Sattler- und Riemerwaren, auch in Verbindung mit anderen Materialien:	
973	ohne Metallbestandteile oder mit Beschlägen, Schnallen, Ringen, Bügeln und anderen Bestandteilen aus Eisen und Stahl (mit Ausnahme des vernickelten oder mit anderen Metallen überzogenen)	338 a
974	mit Beschlägen, Schnallen, Ringen, Bügeln und anderen Bestandteilen aus Messing, Nickel und anderen unedlen Metallen oder damit überzogen (auch derlei aus Eisen und Stahl) . .	338 b
975	mit silbernen, silberplattierten, versilberten oder vergoldeten Beschlägen, Schnallen, Ringen, Bügeln und anderen Metallbestandteilen . . .	338 c
	Taschnerwaren aus Leder, Wachstuch und Zeugstoffen:	
976	mit Montierungen aus Eisen und Stahl (mit Ausnahme des vernickelten oder mit anderen unedlen Metallen überzogenen), auch in Verbindung mit anderen gewöhnlichen oder feinen Materialien	339 a

*) Nach der zukommenden handelsüblichen Bezeichnung anzumelden.

Digitized by Google

1906

Statistische Nummer	Warenbenennung	Nummer des Einfuhr-Zolltarifs
977	mit Montierungen aus anderen als den unter der Z. T. Nr. 339 *a* genannten Metallen (exklusive Edelmetalle), auch in Verbindung mit gewöhnlichen oder feinen Materialien	339 b
978	in Verbindung mit feinsten Materialien	339 c
979	Ledergalanteriewaren im Stückgewichte unter 1 *kg* aus Leder allein	
980	Schuhwaren aller Art, aus oder mit Leder, auch in Verbindung mit Textilwaren oder mit anderen Materialien	340
981	Handschuhe, lederne (auch bloß zugeschnittene oder in Verbindung mit Textilwaren), auch bestickte .	341
	Lederwaren, nicht besonders benannte:	
982	aus Leder allein oder in Verbindung mit gewöhnlichen oder feinen Materialien*)	342 a
983	aus Leder in Verbindung mit feinsten Materialien*)	342 b
984	Lederwaren mit Montierungen aus Gold oder Silber, mit Ausnahme von Sattler- und Riemerwaren der Z. T. Nr. 338 *c*	343
	Technische Artikel:	
985	Rahmenleder für Schuhe (sogenannte Weltings); zugeschnittenes Sattelleder für Fahrradsättel; Rohhautblöcke, nicht weiter bearbeitet	344 a
	Treibriemen, flache, auch Schlagriemen:	
986	aus lohgarem Leder	344 b 1
987	aus fett- oder mineralgarem Leder, sowie aus Rohhäuten	344 b 2
988	Treibschnüre aus Leder, rund oder kantig, auch gedreht	344 c
989	Technische Artikel, nicht besonders benannte, aus Leder oder Rohhaut, wie Transportbecher, Webervögel, Zahnräder, Manschetten, Scheiben und Ringe für Dichtungen u. dgl.*)	344 d
	XXXIII. Kürschnerwaren.	
	Pelzwerk, zugerichtet, nicht konfektioniert:	
990	aus gemeinen Fellen	345 a
991	aus feinen Fellen*)	345 b
	Pelzwerk, konfektioniert:	
992	aus gemeinen Fellen*)	346 a
993	aus feinen Fellen*)	346 b
	XXXIV. Holzwaren; Waren aus Drechsler- und Schnitzstoffen.	
994	Werkholz und Sägewaren: gehobelt, genutet oder gespundet, roh, nicht gebeizt, gefärbt etc.*) . .	347

*) Nach der zukommenden handelsüblichen Bezeichnung anzumelden.

Digitized by Google

1906

Statistische Nummer	Warenbenennung	Nummer des Einfuhrzolltarifs
995	Zugeschnittenes Reifholz, auch mit Schloß; Holzspan für Siebböden, für Schuhmacher und Schwertfeger; Reisigbesen, alle diese roh, nicht gebeizt, gefärbt etc.	347
	Vorgerichtetes Faßholz, roh, nicht gebeizt, gefärbt etc.:	
996	hart	
997	weich	
998	Holzdraht, roh	348 a
999	Holzwolle, roh	
1000	Holzdraht, gebeizt oder gefärbt	348 b
1001	Holzwolle, gebeizt oder gefärbt	
1002	Holzstifte (Holznägel), auch gebeizt oder gefärbt	349
	Friese, Riemen, Stäbe und Tafeln, gehobelt, sowie Parketten (verleimte oder anders zusammengefügte Tafeln), weder furniert, noch eingelegt:	
1003	roh	350 a
1004	gebeizt, gefärbt, gefirnißt, lackiert oder poliert	350 b
	Furniere, auch durch Zusammenleimen von Furnieren hergestellte Platten:	
1005	nicht eingelegt, roh	351 a 1
1006	nicht eingelegt, gefärbt, gebeizt, gefirnißt, lackiert oder poliert	351 a 2
1007	eingelegt oder mit eingepreßtem Dessin; Holzmosaik zur weiteren Verwendung für Holzwaren	351 b
	Holzleisten (für Möbel, Rahmen etc.): glatt oder profiliert:	
1008	roh	352 a 1
1009	gebeizt, gefärbt, gefirnißt, lackiert, grundiert, poliert, dann alle furnierten	352 a 2
1010	mit Masse belegt oder mit Verzierungen aus Masse, mit gefrästen oder gepreßten Ornamenten	352 a 3
1011	bronziert, vergoldet, versilbert, fein bemalt	352 a 4
1012	mit fein durchbrochener oder Bildhauerarbeit, dann mit eingelegter Arbeit	352 b
	Rahmen (zu Bildern, Spiegeln etc.), sofern sie nicht unter die Z. T. Nr. 362 fallen:	
1013	aus Holzleisten der Z. T. Nrn. 352 *a* 1 und 2	353 a
1014	aus Holzleisten der Z. T. Nrn. 352 *a* 3	353 b
1015	aus Holzleisten der Z. T. Nrn. 352 *a* 4 und *b*	353 c
	Stöcke aus Holz oder Rohr:	
1016	grob bearbeitet, roh, auch mit Zwingen	354 a
1017	grob bearbeitet, gebeizt, gefärbt, gefirnißt, lackiert oder poliert, auch mit Zwingen	354 b
1018	fein bearbeitet, dann alle in Verbindung mit gewöhnlichen Materialien (mit Ausnahme der Zwingen)	354 c

Digitized by Google

1906

Statistische Nummer	Warenbenennung	Nummer des Einfuhr-Zolltarifs
1019	in Verbindung mit feinen Materialien	354 d
1020	mit Gespinsten oder Darmseiten umflochten . . .	354 e
1021	in Verbindung mit feinsten Materialien	354 f
	Hölzernes Spielzeug:	
1022	grobes, bloß gehobelt, geschnitzt oder gedrechselt, roh, ohne Verbindung mit anderen Stoffen . .	355 a
1023	fein gearbeitet, roh, dann alles gebeizte, gefärbte, lackierte, polierte, bemalte, auch in Verbindung mit gewöhnlichen Materialien	355 b
1024	in Verbindung mit feinen Materialien	355 c
1025	in Verbindung mit feinsten Materialien	355 d
	Waren, nicht besonders benannte, aus gewöhnlichem Holz, auch gehobelt (glatt oder profiliert), grob gedrechselt oder grob geschnitzt, auch verleimt, verfugt oder in anderer Weise zusammengebaut:	
1026	roh, nicht in Verbindung mit anderen Materialien, aus weichem Holz*)	356 a 1
1027	roh, nicht in Verbindung mit anderen Materialien, aus hartem Holz oder furniert (mit gewöhnlichem Holz)*)	356 a 2
1028	roh, mit Beschlägen oder sonst in Verbindung mit Eisen oder anderen unedlen Metallen, aus weichem Holz)*)	356 b 1
1029	roh, mit Beschlägen oder sonst in Verbindung mit Eisen oder anderen unedlen Metallen, aus hartem Holz oder furniert (mit gewöhnlichem Holz)*)	356 b 2
	gebeizt, gefärbt, gefirnißt, lackiert, poliert, dann alle in Verbindung mit Leder oder gewöhnlichen Materialien, mit Ausnahme der unter Z. T. Nr. 356 *b* genannten Materialien, aus weichem Holz:	
1030	Möbel und Möbelteile	356 c 1
1031	andere Waren*)	
	gebeizt, gefärbt, gefirnißt, lackiert, poliert, dann alle in Verbindung mit Leder oder gewöhnlichen Materialien, mit Ausnahme der unter Z. T. Nr. 356 *b* genannten Materialien, aus hartem Holz oder furniert (mit gewähnlichem Holz):	
1032	Möbel und Möbelteile aus gebogenem Holz . .	356 c 2
1033	Möbel und Möbelteile, andere	
1034	andere Waren*)	
	Waren, nicht besonders benannte, aus feinen Hölzern oder mit solchen furniert, auch gehobelt (glatt oder profiliert), grob gedrechselt oder grob geschnitzt, auch verleimt, verfugt oder in anderer Weise zusammengebaut:	

*) Nach der zukommenden handelsüblichen Bezeichnung anzumelden.

Digitized by Google

1906

Statistische Nummer	Warenbenennung	Nummer des Einfuhr-Zolltarifs
	roh, auch mit Beschlägen oder sonst in Verbindung mit Eisen oder anderen unedlen Metallen:	
1035	Möbel und Möbelteile	357 a
1036	andere Waren*)	
	gebeizt, gefärbt, gefirnißt, lackiert, poliert, dann alle in Verbindung mit Leder oder gewöhnlichen Materialien, mit Ausnahme der unter Z. T. Nr. 357 *a* genannten Materialien:	
1037	Möbel und Möbelteile	357 b
1038	andere Waren*)	
	Waren, nicht besonders benannte, aus Holz fein gedrechselt, dann alle mit eingebrannten, gepreßten oder gefrästen Ornamenten, auch in Verbindung mit Leder oder gewöhnlichen Materialien; gepolsterte Waren ohne Überzug:	
1039	Möbel und Möbelteile	358
1040	andere Waren*)	
	Waren, nicht besonders benannte, aus Holz mit fein durchbrochener oder Bildhauerarbeit; vergoldete, versilberte oder bronzierte Holzwaren (mit Ausnahme der Holzleisten und Rahmen); fein bemalte Holzwaren; nicht besonders benannte Waren aus Holz in Verbindung mit feinen Materialien, mit Ausschluß von Leder und von Überzügen aus Textilwaren:	
1041	Möbel und Möbelteile	359
1042	andere Waren*)	
	Waren, nicht besonders benannte, aus Holz mit eingelegter Arbeit (Boule, Intarsien, Holzmosaik); nicht besonders benannte Waren aus Holz, mit Überzügen aller Art:	
1043	Möbel und Möbelteile	360
1044	andere Waren*)	
	Waren, nicht besonders benannte, aus anderen Drechsler- und Schnitzstoffen als Holz:	
1045	Waren aus nicht anderweitig genannten vegetabilischen Schnitzstoffen (mit Ausnahme von Knöpfen aus Areka-, Steinnuß u. dgl.), auch in Verbindung mit gewöhnlichen Materialien	361 a
	Waren aus Bein, Horn und anderen animalischen, nicht unter Z. T. Nr 361 *e* genannten Schnitzstoffen, auch in Verbindung mit gewöhnlichen oder feinen Materialien:	
1046	Hornfischbein	361 b 1
1047	Knöpfe aus Horn, Hornmasse oder Knochen (auch aus Areka-, Steinnuß u. dgl.)*)	361 b 2
1048	andere*)	

*) Nach der zukommenden handelsüblichen Bezeichnung anzumelden.

Digitized by Google

1906

Statistische Nummer	Warenbenennung	Nummer des Einfuhr-Zolltarifs
1049	Waren aus Meerschaum, Lava, Zelluloid und ähnlichen künstlichen Schnitzstoffen (mit Ausnahme von Imitationen der unter den Z. T. Nrn. 361 *d* und *e* genannten Stoffe), auch in Verbindung mit gewöhnlichen oder anderen feinen Materialien*) .	361 c
1050	Waren aus Bernstein, Gagat, echt oder imitiert, auch in Verbindung mit gewöhnlichen, feinen oder anderen feinsten Materialien*)	361 d
1051	Waren aus Elfenbein, echt oder imitiert, auch in Verbindung mit gewöhnlichen, feinen oder anderen feinsten Materialien*)	361 e
1052*a*	Perlmutterknöpfe	
1052*b*	Andere Waren aus Perlmutter, nicht besonders benannte, auch in Verbindung mit gewöhnlichen, feinen oder anderen feinsten Materialien	
1053	Waren, aus Schildpatt, echt oder imitiert, auch in Verbindung mit gewöhnlichen, feinen oder anderen feinsten Materialien	
1054	Zur weiteren Verarbeitung vorgerichtete Stücke von den zu den Z. T. Nrn. 361 *b* 2, *d* und *e* gehörigen Stoffen*)	361, Anm. 1
	Galanteriewaren (Nippes und Toilettegegenstände):	
1055	aus Holz oder aus den zu der Z. T. Nr. 361 *a* gehörigen Schnitzstoffen, auch in Verbindung mit gewöhnlichen oder feinen Materialien . .	362 a
1056	aus Holz oder aus den zur Z. T. Nr. 361 *a* gehörigen Schnitzstoffen in Verbindung mit feinsten Materialien	362 b
1057	Korkgries, Korkmehl und Kork in Würfeln	363
1058	Kork in Platten und Scheiben	364
1059	Korksteine	365
1060	Korkstöpsel	366
1061	Sohlen und andere Waren aus Kork, auch in Verbindung mit gewöhnlichen Materialien	
1062	Waren der XXXIV. Zolltarifklasse mit Montierungen aus Gold oder Silber	367
	XXXV. Glas und Glaswaren.	
1063	Glasmasse; Email- und Glasurmasse; gemahlenes Glas (Glasstaub)	368
1064	Glasstängelchen, Glasplättchen und Glasröhrchen ohne Unterschied der Farbe (wie solche zur Perlenbereitung, Kunstbläserei und Knopffabrikation gebraucht werden)	369

*) Nach der zukommenden handelsüblichen Bezeichnung anzumelden.

Digitized by Google

1906

Statistische Nummer	Warenbenennung	Nummer des Einfuhr-Zolltarifs
	Hohlglas:	
	Hohlglas, gemeines, d. i. ungeschliffen, ungemustert, unabgerieben, ungepreßt:	
1065	Bouteillen in ihrer natürlichen Farbe, jedoch nicht weiß	370 a
1066	Anderes Hohlglas, gemeines, in seiner natürlichen Farbe, jedoch nicht weiß *)	
1067	Hohlglas, gemeines, weiß, auch halbweiß (durchsichtig) *)	370 b
1068	Hohlglas, gemeines, farbig (in der Masse gefärbt oder überfangen) *)	370 c
	Hohlglas mit nur eingeriebenen Stöpseln oder abgeschliffenen Böden und Rändern:	
1069	in seiner natürlichen Farbe oder weiß (durchsichtig)*)	371 a
1070	farbig (in der Masse gefärbt oder überfangen)*) .	371 b
	Hohlglas, raffiniertes:	
1071	geätzt, geschliffen, gemustert, abgerieben oder geschnitten, in seiner natürlichen Farbe oder weiß (durchsichtig)	372 a 1
1072	geätzt, geschliffen, gemustert, abgerieben oder geschnitten, farbig (in der Masse gefärbt oder überfangen) *)	372 a 2
1073	bemalt, vergoldet, versilbert*)	372 b
1074	mit Glas übersponnen oder mit Auflagen von Glas versehen	372 c
1075	Glaskolben (Glasbirnen) für elektrische Glühlampen	373
	Gepreßtes und massives Glas, nicht besonders benanntes:	
1076	roh, auch verwärmt, auch mit abgeschliffenen Rändern oder Böden, naturfarbig oder weiß (durchsichtig)	374 a
1077	anderes (farbig, bemalt etc.)	374 b
	Tafelglas:	
	Spiegel- und Tafelglas, nicht besonders benanntes, roh, ungeschliffen, nicht poliert, nicht gemustert, nicht belegt, nicht gefärbt:	
1078	Spiegelglas, gegossen oder geblasen; rohes Gußglas in der Stärke von mehr als 5 *mm* . . .	375 a
	Tafelglas und rohes Gußglas in der Stärke von 5 *mm* und darunter mit einem Umfange der einzelnen Tafel von:	
1079	240 *cm* oder darunter	375 b 1
1080	über 240 bis 400 *cm*	375 b 2
1081	über 400 *cm*	375 b 3
1082	Spiegel- und Tafelglas, nicht besonders benanntes, gefärbt, ungeschliffen, nicht poliert, nicht gemustert, nicht belegt	376

*) Nach der zukommenden handelsüblichen Bezeichnung anzumelden.

Digitized by Google

1906

Statistische Nummer	Warenbenennung	Nummer des Einfuhr-Zolltarifs
	Spiegel- und Tafelglas, nicht besonders benanntes, geschliffen, poliert, gemustert, gebogen, auch gefärbt oder überfangen:	
1083	nicht facettiert, nicht belegt	377 a
1084	facettiert, jedoch nicht belegt	377 b
1085	Kathedralglas, auch weiß	
1086	belegt	377 c
1087	Eingerahmte Spiegel	378
1088	Drahtglas (gegossene Tafeln oder Platten mit Drahteinlagen)	379
1089	Trockenplatten für photographische Zwecke, lichtempfindliche	380
1090	Optisches Glas, roh, nicht zu Linsen geschliffen, in Stücken, Tafeln oder in Linsenform, gegossen, gepreßt oder geschnitten, auch angeschliffen, weiß oder farbig	381
1091	Brillengläser, geschliffen	
1092	Gläser, für Taschenuhren, geschliffen	382
1093	Andere optische Gläser, geschliffen	
1094	Glasperlen aus weißem oder farbigem Glase, jedoch nicht bemalt, vergoldet oder versilbert	383 a
1095	Glasperlen, bemalt, vergoldet oder versilbert	383 b
1096	Imitationen echter Perlen	383 c
1097	Glasbehänge, massive, zu Kronleuchtern etc., auch farbig, geschliffen, mit oder ohne Ösen; Glasgespinst, auch gefärbt	384
	Glasknöpfe, mit oder ohne Ösen, Glaskorallen, Glaskügelchen, Glastropfen, auch aus farbigem Glase:	
1098	weder bemalt, noch vergoldet oder versilbert	385 a
1099	bemalt, vergoldet oder versilbert	385 b
1100	Unechte Steine, ungefaßt	386
1101	Arm- und Halsbänder aus Glas; Arbeiten aus Glasperlen (mit Ausnahme der Imitationen echter Perlen), aus unechten Steinen, Glasplättchen, Glasgespinst u. dgl., auch in Verbindung mit gewöhnlichen oder feinen Materialien	387
	Glas- und Emailwaren, nicht besonders benannte:	
1102	auch in Verbindung mit anderen als den unter den Z. T. Nrn. 388 *b—d* genannten Materialien	388 a
1103	in Verbindung mit Kautschuk, Leder oder mit nicht vernickelten Bestandteilen aus Eisen oder unedlen Metallen	388 a
1104	in Verbindung mit anderen feinen Materialien	388 c
1105	in Verbindung mit feinsten Materialien	388 d
1106	Künstliche Zähne ohne Montierung aus Edelmetallen	389
1107	Waren der XXXV. Zolltarifklasse mit Montierungen aus Gold oder Silber	390

Digitized by Google

1906

Statistische Nummer	Warenbenennung	Nummer des Einfuhr-Zolltarifs
	XXXVI. Steinwaren, aus Steinen, nicht gebrannten Erden, Zementen und Steingemengen.	
	Steine, auf mehr als drei Seiten gesägt, jedoch sonst roh oder bloß roh behauen; Steinplatten, in der Stärke von mehr als 16 *cm*, bloß gesägt oder gespalten:	
1108	aus Alabaster, Marmor oder Serpentin	391
1109	aus Granit, Porphyr, Syenit und ähnlichen harten Steinen	
1110	aus anderen Steinen	
	Feuerfeste Steine aus Quarzit, in Ziegelform behauen oder gesägt:	
1111	im Einzelgewichte bis zu 5 *kg*	392 a
1112	im Einzelgewichte über 5 *kg*	392 b
1113	Schiefer, in Platten, bloß geschnitten	393 a
1114	Dachschiefer	393 b
1115	Anderer Tafelschiefer	
1116	Schiefer, weiter verarbeitet, auch geschliffen, geschwärzt, liniiert, auch in Rahmen von rohem Holz . . .	393 c
	Steinplatten, in der Stärke von 16 *cm* oder weniger (mit Ausnahme der Schieferplatten und Lithographiesteine):	
	roh (behauen, gespalten, gesägt):	
1117	aus nicht unter den Z. T. Nrn. 394 *a* 2 und 3 genannten Steinen	394 a 1
1118	aus Alabaster, Marmor oder Serpentin	394 a 2
1119	aus Granit, Porphyr, Syenit und ähnlichen harten Steinen	394 a 3
	weiter bearbeitet, auch geschliffen oder poliert:	
1120	aus nicht unter den Z. T. Nrn. 394 *b* 2 und 3 genannten Steinen	394 b 1
1121	aus Alabaster, Marmor oder Serpentin	394 b 2
1122	aus Granit, Porphyr, Syenit und ähnlichen harten Steinen	394 b 3
	Nicht besonders benannte Arbeiten aus Steinen, welche nicht in den Z. T. Nrn. 396 und 397 genannt sind:	
	behauen, gesägt oder gehackt:	
1123	schlicht profiliert oder schlicht gearbeitet, nicht gedreht*)	395 a 1
1124	anders profiliert, ornamentiert oder gedreht*) . .	395 a 2
1125	ganz oder teilweise geschliffen, poliert, vergoldet oder versilbert*)	395 b
	Nicht besonders benannte Arbeiten aus Alabaster, Marmor oder Serpentin:	
	behauen, gesägt oder gestockt:	
1126	schlicht profiliert oder schlicht gearbeitet, nicht gedreht	396 a 1
1127	anders profiliert, ornamentiert oder gedreht . . .	396 a 2

*) Nach der zukommenden handelsüblichen Bezeichnung anzumelden.

Digitized by Google

1906

Statistische Nummer	Warenbenennung	Nummer des Einfuhr-Zolltarifs
1128	ganz oder teilweise geschliffen, poliert, vergoldet oder versilbert	396 b
	Nicht besonders benannte Arbeiten aus Granit, Porphyr, Syenit und ähnlichen harten Steinen:	
	behauen, gesägt oder gestockt:	
1129	schlicht profiliert oder schlicht gearbeitet, nicht gedreht*)	397 a 1
1130	anders profiliert, ornamentiert oder gedreht*) . .	397 a 2
1131	ganz oder teilweise geschliffen, poliert, vergoldet oder versilbert*)	397 b
1132	Wärmeschutzmassen aus Kieselgur, gemengt mit Asbest, Haaren, Sägespänen u. dgl.	398
1133	Portlandzement	399
1134	Romanzement und andere künstliche Zemente (hydraulischer Kalk, Schamotte, Schamottespeise [-mehl oder -mörtel])	
	Waren aus Zement, nicht besonders benannte, auch in Verbindung mit Holz oder grob gearbeiteten Bestandteilen aus Eisen oder anderen unedlen Metallen:	
1135	weder geschliffen, noch angestrichen oder lackiert*)	400 a
1136	geschliffen, angestrichen oder lackiert*)	400 b
	Waren aus Gips, nicht besonders benannte, auch in Verbindung mit Holz oder grob bearbeiteten Bestandteilen aus Eisen oder anderen unedlen Metallen:	
1137	weder geschliffen, noch angestrichen oder lackiert*)	400 a
1138	geschliffen, angestrichen oder lackiert*)	400 b
	Asbestwaren:	
1139	Asbestpapier und Asbestpappen, ungeformt . . .	401 a
1140	Asbestpapier und Asbestpappen, geformt, auch durchlocht; ungeformt oder geformt mit Drahteinlagen	401 b
1141	Asbestgespinste, auch in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien oder Drähten	401 c
1142	Asbestgewebe, auch in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien oder Drähten	401 d
1143	Andere Asbestwaren, auch in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie nicht unter die Z. T. Nr. 409 *c* fallen	401 e
1144	Mühlsteine, auch mit eisernen Reifen oder Metallhülsen	402
1145	Lithographiesteine	
	Natürliche Schleif- und Wetzsteine:	
1146	ohne Verbindung mit anderen Materialien . . .	403 a
1147	in Verbindung mit Holz, Eisen oder anderen unedlen Metallen	404 b
	Künstliche Schleif- und Wetzsteine, auch in Verbindung mit Holz, Eisen oder anderen unedlen Metallen:	
1148	aus Karborundum	404 a

*) Nach der zukommenden handelsüblichen Bezeichnung anzumelden.

Digitized by Google

1906

Statistische Nummer	Warenbenennung	Nummer des Einfuhr-Zolltarifs
1149	aus Schmirgel oder ähnlichen harten Schleifmitteln	404 a
1150	andere	404 b
1151	Mineralische Putz-, Schleif- und Poliermittel, für den Detailverkauf adjustiert	405
1152	Schleifpapier	406
1153	Schleiftuch, Schleifbänder und dergleichen Schleifmittel*)	407
1154	Steinwaren, feine, d. i. Luxusgegenstände (Briefbeschwerer, Leuchter, Schalen, Tintenfässer und dergleichen Nippes; Statuen, Büsten, Tierfiguren und andere plastische Erzeugnisse, im Gewichte bis zu 5 *kg*); alle diese auch in Verbindung mit gewöhnlichen Materialien*)	
1155	Spielzeug aus Stein, auch in Verbindung mit gewöhnlichen Materialien	408
	Steinwaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit eine solche nicht bei anderen Nummern dieser Klasse besonders vorgesehen ist:	
1156	mit gewöhnlichen Materialien*)	409 a
1157	mit feinen Materialien*)	409 b
1158	mit feinsten Materialien*)	409 c
1159	Steinwaren mit Montierungen aus Gold oder Silber	410
	XXXVII. Tonwaren.	
	Ziegel, nicht feuerfeste, unglasiert, aus Ton (Lehm), ungebrannt oder gebrannt, nicht weiter bearbeitet:	
1160	Gewöhnliche Mauer- und Pflasterziegel	411 a
1161	Gewöhnliche Dachziegel	
1162	Dachfalzziegel (Preß- oder Strangfalzziegel)	411 b
1163	Fassonziegel (Keil-, Radial-, gelochte Ziegel etc.)	
1164	Verblender im Mauerziegelformat oder fassoniert, Schwimmziegel	
	Ziegel, nicht feuerfeste, unglasiert, angestrichen, imprägniert, gedämpft:	
1165	Dachfalzziegel	411 c
1166	andere	
	Ziegel, nicht feuerfeste, glasiert:	
1167	Dachfalzziegel	412
1168	andere*)	
	Feuerfeste Dinas-, Magnesit-, Bauxit- und Graphitziegel:	
1169	im Einzelgewichte bis zu 5 *kg*	413 a 1
1170	im Einzelgewichte über 5 *kg*	413 a 2
	Andere feuerfeste Ziegel:	
1171	im Einzelgewichte bis zu 10 *kg**)	413 b 1
1172	im Einzelgewichte über 10 *kg**)	413 b 2

*) Nach der zukommenden handelsüblichen Bezeichnung anzumelden.

Digitized by Google

1906

Statistische Nummer	Warenbenennung	Nummer des Einfuhr-Zolltarifs
1173	Klinker und Pflasterungsmaterial aus gemeinem Steinzeug über 30 *mm* stark	414
	Tonröhren:	
1174	unglasiert, porös, aus nicht feuerfestem Material (Drainröhren)	415 a
1175	glasiert	415 b
1176	Röhren aus gemeinem Steinzeug oder feuerfesten Materialien	416
	Wand- und Bodenbelagplatten bis zu 30 *mm* stark (mit Ausnahme jener aus Porzellan):	
	unglasiert:	
1177	einfarbig, über 15 bis 30 *mm* stark	417 a 1
1178	einfarbig, bis 15 *mm* stark	417 a 2
1179	mehrfarbig, über 15 bis 30 *mm* stark	417 a 3
1180	mehrfarbig, bis 15 *mm* stark	417 a 4
	glasiert:	
1181	einfarbig	417 b 1
1182	mehrfarbig, bemalt, bedruckt, vergoldet oder versilbert	417 b 2
1183	Bauornamente (auch aus Terrakota), glasiert oder unglasiert	418
1184	Ordinäre Öfen und derlei Ofenbestandteile*)	419
	Retorten, Schmelztiegeln, Muffeln, Kapseln, Düsen, Rührscheite und dergleichen technische Artikel:	
1185	aus Graphit*)	420 a
1186	aus feuerfesten Materialien oder gemeinem Steinzeug*)	420 b
1187	Künstliche Schleif- und Wetzsteine aus gebrannten Erden*)	420 b
1188	Gewöhnliches Töpfergeschirr und nicht besonders benannte Waren aus gemeinem Steinzeug; schwarzes Graphitgeschirr	421
1189	Gewöhnliches Töpfergeschirr aus gemeiner, sich farbig brennender Tonerde	422
1190	Die in den Z. T. Nrn. 411 bis 417 *a* 1, 420 *b* und 421, dann 422 genannten Waren in Verbindung mit Holz oder grob gearbeiteten Bestandteilen aus Eisen oder anderen unedlen Metallen	422 Anm.
	Isolations- und Montierungsbestandteile für elektrotechnische Zwecke, nicht in Verbindung mit anderen Materialien:	
1191	weiß	423 a
1192	farbig, gerändert, bemalt, bedruckt, versilbert, vergoldet	423 b
	Porzellan:	
1193	Pfeifenköpfe und Pfeifenbestandteile aus Porzellan, weiß	424 a 1

*) Nach der zukommenden handelsüblichen Bezeichnung anzumelden.

Digitized by Google

1906

Statistische Nummer	Warenbenennung	Nummer des Einfuhr-Zolltarifs
1194	Spielzeug (mit Ausnahme der Puppenköpfe) aus Porzellan, weiß	424 a 1
1195	Galanteriewaren (Nippes und Toilettegegenstände) aus Porzellan, weiß	
1196	Pfeifenköpfe und Pfeifenbestandteile aus Porzellan, farbig, gerändert, bemalt, bedruckt, versilbert, vergoldet, auch in Verbindung mit gewöhnlichen Materialien	424 a 2
1197	Spielzeug (mit Ausnahme der Puppenköpfe) aus Porzellan, farbig, gerändert, bemalt, bedruckt, versilbert, vergoldet, auch in Verbindung mit gewöhnlichen Materialien	
1198	Galanteriewaren (Nippes und Toilettegegenstände) aus Porzellan, farbig, gerändert, bemalt, bedruckt, versilbert, vergoldet, auch in Verbindung mit gewöhnlichen Materialien	
	Anderes Porzellan:	
1199	weiß	424 b 1
1200	farbig, gerändert, bemalt, bedruckt, versilbert, vergoldet, auch in Verbindung mit gewöhnlichen Materialien	424 b 2
	Tonwaren, nicht besonders benannte:	
	Steingutwaren für technische und hygienische Zwecke, soweit sie nicht zu Z. T. Nr. 423 gehören:	
1201	einfarbig	425 a 1
1202	zwei- oder mehrfarbig, gerändert, bemalt, bedruckt, versilbert, vergoldet	425 a 2
	Andere Tonwaren, nicht besonders benannte:	
1203	einfarbig	425 b 1
1204	zwei- oder mehrfarbig, gerändert, bemalt, bedruckt, versilbert, vergoldet*)	425 b 2
	Tonwaren, nicht anderweitig tarifierte, in Verbindung:	
1205	mit gewöhnlichen Materialien*)	426 a
1206	mit feinen Materialien*)	426 b
1207	mit feinsten Materialien*)	426 c
1208	Tonwaren mit Montierungen aus Gold oder Silber	427
	XXXVIII. Eisen und Eisenwaren.	
	Eisen und Eisenhalbfabrikate:	
1209	Gießereiroheisen	428
1210	Spiegeleisen	
1211	Frischroheisen	
1212	Ferrosilizium, Ferromangan, Ferroaluminium und ähnliche Eisenverbindungen*)	

*) Nach der zukommenden handelsüblichen Bezeichnung anzumelden.

Digitized by Google

1906

Statistische Nummer	Warenbenennung	Nummer des Einfuhr-Zolltarifs
1213	Gußbrucheisen, Altschienen und anderes Eisen und Stahl, alt, gebrochen und in Abfällen, zum Schmelzen und Schweißen	428
1214	Eisenfeile und Hammerschlag; auch Bohr- und Hobelspäne, Walzensinter	428, Anm. 1
1215	Weißblechabfälle zur Entzinnung	428, Anm. 2
1216	Luppeneisen	429
1217	Ingots	
1218	Flußeisenzaggel	430
1219	Zaggel aus abgeschweißtem Schweißeisen, Bramen, Platinen	
	Eisen und Stahl in Stäben, geschmiedet, gewalzt oder gezogen:	
1220	nicht fassoniert	431 a
1221	fassoniert	431 b
1222	Ziereisen, ornamentiert	431 c
1223	appretiert, nicht unter die Z. T. Nr. 431 *e* gehörig	431 d
1224	vernickelt, mit Kupfer, Kupferlegierungen oder Aluminium plattiert oder poliert	431 e
	Blech und Platten:	
	roh (Schwarzblech) in der Stärke:	
1225	von 2 *mm* oder mehr	432 a 1
1226	unter 2 *mm* bis 1 *mm*	432 a 2
1227	unter 1 *mm* bis 0·6 *mm*	432 a 3
1228	unter 0·6 *mm* bis 0·4 *mm*	432 a 4
1229	unter 0·4 *mm* bis 0·25 *mm*	432 a 5
1230	unter 0·25 *mm*	432 a 6
	dressiert oder dekapiert in der Stärke:	
1231	von 1 *mm* oder mehr	432 b 1
1232	unter 1 *mm* bis 0·6 *mm*	432 b 2
1233	unter 0·6 *mm* bis 0·4 *mm*	432 b 3
1234	unter 0·4 *mm*	432 b 4
	verzinnt, verzinkt, verbleit, verkupfert, vermessingt, gefirnißt, geschliffen in der Stärke:	
1235	von 1 *mm* oder mehr	432 c 1
1236	unter 1 *mm* bis 0·6 *mm*	432 c 2
1237	unter 0·6 *mm* bis 0·4 *mm*	432 c 3
1238	unter 0·4 *mm*	432 c 4
1239	vernickelt, mit Kupfer, Kupferlegierungen oder Aluminium plattiert oder poliert	432 d
1240	dessiniert (farbig oder gepreßt), moiriert, lackiert	432 e
	Bleche und Platten, durchgeschlagene, gelochte, vertiefte oder zugeschnittene:	
1241	Schwarzbleche	433 a
1242	dressierte oder dekapierte	433 b
1243	andere	433 c

Digitized by Google

1906

Statistische Nummer	Warenbenennung	Nummer des Einfuhr-Zolltarifs
	Draht:	
	roh, in der Stärke:	
1244	von 1·5 *mm* oder mehr	434 a 1
1245	unter 1·5 *mm* bis 0·5 *mm*	434 a 2
1246	unter 0·5 *mm*	434 a 3
	verzinnt, verzinkt, verbleit, verkupfert, vermessingt, gefirnißt in der Stärke:	
1247	von 1·5 *mm* oder mehr	434 b 1
1248	unter 1·5 *mm* bis 0·5 *mm*	434 b 2
1249	unter 0·5 *mm*	434 b 3
1250	vernickelt, mit Kupfer, Kupferlegierungen oder Aluminium plattiert oder poliert	434 c
	Gehärteter Draht:	
1251	roh	435 a
1252	poliert oder sonst weiter bearbeitet	435 b
	Eisenwaren:	
1253	Stahlsand	436
	Walzen aus nicht schmiedbarem Guß:	
1254	roh, auch gescheuert	437 a
1255	in anderer Weise gewöhnlich oder fein bearbeitet	437 b
	Röhren aus nicht schmiedbarem Guß, einschließlich von derlei Röhrenverbindungstücken:	
	roh, auch gescheuert, auch mit Asphalt oder Teer überzogen; mit einer Windstärke:	
1256	von 7 *mm* oder mehr	438 a 1
1257	unter 7 *mm*	438 a 2
	in anderer Weise gewöhnlich bearbeitet; mit einer Wandstärke:	
1258	von 7 *mm* oder mehr	438 b 1
1259	unter 7 *mm*	438 b 2
	fein bearbeitet; mit einer Wandstärke:	
1260	von 7 *mm* oder mehr	438 c 1
1261	unter 7 *mm*	438 c 2
	Röhren aus Schmiedeeisen, gewalzt oder gezogen, oder aus schmiedbarem Guß, auch mit gebörtelten, angelöteten oder aufgeschweißten Flanschen, mit Ausnahme von derlei Röhrenverbindungsstücken; Wellrohre:	
1262	roh, auch gescheuert, mit Gewinden oder mit gebohrten oder abgedrehten Flanschen	439 a
1263	in anderer Weise gewöhnlich bearbeitet	439 b
1264	fein bearbeitet	439 c
	Röhren aus Platten und Blechen, genietet, gelötet oder gefalzt, roh oder gewöhnlich bearbeitet:	
1265	Ofenröhren, auch Kniestücke aus Schwarzblech .	440 a 1
1266	andere	440 a 2
1267	Röhren aus Platten und Blechen, genietet, gelötet oder gefalzt, fein bearbeitet	440 b

Digitized by Google

1906

Statistische Nummer	Warenbenennung	Nummer des Einfuhr-Zolltarifs
	Röhrenverbindungstücke (Fittings) und Flanschen aus schmiedbarem Eisen:	
1268	roh oder gewöhnlich bearbeitet	441 a
1269	fein bearbeitet	441 b
1270	Eisenkonstruktionen (fertige Objekte oder fertig gearbeitete Bestandteile von solchen) aus Eisen oder Stahl in Stäben, Blechen oder Platten, genietet, verschraubt etc., auch grob angestrichen*) . . .	442
	Eiserne Fässer:	
1271	genietet, gepreßt, gefalzt, gelötet, geschweißt, auch grob angestrichen	443 a
1272	in anderer Weise gewöhnlich oder fein bearbeitet, auch in Verbindung mit gewöhnlichen Materialien	443 b
	Kesselschmiedwaren, mit Ausnahme der zu der Tarifklasse XL gehörigen, geschmiedet, genietet, gepreßt:	
1273	gewöhnlich bearbeitet	444 a
1274	fein bearbeitet, auch in Verbindung mit gewöhnlichen Materialien	444 b
	Blechwaren, nicht besonders benannte:	
1275	aus rohem Schwarzblech*)	445 a
1276	aus Schwarzblech, grob angestrichen oder aus dressierten Blechen, auch grob angestrichen*)	445 b
1277	abgeschliffen, fein angestrichen oder gefirnißt, verbleit, verzinkt, verzinnt (auch aus Weißblech); auch in Verbindung mit gewöhnlichen Materialien*)	445 c
1278	emailliertes Blechgeschirr	445 d
1279	bemalt, bedruckt, bronziert, lackiert, emailliert (mit Ausnahme des emaillierten Blechgeschirrs) oder aus dessinierten Blechen; auch in Verbindung mit gewöhnlichen Materialien*) . . .	
1280	poliert, verkupfert, vermessingt, vernickelt, mit Kupfer, Kupferlegierungen oder Aluminium plattiert oder versilbert; auch in Verbindung mit gewöhnlichen oder feinen Materialien*) .	445 e
	Schienen, ohne Rücksicht auf das Profil, auch gebohrt, auf den laufenden Meter im Gewichte:	
1281	von 15 *kg* oder mehr	446 a
1282	unter 15 *kg*	446 b
1283	Schienenbefestigungsmittel, wie: Laschen, Keile, Schienennägel, Unterlagsplatten, Fixierungsringe, etc. (mit Ausnahme von Schrauben, Schraubenbolzen und Muttern), Eisenbahnschwellen, Schienenstühle	447
1284	Eisenbahnachsen, auch abgedreht, abgeschliffen . .	448
1285	Radeisen (Naben, Radreifen [Tyres], Räderscheiben, Radsterne), auch abgedreht, abgeschliffen	

*) Nach der zukommenden handelsüblichen Bezeichnung anzumelden.

Digitized by Google

1906

Statistische Nummer	Warenbenennung	Nummer des Einfuhr-Zolltarifs
	Eisenbahnräder und Eisenbahnradsätze, fertige, mit einem Durchmesser:	
1286	von 36 *cm* oder mehr	449 a
1287	unter 36 *cm*	449 b
	Ausweichvorrichtungen, Kreuzungsstücke, Schiebebühnen, Wechsel, Bremsvorrichtungen, Puffer und dergleichen schwere Eisenbahnmaterialien:	
1288	roh, auch gescheuert	450 a
1289	in anderer Weise gewöhnlich bearbeitet	450 b
	Achsen, Achsenstummel, Achsenbüchsen und Achsenstößel für Straßenfahrzeuge:	
1290	roh, nicht weiter bearbeitet	451 a
1291	Gewöhnliche Achsen und Bestandteile zu solchen, weiter bearbeitet	451 b 1
1292	Öl- und Halbölachsen, dann Patentachsen, sowie Bestandteile zu solchen, weiter bearbeitet, auch in Verbindung mit Bestandteilen aus unedlen Metallen	551 b 2
	Werkzeuge:	
1293	Sensen, auch in Verbindung mit Holz	452
1294	Sicheln, auch in Verbindung mit Holz	
1295	Schwere Schmiedezangen, Brechstangen, Geißfüße und Steinbohrer, auch an der Schneide oder Kante geschliffen	453
	Krampen, Hauen und Schaufeln (einschließlich der Kellen), auch in Verbindung mit Holz:	
1296	roh, auch an der Schneide oder Kante geschliffen	454 a
1297	in anderer Weise gewöhnlich oder fein bearbeitet	454 b
	Heu-, Dung- und andere grobe Gabeln, Rechen und Harken, auch in Verbindung mit Holz:	
1298	roh, auch an der Spitze zugerichtet	455 a
1299	in anderer Weise gewöhnlich oder fein bearbeitet, auch poliert oder vernickelt	455 b
	Hämmer, Schlegel; Axte, Beile, Hacken; Ambosse, Amboßstöckel und Schmiedegesenke im Stückgewichte von 500 *g* oder mehr:	
1300	schwarz oder gewöhnlich bearbeitet	456 a 1
1301	fein bearbeitet	456 a 2
	Zangen, mit Ausschluß der schweren Schmiedezangen, im Stückgewichte von 500 *g* oder mehr:	
1302	schwarz oder gewöhnlich bearbeitet	456 a 1
1303	fein bearbeitet	456 a 2
1304	Hämmer, Schlegel; Axte, Beile, Hacken; Zangen mit Ausschluß der schweren Schmiedezangen; Ambosse, Amboßstöckel und Schmiedegesenke im Stückgewichte von weniger als 500 *g*, sowie alle ganz oder teilweise polierten oder vernickelten, ohne Rücksicht auf das Stückgewicht*)	456 b

*) Nach der zukommenden handelsüblichen Bezeichnung anzumelden.

Digitized by Google

1906

Statistische Nummer	Warenbenennung	Nummer des Einfuhr-Zolltarifs
	Feilen und Raspeln, mit einer Hieblänge:	
1305	über 250 *mm*	457 a
1306	von 150 bis 250 *mm*	457 b
1307	unter 150 *mm*	457 c
	Sägen und ungezähnte Sägeblätter, auch ganz oder teilweise poliert oder vernickelt:	
1308	Laubsägen	458 a
1309	andere*)	458 b
	Fräser, Reibahlen (mit Ausnahme der Winkelreibahlen), Gewinde- und Spiralbohrer, Schneidebacken, Ahlen; alle diese auch ganz oder teilweise poliert oder vernickelt; im Stückgewichte:	
1310	von 250 *g* oder mehr	459 a
1311	unter 250 *g*	459 b
1312	Hobel- und Stemmeisen, Meißel, nicht anderweitig genannte Bohrer, Stempel, Stanzen und andere, nicht besonders benannte Werkzeuge; alle diese auch ganz oder teilweise poliert oder vernickelt	460
1313	Hufnägel	461 a
1314	Schuhnägel und Zwecken; geschnittene Nägel, nicht besonders benannte	461 a
1315	Drahtstifte, auch gescheuert	461 b
1316	Nägel, andere, roh, auch gescheuert	461 c 1
1317	Nägel, andere, in anderer Weise gewöhnlich bearbeitet, nicht in Verbindung mit anderen Materialien	461 c 2
1318	Nägel und Drahtstifte, fein bearbeitet, dann alle mit Köpfen aus anderen gewöhnlichen Materialen	461 d
	Schraubenmuttern und Bolzen, ohne Gewinde; Nieten:	
	roh, mit einer Schaftdicke, beziehungsweise Lochweite:	
1319	von 14 *mm* oder mehr	462 a 1
1320	unter 14 bis 7 *mm*	462 a 2
1321	unter 7 *mm*	462 a 3
	gewöhnlich oder fein bearbeitet, mit einer Schaftdicke, beziehungsweise Lochweite:	
1322	von 14 *mm* oder mehr	462 b 1
1323	unter 14 bis 7 *mm*	462 b 2
1324	unter 7 *mm*	462 b 3
	Schrauben, Schraubenmuttern und Bolzen, mit Gewinde:	
	roh, mit einer Schaftdicke, beziehungsweise Lochweite:	
1325	von 14 *mm* oder mehr	463 a 1
1326	unter 14 bis 7 *mm*	463 a 2
1327	unter 7 bis 4 *mm*	463 a 3
1328	unter 4 *mm*	463 a 4

*) Nach der zukommenden handelsüblichen Bezeichnung anzumelden.

Digitized by Google

1906

Statistische Nummer	Warenbenennung	Nummer des Einfuhr-Zolltarifs
	gewöhnlich oder fein bearbeitet, mit einer Schaftdicke, beziehungsweise Lochweite:	
1329	von 14 *mm* oder mehr	463 b 1
1330	unter 14 bis 7 *mm*	463 b 2
1331	unter 7 bis 4 *mm*	463 b 3
1332	unter 4 *mm*	463 b 4
	Ketten, mit Ausnahme der gegossenen und der Gelenkketten mit einer Gliederstärke:	
1333	von mehr als 6 *mm*, roh, auch gescheuert oder geteert	464 a 1
1334	von mehr als 6 *mm*, in anderer Weise gewöhnlich oder fein bearbeitet	464 a 2
1335	von 2 bis 6 *mm*, roh, auch gescheuert oder geteert	464 b 1
1336	von 2 bis 6 *mm*, in anderer Weise gewöhnlich oder fein bearbeitet	464 b 2
1337	unter 2 *mm*, roh, auch gescheuert oder geteert .	464 c 1
1338	unter 2 *mm*, in anderer Weise gewöhnlich oder fein bearbeitet	464 c 2
1339	Gelenkketten, mit Ausnahme der zu der Z. T. Nr. 552 gehörigen Fahrradketten	465
	Drahtwaren, nicht besonders benannte:	
1340	roh oder gewöhnlich bearbeitet: aus Draht in der Stärke von 1·5 *mm* oder mehr*)	466 a 1
1341	aus Draht unter 1·5 *mm* Stärke*)	466 a 2
1342	fein angestrichen, verzinnt, verzinkt*)	466 b
1343	Drahtseile der Z. T. Nr. 466 *a* 2 und *b*	466, a, b,
1344	in anderer Weise fein bearbeitet, auch poliert oder vernickelt; mit Gespinstfäden übersponnener Draht	Anm. 466 c
1345	Kratzen aller Art	467
1346	Weberkämme, Weberkammzähne, auch in Bunden oder Ringen; Weberlitzen aus Draht; Maillons .	
1347	Nadeln, soweit sie nicht unter die Z. T. Nr. 469 fallen	468
1348	Schreibfedern und Federhülsen	
1349	Stahlperlen, auch vergoldet oder versilbert; Fischangeln, Hafteln, Schnallen, Knöpfe, Fingerhüte und dergleichen kleine Gebrauchsgegenstände	
1350	Nähnadeln (einschließlich der Heft-, Stick und Stopfnadeln), auch mit vergoldetem Öhr; Näh-, Strick-, Stick- und Wirkmaschinennadeln	469
	Federnstahl (bandartig geplätteter Stahl in Bunden oder Ringen, durch Härten gefedert), auch poliert, in der Stärke:	
1351	von 0·5 *mm* oder mehr	470 a
1352	unter 0·5 *mm*	470 b
1353	Blatt- und Spiralfedern für Eisenbahn- und Straßenbahnfahrzeuge	471 a

*) Nach der zukommenden handelsüblichen Bezeichnung anzumelden.

Digitized by Google

1906

Statistische Nummer	Warenbenennung	Nummer des Einfuhr-Zolltarifs
1354	Andere Wagenfedern	471 b
	Möbel- und andere grobe Federn:	
1355	roh, auch gescheuert oder grob angestrichen .	471 c 1
1356	in anderer Weise gewöhnlich oder fein bearbeitet	471 c 2
1357	Federn, nicht besonders benannte, auch poliert oder in Verbindung mit gewöhnlichen oder feinen Materialien*)	471 d
	Bänder (Scharniere, Riegel, Fenster- und Türangeln, Angelknöpfe und Angelteile, Tür-, Fenster-, Möbel- und Wagenbeschläge); Sporerwaren; alle diese, mit Ausnahme der zu den Kunstschlosserarbeiten gehörigen, auch in Verbindung mit unedlen Metallen:	
1358	roh, auch gescheuert, gebohrt oder grob angestrichen	472 a
1359	geschliffen, fein angestrichen, gefirnißt, verbleit, verzinkt, verzinnt oder in anderer Weise gewöhnlich bearbeitet (auch aus Weißblech) . .	472 b
1360	in anderer Weise fein bearbeitet	472 c
	Schlösser, gewöhnliche, mit Ausnahme der Sicherheitsschlösser und der zu den Kunstschlosserarbeiten gehörigen, im Stückgewichte:	
1361	von mehr als 300 *g*	473 a 1
1362	von 300 *g* oder darunter	473 a 2
1363	Sicherheitsschlösser, auch mit Kunstschlosserarbeit .	473 b
1364	Gewöhnlich oder fein bearbeitete Schlüssel und Schloßbestandteile, mit Ausnahme der Schloßfedern . .	473 c
1365	Kunstschlosserarbeiten mit geschmiedeten, gepreßten oder getriebenen Ornamenten, auch in Verbindung mit unedlen Metallen*)	474
	Eiserne Kassen und Sicherheitskassetten:	
1366	nicht fertig gearbeitete, bloß aus Eisen in Platten und Stäben	475 a
	fertig gearbeitete (auch dergleichen Tresoreinsätze), auch in Verbindung mit Kunstschlosserarbeiten:	
1367	mit Isoliermaterialien gefüllt	475 b 1
1368	ohne Isoliermaterialien	475 b 1
	Eiserne Möbel, mit Ausnahme der zu den Kunstschlosserarbeiten gehörigen; Turngeräte:	
1369	roh oder grob angestrichen, auch in Verbindung mit Holz	476 a
1370	in anderer Weise gewöhnlich oder fein bearbeitet, auch in Verbindung mit anderen Materialien	476 b
1371	Sporen aller Art	477
	Waffen und Waffenbestandteile:	
1372	Hieb- und Stichwaffen, sowie Bestandteile von solchen*)	478 a
1373	Geschütze und Geschützteile*)	478 b 1
1374	Zimmer- und Bolzengewehre, auch zerlegt . . .	478 b 2

*) Nach der zukommenden handelsüblichen Bezeichnung anzumelden.

Digitized by Google

1906

Statistische Nummer	Warenbenennung	Nummer des Einfuhr-Zolltarifs
1375	Fertige Handfeuerwaffen, andere, auch feinst bearbeitet*)	478 b 3
1376	Bestandteile von Handfeuerwaffen, und zwar Läufe, auch fertig gearbeitet	478 c 1
1377	Andere, rohe, nicht gehärtete, nicht eingesetzte, nicht brünierte Bestandteile von Handfeuerwaffen	478 c 2
1378	Andere fertig gearbeitete Bestandteile von Handfeuerwaffen, auch feinst gearbeitet	478 c 3
	Messerschmiedwaren und Bestandteile zu solchen:	
1379	Bestandteile zu Messerschmiedwaren, gegossen, gepreßt oder geschmiedet, roh, auch mit abgepreßtem Grat, nicht weiter bearbeitet*) . . .	479 a
1380	Grobe Messer und Scheren für den gewerblichen oder landwirtschaftlichen Gebrauch*)	479 b
1381	Scheren (mit Ausnahme der groben für den gewerblichen oder landwirtschaftlichen Gebrauch), auch feinst bearbeitet	479 c
1382	Taschen- und Schnappmesser aller Art, auch feinst bearbeitet	479 d
1383	Alle anderen Messerschmiedwaren, auch feinst bearbeitet*)	479 e
1384	Galanteriewaren (Nippes, Toilette- und Schmuckgegenstände), auch in Verbindung mit gewöhnlichen oder feinen Materialien	480
1385	Spielwaren, auch in Verbindung mit gewöhnlichen oder feinen Materialien	
	Waren aus nicht schmiedbarem Guß, nicht besonders benannte, auch mit Verbindungsstücken aus schmiedbarem Eisen oder in Verbindung mit Holz:	
	roh oder bloß gescheuert, bei einem Stückgewichte:	
1386	von mehr als 100 *kg*)	481 a 1
1387	von mehr als 40 *kg* bis 100 *kg*)	481 a 2
1388	von mehr als 5 *kg* bis 40 *kg*)	481 a 3
1389	von 5 *kg* oder darunter*)	481 a 4
	in anderer Weise gewöhnlich bearbeitet, bei einem Stückgewichte:	
1390	von mehr als 100 *kg*)	481 b 1
1391	von mehr als 40 *kg* bis 100 *kg*)	481 b 2
1392	von mehr als 5 *kg* bis 40 *kg*)	481 b 3
1393	von 5 *kg* oder darunter*)	481 b 4
	fein bearbeitet bei einem Stückgewichte:	
1394	von mehr als 100 *kg*)	481 c 1
1395	von mehr als 40 *kg* bis 100 *kg*)	481 c 2
1396	von mehr als 5 *kg* bis 40 *kg*)	481 c 3
1397	emailliertes Geschirr bei einem Stückgewichte von 5 *kg* oder darunter	481 c 4
1398	andere Waren bei einem Stückgewichte von 5 *kg* oder darunter*)	

*) Nach der zukommenden handelsüblichen Bezeichnung anzumelden.

Digitized by Google

1906

Statistische Nummer	Warenbenennung	Nummer des Einfuhr-Zolltarifs
	Kunstguß und anderer feiner nicht schmiedbarer Guß, auch mit Verbindungsstücken aus schmiedbarem Eisen oder in Verbindung mit Holz:	
1399	roh oder bloß gescheuert*)	482 a
1400	in anderer Weise gewöhnlich oder fein bearbeitet, auch in Verbindung mit anderen gewöhnlichen Materialien*)	482 b
	Waren aus schmiedbarem Eisen, nicht besonders benannte, auch in Verbindung mit nicht schmiedbarem Guß oder Holz:	
	roh oder gescheuert oder grob angestrichen, bei einem Stückgewichte:	
1401	von mehr als 25 *kg**)	483 a 1
1402	von mehr als 3 *kg* bis 25 *kg**)	483 a 2
1403	von mehr als 0·5 *kg* bis 3 *kg**)	483 a 3
1404	von 0·5 *kg* oder darunter*)	483 a 4
	in anderer Weise gewöhnlich bearbeitet, bei einem Stückgewichte:	
1405	von mehr als 25 *kg**)	483 b 1
1406	von mehr als 3 *kg* bis 25 *kg**)	483 b 2
1407	von mehr als 0·5 *kg* bis 3 *kg**)	483 b 3
1408	von 0·5 *kg* oder darunter*)	483 b 4
	fein bearbeitet, bei einem Stückgewichte:	
1409	von mehr als 25 *kg**)	483 c 1
1410	von mehr als 3 *kg* bis 25 *kg**)	483 c 2
1411	von mehr als 0·5 *kg* bis 3 *kg**)	483 c 3
1412	von 0·5 *kg* oder darunter*)	483 c 4
1413	Eisenwaren in Verbindung mit gewöhnlichen Materialien*)	484
1414	Eisenwaren in Verbindung mit feinen Materialien*)	485
1415	Eisenwaren, vergoldet oder versilbert oder in Verbindung mit feinsten Materialien*)	486
1416	Eisenwaren mit Montierungen aus Gold oder Silber	487
	XXXIX. Unedle Metalle und Waren daraus.	
	Rohmetalle und Halbfabrikate:	
	Unedle Metalle, roh, alt, gebrochen oder in Abfällen:	
1417	Blei, auch legiert mit Antimon, Arsen, Zinn oder Zink	488 a
1418	Zinn, auch legiert mit Antimon, Blei oder Zink; Britanniametall	488 b
1419	Zink, auch legiert mit Blei oder Zinn	488 c
1420	Kupfer (auch raffiniert), Elektrolyt-, Rosetten- und Zementkupfer	488 d
1421	Nickel	488 e
1422	Aluminium, Magnesium, sowie Legierungen von Aluminium mit Magnesium	488 f
1423	Andere unedle Metalle, nicht besonders benannte*) .	488 g

*) Nach der zukommenden handelsüblichen Bezeichnung anzumelden.

Digitized by Google

1906

Statistische Nummer	Warenbenennung	Nummer des Einfuhr-Zolltarifs
1424	Bronze	488 h
1425	Messing	
1426	Pakfong	
1427	Tombak	
1428	Andere Legierungen aus unedlen Metallen, nicht besonders benannte *)	
1429	Gesägte Platten (Planchen), d. i. aus Blöcken von Rohmetallen oder Metalllegierungen durch Sägen gewonnene Platten für die unmittelbare Verarbeitung durch Walzen oder Ziehen *)	489
1430	Nickelanoden	490
	Bleche und Platten (gewalzt, gestreckt), nicht weiter bearbeitet:	
1431	aus Blei	491 a
1432	aus Zinn oder Britanniametall	491 b
1433	aus Zink	491 c
	aus Kupfer in der Stärke:	
1434	über 0·5 *mm*	491 d 1
1435	von 0·5 *mm* oder darunter	491 d 2
	aus Nickel, in der Stärke:	
1436	über 0·5 *mm*	491 d 1
1437	von 0·5 *mm* oder darunter	491 d 2
	aus Aluminium, in der Stärke:	
1438	über 0·5 *mm*	491 d 1
1439	von 0·5 *mm* oder darunter	491 d 2
	aus Messing in der Stärke:	
1440	über 0·5 *mm*	491 d 1
1441	von 0·5 *mm* oder darunter	491 d 2
	aus anderen, nicht besonders benannten unedlen Metallen und Metallegierungen, in der Stärke:	
1442	über 0·5 *mm* *)	491 d 1
1443	von 0·5 *mm* oder darunter *)	491 d 2
	Bleche und Platten, vertieft oder gelocht:	
1444	aus Blei	492 a
1445	aus Zinn oder Britanniametall	492 b
1446	aus Zink	492 c
1447	aus Kupfer	492 d
1448	aus Nickel	
1449	aus Aluminium	
1450	aus Messing	
1451	aus anderen, nicht besonders benannten unedlen Metallen und Metallegierungen *)	
1452	Bleche und Platten aller Art, geschliffen, poliert, gefirnißt, lackiert, vernickelt, vermessingt, verkupfert oder mit anderen unedlen Metallen überzogen, dessiniert (farbig oder gepreßt) *)	493
1453	Bleche und Platten, vergoldet oder versilbert, auch mit Gold oder Silber plattiert *)	494

*) Nach der zukommenden handelsüblichen Bezeichnung anzumelden.

Digitized by Google

1906

Statistische Nummer	Warenbenennung	Nummer des Einfuhr-Zolltarifs
1454	Gesaintes Metall und geschlagene Lote zur Erzeugung von Blattmetall *)	495
	Stangen, Stäbe und Drähte (gewalzt, gestreckt oder gezogen):	
1455	aus Blei	496 a
1456	aus Zinn oder Britanniametall	496 b
	aus Zink:	
1457	Stangen und Stäbe	496 c 1
1458	Drähte	496 c 2
	aus Kupfer und Kupferlegierungen, in der Stärke:	
1459	über 0·5 *mm* *)	496 d 1
1460	über 0·25 bis 0·5 *mm* *)	496 d 2
1461	von 0·25 *mm* oder darunter *)	496 d 3
	aus Nickel oder Aluminium, in der Stärke:	
1462	über 0·5 *mm*	496 d 1
1463	über 0·25 bis 0·5 *mm*	496 d 2
1464	von 0·25 *mm* oder darunter	496 d 3
	aus anderen, nicht besonders benannten unedlen Metallen und Metallegierungen, in der Stärke:	
1465	über 0·5 *mm* *)	496 d 1
1466	über 0·25 bis 0·5 *mm* *)	496 d 2
1467	von 0·25 *mm* oder darunter *)	496 d 3
1468	Vakat.	
	Stangen, Stäbe und Drähte, poliert, gefirnißt, lackiert, vernickelt, vermessingt, verkupfert oder mit anderen unedlen Metallen überzogen, dessiniert gepreßt:	
1469	aus Blei	497 a
1470	aus Zinn oder Britanniametall	497 a
1471	aus Zink	497 a
	aus Kupfer und Kupferlegierungen, in der Stärke:	
1472	über 0·25 *mm*	497 b 1
1473	von 0·25 *mm* oder darunter	497 b 2
	aus Nickel oder Aluminium, in der Stärke:	
1474	über 0·25 *mm*	497 b 1
1475	von 0·25 *mm* oder darunter	497 b 2
	aus anderen unedlen Metallen und Metallegierungen, in der Stärke:	
1476	über 0·25 *mm* *)	497 b 1
1477	von 0·25 *mm* oder darunter *)	497 b 2
1478	Kupferdraht, zementierter, auch geplättet, jedoch nicht weiter bearbeitet	498
1479	Drähte aus unedlen Metallen oder Metallegierungen, versilbert oder mit Silber plattiert, auch geplättet, jedoch nicht weiter bearbeitet *)	498
	Drähte aus unedlen Metallen oder Metalllegierungen, vergoldet oder mit Gold plattiert, auch geplättet, jedoch nicht weiter bearbeitet, in der Stärke:	
1480	über 0·5 *mm* *)	499 a
1481	von 0·25 *mm* oder darunter *)	499 b

*) Nach der zukommenden handelsüblichen Bezeichnung anzumelden.

Digitized by Google

1906

Statistische Nummer	Warenbenennung	Nummer des Einfuhr-Zolltarifs
	Metallwaren:	
	Röhren und Walzen, nicht weiter bearbeitet:	
1482	aus Blei	500 a
1483	aus Zinn oder Britanniametall	500 b
1484	aus Zink, gezogen, gegossen oder gewalzt	500 c 1
1485	aus Zinkblech	500 c 2
	aus Kupfer und Kupferlegierungen, auf den laufenden Meter im Gewichte:	
1486	von 1 *kg* und mehr	500 d 1
1487	von weniger als 1 *kg*	500 d 2
	aus Nickel oder Aluminium, auf den laufenden Meter im Gewichte:	
1488	von 1 *kg* und mehr	500 d 1
1489	von weniger als 1 *kg*	500 d 2
	aus anderen unedlen Metallen oder Metallegierungen, auf den laufenden Meter im Gewichte:	
1490	von 1 *kg* und mehr*)	500 d 1
1491	von weniger als 1 *kg**)	500 d 2
	Gußstücke, grobe, nicht weiter bearbeitet, nicht ornamentiert, auch in Verbindung mit Holz oder grob gearbeiteten Bestandteilen aus Eisen:	
1492	aus Blei *)	501 a
1493	aus anderen unedlen Metallen und Metallegierungen (mit Ausnahme von Aluminium und Nickel), im Stückgewichte von mehr als 10 *kg**)	501 b
	Kessel und Kesselschmiedwaren, grobe, nicht weiter bearbeitete (mit Ausnahme der zur Zolltarifklasse XL gehörigen Arbeiten):	
1494	Kessel aus Blei	502 a
1495	Kessel aus anderen unedlen Metallen und Metalllegierungen (mit Ausnahme von Aluminium und Nickel); bloß aufgetiefte Schalen; geschmiedete oder gewalzte Böden und Feuerbüchsen; alle diese im Stückgewichte von mehr als 10 *kg*	502 b
1496	Schnellot; Kugeln und Schrote aus Blei	503
1497	Schlaglot	504
1498	Blei- und Zinnfolien (Stanniol, blank, gemustert, gefärbt oder lackiert; Flaschenkapseln, Tuben und ähnliche Waren aus Zinn, verzinntem Blei oder Bleilegierungen*)	505
	Buchdruckerlettern (auch dergleichen Linien, Einfassungen und Ornamente):	
1499	aus Schriftmetall	506 a
1500	aus Messing oder anderen unedlen Metallen	506 b
1501	Drahtseile aus unedlen Metallen oder Metallegierungen	507
1502	Siebböden, Metalltuch und sonstige Drahtgewebe	508

*) Nach der zukommenden handelsüblichen Bezeichnung anzumelden.

Digitized by Google

1906

Statistische Nummer	Warenbenennung	Nummer des Einfuhr-Zolltarifs
1503	Metallperlen, auch vergoldet oder versilbert; Schreibfedern und Federhülsen aus unedlen Metallen und Metallegierungen; alle diese, soweit sie nicht zur Z. T. Nr. 520 gehören	
1504	Kinderspielwaren, sowie Christbaumschmuck aus unedlen Metallen und Metallegierungen, soweit sie nicht zu Z. T. Nr. 250 gehören	509
1505	Nadeln, Ösen, Knöpfe, Schnallen, Hafteln, Fingerhüte und andere kleine Gebrauchsgegenstände aus unedlen Metallen und Metallegierungen, soweit sie nicht zur Z. T. Nr. 520 gehören	
1506	Herren- und Frauenschmuck, weder vergoldet noch versilbert, auch in Verbindung mit gewöhnlichen oder feinen Materialien, soweit derselbe nicht zur Z. T. Nr. 520 gehört	510
1507	Galanteriewaren (Nippes und Toilettegegenstände), weder vergoldet noch versilbert, auch in Verbindung mit gewöhnlichen oder feinen Materialien, soweit sie nicht zur Z. T. Nr. 520 *b* gehören	511
1508	Blattmetall (unechtes Blattgold und unechtes Blattsilber)	512
1509	Bronzepulver und Bronzefarben	513
	Waren, nicht besonders benannte aus Blei, Zinn und Legierungen dieser Metalle untereinander, auch in Verbindung mit gewöhnlichen Materialien:	
1510	gewöhnlich bearbeitet*)	514 a
1511	fein bearbeitet*)	514 b
	Waren, nicht besonders benannte, aus Zink und Zinklegierungen, auch in Verbindung mit gewöhnlichen Materialien:	
1512	gewöhnlich bearbeitet*)	515 a
1513	fein bearbeitet*)	515 b
	Gußwaren aus Kupfer und anderen nicht anderweitig genannten unedlen Metallen und Metallegierungen, auch in Verbindung mit gewöhnlichen Materialien, mit Ausnahme der zu Z. T. Nr. 501 gehörigen groben Gußstücke:	
1514	roh, auch gefeilt, nicht ornamentiert*)	516 a
1515	weiter bearbeitete Kleingußwaren im Stückgewichte von weniger als 50 *g*, dann alle ornamentierten Gußwaren*)	516 b 1
1516	sonstige Gußwaren, gewöhnlich bearbeitet*) . .	516 b 2
	Waren, nicht besonders benannte, aus Kupfer und anderen nicht anderweitig genannten unedlen Metallen oder Metallegierungen, auch in Verbindung mit gewöhnlichen Materialien:	
1517	gewöhnlich bearbeitet*)	517 a
1518	fein bearbeitet*)	517 b

*) Nach der zukommenden handelsüblichen Bezeichnung anzumelden.

Digitized by Google

1906

Statistische Nummer	Warenbenennung	Nummer des Einfuhr-Zolltarifs
	Waren, nicht besonders benannte, auch in Verbindung mit gewöhnlichen oder feinen Materialien:	
1519	aus Nickel	518
1520	aus Britanniametall	519
	Waren aller Art aus Aluminium und aluminiumähnlichen Legierungen, auch in Verbindung mit gewöhnlichen oder feinen Materialien:	
1521	für technische Zwecke*)	520 a
1522	andere*)	520 b
1523	Nicht anderweitig besonders tarifierte Waren aus unedlen Metallen oder Metallegierungen, in Verbindung mit feinen Materialien*)	521
1524	Waren aus unedlen Metallen oder Metallegierungen, ganz oder teilweise vergoldet oder versilbert, mit Gold oder Silber plattiert oder in Verbindung mit feinsten Materialien*)	522
	Bouillons, Flitter (auch Folienflitter) und Gespinste aus unedlen Metallen oder Metallegierungen:	
1525	nicht versilbert, nicht vergoldet	523 a
1526	versilbert oder silberplattiert	523 b
1527	vergoldet oder mit Gold plattiert	523 c
	Leonische Waren (Borten, Posamente etc.) aus unedlen Metallen oder Metallegierungen:	
1528	aus nicht vergoldeten und nicht versilberten Drähten, Bouillons, Flittern und Metallgespinsten	524 a
1529	aus vergoldeten oder versilberten Drähten, Bouillons, Flittern und Metallgespinsten, in Verbindung mit Seide, auch mit Montierungen aus Gold oder Silber	524 b 1
1530	aus vergoldeten oder versilberten Drähten, Bouillons, Flittern und Metallgespinsten, andere, auch mit Montierungen aus Silber	424 b 2
1531	Waren aus unedlen Metallen (exklusive Eisen), sofern sie nicht unter die Z. T. Nr. 524 *b* gehören, mit Montierungen aus Gold oder Silber	525
	XL. Maschinen, Apparate und Bestandteile derselben aus Holz, Eisen oder unedlen Metallen.**)	
	Dampfkessel, fertig gearbeitet, auch mit dazugehöriger und anmontierter Armatur:	
1532	aus Eisen	526 a
1533	aus Eisen, mit Bestandteilen aus unedlen Metallen	526 b
1534	aus unedlen Metallen	526 c

*) Nach der zukommenden handelsüblichen Bezeichnung anzumelden.
**) Komplette Maschinen sind auch nach der Stückzahl anzumelden.

Digitized by Google

1906

Statistische Nummer	Warenbenennung	Nummer des Einfuhr-Zolltarifs
	Destillier-, Kühl- und Kochapparate, fertig gearbeitet, auch mit dazu gehöriger und anmontierter Armatur:	
1535	aus Eisen	526 a
1536	aus Eisen, mit Bestandteilen aus unedlen Metallen	526 b
1537	aus unedlen Metallen	526 c
	Zisternen und Tanks, fertig gearbeitet, auch mit dazu gehöriger und anmontierter Armatur:	
1538	aus Eisen	526 a
1539	aus Eisen, mit Bestandteilen aus unedlen Metallen	526 b
1540	aus unedlen Metallen	526 c
1541	Lokomotiven	527
1542	Tender	
1543	Lokomobilen	
	Dampfmaschinen bei einem Stückgewichte:	
1544	von 2 *q* oder darunter*)	528 a
1545	von mehr als 2 *q* bis 25 *q*)	528 b
1546	von mehr als 25 *q* bis 100 *q*	528 c
1547	von mehr als 100 *q* bis 1000 *q*	528 d
1548	über 1000 *q*	528 e
	Nicht besonders benannte Motoren (mit Ausschluß der zu den Klassen XLI und XLII gehörigen Motoren) bei einem Stückgewichte:	
1549	von 2 *q* oder darunter*)	528 a
1550	von mehr als 2 *q* bis 25 *q*)	528 b
1551	von mehr als 25 *q* bis 100 *q*)	528 c
1552	von mehr als 100 *q* bis 1000 *q*)	528 d
1553	über 1000 *q*)	528 e
	Arbeitsmaschinen in untrennbarer Verbindung mit Dampfmotoren (Dampfbagger, Dampfkrane, Dampfhämmer, Dampfpumpen, Dampfspritzen u. dgl.) bei einem Stückgewichte:	
1554	von 2 *q* oder darunter*)	528 a
1555	von mehr als 2 *q* bis 25 *q*)	528 b
1556	von mehr als 25 *q* bis 100 *q*)	528 c
1557	von mehr als 100 *q* bis 1000 *q*)	528 d
1558	über 1000 *q*)	528 e
1559	Werkzeugmaschinen, mit Ausnahme von Metallbearbeitungsmaschinen*)	529
1560	Dampfpflüge	530 a
1561	Dreschmaschinen	530 b
1562	Landwirtschaftliche Maschinen und Apparate, nicht besonders benannte, aus Holz (d. i. mit 75% oder mehr Holz)*)	530 c 1
	Landwirtschaftliche Maschinen und Apparate aus Eisen:	
1563	Pflüge, ein- oder mehrscharige (ausgenommen Dampfpflüge)	530 c 2

*) Nach der zukommenden handelsüblichen Bezeichnung anzumelden.

Digitized by Google

1906

Statistische Nummer	Warenbenennung	Nummer des Einfuhr-Zolltarifs
1564	Andere Bodenbearbeitungs- und Säemaschinen; Düngerstreumaschinen; Wiesenhobel u. dgl.*)	530 c 2
1565	Erntemaschinen und Mähmaschinen*)	
1566	Molkereimaschinen*)	
1567	Sonstige landwirtschaftliche Maschinen und Apparate aus Eisen*)	
1568	Zeugdruckrouleauxmaschinen	531
1569	Stickmaschinen	
1570	Kratzensetzmaschinen	
	Vorbereitungs- u. Verarbeitungsmaschinen:	
1571	für Flachs, Hanf, Jute etc.*)	
1572	für Kammwolle*)	
1573	für Seide*)	
	Spinnmaschinen:	
1574	für Flachs, Hanf, Jute etc.	
1575	für Kammwolle	
1576	für Seide	
	Zwirnmaschinen:	
1577	für Flachs, Hanf, Jute etc.	
1578	für Kammwolle	
1579	für Seide	
1580	Vorbereitungs- und Verarbeitungsmaschinen für Baumwolle*)	532
1581	Spinnmaschinen für Baumwolle	
1582	Zwirnmaschinen für Baumwolle	
1583	Vorbereitungs- und Verarbeitungsmaschinen für Abfall- oder Streichgarnspinnerei aus Baumwolle und Wolle*)	533
1584	Spinnmaschinen für Abfall- oder Streichgarnspinnerei aus Baumwolle und Wolle	
1585	Zwirnmaschinen für Abfall- oder Streichgarnspinnerei aus Baumwolle und Wolle	
1586	Seidenwebstühle	534
1587	Spitzenwebstühle	
1588	Andere Webstühle*)	
1589	Hilfsmaschinen für die Weberei (mit Ausnahme von Schlicht- u. Zettelmaschinen)*)	
1590	Riemen-, Gurten- und Schlauchstühle	
1591	Andere Wirkstühle	
1592	Hilfsmaschinen für die Wirkerei	
1593	Schlicht- und Zettelmaschinen	
1594	Gestelle für Näh- und Strickmaschinen, auch zerlegt	535 a
1595	Köpfe von Nähmaschinen, fertig gearbeitete Bestandteile von solchen (mit Ausnahme der Nadeln)	535 b
1596	Köpfe von Strickmaschinen, fertig gearbeitete Bestandteile von solchen (mit Ausnahme der Nadeln)	
1597	Bestandteile zu Köpfen von Näh- und Strickmaschinen, unfertig gearbeitet, auch aus rohem Guß	535 c

*) Nach der zukommenden handelsüblichen Bezeichnung anzumelden.

Digitized by Google

1906

Statistische Nummer	Warenbenennung	Nummer des Einfuhr-Zolltarifs
1598	Nähmaschinen mit Gestell*)	535 c
1599	Strickmaschinen mit Gestell*)	
	Maschinen und Apparate, nicht besonders benannte:	
1600	aus Holz (d. i. mit 75% und mehr Holz)*)	536
1601	aus unedlen Metallen (d. i. mit mehr als 50% unedler Metalle)*)	537
	Metallbearbeitungsmaschinen, bei einem Stückgewichte:	
1602	von 2 *q* oder darunter	538 a
1603	von mehr als 2 *q* bis 10 *q**)	538 b
1604	über 10 *q**)	538 c
	Pumpen, bei einem Stückgewichte:	
1605	von 2 *q* oder darunter*)	538 a
1606	von mehr als 2 *q* bis 10 *q**)	538 b
1607	über 10 *q**)	538 c
	Pressen, bei einem Stückgewichte:	
1608	von 2 *q* oder darunter*)	538 a
1609	von mehr als 2 *q* bis 10 *q**)	538 b
1610	über 10 *q**)	538 c
	Maschinen für die Ziegelei- und keramische Industrie, auch Steinbrecher, bei einem Stückgewichte:	
1611	von 2 *q* oder darunter*)	538 a
1612	von mehr als 2 *q* bis 10 *q**)	538 b
1613	über 10 *q**)	538 c
	Maschinen für Holzstoff- und Papierfabrikation, bei einem Stückgewichte:	
1614	von 2 *p* oder darunter*)	538 a
1615	von mehr als 2 *q* bis 10 *q**)	538 b
1616	über 10 *q*	538 c
	Maschinen für die Buchdruckerei und Lithographie, bei einem Stückgewichte:	
1617	von 2 *q* oder darunter*)	538 a
1618	von mehr als 2 *q* bis 10 *q**)	538 b
1619	über 10 *q**)	538 c
	Maschinen für die Mühlenindustrie, bei einem Stückgewichte:	
1620	von 2 *q* oder darunter*)	538 a
1621	von mehr als 2 *q* bis 10 *q**)	538 b
1622	über 10 *q**)	538 c
	Andere, nicht besonders benannte Maschinen und Apparate bei einem Stückgewichte:	
1623	von 2 *q* oder darunter*)	538 a
1624	von mehr als 2 *q* bis 10 *q**)	538 b
1625	über 10 *q**)	538 c
1626	Kupfer- und Messingwalzen und -platten, graviert oder nicht, für Zeugdruckereien und Appreturanstalten	Anm. 1 zu Z. T. Kl. XV
1627	Vakat.	

*) Nach der zukommenden handelsüblichen Bezeichnung anzumelden.

Digitized by Google

1906

Statistische Nummer	Warenbenennung	Nummer des Einfuhr-Zolltarifs
	XLI. Elektrische Maschinen u. Apparate und elektrotechnische Bedarfsgegenstände.*)	
	Dynamomaschinen und Elektromotoren (mit Ausnahme der Automobilmotoren), auch in untrennbarer Verbindung mit mechanischen Vorrichtungen oder Apparaten; Transformatoren (rotierende oder ruhende Umformer), im Stückgewichte:	
1628	von 25 *kg* oder darunter	539 a
1629	von mehr als 25 *kg* bis 5 *q*	539 b
1630	von mehr als 5 *q* bis 30 *q*	539 c
1631	von mehr als 30 *q* bis 80 *q*	539 d
1632	über 80 *q*	539 e
	Telegraphen-, Läute-, Signal- und Eisenbahnsicherungsapparate, elektrische, im Stückgewichte:	
1633	von 5 *kg* oder darüber	540 a
1634	unter 5 *kg*	540 b
	Telephone und Mikrophone, im Stückgewichte:	
1635	von 5 *kg* oder darüber	540 a
1636	unter 5 *kg*	540 b
	Blitzschutzvorrichtungen (exklusive Blitzableiter), im Stückgewichte:	
1637	von 5 *kg* oder darüber	540 a
1638	unter 5 *kg*	540 b
	Meß- und Zählapparate, elektrische, im Stückgewichte:	
1639	von 5 *kg* oder darüber	540 a
1640	unter 5 *kg*	540 b
1641	Schalt- und Kontaktvorrichtungen, montierte Sicherungen und dergleichen elektrische Leitungsapparate; alle diese in Fassungen (Dosen u. dgl.) im Stückgewichte bis zu 250 *g***)	541
1642	Bogenlampen, elektrische	542
1643	Glüh- und dergleichen elektrische Lampen**) . . .	542
1644	Montierte Fassungen zu elektrischen Lampen . . .	542
1645	Montierte Glaskörper für elektrische Lichterscheinungen	542
1646	Apparate, elektrische und elektrotechnische Vorrichtungen (Regulatoren, Widerstände, Anlasser u. dgl.), nicht besonders benannte**)	543
	Kabel und isolierte Drähte für elektrische Leitungen:	
1647	mit Metallbewehrung	544 a
	ohne Metallbewehrung, mit einer Isolation:	
1648	von Papier, Asbest und anderen Stoffen (mit Ausnahme von Kautschuk, Guttapercha und Gespinstfäden)	544 b 1
1649	von Kautschuk oder Guttapercha	544 b 2

*) Komplette Maschinen der XL. Z. T. Kl., sowie elektrische Maschinen der Z. T. Nr. 539 sind auch nach der Stückzahl anzumelden.

**) Nach der zukommenden handelsüblichen Bezeichnung anzumelden.

Digitized by Google

1906

Statistische Nummer	Warenbenennung	Nummer des Einfuhr-Zolltarifs
1650	von Gespinstfäden, auch in Verbindung mit Asbest, Papier u. dgl., mit Kautschuk, Guttapercha oder deren Ersatzstoffen	544 b 3
1651	Akkumulatoren mit Bleiplatten, sowie Bleiplatten für solche	545
1652	Elektrische Beleuchtungskohle (Kohlenkerzen) im Gewichte von 1 *kg* und darunter per laufenden Meter	546 a
1653	Elektroden für elektrotechnische Zwecke im Gewichte von mehr als 1 *kg* per laufenden Meter .	546 b
1654	Elektrische Kohlen, andere[1])	
	XLII. Fahrzeuge.	
	Straßenfahrzeuge:	
1655	Lastwagen und Lastschlitten[1]) [3])	547
1656	Personenwagen ohne Leder- und Polsterarbeit[1]) [2]) .	548
1657	Personenschlitten ohne Leder- und Polsterarbeit[2]) . .	548 Anm.
1658	Personenwagen mit Leder- und Polsterarbeit[1]) [2]) . .	549
1659	Personenschlitten mit Leder- und Polsterarbeit[2]) . .	549 Anm.
1660	Fahrräder, komplett, auch zerlegt; fertige Fahrradrahmen, auch in Verbindung mit anderen Fahrradteilen; Garnituren für Fahrräder[2])	550
	Räder für Fahrräder (gespannte Räder), einzelne, fertige, separat eingehend:	
1661	ohne Pneumatikreifen[2])	551 a
1662	mit Pneumatikreifen[2])	551 b
1663	Fahrradbestandteile (Röhrenverbindungsstücke, Gabeln, Lenkstangen, Sattelstützen, Kettenräder, Pedale, Ventile, Bremsteile, Naben und Getriebe [auch zerlegt], Fahrradketten, Tretkurbeln, Speichen mit Gewinde, Speichennippel, gebohrte Felgen etc.), bearbeitete	552
1664	Motorfahrräder[3])	
1665	Automobile, auch zerlegt (auch Rahmengestelle, Chassis, einschließlich der anmontierten Motoren), im Stückgewichte bis 4 *q*[3])	553 a
	Automobile für den Lastenverkehr, auch zerlegt (auch Rahmengestelle, Chassis, einschließlich der anmontierten Motoren) im Stückgewichte:	
1666	von mehr als 4 *q* bis 18 *q*[3])	553 b
1667	von mehr als 18 *q* bis 32 *q*[3])	553 c
1668	über 32 *q*[3])	553 d
	Automobile für den Personenverkehr, auch zerlegt (auch Rahmengestelle, Chassis, einschließlich der anmontierten Motoren), im Stückgewichte:	
1669	von mehr als 4 *q* bis 18 *q*[3])	553 b
1670	von mehr als 18 *q* bis 32 *q*[3])	553 c
1671	über 32 *q*[3])	553 d

[1]) Nach der zukommenden handelsüblichen Bezeichnung anzumelden.
[2]) Sind nur nach der Stückzahl anzumelden.
[3]) Sind auch nach der Stückzahl anzumelden.

Digitized by Google

1906

Statistische Nummer	Warenbenennung	Nummer des Einfuhr-Zolltarifs
	Automobilmotoren (separat ausgehend), im Stückgewichte:	
1672	bis 50 *kg*[1])	554 a
1673	von mehr als 50 *kg* bis 2 *q*[1])	554 b
1674	von mehr als 2 *q* bis 4 *q*[1])	554 c
1675	über 4 *q*[1])	554 d
	Fahrzeuge für Eisenbahnen und Straßenbahnen:	
	Güterwagen:	
1676	offen, aus Eisen[1])	555 a
1677	offen, aus Eisen und Holz[1])	555 b
1678	geschlossen, aus Eisen[1])	555 a
1679	geschlossen, aus Eisen und Holz[1])	555 b
	Untergestelle:	
1680	aus Eisen[1])	555
1681	aus Eisen und Holz[1])	555 b
1682	Ungepolsterte Personenwagen, ferner Post-, Kondukteur- und andere Dienstwagen für Eisenbahnen[4])[1])	556
1683	Gepolsterte Personenwagen für Eisenbahnen[1])	557
1684	Personenwagen für Straßenbahnen, gepolstert oder ungepolstert[1])	557
1685	Wagen für elektrische Bahnen samt Motor[1])	557 Anm. b
	Schiffe:	
1686	Schiffe, hölzerne (auch mit Eisen oder Kupfer beschlagen)[2])	558
1687	Schiffe aus Eisen oder aus anderen unedlen Metallen[3])	559
1688	Dampfschiffe[3])	559
	XLIII. Edelmetalle, Edel- und Halbedelsteine und Waren daraus; Münzen.	
1689	Gold, rohes	560
1690	Gold, alt gebrochen	560
1691	Silber, rohes	560
1692	Silber, alt gebrochen	560
1693	Gold- und Silbergekrätze in natürlicher Form, d. i. als Kehricht, Schlacken, Tiegelscherben etc., auch gemahlen	560
1694	Gold- und Silbergekrätze, eingeschmolzen (Scheidegut)[4])	560
1695	Platin und andere edle Metalle, nicht besonders benannte, roh, auch alt, gebrochen und in Abfällen, auch zusammengesintert, geschmolzen oder als Schwamm	560

[1]) Sind auch nach der Stückzahl anzumelden.
[2]) Sind nach Tonnentragfähigkeit und nach der Stückzahl anzumelden.
[3]) Sind nach dem Metallgewichte und nach der Stückzahl anzumelden.
[4]) Nach der zukommenden handelsüblichen Bezeichnung anzumelden.

Digitized by Google

1906

Statistische Nummer	Warenbenennung	Nummer des Einfuhr-Zolltarifs
1696	Landesgoldmünzen der Kronenwährung	561 a
1697	Andere Goldmünzen*)	
1698	Silbermünzen der Kronenwährung (Ein- und Fünfkronenstücke)	
1699	Silbermünzen der österreichischen Währung	
1700	Andere Silbermünzen	
1701	Münzen aus unedlen Metallen	561 b
	Platten, Bleche, Stangen und Drähte:	
1702	aus Gold oder Platin	562 a
1703	aus Silber, auch vergoldet oder mit Gold plattiert (mit Ausnahme der zur Z. T. Nr. 564 gehörigen Drähte)	562 b
1704	Hammersilber (sogenannte Lote), echtes	563 a
1705	Fertiges Blattsilber, echtes	563 b
1706	Blattgold, echtes	563 c
1707	Drähte aus Feinsilber oder aus Feinsilber mit einer Seele aus unedlen Metallen, auch vergoldet oder mit Gold plattiert, mit einem Durchmesser von 2 *mm* oder darunter	564
1708	Bouillons, Flitter und Gespinste aus Edelmetallen, Gewebe, Geflechte, Posamente und andere Arbeiten aus Drähten, Flittern und Gespinsten aus Edelmetallen	565
	Halbwaren aus Edelmetallen, nicht gelötet, wie Galerien, Chatons, Pressungen, Kugeln, Ringschienen, auch dessinierte Bleche:	
1709	aus Gold und Platin*)	566 a
1710	aus Silber*)	566 b
1711	Goldarbeiten und andere nicht besonders benannte Waren, ganz oder teilweise aus Gold oder Platin, auch in Verbindung mit echten oder unechten Perlen oder Korallen, Edel- oder Halbedelsteinen und nachgeahmten Edelsteinen*)	567
1712	Silberne Bestecke und Löffel, auch Besteckhefte . .	568 a, b
1713	In Silber gefaßter echter Diamant- oder Perlenschmuck	568 c
1714	Andere Silberarbeiten, ganz oder teilweise aus Silber, auch vergoldet oder in Verbindung mit echten oder unechten Perlen oder Korallen, Edel- oder Halbedelsteinen und nachgeahmten Edelsteinen, ferner mit Gold plattierte Silberarbeiten (Doublé-waren)*)	568 d
1715	Platinwaren für den wissenschaftlichen oder gewerblichen Gebrauch	569
1716	Nicht besonders benannte Arbeiten, ganz oder teilweise aus echten oder unechten Korallen, unechten Perlen (mit Ausnahme der zu den Z. T. Nrn. 567 und 568 gehörigen)	570
1717	Granatwaren	
1718	Steine, echte (Edel- und Halbedelsteine)*)	571

*) Nach der zukommenden handelsüblichen Bezeichnung anzumelden.

Digitized by Google

1906

Statistische Nummer	Warenbenennung	Nummer des Einfuhr-Zolltarifs
1719	Glaserdiamanten	571
1720	Korallen (echt und unecht), bearbeitet (geschliffen, geschnitten), ungefaßt	
1721	Echte Perlen, ungefaßt	
1722	Waren aus Halbedelsteinen (mit Ausnahme der zu den Z. T. Nrn. 567 und 568 gehörigen)	572
	XLIV. Instrumente und Uhren.	
	Instrumente (mit Ausnahme der zur Klasse XLI gehörigen und der musikalischen Instrumente):	
	Instrumente, chirurgische, und andere medizinische Instrumente:	
1723	aus Glas*)	573 a
1724	aus anderen Materialien*)	573 b
	Instrumente, mathematische und physikalische:	
1725	Vakat.	
1726	Thermometer, Barometer, Aneroide	574
1727	andere*)	
	Zwicker, Brillen, Lorgnetten und andere Augengläser in Fassungen:	
1728	mit Ausnahme solcher aus Edelmetallen	575 a 1
1729	aus Silber	575 a 2
1730	aus Gold oder Platin	575 a 3
	Operngucker, Ferngläser und andere optische Instrumente:	
1731	in Fassungen mit Ausnahme jener aus Edelmetallen oder Aluminium*)	575 b 1
1732	in Fassungen aus Silber oder Aluminium*)	575 b 2
1733	in Fassungen aus Gold oder Platin*)	575 b 3
	Fassungen und Gehäuse für Zwicker, Brillen und dergleichen Augengläser, dann für andere optische Instrumente:	
1734	aus unedlen Metallen, Perlmutter, Schildpatt, Elfenbein (echt oder imitiert)*)	575 c 1
1735	aus anderen Materialien, mit Ausnahme der Edelmetalle*)	575 c 2
1736	Sprech- und ähnliche Maschinen, wie Phonographen, Grammophone u. dgl.	576
1737	Schreibmaschinen	
1738	Rechenmaschinen	
1739	Andere Instrumente, nicht besonders benannte*)	
1740	Meterstäbe und Gliedermaßstäbe aus Holz	577 a
1741	Andere Meßwerkzeuge für den gewerblichen Gebrauch (Maßstäbe, Gliedermaßstäbe, Winkel-, Greif- und Lochzirkel, Drahtlehren u. dgl.)*)	577 b
1742	Dezimalwagen	578 a

*) Nach der zukommenden handelsüblichen Bezeichnung anzumelden.

Digitized by Google

1906

Statistische Nummer	Warenbenennung	Nummer des Einfuhr-Zolltarifs
1743	Brückenwagen	578 a
1744	Andere Wagen und Wagenbestandteile, mit Ausnahme der zur Z. T. Nr. 574 gehörigen Präzisionswagen	578 b
	Musikalische Instrumente:	
1745	Klaviere (Flügel)	579
1746	Pianinos	
1747	Harmoniums	
1748	Orchestrions, Pianophons, Pianolas, Phonolas, auch mit elektrischem oder sonstigem maschinellen Antrieb*)	
1749	Andere Tasteninstrumente (mit Ausnahme der Orgeln)*)	
1750	Kirchen- und andere Pfeifenorgeln*)	580
1751	Mundharmonikas	581
1752	Ziehharmonikas	
1753	Streichinstrumente*)	582
1754	Andere Saiteninstrumente*)	
1755	Holzblasinstrumente*)	
1756	Blechblasinstrumente*)	
1757	Andere, nicht besonders benannte musikalische Instrumente*)	
1758	Mechaniken zu Klavieren und Pianinos; Stimmen und Stimmplatten zu Harmoniums	583
	Saiten:	
1759	Saiten aus Messing und anderen unedlen Metallen	584 a
1760	Stahlsaiten	584 b
1761	Darmsaiten	584 c
1762	Übersponnene Saiten	584 d
1763	Seidensaiten	584 e
	Uhren:	
	Taschenuhren:	
1764	mit goldenen Gehäusen**)	585 a
1765	mit zum geringeren Teil goldenen Gehäusen**)	
1766	mit silbernen Gehäusen, vergoldet oder mit vergoldeten, beziehungsweise plattierten Rändern, Bügeln oder Knöpfen**)	
1767	mit anderen Gehäusen, vergoldet oder mit vergoldeten, beziehungsweise plattierten Rändern, Bügeln oder Knöpfen**)	
1768	mit silbernen Gehäusen**)	585 b
1769	mit versilberten Gehäusen**)	
1770	mit anderen Gehäusen**)	585 c
	Gehäuse zu Taschenuhren:	
1771	goldene**)	586 a
1772	zum geringeren Teil aus Gold**)	

*) Nach der zukommenden handelsüblichen Bezeichnung anzumelden.
**) Sind auch nach der Stückzahl anzumelden.

Digitized by Google

1906

Statistische Nummer	Warenbenennung	Nummer des Einfuhr-Zolltarifs
1773	silberne, vergoldet oder mit vergoldeten, beziehungsweise plattierten Rändern, Bügeln oder Knöpfen*)	586 a
1774	andere, vergoldet oder mit vergoldeten, beziehungsweise plattierten Rändern, Bügeln oder Knöpfen*)	
1775	silberne*)	586 b
1776	versilberte*)	
1777	andere*)	586 c
1778	Uhrwerke zu Taschenuhren, auch Uhrwerkplatinen und Rohwerke (Ebauches)*)	587
	Uhrfurnituren für Taschenuhren:	
1779	weder versilbert noch vergoldet	588 a
1780	versilbert oder vergoldet	588 b
1781	Uhren und Uhrwerke, nicht besonders benannte**)	589
1782	Uhrengestelle; Triebe mit eingesetzten Zapfen und aufgenieteten Rädern	
1783	Furnituren aller Art für Uhren der Z. T. Nr. 589**)	590
1784	Turmuhren und Turmuhrenbestandteile	591

XLV. Kochsalz.

1785	Kochsalz, sowohl in unvermegtem Zustande (Stein-, Sud- und Meersalz), als auch gemengt mit anderen Stoffen (Viehsalz, Salzlaugen, Salzsolen), insoweit solche Gemenge nicht in eine andere Nummer eingereiht sind	592
1786	Vakat.	
1787	Kochsalz, chemisch reines *(Chlornatrium chemice purum)*, dann feste kochsalzhältige Quellenprodukte, zu Heil- und wissenschaftlichen Zwecken	593
1788	Salzsolen und kochsalzhältige Mutterlaugen zu Heilzwecken	594
1789	Meerwasser im natürlichen Zustande (d. i. nicht angereichert)	595

XLVI. Chemische Hilfestoffe und chemische Produkte.

Grundstoffe (Elemente), besonders benannte:

1790	Schwefel (in Stücken und Stangen), auch gemahlen	596 a
1791	Schwefelblüte	
1792	Phosphor**)	
1793	Antimon, metallisches (Antimon-Regulus, Spießglanz-Regulus)	
1794	Quecksilber	
1795	Brom und Jod	
1796	Arsen, metallisches (Arsenik)	596 b

*) Sind nur nach der Stückzahl anzumelden.
**) Nach der zukommenden handelsüblichen Bezeichnung anzumelden.

Digitized by Google

1906

Statistische Nummer	Warenbenennung	Nummer des Einfuhr-Zolltarifs
	Oxyde und Basen, besonders benannte:	
1797	Ätzkali (kaustisches Kali, Kaliumhydroxyd), festes	597 a
1798	Ätznatron (kaustische Soda, Natriumhydroxyd), festes	
1799	Ätzkalilauge (wässerige Lösungen von Ätzkali)	597 b
1800	Ätznatronlauge (wässerige Lösungen von Ätznatron)	
1801	Baryumhydroxyd (Ätzbaryt, kaustischer Baryt)	597 c
1802	Magnesia, gebrannt (Magnesiumoxyd, chemisch nicht rein)	
1803	Baryumsuperoxyd	597 d
1804	Tonerde, künstliche (Tonerdehydrat, Aluminiumhydroxyd)	597 e
1805	Arsenige Säure (Arsentrioxyd)	597 f
1806	Zinkweiß (weißes Zinkoxyd); Zinkgrau (graues Zinkoxyd)	597 g
1807	Zinnoxyd, künstliches (Zinnasche)	597 h
1808	Bleiasche	597 i
1809	Bleiglätte in Schuppen und Stücken (Silber und Goldglätte)	597 k
1810	Bleiglätte, gemahlen, in Pulverform	597 l
1811	Massikot und Mennige	
1812	Kohlensäure, verflüssigte	597 m
1813	Ammoniakwasser (Gaswasser), angereichert	597 n
1814	Salmiakgeist und Hirschhorngeist	597 o
1815	Ammoniak, flüssiges (verflüssigtes Ammoniakgas)	597 p
1816	Wasserstoffsuperoxyd	597 q
	Säuren, besonders benannte:	
1817	Phosphorsäure, flüssige	598 a
1818	Salzsäure	598 b
1819	Salpetersäure (Scheidewasser)	
1820	Holzessig, roher	
	Schwefelsäure (Schwefelsäurehydrat):	
1821	nicht rauchende	598 c 1
1822	rauchende	598 c 2
	Borsäure:	
1823	roh	598 d 1
1824	raffiniert	598 d 2
1825	Oxalsäure (Zuckersäure, Kleesäure)	598 e
1826	Flußsäure (Flourwasserstoffsäure)	599 f
1827	Weinsäure	
1828	Zitronensäure	
	Salze und sonstige Verbindungen, besonders benannte:	
	Kalium-, Natrium- und Ammoniumsalze, besonders benannte:	
1829	Dungsalze (Kalirohsalze in ihrer natürlichen Zusammensetzung, sogenannte Abraumsalze und Abfallsalze, sowie Düngungsmittel, künstliche, aus Salzgemengen)*)	599 a

*) Nach der zukommenden handelsüblichen Bezeichnung anzumelden.

Digitized by Google

1906

Statistische Nummer	Warenbenennung	Nummer des Einfuhr-Zolltarifs
1830	Chlorkalium (salzsaures Kali)	599 a
1831	Chilisalpeter (Natronsalpeter)	
1832	Borax, roh	
1833	Weinstein, roh	
1834	Weinhefe, trockene	
1835	Schlempekohle	
1836	Glaubersalz (Natriumsulfat, schwefelsaures Natron)	599 b
1837	Kali, schwefelsaures (Duplikatsalz, Kaliumsulfat)	599 c
1838	Kali, zweifach schwefelsaures (Kaliumhydrosulfat)	
1839	Natron, zweifach schwefelsaures (Natriumhydrosulfat)	
1840	Weinsteinpräparat	
1841	Pottasche (kohlensaures Kali, Kaliumkarbonat) bis zu einem Gehalte von 85% an kohlensaurem Kali	
1842	Soda (kohlensaures Natrium, Natriumkarbonat), roh oder kristallisiert	599 d
1843	Pottasche mit einem Gehalte von mehr als 85% an kohlensaurem Kali	599 e
1844	Wasserglas, festes	
1845	Soda, kalziniert	599 f
1846	Wasserglas, flüssiges	
1847	Schwefelsaures Ammoniak (Ammoniumsulfat)	599 g
1848	Salzsaures Ammoniak (Ammoniumchlorid, Salmiak)	
1849	Kalisalpeter (Kaliumnitrat)	599 h
1850	Doppeltkohlensaures Kali und Natron (Kalium- und Natriumbikarbonat, Soda bicarbonata)	599 i
1851	Borax, raffiniert	
1852	Natriumsulfit, festes (schwefligsaures Natron); Natriumbisulfit, festes (doppeltschwefligsaures Natron); Natriumhyposulfit, festes (unterschwefligsaures Natron)	
1853	Natriumnitrit	599 k
1854	Rohes mangansaures und übermangansaures Kali und Natron (Kalium- und Natriummanganat und -Hypermanganat)	
1855	Oxalsaures Kali (Kleesalz)	
1856	Weinstein, raffiniert	
1857	Kohlensaures Ammoniak	
1858	Zweifach schwefligsaures Natron in wässeriger Lösung (Bisulfitlauge)	599 l
1859	Chromsaures Kali und Natron (Kalium- und Natriumchromat, gelbes und Kalium- und Natrium-Bichromat, rotes)	599 m
1860	Ammoniak, essigsaures (Ammoniumazetat)	
1861	Kalium- und Natriumazetat (essigsaures und holzessigsaures Kali und Natron)	
1862	Ferro- und Ferrydzyan-Kalium, -Natrium (gelbes und rotes Blutlaugensalz); Ferrozyankalzium*)	599 n
1863	Schwefelleber	599 o

*) Nach der zukommenden handelsüblichen Bezeichnung anzumelden.

Digitized by Google

1906

Statistische Nummer	Warenbenennung	Nummer des Einfuhr-Zolltarifs
1864	Chlorsaures Kali und Natron (Kalium- und Natriumchlorat)	599 o
1865	Kalium- und Natronsulfit (Schwefelkalium und Natrium)	
1866	Phosphorsaures Natrium (Natriumphosphat)	
1867	Ammoniumsulfit (Schwefelammonium)	
	Kalzium-, Strontium-, Baryum- und Magnesiumsalze, besonders benannte:	
1868	Zitronensaurer und weinsaurer Kalk	600 a
1869	Chlormagnesium	
1870	Strontiumkarbonat, künstliches; Strontiumhydroxyd (Ätzstrontian)	600 b
1871	Chlorkalzium, unreines	600 c
1872	Annaline (künstlicher schwefelsaurer Kalk)	
1873	Schwefelbaryum, rohes	
1874	Künstlicher kohlensaurer Baryt (Baryumkarbonat)	
1875	Spodium (Knochenkohle)	600 d
1876	Chlorkalk	600 e
1877	Gaskalk	600 f
1878	Glanzweiß, Barytweiß (künstlicher schwefelsaurer Baryt)	600 g
1879	Magnesiumsulfat (schwefelsaure Magnesia, Bittersalz)	
	Schwefligsaurer, doppeltschwefligsaurer und unterschwefligsaurer Kalk (Kalziumsulfit, -bisulfit und -hyposulfit):	
1880	in festem Zustande	600 h
1881	in wässeriger Lösung	600 i
1882	Holzessigsaurer Kalk	600 k
1883	Kohlensaurer Kalk (Kalziumkarbonat), künstlicher; phosphorsaurer Kalk (Kalziumphosphat), künstlicher	600 l
1884	Kalziumkarbid	
1885	Salpetersaurer Strontian (Strontiumnitrat)	
1886	Chlorbaryum (Baryumchlorid)	
1887	Salpetersaurer Baryt (Baryumnitrat)	
	Aluminium-, Eisen-, Chrom-, Nickel- und Kobaltverbindungen, besonders benannte:	
1888	Eisenbeizen aller Art*)	601 a
1889	Eisenvitriol	
1890	Zaffer, Smalte, Streuglas	
1891	Alaune	601 b
1892	Schwefelsaure und salzsaure Tonerde (Aluminiumsulfat, Chloraluminium, Aluminiumchlorid)	
1893	Essigsaure und holzessigsaure Tonerde	601 c
1894	Schwefeleisen (Eisensulfit), künstliches; Eisenchlorid (Eisensesquichlorid), festes	601 d
1895	Nickelsulfat (schwefelsaures Nickeloxydul), auch Nickelammoniumsulfat (schwefelsaures Nickelammoniak)	

*) Nach der zukommenden handelsüblichen Bezeichnung anzumelden.

Digitized by Google

1906

Statistische Nummer	Warenbenennung	Nummer des Einfuhr-Zolltarifs
	Kupfer-, Blei-, Zink- und Zinnverbindungen, besonders benannte:	
1896	Kupfervitriol	602 a
1897	Admonter Vitriol (gemischter Eisen- und Kupfervitriol)	
1898	Zinkvitriol	602 b
1899	Grünspan	602 c
1900	Bleiweiß	602 d
1901	Holzessigsaures Blei	602 e
1902	Zinnsalz (Zinnchlorür) und andere Zinnpräparate*)	
1903	Bleizucker, Bleiessig	
1904	Schwefelsaures Bleioxyd (Bleisulfat), auch Bleisatz	
1905	Zinkchlorid (Chlorzink); Schwefelzink, weißes	602 f
1906	Salpetersaures Kupferoxyd (Kupfernitrat)	
1907	Salpetersaures Bleioxyd (Bleinitrat)	
1908	Lithopone, Griffithweiß	
	Schwefel-, Selen-, Antimon- und Arsenverbindungen, besonders benannte:	
1909	Spießglanz	603 a
1910	Schwefelkohlenstoff	
1911	Schwefelarsen (Arsenikschwefel, Operment, Realgar)	603 b
1912	Selenschlamm	603 c
1913	Chlorschwefel	603 d
	Organische Verbindungen, besonders benannte:	
1914	Glyzerin, roh	604 a
1915	Seifensiederunterlauge	
1916	Glyzerin, raffiniert, d. i. wasserhell oder andersfarbig, aschefrei	604 b
1917	Anilinöl	604 c
1918	Nitrobenzol	
1919	Anthrazen, roh	
1920	Naphthalin, roh	
1921	Karbolsäure, roh	
1922	Anilinsalz	
1923	Pyridinbasen	604 d
1924	Kresol (Kresolsäure, Mutterlauge von der kristallisierten reinen Karbolsäure)	604 e
1925	Kreolin, Lysol und ähnliche Präparate*)	604 f
	Sonstige chemische Hilfsstoffe und Produkte:	
1926	Ruß, Kohlenpulver und gemahlene Schwärzen (mit Ausnahme der zu der Z. T. Nr. 600 *d* gehörigen gekörnten Knochenkohle)	605

*) Nach der zukommenden handelsüblichen Bezeichnung anzumelden.

Digitized by Google

1906

Statistische Nummer	Warenbenennung	Nummer des Einfuhr-Zolltarifs
1927	Rußbister	606
1928	Zubereitete Schwärzen	607
1929	Schuhwichse, schwarz, nicht flüssig	608 a
1930	Schuhwichse, andere, auch sogenannte Ledercreme	608 b
1931	Kitte*)	609
1932	Gelatine (gereinigte getrocknete tierische und vegetabilische Gallerte), auch gepulvert	610
1933	Waren aus Gelatine*)	
1934	Leim aller Art	611
1935	Hausenblase	
1936	Albumin und Albuminoide	612
1937	Kasein und Kaseogomme	
1938	Reisstärke (auch Reisstärkemehl)	
1939	Kartoffelstärke (auch Kartoffelstärkemehl)	613
1940	Weizenstärke (auch Weizenstärkemehl)	
1941	Andere Stärke (auch anderes Stärkemehl)*)	
1942	Stärkegummi (Dextrin, Leiogomme, Gommeline) und andere nicht besonders benannte Gummisurrogate	
1943	Kleister, Schlichte und ähnliche stärkemehlhaltige Klebe- und Appreturmittel	614
1944	Preßhefe	615
1945	Hefe, andere, mit Ausnahme der Weinhefe und der Preßhefe*)	616
1946	Phosphate, mit Säuren aufgeschlossen (Superphosphate)	617
1947	Seifensurrogate, nicht parfümierte; Poliment; Putzpasten, nicht seifenhältige; Stärkeglanz	618
1948	Kollodium, Chloroform	
1949	Holzgeist (Methylalkohol)	619
1950	Azeton	
1951	Essigsäure, konzentrierte	
1952	Äthyläther (Schwefeläther)	620 a
	Andere einfache, sowie alle zusammengesetzten Äther, auch Önantäther:	
1953	in Fässern*)	620 b 1
1954	in anderen Umschließungen*)	620 b 2
1955	Verflüssigte Gase, nicht besonders benannte*)	621
1956	Chinin	
1957	Alle übrigen Alkaloide und Alkaloidsalze*)	
1958	Karborund	
1959	Karbolsäure, reine, flüssig oder fest	
1960	Gerbsäuren (Tannin); Gallussäure, auch Pyrrogallussäure	622
1961	Chemische Hilfsstoffe und Produkte, nicht besonders benannte*)	

*) Nach der zukommenden handelsüblichen Bezeichnung anzumelden.

Digitized by Google

1906

Statistische Nummer	Warenbenennung	Nummer des Einfuhr-Zolltarifs
	XLVII. Firnisse, Farb-, Arznei- und Parfümeriewaren.	
	Firnisse:	
	Ölfirnisse (ohne Zusatz von Harzen, Terpentin oder Mineralöl):	
1962	in Fässern	623 a
1963	in Blechkarnistern, Flaschen u. dgl.	623 b
1964	Lackfirnisse (mit Zusatz von Harzen, Terpentin, Mineralöl oder Alkohol)*)	624
	Farben:	
	Teerfarbstoffe:	
1965	Alizarin, Alizarinfarben; künstlicher Indigo . . .	
1966	Azo- und Schwefelfarben	625
1967	alle anderen*)	
1968	Derivate der trockenen Destillation des Steinkohlenteers zur Weiterverarbeitung in der Teerfarbenfabrikation*)	625, Anm. 2
1969	Ultramarin	
1970	Andere Farben, nicht besonders benannte*)	626
1971	Alle Farben in Zeltchen, Säckchen, Pasten, Tuben, Blasen, Näpfchen, Gläsern, Muscheln und Kasten	627
1972	Tinten und Tintenpulver	
1973	Siegellack	628
1974	Bleistifte, Farbstifte, gefaßt und ungefaßt	
1975	Zeichenkreide, gefaßt und ungefaßt; Reißkohle . . .	629
1976	Tusche, flüssige wie feste	
	Arznei- und Parfümeriewaren:	
1977	Arzneiwaren, zubereitet, sowie alle durch ihre Inschriften, Etiketten, Umschläge u. dgl. sich als Arznei-, auch Tierheilmittel ankündigenden Stoffe*)	
1978	Zu Heilszwecken vorgerichtete Watten und Verbandmittel*)	630
	Essige, Fette und Öle, parfümierte:	
1979	in Umschließungen von 5 *kg* oder mehr*) . . .	631 a
1980	in Umschließungen unter 5 *kg*	631 b
1981	Alkoholische, aromatische Essenzen*)	632
	Parfümeriewaren (sowie alle durch Adjustierung, Etiketten, Gebrauchsanweisungen u. dgl. als Parfümeriewaren sich ankündigenden, wohlriechenden Substanzen oder Gemenge); kosmetische Mittel:	
1982	nicht alkoholhältige (Schminken, parfümierte Puder, Haaröle, Pomaden, Zahnpasten, Räucherkerzchen)*)	633 a
1983	alkoholhältige*)	633 b
	XLVIII. Kerzen, Seifen und Wachswaren.	
1984	Pechfackeln	634
1985	Unschlittkerzen	635

*) Nach der zukommenden handelsüblichen Bezeichnung anzumelden.

Digitized by Google

1906

Statistische Nummer	Warenbenennung	Nummer des Einfuhr-Zolltarifs
1986	Kerzen und Fettfabrikate, nicht besonders benannte, aus Stearin, Walrat, Palmitin, Paraffin und sonstigen Fettstoffen*)	636
1987	Türkischrotöl	637 a
1988	Andere Seife, gemeine	
1989	Seife, feine, d. i. parfümierte oder in Täfelchen, Kugeln, Büchsen, Töpfen*)	637 b
1990	Wachskerzen, Wachsfackeln, Wachsstöcke, Nachtlichte, Zündkerzchen	638
1991	Waren aus bossiertem Wachs*)	639
	XLIX. Zündwaren.	
1992	Zündhölzchen*)	640
1993	Andere gemeine Zündwaren, und zwar: Schwefelfäden, Reibfüdibus; Feuerschwamm, natürlicher, gebeizt; Feuerschwamm, künstlicher; Zunder (natürlicher und künstlicher); Zunderpapier*)	
1994	Feuerwerkskörper	641
1995	Lunten (Zünd- und Sprengschnüre)	642
1996	Patronenhülsen, Zündhütchen und Zündkapseln, leere, nicht gefüllt	643
1997	Gefüllte Patronen	644
1998	Zündhütchen und Zündkapseln mit Zündmasse versehen	
1999	Schießmittel, andere (zum Schießen aus Feuerwaffen)*) Schießpulver für Ärarealniederlagen	645
2000	Sprengmittel aus den Bestandteilen des Schießpulvers (Salpeter, Schwefel und Kohle)*)	
2001	Alle nicht unter der Z. T. Nr. 645 begriffenen Sprengmittel und Explosivstoffe*)	646
	L. Literarische und Kunstgegenstände.	
2002	Bücher, Druckschriften, auch Kalender mit literarischen Beigaben, Zeitungen	647
2003	Karten, wissenschaftliche	
2004	Musikalien	
2005	Papier, beschriebenes; Akten, Manuskripte	
2006	Kupfer- und Stahlstiche, Steindrucke, Holzschnitte, Kunstdrucke in Farben u. dgl., mit Ausnahme der zu Z. T. Nr. 299 gehörigen Massenerzeugnisse der Bilddruckmanufaktur	648
2007	Photographien	
2008	Gemälde auf Holz oder unedlen Metallen, auf Leinwand oder Stein; Originalbilder u. Zeichnungen auf Papier	649
2009	Bilddruckplatten aus unedlen Metallen, Stein oder Holz*)	650
2010	Statuen (auch Büsten und Tierfiguren), sowie Basreliefs und Hautreliefs aus Steinen, in Stücken, schwerer als 5 *kg*; Statuen, Büsten und Tierfiguren aus Metall oder Holz, jedoch mindestens in natürlicher Größe*)	651

*) Nach der zukommenden handelsüblichen Bezeichnung anzumelden.

Digitized by Google

1906

Statistische Nummer	Warenbenennung	Nummer des Einfuhr-Zolltarifs
	LI. Abfälle.	
2011	Tierischer Dünger*)	652
2012	Saturationsschlamm; Düngerkalk (Kalkäscher); Düngergips	
2013	Andere, nicht besonders benannte und künstliche Dungmittel (nicht aus Salzgemengen), mit Ausnahme der zu Z. T. Nr. 617 gehörigen Superphosphate*)	
2014	Holz- und Kohlenasche	
2015	Knochen (Abfälle)	
2016	Knochenasche; Knochenmehl; tote Knochenkohle, nur zu Dungzwecken verwendbar	
2017	Thomasschlacke, gemahlen (Thomasschlackenmehl)	
2018	Andere Schlacken*)	
2019	Späne von Hörnern und Klauen	
2020	Blut, flüssiges und eingetrocknetes	
2021	Tierflechsen, Fleischabfälle zu Dungzwecken	
2022	Rückstände von der Blutlaugensalzfabrikation	
2023	Ammoniakwasser (Gaswasser), nicht angereichert	
2024	Weizenkleie; Roggenkleie	653
2025	Reiskleie und andere Reisabfälle	
2026	Andere Kleie, auch Mandelkleie*)	
2027	Malzkeime	
2028	Spreu	
2029	Leinkuchen, auch gemahlen	
2030	Andere Ölkuchen und feste Rückstände von der Ölfabrikation, auch gemahlen*)	
2031	Schlempe, trocken	
2032	Schlempe, flüssig; Spülicht	
2033	Rübenschnitzel (Diffusionsschnitzel), ausgelaugte	
2034	Weintreber und Weintrester	654 a
2035	Treber und Trester, andere	654 b
2036	Weinhefe, teigförmig	655
2037	Abfälle von der Glasfabrikation, auch Herdglas, Glas- und Tonscherben	656
2038	Abfälle von Bade- und Pferdeschwämmen	
2039	Leimleder	
2040	Scharpie (gezupfte Leinwand)	657
2041	Hutabschnitte	
2042	Lumpen (Hadern) und andere Abfälle zur Papierfabrikation, das sind leinene, baumwollene, seidene und wollene Lumpen**)	A. Z. T. Nr. 658**)
2043	Papierabschnitzel (Papierspäne), Makulatur (beschriebene und bedruckte)**)	
2044	Alte Netze, altes Tauwerk und alte Stricke**)	

*) Nach der zukommenden handelsüblichen Bezeichnung anzumelden.
**) Ausfuhrzoll 9·60 *K* per 100 *kg* brutto.

Digitized by Google

1906

C. Durchfuhr.

Statistische Nummer	Warenbenennung	Nummer des Einfuhr-Zolltarifs
1	Kakaobohnen und -schalen	1
2	Kaffee	2
3	Tee	3
4	Gewürze	4—8
5	Feigen	9
6	Zitronen, Limonien, Pomeranzen, Zedratfrüchte	11, 12
7	Andere Südfrüchte	10, 13—18
8	Rohzucker	19
9	Raffinadezucker	
10	Anderer Zucker	19, 20
11	Melasse	21
12	Rohtabak	22
13	Tabakfabrikate aller Art	
14	Weizen, Halbfrucht, Spelz	23
15	Roggen	24
16	Gerste	25
17	Hafer	26
18	Mais	27
19	Heidekorn	28
20	Hirse	29
21	Malz	30
22	Bohnen, Erbsen, Linsen	31
23	Wicken, Lupinen	32
24	Mehl	33
25	Sonstige Mahlprodukte aus Getreide- und Hülsenfrüchten	
26	Reis, roh	34
27	Reis geschält	
28	Obst, frisch	35—37
29	Obst, zubereitet	38, 39
30	Gemüse	40—44
31	Ölsaat	45—47
32	Andere Sämereien	48—53
33	Hopfen, auch Hopfenmehl (Lupulin)	59, 60
34	Sonstige Pflanzen und Pflanzenteile	54—58, 61, 62
35	Ochsen*)	63
36	Stiere*)	64
37	Kühe*)	65
38	Jungvieh*)	66
39	Kälber*)	67
40	Schafe und Ziegen*)	68
41	Lämmer und Kitze*)	69
42	Schweine*)	70
43	Pferde*)	71
44	Maultiere, Maulesel und Esel*)	72
45	Geflügel aller Art (mit Ausnahme von Federwild)	73
46	Haarwild und Federwild	74
47	Fische, Süßwasserkrebse, Landschnecken, Scampi, frische	75

*) Sind nur nach der Stückzahl anzumelden.

Digitized by Google

1906

Statistische Nummer	Warenbenennung	Nummer des Einfuhr-Zolltarifs
48	Muschel- oder Schaltiere aus der See, frisch	76
49	Tiere, nicht besonders benannte	77
50	Milch	78
51	Geflügeleier, auch Eigelb und Eiweiß	79
52	Honig	80
53	Wachs, tierisches	81
54	Schwämme	82
55	Felle und Häute, roh	83
56	Haare aller Art; Borsten	84
57	Federn	85
58	Blasen und Därme, Goldschlägerhäutchen; Darmseile	86
59	Tierische Produkte, nicht besonders benannte	87
60	Naturbutter	88
61	Schweinefett, -schmalz, -speck; Gänsefett	89
62	Kunstbutter, Margarin und andere Speisefette, nicht besonders benannte	90
63	Fisch- und Robbentran	91
64	Tierischer Talg; Preßtalg	92
65	Vegetabilischer Talg, Palmöl, Palmkern- und Kokosnußöl, festes	93
66	Wachs, vegetabilisches	94
67	Paraffin	96
68	Andere Fette und Fettgemenge	95, 97—101
69	Leinöl in Fässern etc.	103
70	Olivenöl in Fässern	104
71	Baumwollsamenöl in Fässern etc.	105
72	Andere fette Öle in Fässern etc.	102—104
73	Fette Öle in Flaschen und Krügen	106
74	Bier	107
75	Gebrannte geistige Flüssigkeiten	108
76	Wein, Obstwein, Wein- und Obstmost, Frucht-, Obst- und Beerensäfte; Met, Schaumwein	109, 110
77	Speiseessig	111
78	Mineralwässer	112
79	Fleisch, frisch und zubereitet	117
80	Fleischwürste	118
81	Käse	119
82	Heringe, gesalzen oder geräuchert	120
83	Fische, nicht besonders benannte, gesalzen, geräuchert, getrocknet oder sonst zubereitet; Kaviar	121—123
84	Kaffeesurrogate	124
85	Kakaobutter	125
86	Kakaopulver und -masse; Schokolade, -surrogate und -fabrikate	126, 127
87	Fisch-, Fleisch- und Schaltierkonserven	128
88	Gemüse- und Obstkonserven; eingedickter Most; eindickte Frucht-, Obst- und Beerensäfte; Tamarinden	129, 130
89	Andere Genußmittel und Eßwaren der Z. T. Kl. XIV	113—116 131, 132

Digitized by Google

1906

Statistische Nummer	Warenbenennung	Nummer des Einfuhr-Zolltarifs
90	Brennholz, auch Holzborke, Busch, Faschinen, Flechtweiden, Reisig, ausgelaugte Lohe und Lohkuchen	133
91	Bau- und Nutzholz, außereuropäisches, roh	134 a
92	Bau- und Nutzholz, europäisches, bearbeitet	134 a
93	Bau- und Nutzholz, europäisches	134 b
94	Holzkohlen	135
95	Torf und Torfkohlen, Braunkohlen, Steinkohlen, Koks, und alle aus diesen Materialien hergestellten künstlichen Brennstoffe	135
96	Hörner, Hornscheiben, Hornspitzen, Klauen, Füße, Hufe; Knochen	138
97	Andere Drechsler- und Schnitzstoffe der Z. T. Kl. XVI	136, 137 139—141
98	Steine, roh	142
99	Schwefelkies (Pyrit)	143
100	Erze, nicht besonders benannte	144
101	Erden und mineralische Stoffe, nicht besonders benannte	145—150
102	Arznei- und Parfümeriestoffe	151—155
103	Farbhölzer und Gerbhölzer	156, 157
104	Rinden, Wurzeln etc. zum Färben oder Gerben	158, 159
105	Gerbstoffextrakte	162
106	Farbstoffextrakte	163
107	Andere Farb- und Gerbstoffe der Z. T. Kl. XIX	160—162
108	Teer, mit Ausnahme von Braunkohlen und Schieferteer	164
109	Harz, gemeines; Kolophonium; Pech aller Art; Ozokerit	165—167, 172
110	Asphalterde, Asphaltsteine, Asphaltbitumen, Asphaltmastix; Harzzemente, Pflasterplatten und Würfel aus Asphalt	168—171
111	Terpentin, Terpentinöl, Pechöl, Bernstein-, Hirschhorn-, Kautschuköl etc.	173
112	Kopalharz, Schellack, Gummiarabicum etc.; Balsame und Pflanzensäfte, nicht besonders benannte	174
113	Mineralöle	175—179
114	Baumwolle	180
115	Baumwollwatte und Baumwollvorgespinst	181, 182
116	Baumwollgarne	183—188
117	Baumwollwaren	189—201
118	Flachs	202
119	Hanf	202
120	Jute und andere nicht besonders benannte vegetabilische Spinnstoffe	202
121	Watten aus Flachs, Hanf, Jute etc.; Putzfäden	203
122	Leinengarne	204
123	Hanfgarne und nicht besonders benannte Garne	205
124	Jutegarne	206
125	Leinenwaren	207—216
126	Jutegewebe; Fußteppiche aus Flachs, Hanf, Jute etc.	217, 218

Digitized by Google

1906

Statistische Nummer	Warenbenennung	Nummer des Einfuhr-Zolltarifs
127	Gebrauchte leere Säcke aus Leinen oder Jute . . .	207—217
128	Seilerwaren und technische Artikel aus Flachs, Hanf, Jute etc.	219
129	Wolle	220
130	Woll- und Haarwatten; Hutwatten und Hutfache . .	221
131	Wollengarne	222—227
132	Wollenwaren	228—239
133	Seidengalletten (Kokons); Seidenabfälle, ungesponnen, Seidenwatte	240, 241
134	Seide, auch gezwirnt	242—246
135	Ganzseidenwaren	247—254
136	Halbseidenwaren	255—260
137	Künstliche Blumen; Schmuckfedern, zugerichtet und Arbeiten daraus, sowie künstliches Federpelzwerk; Perückenmacher- und andere Arbeiten aus Menschenhaaren	261—265
138	Hüte aller Art; Fez (türkische Kappen); auch Hutstumpen aus Filz*)	266—270
139	Fächer aller Art	271
140	Regen- und Sonnenschirme*)	272
141	Kleidungen	274
142	Wäsche	
143	Besatzartikel, Putzwaren u. andere genähte Gegenstände	273, 274
144	Bürstenbinder- und Siebmacherarbeiten	275—278
145	Stuhlrohr, gespalten etc.	279
146	Grobe Fußdecken und Matten	280
147	Korbflechterwaren	282
148	Flechtwaren, nicht besonders benannte	281, 283
149	Papierzeug	284
150	Pappendeckel	285, 286
151	Papier	287—297
152	Papierwaren	298—300, 303
153	Formerarbeiten	301
154	Spielkarten	302
155	Kautschuk und Guttapercha; auch Abfälle	304
156	Kautschuk- und Hartgummiwaren	305—320
157	Wachstuch und Waren daraus	321—327
158	Leder	328—337
159	Schuhwaren	340
160	Andere Lederwaren	338, 339 341—344
161	Pelzwerk, zugerichtet, nicht konfektioniert	345
162	Pelzwerk, konfektioniert	346
163	Werkholz und Sägewaren, gehobelt etc.; zugerichtetes Reifholz, vorgerichtetes Faßholz	347
164	Holzdraht, Holzwolle, Holzstifte	348, 349
165	Friese, Riemen, Stäbe und Tafeln, gehobelt, sowie Parketten; Furniere; Holzleisten; Rahmen . . .	350—353

*) Sind nur nach der Stückzahl anzumelden.

Digitized by Google

1906

Statistische Nummer	Warenbenennung	Nummer des Einfuhr-Zolltarifs
166	Stöcke aus Holz oder Rohr	354
167	Hölzernes Spielzeug	355
168	Hölzerne Möbel	356—360
169	Beinwaren	361 b
170	Korkwaren	363—366
171	Andere Waren der Z. T. Kl. XXXIV	356—361 a, 362, 367
172	Hohlglas	370—374
173	Spiegel- und Tafelglas	375—377
174	Andere Glaswaren	368, 369, 378—390
175	Steine, Steinplatten und Schiefer der Z. T. Nrn. 391 bis 394	391—394
176	Zement	399
177	Mühlsteine, Lithographiesteine; Schleif- und Wetzsteine	402, 403
178	Andere Steinwaren der Z. T. Kl. XXXVI	395—398, 400, 411, 404—410
179	Ziegel aller Art	411—413
180	Porzellan	424
181	Andere Tonwaren	414—423, 425—427
182	Roheisen; Bruch- und Alteisen	428
183	Luppeneisen; Ingots; Zaggel	429, 430
184	Eisen und Stahl in Stäben	431
185	Bleche und Platten in Stäben	432, 433
186	Draht aus Eisen, auch Stahlsand	434—436
187	Walzen und Röhren aus Eisen	437—441
188	Eiserne Fässer und Kesselschmiedwaren	443, 444
189	Blechwaren	445
190	Schienen und Schienenbefestigungsmittel	446, 447
191	Eisenbahnachsen, Radeisen und Eisenbahnräder; Ausweichvorrichtungen, Kreuzungsstücke, Schiebebühnen, Wechsel, Bremsvorrichtungen, Puffer und dergleichen schwere Eisenbahnmaterialien	448—450
192	Eiserne Werkzeuge	452—460
193	Nägel und Drahtstifte	461
194	Messerschmiedwaren	479
195	Sonstige Eisenwaren	442, 451, 462—478, 480—487
196	Blei, auch legiert	488 a
197	Zinn, auch legiert; Britanniametall	488 b
198	Zink, auch legiert	488 c
199	Kupfer	488 d
200	Nickel	488 e
201	Messing	488 h
202	Andere unedle Metalle und Metallegierungen	488 f—h

Digitized by Google

1906

Statistische Nummer	Warenbenennung	Nummer des Einfuhrzolltarifs
203	Platten, Bleche, Stangen, Stäbe und Drähte aus unedlen Metallen	489—499
204	Röhren und Walzen; Gußstücke, grobe aus unedlen Metallen	500—501
205	Andere Waren aus unedlen Metallen	502—525
206	Dampfkessel; Destillier-, Kühl- und Kochapparate; Zisternen und Tanks	526
207	Lokomotive und Tender; Lokomobile	527
208	Landwirtschaftliche Maschinen und Apparate	530
209	Maschinen für die Vorbereitung und Verarbeitung von Spinnstoffen; Web- und Wirkstühle, dann zugehörige Hilfsmaschinen	531—534
210	Näh- und Strickmaschinen	535
211	Andere Maschinen und Apparate der Z. T. Kl. XL	528, 529, 536—538
212	Dynamomaschinen und Elektromotoren; Transformatoren	539
213	Elektrische Apparate; Glüh- und Bogenlampen	540—543
214	Elektrische Bedarfsartikel: Kabel, Akkumulatoren, elektrische Kohlen	544—546
215	Lastwagen und Lastschlitten [1])	547
216	Personenwagen und -schlitten [2])	548, 549
217	Fahrräder (auch Fahrradrahmen, Garnituren und Räder für Fahrräder [2]); Fahrradbestandteile, bearbeitete	550—552
218	Automobile und Automobilmotoren [1])	553, 554
219	Güterwagen für Eisenbahnen und Straßenbahnen, sowie Untergestelle aller Art [1])	555
220	Personenwagen für Eisenbahnen und Straßenbahnen [1])	556, 557
221	Schiffe, hölzerne [3])	558
222	Schiffe aus Eisen oder aus anderen unedlen Metallen [4])	559
223	Dampfschiffe [4])	
224	Edle Metalle und Münzen	560, 561
225	Waren aus edlen Metallen; Edel- und Halbedelsteine und Waren daraus	562—572
226	Instrumente, nicht besonders benannte; Meßwerkzeuge für den gewerblichen Gebrauch; Wagen und Wagenbestandteile	573—578
227	Musikalische Instrumente; Saiten	579—584
228	Taschenuhren; Gehäuse zu Taschenuhren; Uhrwerke zu Taschenuhren [1])	585—587
229	Uhrfurnituren; Uhren und Uhrwerke, nicht besonders benannte	588—591
230	Salz	592—595
231	Schwefel und Schwefelblüte	596 a
232	Schwefelsäure, Salzsäure, Salpetersäure	598 b c

[1]) Sind auch nach der Stückzahl anzumelden.
[2]) Sind nur nach der Stückzahl anzumelden.
[3]) Sind nach der Stückzahl und Tonnentragfähigkeit anzumelden.
[4]) Sind nach Metallgewicht und Stückzahl anzumelden.

Digitized by Google

1906

Statistische Nummer	Warenbenennung	Nummer des Einfuhr-Zolltarifs
233	Dungsalze, Chlorkalium, Chilisalpeter	599 a
234	Superphosphate	617
235	Leim aller Art	611
236	Stärke	613
237	Andere chemische Hilfsstoffe und Produkte	596—610, 612, 614—616, 618—622
238	Öl- und Lackfirnisse	623, 624
239	Farben; Tinten, Tintenpulver, Siegellack; Farb- und Bleistifte, Zeichenkreide; Reißkohle, Tusche	625—629
240	Arzneiwaren und Parfümeriewaren	630—633
241	Pechfackeln, Kerzen und Fettfabrikate	634—636
242	Seife	637
243	Wachskerzen, -fackeln, -stöcke; Nachtlichte, Zündkerzchen; Waren aus bossiertem Wachs	638, 639
244	Zündhölzchen und andere gemeine Zündwaren; Feuerwerkskörper; Lunten	640—642
245	Patronen, Patronenhülsen, Zündhütchen und Zündkapseln	643, 644
246	Schieß- und Sprengmittel; Explosivstoffe	645, 646
247	Bücher, Druckschriften, Zeitungen und Kalender	647
248	Gemälde	649
249	Statuen etc.	651
250	Andere literarische und Kunstgegenstände	647, 648, 650
251	Dungmittel der Z. T. Nr. 652	652
252	Kleie; Reisabfälle	653
253	Rückstände, feste, von der Fabrikation fetter Öle (Ölkuchen)	653
254	Leimleder	656
255	Lumpen und andere Abfälle zur Papierfabrikation	657
256	Sonstige Abfälle	653—657

Digitized by Google

1906

2771.

1 mai 1906.

Ordonnance ministérielle sur la tarification des chevaux dans le commerce avec l'Allemagne.

R. G. Bl. 1906, Nr. 90.

Verordnung der Ministerien des Ackerbaues, des Handels, des Innern und der Finanzen vom 1. Mai 1906, betreffend die Zollabfertigung der Pferde im Verkehre nach dem Deutschen Reiche.

In Durchführung der Anmerkung 5 zu Nr. 100 der Tarifanlage *A* des zwischen Österreich-Ungarn und dem Deutschen Reiche am 25. Januar 1905 abgeschlossenen Zusatzvertrages zum Handels- und Zollvertrage vom 6. Dezember 1891, R. G. Bl. Nr. 24, ex 1906, wird im Einvernehmen mit der königlich ungarischen Regierung verordnet, wie folgt:

§ 1.

Auf Grund einer mit der kaiserlich deutschen Regierung getroffenen Vereinbarung werden die von einer k. k. Staatspferdezuchtanstalt (Kommando eines Staatshengstendepots oder Staatshengstenpostens, des Staatsgestütes in Piber oder in Radautz) oder von einem im Staatsdienste stehenden Tierarzte vorgenommenen Schätzung des Wertes von Pferden, die zur Ausfuhr nach dem Deutschen Reiche bestimmt sind, und die über die Schätzung ausgestellten amtlichen Zeugnisse in der Regel als ausreichende Grundlage für die zum Zwecke der Zollabfertigung erforderliche Einreihung der Pferde in eine der Wertstufen der Tarifnummer 100 des deutschen Zolltarifes anerkannt werden.

§ 2.

Die k. k. Staatspferdezuchtanstalten und die im Staatsdienste angestellten Tierärzte haben daher über Verlangen einer Partei nach eingehender Besichtigung der betreffenden Tiere die Schätzung der zur Ausfuhr nach dem Deutschen Reiche bestimmten Pferde vorzunehmen und die betreffenden amtlichen Zeugnisse auszustellen.

Die Schätzung hat den Wert der Pferde an dem Versendungsorte mit Außerachtlassung der bis zum deutschen Grenzzollamte erlaufenen Frachtkosten, sowie der etwaigen Versicherungs- und Kommissionskosten festzustellen. Die

Digitized by Google

1906 Kosten werden von der deutschen Zollabfertigungsstelle zu dem festgestellten Schätzungswert hinzugerechnet werden.

Die Schätzung ist für jedes einzelne Pferd auf Grund einer genauen Besichtigung vorzunehmen.

Über das Ergebnis ist ein amtliches Zeugnis auszustellen. Dieses hat den Wert des Pferdes, eine genaue Beschreibung desselben nach Alter, Geschlecht, Stock- oder Bandmaß, Farbe, Abzeichen und sonstigen besonderen Eigentümlichkeiten, sowie die Gründe zu enthalten, welche für die Abschätzung maßgebend gewesen sind.

§ 3.

Der Nachweis, daß solche Pferde, für welche bei deren Einfuhr in das Deutsche Reich die Anwendung der besonderen Zollsätze von 50 und 75 Mark für ein Stück beansprucht wird, dem reinen norischen Schlage oder einer Kreuzung eines Hengstes dieses Schlages mit einer Stute eines anderen reinen Kaltblutschlages angehören, ist nach einer mit der kaiserlich deutschen Regierung getroffenen Vereinbarung gleichfalls durch ein Zeugnis zu erbringen, welches von der k. k. Staatspferdezuchtanstalt oder von einem im Staatsdienste angestellten Tierarzte auszustellen ist.

§ 4.

Die Staatspferdezuchtanstalten, sowie die im Staatsdienste angestellten Tierärzte haben daher über Verlangen einer Partei auch die im § 3 erwähnten Zeugnisse auszustellen.

Der Ausstellung des Zeugnisses hat eine eingehende Besichtigung jedes Pferdes voranzugehen, bei welcher zu prüfen und festzustellen ist, ob das Tier in seiner äußeren Erscheinung die Merkmale der Zugehörigkeit zum reinen norischen Schlage oder zu der Kreuzung eines Hengstes dieses Schlages mit einer Stute eines anderen, im Zeugnisse zu bezeichnenden reinen Kaltblutschlages zeigt.

Pferde dieser Art kennzeichnen sich als mittelschwere, kaltblütige Zugpferde von weniger gefälligem, eher gemeinem Aussehen und haben gespaltete Kruppe und trockene Extremitäten.

Bei der Besichtigung sind ferner die zur Identifizierung des Tieres dienenden körperlichen Merkmale (Alter, Geschlecht, Stock- oder Bandmaß, Farbe, Abzeichen und sonstige Eigentümlichkeiten) festzustellen.

Außerdem ist die Abstammung jedes Pferdes auf Grund des Beleg- oder Fohlenscheines festzustellen oder, falls ein solcher nicht beigebracht werden kann oder nicht alle er-

Digitized by Google

forderlichen Daten enthält, nach Möglichkeit auf Grund der Angaben des Besitzers oder anderer zu bezeichnender Behelfe zu ermitteln. 1906

Die bei der Besichtigung festgestellten Ergebnisse sind in das für jedes Tier besonders auszustellende Zeugnis unter dem Hinzufügen einer Bestätigung einzutragen, daß das Tier einer eingehenden Besichtigung unterzogen wurde und daß hiernach das Vorhandensein der Voraussetzung für die Zulassung des Pferdes zu dem gesonderten Zollsatze von 50 oder 75 Mark außer Zweifel steht.

Ist die Feststellung der Abstammung nicht möglich gewesen, so ist dies in dem Zeugnisse ebenfalls zu vermerken.

§ 5.

Bei Ausstellung der Zeugnisse gemäß der §§ 2 und 4 sind die im Anhange verzeichneten Formulare I, beziehungsweise II zu benützen.

Den Zeugnissen ist das Amtssiegel aufzudrücken.

Der das Zeugnis ausfertigende Funktionär hat seiner Unterschrift auch die genaue Bezeichnung seiner Dienststellung beizufügen.

§ 6.

Den Zeugnissen ist, falls sie nicht in deutscher Sprache oder zweisprachig, das heißt in einer anderen und in deutscher Sprache ausgefertigt sind, eine amtlich beglaubigte deutsche Übersetzung beizufügen.

Zur Beglaubigung der Übersetzung ist jedes zur Führung eines Amtssiegels berechtigte Organ befugt.

§ 7.

Für die Vornahme der in den §§ 2 und 4 bezeichneten Amtshandlungen hat die Partei eine Gebühr von 2 *K* und, wenn die Amtshandlung mehr als ein Pferd betrifft, außerdem noch je 1 *K* für jedes weitere Pferd zu entrichten.

Die Amtshandlungen sind in der Regel an dem Standorte der Staatspferdezuchtanstalten oder an dem Amtssitze der Tierärzte vorzunehmen. Befindet sich ein zuständiges Organ einer k. k. Pferdezuchtanstalt (Offizier oder Tierarzt) oder ein Staatstierarzt anläßlich einer anderen Amtshandlung an einem dritten Orte, so sind über Wunsch der Partei die in den §§ 2 und 4 bezeichneten Amtshandlungen an diesem Orte vorzunehmen, insofern dieselben mit jener anderen Amtshandlung vereinbart werden können.

Digitized by Google

1906 Begehrt eine Partei außer dem im vorstehenden Absatze erwähnten Falle die Vornahme der bezeichneten Amtshandlungen außerhalb des Standortes einer k. k. Staatspferdezuchtanstalt oder des Amtssitzes eines Tierarztes, so ist diesem Begehren insofern stattzugeben, als die Entsendung eines mit der Vornahme der Amtshandlung zu betrauenden Organes der Anstalt mit deren Dienstbetrieb oder die auswärtige Verwendung des Tierarztes mit dessen Dienst vereinbarlich ist. Die Partei hat jedoch in einem solchen Falle außer der im ersten Absatze dieses Paragraphen bezeichneten Gebühr die Kosten zu tragen, welche nach den in Betracht kommenden Vorschriften für die auswärtige Amtshandlung des betreffenden Funktionärs entfallen.

§ 8.

Zur Vornahme der in den §§ 2 und 4 bezeichneten Amtshandlungen sind auch alle im Landesdienste angestellten Tierärzte berechtigt.

§ 9.

Diese Verordnung tritt am Tage der Verlautbarung in Wirksamkeit.

Bylandt m. p. *Kosel* m. p.
Buquoy m. p. *Auersperg* m. p.

Digitized by Google

Formular I. 1906

Zeugnis

für ein von[1]) ..... aus[2]) .....

nach[3]) ..... auszuführendes Pferd.

Alter des Pferdes: .....

Geschlecht des Pferdes: .....

Stock- oder Bandmaß: .....

Farbe des Pferdes: .....

Abzeichen und sonstige besondere Eigentümlichkeiten des Pferdes: .....

.....

Der Wert des Pferdes beträgt am Versendungsorte ..... *K*; und zwar waren für diese Schätzung folgende Gründe maßgebend: .....

.....

Vorstehendes Zeugnis wird auf Grund einer eingehenden Besichtigung des Pferdes ausgestellt.

....., am .....

Unterschrift:

.....

L. S. Dienststellung:

.....

---

[1]) Angabe des Namens und Wohnortes des Versenders.
[2]) Angabe des Versendungsortes.
[3]) Angabe des Bestimmungsortes.

Digitized by Google

1906

Formular II.

Zeugnis.

Auf Grund einer eingehenden Besichtigung wird hiermit bestätigt, daß das von[1] ..... aus[2] ..... nach[3] ..... auszuführende Pferd (Alter: ..... , Geschlecht: ....., Stock oder Bandmaß: ..... , Farbe: ....., Abzeichen und sonstige besondere Eigentümlichkeiten: .....)

dem norischen Schlage[4])

der Kreuzung eines Hengstes dieses Schlages mit einer Stute eines anderen reinen Kaltblutschlages[4]) angehört.

Das Pferd stammt[4]):

Laut beigebrachten Belegscheines

von einem norischen Hengst und einer norischen Stute / Stute des _____ Schlages.

von einem norischen Hengst und nach Angabe des Besitzers[5])

von einer Stute des norischen Schlages. / Stute des Schlages.

Nach Angabe des Besitzers[5])

von einem norischen Hengst und einer norischen Stute. / Stute des Schlages.

....., am .....

Unterschrift:

.....

L. S. Dienststellung:

.....

---

1) Angabe des Namens und Wohnortes des Versenders.
2) Angabe des Versendungsortes.
3) Angabe des Bestimmungsortes.
4) Nichtzutreffendes auszustreichen.
5) Wird die Abstammung des Pferdes von der Mutterstute oder auch nach dem Hengste nicht bloß auf Grund der Angaben des Besitzers, sondern auch auf Grund anderer Behelfe oder überhaupt nur auf Grund anderer Behelfe festgestellt, so sind diese Behelfe anzugeben, z. B. nach Angabe des Besitzers und Bestätigung des Gemeindevorstehers oder nach Bestätigung des Gemeindevorstehers.

Digitized by Google

2772. 1906

12 février 1906.

Traité de commerce et de navigation conclu à Vienne avec la Belgique; ratifié par S. M. I^le^ et R^le^ Ap. à Vienne, 26 février et les ratifications y échangées, le 5 mars 1906.

R. G. Bl. 1906, Nr. 55.

Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Österreich-Ungarn und Belgien vom 12. Februar 1906.

(Abgeschlossen zu Wien am 12. Februar 1906, von Seiner k. und k. Apostolischen Majestät ratifiziert zu Wien am 26. Februar 1906, worüber die Auswechslung der beiderseitigen Ratifikationen am 5. März 1906 zu Wien stattgefunden hat.)

Nos Franciscus Josephus Primus,

divina favente clementia Austriae Imperator;

Apostolicus Rex Hungariae, Rex Bohemiae, Dalmatiae, Croatiae, Slavoniae, Galiciae, Lodomeriae et Illyriae; Archidux Austriae; Magnus Dux Cracoviae; Dux Lotharingiae, Salisburgi, Styriae, Carinthiae, Carnioliae, Bucovinae, superioris et inferioris Silesiae; Magnus Princeps Transilvaniae; Marchio Moraviae; Comes Habsburgi et Tirolis etc. etc.

Notum testatumque omnibus et singulis, quorum interest, tenore praesentium facimus:

Quum a Plenipotentiario Nostro atque illo Majestatis Suae Belgarum Regis ad promovendas et dilatandas commercii navigationisque relationes inter Utriusque Nostrum ditiones existentes tractatus die duodecimo mensis februarii anni labentis initus et signatus fuit tenoris sequentis:

Urtext.

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Bohême etc. et Roi Apostolique de Hongrie d'une part,

et

Sa Majesté le Roi des Belges d'autre part, animés du désir de resserrer les liens d'amitié et d'étendre les relations commerciales et maritimes existant entre Leurs Etats respectifs, ont résolu de conclure un traité à cet effet et ont nommé pour Leurs Plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Bohême etc. et Roi Apostolique de Hongrie:

Monsieur Agenor Comte Goluchowski de Goluchowo, Son Conseiller intime et Chambellan, Chevalier de l'Ordre de la Toison d'or etc. etc., Grand Cordon de l'Ordre Royal Belge de Léopold etc. etc., Ministre de la Maison Impériale et Royale et des affaires étrangères,

et

Sa Majesté le Roi des Belges:

Digitized by Google

1906 Monsieur le Baron de Borchgrave, Grand Officier de l'Ordre de Leopold, décoré de la croix civique de première classe, Chevalier de première classe de l'Ordre Impérial de la Couronne de fer, Chevalier de l'Ordre Impérial de Léopold etc. etc., Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté Impériale et Royale Apostolique; lesquels, après avoir trouvé leurs pleins-pouvoir en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

Article 1er.

Il y aura pleine et entière liberté de commerce et de navigation entre l'Autriche-Hongrie et la Belgique; les ressortissants des Parties contractantes ne seront pas soumis à raison de leur commerce et de leur industrie dans les ports, villes et lieux quelconques des Etats respectifs, soit qu'ils s'y établissent, soit qu'ils y résident temporairement, à des droits, taxes, impôts ou patentes, sous quelque dénomination que ce soit, autres ni plus élevés que ceux qui seront perçus sur les nationaux, et les privilèges, immunités et autres faveurs quelconques dont jouiraient en matière de commerce ou d'industrie les ressortissants de l'une des Parties contractantes, seront communs à ceux de l'autre.

Les stipulations de cet article ne dérogent en rien aux lois, ordonnances et règlements spéciaux en matière de commerce, d'industrie et de police en vigueur dans les territoires de chacune des Parties contractantes et applicables aux ressortissants de tout autre Etat.

Article 2.

Les ressortissants de chacune des Parties contractantes seront exempts, sur les territoires de l'autre, de tout service militaire aussi bien dans l'armée régulière et la marine que dans la milice et la garde civique.

Ils ne seront astreints, en temps de paix et en temps de guerre, qu'aux prestations et aux réquisitions militaires imposées aux nationaux et ils auront réciproquement droit aux indemnités établies en faveur des nationaux par les lois en vigueur dans les pays respectifs.

Article 3.

Les produits du sol et de l'industrie de la Belgique qui seront importés en Autriche-Hongrie et les produits du sol ou de l'industrie de l'Autriche-Hongrie qui seront importés en Belgique, destinés, soit à la consommation, soit à l'entreposage,

Digitized by Google

soit à la réexportation ou au transit, seront soumis au même 1906
traitement et ne seront passibles de droits ni plus élevés ni autres que les produits de la nation la plus favorisée sous ces rapports. Nommément, toute faveur, toute immunité et toute réduction du tarif des droits d'entrée que l'une des Parties contractantes accordera à une tierce Puissance, sera immédiatement et sans condition étendue aux produits du sol et de l'industrie de l'autre.

Les dispositions de l'alinéa précédent ne s'appliquent pas:

1° aux faveurs actuellement accordées ou qui pourraient être accordées ultérieurement à des Etats limitrophes pour faciliter les rapports de frontière, ni aux réductions ou franchises de droits de douane qui ne s'appliquent qu'à certaines frontières déterminées ou aux habitants de certaines parties du territoire;

2° aux obligations imposées à l'une des Parties contractantes par des engagements d'une union douanière contractée déjà, ou qui pourrait être contractée à l'avenir.

Article 4.

Les produits du sol et de l'industrie de l'Autriche-Hongrie énumérés dans le tarif *A* annexé au présent traité n'acquitteront pas en Belgique, à leur entrée par terre ou par mer, des droits autres ou plus élevés que ceux qui sont fixés par ledit tarif. De même, les produits du sol et de l'industrie de la Belgique énumérés au tarif *B* annexé au présent traité n'acquitteront pas en Autriche-Hongrie, à leur entrée par terre ou par mer, des droits autres ou plus élevés que ceux qui sont fixés par ledit tarif.

Dans le trafic entre les territoires des parties contractantes l'application des tarifs de faveur du présent traité aux marchandises y énumérées qui ont une certaine importance économique pour le pays exportateur, ne pourra être subordonnée à la production d'un certificat d'origine que dans le cas où cette formalité serait exigée par une nécessité importante de la politique commerciale.

Article 5.

Certaines marchandises étant soumises en Autriche-Hongrie à des droits plus élevés à l'entrée par terre qu'à l'entrée par mer, il est entendu que pour aucune de ces marchandises ces différences de droits ne seront aggravées et qu'aucun nouveau droit différentiel favorisant les importants par mer ne sera établi pour de nouveaux articles sans l'assentiment de la Belgique. De son côté la Belgique, qui n'a aucun droit

Digitized by Google

1906 différentiel favorisant les importations par mer, n'en établira pas non plus à l'avenir.

Article 6.

A l'exportation vers la Belgique, il ne sera perçu en Autriche-Hongrie, et à l'exportation vers l'Autriche-Hongrie, il ne sera perçu en Belgique, d'autres ni de plus hauts droits de sortie qu'à l'exportation des mêmes objets vers le pays le plus favorisé à cet égard. De même, toute faveur accordée par l'une des Parties contractantes à une tierce Puissance à l'égard de l'exportation sera immédiatement et sans condition étendue à l'autre.

Article 7.

Le transit des marchandises venant de la Belgique ou y allant sera exempt en Autriche-Hongrie et le transit des marchandises venant de l'Autriche-Hongrie ou y allant sera exempt en Belgique de tout droit de transit, sans préjudice du régime spécial concernant la poudre à tirer et les armes de guerre.

Article 8.

Les Parties contractantes s'engagent à ne pas entraver les rapports commerciaux entre leurs territoires par des prohibitions quelconques d'importation, d'exportation ou de transit.

Il ne pourra y avoir d'exception à cette règle que:

a) pour les monopoles d'Etat actuellement en vigueur, ou qui pourraient être établis à l'avenir;

b) par égard à la sûreté publique et à la police sanitaire et vétérinaire, notamment dans l'intérêt de la santé publique et conformément aux principes internationaux régissant la matière;

c) dans des circonstances exceptionnelles, par rapport aux provisions de guerre.

La réserve faite à l'alinéa *b)* s'étend également aux mesures prohibitives prises dans le but d'empêcher, dans l'intérêt de l'agriculture, la propagation d'insectes ou d'organismes nuisibles.

Article 9.

Le transit des armes, ainsi que celui des munitions et des matières explosibles pour lesquelles le transit n'est pas interdit, sera soumis au moins d'entraves possible.

Si le transit des dits objets est assujetti à une autorisation spéciale, l'autorité compétente devra statuer dans le plus bref délai possible sur l'octroi de cette autorisation.

Digitized by Google

Article 10. 1906

Les droits intérieurs de production, de fabrication ou de consommation, qui grèvent ou grèveraient dans les territoires de l'une des Parties contractantes les produits nationaux, soit pour le compte de l'Etat, soit pour le compte des provinces, des administrations municipales ou des corporations, ne pourront frapper, sous aucun prétexte, ni d'un taux plus élevé, ni d'une manière plus onéreuse, les produits similaires provenant des territoires de l'autre Partie contractante.

Si l'une des Parties contractantes juge nécessaire d'établir un nouveau droit d'accise ou de consommation ou un supplément de droit sur un article de production ou de fabrication nationale compris dans les tarifs annexés au présent traité, l'article similaire étranger pourra être immédiatement grevé, à l'importation, d'un droit ou d'un supplément de droit égal ou correspondant.

Le présent article ne vise pas les droits d'entrée. L'Autriche-Hongrie consent à ce qu'il ne soit pas appliqué en Belgique aux droits d'accise perçus sur le vin pour autant que ce produit soit exempt de droits d'entrée.

Article 11.

Les négociants, fabricants et autres industriels qui prouveront par la possession d'une carte de légitimation délivrée par les autorités de leur pays qu'ils sont autorisés à exercer un commerce ou une industrie dans les territoires de l'une des Parties contractantes où ils ont leur domicile et qu'ils y acquittent les impôts et taxes légales, pourront, dans les territoires de l'autre Partie contractante, soit personnellement, soit par des commis-voyageurs à leur service, faire des achats chez les négociants ou chez les producteurs, ou recueillir des commandes, avec ou sans échantillons, chez des négociants ou d'autres personnes qui font le commerce des marchandises qui leur sont offertes.

Aussi longtemps que les dits négociants, fabricants et autres industriels ou commis-voyageurs établis en Belgique voyageant en Autriche-Hongrie pour le compte d'une maison belge seront exempts du payement d'un droit de patente ou de l'impôt sur le revenu de l'exercice du commerce ou de l'industrie susmentionné, par réciprocité, il en sera de même pour les négociants, fabricants et autres industriels ou commis-voyageurs établis en Autriche-Hongrie voyageant en Belgique pour le compte d'une maison autrichienne ou hongroise, le droit de la nation la plus favorisée restant d'ailleurs réciproquement sauvegardé.

Digitized by Google

1906 Les industriels (commis-voyageurs) munis d'une carte de légitimation pourront porter avec eux des échantillons, mais pas de marchandises.

Les cartes de légitimation seront délivrées d'après le formulaire ci-joint (annexe *C*).

Les Parties contractantes se feront réciproquement connaître quelles sont les autorités chargées de délivrer les cartes de légitimation et elles se communiqueront les dispositions légales auxquelles les voyageurs doivent se conformer dans l'exercice de leur commerce.

Les objets passibles d'un droit de douane à l'exception des articles de consommation qui seront importés comme échantillons seront, de part et d'autre, admis en franchise de droits d'entrée et de sortie, à la condition que ces objets soient réexportés dans un délai fixé à l'avance et que l'identité des objets importés et réexportés ne soit pas douteuse.

La réexportation des échantillons devra être garantie dans les territoires des Parties contractantes à l'entrée, soit par le dépôt du montant des droits de douane respectifs, soit par cautionnement.

Les ouvrages en métaux précieux qui après l'accomplissement des formalités relatives à l'importation temporaire et moyennant le versement d'un cautionnement correspondant à la valeur commerciale de la marchandise, sont importés par les voyageurs de commerce uniquement en vue d'être exhibés comme échantillons et qui ne peuvent conséquemment entrer dans la libre circulation, seront, à la demande des intéressés, dispensés de l'obligation du poinçonnage pour la garantie du contrôle des ouvrages en métaux précieux. Le cautionnement versé pourra être confisqué en cas de non-réexportation des échantillons dans les délais prescrits.

Article 12.

Sous la réserve des dispositions à résulter éventuellement d'un arrangement ultérieur spécial sur la matière les sociétés par actions (anonymes) et autres associations commerciales, industrielles ou financières, y compris les sociétés d'assurance, domiciliées dans les territoires de l'une des Parties contractantes et à condition qu'elles y aient été validement constituées conformément aux lois et règlements, seront reconnues comme ayant l'existence légale dans les territoires de l'autre Partie contractante, et elles y auront notamment le droit d'ester en justice devant les tribunaux, soit pour intenter une action, soit pour y défendre. La question de savoir, si et dans quelle mesure ces sociétés pourront acquérir dans les territoires de l'autre Partie contractante des bien-fonds ou tout

Digitized by Google

autre capital, sera réglée d'après les lois en vigueur dans ces 1906
territoires.

Quant à l'admission à l'exercice de leur commerce ou leur industrie dans les territoires de l'autre Partie contractante, cette admission reste soumise aux lois et prescriptions qui existent dans ces territoires.

En ce cas, ces sociétés jouiront dans les territoires de l'autre Partie contractante des mêmes droits que ceux qui sont ou seraient accordés aux sociétés analogues légalement reconnues d'une tierce Puissance.

Article 13.

Le traitement réservé au pavillon national pour tout ce qui concerne les navires ou leur cargaison, sera réciproquement garanti aux navires des Parties contractantes, soit en Autriche-Hongrie, soit dans le Royaume de Belgique.

Il est fait exception à cette stipulation en ce qui concerne le cabotage et la pêche nationale dans les territoires respectifs.

Article 14.

Les Parties contractantes se réservent de régler le plus tôt possible par la conclusion d'une convention la protection réciproque des brevets d'invention, des marques de fabrique et de commerce, des dessins industriels et des modèles, des noms et des raisons sociales de leurs ressortissants.

Jusqu'à la conclusion de cet arrangement les dispositions actuellement en vigueur relativement à la protection réciproque de la propriété industrielle (article 1 du présent traité et déclaration entre l'Autriche-Hongrie et la Belgique du 12 janvier 1880 concernant les marques de fabrique et de commerce) sont maintenues.

Article 15.

Les Consuls et autres Agents consulaires belges en Autriche-Hongrie jouiront de tous les privilèges, exemptions ou immunités dont jouissent les Consuls et autres Agents de même qualité de la nation la plus favorisée.

Il en sera de même en Belgique pour les Consuls et autres Agents consulaires de l'Autriche-Hongrie.

En ce qui concerne l'exemption des impositions directes, il est entendu que celle-ci est limitée aux Consuls de carrière, pourvu qu'ils ne soient pas ressortissants de la Partie contractante dans les territoires de laquelle ils remplissent leurs fonctions, qu'ils ne fassent aucun commerce et qu'ils n'exer-

Digitized by Google

1906 cent aucune industrie ni profession quelconque. Cette exemption ne s'applique pas toutefois aux contributions imposées á raison de la possession de biens immeubles.

Article 16.

Les consuls et autres Agents consulaires de l'une des Parties contractantes, résidant dans les territoires de l'autre, y pourront faire arrêter ou renvoyer soit à bord, soit dans leur pays, les marins ou toute autre personne qui, faisant à quelque titre que ce soit, partie des équipages d'un navire national, en auraient déserté dans un des ports appartenant à l'autre Partie contractante.

A cet effet ils s'adresseront par écrit aux autorités locales compétentes, et justifieront par l'exhibition, en original ou en copie dûment certifiée, des registres du bâtiment ou du rôle d'équipage, ou par d'autres documents officiels, que les individus qu'ils réclament faisaient partie dudit équipage.

Sur cette demande, ainsi justifiée, il leur sera donné toute aide pour la recherche et l'arrestation desdits déserteurs qui seront même détenus et gardés dans les maisons d'arrêt du pays, à la réquisition et aux frais des Consuls et autres Agents consulaires jusqu'à ce que ces Consuls ou Agents consulaires aient trouvé une occasion de les faire partir.

Si pourtant cette occasion ne se présentait pas dans le délai de deux mois à compter du jour de l'arrestation, les déserteurs seront mis en liberté après un avis donné au Consul trois jours à l'avance, et ne pourront plus être arrêtés pour la même cause.

Il est entendu que les marins ou autres gens de l'équipage sont exceptés de l'application des stipulations du présent article, lorsqu'ils sont ressortissants de la Partie contractante dans les territoires de laquelle la désertion s'est effectuée.

Si le déserteur a commis quelque délit, il ne sera mis à la disposition du Consul ou de l'Agent consulaire qu'après que le tribunal qui a droit d'en connaître, aura rendu son jugement et qu'après que ce jugement aura eu son effet.

Article 17.

Le présent traité s'étend aux pays qui appartiennent actuellement ou appartiendront à l'avenir au territoire douanier de chacune des Parties contractantes.

Article 18.

S'il s'élevait entre les Parties contractantes un différend sur l'interprétation ou l'application des tarifs *A* et *B* annéxes

Digitized by Google

au présent traité y compris les dispositions additionnelles relatives à ces tarifs ou sur l'application en fait de la clause de la nation la plus favorisée à l'égard de l'exécution des autres tarifs conventionnels, le litige, si l'une des Parties contractantes en fait la demande, sera réglé par voie d'arbitrage. 1906

Pour chaque litige le tribunal arbitral sera constitué de la manière suivante; chacune des Parties contractantes nommera comme arbitre parmi ses ressortissants deux personnes compétentes qui s'entendront sur le choix d'un surarbitre, ressortissant d'un Etat tiers ami. Les Parties contractantes se réservent de désigner, à l'avance et pour une période à déterminer, la personne qui remplirait, en cas de litige, les fonctions de surarbitre.

Le cas échéant, et sous la réserve d'une entente spéciale à cet effet, les Parties contractantes soumettront aussi à l'arbitrage des différends qui pourraient s'élever entre Elles au sujet de l'interprétation et de l'application d'autres clauses du présent traité que celles prévues à l'alinéa premier.

En ce qui concerne la procédure de l'arbitrage dans les cas prévus à l'alinéa premier et troisième du présent article, les Parties contractantes sont convenues de ce qui suit:

Au premier cas d'arbitrage le tribunal arbitral siègera dans les territoires de la Partie contractante défenderesse; au second cas dans les territoires de l'autre Partie, et ainsi de suite, alternativement dans les territoires de chacune des Parties contractantes. Celle des Parties sur les territoires de laquelle siègera le tribunal désignera le lieu du siège; elle aura la charge de fournir les locaux, les employés de bureau et le personnel de service nécessaires pour le fonctionnement du tribunal. Le tribunal sera présidé par le surarbitre. Les décisions seront prises à la majorité des voix.

Les Parties confractantes s'entendront soit dans chaque cas d'arbitrage, soit pour tous les cas, sur la procédure à suivre par le tribunal. A défaut de cette entente, la procédure sera réglée par le tribunal lui-même. La procédure pourra se faire par écrit, si aucune des Parties n'élève d'objections. Dans ce cas, les dispositions de l'alinéa qui précède pourront être modifiées.

Pour la transmission des citations à comparaître devant le tribunal arbitral et pour les commissions rogatoires émanées de ce dernier les autorités de chacune des Parties contractantes prêteront, sur la réquisition du tribunal arbitral adressée au Gouvernement compétent, leur assistance de la même manière qu'elles la prêtent lorsqu'il s'agit de réquisitions des tribunaux civils du pays.

Les Parties contractantes s'entendront sur la répartition des frais, soit à l'occasion de chaque arbitrage, soit par une

Digitized by Google

1906 disposition applicable à tous les cas. A défaut d'entente l'article 57 de la Convention de la Haye pour le réglement pacifique des conflits internationaux du 29 juillet 1899 sera appliqué.

Article 19.

Le présent traité entrera en vigueur le 1er mars 1906 et restera exécutoire jusqu'au 31 décembre 1917.

Les Parties contractantes se réservent toutefois la faculté de dénoncer douze mois avant le 31 décembre 1915 le présent traité, auquel cas il cessera d'être en vigueur le 1er janvier 1916. Si aucune des Parties contractantes ne faisait usage de cette faculté et n'avait notifié douze mois avant le 31 décembre 1917 son intention d'en faire cesser les effets, le traité demeurerait exécutoire jusqu'à l'expiration d'un an à partir du jour où l'une ou l'autre des Parties contractantes l'aurait dénoncé.

Article 20.

Le présent traité sera ratifie, et les ratifications en seront échangées à Vienne, le plus tôt possible.

En foi de quoi, les Plénipotentiaires ont signé le présent traité et l'ont revêtu du cachet de leurs armes.

Fait à Vienne, le 12 février 1906.

Goluchowski m. p. (L. S.) — *Borchgrave* m. p. (L. S.)

Übersetzung.

Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Böhmen etc. und Apostolischer König von Ungarn und

Seine Majestät der König der Belgier, von dem Wunsche beseelt, die freundschaftlichen Beziehungen zwischen Ihren Staaten zu befestigen und die gegenseitigen Handels- und Schiffahrtsbeziehungen zu erweitern, haben beschlossen, einen Vertrag zu diesem Zwecke abzuschließen und haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, und zwar:

Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Böhmen etc. und Apostolischer König von Ungarn:

den Herrn Grafen Agenor Goluchowski von Goluchowo, Allerhöchstihren wirklichen Geheimen Rat und Kämmerer, Ritter des Ordens vom Goldenen Vliese etc. etc., Großkreuz des königlich Belgischen Leopoldordens etc. etc., Minister des kaiserlichen und königlichen Hauses und des Äußern, und

Seine Majestät der König der Belgier:

den Herrn Baron de Borchgrave, Großoffizier des Leopoldordens, Besiter des Zivilverdienstkreuzes erster Klasse,

Digitized by Google

Ritter des kaiserlichen Ordens der Eisernen Krone erster Klasse, Ritter des kaiserlichen Leopoldordens etc. etc., Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Kaiserlichen und Königlichen Apostolischen Majestät; welche, nachdem sie ihre Vollmachten in guter und gehöriger Form befunden haben, über folgende Artikel übereingekommen sind: 1906

Artikel 1.

Zwischen Österreich-Ungarn und Belgien wird vollständige Handels- und Schiffahrtsfreiheit bestehen; die Angehörigen der vertragschließenden Teile werden aus Anlaß der Ausübung von Handels- und Industriegeschäften in den Häfen, Städten und sonstigen Orten der betreffenden Staaten, mögen sie dort dauernd ansässig sein oder sich bloß vorübergehend aufhalten, keine anderen oder höheren Abgaben, Taxen, Steuern oder wie immer Namen habenden Gebühren zu entrichten haben als jene, welche von den Nationalen eingehoben werden, und die Privilegien, Immunitäten und anderen Begünstigungen, welche die Angehörigen des einen der vertragschließenden Teile bei dem Betriebe von Handels- und Industriegeschäften genießen, werden gleichmäßig auch jenen des anderen Teiles zukommen.

Die Bestimmungen dieses Artikels widersprechen in keiner Weise den in den Gebieten jedes der vertragschließenden Teile geltenden, auf die Angehörigen anderer Staaten anwendbaren, besonderen Gesetzen, Verordnungen und Vorschriften, welche Handels-, Industrie- und Polizeiangelegenheiten betreffen.

Artikel 2.

Die Angehörigen eines jeden der vertragschließenden Teile werden in den Gebieten des anderen von jedem Militärdienste sowohl in der regulären Armee und in der Marine als in der Miliz und Bürgerwehr befreit sein.

Sie sollen keinen anderen militärischen Leistungen und Requisitionen in Friedens- und Kriegszeiten unterworfen sein als die Inländer und beiderseits Anspruch auf die Entschädigungen besitzen, die durch die in den betreffenden Gebieten geltenden Gesetze zu Gunsten der Inländer festgesetzt sind.

Artikel 3.

Die Bodenprodukte oder Industrieerzeugnisse Belgiens, welche in Österreich-Ungarn und die Bodenprodukte oder Industrieerzeugnisse Österreich-Ungarns, welche in Belgien

Digitized by Google

1906 eingeführt werden, sollen daselbst, sie mögen zum Verbrauche, zur Lagerung, zur Wiederausfuhr oder zur Durchfuhr bestimmt sein, der nämlichen Behandlung unterliegen und keinen höheren oder anderen Abgaben unterworfen werden als die Erzeugnisse des in diesen Beziehungen meistbegünstigten Landes. Insbesondere wird jede Begünstigung, jede Befreiung und jede Ermäßigung in dem Tarif der Eingangsabgaben, welche einer der vertragschließenden Teile einer dritten Macht zugestehen wird, gleichzeitig und ohne Bedingung den Bodenprodukten und Industrieerzeugnissen des anderen zuteil werden.

Die vorstehenden Bestimmungen beziehen sich jedoch nicht:

1. auf jene Begünstigungen, welche zur Erleichterung des Grenzverkehrs Nachbarstaaten gegenwärtig eingeräumt sind oder künftig eingeräumt werden könnten, noch auf jene Zollermäßigungen oder Zollbefreiungen, welche nur für gewisse Grenzen oder für die Bewohner einzelner Gebietsteile Geltung haben;

2. auf diejenigen Verpflichtungen, welche einem der vertragschließenden Teile durch eine schon bestehende oder etwa künftig eintretende Zolleinigung auferlegt werden könnten.

Artikel 4.

Die im Tarife *A* zu gegenwärtigem Vertrage aufgezählten Bodenprodukte oder Industrieerzeugnisse Österreich-Ungarns sollen in Belgien bei ihrer Einfuhr zu Land oder zur See keine anderen oder höheren als die im genannten Tarife festgesetzten Zölle entrichten. In gleicher Weise sollen die im Tarife *B* zu gegenwärtigem Vertrage aufgezählten Bodenprodukte oder Industrieerzeugnisse Belgiens in Österreich-Ungarn bei ihrer Einfuhr zu Land oder zur See keine anderen oder höheren als die im genannten Tarife festgesetzten Zölle entrichten.

Im Verkehre zwischen den Gebieten der vertragschließenden Teile wird die Zulassung zu den Vergünstigungen der Tarife des gegenwärtigen Vertrages für solche darin aufgeführte Gegenstände, die für das Ausfuhrland von größerer wirtschaftlicher Bedeutung sind, nur dann von der Beibringung eines Ursprungsnachweises abhängig gemacht werden, wenn hierfür ein dringendes handelspolitisches Bedürfnis vorliegt.

Artikel 5.

Es ist wohl verstanden, daß weder für diejenigen Artikel, für welche gegenwärtig in Österreich-Ungarn Zollnachlässe bei der Einfuhr zur See bestehen, im absoluten Betrage

Digitized by Google

weitergehende, noch für andere Artikel neue, die Einfuhr zur 1906
See begünstigende Zollnachlässe ohne Zustimmung Belgiens eingeführt werden dürfen. Belgien, welches keine die Einfuhr zur See begünstigenden Differenzialzölle besitzt, wird auch künftighin keine solchen einführen.

Artikel 6.

Bei der Ausfuhr nach Belgien dürfen in Österreich-Ungarn und bei der Ausfuhr nach Österreich-Ungarn dürfen in Belgien Ausgangsabgaben von keinen anderen Waren und mit keinem anderen oder höheren Betrag erhoben werden, als bei der Ausfuhr nach dem in dieser Beziehung meistbegünstigten Lande. Auch jede sonst von einem der vertragschließenden Teile einer dritten Macht in Beziehung auf die Ausfuhr zugestandene Begünstigung wird gleichzeitig und ohne Bedingung dem anderen zuteil werden.

Artikel 7.

Die Warendurchfuhr von und nach Belgien soll in Österreich-Ungarn und die Warendurchfuhr von und nach Österreich-Ungarn soll in Belgien von jeder Durchgangsabgabe frei sein, unbeschadet der besonderen Anordnungen in Beziehung auf Schießpulver und Kriegswaffen.

Artikel 8.

Die vertragschließenden Teile verpflichten sich, den Handelsverkehr zwischen ihren Gebieten durch keinerlei Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrverbote zu hemmen.

Ausnahmen hiervon dürfen nur stattfinden:

a) bei den gegenwärtig bestehenden oder künftig etwa einzuführenden Staatsmonopolen;

b) aus Rücksichten der öffentlichen Sicherheit und der Sanitäts- und Veterinärpolizei, insbesondere im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege und in Übereinstimmung mit den diesbezüglichen geltenden internationalen Grundsätzen;

c) in Beziehung auf Kriegsbedürfnisse unter außerordentlichen Umständen.

Der im Alinea *b)* ausgesprochene Vorbehalt erstreckt sich auch auf jene Vorsichtsmaßregeln, welche zum Schutze der Landwirtschaft gegen die Verbreitung schädlicher Insekten und Organismen ergriffen werden.

Digitized by Google

1906

Artikel 9.

Die Durchfuhr von Waffen, sowie von Munition und Explosivstoffen, bezüglich welcher kein Durchfuhrverbot besteht, wird möglichst wenig behindert werden.

Sofern es für die Durchfuhr der genannten Gegenstände einer besonderen Bewilligung bedarf, soll über deren Erteilung oder Versagung von der zuständigen Behörde möglichst bald entschieden werden.

Artikel 10.

Innere Abgaben, welche in den Gebieten eines der vertragschließenden Teile, sei es für Rechnung des Staates oder für Rechnung der Provinzen, Gemeinden oder Korporationen auf der Hervorbringung, der Zubereitung oder dem Verbrauche eines Erzeugnisses gegenwärtig ruhen oder künftig ruhen möchten, dürfen Erzeugnisse des anderen der vertragschließenden Teile unter keinem Vorwande höher oder in lästigerer Weise treffen als die gleichartigen Erzeugnisse des eigenen Landes.

Wenn einer der vertragschließenden Teile es notwendig findet, auf einen in den Tarifen zu gegenwärtigem Vertrage begriffenen Gegenstand einheimischer Erzeugung oder Fabrikation eine neue Akzisegebühr oder Konsumabgabe oder einen Gebührenzuschlag zu legen, so soll der gleichartige ausländische Gegenstand sofort mit einem gleichen oder entsprechenden Zolle oder Zollzuschlage bei der Einfuhr belegt werden können.

Dieser Artikel bezieht sich nicht auf die Einfuhrzölle. Österreich-Ungarn stimmt zu, daß derselbe in Belgien auf die Wein treffenden Akzisegebühren insolange keine Anwendung finde, als dieses Produkt keinem Einfuhrzolle unterliegt.

Artikel 11.

Kaufleute, Fabrikanten und Gewerbetreibende, welche sich mittels einer von den Behörden ihres Landes ausgestellten Legitimationskarte darüber ausweisen, daß sie berechtigt sind, in den Gebieten desjenigen der vertragschließenden Teile, wo sie ihren Wohnsitz haben, Handel zu treiben oder ein Gewerb eauszuüben und hierfür die gesetzlichen Abgaben und Taxen bezahlen, können in den Gebieten des anderen Teiles sowohl persönlich als durch in ihrem Dienste stehende Handelsreisende bei Kaufleuten oder Erzeugern Ankäufe machen oder bei Kaufleuten oder anderen Personen, welche mit den ihnen angebotenen Waren Handel treiben, Bestellungen, mit oder ohne Muster, entgegennehmen.

Solange die genannten in Belgien ansässigen und in Österreich-Ungarn für Rechnung eines belgischen Hauses rei-

Digitized by Google

senden Kaufleute, Fabrikanten, Gewerbetreibenden oder 1906
Handelsreisenden von der Zahlung einer Gewerbe- oder Einkommensteuer für den obbezeichneten Handels- und Gewerbebetrieb befreit sein werden, werden auch die in Belgien für Rechnung eines österreichischen oder ungarischen Hauses reisenden, in Österreich-Ungarn ansässigen Kaufleute, Fabrikanten, Gewerbetreibenden oder Handelsreisenden dieselbe Begünstigung erfahren, wobei übrigens das Recht der meistbegünstigten Nation wechselseitig gewahrt bleibt.

Die mit einer Legitimationskarte versehenen Gewerbetreibenden (Handelsreisenden) dürfen wohl Muster, aber keine Waren mit sich führen.

Die Legitimationskarten werden nach dem hier beigeschlossenen Muster (Anlage *C)* ausgestellt werden.

Die vertragschließenden Teile werden sich wechselseitig die zur Ausstellung der Legitimationskarten beauftragten Behörden namhaft machen, wie auch jene gesetzlichen Bestimmungen mitteilen, welchen sich die Reisenden bei ihrem Handelsbetriebe zu unterwerfen haben.

Für zollpflichtige Gegenstände, mit Ausnahme von Verzehrungsgegenständen, welche als Muster eingebracht werden, wird beiderseits Befreiung von Eingangs- und Ausgangsangaben zugestanden, unter der Voraussetzung, daß diese Gegenstände binnen einer im voraus zu bestimmenden Frist unverkauft wieder ausgeführt werden und die Identität der ein- und wiederausgeführten Gegenstände außer Zweifel ist.

Die Wiederausfuhr der Muster muß in den Gebieten der vertragschließenden Teile bei der Einfuhr durch Niederlegung des Betrages der bezüglichen Zollgebühren oder durch Sicherstellung gewährleistet werden.

Edelmetallwaren, welche von Handlungsreisenden lediglich als Muster zum Zwecke des Vorzeigens im Eingangsvormerkverfahren eingeführt werden und daher nicht in den freien Verkehr übergeben dürfen, sind auf Verlangen der Partei gegen eine ihrem Handelswerte entsprechende Sicherstellung vom Punzierungszwange zu befreien. Die geleistete Sicherstellung verfällt im Falle des nicht termingemäßen Wiederaustrittes der Muster.

Artikel 12.

Vorbehaltlich der Bestimmungen einer eventuell diesbezüglich in einem späteren Zeitpunkte abzuschließenden besonderen Vereinbarung sollen Aktiengesellschaften und andere kommerzielle, industrielle oder finanzielle Gesellschaften, einschließlich der Versicherungsgesellschaften, welche in den Gebieten des einen vertragschließenden Teiles ihren Sitz haben und nach dessen Gesetzen und Verordnungen rechts-

Digitized by Google

1906 gültig errichtet wurden, auch in den Gebieten des anderen Teiles als zu Recht bestehend anerkannt werden und daselbst namentlich befugt sein, vor Gericht als Kläger oder Beklagte Prozesse zu führen. Die Frage, ob und in welchem Maße diese Gesellschaften in den Gebieten des anderen vertragschließenden Teiles Grundbesitz und anderes Vermögen aller Art erwerben können, ist nach den in diesen Gebieten geltenden Gesetzen zu entscheiden.

Betreffs der Zulassung zum Betriebe ihrer Handels- oder Industriegeschäfte in den Gebieten des anderen vertragschließenden Teiles haben die daselbst geltenden Gesetze und Vorschriften Anwendung zu finden.

In diesem Falle sollen die gedachten Gesellschaften in den Gebieten des anderen Teiles dieselben Rechte genießen, welche den als rechtlich bestehend anerkannten gleichartigen Gesellschaften irgend einer dritten Macht zustehen oder künftig zugestanden werden.

Artikel 13.

Die der nationalen Flagge in allem, was die Schiffe oder deren Ladung betrifft, vorbehaltene Behandlung soll wechselseitig den Schiffen der vertragschließenden Teile zugesichert sein, sowohl in Österreich-Ungarn als auch im Königreiche Belgien.

Von dieser Bestimmung bleiben die Küstenschiffahrt und die nationale Fischerei in den betreffenden Gebieten ausgeschlossen.

Artikel 14.

Die Regelung des gegenseitigen Schutzes der Erfindungen, Handels- und Fabriksmarken, Muster und Modelle, Namen und Firmen der Angehörigen der vertragschließenden Teile bleibt einem besonderen, ehestens abzuschließenden Übereinkommen vorbehalten.

Bis zum Zustandekommen eines solchen Übereinkommens haben die für den gegenseitigen Schutz dieser Rechte maßgebenden Bestimmungen (Artikel 1 des gegenwärtigen Vertrages und Vereinbarung zwischen Österreich-Ungarn und Belgien vom 12. Jänner 1880 wegen wechselseitigen Schutzes der Fabriks- und Handelsmarken) in Geltung zu bleiben.

Artikel 15.

Die Konsuln und sonsigen Konsularagenten Belgiens werden in Österreich-Ungarn sämtliche Privilegien, Befreiungen und Immunitäten genießen, wie die Konsuln und anderen gleichartigen Agenten der meistbegünstigten Nation.

Digitized by Google

Das gleiche wird in Belgien bezüglich der Konsuln und 1906
sonstigen Konsularagenten Österreich-Ungarns der Fall sein.

Bezüglich der Befreiung in Sachen der direkten Besteuerung besteht Einverständnis, daß solche nur den beiderseitigen Berufskonsuln zugute komme, sofern sie nicht Angehörige jenes vertragschließenden Teiles sind, in dessen Gebieten sie ihre Funktionen ausüben und keinen Handel, keine Industrie und kein wie immer geartetes Gewerbe betreiben. Diese Befreiung erstreckt sich keineswegs auf Leistungen aus dem Titel des Besitzes von Immobilien.

Artikel 16.

Die Konsuln und sonstigen Konsularagenten des einen der vertragschließenden Teile, welche in den Gebieten des anderen Teiles ihren Amtssitz haben, können Matrosen sowie jede aus was immer für einen Titel zur Bemannung eines nationalen Schiffes gehörende Personen, welche in einem der Häfen des anderen vertragschließenden Teiles desertiert sind, verhaften und entweder an Bord oder in ihre Heimat zurücksenden lassen.

Zu diesem Ende werden sie sich schriftlich an die kompetenten Lokalbehörden wenden und durch Vorweisung des Originals oder einer gehörig vidimierten Abschrift der Schiffsregister oder der Musterrolle oder sonstiger amtlicher Urkunden den Nachweis führen, daß die von ihnen reklamierten Individuen zur betreffenden Schiffsbemannung gehörten.

Auf das derart begründete Ersuchen wird ihnen jede Hilfeleistung zur Erforschung und Anhaltung der besagten Deserteure gewährt werden, welche letzteren auf Verlangen und Kosten der Konsuln und sonstigen Konsularagenten sogar in den Gefängnissen des Landes so lange in Gewahrsam und unter Aufsicht zu halten sind, bis diese Konsuln oder Konsularagenten Gelegenheit zu ihrer Absendung gefunden haben.

Sollte sich jedoch diese Gelegenheit innerhalb eines Zeitraumes von zwei Monaten von dem Tage der Verhaftung an gerechnet, nicht darbieten, so werden die Deserteure nach einer drei Tage vorher erfolgten Verständigung des Konsuls in Freiheit gesetzt und dürfen aus demselben Grunde nicht abermals verhaftet werden.

Es ist wohl verstanden, daß Seeleute oder andere Personen der Schiffsbemannung, welche Angehörige desjenigen vertragschließenden Teiles sind, in dessen Gebieten die Desertion stattfand, von den Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels ausgenommen sein werden.

Digitized by Google

1906 Hat der Deserteur eine andere strafbare Handlung verübt, so wird er zur Verfügung des Konsuls oder Konsularagenten erst dann gestellt werden, nachdem das zuständige Gericht das Urteil gefällt hat und dieses vollzogen worden ist.

Artikel 17.

Der gegenwärtige Vertrag erstreckt sich auf die mit den Gebieten der vertragschließenden Teile gegenwärtig oder künftig zollgeeinten Länder.

Artikel 18.

Wenn zwischen den vertragschließenden Teilen über die Auslegung oder Anwendung der Tarife des gegenwärtigen Vertrages (Anlage *A* und *B*) und der Zusatzbestimmungen zu diesem Tarif oder über die Anwendung der Meistbegünstigungsklausel hinsichtlich der tatsächlichen Handhabung der sonstigen in Kraft befindlichen Vertragstarife eine Meinungsverschiedenheit entsteht, so soll dieser Streit auf Verlangen des einen oder anderen Teiles durch Schiedsspruch erledigt werden.

Das Schiedsgericht wird für jeden Streitfall derart gebildet, daß jeder der vertragschließenden Teile aus seinen Angehörigen zwei geeignete Persönlichkeiten zu Schiedsrichtern bestellt und daß die beiden Teile einen Angehörigen eines befreundeten dritten Staates zum Obmann wählen. Die vertragschließenden Teile behalten sich vor, die Person, die im gegebenen Falle das Amt des Obmannes zu versehen haben würde, im voraus für einen gewissen Zeitraum zu bestimmen.

Eintretenden Falls und vorbehaltlich besonderer Verständigung werden die vertragschließenden Teile auch Meinungsverschiedenheiten zum schiedsgerichtlichen Austrag bringen, die zwischen ihnen über die Auslegung oder Anwendung anderer als der im ersten Absatz bezeichneten Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages entstehen könnten.

Über das Verfahren in den Fällen, in denen auf Grund des ersten und des dritten Absatzes dieses Artikels ein schiedsgerichtlicher Austrag stattfindet, wird zwischen den vertragschließenden Teilen folgendes vereinbart:

Beim ersten Streitfall hat das Schiedsgericht seinen Sitz in den Gebieten des beklagten Teiles, beim zweiten Streitfall in den Gebieten des anderen Teiles und so abwechselnd in dem einen oder dem anderen der Gebiete der vertragschließenden Teile. Derjenige Teil, in dessen Gebieten das Schiedsgericht zusammenzutreten hat, bestimmt den Ort des Gerichtssitzes; er hat für die Stellung der Räumlichkeiten, der Schreibkräfte und des Dienstpersonals zu sorgen, deren das Schiedsgericht

Digitized by Google

für seine Tätigkeit bedarf. Der Obmann ist Vorsitzender des 1906
Schiedsgerichtes. Die Entscheidungen ergehen nach Stimmenmehrheit.

Die vertragschließenden Teile werden sich im einzelnen Falle oder ein- für allemal über das Verfahren des Schiedsgerichtes verständigen. In Ermanglung einer solchen Verständigung wird das Verfahren von dem Schiedsgerichte selbst bestimmt. Das Verfahren kann schriftlich sein, wenn kein Teil Einspruch erhebt. In diesem Falle kann von der Bestimmung des vorhergehenden Absatzes abgewichen werden.

Hinsichtlich der Zustellung von Vorladungen vor das Schiedsgericht und der Erledigung der von diesem ausgehenden Ersuchen werden die Behörden jedes der vertragschließenden Teile, auf den von dem Schiedsgerichte bei der betreffenden Regierung zu stellenden Antrag, in derselben Weise Rechtshilfe leisten, wie auf die Anträge der inländischen Zivilgerichte.

Die vertragschließenden Teile werden sich im einzelnen Falle oder ein- für allemal über die Verteilung der Kosten verständigen. In Ermanglung einer Verständigung soll Artikel 57 des Haager Übereinkommens vom 29. Juli 1899 über die friedliche Austragung internationaler Streitfälle zur Anwendung gelangen.

Artikel 19.

Der gegenwärtige Vertrag wird am 1. März 1906 in Wirksamkeit treten und bis 31. Dezember 1917 in Kraft bleiben.

Jeder der vertragschließenden Teile behält sich jedoch das Recht vor, zwölf Monate vor dem 31. Dezember 1915 den gegenwärtigen Vertrag mit der Wirkung zu kündigen, daß derselbe am 1. Jänner 1916 außer Kraft tritt. Im Falle keiner der beiden vertragschließenden Teile von diesem Rechte Gebrauch machen und zwölf Monate vor Ablauf des genannten Zeitraumes seine Absicht, dessen Wirkungen aufhören zu lassen, kundgegeben haben sollte, bleibt derselbe in Geltung bis zum Ablaufe eines Jahres von dem Tage ab, an welchem der eine oder der andere der vertragschließenden Teile denselben gekündigt haben wird.

Artikel 20.

Der gegenwärtige Vertrag wird ratifiziert und die Ratifikationsurkunden werden sobald als möglich in Wien ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Wien, den 12. Februar 1906.

Goluchowski m. p. (L. S.)

Borchgrave m. p. (L. S.)

BELGIQUE.

Digitized by Google

1906

Tarif A.

(Droits à l'entrée en Belgique.)

Numéro du tarif des douanes belge en vigueur au moment de la conclusion du traité	Désignation des marchandises	Droits d'entrée	
		Base	Quotité
			Francs
ex 1	Amidon	libre	
ex 2	Animaux vivants:		
	Espèce ovine:		
	béliers, brebis et moutons . . .	tête	2·—
	agneaux		1·—
	Volailles	libres	
ex 5	Bières en cercles	hectolitre	5·—
ex 6	Bois de chêne en grume ou non scié	mètre cube	1·—
	Bois de chêne refendus pour douves, merrains et caisses	„	1·—
ex 17	Riz pelé	libre	
ex 24	Fils de lin ou d'autres filaments végétaux non spécialement tarifés . .	libres	
ex 26	Farines autres que la farine d'avoine	100 *kg*	2·—
ex 27	Lingerie en tissu de lin avec ourlets à jour faits à la machine, sans autre ornement ni broderie	valeur	15 p. c.
ex 37	Laine	libre	
	Chanvre, brut	libre	
ex 40	Meubles en bois courbé	valeur	10 p. c.
ex 46	Papiers autres qu'à meubler, y compris le carton	100 *kg*	4·—
ex 48	Peaux, brutes	libres	
ex 53	Sels de source (sels de Carlsbad et autres analogues)	libres	
	Chlorure de chaux	libre	
	Chlorure de baryum	libre	
	Chryolite factice	libre	
	Permanganate de potasse	libre	
	Potasse caustique	libre	
	Lessive caustique, sans savon	libre	
	Oxyde d'étain	libre	
ex 54	Produits divers pour l'industrie désignés ci-après	valeur	5 p. c.
	Bandes en tissu de laine, pour presses à filtrer; tissus dits „Etreindelles“ en poils grossiers à huile; tissus de laine feutrés pour fabriques de faïence et de porcelaine; tissus en feutre de laine et tissus feutrés pour papeteries; tissus de laine foulés destinés à la fabrication de filtres pour le travail des couleurs d'aniline. Les importateurs doivent justifier à la satisfaction de la douane que		

Digitized by Google

1906

Numéro du tarif des douanes belge en vigueur au moment de la conclusion du traité	Désignation des marchandises	Droits d'entrée	
		Base	Quotité
			Francs
	les produits sont réellement destinés à l'usage indiqué.		
ex 62	Extraits de matières à tanner	libres	
ex 64	Feutres de laine	valeur	10 p. c.
	Observation. — Sont compris sous ce no les feutres de laine recouverts d'un enduit imperméable destinés à la fabrication des chaussures; les lanières de feutre de laine pouvant servir à différents usages, notamment à la confection de chaussures et de paillasons; les plaques de feutre de laine simplement découpées pour dessous de selles et doublures de vêtements; les plateaux de feutre de laine simplement découpés pour la fabrication de chapeaux.		
ex 64	Tresses de jonc, de sparte, d'écorce et de fibre de palmier	valeur	10 p. c.
ex 65	Graines, non compris les graines oléagineuses	libres	
ex 67	Gibier tué	100 *kg*	15·—
	Volaille tuée	„	30·—

Digitized by Google

1906

Tarif A.

(Zölle bei der Einfuhr nach Belgien.)

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen belgischen Zolltarifes	Benennung der Gegenstände	Eingangszoll	
		Bemessungsgrundlage	Betrag
			Franken
aus 1	Stärke	frei	
aus 2	Tiere lebende:		
	Schafvieh:		
	Böcke, Mutterschafe und Hammel	Stück	2·—
	Lämmer	„	1·—
	Geflügel	frei	
aus 5	Bier in Fässern	Hektoliter	5·—
aus 6	Eichenholz mit der Rinde oder ungesägt	Kubikmeter	1·—
	Eichenholz, der Länge nach gespalten zu Dauben, Fässern und Kisten .	„	1·—
aus 17	Reis, geschält	frei	
aus 24	Garn aus Flachs und anderen, nicht besonders benannten vegetabilischen Faserstoffen	frei	
aus 26	Mehl, mit Ausnahme von Hafermehl .	100 *kg*	2·—
aus 27	Leinenwäsche mit auf der Maschine hergestellten Ajoursäumen, ohne andere Verzierung oder Stickerei .	Wert	15 Prozent
aus 37	Wolle	frei	
	Hanf, roh	frei	
aus 40	Möbel aus gebogenem Holz	Wert	10 Prozent
aus 46	Papier, anderes, mit Ausnahme von Tapeten, einschließlich Pappe . .	100 *kg*	4·—
aus 48	Häute roh	frei	
aus 53	Quellensalze (Karlsbader und dergleichen Salze)	frei	
	Chlorkalk	frei	
	Chlorbaryum	frei	
	Künstlicher Kryolith	frei	
	Übermangansaures Kali	frei	
	Ätzkali	frei	
	Ätzkalilauge ohne Seifenzusatz . . .	frei	
	Zinnoxyd	frei	
aus 54	Erzeugnisse für die Industrie, verschiedene, nachstehend genannt .	Wert	5 Prozent
	Streifen aus Wollgeweben für Filterpressen; sogenannte „Etreindelles" aus groben Tierhaaren für Ölpressen; gefilzte Wollgewebe für Fayence- und Porzellanfabriken; Wollfilze und gefilzte Gewebe für Papierfabriken; gewalkte Wollgewebe zur Erzeugung von Filtern für die Anilinfarbenfabrikation.		

Digitized by Google

1906

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen belgischen Zolltarifes	Benennung der Gegenstände	Eingangszoll	
		Bemessungsgrundlage	Betrag
			Franken
	Die Importeure müssen dem Zollamte die Verwendung dieser Erzeugnisse zum angegebenen Zwecke nachweisen.		
aus 62	Gerbstoffextrakte	frei	
aus 64	Wollfilze	Wert	10 Prozent
	Anmerkung. — Unter diese Nummer fallen: mit einem wasserdichten Überzug versehene Wollfilze für die Schuhfabrikation; Streifen aus Wollfilz zu verschiedenen Verwendungszwecken, namentlich für die Konfektion von Schuhen und Decken; bloß zugeschnittene Wollfilzblätter für Sattelunterlagen und Futter für Kleidungsstücke; bloß zugeschnittene Wollfilzplatten für die Hutfabrikation.		
aus 64	Binsen-, Esparto-, Rinden- und Palmfasergeflechte	Wert	10 Prozent
aus 65	Sämereien, mit Ausnahme der Ölsämereien	frei	
aus 67	Wildbret tot	100 *kg*	15·—
	Geflügel, tot	„	30·—

Digitized by Google

1906

Tarif B.

(Droits à l'entrée en Autriche-Hongrie.)

Numéro du tarif austro-hongrois	Dénomination des marchandises	Unités	Droits
			Couronnes
ex 35	Raisins frais, de table, en colis postaux	—	exempts
ex 37 *a—c*	Fruits non dénommés ailleurs, frais:		
	1. pommes, poires et coings:		
	a) en vrac	—	exempts
	b) en sacs:		
	α) d'au moins 50 *kg* poids brut:		
	du 1er septembre au 30 novembre . . .	—	exempts
	du 1er décembre au 31 août	100 *kg*	2·—
	β) de moins de 50 *kg* . .	"	2·—
	2. prunes:		
	a) prunes (du prunier domestique):		
	du 1er septembre au 30 novembre	—	exemptes
	du 1er décembre au 31 août	100 *kg*	2·40
	3. autres fruits non spécialement dénommés (à l'exception des abricots, des pêches, des cerises, des griottes, des fraises et des autres prunes)	—	exempts
	Observation. — Les pommes, les poires et les coings importés sans récipients ou en sacs d'au moins 50 *kg* poids brut dans des wagons à compartiments seront considérés, suivant le cas, comme fruits non-emballés ou comme fruits en sacs, à la condition que les wagons n'aient pas plus de huit compartiments. Les compartiments des wagons peuvent être recouverts ou revêtus de paille ou de papier, ou même préparés avec des couches de paille.		
ex 37 *a—e*	Plantes vivantes (même en pots ordinaires, en baquets ou similaires): palmiers; lauriers; azalées des Indes; plants forestiers	—	exempts
ex 33	Volaille de toute espèce (excepté le gibier à plumes):		
b)	abattue, même vidée, plumée ou privée des extrémités	100 *kg*	16·—

Digitized by Google

1906

Numéro du tarif austro-hongrois	Dénomination des marchandises	Unités	Droits
			Couronnes
ex 56	Huitres	100 *kg*	40·—
	Homards	„	60·—
ex 95	Acide stéarique (stéarine)	„	14·—
103	Huile de lin et autres huiles grasses non spécialement dénommées, en tonneaux, en outres ou en vessies, à l'exception des vernis à l'huile	„	7·50
ex 104	Huile de maïs, de pavot, de sésame, d'arachide, de faine et de tournesol en tonneaux, en outres ou en vessies	„	15·—
	Observation aux nos. 103 et 104. — Les huiles de ricin et d'arachide, pour usages techniques, en fûts et futailles, en outres et vessies, dénaturées sous contrôle des bureaux de douane spécialement autorisés à cet effet	„	2·—
ex 132	Extrait de viande:		
	solide	„	72·—
	liquide	„	36·—
ex 183	Fils de coton, à un bout, écrus:		
ex *e)*	au-dessus du no. 80 jusqu'au no. 90 anglais	„	33·—
	au-dessus du no. 90 anglais . . .	„	28·—
ex 184	Fils de coton, doublés, écrus:		
ex *d)* et *e)*	au-dessus du no. 60 anglais . . .	„	28·—
ex 220	Laine peignée	—	exempte
	Observation. — Dans le no. 220 rentre la laine peignée pesant plus de 8 gr. par mètre. La laine peignée en forme de fils grossiers demi-achevés rentre dans le no. 225.		
ex 225	Fils peignés, non spécialement dénommés:		
ex *c)*	blanchis, teints, imprimés, simples: 1. jusqu'au n° 45 métrique . .	100 *kg*	29·—
ex *d)*	blanchis, teints, imprimés, doubles ou à plusieurs bouts: 1. jusqu'au n° 45 métrique . .	„	38·—
	Observation au no. 225 b). — Fils doublés, dits „lasting", du no. 40 jusqu'au no. 65 métrique pour le tissage de lasting moyennant permis et l'accomplissement des conditions et des mesures de contrôle à déterminer par voie d'ordonnance	—	exempts

Digitized by Google

1906

Numéro du tarif austro-hongrois	Dénomination des marchandises	Unités	Droits
			Couronnes
ex 226	Fils cardés et fils non spécialement dénommés du genre des fils cardés:		
ex *c* 1	teints, simples	—	25·—
	Observation au no. 226. — Les fils légèrement colorés dans le but de les distinguer pour le tissage (fils mâchurés intentionnellement) sont tarifés comme non-colorés. Ces fils se distinguent des fils teints par leurs couleurs mates qui disparaissent par un lavage à l'eau tiède (15° C.)		
	Observation aux nos. 225 et 226. — 1. Les fils composés de deux mèches d'une couleur différente (fils chinés à un bout), qui ont reçu une certaine torsion par le selfactor, sont considérés comme simples et tarifés d'après le no. 225 *e)* 1 ou le no. 226 *c)* 1.		
	2. Fils façonnes ou fils de fantaisie du no. 225 *b)*, *d)* et *e)* 2 ainsi que du no. 226 *b)* et *c)* 2 . . .	100 *kg*	25·—
	Sous cette dénomination sont compris des fils doublés ou à plusieurs bouts, écrus, blanchis, teints, imprimés ou mêlés, dont le filage est, à des distances précises, interrompu par des noeuds, des mailles, des spirales etc.		
	Les fils, tordus fortement, qui forment de tels noeuds ou mailles en se touchant et se redressent s'ils sont tendus, n'y sont pas compris et sont tarifés d'après leur espèce.		
ex 244	Soie artificielle, même retorse:		
a	blanche écrue, non teinte	—	exempte
ex 274	Corsets en tissu de coton ou de lin bordés de dentelles de coton ou de lin, dont la largeur ne dépasse pas 2 *cm*	100 *kg*	Droit du tissu formant la partie dominante augmenté de 40 p. c.
	Observation au no. 274. — Les lacets en soie pure ou en demi-soie ainsi que les points de feston disposés sur un seul rang restent sans influence sur la tarification des corsets.		

Digitized by Google

1906

Numéro du tarif austro-hongrois	Dénomination des marchandises	Unités	Droits
			Couronnes
ex 329 Observation	Cuir à cardes ainsi que dos à cardes et rubans à cardes pour la fabrication de cardes, moyennant permis et l'accomplissent des conditions et des mesures de contrôle, à déterminer par voie d'ordonnance . . .	100 *kg*	20·—
ex 344	Articles industriels:		
b)	courroies de transmission, plates, ainsi que courroies de chasse:		
	1⁰ en cuir tanné à l'aide d'écorces	"	58·—
	2⁰ en cuir tanné à l'aide de matières minérales ou grasses, ainsi qu'en peaux brutes . . .	"	68·—
	Observation au no. 344 *b)* — Sont également admis aux droits fixes pour les courroies de transmission les bandes de cuir simplement taillé, déstinées à la fabrication des courroies de transmission. Rentrent de même dans le no. 344 *b)* les lanières de couturo, les lanières pour fouets de chasse et les lanières pour continues.		
ex *c)*	cordons de transmission en cuir taillé, non arrondis, même tournés	"	70·—
ex *d)*	manchons pour continues ou bobinoirs, bandes et plaques pour taquets, plaques à volants pour la filature et le tissage, moyennant permis et l'accomplissement des con, ditions et des mesures de contrôle à déterminer par voie d'ordonnance		
ex 371	Verre creux ayant simplement des bouchons à l'émeri, ou bien le fond et les bords passés à la meule:	"	65·—
a)	de couleur naturelle ou blanc (transparent)	"	10·— brut
ex 375	Verre à glaces et verre en tables, non spécialement dénommés, bruts, non passés à la meule, non polis, non façonnés, non étamés, non colorés:		
b)	verre en tables et verre brut coulé d'une épaisseur de 5*mm* et moins, chaque table mesurant en pourtour:		
	1. 240 centimètres ou moins	"	10·— brut
	2. plus de 240 jusqu'à 400 centimètres	"	11·— brut
	3. plus de 400 centimètres .	"	13·— brut

Digitized by Google

1906

Numéro du tarif austro-hongrois	Dénomination des marchandises	Unités	Droits
			Couronnes
376	Verre à glaces et verre en tables, non spécialement dénommés, colorés, non passés à la meule, non polis, non façonnés, non étamés	100 *kg*	24·—
377	Verre à glaces et verre en tables, non spécialement dénommés, passés à la meule, polis, façonnés, courbés, même colorés ou recouverts:		brut
a)	non biseautés, non étamés	„	28·— brut
b)	biseautés, mais non étamés; verre à vitraux, même blancs	„	29·— brut
c)	étamés	.	30·— brut
ex 394 *a)* 2	Plaques de marbre ayant 16 *cm* ou moins d'épaisseur, brutes (dégrossies, fendues ou sciées)	—	exemptes
ex 394 *b)* 2	Plaques de pierre calcaire polissable, dite d'Ecaussines, pour billards, simplement adoucies d'un côté, d'une longueur d'au moins 2 *m* et d'une largeur d'au moins 1 *m*, moyennant permis et l'accomplissement des conditions et des mesures de contrôle à déterminer par voie d'ordonnance	100 *kg*	4·—
	Observation aux nos. 391, 394, 396, 408 et 409. — Tous les articles faits de pierre dite d'Ecaussines, c'est-à-dire d'une pierre calcaire polissable, sont tarifés comme les articles en marbre.		
ex 478	Armes et parties d'armes:		
ex *b)*	armes de tir:		
	2. fusils de chambre (carabines Flaubert)	„	50·—
	3. armes à feu portatives parachevées, autres, même très finement ouvrées:		
	fusils	„	130·—
	revolvers	„	80·—
ex *c)*	Parties d'armes à feu portatives:		
	3. autres pièces d'armes à feu portatives parachevées, même très finement ouvrées . . .	„	130·—
ex 530	Machines et appareils agricoles, non spécialement dénommés:		
ex *c)*	autres: 1. en bois (c'est-à-dire contenant 75 p. c, ou plus de bois)	„	15·—
ex 598 *b)*	Acide muriatique	„	—·80
ex 599 *a)*	Chlorate de potasse et chlorate de soude	„	10·—

Digitized by Google

Tarif B. 1906

(Zölle bei der Einfuhr nach Österreich-Ungarn.)

Nummer des allg. österr.-ungar. Zolltarifes	Benennung der Gegenstände	Einheit	Zollsatz
			Kronen
aus 35	Weintrauben, frische, für den Tafelgenuß, in Postkolli	—	frei
aus 37 *a*—*c*	Obst, nicht besonders benanntes, frisch:		
	1. Äpfel, Birnen und Quitten:		
	a) unverpackt	—	frei
	b) ledig in Säcken:		
	α) bei mindestens 50 *kg* Rohgewicht:		
	vom 1. September bis 30. November . .	—	frei
	vom 1. Dezember bis 31. August . . .	100 *kg*	2·—
	β) bei weniger als 50 *kg* Rohgewicht	„	2·—
	2. Zwetschken:		
	a) Hauszwetschken:		
	vom 1. September bis 30. November . .	—	frei
	vom 1. Dezember bis 31. August . . .	100 *kg*	2·40
	3. Anderes nicht besonders benanntes Obst (mit Ausnahme von Aprikosen, Pfirsichen, Kirschen, Weichseln, Erdbeeren und Zwetschken, anderen)	—	frei
	Anmerkung. Äpfel, Birnen und Quitten, frisch, werden als unverpackt, beziehungsweise als ledig in Säcken behandelt, wenn sie lose oder in Säcken von mindestens 50 *kg* Rohgewicht in Wagen eingehen, die mit nicht mehr als acht Abteilungen versehen sind. Die Wagenabteilungen dürfen mit Stroh belegt oder bedeckt oder mit Papier oder Stroh ausgeschlagen sein und können auch durch Strohlagen hergestellt werden.		
aus 56 *a* *e*	Lebende Gewächse (auch in gewöhnlichen Töpfen, Kübeln u. dergl.): Palmen; Lorbeerbäume; indische Azaleen; Forstpflanzen	—	frei

Digitized by Google

1906

Nummer des allg. österr.-ungar. Zolltarifes	Benennung der Gegenstände	Einheit	Zollsatz
			Kronen
aus 73	Geflügel aller Art (mit Ausnahme des Federwildes):		
b)	tot, auch ausgeweidet, gerupft oder der Extremitäten entledigt . .	100 *kg*	16·—
aus 76	Austern	„	40·—
	Hummern	„	60·—
aus 95	Stearinsäure (Stearin)	„	15·—
103	Leinöl und andere, nicht besonders benannte fette Öle in Fässern, Schläuchen und Blasen, mit Ausnahme der Ölfirnisse	„	7·50
aus 104	Mais-, Mohn-, Sesam-, Erdnuß-, Bucheckern- und Sonnenblumenöl in Fässern, Schläuchen und Blasen .	„	15·—
	Anmerkung zu Nr. 103 und 104. — Rizinus- und Erdnußöl zur technischen Verwendung in großen oder kleinen Fässern, Schläuchen oder Blasen, unter Aufsicht besonders ermächtigter Zollämter denaturiert	„	2·—
aus 132	Fleischextrakt:		
	fest	„	72·—
	flüssig	„	36.—
aus 183	Baumwollgarne, einfach, roh:		
aus e)	über Nr. 80 bis Nr. 90 englisch .	„	33·—
	über Nr. 90 englisch	„	28·—
aus 184	Baumwollgarne, dubliert, roh:		
aus d) und e)	über Nr. 60 englisch	„	28·—
aus 220	Wolle, gekämmt	—	frei
	Anmerkung. — Als gekämmte Wolle der Nr. 220 ist nur solche im Gewichte von mehr als 8 *g* per *m* zu behandeln. Vorgespinste aus gekämmter Wolle sind nach Nr. 225 zu verzollen.		
aus 225	Kammgarne, nicht besonders benannte:		
aus c)	gebleicht, gefärbt, bedruckt, einfach:		
	1. bis Nr. 45 metrisch	100 *kg*	29·—
aus d)	gebleicht, gefärbt, bedruckt, dubliert oder mehrdrähtig:		
	1. bis Nr. 45 metrisch	„	38 —
	Anmerkung zu Nr. 225 b). — Dublierte Lastinggarne von Nr. 40 bis Nr. 65 metrisch für Lastingwebereien auf Erlaubnisscheine unter den im Verordnungswege festzusetzenden Bedingungen und Kontrollen	—	frei

Digitized by Google

1906

Nummer des allg. österr.-ungar. Zolltarifes	Benennung der Gegenstände	Einheit	Zollsatz
			Kronen
aus 226	Streichgarne u. nich tbesonders benannte streichgarnartig gesponnene Garne:		
aus *x)* 1	gefärbt, einfach	100 *kg*	25·—
	Anmerkung zu Nr. 226. — Bloß angefärbte, mit einer Kennfarbe zur Unterscheidung beim Verweben versehene Garne (absichtlich angefärbte Machurégarne) werden wie ungefärbte behandelt. Von den dauernd gefärbten unterscheiden sich diese Garne durch die schwachen Farbentöne, die beim Auswaschen in lauem Wasser (15° Celsius) verschwinden.		
	Anmerkungen zu Nr. 225 und 226. — 1. Garne (einfache Chinégarne), welche aus zwei verschiedenfarbigen Vorgarnfäden bestehen, die bereits am Selfaktor eine gewisse Drehung erhalten haben, sind als einfache nach Nr. 225 *e)* 1, beziehungsweise nach Nr. 226 *c)* 1 zu behandeln.		
	2. Effektgarne der Nr. 225 *b)*, *d)* und *e)* 2 sowie der Nr. 226 *b)* und *c)* 2	„	25·—
	Unter Effektgarnen dieser Art werden rohe, gebleichte, gefärbte, bedruckte oder melierte zwei- oder mehrdrähtige Garne verstanden, deren Fadenlauf in bestimmten Entfernungen durch Knoten, Noppen, Locken, Maschen, Schlingen, Spiralen u. s. w. unterbrochen ist.		
	Garne, die infolge starker Drehung durch Zusammenlaufen der einzelnen Fäden, Knötchen oder kleine Schlingen aufweisen, welche bei entsprechender Spannung der Garne wieder verschwinden, gehören nicht hierher und werden nach ihrer sonstigen Beschaffenheit verzollt.		
aus 244	Kunstseide, auch gezwirnt:		
a)	rohweiß, nicht gefärbt	—	frei
aus 274	Mieder (Damenkorsetts), aus Baumwoll- oder Leinengeweben, mit Einfassungen von baumwollenen oder		

Digitized by Google

1906

Nummer des allg. österr.-ungar. Zolltarifes	Benennung der Gegenstände	Einheit	Zollsatz
			Kronen
	leinenen, höchstens 2 *cm* breiten Spitzenstreifen	100 *kg*	Zollsatz des Hauptbestandteiles mit einem Aufschlage von 40%
	Anmerkung zu Nr. 274. — Bei der Verzollung von Miedern (Damenkorsetts) bleiben seidene oder halbseidene Schnürsenkel sowie einreihige Zierstiche aus Seide außer Betracht.		
aus 329 Anmerkung	Kratzenleder einschließlich Kratzenrücken und Kratzenbänder für die Kratzenfabrikation auf Erlaubnisscheine unter den im Verordnungswege festzusetzenden Bedingungen und Kontrollen	„	20·—
aus 344	Technische Artikel:		
b)	Treibriemen, flache, auch Schlagriemen:		
	1. aus lohgarem Leder	„	58·—
	2. aus fett- oder mineralgarem Leder sowie aus Rohhäuten	„	68·—
	Anmerkung zu *b)*. Zu dem für Treibriemen festgesetzten Zollsatze sind auch Treibriemenbahnen, das sind bloß zugeschnittene Streifen von Treibriemenleder zur Erzeugung von Treibriemen zu verzollen.		
	Nach der Nr. 344 *b)* sind auch Streifen zu Nähriemen, Schlagriemen und Florteilriemen zu behandeln.		
aus *c)*	Treibschnüre aus zugeschnittenem Leder, nicht rund, auch gedreht	„	70·—
aus *d)*	Nitschelhosen, Streifen und Blätter für Schützentreiber, Blätter für Flugwalzen (Volantblätter), für die Spinnerei und Weberei auf Erlaubnisscheine unter den im Verordnungswege festzusetzenden Bedingungen und Kontrollen	„	65·—
aus 371	Hohlglas mit nur eingeriebenen Stöpseln o. abgeschliffenen Böden o. Rändern:		
a)	in seiner natürlichen Farbe oder weiß (durchsichtig)	„	10·— brutto
aus 375	Spiegel- und Tafelglas, nicht besonders benanntes, roh, ungeschliffen, nicht poliert, nicht gemustert, nicht belegt, nicht gefärbt:		
b)	Tafelglas u. rohes Gußglas in der Stärke von 5 *mm* und darunter mit einem Umfange der einzelnen Tafel von:		

Digitized by Google

1906

Nummer des allg. österr.-ungar. Zolltarifes	Benennung der Gegenstände	Einheit	Zollsatz
			Kronen
	1. 240 *cm* oder darunter . . .	100 *kg*	10·— brutto
	2. über 240 bis 400 *cm*	„	11·— brutto
	3. über 400 *cm*	„	13·— brutto
376	Spiegel- u. Tafelglas, nicht besonders benanntes, gefärbt, ungeschliffen, nicht poliert, nicht gemustert, nicht belegt	„	24·— brutto
377	Spiegel- und Tafelglas, nicht besonders benanntes, geschliffen, poliert, gemustert, gebogen, auch gefärbt oder überfangen:		
a)	nicht facettiert, nicht belegt . . .	„	28·— brutto
b)	facettiert, jedoch nicht belegt; Kathedralglas, auch weiß	„	29·— brutto
c)	belegt	„	30·— brutto
aus 304 *a)* 2	Platten aus Marmor in der Stärke von 16 *cm* oder weniger, roh (behauen, gespalten, gesägt)	—	frei
aus 394 *b)* 2	Platten aus polierfähigem Kalkstein, sogenanntem Ecaussines, für Billards, nur auf einer Seite geschliffen, mindestens 2 *m* lang und 1 *m* breit, auf Erlaubnisscheine unter den im Verordnungswege festzusetzenden Bedingungen und Kontrollen . . .	100 *kg*	4·—
	Anmerkung zu Nrn. 391, 394, 396, 408 und 409. Alle Arbeiten aus Ecaussines, d. i. einem polierfähigen Kalkstein, werden wie Arbeiten aus Marmor behandelt.		
aus 478	Waffen und Waffenbestandteile:		
aus *b)*	Schußwaffen:		
	2. Zimmergewehre (Flaubert-Karabiner)	„	50·—
	3. fertige Handfeuerwaffen, andere, auch feinst bearbeitet:		
	Gewehre	„	130·—
	Revolver	„	80·—
aus *c)*	Bestandteile von Handfeuerwaffen:		
	3. andere fertig gearbeitete Bestandteile von Handfeuerwaffen, auch feinst bearbeitet	„	130·—
aus 530	Landwirtschaftliche Maschinen und		
aus *c)*	Apparate, nicht besonders benannte: andere: 1. aus Holz (das ist mit 75 Prozent oder mehr Holz)	„	15·—
aus 598 *b)*	Salzsäure	„	—·80
aus 599 *o)*	Chlorsaures Kali und Natron (Kalium- und Natriumchlorat) . . .	„	10·—

Digitized by Google

1906 **Formulaire.** Annexe *C.*

Carte de légitimation industrielle
pour voyageurs de commerce.

Valable pour l'année 19.....

Il est certifié par la présente que le Sieur N. ....
fait le commerce (possède une fabrique) de .....
sous la raison sociale .....

---

est au service de la maison de commerce .....
en qualité de voyageur de commerce et que cette maison fait le commerce (possède une fabrique) de .....
..... à .....

Le Sieur N. ..... désirant recueillir des commandes et faire des achats de marchandises pour le compte de la susdite raison sociale ainsi que pour celui des raisons sociales suivantes .....
.....

en Autriche-Hongrie
en Belgique

il est certifié, en outre, quel ... dite ..... raison ... sociale ..... acquitte ..... dans son (leur) pays les droits réglementaires pour l'exercice de son (leur) commerce.

Le porteur de la présente carte de légitimation est autorisé à recueillir des commandes et à faire des achats de marchandises, mais exclusivement en voyageant et seulement pour compte de ..... dite ..... raison ... .
Il pourra porter avec lui des échantillons, mais non des marchandises. En recueillant des commandes et en faisant des achats, il aura à se conformer aux réglements en vigueur dans chaque Etat pour les voyageurs de commerce de la natiou la plus favorisée, et il devra toujours être muni de la carte de légitimation.

(Lieu, date, signature et sceau de l'autorité qui délivre la carte.)

(Signalement, domicile et signature du voyageur de commerce.)

Digitized by Google

Formular. Anlage *C.* 1906

Gewerbe-Legitimationskarte
für Handlungsreisende.

Gültig für das Jahr 19.....

Es wird hiermit bescheinigt, daß Herr .....
Handel treibt (eine Fabrik besitzt) $\frac{\text{mit}}{\text{von}}$ .....
unter der Firma .....

---

als Handlungsreisender im Dienste der Firma ..... steht, und daß diese Firma Handel treibt (eine Fabrik besitzt) $\frac{\text{mit}}{\text{von}}$ .....
..... zu .....

---

ferner wird, da Herr ..... Warenbestellungen aufzusuchen und Warenankäufe für Rechnung dieser Firma, sowie für Rechnung nachstehender Firmen: .....

in Österreich-Ungarn
in Belgien

u machen beabsichtigt, bescheinigt, daß die vorbenannt..... Firm..... in ihrem Lande die gesetzlich bestehenden Abgaben für die Ausübung ihres Handels bezahl.....

Inhaber dieser Karte ist ausschließlich im Umherziehen und ausschließlich für Rechnung der vorgedachten Firm..... berechtigt, Warenbestellungen aufzusuchen und Wareneinkäufe zu machen. Er darf nur Warenmuster, aber keine Waren mit sich führen. Beim Aufsuchen von Warenbestellungen und beim Abschlusse von Wareneinkäufen hat er sich den in jedem Staate für die Handlungsreisenden der meistbegünstigten Nation bestehenden Vorschriften zu unterwerfen und diese Legitimationskarte immer mit sich zu führen.

(Ausstellungsort, Datum, Unterschrift und Siegel der die Karte ausstellenden Behörde.)

(Personsbeschreibung, Wohnort und Unterschrift des Handlungsreisenden.)

Digitized by Google

1906 Nos visis et perpensis omnibus et singulis, quae in tractatu hoc ejusque adnexis continentur, ea rata grataque habere profitemur, verbo Nostro spondentes, Nos illa omnia fideliter executioni mandaturos esse. In quorum fidem majusque robur praesentes ratihabitionis Nostrae tabulas Manu Nostra signanimus sigilloque Nostro adpresso muniri jussimus.

Dabantur Viennae die vigesimo sexto mensis februarii anno millesimo nongentesimo sexto, Regnorum Nostrorum quinquagesimo octavo.

Franciscus Josephus m. p.

Agenor Comes Gołuchowski m. p.

Ad Mandatum Sacrae Caesareae et Regiae Apostolicae Majestatis proprium:

Joannes a Mihálovich m. p.
Consiliarius aulicus ac ministerialis.

Protocole final.

Au moment de procéder à la signature du traité de commerce conclu à la date de ce jour entre l'Autriche-Hongrie et la Belgique, les Soussignés sont convenus de qui suit:

A l'article 1.

Les dispositions de l'article 1 relatives à l'établissement et à l'exercice des professions ne seront pas appliquées dans les territoires des Parties contractantes aux pharmaciens, aux courtiers, aux colporteurs, au commerce et aux professions exclusivement ambulants.

A l'article 4.

1. Les droits ad valorem fixés par le tarif douanier belge seront calculés sur la valeur au lieu d'origine ou de fabrication de l'objet importé augmentée des frais de transport, d'assurance et de commission nécessaires pour l'importation jusqu'au lieu du dédouanement.

Dans le cas où la procédure actuellement en vigueur pour le règlement des contestations sur la valeur de la marchandise et qui est basée sur l'article 2 de l'arrêté royal belge du 13 mai 1882, serait modifiée, les principes suivants seront observés:

a) Si la douane juge insuffisante la valeur déclarée par l'importateur, il sera accordé à celui-ci un délai de cinq

Digitized by Google

jours pour souscrire la déclaration supplémentaire réclamée 1906
par la douane ou pour s'en remettre à la décision de l'autorité chargée de trancher le litige.

b) Le fabricant ou le négociant pour le compte duquel l'importation a lieu, pourra, le cas échéant, soumettre par écrit ou présenter en personne ses moyens de défense à l'autorité compétente.

c) Aucune pénalité ne sera infligée, si la différence entre la valeur déclarée et la valeur déterminée par la douane ou par l'autorité compétente n'atteint pas 10 pour cent de cette dernière valeur. Cette règle ne s'appliquera pas au cas où il serait prouvé que l'importateur a déclaré une valeur insuffisante dans l'intention d'éluder frauduleusement les droits. Les droits seront toujours perçus sur l'excédent quel qu'il soit.

2. La Belgique se réserve la faculté de convertir les droits ad valorem figurant au tarif *A* en droits spécifiques équivalents. A cet effet la Belgique se mettra en rapport avec l'Autriche-Hongrie sur les conversions projetées, en tant que ces droits concernent les articles figurant au dit tarif sous les nos. 27, 40, 54 et 64 (tresses). Dans le cas où l'accord sur les taux proposés ne serait pas établi dans un délai de trois mois à dater du jour de la notification faite à l'Autriche-Hongrie, il sera fait appel au tribunal arbitral dans les conditions prévues à l'article 18 et la conversion ne pourra avoir lieu que conformément à la décision de ce tribunal.

3. Dans le cas où la Belgique se déciderait à augmenter les droits sur les bois de chêne sciés, les droits ne dépasseront pas les taux indiqués ci-après:

2 frs. le mètre cube pour les poutres sciées;
2 frs. le mètre cube pour les traverses de voies ferrées;
6 frs. le mètre cube pour les bois sciés autres.

Une surtaxe d'un franc par mètre cube pourra être établie sur les bois de chêne teints, injectés ou ayant reçu une préparation chimique quelconque.

4. Tant que le tarif de douane belge maintiendra, pour certaines marchandises désignées dans le tarif *A* annexé au présent traité, des droits autres que ceux fixés dans ce dernier tarif, l'importateur aura le choix entre les deux tarifications.

5. Les Parties contractantes admettront réciproquement en franchise des droits d'entrée et de sortie les effets et le mobilier, y compris les machines et les outils de fabrique portant des traces d'usage, des personnes qui viennent s'établir dans leurs territoires sous la réserve que les interessés se conforment au règlement douanier sur la matière et qu'il soit reconnu que les objets sont en rapport avec leur position sociale.

Digitized by Google

1906 Ne seront pas admis au bénéfice de cette exemption de droits les objets passibles de l'impôt indirect, les articles de consommation, le bétail et en général les marchandises et les objets de commerce.

En foi de quoi les Plénipotentiaires soussignés ont dressé le présent Protocole, qui sera considéré comme approuvé et sanctionné par les Gouvernements respectifs sans autre ratification spéciale, par le seul fait de l'échange des ratifications du traité auquel il se rapporte, et y ont apposé leurs signatures.

Fait à Vienne, le 12 février 1906.

Goluchowski m. p. (L. S.)

Borchgrave m. p. (L. S.)

Schlußprotokoll.

Bei der Unterzeichnung des Handelsvertrages, welcher am heutigen Tage zwischen Österreich-Ungarn und Belgien abgeschlossen wurde, sind die Unterzeichneten über folgendes übereingekommen:

Zu Artikel 1.

Die Bestimmungen des Artikels 1, betreffend die Niederlassung und Ausübung von Gewerben, werden in den Gebieten der vertragschließenden Teile auf Apotheker, Makler, Hausierer und auf ausschließlich im Umherziehen betriebenen Handel oder auf ausschließlich im Umherziehen betriebene Gewerbe nicht angewendet werden.

Zu Artikel 4.

1. Die im belgischen Zolltarife festgesetzten Wertzölle sollen nach dem Werte am Orte des Ursprunges oder der Fabrikation des eingeführten Gegenstandes mit Hinzurechnung der bis zum Orte der Eingangsabfertigung erforderlichen Beförderungs-, Versicherungs- und Kommissionskosten berechnet werden.

Wenn das für die Entscheidung von Streitigkeiten über den Wert gegenwärtig geltende, auf Artikel 2 der königlich belgischen Verordnung vom 13. Mai 1882 beruhende Verfahren geändert werden sollte, so werden folgende Grundsätze beobachtet werden:

a) Falls die Zollbehörde den von dem Einbringer erklärten Wert für ungenügend erachtet, wird dem Einbringer eine Frist von fünf Tagen gewährt, um die von der Zollverwaltung geforderte ergänzende Erklärung zu unterzeichnen oder es auf die Entscheidung der mit dem Austrag des Streites betrauten Behörde ankommen zu lassen.

Digitized by Google

b) Der Fabrikant oder Kaufmann, für dessen Rechnung die Einfuhr erfolgt, kann eintretenden Falles der zuständigen Behörde seine Verteidigungsmittel schriftlich unterbreiten oder persönlich darlegen. 1906

c) Wenn der Unterschied zwischen dem erklärten und dem von der Zollverwaltung oder der zuständigen Behörde festgestellten Wert nicht zehn Prozent dieses letzteren Wertes erreicht, wird keine Strafe verhängt. Diese Regel findet keine Anwendnng, falls nachgewiesen wird, daß der Einbringer eine ungenügende Werterklärung in der Absicht der Zollhinterziehung abgegeben hat. In allen Fällen wird von dem Mehrwert ohne Rücksicht auf dessen Höhe der Zoll erhoben.

2. Belgien behält sich die Befugnis vor, die im Tarif *A* aufgeführten Wertzölle in gleichwertige spezifische Zölle umzuwandeln. Zu diesem Zwecke wird Belgien wegen der geplanten Umwandlung, insofern dieselbe die im genannten Tarif unter die Nrn. 27, 40, 54 und 64 (Geflechte) fallenden Gegenstände betrifft, mit Österreich-Ungarn in Verbindung treten. Sollte innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dem Tage der Mitteilung an Österreich-Ungarn die Einigung über die vorgeschlagenen Sätze nicht erzielt worden sein, so wird nach Maßgabe des Artikels 18 das Schiedsgericht angerufen werden, und die Umwandlung kann nur entsprechend der Entscheidung dieses Gerichtes erfolgen.

3. Falls Belgien sich zu einer Erhöhung der Zölle auf gesägtes Eichenholz bestimmt finden würde, sollen dieselben nachstehende Sätze nicht übersteigen:

2 Franken pro Kubikmeter für gesägte Balken;
2 Franken pro Kubikmeter für Eisenbahnschwellen;
6 Franken pro Kubikmeter für anderes gesägtes Holz.

Für gefärbtes, imprägniertes oder chemisch präpariertes Eichenholz kann ein Zuschlag von 1 Franken per Kubikmeter festgesetzt werden.

4. Solange der belgische Zolltarif für gewisse im Tarife *A* (Anlage zum gegenwärtigen Vertrag) aufgeführte Waren andere als die in diesem Tarife festgesetzten Zölle aufrechthält, hat der Einbringer die Wahl zwischen den beiden Verzollungsarten.

5. Die vertragschließenden Teile werden wechselseitig gebrauchte Effekten und Hausgeräte von Einwanderern einschließlich von gebrauchten Maschinen und Fabriksgerätschaften unter der Bedingung von Ein- und Ausgangsabgaben freilassen, daß sich die Parteien den diesbezüglichen Zollvorschriften unterwerfen und daß die betreffenden Gegenstände ihrer Berufsstellung anerkanntermaßen angemessen sind.

Digitized by Google

1906 Von dieser Zollfreiheit bleiben ausgeschlossen: Verzehrungssteuergegenstände, Verbrauchsartikel, Vieh und im allgemeinen Waren und Gegenstände des Handels.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten das gegenwärtige Protokoll, welches ohne besondere Ratifikation, durch die bloße Tatsache der Auswechslung der Ratifikation des Vertrages, auf den es sich bezieht, als von beiden Teilen gebilligt und bestätigt anzusehen ist, verfaßt und ihre Unterschriften beigesetzt.

So geschehen zu Wien, den 12. Februar 1906.

Goluchowski m. p. (L. S.) — *Borchgrave* m. p. (L. S.)

Der vorstehende Handels- und Schiffahrtsvertrag samt Anlagen und Schlußprotokoll wird nach erfolgter Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrates hiermit kundgemacht.

Wien, am 6. März 1906.

Gautsch m. p. — *Kosel* m. p.
Buquoy m. p. — *Auersperg* m. p.

2773.

7 mars 1906.

Ordonnance ministérielle concernant le réglement provisoire des rapports commerciaux entre l'Autriche-Hongrie et la Bulgarie et le traitement des provenances serbes.

R. G. Bl. 1906, Nr. 56.

Verordnung des Gesamtministeriums vom 7. März 1906, betreffend die provisorische Regelung der Handels- und Verkehrsbeziehungen zwischen Österreich-Ungarn und Bulgarien und die Behandlung der Provenienzen aus Serbien.

Auf Grund des Gesetzes vom 27. Februar 1906, R. G. Bl. Nr. 42, und im Hinblicke auf die von der fürstlich bulgarischen Regierung getroffenen Verfügungen wird im Einvernehmen mit der königlich ungarischen Regierung kundgemacht, daß bulgarische Provenienzen bei der Einfuhr in das österreichisch-ungarische Zollgebiet bis auf weiteres nach den ab 1. März 1906 für meistbegünstigte Provenienzen geltenden Zollsätzen zu behandeln sind, wie auch österreichischen und ungarischen Provenienzen bei der Einfuhr nach Bulgarien die gleiche Behandlung gewährt wird.

Gleichzeitig wird kundgemacht, daß auf serbische Provenienzen bei der Einfuhr in das österreichisch-ungarische

Digitized by Google

Zollgebiet bis auf weiteres die allgemeinen Zollsätze des mit 1906
1. März l. J. in Kraft getretenen Zolltarifes in Anwendung zu kommen haben.

Gautsch m. p.
Pietak m. p.
Randa m. p.
Schönaich m. p.
Wrba m. p.
Bylandt m. p.
Kosel m. p.
Buquoy m. p.
Klein m. p.
Bienerth m. p.
Auersperg m. p.

2774.

10 mars 1906.

Ordonnance ministérielle concernant la mise à exécution provisoire du traité de commerce avec annexes, article additionnel et protocole final conclus le 9 mars 1906 avec la Suisse.

R. G. Bl. 1906, Nr. 56.

Verordnung des Gesamtministeriums vom 10. März 1906, betreffend die provisorische Aktivierung des mit der Schweiz am 9. März 1906 abgeschlossenen Handelsvertrages nebst Anlagen, Zusatzartikel und Schlußprotokoll.

Auf Grund des Gesetzes vom 27. Februar 1906, R. G. Bl. Nr. 42, womit die Regierung ermächtigt wurde, die Handelsbeziehungen mit dem Auslande für die Zeit vom 1. März 1906 bis 30. Juni 1906 provisorisch zu regeln, und auf Grund des diesbezüglich mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft getroffenen Abkommens wird im Einvernehmen mit der königlich ungarischen Regierung im Nachstehenden der mit der Schweiz am 9. März 1906 abgeschlossene Handelsvertrag nebst Anlagen, Zusatzartikel und Schlußprotokoll mit dem Beifügen kundgemacht, daß diese Vertragsbestimmungen in den Gebieten der vertragschließenden Teile für die Zeit vom 12. März bis spätestens 30. Juni 1906 provisorisch in Geltung zu treten haben.*)

Gautsch m. p.
Pietak m. p.
Randa m. p.
Schönaich m. p.
Wrba m. p.
Bylandt m. p.
Kosel m. p.
Buquoy m. p.
Klein m. p.
Bienerth m. p.
Auersperg m. p.

---

*) Vide pag. 419.

Digitized by Google

1906

2775.

12 mars 1906.

Publication ministérielle modifiant l'organisation des bureaux de poinçon.

R. G. Bl. 1906, Nr. 61.

Kundmachung des Finanzministeriums vom 12. März 1906, betreffend eine Abänderung in der Organisation der Punzierungsstätten.

In teilweiser Abänderung des Erlasses vom 8. Juni 1873, R. G. Bl. Nr. 104, mit welchem die Amtswirksamkeit der Punzierungsstätten rücksichtlich der Kontrolle von ausländischen Gold- und Silberwaren aufgehoben wurde, treten vom 1. April 1906 angefangen nachfolgende Bestimmungen in Wirksamkeit:

Die Punzierungsstätten werden in Hinsicht auf den ihnen eingeräumten Wirkungskreis in drei Klassen eingeteilt, und zwar:

1. Punzierungsstätten I. Klasse mit der Befugnis, außer inländischen Gold- und Silbergeräten auch noch solche aus dem Auslande einlangende Gold- und Silbergeräte der Beamtshandlung zu unterziehen:

a) für welche von der Partei die Befreiung von der Punzierung im Sinne des § 31 *a*, beziehungsweise des § 18 des Punzierungsgesetzes vom 26. Mai 1867, R. G. Bl. Nr. 75, in Anspruch genommen wird;

b) welche mit der inländischen Punze für inländische oder ausländische Gold- und Silbergeräte bereits bei der Einfuhr versehen sind; endlich

c) welche das amtliche Feingehaltszeichen fremder Staaten an sich tragen, vorbehaltlich besonderer Weisungen des Finanzministeriums darüber, welche Staaten, beziehungsweise welche ausländischen Feingehaltszeichen hierbei in Betracht kommen.

Letztere Waren werden jedoch nur nach stattgefundener Feingehaltskontrolle, Bezeichnung mit der inländischen Punze für Waren ausländischen Ursprunges und Gebührenentrichtung zum Verkehre zugelassen.

2. Punzierungsstätten II. Klasse, die nur befugt sind, inländische Gold- und Silberwaren zu beamtshandeln.

3. Punzierungsstätten III. Klasse, welche gleichfalls nur inländische Waren der Kontrolle unterziehen dürfen, überdies jedoch in Bezug auf die Menge oder Gattung, eventuell auch in Bezug auf den Zeitpunkt der Beamtshandlung der zu prüfenden Waren bestimmten, von Fall zu Fall festzusetzenden Beschränkungen unterworfen sind.

Kosel m. p.

Digitized by Google

2776.

1906

12 mars 1906.

Publication ministérielle sur l'établissement du bureau de poinçon de 1re classe à Brigance et à Brünn.

R. G. Bl. 1906, Nr. 62.

Kundmachung des Finanzministeriums vom 12. März 1906, betreffend die Umwandlung der Punzierungsamtsexpositur in Bregenz und der Punzierungsstätte in Brünn in Punzierungsstätten I. Klasse.

Die mit dem k. k. Hauptzollamte in Bregenz verbundene Punzierungsamtsexpositur und die mit dem k. k. Hauptzollamte in Brünn verbundene Punzierungsstätte werden mit 1. April 1906 in Punzierungsstätten I. Klasse umgewandelt.

Die Punzierungstätte I. Klasse in Bregenz wird der Punzierungsamtsexpositur in Innsbruck, die Punzierungsstätte I. Klasse in Brünn wie bisher unmittelbar dem Hauptpunzierungsamte in Wien unterstehen.

Diese Punzierungsstätten I. Klasse werden die bisherigen Amtszeichen der Punzierungsamtsexpositur in Bregenz, beziehungsweise der Punzierungsstätte in Brünn beibehalten und findet auch in der Ausdehnung der Amtsbezirke keine Änderung statt.

Kosel m. p.

2777.

15 mars 1906.

Ordonnance ministérielle sur le réglement provisoire des relations commerciales avec le Monténégro.

R. G. Bl. 1906, Nr. 63.

Verordnung des Gesamtministeriums vom 15. März 1906, betreffend die provisorische Regelung der Handels- und Verkehrsbeziehungen zwischen Österreich-Ungarn und Montenegro.

Auf Grund des Gesetzes vom 27. Februar 1906, R. G. Bl. Nr. 42 und im Hinblick auf die von der fürstlich montenegrinischen Regierung getroffenen Verfügungen wird im Einvernehmen mit der königlich ungarischen Regierung kundgemacht, daß montenegrinische Provenienzen bei der Einfuhr in das österreichisch-ungarische Zollgebiet bis auf weiteres nach den ab 1. März 1906 für meistbegünstigte Provenienzen geltenden Zollsätzen zu behandeln sind, wie auch öster-

Digitized by Google

1906 reichischen und ungarischen Provenienzen bei der Einfuhr nach Montenegro die gleiche Behandlung gewährt wird.

Gautsch m. p.
Pietak m. p.
Randa m. p.
Schönaich m. p.
Wrba m. p.
Bylandt m. p.
Kosel m. p.
Buquoy m. p.
Klein m. p.
Bienerth m. p.
Auersperg m. p.

2778.

17 mars 1906.

Ordonnance ministérielle sur le réglement provisoire des relations commerciales avec la Serbie.

R. G. Bl. 1906, Nr. 65.

Verordnung des Gesamtministeriums vom 17. März 1906, betreffend die provisorische Regelung der Handels- und Verkehrsbeziehungen zwischen Österreich-Ungarn und Serbien.

Auf Grund des Gesetzes vom 27. Februar 1906, R. G. Bl. Nr. 42 und im Hinblick auf die von der königlich serbischen Regierung gleichzeitig getroffenen Verfügungen wird im Einvernehmen mit der königlich ungarischen Regierung kundgemacht, daß serbische Provenienzen bei der Einfuhr in das österreichisch-ungarische Zollgebiet bis auf weiteres nach den ab 1. März 1906 für meistbegünstigte Provenienzen geltenden Zollsätzen zu behandeln sind, wie auch österreichischen und ungarischen Provenienzen bei der Einfuhr nach Serbien die gleiche Behandlung gewährt wird. Die bis einschließlich 28. Februar 1906 (n. St.) aus dem österreichisch-ungarischen Zollgebiete auf serbischem Territorium eingelangten Sendungen genießen bei der Einfuhrverzollung in Serbien die bis dahin in Wirksamkeit gestandene vertragsmäßige Zollbehandlung.

Diese Verordnung tritt am 19. März 1906 in Kraft.

Gautsch m. p.
Pietak m. p.
Randa m. p.
Schönaich m. p.
Wrba m. p.
Bylandt m. p.
Kosel m. p.
Buquoy m. p.
Klein m. p.
Bienerth m. p.
Auersperg m. p.

2779.

30 mars 1906.

Ordonnance ministérielle à l'égard de la juridiction des consulats I^x et R^x de Widdin, Roustschuk et Varna.

R. G. Bl. 1906, Nr. 76.

SERBIE-BULGARIE.

Digitized by Google

Verordnung des Gesamtministeriums vom 30. März 1906, womit die Ausübung der Gerichtsbarkeit durch das k. u. k. Konsulat in Widdin eingestellt, die Gerichtsbarkeit des k. u. k. Konsulates in Rustschuk auf den Sprengel des k. u. k. Konsulates in Widdin ausgedehnt und dem k. u. k. Konsulate in Varna die volle Gerichtsbarkeit zugewiesen wird. 1906

Im Einverständnisse mit der königlich ungarischen Regierung und nach Einvernehmen mit dem gemeinsamen Minister des Äußern werden auf Grund des § 2 des Gesetzes vom 30. August 1891, R. G. Bl. Nr. 136, folgende Verfügungen getroffen:

1. Die Ausübung der Konsulargerichtsbarkeit durch das k. u. k. Konsulat in Widdin wird eingestellt.

2. Die Gerichtsbarkeit des k. u. k. Konsulates in Rustschuk wird auf den Sprengel des k. u. k. Konsulates in Widdin ausgedehnt.

3. Dem seit 1. September 1905 vom Vizekonsulate zu einem Konsulate erhobenen k. u. k. Konsularamte in Varna wird die volle Gerichtsbarkeit zugewiesen.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Gautsch m. p.
Pietak m. p.
Randa m. p.
Schönaich m. p.
Wrba m. p.
Bylandt m. p.
Kosel m. p.
Buquoy m. p.
Klein m. p.
Bienerth m. p.
Auersperg m. p.

2780.

18 mars 1906.

Publication ministérielle de la liste des voies ferrées auxquelles s'applique la convention internationale du 14 octobre 1890.

R. G. Bl. 1906, Nr. 74.

Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 18. März 1906, betreffend die Liste der Eisenbahnstrecken, auf welche das internationale Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890, R. G. Bl. Nr. 186 ex 1892, Anwendung findet.

Die Liste der Eisenbahnstrecken, auf welche das internationale Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890, R. G. Bl. Nr. 186 ex 1892, Anwendung findet, hat unter Berücksichtigung der seit der Kundmachung vom 16. März 1905, R. G. Bl. Nr. 46, erfolgten Änderungen und Ergänzungen zu lauten, wie folgt:

Digitized by Google

1906 **Liste der Eisenbahnstrecken, auf welche das internationale Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr Anwendung findet.**

Österreich-Ungarn (nebst Bosnien-Hercegovina).

I. Im Reichsrate vertretene Königreiche und Länder. (Einschließlich Liechtenstein.)

A. Sämtliche Linien, welche durch die nachbenannten Bahnverwaltungen und Gesellschaften mit dem Sitze in Österreich oder in Ungarn betrieben werden.

1. K. k. österreichische Staatsbahnen, mit Einschluß der auf fürstlich Liechtensteinschem Gebiete gelegenen Strecke der Linie Feldkirch—Buchs;

dagegen mit Ausschluß:

a) folgender dalmatinischen Linien der k. k. österreichischen Staatsbahnen:

α) Spalato—Siverič—Knin,

β) Perković-Slivno—Sebenico,

γ) Spalato—Sinj;

b) der schmalspurigen Lokalbahn Unzmarkt—Mauterndorf (Murtalbahn).

2. Lokalbahn Aujezd-Luhatschowitz—Luhatschowitz.

3. Aussig—Teplitzer Eisenbahn.

4. Böhmische Kommerzialbahnen.

5. Böhmische Nordbahn.

6. Bozen—Meraner Eisenbahn.

7. Lokalbahn Brünn—Lösch.

8. Buschtěhrader Eisenbahn.

9. Friedländer Bezirksbahnen, bestehend aus den Lokalbahnen:

Friedland—Reichsgrenze nächst Hermsdorf;

Friedland—Reichsgrenze nächst Heinersdorf (Strecke bis Heinersdorf a. T.) und

Raspenau—Weißbach.

10. Gablonzer elektrische Bahnen.

11. Kaiser Ferdinands-Nordbahn.

12. Kaschau—Oderberger Bahn (auf österreichischem Gebiete betriebene Linien).

13. Mährisch-Schlesische Lokalbahn-Aktiengesellschaft (Lokalbahn Hruschau—Polnisch-Ostrau).

14. Neutitscheiner Lokalbahn.

15. Niederösterreichische Landesbahnen, bestehend aus den Linien: Gänserndorf—Gaunersdorf, Gmünd—Groß Gerungs, Gmünd—Litschau—Heidenreichstein, Korneuburg—Ernstbrunn und St. Pölten—Laubenbachmühle—Ruprechtshofen.

16. Österreichische Nordwestbahn.

17. Österreichisch-ungarische Staatseisenbahn-Gesellschaft.

Digitized by Google

18. Přivoz-Mährisch-Ostrau—Witkowitzer Lokalbahn. 1906
19. Salzburger Eisenbahn- und Tramway-Gesellschaft.
20. Salzkammergut-Lokalbahn.
21. Südbahn-Gesellschaft (auf österreichischem Gebiete betriebene Linien) mit Ausschluß der Lokalbahnen:

c) Grobelno—Rohitscher Lokalbahn,
d) Kapfenberg—Seebach—Au,
e) Kühnsdorf—Eisenkappel,
f) Mödling—Hinterbrühl nächst Wien (mit elektrischem Betriebe),
g) Pöltschach—Gonobitz,
h) Preding-Wieselsdorf—Stainz,
i) Überetscherbahn (Lokalbahn Bozen—Kaltern und die elektrisch betriebene Kleinbahn Kaltern—Mendel [Mendelbahn]).

22. Süd-Norddeutsche Verbindungsbahn.
23. Stauding—Stramberger Lokalbahn.
24. Eisenbahn Wien—Aspang mit Ausschluß:

k) der Zahnradstrecke Puchberg—Hochschneeberg der Schneebergbahn.

25. Die von den königlich ungarischen Staatseisenbahnen betriebenen Strecken der k. k. österreichischen Staatsbahnen von Lawoczne bis zur ungarischen Landesgrenze, von Fehring bis zur ungarischen Landesgrenze und von Sianki bis zur ungarischen Landesgrenze, sowie der österreichisch-ungarischen Staatseisenbahn-Gesellschaft von Marchegg bis zur ungarischen Landesgrenze, endlich die von der Györ—Sopron—Ebenfurter [1]) Eisenbahn-Gesellschaft betriebene Strecke der im Betriebe der Südbahn-Gesellschaft stehenden Wien—Pottendorf—Wiener-Neustädter Bahn von Ebenfurt bis zur ungarischen Landesgrenze.

Anmerkung. [1]) Raab—Ödenburg—Ebenfurter Eisenbahn-Gesellschaft.

B. Bahnstrecken, welche sich im Betriebe oder Mitbetriebe auswärtiger Verwaltungen befinden.

I. Italienischer Verwaltungen.

Die durch die Generaldirektion der italienischen Staatsbahnen betriebenen Strecken von der italienisch-österreichischen Grenze:

26. bei Cormons bis Cormons.
27. bei Pontebba bis Pontafel in der Richtung aus Italien.
28. bei Peri bis Ala.

Die durch die italienische Eisenbahn-Gesellschaft „Società Veneta per costruzione ed esercizio di ferrovie secondarie italiane" betriebene Strecke von der italienisch-österreichischen Grenze:

29. bei Cervignano bis Cervignano.

Digitized by Google

1906

II. Deutscher Verwaltungen.

Die durch die Königlich bayerischen Staatseisenbahnen betriebenen Strecken von der deutsch-österreichischen Grenze:

30. bei Kiefersfelden bis Kufstein.
31. bei Salzburg bis Salzburg.
32. bei Waldsassen bis Eger.
33. bei Schirnding bis Eger.
34. bei Asch bis Eger.

Die durch die Königlich sächsischen Staatseisenbahnen betriebenen Strecken von der deutsch-österreichischen Grenze:

35. bei Brambach bis Eger.
36. bei Bärenstein bis Weipert.
37. bei Markersdorf bis Hermsdorf i. B.
38. bei Moldau bis Moldau.
39. bei Schöna bis Bodenbach.
40. bei Schöna bis Tetschen.
41. bei Neusalza-Spremberg bis zur österreichisch-deutschen Grenze bei Taubenheim.
42. bei Alt- und Neu-Gersdorf bis zur österreichisch-deutschen Grenze bei Ebersbach.
43. bei Seifhennersdorf bis Warnsdorf.
44. bei Groß-Schönau bis Warnsdorf.
45. bei Zittau bis Reichenberg.

Die durch die Königlich preußischen Staatseisenbahnen betriebenen Strecken von der deutsch-österreichischen Grenze:

46. bei Heinersdorf a. T. bis Heinersdorf a. T.
47. bei Grünthal bis Grünthal.
48. bei Neusorge bis Halbstadt.
49. bei Jägerndorf bis Jägerndorf.
50. bei Troppau bis Troppau.
51. bei Oderberg bis Oderberg.
52. bei Goczalkowitz bis Dzieditz.
53. bei Neuberun bis Oświęcim.

III. Russischer Verwaltungen.

Die durch die Verwaltung der Russischen Südwestbahnen in der Richtung aus Rußland betriebenen Strecken von der russisch-österreichischen Grenze:

54. bei Radziwiłów bis Brody.
55. bei Wołeczysk bis Podwołoczyska.
46. bis Österreichisch-Nowosielitza.

IV. Rumänischer Verwaltungen.

Die durch die Königlich rumänischen Staatseisenbahnen in der Richtung aus Rumänien betriebene Strecke von der rumänisch-österreichischen Grenze:

57. bei Itzkany bis Itzkany.

Digitized by Google

C. Bahnstrecken, welche sich im Betriebe der bosnisch-hercegovinischen Staatsbahnen befinden. 1906

58. Gravosa—Landesgrenze Uskoplje.

59. Landesgrenze bei Glavska—Landesgrenze bei Nagumanac.

60. Landesgrenze bei Igalo—Zelenika.

Anmerkung. Betreffend die Bahnstrecken, welche von österreichischen Verwaltungen im Auslande betrieben sind, ist zu vergleichen:

Deutschland, Ziffer 99 bis und mit 114.
Italien, Ziffer 7.
Rußland, Ziffer 39, 40, 41, 42.
Schweiz, Ziffer 22, 23.

II. Ungarn.

Sämtliche Linien, welche durch die nachbenannten Bahnverwaltungen und Gesellschaften mit dem Sitze in Ungarn oder in Österreich betrieben werden.

1. Königlich ungarische Staatseisenbahnen und die im Betriebe derselben stehenden Lokalbahnen und Linien anderer Bahnen mit Ausnahme:
   der schmalspurigen Linie Garam—Berzencze—Selmeczbánya,[1])
   der normalspurigen Lokalbahn Soroksár—St. Lörincz und
   der schmalspurigen Lokalbahn im Taracztal.

2. Südbahngesellschaft (auf ungarischem Gebiete betriebene Linien) und die im Betriebe derselben stehenden Lokalbahnen.

3. Kaschau-Oderberger Bahn (auf ungarischem Gebiete betriebene Linien) und die im Betriebe derselben stehenden Lokalbahnen und Linien anderer Bahnen, mit Ausnahme:
   der schmalspurigen Strecke Gölniczbánya—Szomolnok[2]) der Lokalbahn im Gölnicztal,
   der normalspurigen Flügelbahn Tarpatak — Tátra-Lomnicz und
   der Zahnradbahn Csorba—Csorbató.[3])

4. Györ — Sopron — Ebenfurter[4]) Eisenbahn-Gesellschaft und die im Betriebe derselben stehende Lokalbahn Fertövidék.

5. Vereinigte Arader und Csanáder Eisenbahnen, mit Ausnahme:
   der schmalspurigen Lokalbahn Borossebes—Menyháza und der Ersten Alföldер schmalspurigen landwirtschaftlichen Eisenbahn.

Anmerkung. [1]) Gran-Bresnitz—Schemnitz. [2]) Gölniczbánya—Schmölnitz. [3]) Csorba—Csorbasee. [4]) Raab—Ödenburg — Ebenfurter Eisenbahn-Gesellschaft.

Digitized by Google

1906 6. Eisenbahn im Szamosthal und die im Betriebe derselben stehende Lokalbahn Zsibó—Nagybánya.

7. Eisenbahn Mohács—Pécs.[1])

8. Schmalspurige Lokalbahn Nagy-Károly—Somkut.

9. Slavonische Drautalbahn.

10. Schmalspurige Lokalbahn Segesvár—Szentágota.[2])

11. Lokalbahn Szatmár—Erdöd.

12. Budapester Lokalbahnen und die im Betriebe derselben stehende Linie Haraszti—Ráczkeve.

13. Die von den k. k. österreichischen Staatsbahnen betriebenen Strecken der königlich ungarischen Staatseisenbahnen von Mező-Laborcz bis zur österreichischen Landesgrenze, von Körösmező bis zur österreichischen Landesgrenze, und die der Kaschau—Oderberger Bahn von Orló bis zur österreichischen Landesgrenze.

14. Die von der Österreichisch-ungarischen Staatseisenbahn-Gesellschaft betriebenen Strecken der königlich ungarischen Staatseisenbahnen von Tepla-Trencsén-Teplitz[3]) bis zur österreichischen Landesgrenze am Vlárapaß, von Bruck-Királyhida[4]) bis zur österreichischen Landesgrenze und von Szakolcza[5]) bis zur österreichischen Landesgrenze.

15. Die von der Kaiser Ferdinands-Nordbahn betriebenen Strecken von Kutti bis zur österreichischen Landesgrenze der im übrigen im Betriebe der königlich ungarischen Staatsbahnen stehenden ungarischen Nordwest-Lokalbahn, und von Holics bis zur österreichischen Landesgrenze der Holics—Gödinger Lokalbahn.

Anmerkung. [1]) Mohács — Fünfkirchen. [2]) Schäßburg — Szentágota. [3]) Tepla-Trentschin - Teplitz. [4]) Bruck a. d. Leitha (Bruck - Königsbrücke). [5]) Skalitz.

III. Bosnien-Hercegovina.

1. K. und k. Militärbahn Banjaluka—Doberlin.

2. Bosnisch-hercegovinische Staatsbahnen, einschließlich der von denselben betriebenen elektrischen Stadtbahn in Sarajevo.

Anmerkung. Betreffend die Bahnstrecken, welche von den bosnisch-hercegovinischen Staatsbahnen in Österreich betrieben werden, ist zu vergleichen:

Österreich, Ziffer 58, 59, 60.

Deutschland.

A. Von deutschen Verwaltungen betriebene Bahnen und Bahnstrecken.

I. Staats- und unter Staatsverwaltung stehende Eisenbahnen.

1. Reichs-Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.

2. Militär-Eisenbahn.

Digitized by Google

3. Königlich preußische Staatseisenbahnen — einschließlich der gemeinschaftlich mit ihnen betriebenen Großherzoglich hessischen Staatseisenbahnen — sowie die unter preußischer Staatsverwaltung stehenden Privatbahnen, mit Ausschluß: 1906

der Oberschlesischen schmalspurigen Zweigbahnen.

4. Königlich bayerische Staatseisenbahnen nebst den von ihnen betriebenen Lokalbahnen Augsburg—Haunstetten, Lam—Kötzting und Röthenbach b. L—Weiler, jedoch mit Ausschluß der Lokalbahnen:

a) Augsburg—Göggingen—Pfersee;

b) Augsburger Lokalbahn.

5. Königlich sächsische Staatseisenbahnen und die unter Staatsverwaltung stehenden Privatbahnen.

6. Königlich württembergische Staatseisenbahnen.

7. Großherzoglich badische Staatseisenbahnen und die unter Staatsverwaltung stehenden Privatbahnen.

8. Großherzoglich mecklenburgische Staatseisenbahnen, einschließlich der Dampffährenverbindung über die Ostsee zwischen Warnemünde und Gjedser; wegen dieser Dampffährenverbindung siehe B. VI, 131.

9. Großherzoglich Oldenburgische Staatseisenbahnen.

II. Privateisenbahnen unter eigener Verwaltung.

10. Achern—Ottenhöfener Nebenbahn.

11. Altona—Kaltenkirchener Eisenbahn.

12. Die von der Badischen Lokaleisenbahnen(Aktiengesellschaft) betriebenen Nebenbahnen:

a) Bruchsal—Ubstadt—$\frac{\text{Hilsbach}}{\text{Menzingen}}$;

b) Bühl—Oberbühlertal (Bühlertalbahn);

c) Karlsruhe—Ettlingen—$\frac{\text{Herrenalb}}{\text{Pforzheim}}$ (Albtalbahn);

d) Neckarbischofsheim—Hüffenhardt;

e) Wiesloch—$\frac{\text{Meckesheim}}{\text{Waldangelloch.}}$

13. Die bayerischen von der Lokalbahn-Aktiengesellschaft in München betriebenen Lokalbahnen:

a) Bad Aibling—Feilnbach;

b) Fürth—Zirndorf—Cadolzburg;

c) Markt Oberdorf—Füssen;

d) München—Wolfratshausen—Bichl;

e) Murnau—Garmisch-Partenkirchen;

f) Murnau—Oberammergau;

g) Sonthofen—Oberstdorf;

Digitized by Google

1906 *h)* Stadtamhof—Donaustauf—Wörth;
i) Türkheim—Wörishofener Lokalbahn.
14. Bentheimer Kreisbahn.
15. Biberach—Oberhamersbacher Nebenbahn.
16. Brandenburgische Städtebahn.
17. Braunschweigische Landeseisenbahn.
18. Braunschweig—Schöninger Eisenbahn.
19. Bröltaler-Eisenbahn.
20. Brohltal-Eisenbahn.
21. Butzbach—Licher Eisenbahn.
22. Cöln—Bonner Kreisbahnen.
23. Crefelder Eisenbahn.
24. Cronberger Eisenbahn.
25. Dahme—Uckroer Eisenbahn.
26. Deggendorf—Mettener Lokalbahn.
27. Dessau—Wörlitzer Eisenbahn.
28. Diedenhofen—Mondorfer Eisenbahn.
29. Eisern—Siegener Eisenbahn.
30. Eutin—Lübecker Eisenbahn.
31. Frankfurter Verbindungsbahn (Frankfurt a. M.).
32. Georgs-Marienhütte-Eisenbahn.
33. Gera—Meuselwitz—Wuitzer Eisenbahn.
34. Gernrode—Harzgeroder Eisenbahn.
35. Gotteszell—Viechtacher Lokalbahn.
36. Greifswald—Grimmener Eisenbahn.
37. Halberstadt—Blankenburger Eisenbahn.
38. Haltingen—Kanderner Nebenbahn.
39. Hildesheim—Peiner Kreiseisenbahn.
40. Hoyaer Eisenbahn (Hoya—Eystrup).
41. Kahl—Schöllkrippener Lokalbahn.
42. Kaysersberger Talbahn, einschließlich der Bahn Colmar—Winzenheim.
43. Kerkerbachbahn.
44. Königsberg—Cranzer Eisenbahn.
45. Kreis Altenaer Schmalspurbahn.
46. Kreisbahn Eckernförde—Kappeln.
47. Kreis Bergheimer Nebenbahnen.
48. Kremmen—Neu-Ruppin—Wittstocker Eisenbahn.
49. Krozingen—Staufen—Sulzburger Nebenbahn.
50. Lahrer Straßenbahn.
51. Lausitzer Eisenbahn (Rauscha—Freiwaldau; Muskau—Teuplitz—Sommerfeld; Hansdorf—Priebus).
52. Liegnitz—Rawitscher Eisenbahn.
53. Lübeck—Büchener Eisenbahn.
54. Ludwigs-Eisenbahn (Nürnberg—Fürth).
55. Meckenbeuren—Tettnanger Eisenbahn.
56. Mecklenburgische Friedrich Wilhelm-Eisenbahn.

Digitized by Google

57. Meppen—Haselünner Eisenbahn. 1906
58. Möckmühl—Dörzbacher Nebenbahn.
59. Mödrath—Liblar—Brühler Eisenbahn.
60. Mosbach—Mudauer Eisenbahn.
61. Mühlhausen—Ebelebener Eisenbahn.
62. Nauendorf—Gerlebogker Eisenbahn.
63. Neubrandenburg—Friedländer Eisenbahn.
64. Neuhaldensleber Eisenbahn.
65. Neustadt—Gogoliner Eisenbahn.
66. Niederlausitzer Eisenbahn.
67. Nordhausen—Wernigeroder Eisenbahn.
68. Oschersleben—Schöninger Eisenbahn.
69. Osterwieck – Wasserlebener Eisenbahn.
70. Paulinenaue—Neu-Ruppiner Eisenbahn.
71. Peine—Ilseder Eisenbahn.
72. Pfälzische Eisenbahnen.
73. Prignitzer Eisenbahn.
74. Reinickendorf — Liebenwalde — Groß-Schönebecker Eisenbahn.
75. Rhein—Ettenheimmünsterer Lokalbahn.
76. Rhene—Diemeltal-Eisenbahn (Bredelar—Martenberg).
77. Rinteln—Stadthagener Eisenbahn.
78. Rosheim—St. Naborer Nebenbahn.
79. Ruppiner Kreisbahn.
80. Schaftlach—Gmund – Tegernseer Lokalbahn.
81. Stendal—Tangermünder Eisenbahn.
82. Stralsund—Tribseer Eisenbahn.
83. Straßburger Straßenbahnen.
84. Die von der Süddeutschen Eisenbahngesellschaft betriebenen Nebenbahnen:

a) Frei-Weinheim — Jugenheim — Partenheim; (Selztalbahn);
b) Hetzbach—Beerfelden;
c) Hüfingen—Furtwangen (Bregtalbahn);
d) Mannheim—Weinheim—Heidelberg—Mannheim;
e) Osthofen—Westhofen;
f) Reinheim—Reichelsheim;
g) Riegel—$\frac{\text{Breisach}}{\text{Gottenheim}}$ (Kaiserstuhlbahn);
h) Sprendlingen—Fürfeld;
i) Worms—Offstein und
k) Zell—Todtnau.

85. Süd-Harz-Eisenbahn.
86. Teutoburgerwald-Eisenbahn.
87. Die unter der Betriebsverwaltung thüringischer Nebenbahnen stehenden Linien:

a) Arnstadt—Ichtershausen;
b) Greussen – Ebeleben—Keula;

Digitized by Google

1906 *c)* Hohenebra—Ebeleben;
d) Ilmenau—Großbreitenbach und
e) Wutha—Ruhla.
88. Vorwohle—Emmerthaler Eisenbahn.
89. Westfälische Landeseisenbahn.
90. Wittenberge—Perleberger Eisenbahn.
91. Die von der Direktion der Württembergischen Eisenbahngesellschaft betriebenen Nebenbahnen:
a) Amstetten—Laichingen;
b) Ebingen—Onstmettingen;
c) Gaildorf—Untergröningen;
d) Nürtingen—Neuffen und
e) Vaihingen-Sersheim—Enzweihingen.
92. Die von der Direktion der Württembergischen Lokaleisenbahnen betriebenen Nebenbahnen:
a) Aalen—Ballmertshofen;
b) Reutlingen—Gönningen.
93. Württembergische Nebenbahnen (Filderbahn).
94. Zschipkau—Finsterwalder Eisenbahn.

B. Bahnstrecken, welche sich im Betriebe oder Mitbetriebe außerdeutscher Eisenbahnverwaltungen befinden.

I. Russischer Verwaltungen.

95. Die von der St. Petersburg—Warschauer Eisenbahn betriebene Strecke von der russisch-deutschen Grenze bei Eydtkuhnen bis Eydtkuhnen.
96. Die von den Süd-West-Bahnen betriebene Strecke von der russisch-deutschen Grenze bei Prostken bis Prostken.
97. Die von den Weichselbahnen betriebene Strecke von der russisch-deutschen Grenze bei Illowo bis Illowo.
98. Die von der Herby-Czenstochauer Eisenbahn betriebene Strecke von der russisch-deutschen Grenze bei Herby bis Preußisch-Herby.

II. Österreichischer Verwaltungen.

99. Die von der Kaiser Ferdinands-Nordbahn betriebene Strecke von der österreichisch-deutschen Grenze bei Myslowitz bis Myslowitz.
100. Die von der Österreichischen Nordwestbahn betriebene Strecke von der österreichisch-deutschen Grenze bei Wichstadtl bis Mittelwalde.
101. Die von der Österreichisch-ungarischen Staatseisenbahngesellschaft betriebene Strecke von der österreichisch-deutschen Grenze bei Mittelsteine bis Mittelsteine.
Die von der Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn betriebenen Strecken von der österreichisch-deutschen Grenze:

Digitized by Google

102. bei Liebau bis Liebau. 1906.
103. bei Seidenberg bis Seidenberg.
Die von der Böhmischen Nordbahn betriebenen Strecken von der österreichisch-deutschen Grenze:
104. bei Ebersbach bis Ebersbach.
105. bei Sebnitz bis Sebnitz.
Die von der Buschtěhrader Eisenbahn betriebenen Strecken von der österreichisch-deutschen Grenze:
106. bei Reitzenhain bis Reitzenhain.
107. bei Klingenthal bis Klingenthal.
Die von den k. k. österreichischen Staatsbahnen betriebenen Strecken von der österreichisch-deutschen Grenze:
108. bei Hennersdorf bis Ziegenhals.
109. bei Niklasdorf bis Ziegenhals.
110. bei Heinersdorf bis Heinersdorf (in Ober-Schlesien).
111. bei Furth i. W. bis Furth i. W.
112. bei Passau bis Passau.
113. bei Braunau bis Simbach.
114. bei Lochau bis Lindau.

III. Schweizerischer Verwaltungen.

Die von den Schweizerischen Bundesbahnen betriebenen Strecken von der schweizerisch-deutschen Grenze:
115. bei Konstanz bis Konstanz.
116. bei Rielasingen bis Singen.
117. bei Waldshut bis Waldshut.
118. bei Lottstetten bis zur deutsch-schweizerischen Grenze bei Altenburg-Rheinau.

IV. Französischer Verwaltungen.

Die den Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen gehörigen, von der Französischen Ostbahn mitbetriebenen Strecken von der französisch-deutschen Grenze:
119. bei Altmünsterol bis Altmünsterol.
120. bei Avricourt bis Deutsch-Avricourt.
121. bei Chambrey bis Chambrey.
122. bei Novéant bis Novéant.
123. bei Amanweiler bis Amanweiler.
124. bei Fentsch bis Fentsch.

V. Niederländischer Verwaltungen.

125. Die von der Nordbrabant-Deutschen Bahn betriebene Strecke von der niederländisch-deutschen Grenze bei Gennep bis Wesel.
126. Die von der Holländischen Eisenbahn-Gesellschaft betriebene und von der Gesellschaft für den Betrieb von

Digitized by Google

1906 niederländischen Staatseisenbahnen mitbetriebene Strecke von der niederländisch-deutschen Grenze bei Kranenburg bis Cleve.

127. Die von der Gesellschaft für den Betrieb von niederländischen Staatseisenbahnen betriebenen Strecken von der niederländisch-deutschen Grenze:

a) bei Elten bis Welle;
b) bei Herzogenrath bis Herzogenrath;
c) bei Achen bis Aachen; [1])
d) bei Dalheim bis Dalheim; [2])
e) bei Gronau bis Gronau. [1])

128. Die von der Gesellschaft für den Betrieb von niederländischen Staatseisenbahnen betriebene und von der Holländischen Eisenbahngesellschaft mitbetriebene Strecke von der niederländisch-deutschen Grenze bei Elten bis Emmerich.

129. Die von der Holländischen Eisenbahngesellschaft betriebene und von der Gesellschaft für den Betrieb von niederländischen Staatseisenbahnen mitbetriebene Strecke von der niederländisch-deutschen Grenze bei Gildehaus bis Salzbergen.

130. Die von der Holländischen Eisenbahngesellschaft betriebene Strecke von der niederländisch-deutschen Grenze bei Alstätte bis Ahaus.

VI. Dänischer Verwaltungen.

131. Die von den dänischen Staatsbahnen in Gemeinschaft mit den Grossherzoglich Mecklenburgischen Staatseisenbahnen betriebene Dampffährenverbindung Warnemünde—Gjedser.

Anmerkung. Betreffend die Bahnstrecken, welche von deutschen Verwaltungen im Auslande betrieben sind, ist zu vergleichen:

Österreich, Ziffer 30 bis und mit 53.
Dänemark, Ziffer 3, 4.
Frankreich, Ziffer 19, 20, 21, 22, 23, 24.
Luxemburg, Ziffer 2, 3.
Niederlande, Ziffer 5, 6, 7, 8, 9, 10,
Rußland, Ziffer 33, 34, 35, 36, 37, 38.
Schweiz, Ziffer 24, 25, 26, 27. 28, 29.

Belgien.

A. Von belgischen Verwaltungen betriebene Bahnen und Bahnstrecken.

1. Belgische Staatsbahnverwaltung.
2. Belgische Nordbahn.
3. Gent—Terneuzen.

---

[1]) Die Gesellschaft für den Betrieb von Niederländischen Staatseisenbahnen besorgt nur den Zugsdienst in beiden Richtungen.

[2]) Auf dieser Strecke besorgt die Gesellschaft für den Betrieb von Niederländischen Staatseisenbahnen nur den Zugsdienst in der Richtung von den Niederlanden nach Deutschland und umgekehrt die Preußische Staatseisenbahn auf der niederländischen Strecke bei Dalheim bis Vlodrop (Liste: Niederlande B 10) in der Richtung von Dalheim nach den Niederlanden.

Digitized by Google

4. Mecheln—Terneuzen. 1906
5. Westflandrische Eisenbahn.
6. Eisenbahn von Chimay.
7. Termonde—St. Nicolas.
8. Hasselt—Maeseyck.

B. Bahnstrecken, welche sich im Betriebe oder Mitbetriebe auswärtiger Verwaltungen befinden.

I. Französischer Verwaltungen.

Die von der Französischen Nordbahn betriebenen Strecken von der belgisch-französischen Grenze:

9. bei Comines bis Comines.
10. bei Halluin bis Menin.

II. Luxemburgischer Verwaltungen.

11. Die von der Luxemburgischen Prinz Heinrich-Bahn betriebene Strecke von der belgisch-luxemburgischen Grenze bei Rodange bis Athus.

Anmerkung: Betreffend die Bahnstrecken, welche von belgischen Verwaltungen im Auslande betrieben sind, ist zu vergleichen:

Frankreich, Ziffer 15, 16, 17, 18.
Niederlande, Ziffer 11, 12.

Dänemark.

A. Von dänischen Verwaltungen betriebene Strecken.

1. Die dänischen Staatsbahnen, einschließlich der von denselben betriebenen Dampffährenverbindungen:

a) über den Limfjord (Oddesund Nord—Oddesund Syd und Nykjöbing Morsö—Glyngöre);
b) über den kleinen [lille] Belt (Fredericia—Strib);
c) über den großen [store] Belt (Nyborg—Korsör);
d) über den Öresund (Helsingör—Helsingborg und Kopenhagen [Kjöbenhavn]—Malmö);
e) über den Masnedsund (Masnedö—Orehoved);
f) zwischen Gjedser und Warnemünde — wegen dieser Dampffährenverbindung siehe unter B. 4;

aber mit Ausschluss:

der von der südfünenschen Eisenbahn-Gesellschaft betriebenen Staatsbahnstrecke Nyborg—Faaborg und

der Dampfschiffstrecke Korsör—Kiel.

2. Folgende unter Staatsverwaltung stehende Privateisenbahnstrecken:

a) Orehoved—Gjedser;
b) Aalestrup—Viborg;
c) Sorö—Vedde.

Digitized by Google

1906 **B. Bahnstrecken, welche sich im Betriebe oder Mitbetriebe auswärtiger Eisenbahnverwaltungen befinden.**

Deutscher Verwaltungen.

3. Die von den Königlich Preußischen Staatsbahnen betriebene Strecke von der deutsch-dänischen Grenze bei Farris bis Vamdrup.

4. Die in Gemeinschaft mit den Großherzoglich mecklenburgischen Staatsbahnen betriebene Dampffährenverbindung Gjedser—Warnemünde.

Anmerkung. Betreffend die Bahnstrecken, welche von dänischen Verwaltungen im Ausland betrieben sind, ist zu vergleichen:

Deutschland, Ziffer 131.

Frankreich.

A. Von französischen Verwaltungen betriebene Bahnen und Bahnstrecken.

Die Linien von allgemeiner Bedeutung:

1. Der Nordbahn.
2. Der Ostbahn, einschließlich der für Rechnung der Konzessionäre betriebenen Linien von Monthermé nach Monthermé, Vrigne-Meuse nach Vrigne-aux-Bois, Carignan nach Messempré, Charmes nach Rambervillers, Avricourt nach Blamont und Cirey, Saint-Dizier nach Vassy.
3. Der Westbahn.
4. Der Paris-Lyon-Mittelmeerbahn, einschließlich der für Rechnung der Konzessionäre betriebenen Linie des alten Hafens in Marseille und derjenigen von Arles nach Saint-Louis.
5. Der Orléansbahn.
6. Der Südbahn.
7. Der Staatsbahnen, einschließlich der für Rechnung des Departements Indre-et-Loire betriebenen Lokalbahn von Ligré-Rivière nach Richelieu.
8. Der beiden Ringbahnen von Paris, einschließlich der strategischen Linie von Valenton nach Massy-Palaiseau.
9. Der Gesellschaft für Departemental-Eisenbahnen.
10. Der Eisenbahngesellschaft von Somain nach Anzin und bis zur belgischen Grenze.
11. Der Gesellschaft des Médoc.

Die Linien von lokaler Bedeutung:

12. Der Gesellschaft für Departemental-Eisenbahnen.
13. Von Marlieux nach Châtillon-sur-Chalaronne.
14. Von Castelnau nach Margaux und von Pauillac nach Port des Pilotes (Gesellschaft des Médoc).

Digitized by Google

B. Bahnstrecken, welche sich im Betriebe oder Mitbetriebe auswärtiger Verwaltungen befinden. 1906

I. Belgischer Verwaltungen.

15. Die von der belgischen Staatsbahnverwaltung betriebene Strecke von der belgisch-französischen Grenze bei Doische bis Givet.

16. Die von der Belgischen Nordbahn betriebene Strecke von der französisch-belgischen Grenze bei Heer-Agimont bis Givet.

17. Die von der Westflandrischen Eisenbahngesellschaft betriebene Strecke von der französisch-belgischen Grenze bei Abeele bis Hazebrouck.

18. Die von der Eisenbahngesellschaft von Chimay betriebene Strecke von der französisch-belgischen Grenze bei Momignies bis Anor.

II. Deutscher Verwaltungen.

Die der französischen Ostbahn gehörigen, von den Reichseisenbahnen in Elsass-Lothringen mitbetriebenen Strecken von der deutsch-französischen Grenze:

19. bei Altmünsterol bis Petit-Croix.
20. bei Deutsch-Avricourt bis Igney-Avricourt.
21. bei Chambrey bis Moncel.
22. bei Novéant bis Pagny-sur-Moselle.
23. bei Amanweiler bis Batilly.
24. bei Fentsch bis Audun-le-Roman.

III. Schweizerischer Verwaltungen.

Die von den Schweizerischen Bundesbahnen betriebenen Strecken von der französisch-schweizerischen Grenze:

25. bei Delle bis Delle.
26. bei Vallorbe bis Pontarlier.
27. bei Les Verrières-Suisses bis Pontarlier.
28. bei Crassier bis Divonne-les-Bains.

IV. Italienischer Verwaltungen.

29. Die von der Generaldirektion der italienischen Staatsbahnen betriebene Strecke von der italienisch-französischen Grenze bei Modane bis Modane.

Anmerkung. Betreffend die Bahnstrecken, welche von französischen Verwaltungen im Auslande betrieben sind, ist zu vergleichen:

Deutschland, Ziffer 119, 120, 121, 122, 123, 124.
Belgien, Ziffer 9, 10.
Italien, Ziffer 5.
Schweiz, Ziffer 30, 31, 32, 33.

Digitized by Google

1906 **Italien.**

A. Von italienischen Verwaltungen betriebene Bahnen und Bahnstrecken

1. Sämtliche von der Generaldirektion der Staatsbahnen betriebenen Linien.

2. Die von der Gesellschaft der Südbahnen betriebenen Linien.

3. Die von der Società Veneta per costruzione ed esercizio di ferrovie secondarie italiane betriebenen Linien:

a) Padova—Bassano,
b) Vicenza—Treviso,
c) Vicenza—Schio,
d) Cividale—Portogruaro,
e) Parma—Suzzara,
f) Bologna S. V.—Portomaggiore,
g) Budrio—Massalombarda,
h) Arezzo—Pratovecchio—Stia,
i) Conegliano—Vittorio,
k) S. Giorgio di Nogaro bis zur italienisch-österreichischen Grenze bei Cervignano, und
l) Ferrara—Copparo.

4. Die Nord-Mailand-Eisenbahnen in Mailand, nämlich:

m) Mailand—Bovisa - Seveso S. Pietro—Merone Pontenuovo (Gemeinschaftsbahnhof der Linie Como—Lecco der Staatsbahnen)—Incino-Erba, mit Abzweigungen von Bovisa nach Mailand—Librera (Staatsbahnen) und von Seveso S. Pietro nach Camnago (Gemeinschaftsbahnhof der Linie Chiasso — Mailand der Staatsbahnen),
n) Mailand—Bovisa—Saronno,
o) Saronno—Malnate—Varese Nord—Laveno Nord, mit Abzweigungen von Varese Nord nach Varese und von Laveno Nord nach Laveno Mombello (Staatsbahnen),
p) Saronno—Grandate,
q) Como Lago Nord—Camerlata—Grandate—Malnate, mit Abzweigung von Camerlata nach Albate — Camerlata (Staatsbahnen),
r) Novara Nord—Busto Arsizio Nord—Saronno—Seregno (Gemeinschaftsbahnhof der Linie Chiasso—Mailand der Staatsbahnen), mit Abzweigungen von Novara Nord nach Novara (Staatsbahnen) und von Busto Arsizio Nord nach Busto Arsizio (Staatsbahnen),
s) Castellanza—Lonate-Ceppino in Val d'Olona.

B. Bahnstrecken, welche sich im Betriebe oder Mitbetriebe auswärtiger Verwaltungen befinden.

I. Französischer Verwaltungen.

5. Die von der französischen Paris-Lyon-Mittelmeerbahn betriebene Strecke von der italienisch-französischen Grenze bei Ventimiglia bis Ventimiglia.

Digitized by Google

II. Schweizerischer Verwaltungen. 1906

6. Die von der Gotthardbahn betriebene Strecke von der italienisch-schweizerischen Grenze bei Pino bis Luino.

III. Österreichischer Verwaltungen.

7. Die von den k. k. österreichischen Staatsbahnen in der Richtung nach Italien mitbetriebene Strecke von der italienisch-österreichischen Grenze bei Pontafel bis Pontebba.

Anmerkung. Betreffend die Bahnstrecken, welche von italienischen Verwaltungen im Auslande betrieben sind, ist zu vergleichen:

Österreich, Ziffer 26, 27, 28, 29.
Frankreich, Ziffer 29.
Schweiz, Ziffer 34

Luxemburg.

A. Von luxemburgischen Verwaltungen betriebene Bahnen und Bahnstrecken.

1. Prinz Heinrich-Bahn.

B. Bahnstrecken, welche sich im Betriebe oder Mitbetriebe auswärtiger Verwaltungen befinden.

Deutscher Verwaltungen.

2. Die von den Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen betriebenen sämtlichen Linien der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahn.

3. Die von den Königlich preußischen Staatsbahnen betriebene Strecke von der deutsch-luxemburgischen Grenze bei Ulflingen bis Ulflingen.

Anmerkung. Betreffend die Bahnstrecken, welche von luxemburgischen Verwaltungen im Auslande betrieben sind, ist zu vergleichen:

Belgien, Ziffer 11.

Niederlande.

A. Von niederländischen Verwaltungen betriebene Bahnen und Bahnstrecken.

1. Gesellschaft für den Betrieb von Niederländischen Staatseisenbahnen.
2. Holländische Eisenbahn-Gesellschaft.
3. Niederländische Zentral-Eisenbahn-Gesellschaft.
4. Nord-Brabant-Deutsche Eisenbahn-Gesellschaft.

B. Bahnstrecken, welche sich im Betriebe oder Mitbetriebe auswärtiger Verwaltungen befinden.

I. Deutscher Verwaltungen.

5. Die von den Grossherzoglich Oldenburgischen Staatsbahnen betriebene Strecke von der deutsch-niederländischen Grenze bei Neuschanz bis Neuschanz.

Digitized by Google

1906 Die von den Königlich preussischen Staatsbahnen betriebenen Strecken von der deutsch-niederländischen Grenze:

6. bei Borken bis Winterswyk,
7. bei Bocholt bis Winterswyk,
8. bei Straelen bis Venlo,
9. bei Kaldenkirchen bis Venlo,
10. bei Dalheim bis Vlodrop.

II. Belgischer Verwaltungen.

11. Die von der Mecheln-Terneuzen-Eisenbahn-Gesellschaft betriebene Strecke von der belgisch-niederländischen Grenze bei La Clinge bis Terneuzen.

12. Die von der Gent-Terneuzen-Eisenbahngesellschaft betriebene Strecke von der belgisch-niederländischen Grenze bei Selzaete bis Terneuzen.

Anmerkung. Betreffend die Bahnstrecken, welche von niederländischen Verwaltungen im Auslande betrieben sind, ist zu vergleichen:
Deutschland, Ziffer 125, 126, 127, 128, 129, 130.

Rumänien.

Königlich rumänische Staatseisenbahnen.

Anmerkung. Betreffend die Bahnstrecken, welche von der rumänischen Verwaltung im Auslande betrieben sind, ist zu vergleichen:
Österreich, Ziffer 57.

Rußland.

A. Vom Staate betriebene Bahnen und Bahnstrecken.

1. Nikolaibahn (mit Zweigbahn nach dem Hafen und den Eisenbahnen von Nowotorshok und Rshew—Wjasma) unter Ausschluß der Sektion nach Borowitschi.
2. St. Petersburg—Warschauer Eisenbahn.
3. Baltische Eisenbahnen (mit Ausnahme der 2. Sektion Ligowo—Oranienbaum) und Pskow—Riga.
4. Moskau—Brester Eisenbahn.
5. Moskau—Kursk, Moskau—Nishninowgorod und Muromer Eisenbahnen.
6. Sysran—Wjasma-Eisenbahn.
7. Catherine-Eisenbahn.
8. Riga—Orel-Eisenbahn (mit der Riga—Tuckumer Eisenbahn).
9. Libau—Romny-Eisenbahn.
10. Weichsel-Bahnen.
11. Charkow—Nicolajew-Eisenbahn.
12. Kursk—Charkow—Sebastopoler Eisenbahn.
13. Ssamara—Slatouster Eisenbahn.
14. Polessier Eisenbahnen.

Digitized by Google

15. Süd-West-Bahnen. 1906
16. Perm-Eisenbahn.
17. Sibirische Eisenbahn.
18. Transkaukasische Eisenbahnen.
19. Moskau—Jaroslaw—Archangel-Eisenbahn.

B. Von Privatverwaltungen betriebene Bahnen und Bahnstrecken.

20. Warschau—Wien-Eisenbahn.
21. Wladikaukaser Eisenbahn.
22. Lodser Eisenbahn.
23. Moskau—Kiew—Woronesch-Eisenbahn.
24. Moskau—Kasan-Eisenbahn.
25. Moskau—Windau—Rybinsker Eisenbahn.
26. Rjasan—Uralsk-Eisenbahn.
27. Süd-Ost-Bahnen.
28. Belgorod—Ssumy-Eisenbahn.
29. Die Lokalbahnen der I. Gesellschaft für Lokalbahnen in Rußland:
    Pernau—Reval, mit den Linien:
      Walk—Pernau,
      Moisekull—Fellin,
      Fellin—Reval-Hafen,
      Allenkull—Weißenstein.
    Swientziany;
    Südbahnen, mit den Linien:
      Rudniza—Olwiopol,
      Dochno—Tschetschelnik,
      Berschad—Berschad-Fabrik,
      Shitomir—Gaiworon,
      Cholonewskaja—Ssemka,
      Woronowizy—Winniza.
30. Die Lokalbahn Nowosybkow.
31. Herby—Czenstochauer Eisenbahn.
32. Livländische Lokalbahn (Walk—Marienburg—Stockmannshof).

C. Grenzstrecken, welche sich im Mitbetriebe auswärtiger Verwaltungen befinden.

I. Deutscher Verwaltungen.

Die von den Königlich preußischen Staatsbahnen betriebenen Strecken von der deutsch-russischen Grenze:

33. bei Eydtkuhnen bis Wirballen,
34. bei Ottlotschin bis Alexandrowo,
35. bei Schoppinitz bis Sosnowice (Linie der früheren Rechte Oder-Ufer-Eisenbahn),
36. bei Schoppinitz bis Sosnowice (Linie der früheren Oberschlesischen Eisenbahn),

Digitized by Google

1906 37. bei Prostken bis Grajewo,
38. bei Illowo bis Mlawa.

II. Österreichischer Verwaltungen.

39. Die von der Kaiser Ferdinands-Nordbahn betriebene Strecke von der österreichisch-russischen Grenze bei Szczakowa bis Granica.

Die von den k. k. österreichischen Staatsbahnen in der Richtung nach Rußland betriebenen Strecken von der österreichisch-russischen Grenze:

40. bei Brody bis Radziwiłów,
41. bei Podwołoczyska bis Wołoczysk,
42. bei Nowosielitza bis Nowosielitza.

Anmerkung. Betreffend die Bahnstrecken, welche von russischen Verwaltungen im Auslande betrieben sind, ist zu vergleichen:

Deutschland, Ziffer 95, 96, 97, 98.
Österreich, Ziffer 54, 55, 56.

Schweiz.

A. Von schweizerischen Verwaltungen betriebene Bahnen und Bahnstrecken.

1. Schweizerische Bundesbahnen, ausschließlich der von ihnen betriebenen Seilbahn Cossonay Bahnhof S. B. B. — Cossonay Stadt.
2. Gotthardbahn.
3. Neuenburger Jurabahn.
4. Emmentalbahn.
5. Langental—Huttwilbahn.
6. Tößtalbahn.
7. Schweizerische Seetalbahn.
8. Schweizerische Südostbahn.
9. Rorschach—Heidenbahn.
10. Sihltalbahn.
11. Thunerseebahn.
12. Önsingen—Balstalbahn.
13. Bern—Neuenburgbahn (direkte Linie).
14. Freiburg—Murten—Insbahn.
15. Le Pont—Brassusbahn.
16. Regionalbahn Saignelégier—Glovelier.
17. Uerikon—Baumabahn.
18. Schmalspurige Eisenbahn Yverdon—St. Croix.
19. Schmalspurige Rhätische Bahn.
20. Schmalspurige Straßenbahn Aarau—Schöftland.
21. Schmalspurige Wynentalbahn.

Digitized by Google

B. Bahnstrecken, welche sich im Betriebe oder Mitbetriebe auswärtiger Verwaltungen befinden. 1906

I. Österreichischer Verwaltungen.

Die von den k. k. österreichischen Staatsbahnen betriebenen Strecken von der österreichisch-schweizerischen Grenze:

22. bei Buchs bis Buchs.
23. bei St. Margrethen bis St. Margrethen.

II. Deutscher Verwaltungen.

Die von den Großherzoglich badischen Staatseisenbahnen betriebenen Strecken von der deutsch-schweizerischen Grenze:

24. bei Gottmadingen bis zur schweizerisch-deutschen Grenze bei Wilchingen,
25. bei Stetten bis Basel badische Bahn,
26. bei Leopoldshöhe bis Basel badische Bahn,
27. bei Grenzach bis Basel badische Bahn.
28. Die von den Großherzoglich badischen Staatseisenbahnen mitbetriebene Verbindungsbahn zwischen Basel badische Bahn und Basel schweizerische Bundesbahn.
29. Die von den Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen betriebene Strecke von der deutsch-schweizerischen Grenze bei St. Ludwig bis Basel schweizerische Bundesbahn.

III. Französischer Verwaltungen.

Die von der Gesellschaft der Paris-Lyon-Mittelmeerbahn betriebenen Strecken von der französisch-schweizerischen Grenze.

30. bei St. Gingolph bis Bouveret,
31. bei Chêne-Bourg bis Genf-Eaux-Vives,
32. bei La Plaine bis Genf-Cornavin,
33. bei Col-des Roches bis Le Locle.

IV. Italienischer Verwaltungen.

34. Die von der Generaldirektion der italienischen Staatsbahnen betriebene Strecke von der italienisch-schweizerischen Grenze bei Chiasso bis Chiasso.

Anmerkung. Betreffend die Bahnstrecken, welche von schweizerischen Verwaltungen im Auslande betrieben sind, ist zu vergleichen:

Deutschland, Ziffer 115, 116, 117, 118.
Frankreich, Ziffer 25, 26, 27, 28.
Italien, Ziffer 6.

Wrba m. p.

Digitized by Google

1906 **2781.**

27 mars 1906.

Ordonnance ministérielle sur la procédure en douane à l'égard des carpes dans le commerce avec l'Allemagne.

R. G. Bl. 1906, Nr. 73.

Verordnung der Ministerien des Ackerbaues, des Handels und der Finanzen vom 27. März 1906, betreffend die Zollabfertigung der lebenden Teichkarpfen im Verkehre nach dem Deutschen Reiche.

In Durchführung der Anmerkung zu Nr. 115 der Tarifanlage *A* des zwischen Österreich-Ungarn und dem Deutschen Reiche am 25. Jänner 1905 abgeschlossenen Zusatzvertrages zum Handels- und Zollvertrage vom 6. Dezember 1891, R. G. Bl. Nr. 24 ex 1906, wird im Einvernehmen mit der königlich ungarischen Regierung verordnet, wie folgt:

§ 1.

Behufs zollfreier Abfertigung der nach dem Deutschen Reiche einzuführenden lebenden Teichkarpfen ist die Beibringung eines Zeugnisses erforderlich, in welchem von den zuständigen Organen bestätigt wird, daß die Sendung aus Teichen stammt.

Das Zeugnis ist von der Gemeinde(Gutsgebiets)vorstehung jener Gemeinde (Gutsgebietes), in deren Gebiet der Teich, aus welchem die Karpfen stammen, gelegen ist, auszustellen. Das Zeugnis hat unter Angabe des Besitzers des Teiches die Bestätigung darüber zu enthalten, daß in diesem Teiche Karpfen gehalten werden und daß die zur Einfuhr nach dem Deutschen Reiche gelangenden Karpfen tatsächlich aus diesem Teiche stammen.

Die Angabe des Besitzers des Teiches sowie des Umstandes, daß in den Teichen Karpfen gehalten werden, unterliegt der Bestätigung der zuständigen politischen Bezirksbehörde.

Bei der Ausstellung dieses Zeugnisses ist das im Anhange vorgezeichnete Formular zu benützen. Demselben ist, falls es nicht in deutscher Sprache oder zweisprachig, d. h. in einer anderen und in deutscher Sprache ausgefertigt ist, eine amtlich beglaubigte deutsche Übersetzung beizufügen. Zur Beglaubigung der Übersetzung ist jedes zur Führung eines Amtssiegels berechtigte Organ befugt.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Kosel m. p. *Auersperg* m. p. *Buquoy* m. p.

Digitized by Google

Formular. 1906

Zeugnis. *)

Von der politischen Behörde I. Instanz wird bestätigt, daß .....
..... in.....[1]) im Gebiete der Gemeinde (des Gutsgebietes)..... einen Teich (Teiche) besitzt und daß in diesem (diesen) Karpfen gehalten werden.

....., am.....

.....
Unterschrift.

L. S.

Die Gemeinde(Gutsgebiets)vorstehung bestätigt, daß die am heutigen Tage von .....[2]) durch .....[3]) an.....[4]) nach.....[5]) in Fässern mit zusammen ..... Litern in Plauen mit .....*kg*
auf dem Wasserwege in Fischkästen mit.....*kg*
versendeten lebenden Karpfen aus dem Teiche (den Teichen) des .....
..... in.....[6])

....., am.....

.....
Unterschrift.

---

*) Nichtzutreffendes auszustreichen!
[1]) Angabe des Namens und Wohnortes des Teichbesitzers.
[2]) Versendungsort.
[3]) Versender.
[4]) Empfänger.
[5]) Bestimmungsort.
[6]) Angabe des Namens und Wohnortes des in der Bestätigung der politischen Bezirksbehörde angeführten Teichbesitzers.

Digitized by Google

1906

2782.

10 avril 1906.

Ordonnance ministérielle concernant les dispositions pour prévenir les collisions sur mer.

R. G. Bl. 1906, Nr. 80.

Verordnung des Handelsministeriums vom 10. April 1906, betreffend die Vorschriften zur Verhütung von Zusammenstößen auf See.

Einleitende Bestimmungen.

Alle Schiffe auf hoher See und auf den mit ihr verbundenen, für Seeschiffe befahrbaren Gewässern haben die nachstehenden Vorschriften zu befolgen.

Im Sinne dieser Vorschriften ist jedes Schiff, welches mit Segel und nicht mit Dampf fährt, als „Segelschiff", und jedes mit Dampf fahrende Schiff, mag es zugleich Segel führen oder nicht, als „Dampfschiff" anzusehen.

Das Wort „Dampfschiff" umfaßt jedes Schiff, welches durch Maschinenkraft fortbewegt wird.

Im Sinne dieser Vorschriften ist ein Schiff „in Fahrt", wenn es weder vor Anker liegt, noch am Lande festgemacht ist, noch am Grunde festsitzt.

Lichter und Signale.

In diesen Vorschriften bedeutet das Wort „sichtbar", wenn es auf die Lichter angewendet ist, sichtbar in dunkler Nacht bei reiner Atmosphäre.

Artikel 1.

Die Vorschriften, betreffend die Lichter, sind bei jedem Wetter von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang zu befolgen; während dieser Zeit dürfen keine anderen Lichter gezeigt werden, welche mit den vorgeschriebenen verwechselt werden können.

Artikel 2.

Ein Dampfschiff in Fahrt muß führen:

a) Am Fockmast oder vor demselben, oder, wenn es ein Schiff ohne Fockmast ist, am vorderen Teile des Schiffes ein helles, weißes Licht, in einer Höhe von mindestens sechs Meter über dem Schiffsrumpfe — und, wenn die Breite des Schiffes sechs Meter übersteigt, in einer Höhe über dem Schiffsrumpfe von nicht weniger als der Schiffsbreite — ohne daß es jedoch in einer größeren Höhe

Digitized by Google

als zwölf Meter über dem Rumpfe geführt zu werden 1906
braucht. Dieses Licht muß derart eingerichtet und angebracht sein, daß es ein ununterbrochenes Licht über einen Bogen des Horizontes von 20 Kompaßstrichen, und zwar von gerade vorne zehn Striche nach jeder Seite des Schiffes, das ist zwei Striche über die Dwarsrichtung nach achter an jeder Seite wirft, und muß eine solche Lichtstärke haben, daß es auf eine Entfernung von mindestens fünf Seemeilen sichtbar ist.

b) An der Steuerbordseite ein grünes Licht so eingerichtet und angebracht, daß es ein ununterbrochenes Licht über einen Bogen des Horizontes von zehn Kompaßstrichen von gerade vorne nach Steuerbord, mithin zwei Striche über die Dwarsrichtung Steuerbord nach achter wirft, und von solcher Lichtstärke, daß es auf eine Entfernung von mindestens zwei Seemeilen sichtbar ist.

c) An der Backbordseite ein rotes Licht so eingerichtet und angebracht, daß es ein ununterbrochenes Licht über einen Bogen des Horizontes von zehn Kompaßstrichen von gerade vorne nach Backbord, mithin zwei Striche über die Dwarsrichtung Backbord nach achter wirft und von solcher Lichtstärke, daß es auf eine Entfernung von mindestens zwei Seemeilen sichtbar ist.

d) Die besagten grünen und roten Seitenlichter müssen an der Innenbordseite mit Schirmen versehen sein, welche mindestens einundneunzig Zentimeter vor den Lichtern hervorragen, so daß die Lichter nicht über den Bug von der anderen Seite her gesehen werden können.

e) Ein Dampfschiff in Fahrt kann ein zweites Licht von gleichartiger Beschaffenheit wie das unter *a)* beschriebene führen. Diese beiden Lichter müssen in der Kielrichtung so angebracht werden, daß das eine wenigstens fünf Meter höher als das andere sich befindet und daß in Bezug auf die gegenseitige Anordnung das untere Licht dem höheren voransteht. Die senkrechte Entfernung zwischen diesen Lichtern soll geringer sein als ihre wagrechte Entfernung.

Artikel 3.

Ein Dampfschiff, welches ein anderes Schiff schleppt, muß nebst den Seitenlichtern zwei helle, weiße Lichter senkrecht übereinander, wenigstens zwei Meter voneinander entfernt führen; wenn es mehr als ein Schiff schleppt, muß es ein weiteres helles, weißes Licht zwei Meter über oder unter den beiden genannten Lichtern dann führen, wenn die Länge des Schleppzuges vom Heck des schleppenden bis zum Heck des letzten geschleppten Schiffes mehr als hundertachtzig Meter

Digitized by Google

1906 beträgt. Jedes dieser Lichter muß von derselben Lichtstärke, an derselben Stelle angebracht und ebenso eingerichtet sein, wie das weiße im Artikel 2 *a)* erwähnte Licht, mit Ausnahme des dritten Lichtes, welches in der Höhe von mindestens vier Meter über dem Schiffsrumpfe geführt werden kann.

Ein solches Dampfschiff darf ein kleines, weißes Licht hinter dem Maschinenschlot oder Achtermast führen, damit das geschleppte Schiff nach demselben steuern kann, doch darf ein solches Licht nicht von der Dwarsrichtung sichtbar sein.

Artikel 4.

a) Ein Schiff, welches wegen irgend eines Zufalles manövrierunfähig ist, muß in derselben Höhe, welche für das im Artikel 2 *a)* erwähnte, weiße Licht bestimmt ist — und wenn es ein Dampfschiff ist, anstatt des weißen Lichtes — zwei rote Lichter an einer Stelle, wo sie am besten sichtbar sind, senkrecht übereinander und wenigstens zwei Meter voneinander von solcher Lichtstärke führen, daß sie rund um den ganzen Horizont auf eine Entfernung von mindestens zwei Seemeilen sichtbar sind. Bei Tage muß ein solches Schiff zwei schwarze Bälle oder Signalkörper von je sechzig Zentimeter Durchmesser senkrecht übereinander und nicht weniger als zwei Meter voneinander entfernt an einer Stelle führen, wo sie am besten sichtbar sind.

b) Ein Schiff, welches mit dem Legen oder Lichten eines Telegraphenkabels beschäftigt ist, muß an der Stelle, welche für das im Artikel 2 *a)* erwähnte weiße Licht bestimmt ist — und wenn es ein Dampfschiff ist, anstatt des weißen Lichtes — drei Lichter senkrecht übereinander und mindestens zwei Meter voneinander entfernt führen. Das oberste und das unterste dieser Lichter müssen rot, das mittlere muß weiß sein und haben dieselben von solcher Lichtstärke zu sein, daß sie rund um den ganzen Horizont auf eine Entfernung von wenigstens zwei Seemeilen sichtbar sind. Bei Tag muß das Schiff — senkrecht übereinander und wenigstens zwei Meter voneinander an einer Stelle, wo sie am besten sichtbar sind — drei Signalkörper von mindestens sechzig Zentimeter im Durchmesser führen, von denen der oberste und unterste kugelförmig und von roter Farbe, der mittlere rautenförmig und von weißer Farbe zu sein hat.

c) Die in diesem Artikel erwähnten Schiffe dürfen, wenn sie keine Fahrt haben, die Seitenlichter nicht, wenn sie aber Fahrt haben, müssen sie dieselben führen.

Digitized by Google

d) Die Lichter und Signalkörper, welche nach diesem Artikel 1906
zu führen sind, sollen für die anderen Schiffe als Zeichen gelten, daß das Schiff, welches dieselben führt, nicht manövrierfähig ist und deshalb nicht aus dem Wege gehen kann.

Diese Signale sind nicht Signale von Schiffen in Not und von solchen, welche Hilfe verlangen.

Die Notsignale sind im Artikel 31 enthalten.

Artikel 5.

Ein Segelschiff in Fahrt und jedes Schiff, das geschleppt wird, muß dieselben Lichter führen, welche durch Artikel 2 für ein Dampfschiff in Fahrt vorgeschrieben sind, mit Ausnahme der darin erwähnten weißen Lichter, die es niemals führen darf.

Artikel 6.

Wann immer, wie auf kleinen Schiffen in Fahrt bei schlechtem Wetter, die grünen und roten Seitenlichter nicht fest angebracht werden können, müssen diese Lichter angezündet und zum sofortigen Gebrauche bereit gehalten werden. Bei Annäherung von oder zu anderen Schiffen müssen diese Lichter an den bezüglichen Seiten rechtzeitig ausgesetzt werden, um einen Zusammenstoß zu verhüten, und zwar derart, daß sie möglichst gut sichtbar seien, daß jedoch das grüne Licht nicht von der Backbordseite her, das rote Licht nicht von der Steuerbordseite her und, wenn tunlich, nicht mehr als zwei Striche über die Dwarsrichtung nach achter an der betreffenden Seite gesehen werde.

Um den Gebrauch dieser tragbaren Lichter sicherer und leichter zu machen, müssen die Laternen außen mit der Farbe des Lichtes, welches sie zeigen, angestrichen und mit geeigneten Schirmen versehen sein.

Artikel 7.

Dampfschiffe von weniger als vierzig, dann Fahrzeuge unter Riemen oder Segel von weniger als zwanzig Tonnen Bruttoraumgehalt sowie Ruderboote sind, wenn in Fahrt, nicht gehalten, die im Artikel 2 *a)*, *b)* und *c)* erwähnten Lichter zu führen, müssen aber, wenn sie dieselben nicht führen, mit folgenden Lichtern versehen sein:

1. Dampfschiffe von weniger als vierzig Tonnen müssen führen:

a) Am Vorderteile des Schiffes, oder am, oder vor dem Maschinenschlote, wo es am besten zu sehen ist und in

Digitized by Google

1906 mindestens drei Meter Höhe über dem Schandecke ein helles, weißes Licht, so eingerichtet und angebracht, wie im Artikel 2 *a)* vorgeschrieben und von solcher Lichtstärke, daß es auf eine Entfernung von mindestens zwei Seemeilen sichtbar ist.

b) Grüne und rote Seitenlichter, so eingerichtet und angebracht, wie im Artikel 2 *b)* und *c)* vorgeschrieben, und von solcher Lichtstärke, daß sie auf eine Entfernung von mindestens einer Seemeile sichtbar sind; oder eine doppelfarbige Laterne, welche grünes und rotes Licht von gerade vorne bis zwei Striche über die Dwarsrichtung nach achter an der betreffenden Seite zeigt. Solche Laternen sollen in einer Höhe von nicht weniger als einem Meter unter dem weißen Lichte geführt werden.

2. Kleine Dampfboote, wie solche von Seeschiffen geführt werden, dürfen das weiße Licht in geringerer Höhe als drei Meter über dem Schandecke, müssen dasselbe aber jedenfalls oberhalb der im Punkte 1 *b)* erwähnten Laterne führen.

3. Fahrzeuge unter Riemen oder Segel von weniger als zwanzig Tonnen müssen eine Laterne mit einem grünen Glase an der einen und einem roten Glase an der anderen Seite zum sofortigen Gebrauche bereit halten, welche bei Annäherung von oder zu anderen Schiffen rechtzeitig zur Vermeidung eines Zusammenstoßes so zu zeigen ist, daß das grüne Licht nicht von der Backbordseite her und das rote Licht nicht von der Steuerbordseite her gesehen werde.

4. Ruderboote unter Riemen oder Segel müssen ein weißes Licht zum sofortigen Gebrauche bereit halten, welches zeitweilig und rechtzeitig auszusetzen ist, um Zusammenstöße zu verhüten.

Die in diesem Artikel erwähnten Schiffe sind nicht verpflichtet, die im Artikel 4 *a)* und Artikel 11 (letzter Absatz) vorgeschriebenen Lichter zu führen.

Artikel 8.
Lichter für Lotsenfahrzeuge.

Lotsenfahrzeuge, welche auf ihrer Station im Lotsendienst sind, haben nicht die für andere Fahrzeuge vorgeschriebenen Lichter, sondern ein weißes, im ganzen Umkreis sichtbares Licht am Masttopp zu führen und nebstdem in kurzen Zwischenräumen, mindestens aber alle 15 Minuten ein oder mehrere Flackerfeuer zu zeigen.

Bei Annäherung von oder zu anderen Fahrzeugen auf geringe Entfernung müssen sie ihre Seitenlichter angezündet zum sofortigen Gebrauch bereit halten und mit denselben blinken oder sie in kurzen Zwischenräumen aufzeigen, um

Digitized by Google

die Richtung, in welcher sie anliegen, erkennbar zu machen. 1906
Das grüne Licht darf hierbei nicht an Backbord, das rote nicht an Steuerbord sichtbar werden.

Ist ein Lotsenfahrzeug von solcher Gattung, daß es selbst an die Schiffe anlegen muß, um den Lotsen an Bord zu setzen, so braucht es das weiße Licht nur zu zeigen, anstatt dasselbe am Masttopp zu führen und es kann anstatt der oberwähnten zwei farbigen Laternen eine Laterne mit grünem Glase auf einer Seite und rotem auf der anderen Seite so verwenden, wie Artikel 7 unter Punkt 3 vorschreibt.

Ein Lotsenfahrzeug, welches ausschließlich für den Dienst staatlicher oder mit Befuguis zur Ausübung des Gewerbes ausgerüsteter Lotsen bestimmt ist, muß, wenn es auf seiner Station Lotsendienst tut und nicht vor Anker liegt, nebst den für alle Lotsenfahrzeuge vorgeschriebenen Lichtern $2^1/_2$ Meter unter dem weißen Topplicht ein im ganzen Umkreis auf zwei Seemeilen sichtbares rotes Licht und auch die farbigen Seitenlichter führen, welche für Fahrzeuge in Fahrt vorgeschrieben sind.

Wenn ein solches Dampffahrzeug auf seiner Station im Lotsendienst vor Anker liegt, führt es nebst den für alle Lotsenfahrzeuge vorgeschriebenen Lichtern auch das vorerwähnte rote Licht, aber nicht die farbigen Seitenlichter.

Lotsenfahrzeuge müssen, wenn sie keinen Lotsendienst auf ihrer Station versehen, die Lichter führen, welche anderen Fahrzeugen ihres Tonnengehaltes vorgeschrieben sind.

Artikel 9.

Lichter und Signale für Fischerfahrzeuge.

Fischerfahrzeuge in Fahrt müssen, wenn sie nicht gemäß diesem Artikel verpflichtet sind, die nachstehend bezeichneten Lichter zu führen oder zu zeigen, die für in Fahrt befindliche Fahrzeuge ihres Raumgehaltes vorgeschriebenen Lichter führen.

a) Offene Boote — worunter hier Boote verstanden werden, welche von keinem ganz durchlaufenden Deck gegen das Eindringen des Seewassers geschützt sind, — müssen, wenn sie bei Nacht fischen und dabei ein Fanggerät aus haben, das auf weniger als 46 Meter Horizontalabstand vom Boote ins Fahrwasser reicht, ein im ganzen Umkreis sichtbares weißes Licht führen.

Erstreckt sich ihr Fanggerät weiter als auf 46 Meter Horizontalabstand vom Boote ins Fahrwasser, so müssen sie nebst dem vorerwähnten Licht bei Annäherung von oder zu anderen Fahrzeugen ein zweites weißes Licht, mindestens 1 Meter tiefer als das erste Licht und von

Digitized by Google

1906 diesem wagrecht mindestens $1^1/_2$ Meter entfernt, in der Richtung des ausliegenden Fanggerätes zeigen.

b) Mit Treibnetzen fischende Fahrzeuge, ausgenommen offene Boote, müssen, solange die Netze ganz oder teilweise im Wasser sind, zwei weiße Lichter führen, wo sie am besten gesehen werden können. Diese Lichter müssen so angebracht sein, daß ihr senkrechter Abstand mindestens 2 und höchstens $4^1/_2$ Meter, ihr wagrechter Abstand, in der Kiellinie gemessen, mindestens $1^1/_2$ und höchstens 3 Meter beträgt. Das untere dieser beiden Lichter muß in der Richtung des Netzes stehen und beide müssen mindestens 3 Seemeilen im ganzen Umkreis sichtbar sein.

Im Mittelmeer und in den Küstengewässern von Japan und Korea sind Segelfischerfahrzeuge unter 20 Tonnen Bruttoraumgehalt nicht verpflichtet, das untere der beiden Lichter zu führen, sie müssen aber, falls sie es nicht führen, in gleicher Stellung ein weißes, mindestens eine Seemeile sichtbares Licht bei Annäherung von oder zu anderen Fahrzeugen zeigen.

c) Mit Leinen fischende Fahrzeuge, ausgenommen offene Boote, müssen, wenn sie an den Leinen liegen oder dieselben einholen (und wenn sie weder geankert haben, noch, wie im folgenden unter *h* beschrieben, festliegen), dieselben Lichter führen, wie die mit Treibnetzen fischenden Fahrzeuge *(b)*.

Während sie die Leinen ausfahren oder schleppen, haben sie, je nach ihrer Gattung, die Lichter zu führen, welche für ein Dampf-, beziehungsweise für ein Segelfahrzeug in Fahrt vorgeschrieben sind.

Im Mittelmeer und in den Küstengewässern von Japan und Korea sind Segelfischerfahrzeuge unter 20 Tonnen Bruttoraumgehalt nicht verpflichtet, das untere der beiden Lichter zu führen; sie müssen aber, falls sie es nicht führen, in gleicher Stellung (in der Richtung der Leinen) ein weißes, mindestens eine Seemeile sichtbares Licht bei Annäherung von oder zu anderen Fahrzeugen zeigen.

d) Mit Grundgeräten fischende Fahrzeuge, worunter hier im allgemeinen Fahrzeuge verstanden werden, die ein Fanggerät über den Meeresgrund schleppen, führen, und zwar:

1. Dampffahrzeuge: an der Stelle des im Artikel 2 unter *a* erwähnten weißen Lichtes eine dreifarbige Laterne, so eingerichtet, daß sie von gerade vorn bis auf zwei Strich nach beiden Seiten weißes Licht und von zwei Strich bis zehn Strich von vorn an Steuerbord grünes, an Backbord rotes Licht gibt, überdies mindestens

Digitized by Google

2 Meter und höchstens $3^1/_2$ Meter unter der dreifarbigen 1906
Laterne eine zweite Laterne mit weißen, im ganzen Umkreis sichtbaren Licht.

2. Segelfahrzeuge: ein im ganzen Umkreis sichtbares weißes Licht. Außerdem müssen diese Segler bei Annäherung von oder zu anderen Fahrzeugen, wo es am besten gesehen werden kann, rechtzeitig ein Flackerfeuer oder eine Fackel zeigen.

Alle unter *d* erwähnten Lichter müssen mindestens auf zwei Seemeilen sichtbar sein.

e) Mit Grundschleppnetzen und so auch die mit dem Austernscharrnetz fischenden Fahrzeuge müssen ebenfalls die unter *d* für Grundgerätfischer vorgeschriebenen Lichter führen und zeigen.

f) Flackerfeuer und Arbeitslichter dürfen auf Fischerfahrzeugen jederzeit nebst den vorgeschriebenen Lichtern gebraucht werden.

g) Vor Anker hat jedes Fischerfahrzeug, das weniger als 46 Meter lang ist, ein weißes, mindestens eine Seemeile im ganzen Umkreis sichtbares Licht zu führen.

Fahrzeuge von 46 oder mehr Meter Länge haben das Ankerlicht und nebst diesem ein zweites Licht zu führen, wie der Artikel 11 bestimmt.

Ist ein verankertes Fahrzeug von irgendwelcher Länge mit einem ausliegenden Fischereigerät verbunden, so muß es bei Annäherung von anderen Fahrzeugen ein weiteres weißes Licht, mindestens 1 Meter tiefer als das Ankerlicht und wagrecht mindestens $1^1/_2$ Meter von diesem entfernt, in der Richtung des Gerätes zeigen.

h) Festliegende Fahrzeuge, welche ohne Fahrt sind, weil ihr Fanggerät an einer Klippe oder an einem anderen Hindernisse festhängt, haben die Lichter zu führen, welche Fahrzeugen vor Anker vorgeschrieben sind. Bei Tag haben sie das nachstehend unter *k* erwähnte Tagsignal einzuholen. Bei Nebel, dickem Wetter, Schneefall oder heftigen Regengüssen müssen sie das Schallsignal abgeben, welches Fahrzeugen vor Anker vorgeschrieben ist. (Siehe Artikel 15, *d* und letzter Absatz.)

i) Bei Nebel, dickem Wetter, Schneefall oder heftigen Regengüssen müssen Fahrzeuge, welche an Treibnetzen liegen oder Leinen aus haben, mit Grundgeräten oder mit Schleppnetzen irgendwelcher Art fischen — sofern es Fahrzeuge von 20 oder mehr Tonnen Bruttoraumgehalt sind — mindestens jede Minute einen Ton geben, und zwar Dampffahrzeuge mit der Dampfpfeife oder der Sirene, Segelfahrzeuge mit dem Nebelborn. Nach jedem Ton ist mit der Glocke zu läuten.

Digitized by Google

1906 Fischerfahrzeuge unter 20 Tonnen Bruttoraumgehalt sind zur Abgabe der vorerwähnten Signale nicht verpflichtet; gehen sie aber dieselben nicht ab, so müssen sie mindestens jede Minute irgend ein anderes wirksames Schallsignal abgeben.

k) Bei Tage müssen Fahrzeuge, die mit Netzen, Leinen oder Grundgeräten fischen, wenn sie in Fahrt sind, jedem sich nähernden Fahrzeug ihre Beschäftigung anzeigen, indem sie einen Korb oder einen sonstigen auffallenden Signalkörper hissen, wo er am besten gesehen werden kann.

Sind solche Fahrzeuge verankert, während ihr Fanggerät ausliegt, so müssen sie bei Annäherung anderer Fahrzeuge dasselbe Signal an der zum Vorbeifahren freien Seite zeigen.

Fahrzeuge, welche die in diesem Artikel angegebenen Lichter führen oder zeigen müssen, sind nicht verpflichtet, die im Punkt *a* des Artikels 4 und im letzten Absatz des Artikels 11 vorgeschriebenen Lichter zu führen.

Artikel 10.

Ein Schiff, welches von einem anderen überholt wird, muß von seinem Heck dem letzteren Schiffe ein weißes Licht oder ein Flackerfeuer zeigen.

Das weiße Licht, welches nach diesem Artikel gezeigt werden muß, kann in einer Laterne angebracht geführt werden, doch muß in diesem Falle die Laterne so eingerichtet und mit Schirmen versehen sein, daß sie ein ununterbrochenes Licht über einen Bogen des Horizontes von zwölf Kompaßstrichen, und zwar von gerade achter aus sechs Striche nach jeder Seite des Schiffes wirft, und daß das Licht auf eine Entfernung von mindestens einer Seemeile sichtbar ist. Ein solches Licht soll tunlichst in derselben Höhe wie die Seitenlichter geführt werden.

Artikel 11.

Ein Schiff von weniger als 46 Meter Länge muß, wenn es vor Anker liegt, vorne an einer Stelle, wo es am besten zu sehen ist, aber nicht höher als sechs Meter über dem Rumpfe, ein weißes Licht in einer Laterne führen, welche derart eingerichtet ist, daß sie ein helles, gleichmäßiges, ununterbrochenes Licht rund um den ganzen Horizont wirft, welches auf eine Entfernung von mindestens einer Seemeile sichtbar ist.

Ein Schiff von sechsundvierzig und mehr Meter Länge muß, wenn es vor Anker liegt, am Vorderteile in einer Höhe

Digitized by Google

von nicht weniger als sechs Meter und nicht mehr als zwölf 1906
Meter über dem Rumpfe ein eben solches Licht und am Heck oder nahe am Heck in einer Höhe von nicht weniger als fünf Meter unter dem vorderen Lichte ein anderes solches Licht führen.

Als Länge des Schiffes ist die Länge anzusehen, wie sie im Registerbriefe angegeben ist.

Ein im Fahrwasser oder in der Nähe desselben auf den Grund geratenes Schiff muß das oben erwähnte Licht, beziehungsweise die oben erwähnten Lichter und die zwei roten, im Artikel 4*a* vorgeschriebenen Lichter führen.

Artikel 12.

Jedes Schiff kann, wenn es notwendig ist, um die Aufmerksamkeit auf sich zu lenken, nebst den von diesen Vorschriften verlangten Lichtern noch ein Flackerfeuer zeigen oder irgend ein Knallsignal geben, aber derart, daß es nicht mit einem Notsignale verwechselt werden kann.

Artikel 13.

Keine dieser Vorschriften soll die Wirksamkeit von besonderen Vorschriften beeinträchtigen, welche bezüglich der Führung von weiteren ständigen oder Signallichtern für zwei oder mehrere Kriegsschiffe oder für unter Bedeckung (Convoi) fahrende Schiffe von irgend einer Regierung erlassen sind, oder das Zeigen von Erkennungssignalen beschränken, welche von Reedern eingeführt und von deren Regierungen genehmigt, gehörig eingetragen und bekannt gemacht sind.

Artikel 14.

Ein Dampfschiff, welches nur mit Segeln fährt, aber seinen Maschinenschlot stehen hat, muß bei Tage vorne einen schwarzen Ball oder Signalkörper von 60 Zentimeter Durchmesser da, wo derselbe am besten gesehen werden kann, führen.

Schallsignale bei dickem Wetter.

Artikel 15.

Alle in diesem Artikel für in Fahrt befindliche Schiffe vorgeschriebenen Signale müssen gegeben werden:

1. Von „Dampfschiffen" mit der Dampfpfeife oder Sirene.
2. Von „Segelschiffen und geschleppten Schiffen" mit dem Nebelhorne.

Digitized by Google

1906 Die in diesem Artikel vorkommenden Worte „ein langgezogener Ton" bedeuten einen Ton von vier bis sechs Sekunden Dauer.

Ein Dampfschiff muß mit einer kräftigen Pfeife oder Sirene versehen sein, welche durch Dampf oder ein anderes Mittel anstatt desselben ertönen gemacht wird und so aufgestellt ist, daß ihr Schall durch kein Hindernis gehemmt wird; ferner muß es mit einem wirksamen, durch mechanische Mittel getriebenen Nebelhorne und außerdem mit einer laut tönenden Glocke ausgerüstet sein.

(In allen Fällen, wo diese Vorschriften eine Glocke vorschreiben, kann dieselbe an Bord türkischer Schiffe durch eine Trommel ersetzt sein oder auch durch einen Gong, wo derartige Instrumente an Bord kleiner Seeschiffe gebräuchlich sind.)

Ein Segelschiff von 20 Tonnen und mehr Bruttoraumgehalt muß mit einem ähnlichen Nebelhorne und mit einer ähnlichen Glocke versehen sein.

Bei Nebel, mistigem Wetter, Schneefall oder schweren Regenböen, sei es bei Tag oder bei Nacht, müssen die in diesem Artikel beschriebenen Signale folgendermaßen angewendet werden:

a) ein Dampfschiff, welches Fahrt hat, muß in Zwischenräumen von nicht mehr als zwei Minuten einen langgezogenen Ton geben;

b) ein Dampfschiff in Fahrt, das aber gestoppt und keine Fahrt hat, muß in Zwischenräumen von nicht mehr als zwei Minuten zwei langgezogene Töne mit einem Zwischenraum von ungefähr einer Sekunde zwischen denselben geben;

c) ein Segelschiff in Fahrt muß in Zwischenräumen von nicht mehr als einer Minute, wenn es mit Steuerbordhalsen segelt, einen Ton, wenn es mit Backbordhalsen segelt, zwei aufeinanderfolgende Töne, und, wenn es mit einem Winde aus einer Richtung von dwars bis achter segelt, drei aufeinanderfolgende Töne geben;

d) ein vor Anker liegendes Schiff muß in Zwischenräumen von nicht mehr als einer Minute durch beiläufig fünf Sekunden die Glocke rasch läuten;

e) ein Schiff, welches schleppt, dann ein Schiff, welches mit dem Legen oder Lichten eines Telegraphenkabels beschäftigt ist, sowie ein Schiff in Fahrt, welches nicht in der Lage ist, einem sich nähernden Schiffe aus dem Wege zu gehen, weil es nicht manövrierfähig ist oder unfähig ist, zu manövrieren, wie durch diese Regeln gefordert wird, muß anstatt der in den Punkten *a* und *c* dieses Artikels vorgeschriebenen Signale in Zwischen-

Digitized by Google

räumen von nicht mehr als zwei Minuten drei aufeinanderfolgende Töne geben, und zwar einen langgezogenen Ton, gefolgt von zwei kurzen Tönen. Ein geschlepptes Schiff kann dieses Signal geben, darf aber keinerlei anderes Signal geben. 1906

Segelfahrzeuge und Boote von weniger als zwanzig Tonnen Bruttoraumgehalt sind nicht verpflichtet, die vorstehend erwähnten Signale zu geben, müssen aber, im Falle sie dies nicht tun, irgend ein anderes wirksames Schallsignal in Zwischenräumen von nicht mehr als einer Minute geben.

Verringerung der Geschwindigkeit der Schiffe bei dickem Wetter.

Artikel 16.

Jedes Schiff muß bei Nebel, mistigem Wetter, Schneefall oder schweren Regenböen mit mäßiger Geschwindigkeit fahren, unter sorgfältiger Berücksichtigung der obwaltenden Umstände und Verhältnisse.

Ein Dampfschiff, welches anscheinend aus einer Richtung von dwars bis vorne das Nebelsignal eines Schiffes hört, dessen Position ungewiß ist, muß, soweit es die Umstände des Falles zulassen, seine Maschine stoppen und dann vorsichtig fahren, bis die Gefahr des Zusammenstoßes vorüber ist.

Steuer- und Segelregeln.

Einleitung.

Die Gefahr des Zusammenstoßes kann, wenn die Umstände es gestatten, durch sorgfältige Beobachtung der Kompaßpeilung eines sich nähernden Schiffes festgestellt werden. Wenn die Peilung sich nicht erheblich ändert, so ist eine solche Gefahr als vorhanden anzusehen.

Artikel 17.

Wenn zwei Segelschiffe sich einander nähern, so daß Gefahr des Zusammenstoßes besteht, so muß eines von ihnen dem anderen folgendermaßen aus dem Wege gehen, nämlich:

a) Ein Schiff mit raumem Winde muß einem dicht am Winde segelnden Schiffe aus dem Wege gehen.

b) Ein Schiff, das mit Backbordhalsen dicht am Winde segelt, muß einem mit Steuerbordhalsen dicht am Winde segelnden Schiffe aus dem Wege gehen.

c) Wenn beide Schiffe raum segeln, den Wind jedoch von verschiedener Seite haben, so muß dasjenige Schiff, wel-

Digitized by Google

1906 ches den Wind von Backbord hat, dem anderen aus dem Wege gehen.

d) Wenn beide Schiffe raumsegelnd den Wind von derselben Seite haben, so muß das luvwärts segelnde Schiff dem leewärts befindlichen aus dem Wege gehen.

e) Ein Schiff, welches vor dem Winde segelt, muß einem anderen aus dem Wege gehen.

Artikel 18.

Wenn zwei Dampfschiffe in gerade entgegengesetzter oder nahezu entgegengesetzter Richtung sich begegnen, so daß Gefahr des Zusammenstoßes besteht, so muß jedes der beiden Schiffe seinen Kurs nach Steuerbord ändern, damit sie einander an Backbord frei passieren.

Dieser Artikel findet nur auf Fälle Anwendung, in welchen die Schiffe sich in gerade entgegengesetzter oder nahezu entgegengesetzter Richtung derart begegnen, daß Gefahr des Zusammenstoßes besteht und findet keine Anwendung auf Schiffe, welche, wenn beide ihre Kurse beibehalten, frei voneinander passieren.

Die einzigen Fälle, worauf sich dieser Artikel bezieht, sind jene, in welchen jedes der beiden Schiffe gerade oder beinahe gerade auf das andere zusteuert, in anderen Worten, diejenigen Fälle, in welchen bei Tage jedes Schiff die Masten des anderen in einer Linie oder beinahe in einer Linie mit den seinigen sieht; und bei Nacht diejenigen Fälle, in denen jedes Schiff in solcher Stellung sich befindet, daß es beide Seitenlichter des anderen Schiffes sieht.

Dieser Artikel findet keine Anwendung bei Tage auf Fälle, in welchen ein Schiff ein anderes vor dem Buge seinen eigenen Kurs kreuzend sieht; oder bei Nacht auf Fälle, wo das rote Licht des einen Schiffes dem roten Lichte des anderen entgegensteht, oder wo das grüne Licht des einen Schiffes dem grünen Lichte des anderen entgegensteht, oder wo ein rotes Licht ohne ein grünes oder ein grünes Licht ohne ein rotes vorne in Sicht ist, oder wo beide Lichter das grüne und das rote Licht in irgend einer anderen Richtung als gegen vorne gesehen werden.

Artikel 19.

Wenn die Kurse zweier Dampfschiffe sich kreuzen, so daß Gefahr des Zusammenstoßes besteht, muß dasjenige Dampfschiff aus dem Wege gehen, welches das andere an seiner eigenen Steuerbordseite hat.

Digitized by Google

Artikel 20. 1906

Wenn ein Dampfschiff und ein Segelschiff in solchen Richtungen fahren, daß Gefahr des Zusammenstoßes besteht, so muß das Dampfschiff dem Segelschiffe aus dem Wege gehen.

Artikel 21.

Wenn nach irgend einer dieser Regeln das eine von zwei Schiffen dem anderen aus dem Wege zu gehen hat, muß das andere seinen Kurs und seine Geschwindigkeit beibehalten.

[Wenn infolge von dickem Wetter oder aus anderen Ursachen sich ein solches Schiff so nahe dem anderen befindet, daß ein Zusammenstoß durch das Manöver des zum Ausweichen verpflichteten Schiffes allein nicht vermieden werden kann, so soll auch ersteres ein solches Manöver vornehmen, wie es am besten geeignet ist, zur Verhütung eines Zusammenstoßes beizutragen. (Siehe Artikel 27 und 29).]

Artikel 22.

Jedes Schiff, welches nach diesen Vorschriften verpflichtet ist, einem anderen Schiffe aus dem Wege zu gehen, muß, wenn es die Umstände des Falles gestatten, vermeiden, vor dem Buge des anderen Schiffes den Kurs desselben zu kreuzen.

Artikel 23.

Jedes Dampfschiff, welches nach diesen Vorschriften verpflichtet ist, einem anderen Schiffe aus dem Wege zu gehen, muß bei Annäherung an dasselbe, wenn notwendig, seine Geschwindigkeit vermindern oder stoppen oder rückwärts gehen.

Artikel 24.

Ungeachtet irgendwelcher in diesen Vorschriften enthaltenen Bestimmungen muß jedes Schiff, welches ein anderes überholt, dem überholten Schiffe aus dem Wege gehen.

Jedes Schiff, welches sich einem anderen Schiffe aus einer Richtung nähert, welche mehr als zwei Striche achter der Dwarslinie des letzteren liegt — das heißt aus solcher Position zu dem Schiffe, welches es zu überholen im Begriffe steht, daß es bei Nacht keines der beiden Seitenlichter des letzteren sehen kann — ist als ein überholendes anzusehen. Keine nachfolgende Veränderung der Peilung zwischen den beiden Schiffen kann das überholende Schiff zu einem kreuzenden im Sinne dieser Vorschriften machen oder das überholende Schiff

Digitized by Google

1906 von der Pflicht befreien, dem überholten Schiffe aus dem Wege zu gehen, bis es endgiltig vorbei und frei ist.

Da bei Tage das überholende Schiff nicht immer mit Sicherheit wissen kann, ob es sich mehr gegen vorne oder mehr gegen achter der erwähnten Richtung vom anderen Schiffe befindet, so muß es im Zweifelfalle sich als überlendes Schiff ansehen und aus dem Wege halten.

Artikel 25.

In engem Fahrwasser (Kanälen) muß jedes Dampfschiff, wenn dies sicher und tunlich ist, sich an jener Seite des Fahrwassers oder der Kanalmitte halten, welche vom Schiffe aus steuerbord liegt.

Artikel 26.

Segelschiffe in Fahrt müssen jenen Segelfahrzeugen oder Booten, welche mit Netzen oder Leinen fischen, aus dem Wege gehen. Diese Bestimmung gibt keinem mit Fischen beschäftigten Fahrzeuge oder Boote das Recht, ein von anderen Schiffen als Fischerfahrzeugen und Booten benutztes Fahrwasser zu verlegen.

Artikel 27.

Bei Beobachtung und Auslegung der vorstehenden Regeln muß auf alle Gefahren der Schiffahrt und des Zusammenstoßes und auf solche besonderen Umstände gehörige Rücksicht genommen werden, welche ein Abgehen von obigen Regeln notwendig machen könnten, um eine unmittelbare Gefahr abzuwenden.

Schallsignale für Schiffe in gegenseitiger Sicht.

Artikel 28.

Die Worte: „Kurzer Ton", welche in diesem Artikel gebraucht sind, bedeuten einen Ton in der Dauer von ungefähr einer Sekunde.

Wenn Schiffe gegenseitig in Sicht sind, so muß ein Dampfschiff in Fahrt, welches nach den hier angegebenen Vorschriften einen anderen Kurs zu nehmen berechtigt oder verpflichtet ist, diesen Kurswechsel durch die folgenden Signale mit seiner Dampfpfeife oder Sirene anzeigen, und zwar:

Ein kurzer Ton bedeutet: „Ich richte meinen Kurs nach Steuerbord."

Zwei kurze Töne bedeuten: „Ich richte meinen Kurs nach Backbord."

Drei kurze Töne bedeuten: „Meine Maschine geht mit voller Kraft rückwärts."

Digitized by Google

Verpflichtung zur Beobachtung der entsprechenden Vorsichten. 1906

Artikel 29.

Keine dieser Vorschriften befreit ein Schiff, dessen Eigentümer, Führer oder Mannschaft, von den Folgen einer Nachlässigkeit bei der Lichterführung und beim Gebrauche von Signalen oder von den Folgen der Vernachlässigung eines gehörigen Ausluges, oder von den Folgen der Vernachlässigung irgend einer nach der gewöhnlichen seemännischen Gepflogenheit oder durch die besonderen Umstände des Falles geforderten Sicherheitsmaßregel.

Vorbehalt in Betreff der Vorschriften für Häfen und für die Schiffahrt auf Binnengewässern.

Artikel 30.

Keine dieser Vorschriften kann die Wirksamkeit von solchen Spezialvorschriften beeinträchtigen, welche bezüglich der Schiffahrt in was immer für einem Hafen, Flusse oder in Binnengewässern von der Lokalbehörde in gehöriger Form erlassen werden.

Notsignale.

Artikel 31.

Wenn ein Schiff in Not ist und von anderen Schiffen oder von der Küste Hilfe verlangt, so sollen von ihm die folgenden Signale zusammen oder einzeln angewendet oder gezeigt werden, und zwar:

Bei Tage:

1. Kanonenschüsse oder andere Knallsignale in Zwischenräumen von ungefähr einer Minute.
2. Das Notsignal N. C. des internationalen Signalbuches.
3. Das Fernsignal, bestehend aus einer viereckigen Flagge nebst einem Balle oder einem Gegenstande, der einem Balle ähnlich sieht, darüber oder darunter.
4. Fortgesetztes Ertönen irgend eines Nebelsignalapparates.

Bei Nacht:

1. Kanonenschüsse oder andere Knallsignale in Zwischenräumen von ungefähr einer Minute.
2. Flammen auf dem Schiffe (wie von einer brennenden Teertonne oder Öltonne usw.).
3. Raketen oder Leuchtkugeln, welche Sterne von beliebiger Farbe oder Art werfen, einzeln in kurzen Zwischenräumen abgefeuert.
4. Fortgesetztes Ertönen irgend eines Nebelsignalapparates.

Digitized by Google

1906 **Vollzugsbestimmungen.**

Artikel 32.

Auf jedem Schiffe von über fünf Tonnen Bruttoraumgehalt muß ein Exemplar der gegenwärtigen Verordnung vorhanden sein, welches über Verlangen des Seemannsamtes (Hafen- oder Konsularamtes) vorzuweisen ist.

Artikel 33.

Übertretungen der Bestimmungen dieser Verordnung werden, insofern die betreffenden Handlungen nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen zu ahnden sind, mit Geld bis 200 Kronen oder mit Arrest von 6 Stunden bis 14 Tagen bestraft.

Artikel 34.

Über das Strafverfahren gelten im allgemeinen jene Bestimmungen, welche bezüglich der Bestrafung von Seepolizeiübertretungen überhaupt in Kraft stehen.

In den in dieser Verordnung behandelten Angelegenheiten bilden die Seemannsämter (Hafenämter, Konsularämter) die I., die Seebehörde die II. und das Handelsministerium die oberste Instanz.

Falls die II. Instanz das Erkenntnis der I. Instanz, wenn auch unter Milderung des Strafausmaßes bestätigt, findet eine weitere Berufung nicht statt.

Die eingehenden Geldstrafen fließen in den Marineunterstützungsfonds.

Artikel 35.

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1906 in Wirksamkeit.

Mit demselben Tage wird die Verordnung des Handelsministeriums vom 17. April 1897, R. G. Bl. Nr. 95, nebst deren Anhang außer Kraft gesetzt.

Auersperg m. p.

2783.

14 avril 1906.

Ordonnance ministérielle concernant l'arrangement douanier pris, entre l'Autriche-Hongrie et la Suisse, à l'égard du trafic par chemins de fer.

R. G. Bl. 1906, Nr. 86.

SUISSE.

Digitized by Google

Verordnung der Ministerien der Finanzen und der Eisenbahnen vom 14. April 1906, mit welcher das Übereinkommen zwischen Österreich-Ungarn und der Schweiz vom 9. März 1906 über die Zollabfertigung im Eisenbahnverkehr kundgemacht wird. 1906

Auf Grund des Artikels 12, Alinea 4 des mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft am 9. März 1906 abgeschlossenen und mit der Verordnung vom 10. März 1906, R. G. Bl. 57, am 12. März 1906 provisorisch in Kraft getretenen Handelsvertrages wurde zur Regelung der Zollabfertigung im Eisenbahnverkehr zwischen Österreich-Ungarn und der Schweiz nachstehendes Übereinkommen getroffen:

I. Güterverkehr.

§ 1.

Güterzüge dürfen die Zollgrenze auch zur Nachtzeit sowie an Sonntagen und Festtagen überschreiten.

Jeder aus dem Auslande einfahrende Güterzug muß dem Grenzzollamte nach Maßgabe der beiderseits bestehenden Zollvorschriften angemeldet werden.

Die zur Zollkontrolle erforderlichen Papiere sind dem zuständigen Grenzzollamte möglichst bald zuzustellen.

§ 2.

Alle Waren, welche in zollsicher eingerichteten Wagen verladen sind, sollen sowohl beim Eingang als auch beim Ausgang der speziellen Deklaration, Abladung, Verwiegung und Revision sowie dem Kolloverschlusse beim Grenzzollamt nicht unterliegen, wenn sie von diesem an ein anderes Amt zur weiteren Zollbehandlung überwiesen werden.

In Betreff der zollsicheren Einrichtung der Wagen sind die auf der Berner Konferenz vom 15. Mai 1886 vereinbarten Vorschriften über die zollsichere Einrichtung der Eisenbahnwagen im internationalen Verkehr, sowie die etwaigen Abänderungen und Ergänzungen derselben maßgebend.

Füllen die Waren einen Wagen nicht aus, so können sie mit dem Anspruche auf die vorerwähnten Erleichterungen in verschließbare Abteilungen von zollsicher eingerichteten, gedeckt gebauten Wagen oder in abhebbare Kasten oder Körbe, deren Benutzung zuvor von der Zollverwaltung gestattet worden ist, verladen und unter zollamtlichem Verschlusse befördert werden.

Von der Abladung und Verwiegung sollen in der Regel auch die bei dem Grenzzollamte zur endgiltigen Zollabfertigung gelangenden zollfreien Waren befreit sein, wenn deren zollordnungsmäßige Revision ohne Abladung durchführbar ist.

Digitized by Google

1906

§ 3.

Die im § 2 bezeichneten Erleichterungen sollen auch im Falle einer unter zollamtlicher Überwachung stattfindenden Umladung der Güter (von Wagen zu Wagen), ohne daß damit die zollordnungsmäßige Abfertigung verbunden zu werden braucht, zulässig sein:

1. wenn der Übergang der Güterwagen wegen Verschiedenheit der baulichen Einrichtung der anschließenden Eisenbahn nicht möglich ist;

2. wenn die Umladung des Gutes nach dem Ermessen der Bahnorgane aus anderen Gründen notwendig ist.

II. Personen- und Gepäckverkehr.

§ 4.

Die im § 1 für die Güterzüge zugestandene Befugnis, die Zollgrenze während der Nacht und an Sonn- und Festtagen zu überschreiten, findet auch auf die Züge mit Personenbeförderung Anwendung.

§ 5.

Bei Überschreitung der Zollgrenze darf in den Personenwagen nur Handgepäck der Reisenden untergebracht sein.

§ 6.

Das Handgepäck der Reisenden und das eisenbahnmäßig abgefertigte Reisegepäck werden in der Regel bei dem Grenzzollamte revidiert. Jedoch sollen nach Maßgabe des Bedürfnisses des Reiseverkehrs Erleichterungen zugelassen werden. Insbesondere soll nach Tunlichkeit Vorsorge getroffen werden, in einzelnen Relationen die Schlußabfertigung des aufgegebenen Reisegepäcks bei dem Zollamte der Bestimmungsstation zu ermöglichen. Auch wird seitens der Zollverwaltungen Verfügung getroffen werden, daß bei direkt übergehenden Zügen, beziehungsweise Wagen das Handgepäck der Reisenden in der Grenzstation nach Tunlichkeit in den Wagen selbst revidiert wird.

§ 7.

Die Zollabfertigung von Hand- und Reisegepäck soll in der Grenzstation derart beschleunigt werden, daß auch die an ein anderes Zollamt überwiesenen Gepäckstücke, wenn irgendwie tunlich, noch mit dem Anschlußzuge weiterbefördert werden können.

Digitized by Google

§ 8. 1906

Eil- und Frachtgüter, welche mit personenführenden Zügen befördert werden, sind denselben Bedingungen und Förmlichkeiten unterworfen, welche für die mit den Güterzügen beförderten derartigen Gegenstände gelten.

Jedoch sollen verderbliche Eilgüter bei Zügen mit Personenbeförderung vom Grenzzollamte ebenso beschleunigt abgefertigt werden wie Gepäck.

III. Allgemeine Bestimmungen.

§ 9.

Die Zollverwaltung jedes der beiderseitigen Zollgebiete wird den Verschluß, welchen die Zollverwaltung des anderen Teiles angelegt hat, für genügend anerkennen, sobald sie sich vergewissert hat, daß derselbe auf die in ihrem Zollgebiete zulässige Art angelegt ist und den verabredeten Bedingungen entspricht. Dieselbe ist aber befugt, soweit sie es für erforderlich erachtet, eine Vervollständigung des Verschlusses vorzunehmen.

§ 10.

Inwieweit die Züge unter Begleitung von Zollbeamten gestellt werden sollen, bleibt dem Ermessen der Zollverwaltung jedes der beiden Zollgebiete überlassen.

Den Begleitungsorganen sind in den zu überwachenden Zügen zweckentsprechende Plätze, und sofern sie von der Begleitung zurückkehren, Plätze in einem Personenwagen der ihnen gebührenden Klasse unentgeltlich einzuräumen.

§ 11.

Die Eisenbahn ist verpflichtet, jede Änderung des Fahrplanes (Fahrordnung) rücksichtlich der die Grenze überschreitenden Züge und deren Anschlußzüge spätestens acht Tage, bevor sie in Wirksamkeit tritt, dem Grenzzollamte und den von der Zollverwaltung etwa noch weiter bezeichneten Zolldienststellen anzuzeigen.

Dagegen sind nicht fahrplanmäßige Züge (Sonder- oder Erforderniszüge, Züge in mehreren Teilen, Lokomotivfahrten) von der Grenzstation nur dem zuständigen Grenzzollamte schriftlich, und zwar so frühzeitig anzuzeigen, daß die für die Revision und Abfertigung dieser Züge notwendigen Verfügungen seitens des Zollamtes noch zeitgerecht getroffen werden können.

Digitized by Google

1906

§ 12.

Die Vorschriften eines jeden Landes in Betreff der wegen Zolldefraudationen oder Kontraventionen verwirkten Strafen und diejenigen, in welchen Verbote oder Beschränkungen der Einfuhr, der Ausfuhr oder des Durchgangsverkehrs angeordnet sind, werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt. Ebenso ist es in jedem Lande der Zollverwaltung unbenommen, in Fällen, in denen erhebliche Gründe des Verdachtes, daß eine Defraude versucht werde, obwalten, zur Revision der Waren und zu den anderen Förmlichkeiten bei dem Grenzzollamte sowohl als auch nötigenfalls bei anderen Ämtern schreiten zu lassen.

§ 13.

Die zwischen Österreich-Ungarn und der Schweiz bestehenden Erleichterungen des Eisenbahnverkehrs sollen, sofern sie weiter gehen als die vorstehenden Bestimmungen, auch ferner aufrecht bleiben.

Diese Bestimmungen treten sofort in Kraft.

Kosel m. p. *Wrba* m. p.

2784.

30 juin 1906.

Loi autorisant le Gouvernement autrichien à régler pour l'époque du 1 juillet au 31 décembre 1906 les rapports commerciaux avec l'étranger.

R. G. Bl. 1906, Nr. 128.

Gesetz vom 30. Juni 1906, womit die Regierung ermächtigt wird, die Handelsbeziehungen mit dem Auslande für die Zeit vom 1. Juli 1906 bis 31. Dezember 1906 provisorisch zu regeln.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Regierung ist ermächtigt, die Handels- und Verkehrsbeziehungen mit jenen auswärtigen Staaten, bezüglich welcher sich eine Verlängerung der bestehenden Vereinbarungen oder der Abschluß neuer Vereinbarungen als notwendig erweist, ganz oder teilweise auf der bisherigen Grundlage zu regeln oder an die Stelle der bisher getroffenen Vereinbarungen neue Bestimmungen treten zu lassen, mit der

Digitized by Google

Maßgabe jedoch, daß, insofern und insoweit diese Verlän- 1906
gerung, beziehungsweise Neuvereinbarung ihre Wirkung über den 31. Dezember 1906 erstrecken sollte, dieselbe jedenfalls vorgängig der verfassungsmäßigen Behandlung zu unterziehen sein wird.

Im Falle und soweit eine solche Verlängerung oder anderweitige Vereinbarung nicht stattfindet, ist die Regierung ermächtigt, bis zum 31. Dezember 1906 im Verordnungswege zweckentsprechende Vorkehrungen zur Regelung der bezüglichen Verkehrsverhältnisse zu treffen.

§ 2.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft tritt, ist mein Gesamtministerium beauftragt.

Wien, am 30. Juni 1906.

Franz Joseph m. p.

Beck m. p.
Klein m. p.
Bienerth m. p.
Fořt m. p.
Derschatta m. p.
Pacák m. p.
Schönaich m. p.
Korytowski m. p.
Auersperg m. p.
Marchet m. p.
Dzieduszycki m. p.
Prade m. p.

2785.

1 juillet 1906.

Ordonnance du Ministère autrichien concernant le maintien provisoire du traité conclu avec la Suisse le 9 mars 1906.

R. G. Bl. 1906, Nr. 129.

Verordnung des Gesamtministeriums vom 1. Juli 1906, womit die mit Verordnung vom 10. März 1906, R. G. Bl. Nr. 57, angeordnete provisorische Aktivierung des mit der Schweiz am 9. März 1906 abgeschlossenen Handelsvertrages nebst Anlagen, Zusatzartikel und Schlußprotokoll bis längstens 1. August 1906 aufrecht erhalten wird.

Auf Grund des Gesetzes vom 30. Juni 1906, R. G. Bl. Nr. 128, womit die Regierung ermächtigt wurde, die Handelsbeziehungen mit dem Auslande für die Zeit vom 1. Juli 1906 bis 31. Dezember 1906 provisorisch zu regeln, und auf Grund

Digitized by Google

1906 des diesbezüglich mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft getroffenen Abkommens wird im Einvernehmen mit der königlich ungarischen Regierung der mit der Schweiz am 9. März 1906 abgeschlossene Handelsvertrag nebst Anlagen, Zusatzartikel und Schlußprotokoll, welcher mit Verordnung des Gesamtministeriums vom 10. März 1906, R. G. Bl. Nr. 57, für die Zeit bis spätestens 30. Juni 1906 provisorisch in Geltung gesetzt wurde, für die Zeit bis spätestens 1. August 1906 weiterhin in Kraft belassen.

Beck m. p.
Klein m. p.
Bienerth m. p.
Fořt m. p.
Derschatta m. p.
Pacák m. p.
Schönaich m. p.
Korytowski m. p.
Auersperg m. p.
Marchet m. p.
Dzieduszycki m. p.
Prade m. p.

2786.

5 juillet 1906.

Ordonnance ministérielle sur le traitement en douane du bétail et de la viande de provenance extraeuropéenne.

R. G. Bl. 1906, Nr. 138.

Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels, der Finanzen und des Ackerbaues vom 5. Juli 1906, betreffend die Einfuhr von Vieh und Fleisch aus außereuropäischen Ländern.

Auf Grund des zweiten Absatzes des Artikels VII des Gesetzes vom 13. Februar 1906, R. G. Bl. Nr. 20, wird die Einfuhr von Vieh und von frischem und zubereitetem (und zwar gesalzenem, getrocknetem, geräuchertem, gepökeltem, auch gekochtem) Fleisch aller Art aus außereuropäischen Ländern in die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder dahin beschränkt, daß dieselbe nur mit besonderer, fallweise einzuholender Bewilligung des Ministeriums des Innern und unter den von diesem festzustellenden Bedingungen stattfinden darf.

Hierdurch werden die Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 4. Dezember 1891, R. G. Bl. Nr. 168, betreffend die Einfuhr von Schweinen, Schweinefleisch, Speck und Würsten aus den Vereinigten Staaten von Amerika vorläufig nicht berührt.

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

Korytowski m. p.
Auersperg m. p.
Bienerth m. p.
Fořt m. p.

AUTRICHE-HONGRIE.

Digitized by Google

2787.

1906

6 juillet 1906.

Ordonnance ministérielle sur l'application du tarif douanier général aux provenances serbes.

R. G. Bl. 1906, Nr. 133.

Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels, des Innern und des Ackerbaues vom 6. Juli 1906, betreffend die Anwendung der allgemeinen Zollsätze des geltenden Zolltarifes auf serbische Provenienzen.

Im Einvernehmen mit der königlich ungarischen Regierung wird angeordnet, daß bis auf Weiteres serbische Provenienzen nach den allgemeinen Zollsätzen des geltenden Zolltarifes zu behandeln sind.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Korytowski m. p. *Fořt* m. p.
Bienerth m. p. *Auersperg* m. p.

2788.

9 mars 1906.

Traité de commerce conclu à Vienne avec la Suisse; ratifié par S. M. I^le^ et R^le^ Ap. à Ischl, le 25 juillet, les ratifications échangées à Vienne, le 30 juillet 1906.

R. G. Bl. 1906, Nr. 156.

Handelsvertrag zwischen Österreich-Ungarn und der Schweiz vom 9. März 1906.

(Abgeschlossen zu Wien am 9. März 1906, von Seiner k. und k. Apostolischen Majestät ratifiziert zu Ischl am 25. Juli 1906, worüber die Auswechslung der beiderseitigen Ratifikationen am 30. Juli 1906 zu Wien stattgefunden hat.)

Nos Franciscus Josephus Primus,

divina favente clementia Austriae Imperator;

Apostolicus Rex Hungariae, Rex Bohemiae, Dalmatiae, Croatiae, Slavoniae, Galiciae, Lodomeriae et Illyriae; Archidux Austriae; Magnus Dux Cracoviae; Dux Lotharingiae, Salisburgi, Styriae, Carinthiae, Carnioliae, Bucovinae, superioris et inferioris Silesiae; Magnus Princeps Transilvaniae; Marchio Moraviae; Comes Habsburgi et Tirolis etc. etc.

Notum testatumque omnibus et singulis, quorum interest, tenore praesentium facimus:

Quum a Plenipotentiario Nostro atque Plenipotentiariis Helvetiae foederatae ad promovendas et dilatandas commercii relationes inter Utriusque Nostrum ditiones existentes trac-

Digitized by Google

1906 tatus die nono mensis martii anni labentis Viennae initus et signatus fuit, tenoris sequentis:

Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Böhmen usw. und Apostolischer König von Ungarn einerseits und

der Bundesrat der Schweizerischen Eidgenossenschaft anderseits,

von dem Wunsche beseelt, die zwischen Ihren beiderseitigen Gebieten bestehenden Handelsbeziehungen wechselseitig zu erleichtern und auszudehnen, haben beschlossen, einen Vertrag zu diesem Zwecke einzugehen, und haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Böhmen usw. und Apostolischer König von Ungarn:

Den Herrn Agenor Grafen Gołuchowski v. Gołuchowo, Allerhöchstihren Wirklichen Geheimen Rat und Kämmerer, Ritter des Ordens vom goldenen Vliese etc. etc., Minister des k. u. k. Hauses und des Äußern;

der Bundesrat der Schweizerischen Eidgenossenschaft:

Den Herrn Fernand H. du Martheray, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät,

den Herrn Arnold Künzli, Mitglied des Schweizerischen Nationalrates,

den Herrn Alfred Frey, Mitglied des Schweizerischen Nationalrates,

den Herrn Dr. Ernst Laur, Sekretär des Schweizerischen Bauernverbandes,

welche, nachdem sie ihre Vollmachten in guter und gehöriger Form befunden haben, die nachstehenden Artikel vereinbart und abgeschlossen haben:

Artikel 1.

Hinsichtlich des Betrages, der Sicherung und der Erhebung der Eingangs- und Ausgangsabgaben, sowie hinsichtlich der Durchfuhr dürfen von keinem der vertragschließenden Teile dritte Staaten günstiger als der andere vertragschließende Teil behandelt werden. Jede, dritten Staaten in dieser Beziehung später eingeräumte Begünstigung oder Befreiung ist daher ohne Gegenleistung dem anderen vertragschließenden Teile gleichzeitig einzuräumen.

Die vorstehenden Bestimmungen lassen jedoch unberührt:

1. Solche Begünstigungen, welche zur Erleichterung des Grenzverkehres anderen Nachbarstaaten gegenwärtig zugestanden sind oder künftig zugestanden werden könnten, sowie

Digitized by Google

jene Zollermäßigungen oder Zollbefreiungen, welche nur für 1906
gewisse Grenzen oder für die Bewohner einzelner Gebietsteile Geltung haben;

2. diejenigen Verpflichtungen, welche einem der vertragschließenden Teile durch eine schon bestehende oder etwa künftig eintretende Zolleinigung auferlegt sind.

Die vertragschließenden Teile verpflichten sich ferner, den gegenseitigen Verkehr zwischen ihren Gebieten durch keinerlei Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrverbote zu hemmen.

Ausnahmen hiervon dürfen nur stattfinden:

a) Bei den gegenwärtig bestehenden oder künftig etwa einzuführenden Staatsmonopolen;

b) aus sicherheits-, gesundheits- und veterinärpolizeilichen Rücksichten, insbesondere im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege und in Übereinstimmung mit den diesbezüglich geltenden internationalen Grundsätzen;

c) unter außerordentlichen Umständen in Beziehung auf Kriegsbedürfnisse.

Der im vorstehenden Alinea *b)* ausgesprochene Vorbehalt erstreckt sich auch auf jene Vorsichtsmaßregeln, welche zum Schutze der Landwirtschaft gegen die Verbreitung schädlicher Insekten und Organismen ergriffen werden.

Die vertragschließenden Teile werden sich alle aus Rücksichten der Gesundheits- oder Veterinärpolizei erlassenen Verkehrsbeschränkungen gegenseitig mitteilen.

Artikel 2.

Die in der Anlage *A* bezeichneten Gegenstände österreichischen und ungarischen Ursprungs oder österreichischer und ungarischer Fabrikation werden bei ihrer Einfuhr in die Schweiz zu den durch diesen Tarif festgestellten Bedingungen zugelassen.

Die in der Anlage *B* bezeichneten Gegenstände schweizerischen Ursprungs oder schweizerischer Fabrikation werden bei ihrer Einfuhr in das österreichisch-ungarische Zollgebiet zu den durch diesen Tarif festgestellten Bedingungen zugelassen.

Von der Behandlung als Gewerbserzeugnis des einen der vertragschließenden Teile sind die in dessen Gebieten durch Verarbeitung ausländischer Stoffe im Veredlungsverkehr erzeugten Gegenstände nicht ausgeschlossen.

Damit eine Ware der vertragsmäßigen Behandlung teilhaftig werde, muß in der Warenerklärung die Angabe des Ursprungs enthalten sein.

Die Importeure schweizerischer sowie österreichischer oder ungarischer Waren sollen in der Regel von der Ver-

Digitized by Google

1906 pflichtung, Ursprungszeugnisse vorzuweisen, gegenseitig enthoben sein.

Sofern jedoch bei der Einfuhr nach Österreich-Ungarn oder nach der Schweiz ein Unterschied in der Höhe der Zollsätze nach dem Ursprung der Ware gemacht würde, kann ausnahmsweise die Vorweisung von Ursprungszeugnissen verlangt werden.

Diese Zeugnisse können von der Ortsbehörde des Ortes der Versendung, von der zuständigen Handels- und Gewerbekammer oder vom Zollamte der Absendung, sei es im Innern des Landes oder an der Grenze gelegen, oder von einem Konsularamte ausgestellt sein und können erforderlichenfalls auch durch die Faktura ersetzt werden, wenn die betreffenden Regierungen es für angezeigt erachten.

Die von den Ortsbehörden, Handels- und Gewerbekammern oder Zollämtern ausgestellten Ursprungszeugnisse bedürfen keines Konsularvisums. Die Ausstellung und das allfällig doch erteilte Visum der Ursprungszeugnisse erfolgt gebührenfrei.

Es herrscht darüber Einverständnis, daß in bezug auf die Zuckergesetzgebung keiner der vertragschließenden Teile durch die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages an der Erfüllung der ihm aus der Brüsseler Konvention vom 5. März 1902 erwachsenden Verpflichtungen behindert werden kann.

Artikel 3.

Von Waren aller Art, welche aus den Gebieten eines der vertragschließenden Teile kommen oder nach den Gebieten des anderen Teiles gehen, dürfen Durchgangsabgaben nicht erhoben werden, gleichviel ob diese Waren unmittelbar transitieren oder während des Transites abgeladen, niedergelegt und wieder verladen werden.

Artikel 4.

I. Zur Erleichterung des besonderen Verkehres, welcher sich zwischen den benachbarten Gebieten entwickelt hat, wird gegen Verpflichtung der Wiederausfuhr und unter Beobachtung der Zollvorschriften, welche die vertragschließenden Teile im gemeinsamen Einverständnisse festzustellen für gut finden werden, die zeitweilig zollfreie Ein- und Ausfuhr zugestanden:

a) Für alle Waren (mit Ausnahme von Verzehrungsgegenständen), welche aus dem freien Verkehre in den Gebieten des einen der vertragschließenden Teile in die Gebiete des anderen auf Messen oder Märkte gebracht werden, oder welche unabhängig vom Meß- und Marktverkehr auf

Digitized by Google

ungewissen Verkauf in die Gebiete des anderen Teiles 1906
versendet werden, sowie für Muster, welche von Handelsreisenden österreichischer, ungarischer, beziehungsweise schweizerischer Häuser eingebracht werden, alle diese Waren und Muster, wenn sie binnen einer im voraus zu bestimmenden Frist unverkauft wieder ausgeführt werden;

für leere gebrauchte signierte Säcke jeder Art, sowie für leere signierte Fässer, welche aus den Gebieten des anderen Teiles eingehen, um gefüllt wieder auszutreten oder wieder eintreten, nachdem sie vorher gefüllt ausgetreten waren, wenn die Rückfuhr solcher Umschließungen binnen 12 Monaten stattfindet;

b) für Arbeitsvieh sowie für Vieh, welches auf Märkte, zur Überwinterung, Fütterung, Mästung oder auf Weiden in die Gebiete des anderen Teiles getrieben wird;

c) für Gegenstände zur Reparatur.

In diesen Fällen muß die Identität der aus- und wiedereingeführten Gegenstände nachgewiesen sein, und zu diesem Zwecke werden die zuständigen Behörden das Recht haben, dieselben auf Rechnung dessen, den es angeht, mit gewissen Kennzeichen zu versehen.

II. Der bisher für Vorarlberg und das Fürstentum Liechtenstein gewährleistete Stickereiveredlungsverkehr wird für die Dauer des gegenwärtigen Vertrages im bisherigen Umfange giltig bleiben. Er wird für die Kettenstichstickerei ausgedehnt auf Tirol. Unter diesen Stickereiveredlungsverkehr fällt lediglich die in Tirol, Vorarlberg und dem Fürstentum Liechtenstein selbst veredelte Ware.

Zu diesem Stickereiveredlungsverkehre sind die in der Schweiz, in Tirol, Vorarlberg und dem Fürstentum Liechtenstein etablierten oder ansässigen Geschäftshäuser und Personen unter den gleichen Bedingungen zugelassen, und es begründet insbesondere auch hinsichtlich der Zulassung zu den zollamtlichen Deklarationen der Umstand keinen Unterschied, ob die betreffenden Personen Angehörige des einen oder des anderen vertragschließenden Teiles seien und ob dieselben als Vollmachtträger von Auftraggebern in der Schweiz, in Tirol, Vorarlberg und dem Fürstentum Liechtenstein handeln.

Unverwendet zurückkehrendes, aus der Schweiz im Stickereiveredlungsverkehre zum Versticken ausgeführtes Garn wird von den schweizerischen Zollämtern zollfrei wieder eingelassen werden. Separate Nachbezüge von Garn zum Sticken sind im Bedürfnisfalle beiderseits zollfrei gestattet.

Ganze oder halbe Sticketen (Coupons), welche wegen fehlerhafter Ausführung nochmals nach Tirol, Vorarlberg oder

Digitized by Google

1906 nach dem Fürstentum Liechtenstein zum Nachsticken versendet werden, sollen vom Stickereiveredlungsverkehre nicht ausgeschlossen sein.

Die im Stickereiveredlungsverkehre ein- und wieder ausgeführten, zu den Stickstücken gehörenden Stickmusterblätter (Kartons) werden beiderseits zollfrei abgefertigt werden.

Artikel 5.

Hinsichtlich der zollamtlichen Behandlung von Waren, die dem Begleitscheinverfahren unterliegen, wird eine Verkehrserleichterung dadurch gegenseitig gewährt werden, daß beim unmittelbaren Übergange solcher Waren aus den Gebieten des einen der vertragschließenden Teile in die Gebiete des anderen die Verschlußabnahme, die Anlage eines anderweitigen Verschlusses und die Auspackung der Waren unterbleibt, sofern den dieserhalb vereinbarten Regeln genügt ist.

Überhaupt soll jede Behinderung durch Förmlichkeiten des Zolldienstes möglichst hintangehalten und die Abfertigung beschleunigt werden.

Die vorbezeichneten Erleichterungen sind an nachstehende Bedingungen geknüpft:

a) Die Waren müssen beim Eingangsamte zur Weitersendung mit Begleitschein angemeldet werden und von einer amtlichen Bezettelung begleitet sein, welche ergibt, daß und wie sie am Versendungsorte unter amtlichen Verschluß gelegt worden sind.

b) Dieser Verschluß muß bei der Prüfung als unverletzt und sichernd befunden werden.

c) Die Deklaration muß vorschriftsmäßig erfolgen, und es muß jede Unregelmäßigkeit vermieden sein, damit die spezielle Revision nicht erforderlich werde, und zum Verdachte eines beabsichtigten Unterschleifes überhaupt keine Veranlassung vorliege.

Läßt sich ohne Abladung der Waren die vollständige Überzeugung gewinnen, daß der im anderen Staate angelegte Verschluß unverletzt und sichernd sei, so kann auch die Abladung und Verwiegung der Waren unterbleiben.

Artikel 6.

Innere Abgaben, welche in den Gebieten eines der vertragschließenden Teile, sei es für Rechnung des Staates oder für Rechnung von Kantonen, Ländern, Kommunen oder Korporationen, auf der Hervorbringung, der Zubereitung oder dem Verbrauche eines Erzeugnisses gegenwärtig ruhen oder künftig ruhen möchten, dürfen Erzeugnisse des anderen Teiles

Digitized by Google

unter keinem Vorwande höher oder in lästigerer Weise treffen, 1906
als die gleichartigen Erzeugnisse der eigenen Gebiete.

Keiner der vertragschließenden Teile wird Gegenstände, welche in den eigenen Gebieten nicht erzeugt werden und welche in den Tarifen zum gegenwärtigen Vertrage begriffen sind, unter dem Vorwande der inneren Besteuerung mit neuen oder erhöhten Abgaben bei der Einfuhr belegen.

Wenn einer der vertragschließenden Teile es nötig findet, auf einen in den Tarifen zum gegenwärtigen Vertrage begriffenen Gegenstand einheimischer Erzeugung oder Fabrikation eine neue innere Steuer oder Akzisegebühr oder einen Gebührenzuschlag zu legen, so soll der gleichartige ausländische Gegenstand sofort mit einem gleichen Zolle oder Zollzuschlage bei der Einfuhr belegt werden können.

Erzeugnisse, welche Staatsmonopole eines der vertragschließenden Teile bilden, sowie Gegenstände, welche zur Erzeugung von solchen monopolisierten Waren dienen, können bei ihrer Einfuhr einer zur Sicherung des Monopols bestimmten Zuschlagsabgabe auch in dem Falle unterworfen werden, wenn die gleichartigen Erzeugnisse oder Gegenstände des Inlandes dieser Abgabe nicht unterliegen.

Die vertragschließenden Teile behalten sich das Recht vor, diejenigen Produkte, zu deren Herstellung Alkohol verwendet wird, unter Wahrung des im Absatze 1 dieses Artikels enthaltenen Grundsatzes, bei der Einfuhr außer mit dem tarifmäßig etwa entfallenden Zolle noch mit einer Gebühr zu belegen, deren Betrag der auf den verwendeten Alkohol entfallenden inneren fiskalischen Belastung gleichkommt.

Artikel 7.

Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende, welche sich durch eine von den Behörden des Heimatlandes ausgefertigte Gewerbelegitimationskarte darüber ausweisen, daß sie in den Gebieten des einen der vertragschließenden Teile, wo sie ihren Wohnsitz haben, zum Gewerbebetriebe berechtigt sind und die gesetzlichen Steuern und Abgaben hierfür entrichten, sollen befugt sein, persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende in den Gebieten des anderen vertragschließenden Teiles bei Kaufleuten oder in offenen Verkaufsstellen oder bei solchen Personen, welche die Waren produzieren, Warenankäufe zu machen, oder bei Kaufleuten oder Personen, in deren Gewerbebetriebe Waren der angebotenen Art Verwendung finden, Bestellungen auch unter Mitführung von Mustern zu suchen, ohne hierfür eine weitere Abgabe entrichten zu müssen.

Digitized by Google

1906 Die mit einer Gewerbelegitimationskarte versehenen Gewerbetreibenden (Handlungsreisenden) dürfen wohl Warenmuster, aber keine Waren mit sich führen.

Die Ausfertigung der Gewerbelegitimationskarte soll nach dem unter Anlage *C* anliegenden Muster erfolgen.

Die vertragschließenden Teile werden sich gegenseitig Mitteilung darüber machen, welche Behörden zur Erteilung von Gewerbelegitimationskarten befugt sein sollen und welche Vorschriften von den Inhabern dieser Karte bei Ausübung des Gewerbebetriebes zu beachten sind.

Beim Besuche der Märkte und Messen zur Ausübung des Handels und zum Absatz eigener Erzeugnisse in den Gebieten eines der vertragschließenden Teile, sowie in Ansehung der von dem Meß- und Marktverkehre zu entrichtenden Abgaben sollen die Angehörigen des anderen Teiles wie die eigenen behandelt werden.

Die Angehörigen des einen der vertragschließenden Teile, welche das Frachtfuhrgewerbe (einschließlich des Personentransportes auf Landwegen) oder die Schiffahrt zwischen verschiedenen Plätzen der beiderseitigen Gebiete betreiben, sollen für diesen Gewerbebetrieb in den Gebieten des anderen Teiles irgend einer Gewerbesteuer nicht unterworfen werden.

Hinsichtlich des Gewerbebetriebes im Umherziehen, einschließlich des Hausierhandels und des Aufsuchens von Bestellungen bei Nichtgewerbetreibenden, behalten sich die vertragschließenden Teile, unbeschadet der Meistbegünstigung, volle Freiheit der Gesetzgebung vor.

Artikel 8.

Aktiengesellschaften und andere kommerzielle, industrielle oder finanzielle Gesellschaften, einschließlich der Versicherungsgesellschaften, welche in den Gebieten des einen vertragschließenden Teiles ihren Sitz haben und nach dessen Gesetzen rechtlich bestehen, sollen auch in den Gebieten des anderen Teiles gegen Beobachtung der daselbst geltenden einschlägigen Gesetze und Verordnungen befugt sein, alle ihre Rechte geltend zu machen und namentlich vor Gericht als Kläger oder Beklagte Prozesse zu führen. Die Frage, ob und inwieweit solche Gesellschaften in den Gebieten des anderen vertragschließenden Teiles Grundstücke und sonstiges Vermögen erwerben können, ist nach den in diesen Gebieten geltenden Gesetzen zu bestimmen. Betreffs der Zulassung zum Betriebe ihrer Geschäfte in den Gebieten des anderen Teiles haben die daselbst geltenden gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen Anwendung zu finden. In jedem Falle sollen die gedachten Gesellschaften in den Gebieten des anderen

Digitized by Google

Teiles dieselben Rechte genießen, welche den als rechtlich 1906
bestehend anerkannten gleichartigen Gesellschaften irgend eines dritten Landes zustehen oder künftig zugestanden werden.

Artikel 9.

Die Regelung des gegenseitigen Schutzes der Erfindungen, Handels- und Fabriksmarken, Muster und Modelle, Namen und Firmen der Angehörigen der vertragschließenden Teile bleibt einem besonderen Übereinkommen vorbehalten.

Bis zum Zustandekommen eines solchen Übereinkommens haben die bisher für den gegenseitigen Schutz dieser Rechte maßgebenden Bestimmungen (Vereinbarung vom 22. Juni 1885) in Geltung zu bleiben.

Artikel 10.

Stapel- und Umschlagsrechte sind in den Gebieten der vertragschließenden Teile unzulässig, und es darf, vorbehaltlich schiffahrts- und gesundheitspolizeilicher, sowie der zur Sicherung der Abgaben erforderlichen Vorschriften, kein Warenführer gezwungen werden, an einem bestimmten Orte anzuhalten, aus- oder umzuladen.

Zur Befahrung aller natürlichen und künstlichen Wasserstraßen in den Gebieten der vertragschließenden Teile sollen Schiffsführer und Fahrzeuge, welche einem derselben angehören, unter denselben Bedingungen und gegen dieselben Abgaben von Schiff oder Ladung zugelassen werden, wie Schiffsführer und Fahrzeuge des eigenen Landes.

Artikel 11.

Die Benutzung der Chausseen und sonstigen Straßen, Kanäle, Schleusen, Fähren, Brücken und Brückenöffnungen, der Häfen und Landungsplätze, der Bezeichnung und Beleuchtung des Fahrwassers, des Lotsenwesens, der Krane und Wageanstalten, der Niederlagen, der Anstalten zur Rettung und Bergung von Schiffsgütern u. dgl. m., insoweit die Anlagen oder Anstalten für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind, soll, gleichviel ob dieselben vom Staate oder von Privatberechtigten verwaltet werden, den Angehörigen des anderen vertragschließenden Teiles unter gleichen Bedingungen und gegen gleiche Gebühren, wie den Inländern, gestattet werden.

Gebühren dürfen, vorbehaltlich der beim Seebeleuchtungs- und Seelotsenwesen zulässigen abweichenden Bestimmungen, nur bei wirklicher Benutzung solcher Anlagen oder Anstalten erhoben werden.

Digitized by Google

1906 Wegegelder für einen die Landesgrenze überschreitenden Verkehr dürfen auf Straßen, welche zur Verbindung der Gebiete der vertragschließenden Teile unter sich oder mit dem Auslande dienen, nach Verhältnis der Streckenlänge nicht höher sein, als für den auf die eigenen Staatsgebiete beschränkten Verkehr.

Hinsichtlich der Abfertigung und Beförderung der aus den Gebieten des einen Teiles in die des anderen Teiles übergehenden oder die letzteren transitierenden Güter, soweit sie in diesen durch Schiffahrtsunternehmungen auf Flüssen oder Kanälen weiterbefördert werden, und bezüglich derjenigen Beförderungspreise dieser Unternehmungen, welche auf staatliche Veranlassung für bestimmte Güter eingeführt werden, verpflichten sich die vertragschließenden Teile, keine Verfügung zu treffen, durch welche derartige Begünstigungen den Gütern des anderen Teiles vorenthalten werden.

Artikel 12.

Die vertragschließenden Teile werden dort, wo an ihren Grenzen unmittelbare Schienenverbindungen vorhanden sind und ein Übergang der Transportmittel stattfindet, Waren, welche in vorschriftsmäßig verschließbaren Wagen eingehen und in denselben Wagen nach einem Orte im Innern befördert werden, an welchem sich ein zur Abfertigung befugtes Zoll- oder Steueramt befindet, von der Deklaration, Abladung und Revision an der Grenze, sowie vom Kolloverschluß frei lassen, insofern jene Waren durch Übergabe der Ladungsverzeichnisse und Frachtbriefe zum Eingang angemeldet sind.

Waren, welche in vorschriftsmäßig verschließbaren Eisenbahnwagen durch die Gebiete der vertragschließenden Teile ausgeführt oder nach den Gebieten des anderen ohne Umladung durchgeführt werden, sollen von der Deklaration, Abladung und Revision, sowie vom Kolloverschlusse sowohl im Innern als an den Grenzen frei bleiben, insofern dieselben durch Übergabe der Ladungsverzeichnisse und Frachtbriefe zum Durchgang angemeldet sind.

Die Verwirklichung der vorstehenden Bestimmungen ist jedoch dadurch bedingt, daß die beteiligten Eisenbahnverwaltungen für das rechtzeitige Eintreffen der Wagen mit unverletztem Verschlusse am Abfertigungsamte im Innern oder am Ausgangsamte haftbar sind.

Für die Zollabfertigung im gegenseitigen Eisenbahnverkehre gelten die hierüber besonders vereinbarten Bestimmungen.

Insoweit von einem der vertragschließenden Teile mit dritten Staaten in Betreff der Zollabfertigung weitergehende,

Digitized by Google

als die hier aufgeführten Erleichterungen vereinbart worden 1906
sind, finden diese Erleichterungen auch bei dem Verkehr mit dem anderen Teile, unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit, Anwendung.

Artikel 13.

Es steht den vertragschließenden Teilen frei, Generalkonsuln, Konsuln und Vizekonsuln oder Konsularagenten mit dem Sitze in den Gebieten des anderen Teiles zu ernennen. Bevor aber ein Konsularbeamter als solcher handeln kann, muß er in üblicher Form von dem Teile, bei welchem er bestellt ist, anerkannt und angenommen sein.

Die Konsularbeamten eines jeden der vertragschließenden Teile sollen in den Gebieten des anderen Teiles alle Begünstigungen, Freiheiten und Immunitäten genießen, welche daselbst den Konsuln gleicher Art und gleichen Ranges der meistbegünstigten Nation gewährt sind oder noch gewährt werden sollten.

Man ist darüber einverstanden, daß die etwa in den Gebieten des einen der vertragschließenden Teile den Berufskonsuln eingeräumte Steuerfreiheit für Honorarkonsuln nicht in Anspruch genommen werden kann.

Jeder der vertragschließenden Teile ist berechtigt, die Orte zu bezeichnen, an denen er keine Konsularbeamten zulassen will; dieser Vorbehalt soll jedoch keinem der vertragschließenden Teile gegenüber geltend gemacht werden können, ohne auf alle anderen Staaten gleichmäßig Anwendung zu finden.

Artikel 14.

Wenn zwischen den vertragschließenden Teilen über die Auslegung oder Anwendung der Tarife des gegenwärtigen Vertrages (Anlage *A* und *B*) und der Zusatzbestimmungen zu diesen Tarifen oder über die Anwendung der Meistbegünstigungsklausel hinsichtlich der tatsächlichen Handhabung der sonstigen in Kraft bestehenden Vertragstarife eine Meinungsverschiedenheit entsteht, so soll sie auf Verlangen des einen oder des anderen Teiles durch Schiedsspruch erledigt werden.

Das Schiedsgericht wird für jeden Streitfall derart gebildet, daß jeder Teil aus seinen Angehörigen zwei geeignete Persönlichkeiten zu Schiedsrichtern bestellt und daß die vertragschließenden Teile einen Angehörigen eines befreundeten dritten Staates zum Obmann wählen. Die vertragschließenden Teile behalten sich vor, sich im voraus und für einen bestimmten Zeitraum über die Person des im gegebenen Falle zu ernennenden Obmannes zu verständigen.

Eintretendenfalls und vorbehaltlich besonderer Verständigung werden die vertragschließenden Teile auch andere

Digitized by Google

1906 als die im Absatz 1 bezeichneten Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung oder Anwendung des gegenwärtigen Vertrages zum schiedsgerichtlichen Austrag bringen.

Artikel 15.

Der gegenwärtige Vertrag erstreckt sich, vorbehaltlich der Bestimmung im Artikel 1, Ziffer 2, auf das Fürstentum Liechtenstein (gemäß Artikel XXVII des am 3. Dezember 1876 zwischen Österreich-Ungarn und Liechtenstein abgeschlossenen Zoll- und Steuervereinsvertrages), sowie überhaupt auf die mit den Gebieten der vertragschließenden Teile gegenwärtig oder künftig zollgeeinten Länder oder Landesteile.

Artikel 16.

Der gegenwärtige Vertrag soll am Tage der Auswechslung der Ratifikationen, die spätestens am 1. Juli 1906 zu erfolgen haben wird, in Kraft treten und während der Zeit bis zum 31. Dezember 1917 wirksam bleiben.

Jeder der vertragschließenden Teile behält sich jedoch das Recht vor, zwölf Monate vor dem 31. Dezember 1915 den Vertrag mit der Wirkung zu kündigen, daß derselbe zu diesem Termin außer Kraft tritt.

Falls kein Teil von diesem Rechte Gebrauch macht und auch nicht zwölf Monate vor dem 31. Dezember 1917 seine Absicht kundgibt, die Wirkungen des Vertrages mit diesem Tage aufhören zu lassen, soll der Vertrag über den 31. Dezember 1917 hinaus bis zum Ablaufe eines Jahres von dem Tage ab in Geltung bleiben, an welchem der eine oder der andere der vertragschließenden Teile ihn gekündigt haben wird.

Artikel 17.

Der gegenwärtige Vertrag wird ratifiziert und es werden die Ratifikationsurkunden sobald als möglich ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und demselben ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Wien, in doppelter Ausfertigung, am 9. März 1906.

Goluchowski m. p.

du Martheray m. p.
A. Künzli m. p.
Alfred Frey m. p.
Ernst Laur m. p.

Digitized by Google

Anlage A. 1906

(Zölle bei der Einfuhr in die Schweiz.)

Nummer des schweizerischen Zolltarifes	Benennung der Gegenstände	Einheit	Zollsatz
			Franken
3	Hafer	100 *kg*	—·30
4	Gerste	„	—·30
15	Malz	„	—·80
	Obst und genießbare Beeren, frisch:		
23	offen oder in Säcken	—	frei
24	in anderer Packung:		
	a) Äpfel, Birnen, Aprikosen .	100 *kg*	1·—
	b) andere	—	frei
	Obst und genießbare Beeren, gedörrt oder getrocknet:		
25	nicht ausgesteint (Steinobst) . . .	100 *kg*	3·—
26	nicht ausgekernt (Kernobst) . . .	„	5·—
31	Weintrauben, frische, zum Tafelgenuß:		
	a) in frankierten Poststücken bis zu 5 *kg* Bruttogewicht	—	frei
	b) in kleinen Paketen oder Körben von höchstens 5 *kg*, in diesen Packungen auch in ganzen Wagenladungen eingeführt . .	100 *kg*	2·50
	c) andere	„	5·—
	Anmerkung zu Nr. 31. Um zur Einfuhr in die Schweiz zugelassen zu werden, müssen die Tafeltrauben von Blättern und Rebholz befreit und in gut verschlossenen, aber dennoch leicht zu untersuchenden Schachteln, Kisten oder Körben verpackt sein. Das Gewicht einer gefüllten Schachtel, Kiste oder eines gefüllten Korbes darf 10 *kg* nicht übersteigen.		
40	Gemüse, frisch	—	frei
41	Gemüse, konserviert: getrocknet, offen	100 *kg*	5·—
45	Kartoffeln	—	frei
53	Hopfen	100 *kg*	1·—
	Anmerkung zu Nr. 53. Hopfen in hermetisch verschlossenen Metallzylindern darf ohne zollamtliche Revision zum Zollsatze von 1 Franken für 100 *kg* eingeführt werden, unter folgenden Bedingungen:		
	1. die Sendungen müssen von einem zoll- oder steueramtlichen Atteste begleitet sein,		

Digitized by Google

1906

Nummer des schweizerischen Zolltarifes	Benennung der Gegenstände	Einheit	Zollsatz
			Franken
	welches bescheinigt, daß der Inhalt der Zylinder wirklich aus Hopfen besteht;		
	2. die betreffende Amtsstelle hat die Zylinder unter Verbleiung zu legen oder bei Versendung in ganzen Eisenbahnwagenladungen, letztere mit Zollverschluß zu versehen.		
	Sind diese Bedingungen nicht erfüllt, so kann schweizerischerseits von jeder unter dieser Bezeichnung eingehenden Sendung behufs zollamtlicher Konstatierung des Inhaltes eine Büchse nach freier Wahl geöffnet werden. Wird die Revision nicht gestattet, so hat die Verzollung zum höchsten Zollsatze zu geschehen.		
	Bei der Einfuhr von Hopfen in Büchsen, welche mit einer Seitenöffnung von zirka 6 bis 7 *cm* Durchmesser versehen sind, ist behufs der Revision die Büchse nicht oben zu öffnen, beziehungsweise nicht der ganze Deckel wegzunehmen, sondern es hat die Revision mittels der seitlichen Öffnung zu geschehen, die mit einer messingenen Kapsel leicht wieder geschlossen werden kann.		
	Im betreffenden Frachtbrief ist die Nummer der zollamtlich geöffneten Hopfenbüchse besonders anzumerken.		
	Der Wiederverschluß der Büchse hat mit tunlichster Sorgfalt zu geschehen.		
	Zucker:		
68	Roh- und Kristallzucker; Stampf(Pilé)-rucker; Traubenzucker (Stärkezucker) in fester Form	100 *kg*	7·50
69	in Hüten, Platten, Blöcken etc., Abfall von raffiniertem Zucker	„	9·—
aus 76	Fleisch, frischgeschlachtet (mit Ausnahme von Kalbfleisch)	„	10·—
aus 77	*a)* Schinken	„	14·—

Digitized by Google

1906

Nummer des schweizerischen Zolltarifes	Benennung der Gegenstände	Einheit	Zollsatz
			Franken
70	Wurstwaren (Charcuterie) aller Art:		
	a) Salami, Salamini, Mortadella, Zamponi und Kotechini . . .	100 *kg*	15·—
	b) andere	„	25·—
81	Wildbret, Wildgeflügel	„	10·—
83	Geflügel, lebend	„	4·—
84	Geflügel, getötet	„	4·—
86	Eier	„	1·—
aus 93	*a)* Butter, frisch	„	7·—
114	Bier und Malzextrakt, in Fässern:		
	a) von 2 *hl* Inhalt und darunter .	„	4·—
	b) von mehr als 2 *hl* Inhalt . . .	„	5·—
aus 117	Wein und Weinmost, in Fässern:		
	a) Naturwein bis zu 15⁰ Alkohol, und Weinmost	„	8·—
	Anmerkungen zu Nr. 117. — 1. Für neuen Wein wird ein Abzug von 6 Prozent gestattet, das heißt 100 *kg* neuen Weines werden bloß für 94 *kg* berechnet, wenn die Einfuhr jeweilen bis und mit dem 31. Dezember des Lesejahres in nicht verspundeten oder mit Luftspunden versehenen Fässern oder Reservoirwagen stattfindet. 2. Naturweine, auch wenn sie einen leichten Alkoholzusatz erhalten haben und deren gesamter Alkokolgehalt 15 Volumgrade nicht übersteigt, unterliegen nur dem Zollsatze von 8 Franken (in Fässern) oder dem für Flaschenweine aus meistbegünstigten Ländern erhobenen Zoll. Naturweine mit einem 15⁰ übersteigenden Alkoholgehalt unterliegen außer dem Zollsatze von 8 Franken (in Fässern) oder dem Zolle für Wein in Flaschen für jeden obige Gehaltsgrenzen überschreitenden Alkoholgrad einer Monopolgebühr von 80 Rappen und einem Zollzuschlag von 20 Rappen pro Meterzentner. 3. Die schweizerischen Zollämter werden für die österreichischen und ungarischen Naturweine, die zur Einfuhr in		

Digitized by Google

1906

Nummer des schweizerischen Zolltarifes	Benennung der Gegenstände	Einheit	Zollsatz
			Franken
	die Schweiz bestimmt sind, die Analysezeugnisse der Anstalten der k. k. österreichischen und der königl. ungarischen Regierung, deren Verzeichnis von den Verwaltungen der vertragschließenden Teile aufgestellt werden wird, anerkennen. Diese Bestimmung beschränkt jedoch in keiner Weise das Recht, daß in der Schweiz eine Verifikation der Analyse der importierten Weine vorgenommen werde.		
	Wein und Weinmost, in Flaschen etc.:		
119	Naturwein	100 *kg*	25·—
132	Pferde und Füllen	Stück	10·—
136	Ochsen	„	32·—
aus 137	*b)* Stiere zum Schlachten, mit Milchzähnen	„	30·—
138	Kühe	„	30·—
139	Rinder, geschaufelt	„	30·—
	Jungvieh:		
140	Kälber bis und mit 60 *kg* Gewicht . .	„	10·—
141	Mastkälber über 60 *kg* Gewicht . . .	„	15·—
142	anderes	„	20·—
	Schweine:		
143	über 60 *kg* Gewicht	„	10·—
aus 144	*a)* bis und mit 60 *kg* Gewicht, zum Schlachten	„	10·—
145	Schafe	„	—·50
147	Bienenstöcke, gefüllt	„	—·40
	Anmerkung zu Nr. 147. Gefüllte Bienenstöcke von 5 *kg* brutto und darunter, sowie solche in Originalkasten (sogenanntem Mobilbau) von 12 *kg* brutto und darunter werden noch nach Nr. 147 zugelassen; ein allfälliges Übergewicht ist als Honig nach Nr. 71 des Tarifes zu verzollen.		
149	Blasen, Därme, Käselab	—	frei
aus 155	*a)* Bettfedern, roh, nicht gereinigt, in hydraulisch gepreßten Ballen oder in anderen Ballen im Gewichte von 100 *kg* und mehr	100 *kg*	1·—
156	Daunen (Flaum):		
	a) roh, nicht gereinigt, in hydraulisch gepreßten Ballen oder in anderen		

Digitized by Google

1906

Nummer des schweizerischen Zolltarifes	Benennung der Gegenstände	Einheit	Zollsatz
			Franken
	Ballen im Gewichte von 100 *kg* und mehr	100 *kg*	1·—
	b) gereinigt	„	10·—
	Häute und Felle, roh, gesalzen oder ungesalzen, getrocknet:		
172	Häute	„	—·30
173	Felle	„	—·30
zu 184	Anmerkung. Hierher gehört auch Schweinsleder.		
187	Vorgearbeitete Bestandteile von Lederwaren, Schuhwaren ausgenommen .	„	30·—
zu 188	Anmerkung. Hierher gehören fertige Lederwaren mit Ausstattungen aller Art, sofern das Leder den Hauptbestandteil des Gegenstandes bildet.		
189	Fertige Bestandteile von Lederwaren für die Sattlerei, nicht montiert, nicht zusammengesetzt, wie: Scheuleder, Schweifmetzen, Schlaufen aller Art zu Pferdegeschirren etc. .	„	30·—
203	Gras- und Kleesaat	—	frei
204	Ölsamen, Ölfrüchte, Walnußkerne . .	—	frei
225	Gerberrinde, Gerberlohe	—	frei
	Bau- und Nutzholz, roh:		
229	Laubholz	100 *kg*	—·15
230	Nadelholz	„	—·15
	Bau- und Nutzholz, mit der Axt beschlagen (roh behauen):		
231	Laubholz	„	—·20
232	Nadelholz	„	—·20
	Bau- und Nutzholz in der Längenrichtung gesägt oder gespalten, auch fertig behauen:		
	Schwellen:		
233	eichene	„	—·45
234	andere	„	—·80
	anderes aller Art:		
235	eichenes	„	—·50
236	anderes Laubholz	„	—·80
237	Nadelholz	„	—·80
239	Faßholz, gespalten	—	frei
	Anmerkung zu Nr. 239. Hierher gehört auch gesägtes Faßholz.		
240	Bau- und Nutzholz, abgebunden . . .	100 *kg*	1·40
	Fertige Bodenteile aller Art für Parketterie:		
242	unverleimt	„	5·—
243	verleimt	„	8·—

Digitized by Google

1906

Nummer des schweizerischen Zolltarifes	Benennung der Gegenstände	Einheit	Zollsatz
			Franken
245	Holzschachteln für Zündhölzer, auch mit Papierüberzug und Reibfläche versehen	100 *kg*	6·—
249	Naben, Landenbäume und Felgen, unfertig, nur gesägt oder gespalten .	„	1·—
aus 259—264	Sitzmöbel aus gebogenem Buchenholz	„	15·—
	Faserstoffe zur Papierfabrikation:		
289	auf mechanischem Wege hergestellt (Holzschliff, Holzmehl), naß oder trocken; Lumpenhalbstoff	„	1·50
	auf chemischem Wege hergestellt (Zellulose, Stroh-, Alfastoff u. dgl.), naß oder trocken:		
290	ungebleicht	„	1·75
291	gebleicht	„	2·25
292	Pappen, graue, sowie Holz-, Stroh- und Lederpappen etc.	„	4·—
	Anmerkung. Pappen von weniger als 0·5 m^2 Flächeninhalt fallen unter die Nr. 330.		
	Papiere und Kartons:		
aus 306	*d)* einseitig gestrichen, ungemustert; beidseitig gestrichen oder mit gestrichenem Papier überzogen; plissiert, perforiert; gummiertes Papier; nicht lichtempfindliche Papiere	„	15·—
	e) mit gepreßten und geprägten Dessins (chagriniert, moiriert, gauffriert etc.)	„	10·—
325	Photographien, eingerahmt	„	65·—
327	Bilder, andere, eingerahmt	„	65·—
377	Buchbinderleinwand:		
	a) glatt	„	30·—
	b) gemustert (chagriniert, moiriert, geprägt etc.)	„	15·—
	Gewebe aus Flachs, Hanf, Jute, Ramie etc.:		
	roh, auf 5 *mm* im Geviert enthaltend:		
	unter 9 Fäden:		
405	aus Jute	„	1·50
406	andere	„	6·—
407	von 9 bis und mit 12 Fäden	„	10·—
408	von 13 bis und mit 20 Fäden	„	35·—
409	von 21 bis und mit 35 Fäden	„	50·—
410	von mehr als 35 Fäden	„	55·—

Digitized by Google

1906

Nummer des schweizerischen Zolltarifes	Benennung der Gegenstände	Einheit	Zollsatz
			Franken
411	*a)* gekocht, gelaugt (gebaucht), kremiert, gebleicht		Zuschlag zum Zoll der rohen Gewebe 30%
	b) imprägniert		10%
412	gefärbt, bedruckt		25%
413	buntgewebt		25%
	Anmerkung zu Nrn. 409/413. Hierher gehören auch Damast; Plüsch; Storen, ohne Näharbeit; Taschentücher, abgepaßt ohne Stickereien.		
	Anmerkungen zu Nrn. 405/413. 1. Für die Verzollung von Geweben, bei denen undicht gewebte Stellen mit dicht gewebten abwechseln, ist die durchschnittliche Fadenzahl maßgebend, welche durch Zählung der Kettenfäden und der Schußfäden zwischen je zwei bei Kette und Schuß im Gewebemuster regelmäßig wiederkehrenden Punkten, durch Umrechnung dieser Fadenzahlen nach dem Verhältnis der Breite des Musters zu 5 *mm* und durch Zusammenzählung der Ergebnisse für Kette und Schuß gefunden wird. Bei Geweben mit Doppelfäden oder Zwirn sind die Einzelfäden zu zählen. Überschießende Bruchteile bleiben bei der Feststellung des Gesamtergebnisses der Umrechnung außer Betracht. 2. Abgepaßte, aber nicht gesäumte und nicht bestickte leinene Taschentücher fallen je nach ihrer Beschaffenheit unter die Nrn. 406 bis 413.		
	Decken (Bett- und Tischdecken etc.), abgepaßt:		
417	ohne Näharbeit oder Posamentierarbeit, auch mit offenen oder mit bloß geknüpften Gewebefransen	100 *kg*	70·—
	Anmerkung. Decken mit bloß angeknüpften oder eingeknüpften Fransen sind nach dieser Nummer zu verzollen.		
418	mit Posamentier- oder Näharbeit . .	„	85·—

Digitized by Google

1906

Nummer des schweizerischen Zolltarifes	Benennung der Gegenstände	Einheit	Zollsatz
			Franken
	Anmerkung. Decken, an welchen die Näharbeit bloß aus einem genähten Saum oder aus einem lediglich zum Schutze der Ränder dienenden sogenannten Umwurf besteht, sind als Decken ohne Näharbeit zu behandeln.		
	Anmerkung zu Nrn. 417/418. Leinene Bett-, Tisch- und Küchenwäsche fällt je nach ihrer Bearbeitung unter die Nrn. 417 oder 418.		
455	Wolle, roh, gewaschen, gefärbt . . .	—	frei
	Filzwaren ohne Näharbeit:		
490	Haarfilzstumpen	100 *kg*	55·—
491	Wollfilzstumpen	„	30·—
508	Geflechte (Tressen) aus Stroh, Rohr, Bast, Flechtweiden, Holzspänen u. dgl.:		
	a) rohe	—	frei
	b) andere	100 *kg*	2·—
	Leibwäsche: aus Baumwolle, Leinen, Ramie etc.:		
530	Hemden	„	90·—
531	Hemdenkragen, Hemdeneinsätze, Chemisetten, Manschetten etc.	„	50·—
	andere Leibwäsche, Wirk- und Strickwaren ausgenommen:		
532	aus Baumwolle, Leinen, Ramie etc. .	„	90·—
584	Wagendecken	„	40·—
587	Pflastersteine, zugerichtet	„	—·05
602	Mühlsteine	„	—·50
680	Porzellan aller Art:		
	a) Abdampfschalen, Reibschalen, Mensuren und Standgefäße	„	8·—
	b) anderes	„	16·—
683	Rohglas (gegossenes Glas), wie Dachglas und Glasziegel, Boden- und Wandplatten von Glas, sogenanntes Diamantglas, naturfarbig, glatt oder gemustert	„	5·—
	Hohlglas und Glaswaren aller Art:		
aus 694	geschliffen, graviert, gefärbt, vergoldet etc., auch in Verbindung mit anderen Materialien, edle Metalle ausgenommen:		
	c) andere	„	15·—

Digitized by Google

1906

Nummer des schweizerischen Zolltarifes	Benennung der Gegenstände	Einheit	Zollsatz
			Franken
	Anmerkung zu Nr. 694. Hierher gehören Glaswaren mit einzelnen Bestandteilen aus unedlen, auch vergoldeten oder versilberten Metallen, wie z. B. Fassungen, Einrahmungen, Gestelle u. dgl., wodurch eine Verzollung solcher Glaswaren als Waren aus unedlen Metallen ausgeschlossen bleibt. Ausgenommen hiervon sind Butzenscheiben mit Metallfassung der Nr. 700 *a* sowie Glasbilder in dergleichen Fassungen der Nr. 701 *b*.		
zu 728	**Anmerkung.** Unter diese Nummer fällt auch der Gußstahldraht zur Drahtseilfabrikation, unter 2 *mm* Dicke und mit mehr als 200 *kg* Festigkeit per Quadratmillimeter, gegen Nachweis der Verwendung.		
751	Sensen, Sicheln, Gabeln	100 *kg*	7·—
	Anmerkung zu Nr. 751. Unter diese Nummer fallen auch bronzierte, polierte vernickelte oder in sonstiger Weise verfeinerte oder verzierte Sensen und Sicheln.		
779	Pfannen, geschliffen oder verzinnt . .	„	12·—
	Anmerkung. Hierher gehören auch Pfannenschalen.		
	Kupfer, rein oder legiert:		
817	Stangen, Blech, Hartlot	„	8·—
	Anmerkung. Hierher gehören auch Kupfer- und Messingrondellen; Kupferschalen, roh, ausgeschlagen, zu Pfannen und Kesseln; Kupfertafeln; Schalen aus Kupfer oder Messing zu Wagen.		
	Waren aus Kupfer und Kupferlegierungen, im allgemeinen Tarif nicht anderweitig genannt:		
833	roh, nicht abgedreht	„	15·—
	Anmerkung zu Nr. 833. Hierher gehören auch vorgearbeitete Pfannen, Waschhafenunterteile u. dgl.		
zu 833/844	**Anmerkung.** Bei Waren, die zur Verhütung der Oxydation mit einem farblosen Firnis über-		

Digitized by Google

1906

Nummer des schweizerischen Zolltarifes	Benennung der Gegenstände	Einheit	Zollsatz
			Franken
	zogen wurden, bleibt dieser Überzug außer Betracht.		
zu 849	Anmerkung. Hierher gehören auch vernickelte, vermessingte, verkupferte oder mit einem anderen Überzug von unedlen Metallen versehene sowie lackierte Zinkbleche.		
851	Zinkwaren, roh oder grundiert . . .	100 *kg*	15.—
	Flaschenkapseln aus Blei, mit Zinn plattiert, oder aus mit Zinn legiertem Blei, auch mit eingepreßten Firmenbezeichnungen u. dgl.:		
aus 857	roh	„	15·—
aus 858	poliert, bemalt, gefirnißt, lackiert etc.	„	40·—
890	Maschinen für den Buchdruck und andere graphische Gewerbe; Buchbindereimaschinen	„	2·—
909	Schlitten, andere	„	30·—
966	Rohstoffe, vegetabilische und animalische, zu pharmazeutischem Gebrauche, wie: Beeren, Blätter, Blüten, Früchte, Fruchtschalen, Hölzer, Kräuter, Rinden, Samen, Wurzeln etc., im allgemeinen Tarif nicht anderweitig genannt und nicht unter die Abteilung *B* fallend, ganz, in unverarbeitetem Zustande . . .	„	—·50
978	Natürliches und künstliches Mineralwasser	„	1·50
980	Quell- und Badesalze, Moorextrakte, mit und ohne Bezeichnung ihrer Gebrauchswirkung, für den Detailverkauf hergerichtet oder fertig dosiert	„	5·—
1051	Essigsäure, roh und gereinigt, mit brenzlichem Geruch; Milchsäure; Holzgeist, ungereinigt; Azeton, Methyläthylketon, Pyridinbasen . . .	„	—·30
1053	Formaldehyd, Aldehyd: denaturiert . .	„	2·—
1054	Tannin (Gerbsäure), Gallussäure u. dgl.	„	1·—
1055	Gerbstoffextrakte, flüssig und fest . .	—	frei
1058	Kali: saures weinsteinsaures (gereinigter Weinstein, cremor tartari), neutrales weinsaures; Brechweinstein (Antimonoxalat)	100 *kg*	1·50
aus 1059	Methylalkohol (chemisch reiner Holzgeist)	„	1·—
aus 1065	*b)* Benzin	„	—·30

Digitized by Google

1906

Nummer des schweizerischen Zolltarifes	Benennung der Gegenstände	Einheit	Zollsatz
			Franken
	Stärke aller Art: roh, gegen Nachweis der Verwendung zu industriellen Zwecken:		
1078	Kartoffel- Sago-, Topiokamehl; Kartoffel-, Sago-, Tapiokastärke . . .	100 *kg*	—·50
1079	*a)* Reisstärke	„	2·50
	b) Mais- und Weizenstärke etc. . . .	„	3·50
	roh, zu anderen als industriellen Zwecken:		
1080	*a)* Kartoffelmehl, Kartoffelstärke, Reisstärke	„	3·—
	b) andere	„	5·—
zu 1145	Anmerkungen: 1. Hierher gehören Glaswaren in Verbindung mit unedlen Metallen, auch vergoldet oder versilbert, sofern sie nicht nach ihrer Beschaffenheit zu Nr. 694 gehören, ferner Quincaillerie- und Galanteriewaren aller Art, mit Ausnahme der zu Nr. 1144 gehörigen und der unter Nr. 1196 fallenden Falschbijouterie, auch ganz oder teilweise aus vergoldeten oder versilberten unedlen Metallen. Ferner gehören hierher Waren aus Glas, Ton, Zelluloid, Galalit und dergleichen gewöhnlichen Materialien, auch wenn sie die in Nr. 1144 genannten Stoffe imitieren.		
	2. Kämme und Knöpfe aller Art werden als Merzeriewaren dieser Nummer verzollt, auch wenn sie aus Schildpatt oder Perlmutter, echt oder imitiert, bestehen.		
zu 1146	Anmerkung. Hierher gehört auch falsche Bijouterie in Verbindung mit Seide, Spitzen, künstlichen Blumen oder mit Imitationen von Achat, Alabaster, Meerschaum, Bergkristall, Bernstein, Elfenbein, Jett, Lava, Schildpatt und Perlmutter.		
1154	Integrierende Bestandteile von Sattlerarbeiten und Reiseartikeln, wie Bügel, Gebisse, Kofferschlösser; ferner Wagenbeschläge aus unedlen		

Digitized by Google

1906

Nummer des schweizerischen Zolltarifes	Benennung der Gegenstände	Einheit	Zollsatz
			Franken
zu 1159	Metallen, wie Türgriffe, Türschlösser, Leisten, Sperrstangenscharniere, Fensterläufer, Ankerbänder, Briden, Hebelmechaniken etc.	100 *kg*	20·—
	Anmerkung. Hierher gehören auch Tintenzeuge, Tintenlöscher und andere Schreibtischgegenstände aus unedlen, auch vergoldeten oder versilberten Metallen.		

Anlage B.

(Zölle bei der Einfuhr in das österr.-ungar. Zollgebiet.)

Nummer des österr.-ungar. Zolltarifes	Benennung der Gegenstände	Einheit	Zollsatz
			Kronen
aus 37 *a—c)*	Äpfel, Birnen und Quitten, unverpackt	—	frei
	Äpfel, Birnen und Quitten, ledig in Säcken:		
	α) bei mindestens 50 *kg* Rohgewicht:		
	vom 1. September bis 30. November	—	frei
	vom 1. Dezember bis 31. August	100 *kg*	2·—
	β) bei weniger als 50 *kg* Rohgewicht	„	2·—
	Hauszwetschken:		
	vom 1. September bis 30. November	—	frei
	vom 1. Dezember bis 31. August .	100 *kg*	2·40
	Anmerkung. Äpfel, Birnen und Quitten, frisch, werden als unverpackt, beziehungsweise ledig in Säcken behandelt, wenn sie lose oder in Säcken von mindestens 50 *kg* Rohgewicht in Wagen eingehen, die mit nicht mehr als 8 Abteilungen versehen sind. Die Wagenabteilungen dürfen mit Stroh belegt oder bedeckt oder mit Papier oder Stroh ausgeschlagen sein und können auch durch Strohlagen hergestellt werden.		

Digitized by Google

1906

Nummer des österr.-ungar. Zolltarifes	Benennung der Gegenstände	Einheit	Zollsatz
			Kronen
65	Kühe	Stück	30·—
66	Jungvieh	„	18·—
	Anmerkung. Jungvieh ist jenes Rindvieh, welches die zwei vordersten Milchzähne bereits verloren hat, die bleibenden äußeren Mittelzähne (nämlich das dritte Paar der acht Schneidezähne) aber noch nicht besitzt. Rinder, welche augenscheinlich tragend sind oder bereits gekälbert haben, werden ohne Rücksicht auf ihr Alter als Kühe behandelt.		
67	Kälber	„	5·—
	Anmerkung. Unter Kälbern versteht man alles junge Rindvieh, welchem die zwei vordersten, in der Mitte am Unterkiefer stehenden Milchzähne (Milchstangen) noch nicht ausgefallen sind, das somit alle acht Schneidezähne noch besitzt. Die Kälber unterscheiden sich vom Jungvieh dadurch, daß bei letzterem schon wenigstens die vorderen zwei Milchzähne ausgefallen sind.		
aus 68	Ziegen	„	2·50
78	Milch und Rahm, frisch	—	frei
84	Haare aller Art, roh oder zubereitet (und zwar gehechelt, gesotten, gefärbt oder geheizt, auch in Lockenform gelegt); Borsten	—	frei
aus 114	Gezuckerte Teigwaren	100 *kg*	85·—
119	Käse:		
aus *a)*	Sbrinz (Spalen-, Reib-)käse in mühlsteinförmigen Laiben, das Stück im Gewichte von 18 bis 25 *kg*, im Durchmesser von 45 bis 55 *cm* und in der Höhe bis 11 *cm* . .	„	12·—
aus *b)*	andere:		
	Hartkäse in mühlsteinförmigen Laiben im Stückgewichte:		
	α) bis ausschließlich 50 *kg* .	„	14·—
	β) von 50 *kg* und mehr . .	„	12·—
aus 127	Schokolade und Milchschokolade, fest oder flüssig; Schokolade und Milchschokoladefabrikate aller Art . . .	„	125·—
aus 127	Flüssige Milchschokolade, auch in luftdicht verschlossenen Gefäßen, mit		

Digitized by Google

1906

Nummer des österr.-ungar. Zolltarifes	Benennung der Gegenstände	Einheit	Zollsatz
			Kronen
	nicht mehr als 10 Prozent Kakaogehalt	100 *kg*	25·—
aus 131	Milch und Rahm, sterilisiert, in luftdicht verschlossenen Gefäßen . . .	—	frei
	Anmerkung. Die Gefäße, in denen sterilisierte Milch und Rahm eingeführt werden, sind ebenfalls zollfrei unter der Bedingung, daß sie innerhalb einer Frist von sechs Monaten wieder ausgeführt werden.		
aus 131	Milch, eingedickt (kondensiert) oder getrocknet, ohne Zuckerzusatz, in luftdicht verschlossenen Gefäßen .	100 *kg*	10·—
aus 132	Milch in Blöcken von mindestens 10 *kg* Gewicht, auch mit Zuckerzusatz .	„	35·—
	Anmerkung. Bei der Verzollung wird der zum Schutze der Blöcke dienende Überzug aus Kakaobutter oder anderen Substanzen außer acht gelassen.		
aus 131/132	Kindermehl, mit oder ohne Zusatz von Zucker	„	48·—
aus 131/132	Suppen- und Speisewürze, flüssig, in Gefäßen von mehr als 50 *kg* Gewicht (Maggiwürze und ähnliche Fabrikate)	„	36·—
aus 131/132	Suppenfabrikate aller Art, auch Fleischsuppen in festem Zustande, von Art der Maggifabrikate	„	30·—
	Anmerkung zu Nrn. 114, 127 und 131/132. Für die vorstehend unter Nrn. 114, 127 und 131/132 genannten, unter Verwendung von Zucker hergestellten Waren wird während der Dauer des Vertrages ein Zollzuschlag zu den vertragsmäßig festgesetzten Zollsätzen aus dem Titel des Zuckergehaltes nicht erhoben werden.		
aus 162	Galläpfel- und Sumacheextrakte, rein, nicht mit anderen Stoffen gemischt, flüssig	„	3·60
aus 163	Farbstoffextrakte, natürliche, nicht besonders genannte, flüssig, auch zum Gebrauch in der Textildruckerei und -färberei hergerichtet	„	4·25

Digitized by Google

1906

Nummer des österr.-ungar. Zolltarifes	Benennung des Gegenstände	Einheit	Zollsatz
			Kronen
	Anmerkung. Unwesentliche Beimengungen eines Beizmittels bleiben bei der Tarifierung außer Betracht.		
169	Asphaltbitumen	100 *kg*	2·50
aus 183	Baumwollgarne, einfach, roh:		
b)	über Nr. 12 bis Nr. 29 englisch . .	„	19·—
c)	über Nr. 29 bis Nr. 50 englisch . .	„	33·—
d)	über Nr. 50 bis Nr. 70 englisch . .	„	38·—
e)	über Nr. 70 bis Nr. 80 englisch . .	„	43·—
	über Nr. 80 bis Nr. 90 englisch . .	„	33·—
	über Nr. 90 bis Nr. 110 englisch .	„	28·—
	über Nr. 110 englisch	—	frei
	Anmerkungen. 1. Baumwollene Schußgarne für die Halbseidenweberei, einfach, roh, in Pinkopsformat, auf kurzen oder auf durchgehenden Hülsen, die nicht über 13 *cm* lang und nicht über 22 *mm* dick sind, auf Erlaubnisschein unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Kontrollen:		
	aus *c)* über Nr. 29 bis Nr. 50 englisch	100 *kg*	23·—
	aus *d)* über Nr. 50 bis Nr. 70 englisch	„	28·—
	2. Einfache, rohe Baumwollgarne zur Tüll-, Vorhang- und Spitzenfabrikation, auf Erlaubnisschein unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Kontrollen:		
	aus *c)* über Nr. 29 bis Nr. 50 englisch	„	23·—
	aus *d)* über Nr. 50 bis Nr. 60 englisch	„	28·—
	aus *d)* und *e)* über Nr. 60 bis Nr. 80 englisch	„	33·—
	über Nr. 80 bis Nr. 90	„	28·—
	Die in den Anmerkungen 1 und 2 erwähnten einfachen Baumwollgarne können auch in gebleichtem Zustande bezogen werden und entrichten dann zu obigen Zollsätzen noch den Zuschlag nach 187*a* von 8 *K* per 100 *kg*.		
aus 184	Baumwollgarne, dubliert, roh:		
	e) über Nr. 70 bis Nr. 100 englisch	„	28·—
	über Nr. 110 englisch	—	frei

Digitized by Google

1906

Nummer des österr.-ungar. Zolltarifes	Benennung der Gegenstände	Einheit	Zollsatz
			Kronen
	Anmerkung. Dublierte, rohe Baumwollgarne für die Halbseidenweberei, dann zur Tüll-, Vorhang- und Spitzenfabrikation, auf Erlaubnisschein unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Kontrollen:		
	aus *c)* über Nr. 29 bis Nr. 50 englisch	100 *kg*	28·—
	aus *d)* über Nr. 50 bis Nr. 60 englisch	„	35·—
zu 185 *d)*	**Anmerkung.** Baumwollgarne, drei- oder mehrdrähtig, über Nr. 60 englisch, zum Sticken (Stickfaden), auf Erlaubnisschein unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Kontrollen	„	35·—
zu 183/186	**Anmerkung.** Gedämpfte Baumwollgarne werden behandelt wie rohe.		
zu 188	**Anmerkung.** Als für den Detailverkauf adjustierte Garne sind zu verzollen:		
	a) Garne in den verschiedenen kleinen Aufmachungen, das ist auf Pappbriefen, Scheiben, Ringen, Pappspulen, Wickelsternen u. dgl., in Kartons oder Luxuspapier sortierte oder verpackte Garne (einschließlich des Gewichtes dieser Umschließungen), Garne in Docken (kleinen Strähnchen) und in Knäueln;		
	b) Garnsträhne, welche in einer über die für Webzwecke notwendige Fitzung (mit kreuzweise lose durchlaufenden, die Strähnteile nicht fest umschließenden und durch Knoten abbindenden Faden) hinausgehenden Weise abgebündelt sind, so daß der Strähn durch Zerreißen an den Abknotungsstellen in kleine, selbständig verwendbare Docken zerfällt; bei Eisengarnen in Strähnen begründet die über die für Webzwecke notwendige Fitzung hinausgehende Abknotung noch nicht die Verzollung nach Nr. 188.		

Digitized by Google

1906

Nummer des österr.-ungar. Zolltarifes	Benennung der Gegenstände	Einheit	Zollsatz
			Kronen
	Doch sind die mit hauptzollamtlichen Befugnissen ausgestatteten Zollämter ermächtigt, adjustierte Garne, welche nachgewießenermaßen nur einer fabriksmäßigen Verwendung (wie zur Posamentenfabrikation, zum Umspinnen von Kabeln etc.) zugeführt werden, nach ihrer sonstigen Beschaffenheit dann in Verzollung zu nehmen, wenn sich die Partei auf der Warenerklärung schriftlich bereit erklärt, eine zeitweilige finanzamtliche Nachschau in ihrem Fabriksetablissement selbst zum Behufe der Kontrolle der tatsächlichen fabriksmäßigen Verarbeitung des Garnes zuzulassen.		
zu 191 *a)*	Anmerkung. Feine Baumwollgewebe, roh, ungemustert, auch ausgewaschen, zum Besticken, auf Erlaubnisschein unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Kontrollen	100 *kg*	85·—
zu 192	Anmerkung. Feinste Baumwollgewebe, roh, ungemustert, auch ausgewaschen, zum Besticken, auf Erlaubnisschein unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Kontrollen	„	170·—
aus 192	Plattstichgewebe aller Art	„	260·—
	Anmerkung. Hierher fallen alle Plattstichgewebe (auch gefärbte, bedruckte oder bunt gewebte, ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit und Feinheit der zu ihrer Herstellung verwendeten Garne), das sind broschierte Gewebe mit stickereiähnlichen Mustern, bei denen die Figurschußfäden innerhalb der Grenzen der eingewebten Figuren mindestens auf einer Seite vollständig und auf der anderen Seite teilweise flott liegen. Sie unterscheiden sich von Stickereien dadurch, daß bei ihnen der Figurfaden bei der Wiederkehr des		

Digitized by Google

1906

Nummer des österr.-ungar. Zolltarifes	Benennung der Gegenstände	Einheit	Zollsatz
			Kronen
	Musters stets genau dieselben Fäden des Grundgewebes umfaßt und von diesen webartig gebunden erscheint, was bei den Stickereien nicht der Fall ist. Bei jenen Plattstichgeweben, deren Grundgewebe aus Garn von Nr. 100 englisch und darunter hergestellt sind, kann die Verzollung nach Beschaffenheit des Grundgewebes dann eintreten, wenn die Broschierfaden auf dem zur Erhebung des Gewichtes dieses Grundgewebes erforderlichen Kupon vorher entfernt worden sind.		
aus 194	Baumwollene Reklamebänder aus zusammengeklebten Baumwollfäden, auch gefärbt oder bedruckt	100 *kg*	180·—
	Anmerkung. Unter Reklamebändern werden die zum Binden von Paketen u. dgl. dienenden, nicht über 5 *mm* breiten Streifen aus zusammengeklebten, auch verschieden gefärbten Baumwollfäden verstanden; sie können auch mit Firma, Adresse etc. bedruckt sein.		
	Anmerkung nach Nr. 194. Im Stück merzerisierte Gewebe oder Gewebe, ganz oder teilweise aus merzerisiertem Garn, sowie dergleichen Samte und Bandwaren unterliegen einem Zuschlage zum Zolle des betreffenden Gewebes von	„	18·—
zu 195 *a)* 1	Anmerkung. Glatte Tülle, roh, auch ausgewaschen, zum Besticken, auf Erlaubnisschein unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Kontrollen	„	85·—
aus 197	Baumwollene Luftstickereien (Ätzware)	„	660·—
198	Stickereien:		
a) 1 und 2	Besatzstreifen (bandes, entre-deux)	„	480·—
b)	Tülle und Spitzen bestickt	„	660·—
	Anmerkung. Vorhangartikel und Möbeldecken aus glattem Tüll in Kettenstichstickerei, auch mit an-		

Digitized by Google

1906

Nummer des österr.-ungar. Zolltarifes	Benennung der Gegenstände	Einheit	Zollsatz
			Kronen
	deren Zierstichen, welche nach dem Prinzip der Kettenstichstickerei hergestellt sind, auch mit Spachtelstich (Spinnen), Langstich, Schnurstich oder Höhlstich und Applikation von Cambric, Musselin u. dgl. Geweben, sowie auch mit aufgenähten Effekten, wie Ringen, Rosetten, Bollen etc.	100 *l g*	350·—
c)	nicht besonders benannte	„	480·—
	Anmerkung. Artikel der Kettenstichstickerei, auch mit Spachtelstichen (Spinnen), Langstich und Schnurstich	„	350·—
aus 200	Wirk- und Strickwaren, nicht besonders benannte:		
d)	mit Näharbeit	„	300·—
aus 211	Luftstickereien (Ätzware)	„	660·—
212	Stickereien:		
a) 1 und 2	Besatzstreifen (bandes, entre-deux)	„	480·—
b)	Tülle und Spitzen, bestickt . . .	„	660·—
	Anmerkung. Vorhangartikel und Möbeldecken aus glattem Tüll in Kettenstichstickerei, auch mit anderen Zierstichen, welche nach dem Prinzip der Kettenstichstickerei hergestellt sind, auch mit Spachtelstich (Spinnen), Langstich, Schnurstich oder Höhlstich und Applikation von Cambric, Musselin u. dgl. Geweben, sowie auch mit aufgenähten Effekten, wie Ringen, Rosetten, Bollen etc.	„	350·—
c)	nicht besonders benannte	„	480·—
	Anmerkung. Artikel der Kettenstichstickerei, auch mit Spachtelstichen (Spinnen), Langstich und Schnurstich	„	350·—
aus 216 *a)* 1	Käsepreß- und Käsepacktücher aus rohem, ungelaugtem Hanfgarn . .	„	15·—
	Anmerkung. Der vertragsmäßige Zoll findet auf diese Tücher auch dann Anwendung, wenn sie in Quadratform abgepaßt sind und in den Kanten oder Bordüren mehr als 40 Fäden auf 2 *cm* im Quadrat aufweisen. Schmale, nicht über 5 *mm* breite Streifen aus		

Digitized by Google

1906

Nummer des österr.-ungar. Zolltarifes	Benennung der Gegenstände	Einheit	Zollsatz
			Kronen
	farbigen Garn, die in die Kanten eingewoben sind, bleiben für die Verzollung ebenfalls ohne Einfluß.		
aus 225	Kammgarne, nicht besonders benannte:		
a)	roh, einfach:		
	1. bis Nr. 45 metrisch	100 *kg*	12·—
	2. über Nr. 45 metrisch . . .	„	21·—
b)	roh, dubliert oder mehrdrähtig:		
	1. bis Nr. 45 metrisch	„	17·—
	2. über Nr. 45 metrisch . . .	„	29·—
zu 229 c)	Anmerkung. Ätzgrund (Wollengewebe zur Herstellung von Luftstickereien), auf Erlaubnisschein unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Kontrollen	„	100·—
aus 233	Wirk- und Strickwaren, nicht besonders benannte:		
d)	mit Näharbeit	„	250·—
235	Stickereien aller Art auf Wolle, mit Seide bestickt	„	600·—
236	Stickereien aller Art auf Wolle mit anderen Materialien bestickt . . .	„	500·—
aus 239 a)	Krollhaare, auch mit anderen groben Tierhaaren oder vegetabilischen Faserstoffen gemengt	„	15·—
aus 242	Seide (abgehaspelt oder filiert), auch gezwirnt:		
b)	weiß gemacht (degummiert) . . .	„	80·—
c)	gefärbt:		
	1. schwarz	„	80·—
	2. in anderen Farben	„	90·—
243	Floretseide (Seidenabfälle, gesponnen), auch gezwirnt:		
a)	roh oder weiß gemacht; Violettgarne	—	frei
b)	gefärbt:		
	1. schwarz	100 *kg*	80·—
	2. in anderen Farben	„	90·—
246	Zwirn aus Seide, Floret- oder Kunstseide, auch in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien, weiß gemacht oder gefärbt, für den Detailverkauf adjustiert	„	110·—
247	Ganzseidenwaren, bestickt	„	1100·—
aus 248	Seidene Luftstickereien (Ätzware) . .	„	1100·—
249	Seidenbeuteltuch	„	400·—

Digitized by Google

1906

Nummer des österr.-ungar. Zolltarifes	Benennung der Gegenstände	Einheit	Zollsatz
			Kronen
250	Ganzseidengewebe, nicht besonders benannte:		
a) 1 und 2	glatte (nicht fassonierte)	100 *kg*	480·—
	Anmerkung. Ätzgrund (glatte Seidengewebe zur Herstellung von Luftstickereien), auf Erlaubnisschein unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Kontrollen . . .	„	200·—
b) 1 und 2	fassonierte	„	950·—
	Anmerkung. Als ganzseidene glatte Gewebe und Armüren im Sinne der Nr. 250 *a* werden jene anerkannt, die, unabhängig davon, ob sie einfarbig, längs- oder quergestreift oder karriert sind, in der Bindung eine einheitlich regelmäßige Oberfläche zeigen, die durch eine Kreuzung der Ketten- und Schußfäden, welche sich nach einer gewissen beschränkten Anzahl von Fäden immer wiederholt, hergestellt ist, und welche Stoffe mittels der gleichzeitigen Verwendung mehrerer Litzen erzeugt werden können, nämlich:		
	Taffetgewebe (Taffete, Louisines, Sarsenets, Marcelines, Lustrines, Failles, Gros-grains, Ottomans, Gros de Londres, Gros de Suez, Gros de Tours u. dgl.);		
	Körpergewebe (Levantines, Surahs, Serges, Tricotines, Cotes satinées, Peau de soie u. dgl.);		
	Atlas- und Satingewebe Satin de Lyon, Satin turc, Satin de Chine, Messaline, Satin grec, Satin merveilleux, Satin Duchesse, Satin soleil, Satin marquise, Satin Rhadamés, Satin double face u. dgl.);		
	Armüren (Armures royales, Armures régences, Armures précieuses, Armures piquées, Kettreps, Schußreps, Gros d'Italie u. dgl.),		
	Stoffe und Tüchel, bei denen in der Form von Randstreifen		

Digitized by Google

1906

Nummer des österr.-ungar. Zolltarifes	Benennung der Gegenstände	Einheit	Zollsatz
			Kronen
	(Bordüren) zwei oder mehrere Armüren (Bindungen) getrennt auftreten, gehören zu den glatten Geweben. Als solche sind insbesondere auch die Stoffe zu Regen- und Sonnenschirmen anzusehen, welche in der ganzen Breite aus einheitlicher Bindung (z. B. Taffet) bestehen und differierende Bindung (zumeist Atlas oder Cannelé) nur in der Form und Ausdehnung von Randstreifen (Bordüren) aufweisen. Der Charakter von Randstreifen (Bordüren) kann den getrennt auftretenden Bindungen der Stoffe zu Regen- und Sonnenschirmen oder Tücheln nur dann zuerkannt werden, wenn jeder Randstreifen schmäler ist als der achte Teil der Stoff- oder Tüchelseite, auf welcher er senkrecht steht. Als Breite einer Bordüre ist die ganze Entfernung vom Rande des Spiegels bis zum äußersten Rande des Stoffes oder Tüchels nur dann anzusehen, wenn der äußerste Streifen längs der Tüchel- oder Stoffkante gleichfalls abweichende Bindung gegenüber dem eigentlichen Fond (Spiegel) aufweist. Die Bindung und Zusammensetzung der Enden (Sahlleisten, Lisières), sofern nicht dadurch für die weitere Verwendung der Gewebe bestimmte Effekte (z. B. Bordüren u. dgl.) erzielt werden, fällt für die Verzollung nicht in Betracht. Glatte Gewebe, im Stoff bedruckt, gelten als glatt. Das Vorhandensein von Ajour- und Schlingfadeneffekten von unechter Gace macht ein an sich glattes Gewebe nicht zum fassonierten. Als fassoniert sind außer den Jaquardgeweben solche Gewebe		

Digitized by Google

1906

Nummer des österr.-ungar. Zolltarifes	Benennung der Gegenstände	Einheit	Zollsatz
			Kronen
	zu betrachten, die aus der Verbindung zweier oder mehrerer getrennt auftretender Armüren (Bindungen) bestehen, seien es effekte (Pékins), seien es Schußeffekte (Lances). Moirierte und gauffrierte Stoffe, ferner in der Kette bedruckte Stoffe (Chinés) werden als fassonierte behandelt.		
aus 253	Ganzseidene Bänder:		
c)	andere:		
	1. nicht fassonierte	100 *kg*	950·—
	2. fassonierte:		
	α) im Fond auf der Kette bedruckte Bänder (sogenannte Chinébänder)	„	575·—
	β) Moirébänder	„	1050·—
	γ) alle übrigen	„	950·—
aus 255	Halbseidenwaren, bestickt, aller Art .	„	1000·—
	Anmerkungen zu Nrn. 198, 212, 235, 236, 247 und 255. 1. Für die Verzollung von Stickereien ist der Grundstoff maßgebend und bleibt das Stickmaterial, soweit im Tarife hierüber nicht besondere Bestimmungen enthalten sind, außer Betracht. Dies gilt auch für als Stickmaterial verwendete Metallfäden (Draht oder Lahn). Bestickte Samte und samtartige Gewebe sowie bestickte Bänder, letztere insofern sie nicht im Tarife besonders genannt sind, sind als Stickereien zu verzollen. Bestickte Wirk- und Strickwaren, Posamentier- und Knopfwaren — mit Ausnahme der zu Nr. 247 (bestickte Ganzseidenwaren) und 255 (bestickte Halbseidenwaren) gehörigen — sind nicht als Stickereien, sondern nach ihrer sonstigen Beschaffenheit zu verzollen. Mit Seide bestickte oder mit Seide durch Näharbeit verzierte baumwollene, leinene und wollene Wirk- und Strickwaren sind wie halbseidene		

Digitized by Google

1906

Nummer des österr.-ungar. Zolltarifes	Benennung der Gegenstände	Einheit	Zollsatz
			Kronen
	Wirk- und Strickwaren der Nr. 258 zu behandeln; desgleichen sind mit Seide bestickte oder mit Seide durch Näharbeit verzierte baumwollene, leinene und wollene Posamentier- und Knopfwaren wie halbseidene Posamentier- und Knopfwaren der Nr. 260 in Verzollung zu nehmen. 2. Applikationsstickereien, bei denen der Grundstoff mit Mull oder Tüll durch Aufsticken von Mustern derart verbunden ist, daß die Muster durch Ausschneiden des auf- oder darunterliegenden Stoffes sichtbar werden, gehören nicht zu den genähten Gegenständen der Nr. 274, sondern sind als Stickereien zu verzollen. 3. Textilwaren, in die nur Buchstaben, wenn auch verschlungene oder in sich selbst verzierte (Monogramme, Zierbuchstaben usw.), oder Namen, Nummern oder dergleichen eingestickt sind, werden nicht zu den Stickereien gerechnet, sondern nach ihrer Beschaffenheit behandelt. 4. Für sämtliche als Konfektion zu verzollende Stickereien wird der Zuschlag in der Höhe von 40 Prozent zum vertragsmäßigen Zollsatze zur Einhebung gelangen.		
aus 258 *d)*	Wirk- und Strickwaren: nicht besonders benannte	100 *kg*	600·—
	Anmerkung zu Nrn. 200, 233, 252, 258. Zu den Wirk- und Strickwaren (auch Strumpf-, Trikotwaren) gehören sowohl gewirkte als auch gestrickte, gehäkelte, genetzte (Filet- oder Knüpfarbeit), z. B. dergleichen Stoffe im Stück, Bänder, Kapuchons, Gamaschen, Handschuhe, Hauben, Hosen, Joppen, Krägen, Leibchen, Pele-		

Digitized by Google

1906

Nummer des österr.-ungar. Zolltarifes	Benennung der Gegenstände	Einheit	Zollsatz
			Kronen
	rinen, Puls-, Knie- und Taillenwärmer, Babyschuhe, Schürzen, Socken, Strümpfe, Taschen, Geldbörsen, Trikotanzüge, Tücher, Westen u. dgl., sowohl Fassonwaren, d. i. regulär gearbeitete, als auch aus gewirkten Zeugstoffen zugeschnittene und genähte. Bei Wirk- und Strickwaren werden Säume oder Nähte oder zur Verhinderung des Auftrennens angebrachte Einfassungen von schmalem Band, ferner die zum Gebrauche erforderlichen gewöhnlichen Zutaten als: benähte Knopflöcher, Knöpfe, Schlingen, Hafteln, Schnallen, Lederstreifen, einfache Zugschnüre, Bindbänder, Quasten, Ringe u. dgl. außer Betracht gelassen, und zwar ohne Rücksicht auf den Stoff, aus dem die Zutaten bestehen. Derlei Arbeiten und Zutaten haben weder die Verzollung nach Nr. 274 zur Folge, noch bewirken sie für regulär gearbeitete Wirkwaren die Verzollung als genähte Wirk- und Strickwaren. Aus Wirkstoffen zugeschnittene und genähte Gegenstände, mit Ausnahme aufgeputzter Phantasieartikel, werden im vertragsmäßigen Verkehr nach den allgemeinen Zollsätzen der Nrn. 200, 238, 252 oder 258 verzollt. Gewirkte oder gestrickte Putzwaren, sowohl regulär gearbeitete als auch zerschnittene und genähte (aufgeputzte Phantasieartikel, wie z. B. mit Bandmaschen, Rüschen, Spitzen, Stickereien usw. ausgestattete), sind nicht nach den obigen Nummern, sondern als Putzwaren nach dem höher belegten Aufputz (Nr. 274) zu verzollen, und zwar ist der vertragsmäßige Zollsatz, wenn		

Digitized by Google

1906

Nummer des österr.-ungar. Zolltarifes	Benennung der Gegenstände	Einheit	Zollsatz
			Kronen
	solcher für den Aufputz besteht, der Berechnung des Aufschlags zugrunde zu legen. Unterliegt der Aufputz keinem höheren Zolle als die betreffende Wirkware, so hat derselbe demzufolge außer Betracht zu bleiben. Geradlinige Zwickel (sogenannte Tambouriernähte) aus Seide oder Halbseide bei Handschuhen aus baumwollenen, leinenen oder wollenen Wirkstoffen, welche nach dem allgemeinen Tarife die Verzollung der Handschuhe als Halbseidenwaren (Nr. 258) zur Folge haben würden, bleiben bei der Verzollung im vertragsmäßigen Verkehr außer Betracht. Zu den Wirk- und Strickwaren gehören auch regulär gearbeitete Mützen.		
aus 274	Unterkleider (Leibwäsche) aus Gesundheitskrepp:		
	a) baumwollene	100 *kg*	180·—
	b) wollene	„	260·—
	c) ganzseidene	„	750·—
	d) halbseidene	„	585·—
	Anmerkung. Unterkleider (Leibwäsche aus Gesundheitskrepp werden hinsichtlich ihrer Zutaten wie Wirk- und Strickwaren behandelt.		
zu 274	Anmerkung. Bei Meterware bleiben Nähstiche, mittels welcher einzelne Stickerei-, Spitzen- oder Luftstickereirapporte oder Teile (Motive) davon der Fläche oder der Höhe nach zusammengesetzt und zu Meterware aneinandergereiht sind, außer Betracht. Hingegen werden Konfektionsartikel, z. B. Krägen, Manschetten und dergleichen aus Stickerei- oder Luftstickereirapporten mittels Näharbeit zusammengesetzte Artikel, als Putzwaren behandelt		

Digitized by Google

1906

Nummer des österr.-ungar. Zolltarifes	Benennung der Gegenstände	Einheit	Zollsatz
			Kronen
	Allgemeine Anmerkungen zu den Klassen XXII bis XXVI des allgemeinen Tarifes. 1. Garne in geschlichteten oder geleimten Ketten unterliegen einem Zuschlage von 5 Prozent zu dem Zollsatze des verwendeten Garnes 2. Textilwaren aller Art in Verbindung mit Metallfäden (Draht, rund oder geplättet), unterliegen einem Zuschlage zum Zolle der betreffenden Textilware, der für Seidenwaren der Nrn. 247, 248, 250, 251 und 253 15 Prozent, für alle übrigen Textilwaren 30 Prozent beträgt. 3. Seidene und halbseidene Gewebe, die nur mit einfachen Säumen oder mit einzelnen Nähten versehen sind, werden, sofern sie nicht in Gegenständen des Putzwarenhandels bestehen, nicht nach den Zollsätzen für genähte Gegenstände, sondern nur mit einem Zuschlage von 5 Prozent zu dem Zolle für das betreffende Gewebe belegt. 4. Taschentücher, Tischzeug, Bettzeug und Handtücherzeug aus Garnen von Baumwolle oder Spinnstoffen der Klasse XXIII mit Säumen, welche ohne Umbiegen des Geweberandes durch bloßes Benähen desselben oder durch ein- oder mehrfaches Umbiegen des Geweberandes in größerer oder geringerer Breite und Festnähen des umgebogenen Gewebestückes hergestellt und dabei weder mit Durchbrucharbeit (Ajournähten) irgend welcher Art versehen, noch durch Zierstiche oder in anderer Weise verziert sind, werden deshalb weder mit den Zollsätzen für genähte Gegenstände, noch mit einem Zollzuschlag belegt. Für die vorgenannten Waren wird an Stelle der Zollsätze für		

Digitized by Google

1906

Nummer des österr.-ungar. Zolltarifes	Benennung der Gegenstände	Einheit	Zollsatz
			Kronen
	genähte Gegenstände der in Ziffer 5, Absatz 2 der allgemeinen Anmerkungen zu den Tarifklassen XXII bis XXVI des allgemeinen Tarifes vorgesehene Zollzuschlag von 10 Prozent erhoben, wenn sie entweder nur mit einfachen Ajoursäumen (Halbstäbchensäumen oder Ganzstäbchensäumen) oder nur mit einem einreihigen Durchbruch versehen sind, welcher im Innern des Gewebes mit den Geweberändern gleichläuft und in genau derselben Art wie die einfachen Ajoursäume, jedoch ohne Zusammenhang mit dem Saum, durch besondere Nähfäden hergestellt ist.		
281 *b)*	Flechtwaren, feine, auch in Verbindung mit gewöhnlichen Materialien:		
	Strohbänder (bandartige Strohgeflechte aller Art), ohne Verbindung mit anderen Materialien	100 *kg*	4·60
	Spangeflechte zu Siebböden, Hüten, Tischdecken etc., ungefärbt . .	„	1·20
	andere Gegenstände	„	36·—
aus 281 *c)*	Hutgeflechte dieser Nummer, auch in Verbindung mit seidenen, baumwollenen und anderen zusammengeklebten Gespinstfäden (Textilsparterie)	„	60·—
	Anmerkung. Hierher gehören auch Hutgeflechte aus seidenen, baumwollenen und anderen zusammengeklebten Gespinstfäden oder aus Roßhaar; alle diese, auch untereinander kombiniert oder in Verbindung mit Metallfäden; ferner seidene, baumwollene und andere zusammengeklebte Gespinstfäden zu Hutgeflechten.		
aus 298	Drucksorten, Ankündigungen und Plakate:		
	a) zwei- oder mehrfarbig oder mit Gold oder Silber bedruckt oder auf photomechanischem Wege hergestellt:		

Digitized by Google

1906

Nummer des österr.-ungar. Zolltarifes	Benennung der Gegenstände	Einheit	Zollsatz
			Kronen
	1. mehrfarbige mit Gold oder Silber bedruckt, mit Lichtdrucken oder mit Hilfe der photographischen Schnellkopiermaschine hergestellte Kopien oder mit Drucken der Tiefdruckpresse .	100 *kg*	55·—
	2. andere zweifarbige	„	15·—
aus 316	Schuhelastikes, wenn die darin verarbeiteten Gespinste bestehen:		
	a) aus Seide, Floret- oder Kunstseide	„	180·—
	b) aus anderen Textilstoffen . . .	„	165·—
aus 324	Tekko- und Salubratapeten aus Geweben von Baumwolle oder Flachs, mit einer farbigen, auch bronzierten ölhaltigen Masse imprägniert oder überzogen, mit Tapetenmustern bedruckt oder durch Pressen gemustert	„	60·—
	Anmerkung. Tekko- und Salubratapeten aus Geweben von Baumwolle oder Flachs, einfarbig, ungemustert, mit einer farbigen, auch bronzierten ölhaltigen Masse imprägniert oder überzogen, werden nach Beschaffenheit des Gewebes in Verzollung genommen.		
330	Kalbleder, mit Ausnahme des lackierten. Leders:		
	a) naturfarbiges	„	40·—
	b) andersfarbiges	„	50·—
aus 344	Technische Artikel:		
b)	Treibriemen, flache, auch Schlagriemen:		
	1. aus lohgarem Leder	„	58·—
	2. aus fett- oder mineralgarem Leder sowie aus Rohhäuten	„	68·—
aus 359	*a)* Waren, nicht besonders benannte, aus Holz, mit fein durchbrochener oder Bildhauerarbeit; vergoldete, versilberte oder bronzierte Holzwaren (mit Ausnahme der Holzleisten und Rahmen); fein bemalte Holzwaren	„	40·—
	Anmerkung. Hierher gehören unter anderen auch Brotteller, Federhalter (mit Ausschluß von bloßen Souvenirartikeln), Gehäuse für physikalische und andere Instrumente, Kleider-, Schirm- und		

Digitized by Google

1906

Nummer des österr.-ungar. Zolltarifes	Benennung der Gegenstände	Einheit	Zollsatz
			Kronen
	Stockständer, Konsolen, Likörschränke, Salatbestecke. Die Verbindung mit eingesetztem Spiegelglas oder mit Scharnieren oder Schlößchen aus nicht vergoldeten oder versilberten unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle bleibt ohne Einfluß auf die Verzollung.		
	b) Waren, nicht besonders benannte, aus Holz in Verbindung mit feinen Materialien, mit Ausschluß von Leder und von Überzügen aus Textilwaren	100 *kg*	50·—
	c) Holzschriften für Plakatdruck etc.	„	10·—
aus 393 *c)*	Schieferplatten in den Dimensionen von 1·40 *m* Höhe und darüber, beziehungsweise 50 *cm* Breite und darüber .	„	4·—
aus 394 *b)* 1	Mikanitplatten, nicht zu einem bestimmten Gebrauchszweck vorgerichtet .	„	7·—
aus 409 *a)*	Ringe und dergleichen Isolationsgegenstände aus Mikanit; Mikanitplatten, zu einem bestimmten Gebrauchszweck vorgerichtet; Mikanitpapier und -leinwand	„	15·—
aus 457	Feilen mit einer Hieblänge:		
	a) über 250 *mm*	„	30·—
	b) von 150 bis 250 *mm*	„	45·—
	c) unter 150 *mm*	„	45·—
zu 461 *d)*	Anmerkung. Hierher gehören auch Möbelnägel mit glatten oder runden Köpfen, auch poliert.		
aus 467	Kratzen aller Art; Weberkämme, Weberkammzähne, auch in Bunden oder Ringen; Weberschäfte; Maillons; alle diese auch vernickelt . .	„	65·—
aus 470	Rachelfedern aus Stahl	„	10·—
aus 479 *b)*	Schustermesser, auch grob gepließt .	„	40·—
aus 485	Möbelnägel mit fassonierten, auch vernickelten Köpfen aus unedlen Metallen	„	95·—
	Anmerkung. Hierher gehören auch Möbelnägel mit vergoldeten und versilberten Köpfen.		
aus 515	Waren, nicht besonders benannte, aus Zink und Zinklegierungen, auch in Verbindung mit gewöhnlichen Materialien:		

Digitized by Google

1906

Nummer des österr.-ungar Zolltarifes	Benennung der Gegenstände	Einheit	Zollsatz
			Kronen
a)	gewöhnlich bearbeitet:		
	1. gegossene Bauornamente . . .	100 *kg*	45·—
	2. andere	„	55·—
aus 517	Rachelfedern aus unedlen Metallen und Metallegierungen	„	10·—
aus 528 *c)* und *d)*	Wasserturbinen bei einem Stückgewichte von 50 bis 1000 Meterzentner . .	„	19·—
532	Maschinen für die Vorbereitung und Verarbeitung von Baumwolle nebst den zur Spinnerei und Zwirnerei derselben gehörigen Maschinen, soweit sie nicht unter die folgende Nummer fallen	„	5·—
aus 534	Web- und Wirkstühle, dann Hilfsmaschinen für die Weberei und Wirkerei:		
	a) Webstühle und Hilfsmaschinen für die Seidenweberei, mit Ausnahme von Schlicht- und Zettelmaschinen	„	10·—
	b) Riemen-, Gurten- und Schlauchstühle	„	5·—
	c) Wirkstühle, soweit sie nicht unter *b* fallen; Hilfsmaschinen für die Wirkerei; Schlicht- und Zettelmamaschinen	„	10·—
aus 538	Die eigentliche Papiermaschine mit dem Trockenapparat; Teigwerkmaschinen	„	12·—
	Kühlmaschinen im Stückgewichte von über 100 *q*	„	16·—
	Walzenstühle	„	18·—
	Anmerkungen zu Klasse XL des allgemeinen Tarifs.		
	1. Bei der Tarifierung von Maschinen, Apparaten oder deren Bestandteilen bleiben Verbindungen mit anderen Materialien außer Betracht.		
	2. Als Teile von Maschinen oder Apparaten sind solche nicht namentlich tarifierte Gegenstände zu verzollen, welche keinen anderen Gebrauch als zur Zusammensetzung von Maschinen, beziehungsweise Apparaten zulassen.		
539	Dynamomaschinen und Elektromotoren (mit Ausnahme der Automobilmotoren), auch in untrennbarer Verbindung mit mechanischen Vorrichtungen oder Apparaten; Transformatoren (rotierende oder ruhende		

Digitized by Google

1906

Nummer des österr.-ungar. Zolltarifes	Benennung der Gegenstände	Einheit	Zollsatz
			Kronen
	Umformer), auch mit Ölfüllung; im Stückgewicht:		
ex *b)*	von mehr als 2 *q* bis 5 *q* . . .	100 *kg*	32·—
c)	von mehr als 5 *q* bis 30 *q* . . .	„	27·—
d)	von mehr als 30 *q* bis 80 *q* . .	„	25·—
e)	über 80 *q*	„	20·—
543	Apparate, elektrische u. elektrotechnische Vorrichtungen (Regulatoren, Widerstände, Anlasser u. dgl.), nicht besonders benannte, im Stückgewicht:		
	a) von 10 *kg* oder darunter	„	120·—
	b) von mehr als 10 *kg* bis 25 *kg* . . .	„	80·—
	c) von mehr als 25 *kg* bis 2 *q*	„	45·—
	d) von mehr als 2 *q*	„	30·—
	Anmerkung zu den Klassen XL und XLI des allgemeinen Tarifes. Für Maschinen und Apparate dieser Tarifklassen, die zu einem besonders ermäßigten Zollsatze dann abzufertigen sind, wenn sie für einen bestimmten Verwendungszweck eingehen, ist beim Bezuge durch Händler die Differenz zwischen dem allgemeinen Satze und dem vertragsmäßigen Begünstigungszolle sicherzustellen. Die erlegte Sicherstellung wird zurückerstattet, wenn innerhalb Jahresfrist der Nachweis erbracht wird, daß die Maschine, beziehungsweise der Apparat dem bestimmten Verwendungszwecke tatsächlich zugeführt worden ist.		
	Maschinen und Apparate, für welche ein solcher Verwendungszweck nicht vorgesehen ist, werden auch dann zu dem vertragsmäßigen Zollsatze abgefertigt, wenn sie für den Handel eingehen.		
aus 562 *a)*	Platten, Bleche und Draht aus Gold .	1 *kg*	2·40
aus 567	Goldene Ketten aller Art	„	24·—
574	Instrumente, mathematische und physikalische, auch Geschwindigkeitsmesser	„	1·50
aus 576	Sprech- und ähnliche Maschinen, wie Phonographen, Grammophone u. dgl.	100 *kg*	24·—
aus 582	Mechanische Spielwerke, mit oder ohne Gehäuse, ohne Unterschied des Gewichts; Teile von solchen	„	24·—

Digitized by Google

1906

Nummer des österr.-ungar. Zolltarifes	Benennung der Gegenstände	Einheit	Zollsatz
			Kronen
585	Taschenuhren:		
a)	1. mit goldenen Gehäusen	Stück	2·—
	2. mit zum geringeren Teil goldenen Gehäusen	„	1·60
	3. mit silbernen Gehäusen, vergoldet oder mit vergoldeten, beziehungsweise plattierten Rändern, Bügeln oder Knöpfen	„	1·20
	4. mit anderen Gehäusen, vergoldet oder mit vergoldeten, beziehungsweise plattierten Rändern, Bügeln oder Knöpfen	„	—·60
b)	1. mit silbernen Gehäusen	„	1·20
	2. mit versilberten Gehäusen . . .	„	—·60
c)	mit anderen Gehäusen	„	—·60
	Anmerkung. Zu den für diese Nummer vereinbarten Vertragszöllen werden ohne Rücksicht auf ihre Größe alle Taschenuhren zugelassen auch mit Spiel-, Repetier- oder Weckervorrichtung.		
586	Gehäuse:		
a)	1. goldene	„	1·60
	2. zum geringeren Teil aus Gold .	„	1·—
	3. silberne, vergoldet oder mit vergoldeten, beziehungsweise plattierten Rändern, Bügeln oder Knöpfen	„	—·50
	4. andere, vergoldet oder mit vergoldeten, beziehungsweise plattierten Rändern, Bügeln oder Knöpfen	„	—·25
b)	1. silberne	„	—·50
	2. versilberte	„	—·25
c)	andere	„	—·25
	Anmerkung. Mittelstücke von Uhrgehäusen (sogenannte Carrures) sind, auch wenn sie ohne Deckel eingehen, wie vollständige Gehäuse zu verzollen.		
587	Uhrwerke zu Taschenuhren, auch Uhrwerkplatinen und Rohwerke (Ebauches)	„	—·60
588	Uhrfurnituren für Taschenuhren:		
a)	weder versilbert noch vergoldet . .	100 *kg*	110·—
b)	versilbert oder vergoldet	„	240·—
aus 589	Elektrische Uhren aller Art, ausgenommen die in Nr. 585 gehörenden	„	240·—

Digitized by Google

1906

Nummer des österr.-ungar Zolltarifes	Benennung der Gegenstände	Einheit	Zollsatz
			Kronen
aus 599 *o)*	Chlorsaures Kali und Natron, (Kalium- und Natriumchlorat)	100 *kg*	10·—
aus 602 *e)*	Zinnsalz (Zinnchlorür) und andere Zinnpräparate	„	12·50
aus 614	Kleber (Papp); Schusterpapp	„	16·—
aus 622	Gerbsäuren (Tannin); Gallussäure, auch Pyrogallussäure	„	24·—
625	Teerfarbstoffe:		
	a) Alizarinfarben	—	frei
	b) Azo- und Schwefelfarben . . .	—	vom Werte 12%
	c) alle anderen	—	vom Werte 12%
	Anmerkungen.		
	1. Ergibt sich bei Anwendung dieser Wertzollsätze eine Zollbelastung, welche bei Azo- u. Schwefelfarben 45 *K*, bei anderen Teerfarbstoffen 25 *K* per 100 *kg* übersteigt, so ist der Zoll nach diesem Satze, von 45 *K*, beziehungsweise 25 *K* einzuheben.		
	2. Wenn der Zollpflichtige sich bereit erklärt, den Zoll von 45 *K* für Azo- und Schwefelfarben, beziehungsweise von 25 *K* per 100 *kg* für andere Teerfarbstoffe zu entrichten, so wird von einer Erklärung über den Wert der Ware abgesehen werden.		
aus 626	Zylinderlack	100 *kg*	20·—
630	Arzneiwaren, zubereitet, sowie alle durch ihre Inschriften, Etiketten, Umschläge u. dgl. sich als Arznei-, auch Tierheilmittel ankündigenden Stoffe; zu Heilzwecken vorgerichtete Watten und Verbandmittel:		
	a) Gipsschienen, auch in Büchsen (Patent Dr. W. Sahli)	„	6·—
	b) andere	„	57·—
aus 637 *a)*	Türkischrotöl	„	8·—
647	Bücher, Druckschriften, auch Kalender mit literarischen Beigaben, Zeitungen, Karten (wissenschaftliche), Musikalien, Papier, beschriebenes, Akten und Manuskripte	—	frei
648	Kupfer- und Stahlstiche, Steindrucke, Holzschnitte, Kunstdrucke in Farben u. dgl.; alle diese mit Ausnahme		

Digitized by Google

1906

Nummer des österr.-ungar. Zolltarifes	Benennung der Gegenstände	Einheit	Zollsatz
			Kronen
	der zu Nr. 299 gehörigen Massenerzeugnisse der Bilddruckmanufaktur; Photographien	—	frei
	Anmerkungen zu Klasse L des allgemeinen Tarifes.		
	1. Bücher, Kalender, Bilder (mit Ausnahme der zu Nr. 299 gehörigen Massenerzeugnisse der Bilddruckmanufaktur), Musiknoten usw., broschiert oder in Papier, Pappe, Buchbinderleinwand oder in Leder gebunden, sind nach Nr. 647, beziehungsweise 648 zollfrei zu behandeln. Hierbei bleiben die etwa vorhandenen Schließen oder Beschläge aus unedlen (auch vergoldeten oder versilberten) Metallen außer Betracht.		
	Das Vorhandensein von Gold- und Silberdruck und Gold- und Silberschnitt bleibt bei der Tarifierung gebundener Bücher usw. der Nr. 647 sowie bei der Tarifierung der zu Nr. 648 gehörigen Bilder außer Betracht.		
	Bücher, Kalender, Bilder, Musiknoten usw. in Einbänden, ganz oder teilweise aus anderen gewöhnlichen oder feinen, oder aus feinsten Materialien sind nach den entsprechenden Nummern der Klasse XXIX des allgemeinen Tarifes zu behandeln.		
	Einbände, Mappen, Kartons u. dgl., in welche Bücher, Bilder usw. eingelegt oder eingeschoben sind, werden auch dann separat nach Beschaffenheit des Materials verzollt, wenn es kenntlich ist, daß sie zu den eingelegten oder eingeschobenen Büchern, Bildern usw. gehören.		
	Dagegen bleiben handelsübliche, bloß zum Schutze während des Transportes dienende Enveloppen aus rohem Pappendeckel, auch mit Etiketten, ferner bei Gebet- und Andachtsbüchern dergleichen Enveloppen aus Karton, auch mit gepreßtem oder Buntpapier überzogen, außer Betracht.		

Digitized by Google

1906

Nummer des österr.-ungar. Zolltarifes	Benennung der Gegenstände	Einheit	Zollsatz
			Kronen
	2. Kinderbilderbogen und andere Bilder der Nr. 299, auch mit kurzem Text, gebunden, sowie Kinderbilderbücher sind nicht nach Nr. 648, sondern nach den Bestimmungen der Klasse XXIX des allgemeinen Tarifes zu behandeln. Büchern beigebundene Bilder, auch wenn letztere an sich zu Nr. 299 gehören, sowie in den Text von Büchern eingeschaltete Illustrationen bleiben ohne Einfluß auf die Tarifierung; solche Druckerzeugnisse fallen unter Nr. 647.		

Digitized by Google

Anlage C. 1906

Gewerbelegitimationskarte
für Handlungsreisende.

Für das Jahr 19..... Nr. der Karte .....

(Wappen.)

Giltig in Österreich-Ungarn, im Fürstentum Liechtenstein und in der Schweiz.

Inhaber:
(Vor- und Zuname)

(Ortsname), den ..... 19.....

(Siegel.) (Unterschrift der Behörde.)

Es wird hiermit bescheinigt, daß Inhaber dieser Karte ..... eine (Art der Fabrik oder Handlung) in ..... unter der Firma ..... besitzt, als Handlungsreisender im Dienste der Firma ..... in ..... steht, welche eine (Bezeichnung der Fabrik oder Handlung) daselbst besitzt.

Ferner wird, da Inhaber für Rechnung dieser Firma und außerdem nachfolgender $\frac{\text{Firma}}{\text{Firmen}}$ ..... (Art der Fabrik oder Handlung) in ..... Warenbestellungen aufzusuchen und Wareneinkäufe zu machen beabsichtigt, bescheinigt, daß für den Gewerbebetrieb vorgedachter $\frac{\text{Firma}}{\text{Firmen}}$ im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Abgaben zu entrichten sind.

Bezeichnung der Person des Inhabers:

Alter: .....

Gestalt: .....

Haare: .....

Besondere Kennzeichen: .....

Unterschrift: .....

Anmerkung: Von den Doppelzeilen wird in das Formular, welches dafür den entsprechenden Raum zu gewähren hat, die obere oder untere Zeile eingetragen, je nachdem es den Verhältnissen des einzelnen Falles entspricht.

Zur Beachtung.

Inhaber dieser Karte ist ausschließlich im Umherziehen und ausschließlich für Rechnung der vorgedachten $\frac{\text{Firma}}{\text{Firmen}}$ berechtigt, nach Maßgabe der in dem Gebiete jedes der vertragschließenden Teile giltigen Vorschriften Warenbestellungen aufzusuchen und Wareneinkäufe zu machen. Er darf nur Warenmuster, aber keine Waren mit sich führen.

Digitized by Google

1906

Zusatzartikel.

Um den Grenzgebieten jene Erleichterungen zu gewähren, welche die Bedürfnisse des täglichen Verkehres erfordern, sind die vertragschließenden Teile übereingekommen, wie folgt:

1. Im Verkehre über die österreichisch-schweizerische Grenze sind von allen Einfuhrzöllen sowohl, als auch von Ausfuhrzöllen und der Stempelpflicht für Zollquittungen befreit:

a) alle Warenmengen, für welche die Gesamtsumme der einzuhebenden Gebühren weniger als zehn Heller oder zehn Rappen beträgt;

b) Gras, Heu, Stroh, Streu, Moos, Futterkräuter, Binsen und gemeines Rohr, lebende Pflanzen (Setzlinge und Senker von Weinreben), Getreide in Ähren, Hülsenfrüchte im Kraut, ungebrochener Flachs und Hanf, frisches Obst (auch frische Weintrauben zum Tafelgenusse in Kollien von höchstens 10 *kg*), frisches Gemüse und Erdäpfel;

c) tierisches Blut;

d) Eier jeder Art;

e) Milch, auch geronnene (Topfen);

f) Roherzeugnisse der Wälder, Holz, Holzkohlen, Steinkohlen, Braunkohlen, Torf und Torfkohlen;

g) Bau- und Bruchsteine, Pflaster- und natürliche Mühlsteine, Schlacken, Kiesel, Sand, Kalk und Gips, Mergel, Lehm und überhaupt jede Gattung gemeiner Erde für Ziegel und Töpfe, Pfeifen und Geschirre;

h) gewöhnliche Dach- und Mauerziegel (das ist mit Ausschluß der Dachfalzziegel), jedoch nur für den Bedarf der Grenzgebietsbewohner;

i) Kleie, Sansa (ausgepreßte, völlig trockene Olivenschalen), Ölkuchen und andere Rückstände von ausgepreßten und ausgesottenen Früchten und öligen Samen;

k) ausgelaugte vegetabilische und Steinkohlenasche, Dünger (auch Guano und Kunstdünger), Schlempe, Kehricht, Scherben von Stein- und Tonwaren, Gold- und Silberkrätze, Schlamm;

l) vorbehaltlich der im Falle eines Mißbrauches gegen die Betreffenden anzuordnenden Aufhebung oder Beschränkung dieser Begünstigung: Brot und Mehl in der Menge von höchstens 10 *kg*,
frisches Fleisch in der Menge von höchstens 4 *kg*,
Käse in der Menge von höchstens 2 *kg*,
frische Butter in der Menge von höchstens 2 *kg*,
insoweit diese Waren für Bewohner des Grenzbezirkes nicht als Postsendungen eingebracht werden.

Die vorstehenden Befreiungen erstrecken sich nicht auf Erzeugnisse, welche Staatsmonopole eines der vertrag-

Digitized by Google

schließenden Teile bilden oder zur Erzeugung von mono- 1906
polisierten Waren bestimmt sind; für dieselben bleiben die einschlägigen Bestimmungen vorbehalten.

2. Ferner wird Befreiung von Ein- und Ausfuhrzöllen sowie freier Verkehr außer den Zollstraßen zugestanden: für Arbeitsvieh, für Ackerbauwerkzeuge einschließlich der landwirtschaftlichen Maschinen, dann für Gerätschaften und Effekten, welche von den an der Grenze wohnenden Landleuten zum Behufe der Feldarbeit oder aus Anlaß von Übersiedlungen über die Zollinie ein- oder ausgeführt werden.

Ebenso ist den Staatsangehörigen der vertragschließenden Teile, welche Grundstücke auf dem österreichischen oder Liechtensteinschen, beziehungsweise auf schweizerischem Gebiete besitzen und sich auf dieselben zum Behufe der Feldarbeit begeben, für sich und für ihre Arbeitsleute gestattet, den Tagesbedarf an Nahrungsmitteln und Getränken in einer pro Person und Tag angemessenen Menge zollfrei über die Grenze zu führen.

Zollfrei bei der Einfuhr in die Schweiz und bei der Rückkehr nach österreichischem Gebiete sind ferner Tiere (Ochsen, Kühe und Jungvieh), welche auf eine bestimmte vom Beteiligten zu bestimmende Frist, die zwei Jahre nicht überschreiten darf, aus österreichischem Gebiete nach dem Samnauner und dem Münstertal zur Verwendung als Arbeitsvieh eingeführt werden.

3. Gegen Verpflichtung der Wiederausfuhr und unter Beobachtung der Zollvorschriften, welche die beiderseitigen Regierungen im gemeinsamen Einverständnisse festzustellen für gut finden werden, wird die zeitweilig vollständige zollfreie Ein- und Ausfuhr zugestanden für: Holz, Lohe (Rinde), Getreide, Ölsamen, Hanf, Lein und andere dergleichen landwirtschaftliche Erzeugnisse, welche zum Mahlen, Schneiden, Stampfen, Reiben usw. aus dem einen Zollgebiete in das andere gebracht und gemahlen, geschnitten, gestampft, gerieben usw. in das erstere wieder zurückgeführt werden. Desgleichen für Glocken und Lettern zum Umgießen, für Stroh zum Flechten, Wachs zum Bleichen, für Seidenabfälle zum Hecheln (Kämmen); ferner für Häute und Felle aus dem Engadin, Samnauner- und Münstertal zum Gärben auf österreichischem Gebiete.

In den Fällen sub 3 wird das Gewicht unter entsprechender Berücksichtigung des Verarbeitungsschwundes festzuhalten sein.

Die vertragschließenden Teile behalten sich vor, im gegenseitigen Einvernehmen den im Punkte 3 erwähnten Bearbeitungsverkehr innerhalb des Grenzbezirkes nach Maßgabe des sich ergebenden tatsächlichen Bedürfnisses weiter auszugestalten.

Digitized by Google

1906 4. Auch sind die Naturerzeugnisse jenes Teiles von Besitzungen, welcher durch den Zug der Grenze von den Wohn- oder Wirtschaftsgebäuden getrennt ist, beim Transporte in diese Wohn- und Wirtschaftsgebäude von Eingangs- und Ausgangszöllen befreit.

5. Die unter 1, 2, 3 und 4 zugestandenen Begünstigungen sind jedoch auf die Bewohner und Erzeugnisse einer Zone längs der Grenze beschränkt, welche in Österreich und Liechtenstein den Grenzbezirk umfaßt, in der Schweiz sich bis auf 15 *km* von der Grenze erstreckt.

Man ist einverstanden, daß das ganze Münstertal einschließlich der Gemeinde Cierfs als Grenzzone zu betrachten ist.

Die vertragschließenden Teile werden sich über Maßregeln verständigen, gegen deren Beobachtung — in gewissen Gegenden, wo dies notwendig befunden wird — solchen Gegenständen, welche in Österreich-Ungarn und in der Schweiz sowohl in der Ein- als Ausfuhr zollfrei sind, der Grenzübertritt außer deu Zollstraßen von Fall zu Fall gestattet werden kann.

6. Grobe Tiroler Strumpfwaren (Strümpfe, Socken, Handschuhe u. dgl.) aus dem Patznauner, Montafoner und Stanser Tal sowie in Tirol erzeugte Loden werden beim Eingange in die Schweiz über die Zollämter in St. Margarethen, Buchs und Martinsbruck, welche mit Typen dieser Waren versehen werden, in limitierter Jahresmenge gegen Nachweisung ihres Ursprungs durch Zeugnisse der Ortsbehörde des Erzeugungsortes aus dem Titel einer Grenzverkehrsbegünstigung zu ermäßigten Zollsätzen, und zwar: die Strumpfwaren zum Zollsatze von 30 Franken pro 100 *kg* und die Loden zum Zollsatze von 45 Franken pro 100 *kg* eingelassen. Die zollbegünstigte Menge beträgt 250 *q* pro Jahr, wovon die Zollämter St. Margarethen und Buchs je 57 *q* Strumpfwaren und je 57 *q* Loden und das Zollamt Martinsbruck 11 *q* Strumpfwaren und 11 *q* Loden abfertigen dürfen. Werden die erwähnten Waren von Händlern oder Hausierern selbst mitgeführt, so wird nicht gefordert, daß eine spezielle Ursprungsbescheinigung für die jedesmal vorgeführte Quantität ausgestellt sei, sondern es wird bei Übereinstimmung der charakteristischen Merkmale der Ware mit den beim Zollamte befindlichen Typen eine Bescheinigung der Ortsbehörde über die Gesamtmenge der betreffenden Waren, welche der Händler oder Hausierer aus den Erzeugungsorten mitführte, für ausreichend angesehen werden.

Bei der Einfuhr in die Schweiz aus dem gegenüberliegenden österreichischen Grenzbezirke und aus Liechtenstein werden gegen Nachweis dieses Ursprunges zugelassen:

Sägewaren aus Nadelholz, der Nr. 237 des schweizerischen Zolltarifes, bis zu einem Maximalquantum von 80.000 *q* zum Satze von 70 Rappen pro 100 *kg*;

Digitized by Google

fertige Bodenteile für Parketterie, unverleimt, der 1906
Nr. 242 des schweizerischen Zolltarifes, bis zu einem jährlichen Maximalquantum von 2500 *q* zum Satze von drei Franken pro 100 *kg*.

7. Sämtliche Rheinbrücken werden für den Personenverkehr ununterbrochen offen gehalten; der Personenverkehr auf den Rheinfähren sowie eine Abfertigung zollpflichtiger Waren findet jedoch nur zu den hierfür festgesetzten Stunden statt.

8. Es wird der Transit von Vieh und Waren aus Österreich durch die Schweiz über das Samnauner Tal und umgekehrt, sowie der Transit von Vieh und Waren aus der Schweiz durch Österreich nach dem Samnauner Tal und umgekehrt, und zwar sowohl über die Zollämter Martinsbruck und Spissermühl als auch über das Zollamt Schalkelhof nach Spissermühl gestattet.

Infolge der Gestattung des Transits aus der Schweiz durch Österreich in das Samnauner Tal und umgekehrt und der hierin enthaltenen Zusicherung des Bestandes der österreichischen Zollämter Spissermühl und Schalkelhof wird für die Dauer dieses Vertrages die im Artikel IV des schweizerisch-österreichischen Grenzregulierungsvertrages vom 14. Juli 1868 stipulierte Neutralisierung des Weges von der Schweizergrenze bei der ehemaligen Alt-Finstermünzbrücke über den Schalkel- oder Schergenhof nach Spissermühl an der Samnauner Grenze (Artikel II, lit. *b* des genannten Vertrages) in der Weise beschränkt, daß dieser Weg, soweit er sich auf österreichischem Gebiete befindet, der österreichischen Zollkontrolle sowie den im österreichisch-ungarischen Zollgebiete geltenden Zollvorschriften unterworfen sein soll. Hiervon ausgenommen sind schweizerische Amtspersonen in amtlichen Verrichtungen, Angestellte der Grenzwache, Polizeiorgane und Militärpersonen in Dienstkleidung, mit oder ohne Bewaffnung.

Im übrigen soll nach den Bestimmungen des Artikels IV des Grenzregulierungsvertrages die Verkehrsfreiheit auf dem genannten Wege bestehen bleiben.

Nach Ablauf des gegenwärtigen Vertrages sollen, falls die Bestimmungen dieses Zusatzartikels nicht im gegenseitigen Einvernehmen erneuert würden, die Bestimmungen des Grenzregulierungsvertrages vom 14. Juli 1868 in ihrem vollen Umfange wieder in Wirksamkeit treten.

Die den schweizerischen Militärpersonen in Dienstkleidung — mit oder ohne Bewaffnung — bei Passierung des auf österreichischem Gebiete gelegenen Teiles des Weges von der ehemaligen Alt-Finstermünzbrücke über den Schalkel- oder Schergenhof nach Spissermühl zugesicherte Befreiung von der Revision ist an die Bedingung geknüpft, daß sich die betreffenden Personen bei den österreichischen Zollämtern Spissermühl

Digitized by Google

1906 und Schalkelhof durch ein Zertifikat der hierzu ermächtigten schweizerischen Organe darüber ausweisen, daß sie entweder zur Militärdienstleistung in der Schweiz einberufen sind oder von derselben in ihre Wohnstätte zurückkehren.

Die schweizerische Regierung wird der österreichischen Regierung jene schweizerischen Organe namhaft machen, welche zur Ausstellung der oberwähnten Zertifikate ermächtigt sein sollen.

9. Die österreichischen Zollämter Taufers, Martinsbruck, Schalkelhof, Spissermühl und Ischgl werden zur Transitabfertigung für alle Waren sowie für Vieh ermächtigt.

10. Der Verkehr zwischen dem Münstertale und dem Unterengadin durch das Avignatal, jedoch ohne Berührung von Taufers, wird für Waren und Vieh gestattet. Um die Ortschaft Taufers zu berühren, bedarf es in jedem einzelnen Falle einer besonderen Bewilligung des k. k. Zollamtes Taufers.

11. Das mit den Befugnissen eines Hauptzollamtes II. Klasse ausgestattete österreichische Nebenzollamt I. Klasse in Martinsbruck wird für die Dauer des Vertrages eine Einschränkung seiner dermaligen Kompetenzen nicht erfahren.

12. Medikamente, welche von den laut Übereinkunft vom 29. Oktober 1885 zur Ausübung der Praxis in den Grenzzonen berechtigten Medizinalpersonen nach Zulaß der bezüglichen, in dem betreffenden Gebiete geltenden Sanitätsvorschriften mitgeführt oder für ihre Patienten aus der Hausapotheke unter Mitgabe der Rezepte ausgefolgt werden, sind vom Eingangszoll befreit.

Wien, den 9. März 1906.

Nos visis et perpensis omnibus et singulis, quae in tractatu hoc ejusque adnexis continentur, ea rata grataque habere profitemur, verbo Nostro spondentes, Nos illa omnia fideliter executioni mandaturos esse. In quorum fidem majusque robur praesentes ratihabitionis Nostrae tabulas manu Nostra signavimus, sigilloque Nostro adpresso muniri jussimus. Dabantur Ischl die vigesimo quinto mensis julii anno millesimo nongentesimo sexto, Regnorum Nostrorum quinquagesimo octavo.

Franciscus Josephus m. p.

Agenor Comes Gołuchowski m. p.

Ad mandatum Sacrae Caesareae et Regiae Apostolicae Majestatis proprium:

Joannes a Mihálovich m. p.,
Caput sectionis.

SUISSE.

Digitized by Google

Schlußprotokoll. 1906

Bei der Unterzeichnung des Handelsvertrages, welcher am heutigen Tage zwischen Österreich-Ungarn und der Schweizerischen Eidgenossenschaft abgeschlossen wurde, hat man sich über nachstehende Abmachungen geeinigt, welche zu Protokoll gegeben wurden und einen integrierenden Teil des Vertrages selbst bilden sollen.

Zu Artikel 1.

Von Eingangs- und Ausgangsabgaben bleiben bei dem Übergange von den Gebieten des einen Teiles nach den Gebieten des andern Teiles gegenseitig gänzlich befreit:

1 Kunstsachen, welche für öffentliche Kunstinstitute und Sammlungen eingehen.

2. Musterkarten und Muster in Abschnitten oder Proben, welche nur zum Gebrauch als solche geeignet sind, jedoch mit Auschluß der Proben von Nahrungs- und Genußmitteln.

3. Gebrauchte Gegenstände von Anziehenden zur eigenen Benutzung. Die Befreiung von Eingangs- und Ausgangsabgaben soll auch für solche in allen ihren Teilen gebrauchte Maschinen gelten, welche anläßlich der Errichtung oder weiteren Ausgestaltung eines Filialetablissements in den Gebieten eines der vertragschließenden Teile zur eigenen Benutzung aus dem Stammetablissement in den Gebieten des andern vertragschließenden Teiles eingeführt werden, falls hiermit auch eine Übersiedlung, sei es des Fabriksinhabers oder bei mehreren solchen wenigstens eines derselben oder des Betriebsleiters verbunden ist. Die Bewilligung der Zollfreiheit für solche Maschinen kann jedoch in jedem einzelnen Falle nur durch die Direktivbehörde erfolgen.

Ferner auf besondere Erlaubnis als Ausstattungsgegenstände, Braut- oder Hochzeitsgeschenke eingehende, auch neue Sachen, sofern sie für Angehörige des einen Teiles bestimmt sind, welche aus Anlaß ihrer Verheiratung mit einer in einem der Gebiete des andern Teiles wohnhaften Person ihren Wohnsitz nach einem der Gebiete des anderen Teiles verlegen.

4. Gebrauchte Sachen, die erweislich als Erbschaftsgut eingehen, auf besondere Erlaubnis.

Von der Zollfreiheit unter Zahl 3 und 4 sind ausgeschlossen Nahrungs- und Genußmittel, unverarbeitete Gespinste und Gespinstwaren sowie sonstige zur weiteren Verarbeitung bestimmte Erzeugnisse, Rohstoffe aller Art und Tiere.

5. Gebrauchsgegenstände aller Art, auch neue, welche Reisende, einschließlich der Fuhrleute, Schiffer und Schiffsmannschaften zum persönlichen Gebrauch oder zur Ausübung ihres Berufes auf der Reise mit sich führen, oder die ihnen

Digitized by Google

1906 zu diesem Zwecke vorausgeschickt oder nachgesandt werden; ebenso lebende Tiere, die von reisenden Künstlern bei Ausübung ihres Berufes oder zur Schaustellung benutzt werden.

Ferner aus dem Auslande zurückkommende gebrauchte Koffer, Reisetaschen und sonstiges Reisegerät, wenn darin Gebrauchsgegenstände von Reisenden in das Ausland gebracht worden sind.

Ferner die von Reisenden, einschließlich der Fuhrleute, zum eigenen Verbrauch während der Reise mitgeführten Verzehrungsgegenstände, ebenso der Bedarf der Schiffer und Schiffsmannschaften, für diese jedoch höchstens in einer auf zwei Tage berechneten Menge.

6. Fahrzeuge aller Art, einschließlich der zugehörigen Ausrüstungsgegenstände, die bei dem Eingang über die Zollgrenze zur Beförderung von Personen oder Waren dienen und nur aus dieser Veranlassung eingeführt werden, oder die aus dem Auslande zurückkommen, nachdem sie beim Ausgange diesem Zwecke gedient haben; auch Fahrzeuge, wenn sie dazu bestimmt sind, Personen oder Waren in das Ausland zu bringen.

Pferde und andere Tiere, einschließlich der zugehörigen Geschirre und Decken, wenn sie als Reittiere, zur Fortbewegung von Fahrzeugen aller Art oder zum Warentragen dienen und nur aus dieser Veranlassung die Grenze überschreiten, oder wenn sie aus dem Auslande zurückkommen, nachdem sie beim Ausgang in der angegebenen Weise verwendet worden sind; auch Pferde und andere Tiere, wenn sie dazu bestimmt sind, Personen, Fahrzeuge oder Waren in das Ausland zu bringen.

Fahrzeuge aller Art sowie Pferde und andere Tiere von Reisenden auch in dem Falle, wenn sie zur Zeit der Einfuhr nicht als Beförderungsmittel dienen, sofern sie erweislich sich schon seither im Gebrauch ihrer Besitzer befunden haben und zu deren weiterem Gebrauch bestimmt sind.

Verbleiben in den bezeichneten Fällen Fahrzeuge oder Tiere dauernd im Inlande, so tritt die Zollpflicht ein.

Futter, das zum Reiseverbrauch der in Absatz 2 und 3 bezeichneten Tiere mitgeführt wird, in einer der Zahl der Tiere und der voraussichtlichen Reisedauer, höchstens jedoch einem Zeitraume von zwei Tagen entsprechenden Menge.

Zu Artikel 4.

Man ist übereingekommen, daß die Verständigung über die Bedingungen und Förmlichkeiten, unter denen die im Artikel 4 gedachten Verkehrserleichterungen eintreten, durch direkte Korrespondenz zwischen den beteiligten Regierungen

Digitized by Google

hergestellt werde; es sollen dabei, unbeschadet weitergehender 1906
autonomer Erleichterungen, die nachstehenden Grundsätze leitend sein.

§ 1. Die Gegenstände, für welche eine Zollbefreiung in Anspruch genommen wird, müssen bei den Zollstellen nach Gattung und Menge angemeldet und zur Revision gestellt werden.

§ 2. Die Abfertigung der ausgeführten und wiedereingeführten, beziehungsweise der eingeführten und wiederausgeführten Gegenstände soll in der Regel bei denselben Zollstellen erfolgen, mögen diese an der Grenze oder im Innern sich befinden.

§ 3. Es kann die Wiederausfuhr und Wiedereinfuhr an die Beobachtung angemessener Fristen geknüpft und die Erhebung der gesetzlichen Abgaben dann verfügt werden, wenn diese Fristen unbeachtet bleiben.

§ 4. Es ist gestattet, eine Sicherung der Abgaben durch Hinterlegung des Betrages derselben oder in anderer entsprechender Weise zu verlangen.

§ 5. Gewichtsdifferenzen, welche durch Reparaturen oder durch die Bearbeitung der Gegenstände entstehen, sollen in billiger Weise berücksichtigt werden und geringe Differenzen eine Abgabenentrichtung nicht zur Folge haben.

§ 6. Die vertragschließenden Teile werden für eine möglichst erleichterte Zollabfertigung Sorge tragen.

§ 7. Jeder der vertragschließenden Teile bestimmt für seine Gebiete diejenigen Ämter, welche befugt sind, die von Handlungsreisenden als Muster eingebrachten zollpflichtigen Gegenstände bei der Ein- und Ausfuhr abzufertigen.

Die Wiederausfuhr der Muster von Handlungsreisenden, sowie von gebrauchten Umschließungen darf auch über ein anderes Amt als dasjenige, über welches die Einfuhr geschah, erfolgen.

Bei der Einfuhr ist der Betrag des auf den Mustern haftenden Eingangszolles zu ermitteln und von dem Handlungsreisenden bei dem abfertigenden Amte entweder bar niederzulegen oder vollständig sicherzustellen. Zum Zwecke der Festhaltung der Identität sind die einzelnen Musterstücke, soweit es angeht, durch aufgedruckte Stempel oder durch angehängte Bleie oder Siegel in der entsprechenden Weise kostenfrei zu bezeichnen.

Das Abfertigungspapier, über welches die näheren Anordnungen von jeder der beteiligten Regierungen ergehen werden, soll enthalten:

a) ein Verzeichnis der eingebrachten Musterstücke, in welchem die Gattung der Ware und solche Merkmale sich an-

Digitized by Google

1906 gegeben finden, die zur Festhaltung der Identität geeignet sind;

b) die Angabe des auf den Mustern haftenden Eingangszolles, sowie die Angabe, ob derselbe bar erlegt oder sichergestellt worden ist;

c) die Angabe über die Art der Bezeichnung;

d) die Bestimmung der Frist, nach deren Ablauf, soweit nicht vorher die Wiederausfuhr der Muster nach dem Auslande oder deren Niederlegung in einem Packhofe nachgewiesen wird, der erlegte Einfuhrzoll verrechnet oder aus der bestellten Sicherheit eingezogen werden soll.

Diese Frist darf den Zeitraum eines Jahres nicht überschreiten.

e) Werden vor Ablauf der gestellten Frist *(d)* die Muster einem zur Erteilung der Abfertigung befugten Amte zum Zwecke der Wiederausfuhr oder der Niederlegung in einem Packhofe vorgeführt, so hat sich dieses Amt davon zu überzeugen, ob ihm dieselben Gegenstände vorgeführt wurden, welche bei der Eingangsabfertigung vorlagen. Soweit in dieser Beziehung keine Bedenken entstehen, bescheinigt das Amt die Ausfuhr oder Niederlegung und erstattet den bei der Einbringung erlegten Eingangszoll zurück oder trifft wegen Freigabe der bestellten Sicherheit die erforderliche Einleitung.

§ 8. Um den Verkehr über die beiderseitige Grenze mit Weidevieh, Vieh zur Überwinterung, Fütterung oder Mästung, Arbeitsvieh oder Vieh zum Auftriebe auf Märkte tunlichst zu erleichtern, haben die vertragschließenden Teile folgende Bestimmungen vereinbart:

I. Die veterinärpolizeiliche Grenzbehandlung des Markt-, Weide-, Arbeits-, Winterungs-, Fütterungs- oder Mästungsviehes erfolgt nach den Vorschriften der internen Gesetzgebung desjenigen Staates, nach welchem die Einfuhr zur Weide, Arbeit, Winterung, Fütterung, Mästung oder auf Märkte stattfindet, soweit hierüber nicht ein besonderes Übereinkommen getroffen worden ist.

Unter dieser Voraussetzung und soweit Einschränkungen durch dieselbe nicht bedingt sind, kann der Eintritt des Markt-, Weide-, Arbeits-, Winterungs-, Fütterungs- oder Mästungsviehes längs der Zollinie über jedes Zollamt erfolgen.

II. Wenn die Vorführung des Weide- und Arbeitsviehes zum Grenzzollamte aus lokalen Ursachen ohne große Belästigung der Parteien nicht ausführbar ist, kann gestattet werden, daß nur die vorläufige Eintritts- und Austrittsanmeldung beim Grenzzollamte stattfinde, die Überwachung des Ein- und Austrittes aber durch die Organe der Finanzwache

Digitized by Google

oder Grenzwache auf Grund der vom Grenzzollamte erhal- 1906
tenen Erklärungen besorgt werde.

Die Erklärungen sind von der Finanzwachabteilung mit der Befundsbestätigung zu versehen und an das Grenzzollamt zurückzustellen.

III. Sollte wegen zu großer Entfernung des Grenzzollamtes von dem Ein- oder Austrittspunkte des Weide- oder Arbeitsviehes oder wegen mangelnder Wegesverbindung auch die unter II bezeichnete Anmeldung schwer ausführbar sein, so kann die Übergabe der Eintritts- und Austrittserklärungen an ein hierzu an die Grenze zum Übertrittspunkte des Viehes entsendetes Finanzwachorgan erfolgen, welches die Vormerkregister zu führen haben wird.

Die vom österreichischen oder schweizerischen Zollamte zur Übernahme der Eintritts- oder Austrittserklärungen und zur Beschau an einen außerhalb ihres Amtssitzes gelegenen Ort entsendeten Angestellten haben nur auf die regelmäßigen Reisevergütungen oder die durch die Dienstesverordnungen ihres Landes vorgesehenen Entschädigungen Anspruch und werden für jeden Tag nur einmal, ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erklärungen oder des Viehes, bezahlt.

Diese Angestellten haben dem Träger der Erklärung eine Empfangsbescheinigung zu übergeben.

Wenn mehrere Viehbesitzer ihr Vieh vereinigt haben, um es gemeinschaftlich der Beschau unterziehen zu lassen, werden die erwähnten Angestellten diese Empfangsbescheinigung einem derselben übergeben.

IV. Vieh, welches auf nahe Weideplätze oder zu Arbeiten über die Zollgrenze gebracht und noch an demselben Tage zurückgeführt wird, unterliegt dem zollamtlichen Verfahren nicht; doch ist zur Hintanhaltung von Mißbräuchen dieser Verkehr in angemessener Weise zu überwachen.

V. Wenn die Tiere wieder über die Zollgrenze zurückgebracht werden, ist deren Identität und Stückzahl zu konstatieren. Ergibt sich eine Abweichung in der Qualität der Tiere, so ist beim Wiederaustritt für das nicht gestellte Tier, beim Wiedereintritt aber für das substituierte Tier der tarifgemäße Eingangszoll zu erheben.

Zeigt sich eine Differenz in der Stückzahl des Viehes, so werden beim Wiederaustritt die Eingangszölle für das fehlende Vieh und beim Wiedereintritt die Eingangszölle für das überzählige Vieh erhoben.

Wird jedoch bei der Wiedervorführung der Tiere der Abgang ordnungsmäßig erklärt und mit amtlicher Bestätigung nachgewiesen, daß derselbe durch Unglücksfälle eingetreten ist, so wird für die fehlenden Tiere kein Zoll eingehoben.

Digitized by Google

1906 VI. Treten die Tiere erst nach Ablauf der bei der Austritts- oder Eintrittserklärung festgesetzten Frist über die Zollinie wieder ein oder aus, so wird bezüglich des Eintrittes nach den Zollgesetzen vorgegangen, wenn die Verspätung nicht durch außerordentliche Umstände entschuldbar und dies vom zuständigen Gemeindeamte gehörig bescheinigt ist.

VII. Die Bestimmungen unter V und VI finden auch auf das aus den Grenzbezirken auf Märkte getriebene Vieh, sowie auf dasjenige Vieh, welches zur Überwinterung, Fütterung oder Mästung über die Grenze gebracht wird, Anwendung.

VIII. Die für das Weidevieh, Arbeitsvieh, Marktvieh oder Vieh zur Überwinterung, Fütterung oder Mästung beim Grenzübertritte zugestandene Zollfreiheit findet auch auf eine angemessene Menge der von diesem Vieh gewonnenen Produkte Anwendung. Demgemäß werden zollfrei behandelt werden:

a) die Kälber, Kitze und Lämmer, sowie die Fohlen der zur Weide, Arbeit, auf Märkte, zur Überwinterung, Fütterung oder Mästung ausgetriebenen Kühe, Ziegen, Schafe und Stuten, und zwar für so viele Stücke, als beim Austriebe trächtige Tiere vorgemerkt wurden, mit Rücksichtnahme auf die Zeit, während welcher die Muttertiere außerhalb des Zollgebietes verblieben sind;

b) Käse und Butter von den von der Weide, Überwinterung, Fütterung oder Mästung zurückgekehrten Tieren, und zwar pro Tag:

Käse,	von jeder Kuh	0·3	Kilogramm,
	von jeder Ziege	0·06	„
	von jedem Schafe	0·03	„
Butter,	von jeder Kuh	0·2	„
	von jeder Ziege	0·04	„

Die vom Weide-, Überwinterungs-, Fütterungs- oder Mästungsvieh während der Zeit seines Aufenthaltes im anderen Zollgebiete bis zum Tage seiner Rückkehr gewonnenen Mengen von Käse und Butter können noch innerhalb eines Termins von vier Wochen, vom Tage der Rückkehr gerechnet, zollfrei eingebracht werden.

IX. Es ist Pflicht der Grenzzollbeamten und der Angestellten der Finanzwache, die Parteien, welche den Grenzübertritt des Weide-, Arbeits-, Markt-, Überwinterungs-, Fütterungs- oder Mästungsviehes nach dem benachbarten Grenzbezirke leiten, auf die Notwendigkeit der sorgfältigen Aufbewahrung des ihnen ausgefolgten Duplikates des Erklärungs- oder Vormerkscheines, dann der über die geleistete Sicherstellung der Zölle ausgefertigten Bolletten behufs der Wiedervorzeigung dieser Dokumente beim Rücktriebe des Viehes, sowie auf die Folgen unredlichen Gebarens aufmerksam zu machen.

Digitized by Google

X. Die etwa erforderlichen Zeugnisse über den Gesundheitszustand des Viehes oder über den Umstand, daß die Grenzbezirke von jeder ansteckenden Krankheit vollständig frei seien, werden nur in der Ursprache und nicht in Übersetzung gefordert werden. 1906

Zu Artikel 6.

I. Für den Fall einer Ermäßigung der Zuckerverbrauchsabgabe wird für die Dauer des Vertrages eine Ermäßigung der Zollsätze für die in der Anlage *B* unter Nrn. 127, 131 und 132 namentlich angeführten Artikel nach Maßgabe des prozentuellen Gehaltes an Zucker, der zu ihrer Herstellung verwendet wird, eintreten.

In analoger Weise wird für den Fall einer Ermäßigung des Kakaozolles der vertragsmäßige Zollsatz für die in der Anlage *B* angeführten Artikel der Nr. 127 nach Maßgabe ihres prozentuellen Kakaogehaltes herabgesetzt werden.

II. Die im vierten Absatz des Artikels 6 zur Sicherung des Monopols vorbehaltene Zuschlagsabgabe wird zurückerstattet, wenn binnen 2 Monaten nach Entrichtung derselben nachgewiesen wird, daß die Rohstoffe eine die Erzeugung von Monopolsartikeln ausschließende Verwendung gefunden haben.

III. Man ist ferner darüber einverstanden, daß die Vorschrift im vierten Absatz des Artikels 6 nur auf eingestampfte oder getrocknete Weintrauben, Weintrester, Weinhefe, eingestampftes Obst und Obstabfälle, Wacholderbeeren, Enzianwurzeln, Südfrüchte und ähnliche Stoffe Anwendung findet.

IV. Man ist darüber einverstanden, daß rücksichtlich der ohne Verwendung von Alkohol hergestellten, daher einer Zuschlagsgebühr aus dem Titel von Alkoholabgaben nicht unterliegenden Glyzerinseifen, die die Erzeugungsweise solcher Seifen bescheinigenden Zertifikate der Polytechniken in Wien und Budapest oder der k. k. landwirtschaftlich-chemischen Versuchsstation in Wien und der königlich ungarischen chemischen Reichsanstalt und Zentral-Versuchsstation in Budapest seitens der schweizerischen Zollstellen, abgesehen von Fällen begründeten Zweifels, in Rücksicht zu nehmen sind. Indessen berührt diese Bestimmung nicht das Recht der schweizerischen Zollämter, die Analyse der eingeführten Seifen ihrerseits zu überprüfen.

Zu Artikel 7.

Unter Frachtfuhrgewerbe im Sinne des letzten Absatzes des Artikels 7 ist die gewerbsmäßige Beförderung von Gütern und Personen auf Landwegen, mit Ausschluß der Eisenbahnen,

Digitized by Google

1906 zu verstehen. Unter „Gewerbesteuer" soll jede steuerliche Belastung des Gewerbebetriebes, einschließlich der Besteuerung des Einkommens aus demselben, verstanden werden, gleichviel, ob die Steuer für Rechnung des Staates oder der Kommunen usw. erhoben wird.

Soweit der Gewerbetreibende Transporte zwischen einzelnen, innerhalb der Gebiete des anderen vertragschließenden Teiles gelegenen Ortes vermittelt, unterliegt er der Besteuerung nach den Landesgesetzen. Wenn der Gewerbetreibende in in den Gebieten des anderen vertragschließenden Teiles neben dem Frachtfuhr- oder dem Schiffahrtsgewerbe ein selbständiges, nicht unmittelbar durch die Ausübung dieser Gewerbe bedingtes Nebengewerbe betreibt oder Grundeigentum besitzt, unterliegt er hierfür ebenfalls der Besteuerung nach den Landesgesetzen ohne Einschränkung.

Beim Schiffahrtsgewerbe ist der Betrieb eines selbständigen Nebengewerbes nicht darin zu finden, daß der Gewerbetreibende auf den in den Gebieten des anderen Teiles gelegenen Stationen die aus seinem Heimatlande mit seinen Transportmitteln ankommenden Güter an die am Orte selbst befindlichen Empfänger unmittelbar oder an die außerhalb befindlichen Empfänger durch Vermittlung der Eisenbahnen usw. weiterbefördert, und umgekehrt, daß er die zur Beförderung mit seinen Transportmitteln bestimmten Güter am Orte selbst in Empfang nehmen und zur Verladung auf seine Transportmittel bringen läßt; ebensowenig kann ein solcher Betrieb schon darin gefunden werden, daß der Gewerbetreibende mit einem in den Gebieten des anderen Teiles ansässigen selbständigen Spediteur eine dauernde Geschäftsverbindung unterhält.

Zu Artikel 14.

Über das Verfahren in Fällen, in denen auf Grund des Artikels 14 ein schiedsgerichtlicher Austrag stattfindet, wird zwischen den vertragschließenden Teilen folgendes vereinbart:

Beim ersten Streitfalle hat das Schiedsgericht seinen Sitz in den Gebieten des beklagten Teiles, beim zweiten Streitfalle im Gebiete des anderen Teiles und so abwechselnd in dem einen oder dem anderen Gebiete, in einer Stadt, die von dem betreffenden vertragschließenden Teile bestimmt wird. Dieser hat für die Stellung der Räumlichkeiten, der Schreibkräfte und des Dienstpersonals zu sorgen, deren das Schiedsgericht für seine Tätigkeit bedarf. Der Obmann ist Vorsitzender des Schiedsgerichtes, das nach Stimmenmehrheit entscheidet.

Die vertragschließenden Teile werden sich im einzelnen Falle oder ein- für allemal über das Verfahren des Schieds-

Digitized by Google

gerichtes verständigen. In Ermanglung einer solchen Verständigung wird das Verfahren von dem Schiedsgerichte selbst bestimmt. Das Verfahren kann schriftlich sein, wenn keiner der vertragschließenden Teile Einspruch erhebt; in diesem Falle kann von der Bestimmung des vorhergehenden Absatzes abgewichen werden. 1906

Hinsichtlich der Ladung und der Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen werden die Behörden jedes der vertragschließenden Teile auf das vom Schiedsgerichte an die betreffende Regierung zu richtende Ersuchen in derselben Weise Rechtshilfe leisten wie auf die Ersuchen der inländischen Zivilgerichte.

Gegenwärtiges Protokoll, welches ohne besondere Ratifikation, durch die bloße Tatsache der Auswechslung der Ratifikationen des Vertrages, auf welchen es Bezug hat, als von den vertragschließenden Teilen genehmigt und bestätigt angesehen werden soll, ist am 9. März 1906 zu Wien in doppelter Ausfertigung unterzeichnet worden.

Goluchowski m. p.

du Martheary m. p.
A. Künzli m. p.
Alfred Frey m. p.
Ernst Laur m. p.

Der vorstehende Handelsvertrag samt Anlagen und Schlußprotokoll wird nach erfolgter Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrates hiermit kundgemacht.

Wien, am 31. Juli 1906.

Beck m. p.
Auersperg m. p.

Korytowski m. p.
Fořt m. p.

2789.

9 mars 1906.

Convention vétérinaire conclue à Vienne avec la Suisse; ratifiée par S. M. I^le^ et R^le^ Ap. à Ischl, le 25 juillet, les ratifications échangées à Vienne, le 30 juillet 1906.

R. G. Bl. 1906, Nr. 157.

Viehseuchenübereinkommen vom 9. März 1906 zwischen Österreich-Ungarn und der Schweiz.

(Geschlossen zu Wien am 9. März 1906, von Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät ratifiziert zu Ischl am 25. Juli 1906, worüber die Auswechslung der beiderseitigen Ratifikationen am 30. Juli 1906 zu Wien stattgefunden hat.)

Nos Franciscus Josephus Primus,
divina favente clementia Austriae Imperator;

Apostolicus Rex Hungariae, Rex Bohemiae, Dalmatiae, Croatiae, Slavoniae, Galiciae, Lodomeriae et Illyriae; Archidux Austriae; Magnus Dux Cracoviae;

Digitized by Google

1906 Dux Lotharingiae, Salisburgi, Styriae, Carinthiae, Carnioliae, Bucovinae, superioris et inferioris Silesiae; Magnus Princeps Transilvaniae; Marchio Moraviae; Comes Habsburgi et Tirolis etc. etc.

Notum testatumque omnibus et singulis, quorum interest, tenore praesentium facimus:

Quum a Plenipotentiario Nostro et Plenipotentiariis Helvetiae foederatae ad regulandum pecorum et rerum beluinarum commercium deque praecavendo pecorum contagio conventio Viennae die nono mensis martii anni labentis inita et signata fuit, tenoris sequentis:

Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Böhmen usw. und Apostolischer König von Ungarn einerseits und der Bundesrat der Schweizerischen Eidgenossenschaft anderseits, von dem Wunsche geleitet, den Verkehr mit Tieren zwischen den beiderseitigen Gebieten durch zweckmäßige Vereinbarungen zu regeln, haben zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Böhmen usw. und Apostolischer König von Ungarn:

den Herrn Agenor Grafen Goluchowski v. Goluchowo, Allerhöchstihren Wirklichen Geheimen Rat und Kämmerer, Ritter des Ordens vom goldenen Vliese etc. etc., Minister des k. u. k. Hauses und des Äußern,

Der Bundesrat der Schweizerischen Eidgenossenschaft:

den Herrn Fernand H. du Martheary, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät;

welche, nachdem sie ihre Vollmachten in guter und gehöriger Form befunden haben, über folgende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Die Bewohner von nicht mehr als fünf Kilometer von der Grenze entfernt liegenden Ortschaften können die Grenze in beiden Richtungen zu jeder Stunde mit ihren eigenen, an den Pflug oder an ein Fuhrwerk gespannten Tieren überschreiten, jedoch nur zum Zwecke landwirtschaftlicher Arbeiten oder in Ausübung ihres Gewerbes unter Beobachtung der Sanitäts- und Zollvorschriften, aber nicht zum Zwecke des Verkaufes oder des Handels.

Artikel 2.

Wenn die Viehgesundheitsverhältnisse des Nachbargebietes des anderen Vertragsteiles dies erfordern, können die Behörden der vertragschließenden Teile Verfügungen erlassen, welche den im voranstehenden Artikel und im § 8 des Schlußprotokolles zum Artikel 4 des gleichzeitig unterzeichneten

Digitized by Google

Handelsvertrages vorgesehenen Grenzverkehr beschränken 1906
und die zum Zwecke der Sicherung der Gesundheit des einheimischen Viehstandes notwendig sind.

Es kann auch verfügt werden, daß das Vieh, das jenseits der Grenze gewesen ist, bei seiner Rückkehr einer tierärztlichen Untersuchung zu unterstellen sei, die immerhin für den Eigentümer der Tiere kostenfrei ist; ferner daß Tiere, die jenseits der Grenze konstatiertermaßen mit von einer ansteckenden Tierkrankheit befallenem Vieh in direkte oder indirekte Berührung gekommen sind, am Wohnorte des Eigentümers abgesperrt werden müssen.

Artikel 3.

Die Durchfuhr von Haustieren jeder Art aus den Gebieten des einen durch die Gebiete des anderen vertragschließenden Teiles unterliegt keiner Beschränkung, sofern die Tiere mit amtlichen Bescheinigungen der individuellen Gesundheit und seuchenunbedenklichen Herkunft begleitet, an der Grenze frei von ansteckenden Krankheiten befunden wurden und für die Durchfuhr ohne Ausladung Garantien geboten sind.

Wird an einem der Tiere während der Durchfuhr eine ansteckende Krankheit konstatiert, so ist auf Verlangen der Partei die ganze Sendung in das Ursprungsland zurückzuführen, insofern dagegen nicht schwerwiegende veterinärpolizeiliche Bedenken obwalten.

Artikel 4.

Die Einfuhr von Einhufern über die für die Vieheinfuhr geöffneten Zollämter der vertragschließenden Teile unterliegt ebenfalls keiner Beschränkung, sofern jedes Tier durch den Grenztierarzt untersucht, frei von ansteckenden Krankheiten befunden und mit einer amtlichen Bescheinigung der individuellen Gesundheit und seuchenunbedenklichen Herkunft begleitet ist.

Artikel 5.

Die Schweiz wird der Einfuhr von zum Abschlachten innerhalb der vorgeschriebenen Frist bestimmten Ochsen, Stieren, Schweinen und Schafen, die aus Österreich-Ungarn in die Schlachthausstallungen von St. Margerethen, sowie auf die Rampe von Buchs gebracht oder mit den vorgeschriebenen Einfuhrbewilligungen in schweizerische Schlachthäuser geführt werden sollen, solange kein Hindernis in den Weg legen, als diese Tiere mit den in dem Ursprungslande gesetzlich geforderten amtlichen Bescheinigungen der indivi-

Digitized by Google

1906 duellen Gesundheit und der seuchenunbedenklichen Herkunft begleitet, an der Grenze frei von Rinderpest, Lungenseuche, Maul- und Klauenseuche, Schweineseuche, Schweinepest, Schafräude oder Schafpocken befunden und bis zum schweizerischen Grenzzollamt ohne Aus- oder Zuladung per Eisenbahn geführt worden sind.

Nach den öffentlichen Schlachthausstallungen von St. Gallen, Basel und Genf kann unter den im ersten Absatz dieses Artikels genannten Bedingungen die direkte Einfuhr von zum Abschlachten bestimmten Ochsen, Stieren, Schafen und Schweinen ohne besondere Einfuhrbewilligung im einzelnen Falle geschehen, aber nur durch solche Personen, die dazu vom Schweizerischen Bundesrat ermächtigt worden sind. Die österreichischen oder ungarischen Importeure sollen bei der Erteilung dieser Ermächtigung den schweizerischen Importeuren gleichgestellt werden.

Sobald in anderen als den im zweiten Absatz dieses Artikels genannten Ortschaften der Schweiz öffentliche Schlachthausanstalten mit den zugehörigen genügenden Räumlichkeiten und Einrichtungen erstellt sein werden, werden auch in diesen Schlachthäusern Schlachttiere aus Österreich-Ungarn unter den für die oben genannten Schlachthäuser festgestellten Bedingungen zugelassen werden.

Artikel 6.

Österreich-Ungarn wird unter Vorbehalt der Bestimmungen des nachfolgenden Absatzes der Einfuhr von schweizerischen Rindern und Ziegen zu Nutz- und Zuchtzwecken kein Hindernis in den Weg legen, wenn diese Tiere mit den in der Schweiz gesetzlich vorgeschriebenen Bescheinigungen der individuellen Gesundheit und seuchenunbedenklichen Herkunft versehen sind und an der Grenze frei von jeder auf die betreffende Tiergattung übertragbaren, anzeigepflichtigen Krankheit befunden werden.

Immerhin behalten sich die vertragschließenden Teile für den Viehverkehr zwischen den Grenzgebieten unter den im Artikel 1 und 5 vorgesehenen Einschränkungen ihre volle Autonomie vor.

Artikel 7.

Die vertragschließenden Teile verpflichten sich, die in den Artikeln 3, 5 und 6, erster Absatz, erwähnte Ein- und Durchfuhr von Vieh überhaupt nur dann zu beschränken, wenn innerhalb spätestens fünf Tagen nach der Einfuhr, den Einfuhrtag inbegriffen, an importierten Tieren die Rinderpest, die Lungenseuche oder die Maul- und Klauenseuche, die Schweineseuche oder die Schweinepest — eine der letzteren drei Krank-

Digitized by Google

heiten wiederholt — konstatiert wurde, oder wenn die Rinder- 1906
pest in den Gebieten eines der vertragschließenden Staaten auftritt.

Wegen Rinderpest und Lungenseuche verfügte Beschränkungen werden längstens 60 Tage, die wegen Maul- und Klauenseuche getroffenen längstens 21 Tage, die wegen Schweineseuche oder Schweinepest verfügten längstens 30 Tage nach der Erlassung aufgehoben werden.

Wird eine Seuche aus den Gebieten eines der vertragschließenden Teile eingeschleppt, so werden die Einfuhrbeschränkungen nur gegen die Gebiete des betreffenden vertragschließenden Teiles erlassen werden.

Artikel 8.

Das gegenwärtige Übereinkommen erstreckt sich auf die mit den Gebieten der vertragschließenden Teile gegenwärtig oder künftig zollgeeinten Länder oder Landesteile.

Artikel 9.

Das vorliegende Übereinkommen wird mit dem Zeitpunkte des definitiven Inkrafttretens des gleichzeitig unterzeichneten Handelsvertrages zwischen Österreich-Ungarn und der Schweiz wirksam und hat die gleiche Dauer und Kündigungsfrist wie dieser.

Die Ratifikationen des gegenwärtigen Übereinkommens sollen gleichzeitig mit jenen des am heutigen Tage unterzeichneten Handelsvertrages ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten das gegenwärtige Übereinkommen unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen in doppelter Ausfertigung zu Wien am 9. März 1906.

Goluchowski m. p. *du Martheray* m. p.

Nos visis et perpensis conventionis hujus articulis illos omnes ratos gratosque habere profitemur, verbo Nostro spondentes, Nos ea omnia, quae in illis continentur, fideliter executioni mandaturos esse. In quorum fidem majusque robur praesentes ratihabitionis Nostrae tabulas manu Nostra signavimus sigilloque Nostro adpresso muniri jussimus. Dabantur Ischl die vigesimo quinto mensis julii anno millesimo nongentesimo sexto, Regnorum Nostrorum quinquagesimo octavo.

(L. S.) ***Franciscus Josephus*** m. p.

Agenor Comes Goluchowski m. p.

Ad mandatum Sacrae Caesareae et Regiae Apostolicae Majestatis proprium:

Joannes a Mihálovich m. p.

Caput sectionis.

Digitized by Google

1906 **Schlußprotokoll.**

Bei der am heutigen Tage erfolgten Unterzeichnung des Viehseuchenübereinkommens zwischen Österreich-Ungarn und der Schweiz haben die beiderseitigen Bevollmächtigten folgende Erklärungen und Verabredungen in das gegenwärtige Protokoll niedergelegt:

1. In der bisher geübten Praxis, wonach die Einfuhr von lebendem und totem Geflügel, sowie von totem Wildbret nach der Schweiz ohne weiteres zugelassen wird, wird keine Änderung eintreten.

Für die Einfuhr von Schlachtkälbern in die Schweiz soll die bisherige Praxis beibehalten werden.

2. Beschränkungen des im Artikel 1 vorgesehenen Viehverkehres, sowie des Weideverkehres mit Schafen werden nur insoweit erlassen werden, als es zur Abwendung einer dringenden Gefahr für die heimische Viehzucht notwendig ist und wird hierbei unter Beobachtung jeder mit der Abwehr einer Seuchengefahr vereinbarlichen Schonung der wirtschaftlichen Interessen der beiderseitigen Grenzbevölkerung vorgegangen werden.

3. Es wird Vorsorge getroffen werden, daß die zur Einfuhr nach der Schweiz bestimmten Transporte von Schlachttieren von dem Herkunftsorte bis zum schweizerischen Grenzzollamte unmittelbar ohne jede Zu- oder Ausladung per Bahn befördert werden. Hiervon sind nur Notfälle, sowie die Ausladung der Tiere behufs Fütterung, welche jedoch spätestens in Innsbruck zu erfolgen hat, ausgenommen.

Ochsen, Stiere, Schweine und Schafe zum Abschlachten aus Vorarlberg oder dem Fürstentum Liechtenstein werden zu den in Artikel 5 genannten Bedingungen zugelassen, wenn sie direkt per Bahn in schweizerische Schlachthäuser gehen.

Österreich-Ungarn verpflichtet sich, dafür zu sorgen, daß diese Vergünstigung nur solchem Schlachtvieh, das in Vorarlberg oder dem Fürstentum Liechtenstein von Landwirten gemästet worden ist, zugute komme, sowie nötigenfalls alle zur Hintanhaltung jeglichen Mißbrauches dieser Begünstigung geeigneten Maßnahmen in Anwendung zu bringen. Sollten diese Maßnahmen ohne Erfolg bleiben, so werden die vertragschließenden Teile sich in das Einvernehmen setzen und bleibt es nötigenfalls jedem derselben vorbehalten, die Einfuhr von Schlachtvieh ab Stationen zwischen Innsbruck und der Schweizer Grenze ganz zu untersagen.

4. Die Bewilligung zur Einfuhr von Schlachtvieh in jene Schlachthäuser, für welche eine solche erforderlich ist, wird gegen Erfüllung der allgemein geltenden Bedingungen dann nicht verweigert werden, wenn die vorhandenen Räumlichkeiten des betreffenden Schlachthauses die Einfuhr zulassen.

Digitized by Google

Bei Erteilung dieser Bewilligungen wird grundsätzlich 1906
ein Unterschied zwischen schweizerischen und österreichischen oder ungarischen Importeuren nicht gemacht werden.

Insofern jedoch die Durchführung dieses Grundsatzes mit Rücksicht auf die etwa obwaltenden lokalen Verhältnisse nicht in allen Fällen möglich sein sollte, werden die österreichischen oder ungarischen Importeure jedenfalls nicht ungünstiger behandelt werden, als Importeure dritter Staaten.

5. Die im Artikel 5, zweiten Absatz vorgesehene Ermächtigung wird österreichischen oder ungarischen Importeuren nicht verweigert, wenn diese die bezüglichen allgemeinen Bedingungen erfüllen; sie können aber nicht beanspruchen, besser als die schweizerischen Importeure behandelt zu werden.

6. Die für den gegenseitigen Verkehr mit Nutz- und Zuchttieren vorgeschriebenen Bescheinigungen der seuchenunbedenklichen Herkunft werden die amtliche Bestätigung enthalten, daß in den Herkunftsgemeinden und deren Nachbargemeinden seit 40 Tagen kein Fall einer auf die betreffende Tiergattung übertragbaren, der Anzeigepflicht unterliegenden Krankheit konstatiert wurde.

7. In Anwendung des im Artikel 6, Absatz 2, ausgesprochenen Grundsatzes kann bis auf weiteres die Einfuhr von Zucht- und Nutzvieh aus und nach den Grenzbezirken bei dargetanem beiderseitigen wirtschaftlichen Bedürfnisse der betreffenden Parteien gegen fallweise Bewilligung unter Beobachtung der zum Schutze des heimischen Viehbestandes gegen Einschleppung von Seuchen vorzuschreibenden Vorsichten gestattet werden.

Die vertragschließenden Teile nehmen in Aussicht, über die Notwendigkeit und die Modalitäten einer weiteren Regelung dieses Grenzverkehres Erhebungen zu pflegen und nach Ablauf eines Jahres nach erfolgter Auswechslung der Ratifikationen des Viehseuchenübereinkommens im gegenseitigen Einvernehmen auf Grundlage der bis dahin gewonnenen Erfahrungen die Frage der anderweitigen Regelung des bezeichneten Viehverkehres zu prüfen und erforderlichenfalls einer den beiderseitigen Interessen entsprechenden Lösung zuzuführen.

8. Man ist darüber einverstanden, daß als Gebiete, gegen welche im Falle der Einschleppung einer Seuche Einfuhrbeschränkungen erlassen werden können, in Betracht kommen: einerseits die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder oder die Länder der ungarischen Krone, anderseits die Schweiz.

Hinsichtlich des im Viehseuchenübereinkommen geregelten Verkehres wird das Gebiet des Fürstentums Liechtenstein

Digitized by Google

1906 als zu den Gebieten der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder gehörig betrachtet werden.

9. Die vertragschließenden Teile räumen sich die Befugnis ein, zur Vertretung der eigenen Interessen in die gegenseitigen Gebiete Delegierte zu entsenden. Die Behörden werden allgemein angewiesen werden, diesen Delegierten, sobald sie sich als solche legitimieren, auf Wunsch Unterstützung zu gewähren und Auskunft zu erteilen.

10. Die zur Regelung des gegenseitigen Viehverkehres vereinbarten Bestimmungen beziehen sich nur auf die Herkünfte der vertragschließenden Teile.

Wien, am 9. März 1906.

Goluchowski m. p. *du Martheray* m. p.

Das vorstehende Viehseuchenübereinkommen samt Schlußprotokoll wird nach erfolgter Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrates hiermit kundgemacht.

Wien, am 31. Juli 1906.

Beck m. p. *Auersperg* m. p.
Bienerth m. p. *Fořt* m. p.
Korytowski m p.

2790.

28. juin 1906.

Déclaration échangée avec la Suisse au sujet d'une modification de l'article 16 du traité de commerce; ratifiée par S. M. I^le^ et R^le^ Ap. à Ischl, le 25 juillet, les ratifications échangées à Vienne, le 30 juillet 1906.

R. G. Bl. 1906, Nr. 158.

Erklärung vom 28. Juni 1906 zwischen Österreich-Ungarn und der schweizerischen Eidgenossenschaft, betreffend die Abänderung des Artikels 16 und des am 9. März 1906 unterzeichneten Handelsvertrages.

(Abgeschlossen zu Wien am 28. Juni 1906, von Seiner k. und k. Apostolischen Majestät ratifiziert zu Ischl am 25. Juli 1906, worüber die Auswechslung der beiderseitigen Ratifikationen am 30. Juli 1906 zu Wien stattgefunden hat.)

Nos Franciscus Josephus Primus,
divina favente clementia Austriae Imperator;

Apostolicus Rex Hungariae, Rex Bohemiae, Dalmatiae, Croatiae, Slavoniae, Galiciae, Lodomeriae et Illyriae; Archidux Austriae; Magnus Dux Cracoviae; Dux Lotharingiae, Salisburgi, Styriae, Carinthiae, Carnioliae, Bucovinae, superioris et inferioris Silesiae; Magnus Princeps Transilvaniae; Marchio Moraviae; Comes Habsburgi et Tirolis etc. etc.

Digitized by Google

Notum testatumque omnibus et singulus, quorum interest, 1906
tenore praesentium facimus:

Quum a Plenipotentiario Nostro atque Plenipotentiario Helvetiae foederatae de prolatando die, mensis julii anni currentis scilicet primo, quo commercii tractatus cum Helvetia foederata nunc fata die nono mensis martii labentis anni initus valere incepisset, in diem primum mensis augusti anni ejusdem, declaratio inita et signata fuit tenoris sequentis:

In Abänderung der Bestimmung im ersten Absatze des Artikels 16 des am 9. März 1906 zu Wien unterzeichneten Handelsvertrages zwischen Österreich-Ungarn und der Schweizerischen Eidgenossenschaft haben die Unterzeichneten im Namen der vertragschließenden Teile folgendes vereinbart:

Als Zeitpunkt des Inkrafttretens des genannten Vertrages wird an Stelle des 1. Juli 1906 der 1. August 1906 festgesetzt.

Die gegenwärtige Erklärung soll ratifiziert und die Ratifikationen sollen gleichzeitig mit denen des genannten Handelsvertrages ausgewechselt werden.

So geschehen in doppelter Ausfertigung zu Wien, den 28. Juni 1906.

Goluchowski m. p. *Salis* m. p.

Nos visis et perpensis omnibus et singulis, quae in hac declaratione continentur ea rata grataque habere profitemur, Verbo Nostro spondentes, Nosilla omnia fideliter executioni mandaturos esse. In quorum fidem majusque robur praesentes ratihabitionis Nostrae tabulas manu Nostra signavimus sigilloque Nostro adpresso muniri jussimus. Dabantur Ischl die vigesimo quinto mensis julii anno millesimo nongentesimo sexto, Regnorum Nostrorum quinquagesimo octavo.

(L. S.) ***Franciscus Josephus*** m. p.

Agenor Comes Gołuchowski m. p.

Ad mandatum Sacrae Caesareae et Regiae Apostolicae Majestatis proprium:

Joannes a Mihálovich,

Caput sectionis.

Die vorstehende Erklärung wird nach erfolgter Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrates hiermit kundgemacht.

Wien, am 31. Juli 1901.

Beck m. p. *Korytowski* m. p.
Auersperg m. p. *Fořt* m. p.

SUISSE.

Digitized by Google

1906 **2791.**

8. octobre 1906.

Ordonnance ministérielle portant amendement de l'ordonnance du 1 mai 1906 à l'égard du traitement en douane des chevaux dans la trafic avec l'Allemagne.

R. G. Bl. 1906, Nr. 104.

Verordnung der Ministerien des Ackerbaues, des Handels, des Innern und der Finanzen vom 8. Oktober 1906, womit die Ministerialverordnung vom 1. Mai 1906, R. G. Bl. Nr. 90, betreffend die Zollabfertigung der Pferde im Verkehre nach dem Deutschen Reiche, abgeändert wird.

Artikel I.

Der § 7 der Ministerialverordnung vom 1. Mai 1906, R. G. Bl. Nr. 90, wird abgeändert und hat fernerhin zu lauten, wie folgt:

„Die in den §§ 2 und 4 bezeichneten Amtshandlungen sind in der Regel an dem Standorte der Staatspferdezuchtanstalten oder an dem Amtssitze der Tierärzte vorzunehmen. Befindet sich ein zuständiges Organ einer k. k. Pferdezuchtanstalt (Offizier oder Tierarzt) oder ein Staatstierarzt anläßlich einer anderen Amtshandlung an einem dritten Orte, so sind über Wunsch der Partei die Amtshandlungen an diesem Orte vorzunehmen, insoferne dieselben mit jener anderen Amtshandlung vereinbart werden können.

Für die Vornahme der in den §§ 2 und 4 bezeichneten Amtshandlungen hat die Partei eine Gebühr von 2 *K* und, wenn die Amtshandlung mehr als ein Pferd betrifft, außerdem noch je 1 *K* für jedes weitere Pferd zu entrichten.

Nehmen Offiziere diese Amtshandlungen vor, so geschieht geschieht dies unentgeltlich; es entfällt sonach in diesem Falle die Entrichtung der im vorstehenden Absatze bestimmten Gebühr seitens der Partei.

Begehrt eine Partei außer dem im ersten Absatze erwähnten Falle die Vornahme der bezeichneten Amtshandlungen außerhalb des Standortes einer k. k. Staatspferdezuchtanstalt oder des Amtssitzes eines Tierarztes, so ist diesem Begehren insoferne stattzugeben, als die Entsendung eines mit der Vornahme der Amtshandlung zu betrauenden Organes der Anstalt mit deren Dienstbetrieb oder die auswärtige Verwendung des Tierarztes mit dessen Dienst vereinbarlich ist. Die Partei hat jedoch in einem solchen Falle außer der im zweiten Absatze dieses Paragraphen bezeichneten Gebühr die Kosten zu tragen, welche nach den in Betracht kommenden Vorschriften für die auswärtige Amtshandlung des betreffenden Funktionärs entfallen."

Digitized by Google

Artikel II. 1906

Das der im Artikel I bezogenen Ministerialverordnung beigegebene Formulare II wird durch Aufnahme des nachstehenden Absatzes, der in den Text des Zeugnisses vor dem Datum einzufügen ist, ergänzt:

„Nach den vorbezeichneten Feststellungen steht das Vorhandensein der Voraussetzung für die Zulassung des Pferdes zu dem ermäßigten Zollsatze von 50 oder 75 Mark außer Zweifel."

Artikel III.

Diese Verordnung tritt am Tage der Verlautbarung in Wirksamkeit.

Korytowski m. p. *Bienerth* m. p.
Auersperg m. p. *Fořt* m. p.

2792.

18 octobre 1906.

Ordonnance ministérielle sur le traitement en douane d'articles commémoratifs en bois.

R. G. Bl. 1906, Nr. 209.

Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 18. Oktober 1906, betreffend eine Ergänzung der Erläuterungen zum Zolltarife wegen Zollbehandlung von hölzernen Souvenirartikeln.

Im Einvernehmen mit den beteiligten königlich ungarischen Ministerien werden die Erläuterungen zum Zolltarife vom 13. Februar 1906, R. G. Bl. Nr. 20, in nachstehender Weise ergänzt:

Am Schlusse der Bemerkung 2 der Erläuterungen zu Nr. 362 ist folgendes neues Alinea einzuschalten:

„Als Souvenirartikel werden sowohl rohe als gebeizte, gefärbte, politierte, bemalte etc., entweder glatt gearbeitete oder geschnitzte Gegenstände verstanden, welche durch aufgedruckte, bemalte, eingeschnitzte etc. Worte wie „Souvenir", „Andenken", „Zur Erinnerung", „Zur Erinnerung an .....", „Zum Andenken an .....", „En souvenir à .....", Gruß aus ....." als Souvenirartikel charakterisiert sind. Die bloße Anbringung des Namens jenes Ortes, an welchem die Ware zum Verkaufe kommen soll, bildet keinen Grund zur Abfertigung nach Nr. 362, es sei denn, daß es sich um eine Ware handelt, die an und für sich zu den Galanteriewaren und Schmuckgegenständen aus Holz gehört."

AUTRICHE-HONGRIE.

Digitized by Google

1906 Weiters ist nach dem Ende der 2. Bemerkung der Erläuterungen zu Nr. 359 beizusetzen:

„Wegen Zollbehandlung der Souvenirartikel aus Holz siehe den 4. Absatz der 2. Bemerkung der Erläuterungen zu Nr. 362."

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Korytowski m. p. *Fořt* m. p.

2793.

30 octobre 1906.

Ordonnance ministérielle concernant les déclarations orales douanières à l'importation.

R. G. Bl. 1906, Nr. 213.

Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels von 30. Oktober 1906, betreffend die Zulässigkeit der Abgabe vom mündlichen Zollerklärungen bei der Wareneinfuhr.

In teilweiser Abänderung der Bestimmung des Punkt 4 der Verordnung vom 25. Oktober 1874, R. G. Bl. Nr. 134, wird einvernehmlich mit den beteiligten königlich ungarischen Ministerien gestattet, daß abgesehen von den Fällen, wo es sich um die Einfuhr von Vieh in einer Menge von mehr als zwanzig Stück oder von Waren handelt, die von Nebenzollämtern II. Klasse in unbeschränkter Menge verzollt werden dürfen, auch bei der Einfuhr anderer Waren eine mündliche Zollerklärung dann abgegeben werden darf, wenn der Einfuhrzoll den Betrag von sechzig Kronen nicht überschreitet.

Korytowski m. p. *Fořt* m. p.

2794.

6 décembre 1906.

Ordonnance ministérielle concernant certaines modifications des dispositions sur la mise à exécution de la loi douanière et du commentaire.

R. G. Bl. 1906, Nr. 231.

Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 6. Dezember 1906, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Durchführungsvorschrift zum Zolltarifgesetze vom 13. Februar 1906, R. G. Bl. Nr. 22, und der Erläuterungen zum Zolltarife.

Die nachfolgenden Bestimmungen der Durchführungsvorschrift zum Zolltarifgesetz vom 13. Februar 1906, R. G. Bl.

Digitized by Google

Nr. 22, und der auf Grund des Art. V des Zolltarifgesetzes 1906
vom 13. Februar 1906, R. G. Bl. Nr. 20, mit Kundmachung vom 13. Juni 1906, R. G. Bl. Nr. 115, hinausgegebenen Erläuterungen zum Zolltarife werden in folgender Weise ergänzt, beziehungsweise abgeändert:

I. Zur Durchführungsvorschrift.

In Alinea 1 der Fußnote zu § 2, Punkt 10, zu T. Nr. 82 und 219*a*, 225 der Durchführungsvorschrift zum Zolltarifgesetze sind nach dem Worte „Baumwollgarnen" die nach der Anfangsklammer befindlichen Worte:

„Nr. 183, Anmerkung 1 und 2, beziehungsweise Nr. 187 *a*, dann Nr. 184 und"

zu streichen.

Im § 11, lit. *c*, Alinea 2, Durchführungsvorschrift zum Zolltarifgesetze ist an Stelle der Worte:

„Korkwaren der Tarifnummern 364, 365 und 366" zu setzen „Holzwaren (Tarifklasse XXXIV)" und in der 14. Zeile dieses Absatzes an Stelle der Worte „letzterer fünf Tarifklassen" einzufügen „letzterer sechs Tarifklassen".

In § 14, B III, Punkt 2 der Durchführungsvorschrift sind in der ersten Alinea die Worte „frankierter Kartenbriefe" zu ersetzen durch den Passus „von Kartenbriefen oder Korrespondenzkarten" und das Wort „adressiert" zu streichen.

Weiters sind in der zweiten Alinea, 5. Zeile, die Worte „und an die angegebene Adresse einzusenden" zu streichen und statt deren nachstehender Passus einzuziehen:

„Im Falle diese Zertifikate dem Zollamte adressiert und frankiert überreicht werden, sind dieselben an die angegebene Adresse einzusenden, andernfalls der Transportanstalt zu übergeben." Der Passus im nächsten Satze: „mittels Aufdruckes einer Stampiglie etc." bis „zugeschickt" ist zu streichen und statt dessen einzusetzen:

„durch den Vermerk: „Zertifikat behufs zollfreien Wiedereintrittes der Säcke ausgestellt und $\frac{\text{an die angegebene}}{\text{der Transportanstalt}}$ $\frac{\text{Adresse eingesendet}}{\text{übergeben}}$"*)

wozu eine Fußnote „*) Das nicht Zutreffende ist zu streichen" auf derselben Seite anzumerken ist.

In der Anlage *A* zur Durchführungsvorschrift zum Zolltarifgesetze (Tarasätze) ist zu der Nr. 132 nach den Tarasätzen für Fleischextrakt einzuschalten:

„Tarazuschlag für Maggis Suppenwürze beim Einlangen in Zisternenwaggons acht Prozent."

Digitized by Google

1906 Zu den Nrn. 176 und 177 (Mineralöle etc.) wird der Tarasatz für Kisten oder Körbe mit Blechgeschirren, Flaschen und Krügen von 16 Prozent auf 15 Prozent herabgesetzt.

Zu der Nr. 599 f (Flußsäure etc.) sowie zu Nr. 619 (Kollodium etc.) ist in der Rubrik Tarasätze einzuschalten: „Für die in diese Tarifnummer eingereihten festen Körper acht Prozent in Kisten und Fässern."

In dem Verzeichnisse über die Einfuhrverzollungsbefugnisse der Zollämter (Anlage *B* zu § 23 D. V.) ist zu Tarifnummer 56 eine Fußnote aufzunehmen:

„Blumenzwiebeln auch bewurzelt, von Erde gereinigt N. Z. II."

Im gleichen Verzeichnisse ist zu Nr. 425 folgende Fußnote aufzunehmen:

„Zu Nr. 425. Zur begünstigten Abfertigung von Töpfergeschirr von Venetien und Apulien zum Satze von 1·20 *K* per 100 *kg* sind dermalen folgende Zollämter ermächtigt: Zara, Spalato, Ragusa, Cattaro, Cormons, Triest, Ala, Fiume, Parenzo, Pola, Pirano, Görz, Capodistria, Visco, Rovigno und Umago."

Ferner ist anstatt Nr.:

„552 in 559 (Fahrradbestandteile etc. . . . .) H. II" zu setzen:

„552 in 557 (Fahrradbestandteile etc. . . . .) H II."

„558, 559 (Schiffe) H I."

II. Zu den Erläuterungen.

Die Bemerkungen zu Nr. 48 sind durch folgende (dritte) Alinea zu ergänzen: „Nicht bemahlene Senfsaat in Säcken, Ballen u. dgl. ist im vertragsmäßigen Verkehre von der zollfreien Behandlung nicht ausgeschlossen."

Bei Nr. 56 sind folgende Bestimmungen nach der dritten Alinea der Bemerkung 5 aufzunehmen:

„Als Forstpflanzen sind anzusehen die Setzlinge von Laubhölzern bis zur Höhe von 1 *m*, von Nadelhölzern bis zur Höhe von 50 *cm*, insofern dieselben zur Holzzucht, beziehungsweise zur Begründung von Waldbeständen und nicht als Ziergewächse, Park- oder Alleebäume verwendet werden sollen und dieser Umstand durch Beibringung von Zertifikaten einer nach dem Bestimmungsorte kompetenten forstwirtschaftlichen Hauptkorporation, einer k. k. politischen Behörde I. Instanz oder eines kgl. ung. Forstinspektors bescheinigt wird."

Bei Nr. 87 ist in Bemerkung 1, Alinea 1, nach „Fischschuppen" aufzunehmen: („auch in verlöteten Blechbüchsen")..

In Bemerkung 2, Alinea 1 zu Nr. 134 ist an Stelle der Worte „Faßholz noch nicht vorgerichtet" zu setzen: „Faßholz, auch mit der Zylinder- (Kronen-, Trommel)säge gesägt, nicht weiter vorgerichtet."

Digitized by Google

In Bemerkung 1 zu Nr. 150 sind die nach „Ton, feuer- 1906
fester, roh gemahlen oder geschlämmt" folgenden Worte „oder gebrannt in Brocken" zu streichen.

Bei den allgemeinen Bemerkungen, betreffend Baumwollgarne, ist in der Unterabteilung über Garne in gescherten Ketten in Alinea 3, letzte Zeile, statt des letzten Wortes („sind") anzufügen: „oder mehrdrähtig sind und bloße stärkere Randfäden (Leistenfäden) bei der Ermittlung der Garnfeinheit der Kette außer Anschlag zu lassen sind".

In der Bemerkung 6, Alinea 2 der Bemerkungen zu den Nrn. 267 bis 269 ist in der 7. Zeile nach dem Worte „Scheiben" einzuschalten: „aus Filz, Sparterie und Posamenten".

In Alinea 3 derselben Bemerkung, 2. Zeile, ist nach dem Worte „Hutstumpen" einzuschalten: „sowie Platten und Scheiben aus Stroh, Bast, Holzspan u. dgl.", weiters ist in der nächsten (3.) Zeile nach dem Worte „Kopfweite" einzuschalten: „beziehungsweise Größe".

Am Schlusse der Bemerkung 4 zu Nr. 285 ist die folgende Verweisung aufzunehmen:

„Wegen Unterscheidung der einfachen Kartons von Zeichenpapier und n. b. b. Papier siehe Nr. 289."

In Bemerkung 1, Alinea 4 zu Nr. 287 ist in Zeile 2 einzusetzen statt „20" *cm*, „15" *cm*.

Der erste Satz in Bemerkung 1, Alinea 1 zu Nr. 289 wird durch nachstehende neue Bestimmung ersetzt:

„Zeichenpapier (Aquarell-, Bristol-, Elfenbein-, Velinpapier, Tauenpapier, Naturpapier etc.) ist ein meist starkes, feinmassiges, geleimtes, weißes oder in der Masse gefärbtes, mehr oder weniger durch Filz-, Sieb- oder Walzendruck rauhes oder gekörntes Papier im Gewichte von wenigstens 150 *g* per Quadratmeter."

An Bemerkung 4 zu Nr. 289 ist folgender Satz anzuschließen:

„Einfache Kartons sind im Gegensatze zum Zeichenpapier stets satiniert; dieselben sind bei einem Gewichte von weniger als 160 *g* per Quadratmeter nach Nr. 296 abzufertigen."

In Bemerkung 1, Alinea 1 zu Nr. 300 ist nach den Worten „in einer Breite von 20 *cm* und darunter" einzuschalten: „und bei Packpapier der Nr. 287 in einer Breite von 15 *cm* und darunter."

Bei Nr. 347 ist die Bemerkung 3 durch nachstehende Bestimmung zu ersetzen:

„3. Als vorgerichtetes Faßholz der Nr. 347 sind die in eine konisch zulaufende Form gebrachten Faßdauben ohne Nut oder bearbeitete Faßbodenbestandteile zu behandeln."

Digitized by Google

1906 Bei Nr. 356 sind in Bemerkung 4, Alinea 1 (am Schlusse) die Worte „Rouleauxstangen (selbsttätige, mit eingelassenem Aufrollmechanismus)" zu streichen.

In Bemerkung 3 zu Nr. 358 zum Schlagworte „Federrohre" ist am Schlusse des Eingeklammerten vor der Schlußklammer einzuschalten: „mit Ausnahme der als Souvenirartikel der Nr. 362 sich kennzeichnenden Federhalter aus Holz."

In Bemerkung 3 zu Nr. 358 ist nach den Worten „Rouleaux aus Holzstäben mit" einzuschalten das Wort „einzelnen".

Der letzte Satz der Alinea 1 der Bemerkung zu Nr. 378 hat wie folgt zu lauten:

„Solche Spiegel mit Rahmen aus den in Nr. 388 *b* bis *d* genannten Materialien sind nach Nr. 388 *b* bis *d* zu verzollen, sofern sie nicht als kleine Gebrauchsgegenstände (Taschenspiegel) unter die Nr. 468 oder 509, beziehungsweise als Galanterieware (kleine Nipptischspiegel) unter Nr. 480 oder 511 fallen."

Bei Nr. 442 ist die Bemerkung Alinea 3 durch Anfügung des folgenden Satzes zu ergänzen:

„Lediglich aus Blechen oder Platten bestehende Konstruktionen sind aber nach der Art ihrer Bearbeitung wie Blechwaren der Nr. 445 zu verzollen."

Bei Nr. 454 ist in Bemerkung 2 in der 4. Zeile nach dem Worte „versehen" nachfolgendes einzuziehen: „oder die Hülsen verlötet oder durch Nieten versichert sind".

In der vorletzten Verweisung in der Bemerkung 1 zu Nr. 456 ist das Wort „größere" zu streichen, dagegen sind nach dem Worte „Klemmfutter" die Worte „im Stückgewichte von mehr als 5 *kg*" einzuschalten.

In Bemerkung 1, Alinea 3 der Erläuterungen zu Nr. 468, und zwar in der 3. Zeile von unten, ist vor dem Worte „Federhülsen" das Wort „eigentlichen" einzuziehen und nach dem Schlusse des Absatzes im Kontext anzuschließen: „Federhalter aus Holz, Rohr, Kork etc. mit eingesetzten, geschlitzten, federnden Kapseln aus Stahlblech, Klasse XXXIV, siehe Bemerkung 3 zu Nr. 358."

Bei Nr. 471 ist in Bemerkung 2, Alinea 4, in der ersten Zeile das Wort „Draht" zu streichen und dafür das Wort „Stabeisen" einzusetzen.

Bei Nr. 471 sind in Bemerkung 3, 4. Alinea, 4. Zeile von unten die Worte: „automatische Rouleauxstangen mit eingefügten Federn (Mechanismus) nach Nr. 483, eventuell als Holzwaren" zu streichen.

Die Bemerkung 2, Alinea 1 und 2 zu Nr. 476 ist in folgender Weise zu ergänzen:

In der ersten Alinea sind nach dem Strichpunkte die Worte: „jedes Lochen ..... ausgeschlossen" zu streichen,

Digitized by Google

an deren Stelle dagegen zu setzen: „eingehauene oder gebohrte Löcher, eingeschnittene Gewinde, Nieten, Schrauben, alle diese nur zur Verbindung der einzelnen Teile, sowie das bloße Bestoßen mit der Feile an den Verbindungsstellen alterieren jedoch nicht die Behandlung nach Nr. 476 *a*." 1906

In der 2. Alinea, 1. Zeile derselben Bemerkung, ist nach dem Worte „einer" einzuschalten das Wort: „anderen",

in der 3. Zeile sind nach dem Worte: „Materialien", und zwar vor dem Beistrich die Worte: „als Holz" einzuziehen.

Bei Nr. 495, ist in Bemerkung 3 als 2. und 3. Alinea anzufügen:

„Der Bezug gezainten Metalles und geschlagener Lote durch Händler ist nur unter nachfolgenden Bedingungen gestattet. Händler, welche gezaintes Metall und geschlagene Lote zum Verschleiß an Metallschläger aus dem Auslande zu beziehen beabsichtigen, haben dies den Finanzlandesbehörden anzuzeigen und sich zu verpflichten, über Empfang und Verschleiß dieser Halbfabrikate Buch zu führen, den abgesendeten Finanzorganen jederzeit Einsicht in dieselben zu gewähren, sowie den nicht an Metallschläger abgesetzten Teil solcher Sendungen über Verlangen vorzuweisen.

Insofern der Bezug nicht bei Hauptzollämtern stattfindet, sind Muster der von Händlern bezogenen Sendungen dem Hauptzollamt in Wien zur Begutachtung einzusenden; der höhere Zoll ist sicherzustellen und nach Maßgabe des Befundes des Hauptzollamtes Wien zurückzuerstatten."

Bei Nr. 509 ist in der Bemerkung 6, Alinea 2 in der dritten Zeile von unten vor dem Worte „Federhülsen" das Wort „eigentlichen" einzuziehen und nach dem Schlusse des Absatzes im Kontext anzuschließen: „Federhalter aus Holz, Rohr, Kork etc. mit eingesetzten, geschlitzten, federnden Kapseln aus Blech, Klasse XXXIV. S. Bemerkung 3 zu Nr. 358."

Die allgemeinen Bemerkungen zu Klasse XL sind wie folgt abzuändern: Zur Bemerkung 5, nach Alinea 8, ist einzuschalten:

„Fabriksetablissements (Spinnereien, Webereien, Maschinenfabriken etc.) und Parteien, welche zum wiederholten Bezuge von Ersatzteilen oder von Bestandteilen zum Baue von bestimmten Maschinen (Apparaten) aus dem Auslande genötigt sind, können — anstatt der von Fall zu Fall vorzulegenden Zeichnungen — ein, für allemal detaillierte Zeichnungen beim k. k. Finanzministerium in entsprechender Anzahl einreichen, welches dieselben nach gepflogenen Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien jenen Zollämtern übermittelt, bei welchen die Einfuhrsverzollung stattfinden soll. Die Zugehörigkeit der eingeführten Bestandteile zur bestimmten Maschine ist jeweils durch genaue Vergleichung mit diesen

Digitized by Google

1906 Zeichnungen zu konstatieren. Auf den deponierten Zeichnungen ist die Benennung der Maschine, zu welcher die Bestandteile gehören, amtlich zu vermerken, soferne dieselbe nicht schon angegeben sein sollte, und die Nummer, nach welcher die Verzollung vorzunehmen ist, anzusetzen.

Gegebenenfalls können bei den Zollämtern auch Muster von Bestandteilen, deren Zugehörigkeit zu einer bestimmten Maschine seitens des Zollamtes bereits konstatiert worden ist, hinterlegt werden, auf Grund welcher später einlangende gleiche Bestandteile nach den entsprechenden Nummern des Maschinentarifes ohne weitere Nachweisungen abzufertigen sind.

Ganz spezifische Bestandteile, deren Zugehörigkeit zu bestimmten Maschinen außer allem Zweifel steht und die durch den bloßen Augenschein erkannt werden, können ohne weitere Nachweise nach der Nummer der betreffenden Maschine abgefertigt werden. So können z. B. eiserne Pflugkörper, Streichbleche, Sechen (Sechmesser), Pflugscharen nach Nr. 530, Deckelstäben für Karden nach Nr. 533, Werkhämmer (Wasser-, Schwanzhämmer für Werkhütten, Blechhütten), Hammer- und Amboßkerne für Dampfhämmer, größere eiserne Klemmfutter und Planscheiben für Drehbänke nach Nr. 538 ohne weiteres verzollt werden.

Wegen Zollbehandlung von Bestandteilen, deren Zugehörigkeit zu Maschinen für einen bestimmten Verwendungszweck nachgewiesen wird (Textilmaschinen, Lokomobilen für landwirtschaftliche Zwecke etc.), siehe die 13. dieser allgemeinen Bemerkungen."

Nach der Alinea 9 derselben Bemerkung ist einzufügen:

„Maschinen- und Apparatenbestandteile, deren Zugehörigkeit zur Nr. 538 nachgewiesen wurde oder außer jedem Zweifel steht, von denen aber das Stückgewicht der Maschine (Apparat), zu welcher sie gehören, nicht nachgewiesen erscheint, sind nach jenem allgemeinen, beziehungsweise vertragsmäßigen Satze jener Stückgewichtsstufe der Nr. 538 zu verzollen, innerhalb welcher der Bestandteil seinem effektiven Gewichte nach fällt."

Zur Bemerkung 6 ist nach Alinea 2 einzuschalten:

„Die Abnahme bereits an Maschinen (Apparaten) anmontierter Drahtseile, Treibriemen (auch Treibschnüre) behufs Verzollung nach ihrer tarifmäßigen Beschaffenheit kann unterbleiben, wenn deren Gewicht aus vorgelegten, völlig glaubwürdigen Spezifikationen entnommen werden kann."

Zur Bemerkung 7, Alinea 1, ist am Schlusse dieser Alinea der Punkt zu eliminieren und durch einen Strichpunkt (;) zu ersetzen und daran zu schließen:

„ist dies nicht der Fall, so hat deren Verzollung nach ihrer tarifmäßigen Beschaffenheit zu erfolgen, sofern bei ein-

Digitized by Google

zelnen Nummern in den Erläuterungen die Behandlung als 1906
Maschinenbestandteile nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist, wie z. B. bei Nr. 461 bezüglich der Hecheln auf Holzunterlagen."

Nach der 2. Alinea derselben Bemerkung ist als 3. Alinea einzufügen:

„Sind die in der 1. Alinea dieser Bemerkung genannten, nicht anmontierten und nach ihrer tarifmäßigen Beschaffenheit zu verzollenden Gegenstände mit Maschinen zusammen verpackt und bilden sie nur einen geringen Teil der zur Eingangsabfertigung angemeldeten Sendung, so kann, wenn die Herausnahme derselben behufs separater Verwiegung nur schwer bewirkt werden sollte, davon abgesehen werden, wenn deren Gewicht aus von der Partei beizubringenden Spezifikationen in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise dargetan wird."

In der 3. Alinea dieser Bemerkung ist nach dem ersten Worte „Kratzenbeschläge" unter Parenthese einzufügen das Wort: (Kratzenbänder).

Zur Bemerkung 13 ist nach dem Schlußpunkte der ersten Alinea im Kontext weiter anzuschließen:

„Diese Pläne, Zeichnungen und Spezifikationen sind in der Regel den Verzollungsdokumenten anzuschließen; doch sind Pläne etc., welche zur Nachweisung bei späteren Bezügen von Maschinen oder Bestandteilen derselben Art oder zur Konstatierung der Aufstellung (siehe Tabelle II) dienen sollen, mit der Bestätigung der erfolgten Abfertigung versehen, den Parteien wieder auszufolgen und dies in den Revisionsbefunden ersichtlich zu machen."

In der 5. Alinea derselben Bemerkung, 7. Zeile von oben, ist nach den Worten „Sendung nicht" einzuschalten: „andere Gegenstände oder Maschinen-".

Vor der 5. Alinea der 13. Bemerkung ist als neue Alinea einzuschalten:

„Das Nettogewicht der nach dem Stückgewichte verschiedenen abgestuften Zollsätzen unterliegenden Maschinen kann auch durch Abzug der gesetzlich normierten Taraprozente vom Bruttogewichte berechnet werden. Doch haben die Zollämter in jenen Fällen, in welchen die berechneten Stückgewichte nicht weit von den Gewichtsstufen sich entfernen, die höheren Zollsätzen unterliegen, die Verpackungen einer eingehenden Beurteilung in der Hinsicht zu unterziehen, ob nicht der in der 3. Alinea des § 12 D. V. vorgesehene Fall vorliegt und demnach zur effektiven Erhebung des Nettogewichtes zu schreiten ist."

In der 7. Alinea derselben Bemerkung, 3. Zeile von oben, sind nach den Worten „die anderen" einzuschalten die Worte: „im vorstehenden Absatze"

Digitized by Google

1906 und

in der 4. Zeile nach dem Beistrich einzuziehen die Worte: „sowie für Bestandteile, deren Zugehörigkeit zu denselben nachgewiesen erscheint".

Nach der 7. Alinea zur selben Bemerkung wäre als neue Alinea einzufügen:

„Zum begünstigten Bezuge von Bestandteilen, deren Zugehörigkeit zu den obgedachten Maschinen nachgewiesen wird, sind auch Fabriken berechtigt, welche Maschinen derselben Art erzeugen.

Der begünstigte Bezug der in den zwei vorstehenden Absätzen erwähnten Bestandteile findet unter denselben Bedingungen und Modalitäten statt, wie der der betreffenden Maschinen selbst.

Siehe auch die I. und II. Tabelle zur 13. dieser allgemeinen Bemerkungen."

In Alinea 18, in der 2. Zeile derselben Bemerkung sind nach dem Worte „der" die Worte einzuschalten: „in Tabelle I genannten".

In der drittletzten Alinea vor Bemerkung 14 ist nach dem ersten Worte „die" einzufügen das Wort: „nachträgliche;"

in der dritten Zeile zu streichen die Worte: „der Partei beizubringenden deutlichen;"

dagegen an deren Statt die Worte einzusetzen: „den Zollbeamten bei der Nachbeschau benutzten".

Bei Nr. 534 ist das Wort: „Schlichtekoch-" in der Bemerkung 3, Alinea 3, 11. Zeile, zu streichen.

In der allgemeinen Bemerkung 2, *b* zu den Nrn. 536 bis 538 sind die innerhalb der Klammern befindlichen Worte nach dem Worte „Bewegungsmechanismus" zu streichen, dagegen zu setzen: „mit Ausnahme der Motoren".

In der allgemeinen Bemerkung 4 zu den Nrn. 540 bis 543 ist nach der 4. Alinea als neuer Absatz einzuschalten:

„Separat eingeführte fertige Bestandteile von elektrischen Meß- und Zählapparaten (Nr. 540), sowie von nicht besonders benannten elektrischen Apparaten und elektrotechnischen Vorrichtungen (Nr. 543) sind stets nach dem Satze jener Gewichtsstufe zu verzollen, innerhalb welcher das Einzelgewicht des Bestandteiles fällt, wenn auch der Apparat oder die elektrotechnische Vorrichtung, zu deren Zusammensetzung sie dienen, ihrem Stückgewichte nach unter einen niedrigeren Zollsatz fallen sollten."

In Bemerkung 1, Alinea 2, zu Nrn. 548/549 ist nach dem Worte „verzollen" einzuschalten „hierunter sind die zum Anhängen (ähnlich wie Eisenbahnwagen an Lokomotiven ge-

Digitized by Google

koppelt werden) eingerichteten Personenwagen, nicht aber die 1906
durch Gestänge mit den genannten Vehikeln starr verbundenen, auf einem Rade gestützten Personensitze zu verstehen. Dagegen . . . . "

In der Bemerkung 2 zu Nr. 581 ist das Wort „Töne" durch das Wort „Klappen" zu ersetzen.

Der zulässige Maximalgehalt an schwefelsaurem Ammoniak bei Superphosphaten der Nr. 617 wird mit 25% festgesetzt. Die Bestimmungen der Erläuterungen bei Bemerkung 7, Alinea 2, zu Nr. 599, ferner Alinea 4, 5 und 7 der Bemerkungen zu Nr. 617, sowie die Fußnote zu dieser Nummer sind hiernach richtig zu stellen.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Korytowski m. p. *Auersperg* m. p. *Fořt* m. p.

2795.

6 décembre 1906.

Ordonnance ministérielle concernant la liste de la valeur moyenne commerciale des principales matières et produits chimiques sujets à la tarification ad valorem.

R. G. Bl. 1906, Nr. 232.

Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 6. Dezember 1906, betreffend den durchschnittlichen Handelswert der wichtigsten, der Wertverzollung nach Nr. 622 unterliegenden chemischen Hilfsstoffe und Produkte.

Im Grunde des § 8 der Durchführungsvorschrift vom 13. Februar 1906, R. G. Bl. Nr. 22, wird das folgende Verzeichnis der wichtigsten nach Zolltarifnummer 622 dem Wertzollsatze von 15% unterliegenden chemischen Hilfsstoffe und Produkte, nebst Angabe des durchschnittlichen Handelswertes derselben, sowie des sich hiernach unter Berücksichtigung der Begrenzung des letzteren mit 120 *K* im autonomen und 40 *K* im vertragsmäßigen Verkehre pro 100 *kg* netto ergebenden Zollbetrages verlautbart.

Digitized by Google

1906

Benennung	Durchschnittlicher Handelswert pro 100 Kilogramm netto*)		Zollbetrag pro 100 Kilogramm netto*)			
			im autonomen		im vertragsmäßigen	
			Verkehre			
	K	h	K	h	K	h
Azetanelid (Antifebrin) . . .	240	—	36	—	36	—
Äthylweinsäure	140	—	21	—	21	—
Ätzkali, chem. rein	400	—	60	—	40	—
Ätzkali depuratum	200	—	30	—	30	—
Ätznatron, chem. rein	350	—	52	50	40	—
Ätznatron depuratum	200	—	30	—	30	—
Alkaloide	über 800	—	120	—	40	—
Aluminiumfluorid, techn. . .	100	—	15	—	15	—
Aluminiumnitrat, gereinigt .	320	—	63	—	40	—
Ameisensäure, 50%, techn. .	75	—	11	25	11	25
Ameisensäure, 90%, techn. .	90	—	13	50	13	50
Ammoniumbichromat	350	—	52	50	40	—
Ammoniumbromid	460	—	69	—	40	—
Ammoniumferrosulfat	70	—	10	50	10	50
Ammoniumfluorid, techn. . .	220	—	33	—	33	—
Ammoniumoxalat, chem. rein	140	—	21	—	21	—
Ammoniumpersulfat	190	—	28	50	28	50
Ammoniumphosphat, techn. .	400	—	60	—	40	—
Ammoniumphosphat, chem. rein	120	—	18	—	18	—
Ammoniumrhodanür, techn. .	420	—	63	—	40	—
Ammoniumrhodanür, chem. rein	180	—	27	—	27	—
	250	—	37	50	37	50
Anilin, chem. rein	600	—	90	—	40	—
Antimondoppelsalz	130	—	19	50	19	50
Antimonoxyd, techn.	130	—	19	50	19	50
Antimontrichlorid	140	—	21	—	21	—
Antipyrin	über 800	—	120	—	40	—

*) Die durchschnittlichen Handelswerte dieses Verzeichnisses enthalten nebst den Kosten des Transportes bis zur Grenze, den Spesen der Verpackung, Versicherung und Kommission den Verkaufspreis der betreffenden Ware für 100 *kg* wirkliches Reingewicht, wie es in den Fakturen gewöhnlich der Kalkulation zugrunde gelegt wird. Es kann daher bei Anwendung der Zollsätze dieses Verzeichnisses die Verzollung nach dem Gewichte der Ware ohne jede Umschließung erfolgen, sofern dieses Gewicht durch vollständige wirkliche Abwage oder Probeverwiegung (auch an beigebrachten Probeemballagen) ermittelt werden kann. Die handelsüblichen inneren Verpackungen (Glasflaschen, Kartons etc.) bleiben diesfalls, da sie schon im Handelswerte berücksichtigt sind, zollfrei. Die bei Nr. 622 des Zolltarifes angegebenen Tarasätze für äußere Umschließungen sind selbst dann zuzugestehen, wenn es sich um Flüssigkeiten in einer einzigen Umschließung oder um eine Ware handeln sollte, für welche in dem Verzeichnisse ein Zollsatz von 7 *K* 50 *h* oder weniger angegeben ist. Sind aber eiserne Fässer, Zylinder etc. als Umschließung verwendet, so ist stets nach den Bestimmungen des § 14, Z. 1 D. V. vorzugehen.

Digitized by Google

1906

Benennung	Durchschnittlicher Handelswert pro 100 Kilogramm netto		Zollbetrag pro 100 Kilogramm netto			
			im autonomen Verkehre		im vertragsmäßigen Verkehre	
	K	h	K	h	K	h
Arsenigsaure Salze	90	—	13	50	13	50
Arsensaure, flüssig	100	—	15	—	15	—
Arsensaure Salze	90	—	13	50	13	50
Aspirin	über 800	—	120	—	40	—
Baryumchlorat	180	—	27	—	27	—
Baryumazetat, techn.	120	—	18	—	18	—
Baryumazetat, chem. rein	300	—	45	—	40	—
Baryumrhodanür	130	—	19	50	19	50
Benzaldehyd (künstl. Bittermandelöl)	350	—	52	50	40	—
Benzoesäure aus Harz	800	—	120	—	40	—
Benzoesäure aus Toluol	über 440	—	66	—	40	—
Bernsteinsäure	800	—	120	—	40	—
Bleiborat	über 280	—	42	—	40	—
Bleichlorid	110	—	16	50	16	50
Bleisuperoxyd, techn.	120	—	18	—	18	—
Brechweinstein	210	—	31	50	31	50
Bromammonium	460	—	69	—	40	—
Bromkalium	400	—	60	—	40	—
Bromnatrium	450	—	67	50	40	—
Buttersäure	460	—	69	—	40	—
Chloralhydrat	660	—	99	—	40	—
Chlorkohlenstoff (Tetrachlorkohlenstoff), techn.	180	—	27	—	27	—
Chromazetat, flüssig	70	—	10	50	10	50
Chromchlorid, techn.	60	—	9	—	9	—
Chromfluorid, techn.	160	—	24	—	24	—
Chromnitrat, flüssig	100	—	15	—	15	—
Chromsäure	340	—	51	—	40	—
Cyankalium	250	—	37	50	37	50
Cyannatrium	250	—	37	50	37	50
Eisenlaktat (Milchsaures Eisen)	360	—	54	—	40	—
Eisenpulver (ferrum limatum)	110	—	16	50	16	50
Eisenpulver (ferrum reductum)	300	—	45	—	40	—
Eisenoxyd, dialisiert, flüssig	50	—	7	50	7	50
Eisenoxychlorid, flüssig	40	—	6	—	6	—
Fluoraluminium, techn.	100	—	15	—	15	—
Fluoralammonium, tech.	220	—	33	—	33	—
Fluorkalium, techn.	180	—	27	—	27	—
Fluornatrium, techn. gereinigt	140	—	21	—	21	—
Glyzerinborsäure	800	—	120	—	40	—
Glyzerinweinsäure	über 600	—	90	—	40	—
Ichthyol	800	—	120	—	40	—
Jodverbindungen	über 800	—	120	—	40	—
Kadmiumverbindungen	über 800	—	120	—	40	—
Kaliumbisulfit, fest	über 200	—	30	—	30	—
Kaliumbisulfit, flüssig	50	—	7	50	7	50

Digitized by Google

1906

Benennung	Durchschnittlicher Handelswert pro 100 Kilogramm netto		Zollbetrag per 100 Kilogramm netto			
			im autonomen Verkehre		im vertragsmäßigen Verkehre	
	K	h	K	h	K	h
Kaliumbromat	über 800	—	120	—	40	—
Kaliumbrombid	400	—	60	—	40	—
Kaliumfluorid, techn.	180	—	27	—	27	—
Kaliumnitrit, techn.	210	—	31	50	31	50
Kaliumnitrit, chem. rein	520	—	78	—	40	—
Kaliumperchlorat, techn.	130	—	19	50	19	50
Kaliumphosphat, chem. rein	440	—	66	—	40	—
Kaliumrhodanür (Rhodankalium)	350	—	52	50	40	—
Kalisalpeter, geschmolzen	130	—	19	50	19	50
Kaliumsulfit, flüssig	80	—	12	—	12	—
Kaliumsulfit, chem. rein	560	—	84	—	40	—
Kaliumtartrat, neutral	350	—	52	50	40	—
Kalziumchlorid, krist.	40	—	6	—	6	—
Kalziumchlorid, geschmolzen	290	—	43	50	40	—
Kalziumpermanganat, techn.	170	—	25	50	25	50
Karbolsäure, rein	250	—	37	50	37	50
Karborundum	250	—	37	50	37	50
Kieselfluorwasserstoffsäure, techn.	70	—	10	50	10	50
Kobaltsalze	über 800	—	120	—	40	—
Kryolith, künstlich	100	—	15	—	15	—
Kupferchlorid, krist., techn.	200	—	30	—	30	—
Kupfersulfid in Teigform	120	—	18	—	18	—
Lithiumverbindungen	über 800	—	120	—	40	—
Magnesiumazetat, flüssig	60	—	9	—	9	—
Magnesiumazetat, fest	230	—	34	50	34	50
Magnesiumkarbonat	60	—	9	—	9	—
Magnesiumoxyd, chem. rein	300	—	45	—	40	—
Manganborat, tech.	80	—	12	—	12	—
Manganchlorür, techn.	80	—	12	—	12	—
Mangansulfat	80	—	12	—	12	—
Mannit	über 800	—	120	—	40	—
Metaphosphorsäure	390	—	58	50	40	—
Milchsäure, tech.	85	—	12	75	12	75
Molybdänsäuren, und deren Salze	über 800	—	120	—	40	—
Naphthol	340	—	51	—	40	—
Natrium	400	—	60	—	40	—
Natriumaluminat, flüssig	60	—	9	—	9	—
Natriumaluminat, fest	100	—	15	—	15	—
Natriumbromid	450	—	67	50	40	—
Natriumfluoryd, techn. gereinigt	140	—	21	—	21	—
Natriumsuperoxyd	480	—	72	—	40	—
Natronalsalpeter, geschmolzen	130	—	19	50	19	50
Nickelsalze	370	—	55	50	40	—
Osmiumverbindungen	über 800	—	120	—	40	—

Digitized by Google

1906

Benennung	Durchschnittlicher Handelswert pro 100 Kilogramm netto		Zollbetrag per 100 Kilogramm netto			
			im autonomen Verkehre		im vertragsmäßigen Verkehre	
	K	h	K	h	K	h
Pepsin	über 800	—	120	—	40	—
Perhydrol	über 800	—	120	—	40	—
Phenazetin	680	—	102	—	40	—
Phenolphthalein	über 800	—	120	—	40	—
Phosphorkalzium	460	—	69	—	40	—
Phosphorsäureanhydrid	460	—	69	—	40	—
Phosphorsäure, glasige	390	—	58	50	40	—
Quecksilberchlorid	670	—	100	50	40	—
Quecksilberchlorür	780	—	117	—	40	—
Quecksilberpräparate, andere	über 800	—	120	—	40	—
Resorzin	über 800	—	120	—	40	—
Salizylsäure	300	—	45	—	40	—
Salizylsaures Natron	420	—	63	—	40	—
Salol	670	—	100	50	40	—
Schwefelmilch	100	—	15	—	15	—
Schwefelmilchphosphor	500	—	75	—	40	—
Seignettesalz	200	—	30	—	30	—
Selen	über 800	—	120	—	40	—
Silbersalze	über 800	—	120	—	40	—
Strontiumchlorid	200	—	30	—	30	—
Strontiumoxyd, wasserfrei, techn.	120	—	18	—	18	—
Strontiumoxyd, chem. rein	600	—	90	—	40	—
Sulfonal	über 800	—	120	—	40	—
Tetrachlorkohlenstoff, techn.	130	—	19	50	19	50
Thermit	650	—	97	50	40	—
Überchlorsäure	über 800	—	120	—	40	—
Vanadiumverbindungen	über 800	—	120	—	40	—
Wismutverbindungen	über 800	—	120	—	40	-
Wolframsäure	720	—	108	—	40	—
Zinkazetat, techn.	160	—	24	—	24	—
Zinkborat	700	—	105	—	40	—
Zinkpermanganat	über 800	—	120	—	40	—
Zitronensäure	400	—	60	—	40	—

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Korytowski m. p. *Auersperg* m. p. *Fořt* m. p.

Digitized by Google

1906

2796.

4 décembre 1906.

Ordonnance ministérielle sur la procédure en ligites de tarification en douane et sur celle concernant les informations obligatoires à l'égard du tarif douanier.

R. G. Bl. 1906, Nr. 233.

Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 4. Dezember 1906, betreffend das Verfahren zur Entscheidung von Streitfällen zwischen Parteien und k. k. Zollämtern hinsichtlich der Bemessung der Zollgebühren, ferner das Verfahren zur Erteilung von rechtsverbindlichen Zolltarifauskünften.

I. Verfahren zur Entscheidung von Zollstreitfällen.

Auf Grund des § 121 der Zoll- und Staatsmonopolsordnung vom 11. Juli 1835 sowie des Gesetzes vom 19. März 1876, R. G. Bl. Nr. 28, wird in Abänderung des § 75 des Amtsunterrichtes für die ausübenden Ämter vom Jahre 1853, unter Aufhebung der Ministerialverordnungen vom 12. Mai 1892, R. G. Bl. Nr. 78, und vom 20. Juli 1903, R. G. Bl. Nr. 168, für alle Fälle, in welchen der Zollpflichtige eine Verfügung eines k. k. Zollamtes, welche auf die Bemessung der Zollgebühr von Einfluß ist (also insbesondere Einreihung der Ware in eine bestimmte Zolltarifnummer, Behandlung nach dem allgemeinen oder einem Vertragstarife, Tarabemessung etc.) bestreitet oder die zur Einfuhr erklärte Ware nach Kenntnisnahme von dem von der Erklärung abweichenden Befunde des Zollamtes zurückzieht, folgendes Verfahren vorgezeichnet.

§ 1.

Macht die Partei den Vorbehalt des Rekurses gegen den Befund des Zollamtes, so ist die Kontroverse in einem mit der Partei aufzunehmenden Protokolle zu konstatieren, in welchem die Partei durch ihre Mitunterfertigung erklärt, daß sie sich die Einbringung eines besonderen Rekurses gegen den Zollamtsbefund binnen 30 Tagen vorbehält oder auf die Einbringung eines solchen Rekurses verzichtet.

Das Zollamt legt das Kontroversenprotokoll, wenn sich die Partei die Einbringung eines besonderen Rekurses nicht ausdrücklich vorbehalten hat, binnen drei Tagen, sonst aber spätestens drei Tage nach Einlangen des Rekurses mit seinem Berichte unmittelbar dem k. k. Finanzministerium vor.

Digitized by Google

§ 2. 1906

Unterläßt es die Partei, den vorbehaltenen Rekurs binnen 30 Tagen nach Aufnahme des Protokolles bei dem Zollamte, welches den Befund gemacht hat, zu überreichen, so hat das Zollamt binnen drei Tagen nach Ablauf dieser Frist von amtswegen die höhere Entscheidung durch Vorlage des Protokolles und Begründung seines Vorganges unmittelbar beim k. k. Finanzministerium anzusuchen.

§ 3.

Macht die Partei keinen Rekursvorbehalt, bestimmt sie jedoch die ursprünglich zur Einfuhr erklärte Ware nach Kenntnisnahme des abweichenden Befundes des Zollamtes zum Transite, so hat das Zollamt binnen drei Tagen nach erfolgter Erklärung zur Wiederausfuhr von amtswegen über den Vorfall unmittelbar an das k. k. Finanzministerium zu berichten.

§ 4.

Hinsichtlich der Einholung von fachmännischen Gutachten seitens der k. k. Zollämter, sei es zur eigenen Information, sei es über Ansuchen der Parteien sowie hinsichtlich der Vornahme von Untersuchungen im Zuge des Reklamationsverfahrens, ebenso wie in Ansehung der Tragung der Kosten dieser Gutachten und der Untersuchungen gelten die Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 18. September 1856, Z. 31424, F. M. V. Bl. Nr. 41, und vom 5. Juni 1867, Z. 15625, F. M. V. Bl. Nr. 20, und die Bestimmungen des § 17 Durchführungsvorschrift zum Zolltarifgesetze vom 13. Februar 1906, R. G. Bl. Nr. 20.

Ist seitens des Zollamtes ein fachmännisches Gutachten eingeholt worden, so ist dasselbe dem Vorlagebericht beizuschließen.

Dem Zollamtsberichte sind, wo es tunlich und zweckentsprechend erscheint, stets vom Amte und der Partei identifizierte Muster beizulegen. Duplikate solcher Muster sind auch der Partei über Verlangen auszufolgen.

Die Partei hat sich in dem nach § 1 aufzunehmenden Kontroversenprotokolle ausdrücklich zu verpflichten, für die Kosten der etwa im Zuge des Verfahrens notwendigen fachmännischen Untersuchung der amtlich entnommenen Muster dann aufzukommen, wenn durch die Entscheidung der Befund des Zollamtes bestätigt wird.

Auch hat dieselbe zu erklären, ob sie auf die Rückstellung der amtlich entnommenen Muster verzichtet oder nicht.

Digitized by Google

1906

§ 5.

Das k. k. Finanzministerium und das k. k. Handelsministerium, beziehungsweise in land- und forstwirtschaftlichen Angelegenheiten auch das k. k. Ackerbauministerium ergänzen im Bedarfsfalle das Verhandlungsmaterial vor dessen weiterer Behandlung durch entsprechende Erhebungen.

§ 6.

Das k. k. Finanzministerium entscheidet über die Parteienrekurse (§ 1) und trifft Verfügungen über die von amtswegen vorgelegten Protokolle (§ 2) und Berichte (§ 3) nach Anhörung des auf Grund des Allerhöchst genehmigten Statutes beim k. k. Handelsministerium eingesetzten Zollbeirates im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium, in land- und forstwirtschaftlichen Angelegenheiten auch im Einvernehmen mit dem k. k. Ackerbauministerium. In Fällen, in welchen das Verlangen der Partei den bestehenden Zollgesetzen offenkundig widerspricht oder bereits genau entsprechende Präjudikate vorliegen, bei deren Zustandekommen der Zollbeirat mitgewirkt hat, kann die Entscheidung auch ohne Anhörung des Zollbeirates erfolgen.

§ 7.

Die vom k. k. Finanzministerium und vom k. k. Handelsministerium, in land- und forstwirtschaftlichen Angelegenheiten auch vom k. k. Ackerbauministerium einvernehmlich gefällten Entscheidungen und getroffenen Verfügungen werden im Falle der §§ 1 und 2 der Partei in der Regel unmittelbar im Wege des betreffenden k. k. Zollamtes, unter Mitteilung einer Abschrift an die demselben vorgesetzte Finanzlandesbehörde, in den Fällen des § 3 dem k. k. Zollamte sowie der betreffenden Finanzlandesbehörde mit aller tunlichen Beschleunigung intimiert und bei prinzipieller Bedeutung der Entscheidung zugleich zur Darnachachtung in similären Fällen im Finanzministerialverordnungsblatte oder in sonstiger zweckentsprechender Weise publiziert.

§ 8.

Das k. k. Zollamt hat die ihm vom k. k. Finanzministerium unmittelbar oder von der vorgesetzten Finanzlandesbehörde zukommenden Entscheidungen im Falle der §§ 1 und 2 längstens binnen drei Tagen an die Partei gelangen zu lassen; die im Wege der Finanzlandesbehörde ergehenden Entscheidungen

Digitized by Google

sind von letzterer binnen längstens acht Tagen an das be- 1906
treffende Zollamt weiter zu leiten.

§ 9.

Ein weiterer Rekurs in der gleichen Sache, mag die Entscheidung der Ministerien mit oder ohne Anhörung des Zollbeirates gefällt worden sein, ist unzulässig.

§ 10.

Das Strafverfahren im Falle der Entdeckung einer Unrichtigkeit der Warenerklärung wird durch vorstehende Anordnungen nicht berührt, ebensowenig die bisherige Übung, daß ein Strafverfahren nicht eingeleitet wird, wenn der Erklärende bei schwierig zu deklarierenden Waren die Erklärung im Sinne des höheren der in Frage kommenden Zolltarifsätze ausstellt und sich zugleich, noch vor Eintritt einer jeden Zollamtshandlung, das Reklamationsrecht zum Zwecke der Tarifierung nach einem bestimmt zu bezeichnenden niedrigeren Tarifsatze vorbehält.

II. Verfahren zur Erteilung von rechtsverbindlichen Zolltarifauskünften.

§ 11.

Über die zolltarifarische Behandlung von Waren und die bei Zollabfertigung derselben in Frage kommenden Tarabestimmungen können Anfragen

a) unmittelbar an das k. k. Finanzministerium oder an das k. k. Handelsministerium oder an das k. k. Ackerbauministerium,

b) im Wege von Zollämtern an das k. k. Finanzministerium,

c) im Wege von land- und forstwirtschaftlichen Korporationen an das k. k. Ackerbauministerium,

d) im Wege von kommerziellen, industriellen oder gewerblichen Korporationen an das k. k. Handelsministerium gerichtet werden.

Die genannten Ministerien sind befugt, derartige Anfragen nach Anhörung des Zollbeirates oder auf Grund von genau entsprechenden Präjudikaten, bei deren Zustandekommen der Zollbeirat mitgewirkt hat, in allgemein rechtsverbindlicher Weise zu beantworten, und zwar das k. k. Finanzministerium und das k. k. Handelsministerium im gegenseitigen Einvernehmen und in land- und forstwirtschaftlichen Angelegenheiten auch im Einvernehmen mit dem k. k. Ackerbauministerium, das k. k. Ackerbauministerium im Einvernehmen mit dem Ministerien der Finanzen und des Handels.

Digitized by Google

1906

§ 12.

In den Anfragen, welche dem Eingabenstempel unterliegen, sind anzuführen:

a) Alle auf die Provenienz, Erzeugung, Zusammensetzung und Zweckbestimmung der Ware bezüglichen Daten, welche auf deren Tarifierung von Einfluß sind;

b) ob die Ware von der anfragenden Partei bereits einmal bei einem k. k. oder bei einem kgl. ung. Zollamte verzollt worden ist und welcher Tarifsatz hierbei in Anwendung gekommen ist;

c) ob die gleiche Anfrage bereits an ein kompetentes königlich ungarisches Ministerium gerichtet wurde und welche Antwort seitens desselben erteilt wurde;

d) ob die Partei die Anweisung bestimmter Zollämter in Gemäßheit der erteilten Auskunft verlangt, insbesondere ob sie auch auf die Verständigung von königlich ungarischen Zollämtern reflektiere;

e) der Anfrage sind mindestens 5 parteiseits identifizierte Warenmuster oder Abbildung der Ware beizuschließen.

Die Form und Größe der Muster muß derart gewählt sein, daß eine etwa erforderliche Untersuchung in verläßlicher Weise durchgeführt werden kann. Verlangt die Partei ausdrücklich die Anweisung bestimmter Zollämter, so hat sie außerdem eine der Zahl der anzuweisenden Zollämter entsprechende Anzahl von Warenmustern, beziehungsweise Abbildungen, welche mit dem Privatsiegel des Anfragenden zu identifizieren sind, der Auskunftsstelle vorzulegen;

f) die Partei hat in der Anfrage ausdrücklich zu erklären, ob sie die Kosten der etwa erforderlichen fachmännischen Untersuchungen, sowie die mit dem Transporte der Muster verbundenen Kosten unbedingt oder nur bis zu einem gewissen Höchstbetrage zu leisten sich verpflichtet;

g) Anfragen, welche in den vorstehend erwähnten Richtungen nicht genügend instruiert sind, können der Partei zur Ergänzung zurückgestellt werden und kann, falls die Ergänzung nicht in der verlangten Weise erfolgt, die Beantwortung der Anfrage abgelehnt werden.

Für die sub *f* erwähnten Kosten kann von unbekannten Parteien, insbesondere von Ausländern eine angemessene Sicherstellung verlangt werden.

§ 13.

Die Auskunft ist binnen kürzester Frist zu erteilen. Im Falle die Auskunftserteilung innerhalb sechs Wochen nicht

Digitized by Google

möglich ist, ist die Partei mit Ablauf dieser Frist von dem 1906
Stande der Angelegenheit zu verständigen.

Die der Partei über ihre Anfrage erteilte Auskunft ist jenen Zollämtern, deren Instruierung die Partei ausdrücklich verlangt hat, unbedingt, und zwar gleichzeitig mit der Intimation der Auskunft an die Partei unter Mitgabe identifizierter Muster beziehungsweise Abbildungen bekanntzugeben.

Die Instruierung der Zollämter obliegt dem k. k. Finanzministerium.

§ 14.

Eine erteilte Auskunft ist für die Zollämter, welchen dieselbe, sei es über Verlangen der Partei, sei es von Amts wegen zugekommen ist, so lange bindend, als sie nicht durch eine spätere Entscheidung der beteiligten Ministerien abgeändert ist.

Die Abänderung einer Auskunft durch eine nachträgliche Entscheidung wirkt jedoch nicht zurück auf jene Verzollungen, welche vor Bekanntgabe der abändernden Entscheidung von dem Zollamte, welchem die Auskunft zugekommen ist, vorgenommen wurden.

Die auf Grund einer im Sinne des § 11 von den kompetenten Ministerien erteilten allgemein rechtsverbindlichen Auskunft vollzogenen Abfertigungen sind aber von einer Nachtragszollvorschreibung wegen irriger Tarifierung auf Grund des § 219, Z. u. St. M. O., sowie von einer Beanständung wegen unrichtiger Erklärung dann nicht befreit, wenn die erteilte Auskunft auf wissentlich unrichtigen Parteiangaben beruht.

Die beteiligten Ministerien sind ermächtigt, die einer Auskunft zugrunde liegende Tarifierung auch nach ihrer Abänderung durch eine spätere Entscheidung noch weiter wirken zu lassen, wenn der Nachweis erbracht wird, daß die Einfuhr auf Grund von Abschlüssen erfolgte, die vor Abänderung der Auskunft in gutem Glauben gemacht wurden und es sich hierbei nicht um eine Änderung der Gesetzgebung handelt.

Ein Rückforderungsrecht auf Grund einer durch die nachträgliche Entscheidung im Sinne einer niedrigeren Verzollung abgeänderten Auskunft steht der Partei nur dann zu, wenn sie die im Sinne der erhaltenen Auskunft abgegebene Erklärung unter Vorbehalt der Reklamation abgegeben hat.

Abänderungen erteilter Auskünfte, welche nicht im Reichsgesetz- und Verordnungsblatte kundgemacht sind, sind innerhalb eines Jahres von der Erteilung der Auskunft ab gerechnet, den anfragenden Parteien, sowie die allen jenen Zollämtern bekannt zu geben, welche von der ursprünglichen

Digitized by Google

1906 Auskunft in Kenntnis gesetzt worden sind. Nach dieser Frist erfolgen solche Mitteilungen nur über Anfrage der Parteien.

§ 15.

Über die erteilten Zolltarifauskünfte wird im k. k. Handelsministerium ein fortlaufendes Nummernprotokoll geführt.

III. Erteilung von unverbindlichen Zolltarifauskünften.

§ 16.

Durch die vorstehenden Bestimmungen wird die dem k. k. Hauptzollamte in Wien erteilte Befugnis, über Anfragen von Parteien und Zollämtern Auskünfte zu geben, welche der Partei gegenüber unverbindlich sind, nicht berührt.

§ 17.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1907 in Kraft.

Korytowski m. p. *Auersperg* m. p. *Fořt* m. p.

2797.

21 décembre 1906.

Publication ministérielle à l'égard de la couleur d'identité à adopter pour les tissus dans le commerce de perfectionnement de broderie.

R. G. Bl. 1906, Nr. 256.

Kundmachung des Finanzministeriums vom 21. Dezember 1906, betreffend die Festsetzung der Farbe für die im Stickereiveredlungsverkehre an den Geweben anzubringenden Identitätsbezeichnungen.

Mit Beziehung auf die Ministerialverordnung vom 27. März 1890, R. G. Bl. Nr. 56, betreffend die zollamtliche Behandlung des Stickereiveredlungsverkehres, wird angeordnet, daß in der Zeit vom 1. Jänner bis Ende Dezember 1907 an den im Stickereiveredlungsverkehre zur Einfuhr gelangenden Geweben die Identitätsstempel in schwarzer Farbe anzubringen sind.

Korytowski m. p.

Digitized by Google

1906

2798.

21 décembre 1906.

Ordonnance ministérielle à l'égard de la production de certains objets d'or ou d'argent destinés à l'exportation et à l'égard de la réimportation de ces objets non poinçonnés.

R. G. Bl. 1906, Nr. 243.

Verordnung des Finanzministeriums vom 21. Dezember 1906, betreffend die Erzeugung zur Ausfuhr aus dem Zollgebiete bestimmter, mit einem geringeren als dem niedrigsten für das Inland festgesetzten Feingehalte hergestellter Gold- und Silbergeräte und den Verkehr mit solchen Erzeugnissen, dann das Verfahren bei der Ausfuhr und Wiedereinfuhr unpunzierter Gold- und Silbergeräte.

In Ergänzung und weiterer Ausgestaltung der mit der Verordnung des Finanzministeriums vom 11. Februar 1905, R. G. Bl. Nr. 21, betreffend die Herstellung von für die Ausfuhr außer das Zollgebiet bestimmten Gold- und Silbergeräten erlassenen Bestimmungen und in teilweiser Abänderung des Punktes 5 des Erlasses des Finanzministeriums vom 30. November 1866, R. G. Bl. Nr. 149, werden zur Durchführung des § 19 der kaiserlichen Verordnung vom 26. Mai 1866, R. G. Bl. Nr. 75, nachstehende Anordnungen getroffen:

I. Abschnitt.

Erzeugung von Gold- und Silbergeräten mit einem geringeren als dem niedrigsten für das Inland festgesetzten Feingehalte für die Ausfuhr nach dem Zollauslande und Verkehr mit solchen Erzeugnissen.

Die Herstellung von Gold- und Silbergeräten mit geringerem als dem niedrigsten für den inländischen Verkehr festgesetzten Feingehalte und der Verkehr mit solchen Erzeugnissen ist nur nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen gestattet:

1. Die Erzeugung unprobhältiger Gold- und Silbergeräte darf nur für die Ausfuhr außer das Zollgebiet und nur auf Grund einer vorher erwirkten schriftlichen Bewilligung des zuständigen Punzierungsamtes unternommen werden. Ebenso haben Händler, welche sich mit dem Exporte unprobhältiger Gold- und Silbergeräte befassen wollen, bevor sie mit dem Betriebe dieses Geschäftes beginnen, die Bewilligung des zuständigen Punzierungsamtes zu erwirken. In dem Einschreiten um die Bewilligung zur Erzeugung unprobhältiger Gold- und Silbergeräte oder zum Ausfuhrhandel mit denselben

Digitized by Google

1906 haben sich die Parteien den Vorschriften dieser Verordnung ausdrücklich zu unterwerfen.

Wenn Tatsachen vorliegen, welche die Partei nicht genügend vertrauenswürdig erscheinen lassen, kann die Bewilligung verweigert oder die erteilte Bewilligung entzogen werden. Der Widerruf der Bewilligung ist ferner im Falle eines Mißbrauches derselben, sowie bei gröblicher oder wiederholter Außerachtlassung der in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften zulässig.

2. Die Gewerbetreibenden, welchen die Herstellung von Gold- und Silbergeräten mit einem geringeren als dem niedrigsten für den inländischen Verkehr festgesetzten Feingehalte gestattet wurde, haben fallweise oder, wenn sie sich ständig mit der Erzeugung unprobhältiger Geräte befassen, periodisch in bestimmten Terminen Anzahl, Gattung und Gewicht der zu erzeugenden Stücke unter Angabe des Zeitraumes, innerhalb dessen die Erzeugung stattfinden soll, schriftlich bei dem zuständigen Punzierungsamte anzumelden und eine Abschrift der Anmeldung, welche entweder mit dem Visum des Punzierungsamtes versehen oder mit dem postamtlichen Aufgabescheine belegt sein muß, zurückzubehalten und den die Nachschau pflegenden Kontrollsorganen auf Verlangen vorzuweisen.

Mit der Erzeugung darf erst begonnen werden, wenn die Anmeldung derselben abgesendet worden ist.

Anmeldungsformularien werden von den Punzierungsämtern gegen Ersatz der Gestehungskosten verabfolgt.

3. Findet die Erzeugung unprobhältiger Gold- oder Silbergeräte in dem in der Anmeldung hierfür in Aussicht genommenen Zeitraume nicht oder nur zum Teile statt, so ist dies dem zuständigen Punzierungsamte rechtzeitig, jedenfalls mit Ablauf des für die Erzeugung namhaft gemachten Zeitraumes anzuzeigen.

Verdorbene Stücke, dann solche, deren Absatz im Zollauslande nicht mehr gewärtigt wird, sind, da die Veräußerung in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern oder in den Ländern der ungarischen Krone unzulässig ist, über Antrag des Eigentümers nach Feststellung der Anzahl, Gattung und des Gewichtes der Stücke unter amtlicher Kontrolle zu zerschlagen.

4. Die Versendung unprobhältiger Gold- und Silbergeräte ist im Hinblicke auf die Vorschriften der §§ 19 und 75 des Punzierungsgesetzes ausschließlich nur zum Zwecke des Exportes außer das Zollgebiet, daher nur insoweit zulässig, als dieselbe einen der Abwicklung des Exportgeschäftes dienenden Verkehrsakt darstellt; sie darf ferner nur unter amtlicher Kontrolle des zuständigen Punzierungsamtes stattfinden.

Digitized by Google

Unter den angegebenen Voraussetzungen und unter Beobachtung der in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften ist demnach auch die Versendung unprobhältiger Gold- und Silbergeräte innerhalb der österreichisch-ungarischen Monarchie zwischen Erzeugern und Exporteuren, sowie die Wiedereinfuhr nach dem Auslande versendeter unprobhältiger Gold- und Silbergeräte behufs neuerlichen Exportes gestattet. 1906

5. Behufs der Kontrolle des inländischen Warenverkehres zwischen den Erzeugern unprobhältiger Gold- und Silbergeräte und den zum Exporte solcher Erzeugnisse befugten Händlern sind die zur Versendung bestimmten Geräte dem für den Versender der Waren zuständigen Punzierungsamte oder dem zur Durchführung der Kontrollamtshandlung entsendeten Organe mit einer in zwei Parien ausgefertigten Konsignation vorzulegen, welche den Namen und Wohnort des Versenders und des Adressaten, Gattung und Stückzahl der Geräte, sowie das Nettogewicht derselben zu enthalten hat. Nach vollzogener amtlicher Beschau und entsprechender Vormerkung auf den Konsignationen sind die Waren unter unmittelbarer amtlicher Aufsicht zu verpacken. Die Packstücke sind mit dem Amtssiegel und über Wunsch der Partei auch mit deren Siegel zu verschließen und sodann vom Punzierungsamte auf Kosten der Partei oder von der Partei unter amtlicher Aufsicht an den Adressaten zu versenden.

Falls der Empfänger der Sendung im Amtsbezirke eines anderen Punzierungsamtes seinen Sitz hat, ist ein Pare der erwähnten Konsignation sofort an dieses Amt zu übermitteln; dies hat auch bei Warensendungen an im Gebiete der Länder der ungarischen Krone befindliche, zum Verkehre mit unprobhältigen Erzeugnissen befugte Personen oder Firmen zu geschehen.

Ist der Adressat kein zum Verkehre mit unprobhältigen Gold- und Silberwaren befugter Gewerbsmann oder Händler, so sind die zur Versendung überreichten Waren der Partei mit den erforderlichen Aufklärungen zurückzustellen.

Sofern die Partei es wünscht und die dienstlichen Verhältnisse es gestatten, können die erwähnten Kontrollamtshandlungen auch in den Geschäftsräumen der Partei vorgenommen werden. In solchen Fällen sind dem Amte die aus der Entsendung der erforderlichen Organe erwachsenden Kosten zu ersetzen.

Innerhalb einer und derselben Ortschaft darf die Versendung unprobhältiger Gold- und Silbergeräte zwischen zum Verkehre mit solchen Erzeugnissen befugten Gewerbetreibenden und Händlern auch ohne unmittelbare Mitwirkung des Punzierungsamtes bewirkt werden; doch hat in solchen Fällen der Versender dem Punzierungsamte binnen 24 Stunden eine

Digitized by Google

1906 in duplo ausgefertigte, auf einem Exemplare mit der Empfangsbestätigung des Adressaten versehene Konsignation der versendeten Geräte vorzulegen.

Dieselbe Gestattung kann für den Verkehr zwischen benachbarten Ortschaften ausnahmsweise erteilt werden.

6. Der bei der Ausfuhr unprobhältiger Gold- und Silbergeräte und bei allfälliger Wiedereinfuhr solcher Erzeugnisse zu beobachtende Vorgang ist im II. Abschnitte dieser Verordnung geregelt, mit welchem Bestimmungen für die Ausfuhr und Wiedereinfuhr unpunzierter Gold- und Silbergeräte überhaupt erlassen werden.

7. Die Gewerbetreibenden, welchen die Erzeugung, dann die Händler, welchen der Export unprobhältiger Gold- und Silbergeräte gestattet wurde, sind verpflichtet, diese Geräte von den zur Feilbietung im Inlande bestimmten Waren getrennt in gesonderten Behältnissen aufzubewahren; ebenso darf das Arbeitsmateriale für unprobhältige Gold- und Silbergeräte mit jenem für probhältige Erzeugnisse nicht vermengt werden; Händler, dann jene Gewerbetreibenden, welche ein von der Erzeugungsstätte verschiedenes Verkaufslokal besitzen, dürfen unprobhältige Geräte nicht in Lokalen verwahren, in welchen probhältige (punzierte) Geräte zum Detailverkaufe feilgehalten werden.

Erzeuger und Händler sind ferner verpflichtet, genaue Aufschreibungen über ihre Vorräte an unprobhältigen Erzeugnissen zu führen, in welchen jeder Zuwachs (durch Erzeugung oder Empfang von Sendungen) und jeder Abfall (durch Versendung unter amtlicher Kontrolle oder durch Zerschlagung) an dem Tage, an welchem er sich ereignet, zu verzeichnen ist. Diese Aufschreibungen, welche nach ihrer Form und Anlage, sowie nach der Art ihrer Benutzung gemäß den vom Hauptpunzierungsamte aus Kontrollrücksichten zu stellenden Anforderungen zu führen sind, müssen über Anzahl, Gattung und Gewicht der Geräte Aufschluß geben und mit den nach den Vorschriften dieser Verordnung dem Punzierungsamte vorzulegenden Ausweisen in Einklang stehen. Neu erzeugte Geräte sind jedenfalls vor ihrer vollen Fertigstellung in die Aufschreibung einzutragen.

8. Die vorstehenden Anordnungen haben auch auf die Erzeugung und Versendung probhältiger Gold- und Silbergeräte Anwendung zu finden, wenn dieselben im Sinne des § 19 des Punzierungsgesetzes unter Befreiung von der amtlichen Punzierung und der Entrichtung der Gebühr nach dem Zollauslande ausgeführt werden sollen und demnach einer kontrollamtlichen Untersuchung ihres Feingehaltes nicht unterzogen werden.

Digitized by Google

Eine Abweichung von den für unprobhältige Erzeugnisse 1906
geltenden Bestimmungen findet nur insofern statt, als die im Absatze 2 vorgesehene Anmeldung auch nach Beginn der Erzeugung, jedoch vor der Fertigstellung der Waren vorgenommen werden kann und eine Absonderung des Arbeitsmateriales für solche Erzeugnisse nicht gefordert wird.

II. Abschnitt.

Verfahren bei der Ausfuhr unpunzierter (probhältiger oder unprobhältiger) Gold- und Silbergeräte nach dem Zollauslande und Vorgang bei der Wiedereinfuhr solcher Erzeugnisse.

9. Die zur Ausfuhr außer das Zollgebiet bestimmten, nach Maßgabe der Anordnungen des § 19 des Punzierungsgesetzes von der amtlichen Punzierung und der Entrichtung der Kontrollgebühr ausnahmsweise enthobenen Gold- und Silbergeräte sind zufolge der bezogenen Gesetzesstelle unter der Kontrolle des Punzierungsamtes auszuführen.

Zu diesem Zwecke sind dieselben dem zuständigen Punzierungsamte oder dem zur Durchführung der Kontrollamtshandlung abgeordneten Organe mit einer Konsignation vorzulegen, welche den Namen und Wohnort des Versenders und des Adressaten, Gattung und Stückzahl der Geräte, dann das Nettogewicht derselben, sowie das Grenzzollamt, über welches der Austritt erfolgen soll, zu enthalten hat und in zweifacher Ausfertigung beizubringen ist.

Das Punzierungsamt, beziehungsweise das von demselben entsendete Organ hat die im § 19 des Punzierungsgesetzes vorgesehenen Kontrollamtshandlungen durchzuführen und sich von der Übereinstimmung der Konsignationen mit dem Inhalte der Sendung zu überzeugen. Hierauf sind die Waren unter amtlicher Aufsicht zu verpacken. Sowohl auf der Sendung selbst als auch auf den Konsignationen ist in auffallender Weise ersichtlich zu machen, daß die Sendung dem Grenzzollamte zu stellen ist. Die Packstücke sind amtlich zu versiegeln, mit den laufenden Nummern zu versehen und sodann der Partei zum Zwecke der Ausfuhr zu übergeben.

Die Konsignationen sind mit der auf der Sendung selbst angesetzten laufenden Nummer und mit der Bestätigung des Vollzuges der vorgeschriebenen Kontrollamtshandlungen zu versehen. Falls an den Geräten Identifizierungsmerkmale angebracht werden (Absatz 11), ist auch die gewählte Identifizierungsmethode auf den Konsignationen ersichtlich zu machen. Ferner ist auf denselben die Frist anzumerken, innerhalb deren die Stellung der Sendung bei dem von der Partei namhaft gemachten Grenzzollamte stattzufinden hat. Eine

Digitized by Google

1906 Ausfertigung ist an die Partei auszufolgen und von derselben der Sendung beizuschließen, die zweite Ausfertigung ist dem Grenzzollamte unmittelbar zu übersenden.

Die erwähnten Amtshandlungen können über Wunsch der Partei auch in deren Geschäftsräumen vorgenommen werden, wenn die dienstlichen Verhältnisse des Kontrollamtes es zulassen. In solchen Fällen sind die mit der Entsendung der erforderlichen Organe verbundenen Auslagen dem Amte zu ersetzen.

Die im Absatze 5 des Erlasses des k. k. Finanzministeriums vom 30. November 1866, R. G. Bl. Nr. 149, vorgesehene Mitwirkung des dem Punzierungsamte nächstgelegenen Zollamtes bei der Ausfuhr unpunzierter Gold- und Silbergeräte hat in Hinkunft zu entfallen.

Das Grenzzollamt hat die Unversehrtheit des amtlichen Verschlußsiegels an der Sendung zu prüfen, die derselben beigegebene, sowie die gleichlautende vom Punzierungsamte eingesendete Konsignation mit Austrittsbestätigung zu versehen und das letzterwähnte Pare der Konsignation an das Punzierungsamt zurückzuleiten.

Das Punzierungsamt hat das Wiedereinlangen der Konsignation, sowie die Einhaltung der Stellungsfrist zu überwachen und im Falle eines vorschriftswidrigen Verhaltens der Partei das Strafverfahren einzuleiten, beziehungsweise nach Absatz 13 des III. Abschnittes dieser Verordnung vorzugehen.

10. Aus dem Zollauslande einlangende Sendungen unpunzierter Gold- und Silbergeräte, welche von der Partei, beziehungsweise in den Begleitpapieren als aus dem Auslande zurückgelangende Erzeugnisse des Zollgebietes bezeichnet werden, sind vom Zollamte an das nächste oder auf Verlangen der Partei an das von ihr bezeichnete Punzierungsamt zu leiten.

Ist die Identität der eingeführten mit den seinerzeit ausgeführten unpunzierten Gold- und Silbergeräten nachgewiesen und die Frist von drei Jahren seit dem Zeitpunkte der Ausfuhr nicht überschritten, so werden dieselben von dem zur Ausübung der Kontrolle über den Empfänger der Sendung zuständigen Punzierungsamte nach Durchführung der zu Kontrollzwecken erforderlichen Vormerkungen an den Adressaten ausgefolgt, soferne die Sendung an denjenigen Gewerbetreibenden oder Händler gerichtet ist, von welchem die Geräte nach dem Auslande versendet worden sind.

Der Empfänger hat die Geräte im Sinne des Punktes 7 dieser Verordnung in die Aufschreibung über seine Vorräte an unprobhältigen Erzeugnissen einzutragen.

Digitized by Google

Um die Abfertigung der aus dem Zollauslande zurückgelangenden unpunzierten Gold- und Silbergeräte nach diesem Verfahren bei dem Punzierungsamte zu erwirken, muß indes eine Konsignation beigebracht werden, aus welcher Name und Wohnort des Versenders und des Empfängers, Gattung und Stückzahl der Geräte, sowie das Nettogewicht derselben, dann das Punzierungsamt, welches die Sendung bei der Ausfuhr abgefertigt hat, zu entnehmen sind. Nach Tunlichkeit ist auch die laufende Nummer der Ausfuhrsendung, aus welcher die Stücke herrühren, anzugeben. 1906

Diese Konsignation wird hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit dem Inhalte der Sendung geprüft und der Identitätsfeststellung, sowie den weiteren Kontrollamtshandlungen zugrunde gelegt. Das zollamtliche Begleitdokument der Sendung ist, mit der Agnoszierungsbestätigung versehen, an das Zollamt zurückzuleiten, welches seinerseits auf Grund des punzierungsamtlichen Agnoszierungbefundes lediglich die zollfreie Abfertigung der Sendung anzumerken hat.

Findet das Punzierungsamt dagegen die Identität der eingeführten mit den seinerzeit ausgeführten unpunzierten Gold- und Silbergeräten nicht glaubwürdig dargetan oder sind seit dem Zeitpunkte der Ausfuhr mehr als drei Jahre verstrichen, so müssen die Waren ausländischen Erzeugnissen gleichgehalten, daher nach § 33 des Punzierungsgesetzes behandelt werden.

In gleicher Weise ist vorzugehen, wenn aus dem Auslande einlangende Sendungen unpunzierter Gold- und Silbergeräte an andere Personen als jene Gewerbetreibenden oder Händler, welche die Ausfuhr bewirkt haben, gerichtet sind.

Die Überschreitung der für die Wiedereinfuhr festgesetzten dreijährigen Frist kann in berücksichtigungswürdigen Fällen vom Hauptpunzierungsamte nachgesehen werden.

11. Um die Agnoszierung inländischer Erzeugnisse bei der Wiedereinfuhr zu erleichtern, wird eine Bezeichnung der unpunziert zur Ausfuhr gelangenden Gold- und Silbergeräte mit einem die Bestimmung derselben für den Export zum Ausdrucke bringenden Kennzeichen (Exportzeichen) eingeführt, welches nach Art einer Punze den Geräten aufgeschlagen wird. Die Anbringung des Exportzeichens erfolgt unentgeltlich durch das Punzierungsamt, beziehungsweise unter unmittelbarer amtlicher Aufsicht durch die Partei oder ihren Bestellten. Ist sohin aus diesem Anlasse die Abordnung eines amtlichen Organes erforderlich, so sind die damit verbundenen Kosten von der Partei zu ersetzen. Die Punze wird in einem solchen Falle jedesmal nach Beendigung der Bezeichnung vom Kontrollorgane wieder in Verwahrung genommen.

Digitized by Google

1906 Auf Verlangen der Partei unterbleibt die Anbringung des Exportzeichens. Es kann jedoch, um die Identifizierung bei der Wiedereinfuhr zu ermöglichen, anläßlich der Ausfuhr eine genaue Beschreibung, eventuell Zeichnung oder photographische Abbildung der Geräte der Ausfuhrkonsignation angeschlossen oder nach Ermessen des Hauptpunzierungsamtes ausnahmsweise auch die Anbringung anderer Identitätszeichen an den unpunziert zur Ausfuhr gelangenden Geräten (z. B. Bleisiegel), sowie die Anwendung anderer zweckdienlicher Identifizierungsmethoden zugelassen werden.

III. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

12. Die in dieser Verordnung den Punzierungsämtern zugewiesenen Geschäfte können mit Genehmigung des Finanzministeriums ganz oder zum Teile an Punzierungsstätten oder auch an andere Ämter oder Organe übertragen werden; in derartigen Delegierungsfällen wird der Partei das Amt, welches die Kontrolle über sie auszuüben hat, bekanntgegeben.

13. Übertretungen der Vorschriften dieser Verordnung werden, sofern sie einen nach dem Punzierungsgesetze strafbaren Tatbestand darstellen, nach den Strafbestimmungen der kaiserlichen Verordnung vom 26. Mai 1866, R. G. Bl. Nr. 75, wenn aber zur Einleitung einer Strafamtshandlung nach dem Punzierungsgesetze kein Anlaß gegeben ist, vom Hauptpunzierungsamte mit Ordnungsstrafen im Betrage von 2 bis 200 *K* geahndet.

Unter den im Absatze 1 angeführten Voraussetzungen wird endlich mit der Entziehung der Bewilligung zur Erzeugung unprobhältiger Gold- und Silbergeräte, beziehungsweise zum Ausfuhrhandel mit solchen Erzeugnissen vorgegangen.

14. Gegen alle auf Grund dieser Verordnung ergehenden Verfügungen der Punzierungsämter oder Kontrollsorgane steht die Beschwerde an das Hauptpunzierungsamt, gegen die Entscheidungen dieser Behörde die Beschwerde an das k. k. Finanzministerium offen.

15. Diese Verordnung tritt mit 1. Januar 1907 in Wirksamkeit. Die mit den Bestimmungen dieser Verordnung nicht vereinbarlichen Anordnungen des Punktes 5 des Erlasses des k. k. Finanzministeriums vom 30. November 1866, R. G. Bl. Nr. 149, und der Verordnung vom 11. Februar 1905, R. G. Bl. Nr. 21, treten außer Kraft.

Korytowsky m. p.

Digitized by Google

2799. 1906

28 décembre 1906.

Loi concernant la prorogation de la durée de la loi du 27 décembre 1893 sur la protection par l'État de la marine marchande.

R. G. Bl. 1906, Nr. 256.

Gesetz vom 28. Dezember 1906, betreffend die Erstreckung der Geltungsdauer des Gesetzes vom 27. Dezember 1893, R. G. Bl. Nr. 189, über die Unterstützung der Handelsmarine.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Geltungsdauer des zuletzt mit dem Gesetze vom 21. Dezember 1905, R. G. Bl. Nr. 201, in Wirksamkeit erhaltenen Gesetzes vom 27. Dezember 1893, R. G. Bl. Nr. 189, betreffend die Unterstützung der Handelsmarine, wird mit Ausnahme der auf die Gewährung eines Betriebszuschusses bezüglichen Bestimmungen desselben, sowie mit den in den folgenden §§ 2 und 3 enthaltenen Abänderungen bis zur Erlassung eines neuen Gesetzes über die Unterstützung der Handelsmarine, jedoch längstens bis 31. Dezember 1907 erstreckt.

§ 2.

Ein Betriebszuschuß wird während der Wirksamkeit dieses Gesetzes nicht gewährt.

Die bisher gesetzlich erworbenen Ansprüche bleiben auch weiterhin aufrecht.

§ 3.

Artikel IX des Gesetzes vom 27. Dezember 1893, R. G. Bl. Nr. 189, hat zu lauten wie folgt:

Die im österreichischen Schiffsregister eingetragenen Seehandelsschiffe sind, vom 1. Januar 1907 angefangen, auf die Geltungsdauer dieses Gesetzes von der Entrichtung der Erwerbsteuer befreit.

Ferner wird allen während der Geltungsdauer dieses Gesetzes auf inländischen Werften neuerbauten Seehandelsschiffen auf die Dauer von fünf Jahren, vom Tage der Ausfertigung des Registerbriefes des betreffenden Schiffes gerechnet, die Befreiung von der Erwerbsteuer gewährt.

Befinden sich steuerfreie und steuerpflichtige Schiffe im Besitze eines und desselben Unternehmens, so hat die Veranlagung der allgemeinen Erwerbsteuer nach der mittleren

Digitized by Google

1906 Ertragsfähigkeit nur der steuerpflichtigen Schiffe zu erfolgen. Bei Veranlagung der Erwerbsteuer der der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen hingegen ist der aus der Verwendung der steuerfreien Schiffe (nach Abrechnung der auf diese Schiffe entfallenden Quote der gemeinsamen Auslagen) erzielte Reinertrag aus der Besteuerungsgrundlage auszuscheiden; ist jedoch diese unmittelbare Ermittlung des Reinertrages nicht möglich, so ist derselbe aus dem Gesamtreinertrage im Verhältnisse der von den steuerfreien zu den von allen Schiffen zurückgelegten Tonnenmeilen zu berechnen und mit diesem Betrage aus der Besteuerungsgrundlage auszuscheiden.

Verwendet endlich ein Unternehmen ein an sich steuerfreies Schiff gleichzeitig in steuerfreien und steuerpflichtigen Fahrten, so ist bei der Veranlagung der Erwerbsteuer nur auf die steuerpflichtigen Fahrten Bedacht zu nehmen und demgemäß die Erwerbsteuer unter Berücksichtigung aller obwaltenden Verhältnisse nach billigem Ermessen entsprechend niedriger zu veranlagen, als wenn das Unternehmen zur Gänze der Erwerbsteuer zu unterziehen wäre.

§ 4.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit 1. Januar 1907 in Wirksamkeit tritt, sind Meine Minister des Handels und der Finanzen beauftragt.

Wien, am 28. Dezember 1906.

Franz Joseph m. p.

Beck m. p. *Korytowski* m. p. *Fořt* m. p.

2800.

28 décembre 1906.

Loi autorisant le Gouvernement I¹ R¹ à régler, provisoirement du 1 janvier au 31 décembre 1907, les rapports commerciaux avec l'étranger.

R. G. Bl. 1906, Nr. 259.

Gesetz vom 28. Dezember 1906, womit die Regierung ermächtigt wird, die Handelsbeziehungen mit dem Auslande für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1907 provisorisch zu regeln.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Digitized by Google

§ 1. 1906

Die Regierung ist ermächtigt, die Handels- und Verkehrsbeziehungen mit jenen auswärtigen Staaten, bezüglich welcher sich eine Verlängerung der bestehenden Vereinbarungen oder der Abschluß neuer Vereinbarungen als notwendig erweist, ganz oder teilweise auf der bisherigen Grundlage zu regeln oder an die Stelle der bisher getroffenen Vereinbarungen neue Bestimmungen treten zu lassen, mit der Maßgabe jedoch, daß, insofern und insoweit diese Verlängerung, beziehungsweise Neuvereinbarung ihre Wirkung über den 31. Dezember 1907 erstrecken sollte, dieselbe jedenfalls vorgängig der verfassungsmäßigen Behandlung zu unterziehen sein wird.

Im Falle und soweit eine solche Verlängerung oder anderweitige Vereinbarung nicht stattfindet, ist die Regierung ermächtigt, bis zum 31. Dezember 1907 im Verordnungswege zweckentsprechende Vorkehrungen zur Regelung der bezüglichen Verkehrsverhältnisse zu treffen.

§ 2.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft tritt, ist Mein Gesamtministerium beauftragt.

Wien, 28. Dezember 1906.

Franz Joseph m. p.

Beck m. p.
Korytowski m. p.
Auersperg m. p.
Marchet m. p.
Dzieduszycki m. p.
Prade m. p.
Klein m. p.
Bienerth m. p.
Fořt m. p.
Derschatta m. p.
Pacák m. p.
Latscher m. p.

2801.

28 décembre 1906.

Loi sur le réglement provisoire du service maritime dalmate, brésilien et est-africain.

R. G. Bl. 1906, Nr. 260.

Gesetz vom 28. Dezember 1906, betreffend die provisorische Regelung des dalmatinischen, brasilianischen und ostafrikanischen Schiffahrtsverkehres.

Digitized by Google

1906 Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Regierung wird ermächtigt, zum Zwecke der Aufrechthaltung des regelmäßigen Schiffahrtsverkehres mit Dalmatien und längs der Ostküste des Adriatischen Meeres südlich von Dalmatien und bis Prevesa mindestens in dem bisher bestandenen Umfange und bis zur gesetzlichen Neuordnung dieses Dampfschiffahrtsverkehres für möglichst kurze Zeit und längstens für die Dauer eines Jahres vom 1. Januar 1907 an durch entsprechende Vereinbarungen mit der Schiffahrtsgesellschaft des Österreichischen Lloyd und den anderen beteiligten Unternehmungen provisorisch die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

Zu diesem Behufe wird die Regierung ermächtigt, den Betrag von 1,500.000 *K* für ein Jahr im Verhältnisse zur Dauer des Provisoriums als Subvention in der Weise zu verwenden, daß die Differenz dieser Subvention gegen die für die Aufrechthaltung dieses Verkehres bisher geleistete staatliche Unterstützung nur für nachgewiesene Verbesserungen in der Ausgestaltung dieses Verkehres zur Auszahlung gelange.

Artikel II.

Die Regierung wird ermächtigt, im Wege eines Übereinkommens mit der Dampfschiffahrtsgesellschaft des Österreichischen Lloyd den mit dem Gesetze vom 25. Juli 1891, R. G. Bl. Nr. 106, genehmigten Schiffahrts- und Postvertrag zwischen der k. k. Staatsverwaltung und der bezeichneten Gesellschaft, insoweit sich dessen Bestimmungen auf den Verkehr mit Brasilien beziehen, aufrechtzuerhalten.

Artikel III.

Die Regierung wird ferner ermächtigt, im Wege eines Übereinkommens mit der Dampfschiffahrtsgesellschaft des Österreichischen Lloyd oder einem anderen österreichischen Schiffahrtsunternehmen eine regelmäßige Linie nach Ostafrika unter Berührung von Häfen des Roten Meeres gegen die Gewährung einer jährlichen Vergütung im Höchstbetrage von 600.000 *K* einzurichten.

Artikel IV.

Die auf Grund dieses Gesetzes geschlossenen Übereinkommen dürfen auf eine Zeitdauer bis zum Zustandekommen

Digitized by Google

einer definitiven Regelung der bezeichneten Dienste, keinesfalls aber auf einen längeren Zeitraum als bis zum 31. Dezember 1907 abgeschlossen werden. 1907

Artikel V.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, sind Meine Minister des Handels und der Finanzen beauftragt.

Wien, am 28. Dezember 1906.

Franz Joseph m. p.

Beck m. p. *Korytowski* m. p. *Fořt* m. p.

2802.

12 janvier 1907.

Ordonnance ministérielle à l'égard des envois postaux à l'étranger contenant des objets d'or ou d'argent non poinçonnés.

P.-T.-V.-Bl. 1907, Nr. 6.

Postsendungen mit unpunzierten Gold- und Silbergeräten nach dem Auslande.

H. Minist. Z. 556 P.

Vom k. k. Finanzministerium sind neue Vorschriften bezüglich des Verfahrens bei der Ausfuhr von Sendungen mit unpunzierten Gold- und Silbergeräten erlassen worden. Darnach müssen solche Sendungen behufs Evidenthaltung mit Siegeln des Punzierungsamtes verschlossen sein und vor ihrem Austritte aus dem Zollgebiete einem Grenzzollamte gestellt werden. Der Absender hat bei der postämtlichen Aufgabe derartiger Sendungen außer den sonstigen Begleitdokumenten eine Konsignation beizubringen, in der vom Punzierungsamte der Vollzug der vorgeschriebenen Kontrollamtshandlungen bestätigt wird und in der auch das inländische Grenzzollamt angegeben ist, über welches der Austritt der Sendung erfolgen soll. Außerdem ist der Absender verpflichtet, auf der Sendung selbst, im Kopfe der Begleitadresse und auf der Konsignation in auffallender Weise ersichtlich zu machen, daß die Sendung dem Grenzzollamte zu stellen ist. Die Konsignation ist den sonstigen Begleitdokumenten beizuheften.

Die Postämter (Aufgabe- oder Unterwegspostamt), welche mit der Drucksorte Nr. 364 (Zettel: „Zollgut zu stellen dem

Digitized by Google

1907 Zollamte in ....") versehen sind, haben derartige Sendungen und die zugehörigen Begleitadressen mit dieser Drucksorte zu bekleben.

Als Zollamt, dem die Sendung gestellt werden soll, ist in der Drucksorte Nr. 364 das in der Konsignation, beziehungsweise auf der Sendung namhaft gemachte Zollamt handschriftlich zu vermerken. Im Aufgabescheine ist die Übernahme der Konsignation unterhalb der Rubriken „Wert" bis „Gebühr" durch Anführung des Wortes „Punzierung", der Nummer der Konsignation und des Namens des Austrittszollamtes zu bestätigen. Bei der Weiterleitung sind solche Sendungen wie Begleitscheinsendungen zu behandeln (§ 6, C. 1, P. e) und § 12, D. der Postbetriebsbestimmungen).

Wien, den 12. Januar 1907.

2803.

16 janvier 1907.

Ordonnance ministérielle concernant le traitement en douane des colis postaux en Roumanie.

P.-T.-V.-Bl. 1907, Nr. 7.

Zollbehandlung von Postpaketen in Rumänien.

H. Minist. Z. 1419 P.

Vom 1. Februar d. J. an erfolgt in Rumänien die Verzollung der Postpakete aus dem Auslande in der Regel nur auf Grund der vom Absender ausgefertigten Zollerklärung. Damit dieses Verfahren, durch das eine wesentliche Beschleunigung in der Ausfolgung der Sendungen herbeigeführt wird, ohne Anstand angewendet werden könne, ist es erforderlich, daß die Zollerklärungen besonders genau und deutlich ausgefertigt werden. Insbesondere ist der Inhalt der Sendungen entsprechend den verschiedenen Gattungen von Waren übereinstimmend mit den Warenbenennungen des rumänischen Zolltarifs anzugeben und für jede Gattung von Waren der Wert und das Nettogewicht anzusetzen.

Die Prüfung des Inhaltes wird vorbehalten für den Fall:

1. daß die Zollerklärung fehlt,
2. wenn das Paket der Punzierung unterliegende Gold-, Silbersachen u. dgl. enthält;
3. wenn der Absender oder Empfänger die Eröffnung ausdrücklich begehrt;
4. wenn das Paket im beschädigten Zustande eingelangt ist;

Digitized by Google

5. wenn die Zollerklärung den Vorschriften des rumä- 1907
nischen Zolltarifs nicht entspricht;

6. wenn Anlaß zu Zweifeln über die Richtigkeit der Zollerklärung besteht.

Im Falle falscher Erklärung finden die durch das Zollgesetz vorgesehenen Strafen, u. U. Beschlagnahme der Sendung, Anwendung.

Die entsprechende Berichtigung des Paketposttarifs wird vorbehalten.

Die k. k. Direktionen werden angewiesen, die vorstehende Verordnung durch die Landeszeitungen zu verlautbaren.

Wien, den 16. Januar 1907.

Digitized by Google

Digitized by Google

Table chronologique du vingt et deuxième Volume.

Page

Traité de commerce avec l'Italie 1

1906. **11 février.** Convention vétérinaire conclue avec l'Italie à Rome; ratifiée par S. M. I^le et R^le Ap. à Vienne, le 26 février 1906; les ratifications échangées à Rome, le 28 février 1906 58

— **11 février.** Convention conclue à Rome avec l'Italie sur l'acquisition et la possession de biens meubles et immeubles 73

— **12 février.** Traité de commerce et de navigation conclu à Vienne avec la Belgique; ratifié par S. M. I^le et R^le Ap. à Vienne, 26 février et les ratifications y échangées, le 5 mars 1906 . . . 329

— **20 février.** Ordonnance ministérielle concernant l'autorisation de plusieurs douanes de traiter en douane les envois étrangers de plantes 91

— **27 février.** Ordonnance ministérielle à l'égard d'une nouvelle liste statistique des marchandises dans le commerce extérieur austro-hongrois 85

— **27 février.** Loi autorisant le Gouvernement I^1 R^1 à régler provisoirement du 1 mars au 30 juin 1906 les rapports commerciaux avec l'étranger 93

— **28 février.** Ordonnance ministérielle publiant l'arrangement pour le dédouanement dans le trafic par chemins de fer 79

— **28 février.** Ordonnance ministérielle concernant les certificats d'analyse pour les envois de bière destinés à l'exportation en Italie 83

— **28 février.** Ordonnance collective du ministère autrichien concernant le réglement provisoire du 1 au 11 mars 1906 des rapports commerciaux avec la Suisse 94

— **7 mars.** Ordonnance ministérielle concernant le réglement provisoire des rapports commerciaux entre l'Autriche-Hongrie et la Bulgarie et le traitement des provenances serbes 368

— **9 mars.** Traité de commerce conclu à Vienne avec la Suisse; ratifiée par S. M. I^le et R^le Ap. à Ischl, le 25 juillet, les ratifications échangées à Vienne, le 30 juillet 1906 419

— **9 mars.** Convention vétérinaire conclue à Vienne avec la Suisse; ratifiée par S. M. I^le et R^le Ap. à Ischl, le 25 juillet, les ratifications échangées à Vienne, le 30 juillet 1906 481

— **10 mars.** Ordonnance ministérielle concernant la mise à exécution provisoire du traité de commerce avec annexes, article additionnel et protocole final conclus le 9 mars 1906 avec la Suisse 369

— **12 mars.** Publication ministérielle modifiant l'organisation des bureaux de poinçon 370

— **12 mars.** Publication ministérielle sur l'établissement du bureau de poinçon de 1re classe à Brigance et à Brünn 371

— **15 mars.** Ordonnance ministérielle sur le réglement provisoire des relations commerciales avec le Monténégro 371

Digitized by Google

Page

1906. **17 mars.** Ordonnance ministérielle sur le réglement provisoire des relations commerciales avec la Serbie 372

— **18 mars.** Publication ministérielle de la liste des voies ferrées auxquelles s'applique la convention internationale du 14 octobre 1890 373

— **27 mars.** Ordonnance ministérielle sur la procédure en douane à l'égard des carpes dans le commerce avec l'Allemagne . . . 394

— **30 mars.** Ordonnance ministérielle à l'égard de la juridiction des consulats I^x et R^x de Widdin, Roustschuk et Varna 372

— **10 avril.** Ordonnance ministérielle concernant les dispositions pour prévenir les collisions sur mer 396

— **14 avril.** Ordonnance ministérielle concernant l'arrangement douanier pris, entre l'Autriche-Hongrie et la Suisse, à l'égard du trafic par chemins de fer 412

— **1 mai.** Ordonnance ministérielle sur la tarification des chevaux dans le commerce avec l'Allemagne 323

— **22 mai.** Décret du ministére I^l R^l des finances à l'égard du traitement des successions mobilières des sujets du canton Bâle-ville 93

— **18 juin.** Ordonnance du ministére I^l R^l des finances à l'égard du timbre sur les chèques 85

— **24 juin.** Ordonnance ministérielle concernant la liste statistique amendée des marchandises dans le commerce avec l'étranger . 95

— **28 juin.** Déclaration échangée avec la Suisse au sujet d'une modification de l'article 16 du traité de commerce; ratifiée par S. M. I^le et R^le Ap. à Ischl, le 25 juillet, les ratifications échangées à Vienne, le 30 juillet 1906 488

— **30 juin.** Loi autorisant le Gouvernement autrichien à régler, pour l'époque du 1 juillet au 31 décembre 1906, les rapports commerciaux avec l'étranger 416

— **1 juillet.** Ordonnance du Ministére autrichien concernant le maintien provisoire du traité conclu avec la Suisse le 9 mars 1906 417

— **5 juillet.** Ordonnance ministérielle sur le traitement en douane du bétail et de la viande de provenance extraeuropéenne . . . 418

— **6 juillet.** Ordonnance ministérielle sur l'application du tarif douanier général aux provenances serbes 419

— **8 octobre.** Ordonnance ministérielle portant amendement de l'ordonnance du 1 mai 1906 à l'égard du traitement en douane des chevaux dans le trafic avec l'Allemagne 490

— **18 octobre.** Ordonnance ministérielle sur le traitement en douane d'articles commémoratifs en bois 491

— **30 octobre.** Ordonnance ministérielle concernant les déclarations orales douanières à l'importation 492

— **4 décembre.** Ordonnance ministérielle sur la procédure en ligites de tarification en douane et sur celle concernant les informations obligatoires à l'égard du tarif douanier 506

— **6 décembre.** Ordonnance ministérielle concernant certaines modifications des dispositions sur la mise à exécution de la loi douanière et du commentaire 492

— **9 décembre.** Ordonnance ministérielle concernant la liste de la valeur moyenne commerciale des principales matières et produits chimiques sujets à la tarification ad valorem 501

— **21 décembre.** Publication ministérielle à l'égard de la couleur d'identité à adopter pour les tissus dans le commerce de perfectionnement de broderie 512

— **21 décembre.** Ordonnance ministérielle à l'égard de la production de certains objets d'or ou d'argent destinés à l'exportation et à l'égard de la réimportation de ces objets non poinçonnés . 513

Digitized by Google

Page

1906. 28 décembre. Loi concernant la prorogation de la durée de la loi du 27 décembre 1893 sur la protection par l'État de la marine marchande 521

— **28 décembre.** Loi autorisant le Gouvernement I[1] R[1] à régler, provisoirement du 1 janvier au 31 décembre 1907, les rapports commerciaux avec l'étranger 522

— **28 décembre.** Loi sur le réglement provisoire du service maritime dalmate, brésilien et est-africain 523

1907. 12 janvier. Ordonnance ministérielle à l'égard des envois postaux à l'étranger contenant des objets d'or ou d'argent non poinçonnés 525

— **16 janvier.** Ordonnance ministérielle concernant le traitement en douane des colis postaux en Roumanie 526

Digitized by Google

Digitized by Google

Errata des Volumes XIV à XXII.

vol. XIV.

Ajoutez au Nr. 2081, page 81 titre après Italie „les Pays-Bas".

Lisez au Nr. 2083, page 220 titre et table chronologique au lieu de le Bavière „la Bavière".

Lisez table chronologique page 595 au lieu de Convention concerté „concertée". et ajoutez au texte „pour l'échange de colis postaux".

vol. XV.

Lisez à la page 385, Nr. 2132 titre au lieu de la „le" Bulgarie.
Lisez à la page 551, Nr. 2142 titre au lieu de promulguant „promulgant."
Lisez à la page 570, Nr. 2143 titre au lieu de aout „août."
Lisez à la page 571, Nr. 2145 titre au lieu du Norvége „Norvège."

vol. XVI.

Lisez à la page 189, Nr. 2164 titre au lieu de importation „l'importation."
Lisez à la page 222, Nr. 2171 titre au lieu de aout „août."
Lisez à la page 274, Nr. 2182 au lieu de réglement „règlement."
Ajoutez à la page 438, Nr. 2202 titre „l'Italie."
Lisez à la page 497, Nr. 2210 titre au lieu de aout „août."
Lisez à la page 500, Nr. 2214 titre au lieu de l'exportation „d'exportation."
Lisez à la page 560, Nr. 2229 titre au lieu de promulguant „promulgant."

vol. XVII.

Lisez à la page 204, Nr. 2279 titre lieu de 1895 „1894."

Lisez aux pages 220 et 257, Nr. 2284 et 2291 titres pour lac Leman „de Constance."

Lisez aux pages 260 et 261, Nr. 2294 et 2295 titres et dates au lieu de 1985 et 2895 „1895."

Lisez à la page 305, Nr. 2301 titre pour le „la" pn. entérite.

vol. XVIII.

Lisez à la page 9, Nr. 2382 titre au lieu de ainsigne „ainsique".

Lisez à la page 16, Nr. 2386 titre après fûts pratiqué: „pour le transport des vins italiens à destination de l'Autriche-Hongrie".

Lisez à la page 120, Nr. 2426 titre allemand au lieu de 1883 „1893".

Lisez à la page 127, Nr. 2433 titre au lieu de Publication „Ordonnance" et vigúeur „vigueur".

Lisez à la page 132, Nr. 2436 titre au lieu de a/M „s/M".

Lisez à la page 142, Nr. 2450 titre au lieu de Slavonie „Esclavonie".

Lisez à la page 327, Nr. 2520 titre au lieu des règles „de règles".

Lisez à la page 369, Nr. 2549 titre pour Léman „de Constance".

Lisez à la page 406, Nr. 2550 titre et date au lieu de Novembre „novembre".

Lisez à la page 546 table chronol. au bas au lieu de 8 mars „10" mars.

Digitized by Google

vol. XIX.

Lisez à la page 340, Nr. 2642 titre et date au lieu de 1903 „1901".
Lisez à la page 357, Nr. 2653 au lieu de Grece „Grèce".
Lisez à la page 478, Nr. 2657 titre et date au lieu de 20 janvier „11 janvier".

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

TABLES DES VOLUMES XIV À XXII DE LA NOUVELLE SUITE.*)

*) Pour les tables des vol. I à VI v. le vol. VI; pour les tables des vol. I à VIII (Nouv. Suite) le vol. IX (Nouv. Suite); pour les tables des vol. X à XIII (Nouv. Suite) le vol. XIV (Nouv. Suite). Donc les vol. IX, XIV et XXII (N. S.) contiennent les tables de l'ouvrage entier.

Digitized by Google

Digitized by Google

Table des traités et Conventions de l'Autriche-Hongrie par ordre alphabétique des Puissances avec lesquelles elle a contracté et contenus aux Volumes XIV à XXII de la Nouvelle Suite.*)

Allemagne et Protectorats.

1890. 21 juin. Révision de Paris de la Convention télégraphique internationale signée à St. Pétersbourg, le 10/22 juillet 1875. *2714.* N. S. XX. 222.

— **2 juillet** v. Belgique. *2078.* N. S. XIV. 1.

— **14 octobre** v. Suisse. *2081.* N. S, XIV. 81.

— **2 décembre.** Traité au sujet de la réunion de la commune de Mittelberg en Vorarlberg à l'union des douanes allemande; conclu à Vienne; ratifié à Vienne, le 24 février 1891; les ratifications y échangées, le 27 février 1891. *2082.* N. S. XIV. 213.

1891. 4 juillet. Union postale universelle; conclue à Vienne. *2106.* N. S. XIV. 373.

— **4 juillet.** Arrangement concerté à Vienne pour l'échange de mandats de poste. *2108.* N. S. XIV. 442.

— **4 juillet.** Convention conclue à Vienne pour l'échange des colis postaux. *2109.* N. S. XIV. 458.

— **4 juillet.** Arrangement concerté à Vienne pour la recouvrement des valeurs par la poste. *2110.* N. S, XIV. 487.

— **4 juillet.** Arrangement concerté à Vienne pour le service postal des abonnements aux journaux et publications périodiques. *2111.* N. S. XIV. 500.

— **8 juillet.** Arrangement pour l'échange des lettres et boîtes avec valeur déclarée conclu à Vienne. *2107.* N. S. XIV. 422.

— **6 décembre.** Traité de commerce et de douane, conclu à Vienne. *2125.* N. S. XV. 6.

— **6 décembre.** Conventions conclue à Vienne au sujet de la peste bovine. *2126.* N. S. XV. 88.

— **6 décembre.** Convention conclue à Vienne pour la protection réciproque des inventions, échantillons, marques et modèles. *2129.* N. S. XV. 285.

1892. 30 janvier. Convention sanitaire internationale, conclue à Venise. *2137.* N. S. XV. 393.

31 janvier. Ordonnance ministérielle pour l'exécution de certaines dispositions du traité de commerce mis en vigueur le 1er février 1892. *2138.* N. S. XV. 460.

— **5 avril.** Publication ministérielle à l'égard des droits d'aubaine et de détraction en Alsace-Lorraine. *2144.* N. S. XV. 570.

27 août. Ordonnance ministérielle à l'égard de la défence d'importation, imposée en vue du choléra, de certains effets et de certaines marchandises provenant de Hambourg et d'Altona. *2167.* N. S. XVI. 218.

---

*) Le premier chiffre dans cette table indique le nombre du traité, le second celui du volume, le troisième la page.

Digitized by Google

1892. 31 août. Ordonnance ministérielle étendant l'ordonnance du 27 août 1892 à tous les ports allemands de la mer du Nord. *2168.* N. S. XVI. 219.

— **3 septembre.** Ordonnance ministérielle portant défense d'importation et de transit de certains objets sucseptibles de contagion du choléra de provenance allemande. *2170.* N. S. XVI. 221.

— **10 octobre** v. Russie. *2172.* N. S. XVI. 237.

— **6 novembre.** Ordonnance ministérielle abrogeant en partie la défense d'importation de certains articles éditée en vue du choléra, par l'ordonnance du 10 octobre 1892. *2177.* N. S. XVI. 264.

— **8 novembre.** Ordonnance ministérielle concernant l'exécution des articles 3 et 4 de la convention du 6 décembre 1891 sur la protection réciproque des inventions, marques de fabrique et échantillons. *2178.* N. S. XVI. 264.

— **20 décembre.** Publication ministérielle portant des facilités au transport de certains objets entre chemins de fer autrichiens et hongrois d'une part et allemands, d'autre part. *2186.* N. S. XVI. 366.

1893. 25 mars. Publication ministérielle complétant l'ordonnance du 20 décembre sur le transport par chemins de fer entre l'Autriche-Hongrie et l'Allemagne *2200.* N. S. XVI. 437.

— **12 avril.** Ordonnance ministérielle sur la démonétisation de l'écu et du double-écu du Zollverein. *2201.* N. S. XVI. 438.

— **15 avril.** Convention sanitaire internationale, signée à Dresde. *2202.* N. S. XVI. 438.

— **3 juin.** Ordonnance ministérielle à l'égard de la levée de certaines mesures préventives dans le commerce avec des contrées étrangères infectées. *2208.* N. S. XVI. 495.

— **1 septembre.** Publication ministérielle portant nouvel amendement de l'arrangement du 20 décembre 1892 relatif à la circulation par chemins de fer de certains objets. *2218.* N. S. XVI. 523.

1894. 1 février. Publication ministérielle à l'égard de quelques facilitations dans le trafic par chemin le fer. *2245.* N. S. XVII. 90.

1895. 15 février. Publication ministérielle sur d'autres facilitations à cet égard. *2286.* N. S. XVII. 223.

— **16 juillet.** Arrangement additionnel à la Convention du 14 octobre 1890 sur le transport par chemins de fer. *2354.* N. S. XVII. 444.

1896. 24 juillet. Publication ministérielle a l'égard du bureau douanier à Heinersdorf. *2346.* N. S. XVII. 416.

— **5 décembre.** Ordonnance ministérielle à l'égard de l'article IV du traité de légalisation du 25 février 1880. *2366.* N. S. XVII. 516.

1897. 19 mai. Convention sanitaire internationale, conclue à Venise. *2620.* N. S. XIX. 1.

— **15 juin.** Traités et conventions conclus à Washington concernant l'union postale universelle. *2622.* N. S. XIX. 110.

— **10 décembre.** Ordonnance ministérielle publiant la disposition du code de procédure civil allemand sur l'exécution des jugements étrangers. *2430.* N. S. XVIII. 122.

— **26 décembre.** Ordonnance ministérielle sur l'arrangement pris avec l'Allemagne pour l'affranchissement du cautionnement pour frais de procès. *2438.* N. S. XVIII. 134.

1898. 16 juin. Convention additionnelle à la convention internationale du 14 octobre 1890 sur le transport des marchandises par chemins de fer. *2623.* N. S. XIX. 241.

— **20 juin.** Convention sanitaire internationale conclue à Paris. *2478.* N. S. XVIII. 190.

1899. 1 mai (9 novembre 1897). Convention internationale conclue le 14 novembre 1896 pour l'établissement de règles communes concernant plusieurs matières de droit international privé. *2520.* N. S. XVIII. 327.

— **29 juillet.** Acte final de la Conférence internationale de la Paix. *2653.* N. S. XIX. 354.

Digitized by Google

1899. **21 décembre.** Ordonnance ministérielle publiant les dispositions du code allemand de procédure civile sur l'exécution des jugements étrangers. *2555.* N. S. XVIII. 425.
— **30 décembre.** Traité conclu à Berlin avec l'Allemagne concernant la protection réciproque des oeuvres littéraires, artistiques et de photographie. *2624.* N. S. XIX. 263.
1900. **1 octobre.** Ordonnance ministérielle concernant le non-valeur en douane des pièces allemandes de 5 marcs. *2608.* N. S. XVIII. 526.
1901. **20 juillet.** Ordonnance ministérielle à l'égard de la mise à exécution du traité conclu avec l'Allemagne pour la protection des oeuvres littéraires, artistiques et de photographie. *2642.* N. S. XIX. 340.
— **7 septembre.** Traité de paix signée à Pékin. *2656.* N. S. XIX. 441.
1902. **5 mars.** Convention internationale conclue à Bruxelles au sujet de la législation sur le régime des sucres. *2668.* N. S. XX. 16.
— **20 novembre.** Convention signée à Berlin pour la construction d'une voix ferrée de Friedeberg à Heinersdorf. *2669.* N. S. XX 37.
1903. **21 janvier.** Convention conclue avec la Saxe Royale pour prévenir une double imposition des sujets respectifs. *2672.* N. S. XX. 48.
— **19 mai.** Ordonnance ministérielle pour la mise à exécution de cette convention. *2674.* N. S. XX. 72.
1904. **9 janvier.** Traité concernant l'établissement d'une jonction ferrée entre Troppau et Bauerwitz. signé à Vienne. *2682.* N. S. XX. 80.
— **26 avril.** Traité avec la Saxe Royale concernant les lignes ferrées Zittau-Reichenberg, conclu à Dresde. *2686.* N. S. XX. 95.
19 octobre. Ordonnance ministérielle à l'égard de la réciprocité à établir pour la mise à exécution des actes passés dans l'Empire allemand. *2697.* N. S. XX. 139.
1905. **25 janvier.** Convention vétérinaire conclue avec l'Autriche-Hongrie. *2747.* N. S. XXI. 190.
— **25 janvier.** Convention conclue avec l'Autriche-Hongrie sur la désinfection des wagons servant au transport du bétail. N. S. XXI. 225.
— **25 janvier.** Traité additonnel au traité de commerce conclu avec l'Autriche-Hongrie. *2757.* N. S. XXI. 259.
— **4 février.** Traité avec le Wurtemberg pour éviter une double imposition des sujets réciproques. *2707.* N. S. XX. 201.
— **17 février.** Publication ministérielle concernant la concession Souveveraine de la partie autrichienne du chemin de fer de Zittau à Reichenberg. *2702.* N. S. XX. 154.
1906. **21 février.** Ordonnance ministérielle sur la procédure concertée avec l'Autriche-Hongrie dans le trafic par chemins de fer. *2751.* N. S. XXI. 243.
— **27 mars.** Ordonnance ministérielle à l'égard de la tarification des carpes. *2781.* N. S. XXII. 394.
— **1 mai.** Ordonnance ministérielle sur le traitement en douane des chevaux. *2771.* N. S. XXII. 328.
— **8 octobre.** Ordonnance ministérielle à l'égard du traitement douanier des chevaux. *2791.* N. S. XXII. 490.

États-Unis de l'Amérique du Nord.

1890. **2 juillet.** v. Belgique. *2078.* N. S. XIV. 1.
1891. **4 juillet.** v. Allemagne. *2106.* N. S. XIV. 373.
— **4 décembre.** Ordonnance ministérielle concernant l'importation des porcs, viande de porcs, lard et saucisses, provenant des Etats-Unis. *2124.* N. S. XV. 5.
1897. **15 juin.** v. Allemagne. *2622.* N. S. XIX. 110.
1899. **29 juillet.** v. Allemagne. *2653.* N. S. XIX. 354.
1901. **7 septembre.** v. Allemagne. *2656* N. S. XIX. 441.

République Majeure de l'Amérique Centrale.

1897. **15 juin.** v. Allemagne. *2622.* N. S. XIX. 110.

Digitized by Google

Argentine.

1891. **4 juillet.** v. Allemagne. *2106.* N. S. XIV. 373.
— **4 juillet.** v. Allemagne. *2108.* N. S. XIV. 442.
— **4 juillet.** v. Allemagne. *2109.* N. S. XIV. 458.
— **8 juillet.** v. Allemagne. *2107.* N. S. XIV. 422.
1897. **15 juin.** v. Allemagne. *2622.* N. S. XIX. 110.

Bavière.

1890. **2 décembre.** Convention entre l'Autriche-Hongrie et la Bavière sur l'entrée de la commune Mittelberg au Vorarlberg dans le système bavarois d'impôts sur la bière et le vinaigre. Conclue à Vienne, y ratifiée, le 24 février 1891 et les ratifications y échangées, le 24 février 1891. *2083.* N. S. XIV. 220.
1892. **23 juillet.** Publication ministérielle concernant le traitement en transit des marchandises destinées à la vallée de Balderschwang. *2157.* N. S. XVI. 49.
1897. **23 novembre.** Publication ministérielle concernant le bureau douanier réuni autrichien-bavarois à Hammerau. *2424.* N. S. XVIII. 119.
1898. **14 avril.** Publication ministérielle sur l'affranchissement des sujets bavarois de l'impôt sur les rentes autrichien. *2458.* N. S. XVIII. 165.
1903. **11 novembre.** Ordonnance ministérielle relative à la convention conclue avec la Bavière à l'effet de prévenir la double imposition de leurs sujets respectifs. *2677.* N. S. XX. 74.
— **11 novembre.** Ordonnance ministérielle pour la mise à exécution de ladite Convention. *2678.* N. S. XX. 78.
1904. **23 novembre.** Traité avec la Bavière sur plusieurs voies ferrées. *2698.* N. S. XX. 140.

Belgique.

1890. **21 juin.** v. Allemagne. *2714.* N. S. XX. 222.
— **2 juillet.** Acte général de la conférence antiesclavagiste, signé à Bruxelles; ratifié à Vienne, le 1 juillet 1891; dépôt des ratifications à Bruxelles. *2078.* N. S. XIV. 1.
— **5 juillet.** Pièces à l'égard de la création d'une union pour la publication des tarifs douaniers. *2715.* N. S. XX. 277.
— **14 octobre.** v. Suisse. *2081.* N. S. XIV. 81.
1891. **14 février.** Actes de l'Union pour la publication des tarifs douaniers. Convention signée à Bruxelles. *2716.* N. S. XX. 379.
— **2 juillet.** Protocole à l'égard de l'article XCIX de l'Acte antiesclavagiste. *2724.* N. S. XX. 411.
— **4 juillet.** v. Allemagne. *2106.* N. S. XIV. 373.
— **4 juillet.** v. Allemagne. *2108.* N. S. XIV. 442.
— **4 juillet.** v. Allemagne. *2109.* N. S. XIV. 458.
— **4 juillet.** v. Allemagne. *2110.* N. S. XIV. 487.
— **4 juillet.** v. Allemagne. *2111.* N. S. XIV. 500.
— **8 juillet.** v. Allemagne. *2107.* N. S. XIV. 422.
— **6 décembre.** Traité de commerce et de navigation, conclu à Vienne. *2128.* N. S. XV. 250.
1892. **30 janvier.** v. Allemagne. *2137.* N. S. XV. 393.
— **31 janvier.** v. Allemagne. *2138.* N. S. XV. 460.
— **31 août.** v. Allemagne. *2168.* N. S. XVI. 219.
— **10 octobre.** v. Russie. *2172.* N. S. XVI. 237.
— **10 novembre.** v. Pays-Bas. *2179.* N. S. XVI. 267.
1893. **15 avril.** v. Allemagne. *2202.* N. S. XVI. 438.
— **3 juin.** v. Allemagne. *2208.* N. S. XVI. 495.
1894. **1 mai.** Publication ministérielle au sujet de l'accession de la Belgique à la convention internationale de Berne du 13 juin 1893. *2252.* N. S. XVII. 122.

Digitized by Google

1895. 16 juillet. v. Allemagne. *2354.* N. S. XVII. 444.
1897. 19 mars. v. Allemagne. *2621.* N. S. XIX. 1.
— **15 juin.** v. Allemagne. *2622.* N. S. XIX. 110.
1898. 16 juin. v. Allemagne. *2623.* N. S. XIX. 241.
— **20 juin.** v. Allemagne. *2478.* N. S. XVIII. 190.
1899. 1 mai. v. Allemagne. *2520.* N. S. XVIII. 327.
— **29 juillet.** v. Allemagne. *2653.* N. S. XIX. 354.
1901. 7 septembre. v. Allemagne. *2656.* N. S. XIX. 441.
1902. 5 mars. v. Allemagne. *2668.* N. S. XX. 16.
1906. 12 février. Traité de commerce. *2772.* N. S. XXII. 329.

Bolivie.

1891. 4 juillet. v. Allemagne. *2106.* N. S. XIV. 373.
1897. 15 juin. v. Allemagne. *2622.* N. S. XIX. 110.

Brésil.

1891. 4 juillet. v. Allemagne. *2106.* N. S. XIV. 373.
— **4 juillet.** v. Allemagne. *2108.* N. S. XIV. 442.
— **4 juillet.** v. Allemagne. *2109.* N. S. XIV. 458.
— **4 juillet.** v. Allemagne. *2110.* N. S. XIV. 487.
— **4 juillet.** v. Allemagne. *2111.* N. S. XIV. 500.
— **8 juillet.** v. Allemagne. *2107.* N. S. XIV. 422.
1897. 15 juin. v. Allemagne. *2622.* N. S. XIX. 110.
1899. 9 novembre. Ordonnance ministérielle sur l'application de certaines mesures sanitaires aux provenances brésiliennes. *2547.* N. S. XVIII. 367.

Bulgarie.

1890. 21 juin. v. Allemagne. *2714.* N. S. XX. 222.
1891. 4 juillet. v. Allemagne. *2106.* N. S. XIV. 373.
— **4 juillet.** v. Allemagne. *2108.* N. S. XIV. 442.
— **4 juillet.** v. Allemagne. *2109.* N. S. XIV. 458.
— **4 juillet.** v. Allemagne. *2111.* N. S. XIV. 500.
— **8 juillet.** v. Allemagne. *2107.* N. S. XIV. 422.
— **17 décembre.** v. Commerce. *2132.* N. S. XV. 385.
— **29 décembre.** v. Commerce. *2133.* N. S. XV. 386.
1896. 21/9 décembre. Convention de commerce signée à Vienne. *2371.* N. S. XVII. 544.
1897. 15 juin. v. Allemagne. *2622.* N. S. XIX. 110.
1899. 29 juillet. v. Allemagne. *2653.* N. S. XIX. 354.
1905. 21 août. Loi autorisant le Gouvernement autrichien à régler provisoirement les rapports commerciaux avec la Bulgarie. *2709.* N. S. XX. 207.
1906. 7 mars. Ordonnance ministérielle sur les rapports commerciaux. *2773.* N. S. XXII. 368.
— **30 mars.** Ordonnance ministérielle sur la juridiction des consulats I^x et R^x de Widdin, Roustschouk et Varna. *2779.* N. S. XXII. 372.

Chili.

1891. 4 juillet. v. Allemagne. *2106.* N. S. XIV. 373.
— **4 juillet.** v. Allemagne. *2108.* N. S. XIV. 442.
— **4 juillet.** v. Allemagne. *2109.* N. S. XIV. 458.
1897. 15 juin. v. Allemagne. *2622.* N. S. XIX. 110.

Digitized by Google

Chine.

1897. 15 juin. v. Allemagne. *2622.* N. S. XIX. 110.
1898. 27 mai. v. Grande-Bretagne. *2472.* N. S. XVIII. 186.
1899. 29 juillet. v. Allemagne. *2653.* N. S. XIX. 354.
1901. 7 septembre. v. Allemagne. *2656.* N. S. XIX. 441.

Colombie.

1891. 4 juillet. v. Allemagne. *2106.* N. S. XIV. 373.
— **4 juillet.** v. Allemagne. *2109.* N. S. XIV. 458.
— **4 juillet.** v. Allemagne. *2111.* N. S. XIV. 500.
1897. 15 juin. v. Allemagne. *2622.* N. S. XIX. 110.

Colonies britanniques: Australasie, Canada, Indes Britanniques, v. Grande-Bretagne.

Congo (État indépendant).

1890. 2 juillet. v. Belgique. *2078.* N. S. XIV. 1.
1891. 3 juillet. v. Allemagne. *2106.* N. S. XIV. 373.
1897. 15 juin. v. Allemagne. *2622.* N. S. XIX. 110.

Corée.

1892. 23 juin. Traité d'amitié, de commerce et de navigation, signé à Tokio. *1251.* N. S. XVI. 1.
1897. 15 juin. v. Allemagne. *2622.* N. S. XIX. 110.

Costa-Rica.

1891. 4 juillet. v. Allemagne. *2106.* N. S. XIV. 373.
— **4 juillet.** v. Allemagne. *2108.* N. S. XIV. 442.
— **4 juillet.** v. Allemagne. *2109.* N. S. XIV. 458.
— **4 juillet.** v. Allemagne. *2110.* N. S. XIV. 487.
— **8 juillet.** v. Allemagne. *2107.* N. S. XIV. 422.
1897. 15 juin. v. Allemagne. *2622.* N. S. XIX. 110.

Danemarc (et colonies).

1890. 21 juin. v. Allemagne. *2714.* N. S. XX. 222.
— **2 juillet.** v. Belgique. *2078.* N. S. XIV. 1.
1891. 4 juillet. v. Allemagne. *2106.* N. S. XIV. 373.
— **4 juillet.** v. Allemagne. *2108.* N. S. XIV. 442.
— **4 juillet.** v. Allemagne. *2109.* N. S. XIV. 458.
— **4 juillet.** v. Allemagne. *2111.* N. S. XIV. 500.
— **8 juillet.** v. Allemagne. *2107.* N. S. XIV. 422.
1892. 30 janvier. v. Allemagne. *2137.* N. S. XV. 393.
1897. 15 juin. v. Allemagne. *2622.* N. S. XIX. 110.
— **2 septembre.** Publication ministérielle sur l'accession du Danemarc à la convention du 14 octobre 1890. *2419.* N. S. XVIII. 115.
1898. 16 juin. v. Allemagne. *2623.* N. S. XIX. 241.
— **20 juin.** v. Allemagne. *2478.* N. S. XVIII. 190.
1899. 1 mai. (18 décembre 1897) v. Allemagne. *2520.* N. S. XVIII. 327.
— **29 juillet.** v. Allemagne. *2653.* N. S. XIX. 354.

République Dominicaine.

1891. 4 juillet. v. Allemagne. *2106.* N. S. XIV. 373.
1897. 15 juin. v. Allemagne. *2622.* N. S. XIX. 110.

Digitized by Google

Égypte.

1890. 21 juin. v. Allemagne. *2714.* N. S. XX. 222.
1891. 29 janvier. Ordonnance I^le prolongeant jusqu'au 1er février 1894 les restrictions apportées à la jurisdiction des tribunaux consulaires d'Autriche-Hongrie en Égypte. *2087.* N. S. XIV. 236.
— **4 juillet.** v. Allemagne. *2106.* N. S. XIV. 373.
— **4 juillet.** v. Allemagne. *2108.* N. S. XIV. 442.
— **4 juillet.** v. Allemagne. *2109.* N. S. XVI. 458.
— **4 juillet.** v. Allemagne. *2110.* N. S. XIV. 487.
— **4 juillet.** v. Allemagne. *2111.* N. S. XIV. 500.
— **8 juillet.** v. Allemagne. *2107.* N. S. XIV. 422.
1894. 31 janvier. Ordonnance ministérielle concernant les tribunaux mixtes. *2243.* N. S. XVII. 81.
1896. 10 juin. Ordonnance ministérielle à l'égard de la défense d'entrée et de transit de certains articles provenant d'Égypte et susceptibles d'infection. *2340.* N. S. XVII. 413.
1897. 15 juin v. Allemagne. *2622.* N. S. XIX. 110.
1899. 28 janvier. Ordonnance ministérielle concernant les tribunaux mixtes en Égypte. *2506.* N. S. XVIII. 315.
1900. 31 janvier. Ordonnance ministérielle sur la jurisdiction des tribunaux mixtes en Égypte. *2568.* N. S. XVIII. 473.
— **29 mars.** Ordonnance ministérielle portant révocation des mesures sanitaires. *2580.* N. S. XVIII. 501.
— **7 mai.** Ordonnance ministérielle interdisant pour raisons sanitaires l'entrée de certaines marchandises. *2587.* N. S. XVIII. 507.
1905. 29 janvier. Ordonnance ministérielle sur la restriction de la jurisdiction consulaire. *2700.* N. S. XX. 152.

Équateur.

1891. 4 juillet. v. Allemagne. *2106.* N. S. XIV. 373.
1897. 15 juin. v. Allemagne. *2622.* N. S. XIX. 110.

Espagne (et colonies).

1890. 21 juin. v. Allemagne. *2714.* N. S. XX. 222.
— **2 juillet.** v. Belgique. *2078.* N. S. XIV. 1.
1891. 4 juillet. v. Allemagne. *2106.* N. S. XIV. 373.
— **4 juillet.** v. Allemagne. *2109.* N. S. XIV. 458.
— **8 juillet.** v. Allemagne. *2107.* N. S. XIV. 422.
— **14 juillet.** Publication ministérielle sur l'accession de l'Espagne à la convention antiphylloxérique du 3 novembre 1881. *2099.* N. S. XIV. 274.
— **17 décembre.** v. Commerce. *2132.* N. S. XV. 385.
1892. 29 janvier. Convention pour la prolongation du traité de commerce et de navigation du 3 juin 1880, conclue à Vienne. *2136.* N. S. XV. 389.
— **30 janvier** v. Allemagne. *2137.* N. S. XV. 393.
— **5 février.** Ordonnance ministérielle concernant le traitement en douane des provenances espagnoles. *2140.* N. S. XV. 550.
— **30 juin.** Ordonnance ministérielle sur le traitement douanier des provenances espagnoles. *2152.* N. S. XVI. 45.
— **28 décembre.** Loi sur le réglement provisoire des relations commerciales avec l'Espagne. *2188.* N. S. XVI. 389.
— **30 décembre.** Ordonnance ministérielle sur le traitement douanier des provenances espagnoles. *2189.* N. S. XVI. 390.
1893. 27 décembre. Loi autorisant le Gouvernement I^l R^l à régler provisoirement les relations commerciales avec l'Espagne. *2237.* N. S. XVII. 77,

Digitized by Google

1893. 31 décembre. Ordonnance ministérielle concernant le traitement en douane des provenances espagnoles. *2239.* N. S. XVII. 78.
1894. 21 décembre. Loi sur le règlement provisoire des rapports commerciaux avec l'Espagne. *2280.* N. S. XVII. 205.
— **22 décembre.** Ordonnance ministérielle sur le traitement susdit. *2281.* N. S. XVII. 206.
1895. 28 juin. Loi sur le règlement provisoire des rapports de commerce avec l'Espagne. *2302.* N. S. XVII. 311.
— **29 juin.** Ordonnance ministérielle au sujet de ce réglement. *2303.* N. S. XVII. 311.
1897. 19 mars. v. Allemagne. *2621.* N. S. XIX. 1.
— **15 juin.** v. Allemagne. *2622.* N. S. XIX. 110.
1898. 20 juin. v. Allemagne *2478.* N. S. XVIII. 190.
1899. 1 mai. v. Allemagne. *2520.* N. S. XVIII. 327.
— **29 juillet.** v. Allemagne. *2653.* N. S. XIX. 354.
1900. 21 janvier (1897). Convention pour la protection des inventions, marques et modèles. *2590.* N. S. XVIII. 510.
1901. 7 septembre. v. Allemagne. *2656.* N. S. XIX. 441.
1902. 2 mars. v. Allemagne. *2668.* N. S. XX. 16.

France (et colonies).

1890. 21 juin. v. Allemagne. *2714.* N. S. XX. 222.
— **2 juillet.** v. Belgique. *2078.* N. S. XIV. 1.
— **14 octobre.** v. Suisse. *2081.* N. S. XIV. 81.
1891. 4 juillet. v. Allemagne. *2106.* N. S. XIV. 373.
— **4 juillet.** v. Allemagne. *2108.* N. S. XIV. 442.
— **4 juillet.** v. Allemagne. *2109.* N. S. XIV. 458.
— **4 juillet.** v. Allemagne. *2110.* N. S. XIV. 487.
— **8 juillet.** v. Allemagne. *2107.* N. S. XIV. 422.
1892. 30 janvier. v. Allemagne. *2137.* N. S. XV. 393.
— **29 août.** Déclaration signée à l'égard des actes de l'état civil. *2727.* N. S. XX. 441.
— **31 août.** v. Allemagne. *2168.* N. S. XVI. 219.
— **10 octobre.** v. Russie. *2172.* N. S. XVI. 237.
— **10 novembre.** v. Pays-Bas. *2179.* N. S. XVI. 267.
— **21 décembre.** Ordonnance ministérielle relative à la convention pour l'échange des actes de l'état civil. *2192.* N. S. XVI. 401.
1893. 15 avril. v. Allemagne. *2202.* N. S. XVI. 438.
— **3 juin.** v. Allemagne. *2208.* N. S. XVI. 495.
— **21 juillet.** Ordonnance ministérielle sur la défense du commerce, en vue du choléra, de certains objets provenant du Golf de Lyon et des départements Hérault et Gard. *2215.* N. S. XVI. 501.
— **31 décembre.** Ordonnance ministérielle révoquant les mesures édictées par l'ordonnance du 21 juillet 1893. *2240.* N. S. XVII. 79.
1896. 16 juillet 1895 v. Allemagne. *2354.* N. S. XVII. 444.
— **30 décembre.** Loi sur le crédit alloué pour la participation de l'Autriche à l'exposition internationale de Paris. *2374.* N. S. XVIII. 2.
1897. 19 mars. v. Allemagne. *2621.* N. S. XIX. 1.
— **15 juin.** v. Allemagne. *2622.* N. S. XIX. 110.
1898. 16 juin. v. Allemagne. *2623.* N. S. XIX. 241.
— **20 juin.** v. Allemagne. *2478.* N. S. XVIII. 190.
— **23 juin.** Publication ministérielle à l'égard de l'imposition sur les rentes françaises. *2479.* N. S. XVIII. 240.
1899. 1 mai. v. Allemagne. *2520.* N. S. XVIII. 327.
— **29 juillet.** v. Allemagne. *2653.* N. S. XIX. 354.
1901. 7 septembre. v. Allemagne. *2656.* N. S. XIX. 441.
1902. 5 mars. v. Allemagne. *2668.* N. S. XX. 16.

Digitized by Google

Grande Bretagne (et colonies).

1890. 21 juin. v. Allemagne *2714.* N. S. XX. 222.
— **2 juillet.** v. Belgique. *2078.* N. S. XIV. 1.
1891. 4 juillet. v. Allemagne. *2106.* N. S. XIV. 373.
1892. 30 janvier. v. Allemagne. *2137.* N. S. XV. 393.
1893. 15 avril. v. Allemagne. *2202.* N. S. XVI. 438.
— **24 avril.** Traité signé pour la protection de la propriété littéraire et artistique. *2203.* N. S. XVI. 469.

1894. 20 mai. Ordonnance ministérielle sur le traité à l'égard de la propriété, littéraire et artistique. *2255.* N. S. XVII. 130.
— **30 novembre.** Publication ministérielle au sujet du susdit traité. *2278.* N. S. XVII. 204.

1895. 6 janvier. Publication ministérielle à l'égard de l'accession de l'Australie du Sud au susdit traité. *2282.* N. S. XVII. 206.

1897. 18 février. Ordonnance ministérielle sur le défense d'entrée de certains produits bruts d'animaux provenant des ports indo-britanniques et de ceux à l'Ouest de la Mer Rouge. *2382.* N. S. XVIII. 9.
— **19 mars.** v. Allemagne. *2621.* N. S. XIX. 1.
— **15 juin.** v. Allemagne. *2622.* N. S. XIX. 110.

1898. 27 mai. Ordonnance ministérielle concernant certaines mesures sanitaires contre les provenances de l'Extrême-Orient et celles des ports à l'Ouest des Indes Britanniques. *2472.* N. S. XVIII. 186.
— **20 juin.** v. Allemagne. *2478.* N. S. XVIII. 190.

1899. 29 juillet. v. Allemangne. *2653.* N. S. XIX. 354.
— **29 décembre.** Ordonnance ministérielle sur la place à assigner à l'île de Ceylan dans la statistique du commerce extérieur. *2559.* N. S. XVIII. 458.

1900. 27 septembre. Ordonnance ministérielle à l'égard de la défense d'entrée, pour raisons sanitaires, des provenances de Glagow. *2605.* N. S. XVIII. 524.
— **30 décembre.** Ordonnance ministérielle sur la levée de cette défense. *2620.* N. S. XVIII. 535.

1901. 26 juin. Déclaration additionnelle au traité d'extradition signée à Londres avec la Grande-Bretagne. *2655.* N. S. XIX. 438.
— **7 septembre.** v. Allemagne. *2656.* N. S. XIX. 441.
1902. 5 mars. v. Allemagne. *2668.* N. S. XX. 16.
1905. 22 février. Arrangement pris pour le service des mandats de poste. *2703.* N. S. XX. 155.
— **25 février.** Rapport final de la Commission de Hull. *2733.* N. S. XX. 500.

Grèce.

1890. 21 juin. v. Allemagne. *2714.* N. S. XX. 222.
1891. 4 juillet. v. Allemagne. *2106.* N. S. XIV. 373.
— **4 juillet.** v. Allemagne. *2109.* N. S. XIV. 458.
1892. 30 janvier. v. Allemagne. *2137.* N. S. XV. 393.
1897. 19 mars. v. Allemagne. *2621.* N. S. XIX. 1.
— **15 juin.** v. Allemagne. *2622.* N. S. XIX. 110.
1898. 20 juin. v. Allemagne. *2478.* N. S. XVIII. 190.
1899. 29 juillet. v. Allemagne. *2653.* N. S. XIX. 354.

Guatémala.

1891. 4 juillet. v. Allemagne. *2106.* N. S. XIV. 373.
1897. 15 juin. v. Allemagne. *2622.* N. S. XIX. 110.

Digitized by Google

République Haïti.

1891. 4 juillet. v. Allemagne. *2106.* N. S. XIV. 373.
1897. 15 juin. v. Allemagne. *2622.* N. S. XIX. 110.

Hawai.

1891. 4 juillet. v. Allemagne. *2106.* N. S. XIV. 373.
1897. 15 juin. v. Allemagne. *2622.* N. S. XIX. 110.

Honduras.

1891. 4 juillet. v. Allemagne. *2106.* N. S. XIV. 373.

Italie.

1888. 17 septembre/15 octobre. Arrangement pris avec Autriche-Hongrie au sujet de la libre importation et exportation temporaire des céréales destinées à la mouture. *2713.* N. S. XX. 219.
1890. 21 juin. v. Allemagne *2714.* N. S. XX. 222.
— **2 juillet.** v. Belgique. *2078.* N. S. XIV. 1.
— **8 juillet.** Convention concernant la protection réciproque des droits d'auteurs sur leurs oeuvres littéraires et artistiques et de ceux de leurs ayants-cause. Conclue à Vienne; ratifiée le 26 décembre 1890, ratifications y échangées, le 29 décembre 1890. *2079.* N. S. XIV. 72.
— **29 juillet.** 11 novembre. Arrangement additionnel pour la répression de la contrebande. *2718.* N. S. XX. 393.
— **14 octobre** v. Suisse. *2081.* N. S. XIV. 81.
— **27 décembre.** Déclaration autre l'Autriche-Hongrie et l'Italie prorogeant d'un an le délai fixé pour le dénonciation du traité de commerce et de navigation du 7 décembre 1887. *2086.* N. S. XIV. 234..
1891. 16 mai/7 juillet. Arrangement pris au sujet des recensements des sujets autrichiens ou hongrois. *2723.* N. S. XX. 409.
— **4 juillet.** v. Allemagne. *2106.* N. S. XIV. 373.
— **4 juillet.** v. Allemagne. *2108.* N. S. XIV. 442.
— **4 juillet.** v. Allemagne. *2109.* N. S. XIV. 458.
— **4 juillet.** v. Allemagne. *2110.* N. S. XIV. 487.
— **4 juillet.** v. Allemagne. *2111.* N. S. XIV. 500.
— **8 juillet.** v. Allemagne. *2107.* N. S. XIV. 422.
— **24 septembre.** Procés verbal pour la délimitation du côté de Sagron. *2725.* N. S. XX. 415.
— **6 décembre.** Traité de commerce et de navigation conclu à Rome. *2127.* N. S. XV. 97.
1892. 31 janvier v. Allemagne. *2137.* N. S. XV. 393.
— **31 janvier** v. Allemagne. *2138.* N. S. XV. 460.
— **10 août.** Ordonnance ministérielle sur la mise à exécution du point 5 du III^ems^ protocole final au tarif B du traité de commerce du 6 décembre 1891. *2162.* N. S. XVI. 185.
— **1 décembre.** Ordonnance ministérielle interprétant l'ordonnance du 10 août 1892 relative à la tarification des vins italiens. *2183.* N. S. XVI. 354.
1893. 1 février. Ordonnance ministérielle sur le traitement en douane du vin de Marsala. *2197.* N. S. XVI. 432.
— **15 avril** v. Allemagne. *2202.* N. S. XVI. 438.
— **14 septembre.** Publication ministérielle concernant l'autorisation de „la Stazione Reale agraria" de Florence à délivrer des certificats d'analyse de vins. *2220.* N. S. XVI. 545.
1895. 20 janvier. Ordonnance ministérielle concernant le traitement en douane de certains vins italiens. *2285.* N. S. XVII. 222.
— **8 juin.** Ordonnance ministérielle avec d'autres mesures en douane au sujet de certains vins italiens. *2300.* N. S. XVII. 305.

Digitized by Google

1896. 25 avril. Publication ministérielle concernant l'arrangement pris à Vienne avec l'Italie pour l'application d'un régime spécial sanitaire au trafic frontière et à celui par mer, en temps de choléra. *2338.* N. S. XVII. 405.

— **16 juillet.** v. Allemagne. *2354.* N. S. XVII. 444.

— **23 août.** Publication ministérielle concernant les stations italiennes appelées à l'analyse des vins italiens. *2349.* N. S. XVII. 427.

1897. 21 février. Publication ministérielle concernant les stations italiennes appelées a l'analyse des vins italiens. *2383.* N. S. XVIII. 10.

— **8 mars.** Ordonnance ministérielle sur l'admission en douane des fûts avec fermeture „Mengasini". *2386* N. S. XVIII. 16.

— **19 mars.** v. Allemagne *2621.* N. S. XIX. 1.

— **28 mai.** Publication ministérielle concernant la liste des stations italiennes appelées à l'analyse des vins italiens. *2401.* N. S. XVIII. 66.

— **15 juin.** v. Allemagne. *2622.* N. S. XIX. 110.

— **10 décembre.** Ordonnance ministérielle publiant les dispositions du
— code de procédure civil italien sur l'exécution des jugements étrangers. *2431.* N. S. XVIII. 124.

1898. 16 juin. v. Allemagne. *2623.* N. S. XIX. 241.

— **20 juin.** v. Allemagne. *2478.* N. S. XVIII. 190.

1899. 17 janvier. Ordonnance ministérielle les certificats d'origine prescrits au protocole final du traité de commerce avec l'Italie. *2504.* N. S. XVIII. 314.

— **1 mai** v. Allemagne. *2520.* N. S. XVIII. 327.

— **22 mai.** Ordonnance Imp^le^ concernant la convention conclue avec l'Italie pour le traitement réciproque gratuit des malades indigents. *2524.* N. S. XVIII. 345.

— **29 juillet.** v. Allemagne. *2653.* N. S. XIX. 354.

— **31 juillet.** Publication ministérielle au sujet de l'entrée en vigueur de cette convention. *2539.* N. S. XVIII. 363.

1900. 24 janvier. Traité conclu à Rome avec l'Italie sur la jonction des lignes ferrées Cervignano-S. Giorgio di Nogaro. *2567.* N. S. XVIII. 463.

1901. 7 septembre. v. Allemagne. *2656.* N. S. XIX. 441.

— **2 octobre.** Ordonnance ministérielle sur certaines mesures sanitaires édictées contre les provenances de Naples. *2646.* N. S. XIX. 343.

— **1 novembre.** Ordonnance ministérielle levant ces mesures. *2649.* N. S. XIX. 345.

— **26 novembre.** Ordonnance ministérielle sur le traitement en douane du vin de Marsala. *2648.* N. S. XIX. 344.

1902. 5 mars. v. Allemagne. *2668.* N. S. XX. 16.

1904. 9 janvier. Ordonnance Imp. sur le réglement par voie d'ordonnance des rapports commerciaux avec l'Italie. *2681.* N. S. XX. 79.

— **28 septembre.** Ordonnance Imp. sur le réglement par voie d'ordonnance des rapports commerciaux avec l'Italie. *2694.* N. S. XX. 128.

— **13 octobre.** Ordonnance ministérielle sur le réglement des rapports de commerce avec l'Italie. *2695.* N. S. XX. 128.

— **21 décembre.** Loi sur le réglement provisoire des rapports commerciaux avec l'Italie. *2741.* N. S. XX. 519.

— **30 décembre.** Ordonnance ministérielle à l'égard de ce traitement. *2742.* N. S. XX. 519.

1906. 11 février. Traité de commerce conclu avec l'Italie. *2759.* N. S. XXI. 461.

— **11 février.** Convention vétérinaire. *2760.* N. S. XXII. 58.

— **11 février.** Convention pour la possession de biens. *2761.* N. S. XXII. 73.

— **28 février.** Ordonnance ministérielle pour les certificats d'envois de bière destinés en Italie *2763.* N. S. XXII. 83.

Digitized by Google

Japon.

1890. 21 juin. v. Allemagne. *2714.* N. S. XX. 222.
1891. 4 juillet. v. Allemagne. *2106.* N. S. XIV. 373.
— **4 juillet.** v. Allemagne. *2108.* N. S. XIV. 442.
1897. 15 juin. v. Allemagne. *2622.* N. S. XIX. 110.
1898. 5 décembre. Traité de commerce et de navigation conclu à Vienne avec le Japon. *2494.* N. S. XVIII. 262.
— **27 décembre.** Publication ministérielle à l'égard du traitement douanier des marchandises japonaises. *2497.* N. S. XVIII. 300.
1899. 29 juillet. v. Allemagne. *2653.* N. S. XIX. 354.
1901. 7 septembre. v. Allemagne. *2656.* N. S. XIX. 441.

Libéria.

1891. 4 juillet. v. Allemagne. *2106.* N. S. XIV. 373.
— **4 juillet.** v. Allemagne. *2108.* N. S. XIV. 442.
— **4 juillet.** v. Allemagne. *2109.* N. S. XIV. 458.
— **4 juillet.** v. Allemagne. *2110.* N. S. XIV. 487.
— **4 juillet.** v. Allemagne. *2111.* N. S. XIV. 500.
— **8 juillet.** v. Allemagne. *2107.* N. S. XIV. 422.
1897. 15. juin. v. Allemagne. *2622.* N. S. XIX. 110.

Liechtenstein.

1892. 15 janvier. Ordonnance ministérielle concernant l'exécution des jugements en matière civile. *2134.* N. S. XV. 387.
1893. 12 janvier. Loi approuvant le pacte de famille des princes de Liechtenstein. *2194.* N. S. XVI. 415.
1897. 10 décembre. Ordonnance ministérielle publiant les dispositions en vigueur dans la Principauté de Liechtenstein sur l'exécution des jugements et autres titres exécutoires autrichiens. *2432.* N. S. XVIII. 125.
1901. 18 mai. Ordonnance ministérielle au sujet de la convention conclue avec la Principauté de Liechtenstein pour prévenir la double imposition des sujets respectifs. *2635.* N. S. XIX. 323.

Luxembourg.

1890. 21 juin. v. Allemagne. *2714.* N. S. XX. 222.
— **14 octobre.** v. Suisse. *2081.* N. S. XIV. 81.
1891. 4 juillet. v. Allemagne. *2106.* N. S. XIV. 373.
— **4 juillet.** v. Allemagne. *2108.* N. S. XIV. 442.
— **4 juillet.** v. Allemagne. *2109.* N. S. XIV. 458.
— **4 juillet.** v. Allemagne. *2110.* N. S. XIV. 487.
— **4 juillet.** v. Allemagne. *2111.* N. S. XIV. 500.
— **8 juillet.** v. Allemagne. *2107.* N. S. XIV. 422.
1893. 15 avril. v. Allemagne. *2202.* N. S. XVI. 438.
1894. 1 mai. v. Belgique. *2252.* XVII. 122.
1896. 16 juillet. 1895 v. Allemagne. *2354.* N. S. XVII. 444.
1897. 19 mars. v. Allemagne. *2621.* N. S. XIX. 1.
— **15 juin.** v. Allemagne. *2622.* N. S. XIX. 110.
1898. 16 juin. v. Allemagne. *2623.* N. S. XIX. 241.
1899. 1 mai. v. Allemagne. *2520.* N. S. XVIII. 327.
— **29 juillet.** v. Allemagne. *2653.* S. XIX. 354.

Maroc.

1899. 20 décembre. v. Commerce. *2554.* N. S. XVIII. 424.

Digitized by Google

Mexique.

1891. 4 juillet. v. Allemagne. *2106.* N. S. XIV. 373.
1897. 15 juin. v. Allemagne. *2622.* N. S. XIV. 110.
1899. 29 juillet. v. Allemagne. *2653.* N. S. XIX. 354.
1904. 9 janvier. Ordonnance Imp. pour régler par voie d'ordonnance les rapports commerciaux avec l'Autriche-Hougrie. *2681.* N. S. XX. 79.

Monténégro.

1890. 21 juin. v. Allemagne. *2714.* N. S. XX. 222.
1891. 4 juillet. v. Allemagne. *2106.* N. S. XIV. 373.
— **4 juillet.** v. Allemagne. *2109.* N. S. XIV. 458.
1893. 15 avril. v. Allemagne. *2202.* N. S. XVI. 438.
1897. 18 mars. v. Allemagne. *2621.* N. S. XIX. 1.
— **15 juin.** v. Allemagne. *2622.* N. S. XIX. 110.
1899. 29 juillet. v. Allemagne. *2653.* N. S. XIX. 354.
1906. 15 mars. Ordonnance ministérielle sur le réglement provisoire des relations de commerce. *2777.* N. S. XXII. 271.

Nicaragua.

1891. 4 juillet. v. Allemagne. *2106.* N. S. XIV. 373.

Orange, État libre.

1897. 15 juin. v. Allemagne. *2622.* N. S. XIX. 110.

Paraguay.

1891. 4 juillet. v. Allemagne. *2106.* N. S. XIV. 373.
— **4 juillet.** v. Allemagne. *2109.* N. S. XIV. 458.
1897. 15 juin. v. Allemagne. *2622.* N. S. XIX. 110.
1899. 9 novembre. Ordonnance ministérielle avec application des certaines mesures sanitaires aux provenances du Paraguay. *2547.* N. S. XVIII. 367.

Pays-Bas (et colonies).

1890. 21 juin. v. Allemagne. *2714.* N. S. XX. 222.
— **2 juillet.** v. Belgique. *2078.* N. S. XIV. 1.
— **14 octobre.** v. Suisse. *2081.* N. S. XIV. 81.
1891. 4 juillet. v. Allemagne. *2106.* N. S. XIV. 373.
— **4 juillet.** v. Allemagne. *2108.* N. S. XIV. 442.
— **4 juillet.** v. Allemagne. *2109.* N. S. XIV. 458.
— **4 juillet.** v. Allemagne. *2110.* N. S. XIV. 487.
— **4 juillet.** v. Allemagne. *2111.* N. S. XIV. 500.
— **8 juillet.** v. Allemagne. *2107.* N. S. XIV. 422.
1892. 30 janvier. v. Allemagne. *2137.* N. S. XV. 393.
— **10 octobre.** v. Russie. *2172.* N. S. XVI. 237.
— **10 novembre.** Ordonnance ministérielle concernant la suspension partielle de l'ordonnance du 10 octobre 1892 édictée en vue du choléra. *2179.* N. S. XVI. 267.
1893. 15 avril. v. Allemagne. *2202.* N. S. XVI. 438.
— **3 juin.** v. Allemagne. *2208.* N. S. XVI, 495.
1894. 1 février. v. Allemagne. *2245.* N. S. XVII. 90.
1896. 16 juillet. 1895 v. Allemagne. *2354.* N. S. XVII. 444.
1897. 19 mars. v. Allemagne. *2621.* N. S. XIX. 1.
— **15 juin.** v. Allemagne. *2622.* N. S. XIX. 110.
1898. 16 juin. v. Allemagne. *2623.* N. S. XIX. 241.
— **20 juin.** v. Allemagne. *2478.* N. S. XVIII. 190.

Digitized by Google

1899. 1 mai. v. Allemagne. *2520.* N. S. XVIII. 327.
— **29 juillet.** v. Allemagne. *2653.* N. S. XIX. 354.
1901. 7 septembre. v. Allemagne. *2656.* N. S. XIX. 444.
1902. 5 mars. v. Allemagne. *2668.* N. S. XX. 16.

Pérou.

1891. 4 juillet. v. Allemagne. *2106.* N. S. XIV. 373.
1897. 15 juin. v. Allemagne. *2622.* N. S. XIV. 110.

Perse.

1890. 21 juin. v. Allemagne. *2714.* N. S. XX. 222.
— **2 juillet.** v. Belgique. *2078.* N. S. XIV. 1.
1891. 4 juillet. v. Allemagne. *2106.* N. S. XIV. 373.
— **4 juillet.** v. Allemagne. *2111.* N. S. XIV. 500.
1897. 19 mars. v. Allemagne. *2621.* N. S. XIX. 1.
— **15 juin.** v. Allemagne. *2622.* N. S. XIX. 110.
1898. 20 juin. v. Allemagne. *2478.* N. S. XVIII. 190.
1899. 29 juillet. v. Allemagne. *2653.* N. S. XIX. 354.

Portugal (et colonies).

1890. 21 juin. v. Allemagne. *2714.* N. S. XX. 222.
— **2 juillet.** v. Belgique. *2078.* N. S. XIV. 1.
1891. 4 juillet. v. Allemagne. *2106.* N. S. XIV. 373.
— **4 juillet.** v. Allemagne. *2108.* N. S. XIV. 442.
— **4 juillet.** v. Allemagne. *2109.* N. S. XIV. 458.
— **4 juillet.** v. Allemagne. *2110.* N. S. XIV. 487.
— **4 juillet.** v. Allemagne. *2111.* N. S. XIV. 500.
— **8 juillet.** v. Allemagne. *2107.* N. S. XIV. 422
— **17 décembre.** v. Commerce. *2132.* N. S. XV. 385.
1892. 30 janvier. v. Allemagne. *2137.* N. S. XV. 393.
— **9 février.** Ordonnance ministérielle sur le traitement douanier des provenances portugaises en Autriche-Hongrie. *2141.* N. S. XV. 551.
1897. 19 mars. v. Allemagne. *2621.* N. S. XIX. 1.
— **15 juin.** v. Allemagne. *2622.* N. S. XIX. 110.
1898. 20 juin. v. Allemagne. *2478.* N. S. XVIII. 190.
1899. 1 mars. v. Allemagne. *2520.* N. S. XVIII. 327.
— **29 juillet.** v. Allemagne. *2653.* N. S. XIX. 354.
— **31 août.** Ordonnance ministérielle étendant la défense sanitaire pour certains objets égyptiens à ceux de provenance portugaise. *2543.* N. S. XVIII. 365.
1900. 29 mars. Ordonnance ministérielle révocant les mesures ci-dessus. *2580.* N. S. XVIII. 501.

Prusse.

1898. 19 janvier. Traité conclu à Vienne pour une rectification de frontière. *2652.* N. S. XIX. 351.

Roumanie.

1887. 14 mai. Question des protégés. *2712.* N. S. XX. 216.
1890. 21 juin. v. Allemagne. *2714.* N. S. XX. 222.
1891. 26 février. Convention entre l'Autriche-Hongrie et la Roumaine sur le raccordement de leurs voies ferrées aux points de Suczava-Itzkany et de Burdujeni. Conclue à Vienne, Ratifiée à Vienne, le 30 juin 1891; les ratifications échangées à Bucarest, le 18 juillet 1891. *2089.* N. S. XIV. 238.

Digitized by Google

1891. 26/14 février. Déclaration réglant provisoirement cette matière. *2720.* N. S. XX. 395.
— **14/2 mars.** Convention concernant les jonctions des voies ferrées, signée à Budapest *2721.* N. S. XX. 397.
— **14/2 mars.** Déclaration provisoire concernant l'usage en commun de la gare de Prédéal; signée à Budapest. *2722.* N. S. XX. 408.
— **4 juillet.** v. Allemagne. *2106.* N. S. XIV. 373.
— **4 juillet.** v. Allemagne. *2108.* N. S. XIV. 442.
— **4 juillet.** v. Allemagne. *2109.* N. S. XIV. 458.
— **4 juillet.** v. Allemagne. *2110.* N. S. XIV. 487.
— **4 juillet.** v. Allemagne. *2111.* N. S. XIV. 500.
— **8 juillet.** v. Allemagne. *2107.* N. S. XIV. 422.
— **16 juillet.** v. Commerce et douanes. *2112.* N. S. XIV. 513.
— **16 juillet.** v. Commerce et douanes. *2113.* N. S. XIV. 514.
— **16 juillet.** v. Commerce et douanes. *2114.* N. S. XIV. 515.
1892. 22 janvier. Accession à la convention antiphylloxérique. *2135.* N. S. XV. 389.
— **10 octobre.** v. Russie. *2172.* N. S. XVI. 237.
1893. 28 janvier. Convention pour la protection des marques de fabrique. *2196.* N. S. XVI. 429.
— **3 juin** v. Allemagne. *2208.* N. S. XVI. 495.
— **27 septembre.** Ordonnance ministérielle à l'égard du choléra. *2222.* N. S. XVI. 547.
— **21/9 décembre.** Convention de commerce signée à Bucarest. *2231.* N. S. XVII. 41.
— **31 décembre.** Ordonnance ministérielle portant révocation de l'ordonnance du 27 septembre 1893 à l'égard du choléra. *2240.* N. S. XVII. 79.
1894. 20 juin. Ordonnance ministérielle réglant l'importation de brebis et de porcs roumains. *2261.* N. S. XVII. 165.
1895. 18 février/2 mars. Convention supplémentaire du Pruth. *2296.* N. S. XVII. 295.
— Autres Actes supplémentaires v. Russie. *2730.* N. S. XX. 452.
1897. 19 mars. v. Allemagne. *2621.* N. S. XIX. 1.
— **15 juin.** v. Allemagne. *2622.* N. S. XIX. 110.
1899. 1 mai (31/19 décembre 1897). v. Allemagne. *2520.* N. S. XVIII. 327.
— **29 juillet.** v. Allemagne. *2653.* N. S. XIX. 354.
1900. 8 mars. Publication ministérielle sur le traitement en douane de certaines huiles minérales roumaines. *2571.* N. S. XVIII. 493.
— **29 septembre.** Ordonnance ministérielle sur les dispositions du code civil roumain relatives à l'exécution des jugemens étrangers. *2606.* N. S. XVIII. 525.
1901. 9/22 février. Convention avec la Russie pour la pêche dans le Danube et le Pruth. *2731.* N. S. XX. 493.
— **27/14 juin.** Traité conclu à Bucarest pour l'extradition des malfaiteurs. *2654.* N. S. XIX. 414.
1904. 5 juillet. Publication ministérielle concernant l'accession de la Roumanie à la convention du 14 octobre 1890 relative au transport sur les chemins de fer. *2689.* N. S. XX. 103.
1907. Traitement des colis postaux. *2803.* N. S. XXII. 526.

Russie.

1890. 21 juin. v. Allemagne. *2714.* N. S. XX. 222.
— **2 juillet.** v. Belgique. *2078.* N. S. XIV. 1.
— **14 octobre.** v. Suisse. *2081.* N. S. XIV. 81.
1891. 4 juillet. v. Allemagne. *2106.* N. S. XIV. 373.
— **8 juillet.** v. Allemagne. *2107.* N. S. XIV. 422.
— **4 août.** v. Finances. *2118.* N. S. XIV. 592.

Digitized by Google

1892. 30 janvier. v. Allemagne. *2137.* N. S. XV. 393.
— **15 juillet.** Ordonnance ministérielle sur la défense d'introduction, comme mesure de précaution sanitaire, de certains effets. *2156.* N. S. XVI. 18.
— **8 août.** Ordonnance ministérielle sur la défense d'importation de certains produits naturels animaux susceptibles du germe cholérique. *2159.* N. S. XVI. 50.
— **10 octobre.** Ordonnance ministérielle sur la défense d'entrée et de transit de certaines marchandises sujettes à infection cholérique. *2172.* N. S. XVI. 237.
1893. 14/2 janvier. Convention signée à Kiew pour le raccordement des chemins de fer réciproques à Nowosielitza. *2193.* N. S. XVI. 403.
— **15 avril.** v. Allemagne. *2202.* N. S. XVI. 438.
— **3 juin.** v. Allemagne. *2208.* N. S. XVI. 495.
— **7 décembre.** Ordonnance ministérielle sur la jurisdiction du consulat général I[1] et R[1] de Moscou. *2228.* N. S. XVI. 560.
1894. 31 janvier. Publication ministérielle au sujet du service douanier dans la gare de Nowosielitza. *2244.* N. S. XVII. 82.
— **19 mars.** Loi sur le réglement provisoire des relations de commerce austro-hongro-russes. *2249.* N. S. XVII. 118.
— **31 mars.** Ordonnance ministérielle à l'égard de ce réglement provisoire. 2251. N. S. XVII. 122.
— **18/6 mai.** Convention commerciale signée à St. Pétersbourg. *2253.* N. S. XVII. 123.
1895. 25 février. Ordonnance ministérielle sur le timbre à apposer aux obligations du premier emprunt d'Etat russe. *2289.* N. S. XVII. 254.
1896. 18 février/2 mai. Actes du Pruth. *2730.* N. S. 452.
— **20 avril.** Arrangement pris à Vienne avec l'Autriche-Hongrie sur les mesures prophylactiques à appliquer au trafic frontière en temps d'épidémies. *2337.* N. S. XVII. 394.
— **16 juillet.** Ordonnance ministérielle sur la levée des défenses sanitaires édictées dans le trafic avec la Russie. *2344.* N. S. XVII. 415.
— **16 juillet** 1895. v. Allemagne. *2354.* N. S. XVII. 444.
1897. 19 mars. v. Allemagne. *2621.* N. S. XIX. 1.
— **15 juin.** v. Allemagne. *2622.* N. S. XIX. 110.
1898. 16 juin. v. Alemagnn. *2623.* N. S. XIX. 241.
— **20 juin.** v. Allemagne. *2478.* N. S. XVIII. 190.
1899. 1 mai (31/19. décembre 1897). v. Allemagne. *2520.* N. S. XVIII. 327.
— **29 juillet.** v. Allemagne. *2653.* N. S. XIX. 354.
1901. 9/22 février. v. Roumanie. *2731.* N. S. XX. 493.
— **9 mars.** Publication ministérielle concernant le traitement en transit des marchandises passant la frontière austro-russe. *2627.* N. S. XIX. 292.
— **7 septembre.** v. Allemagne. *2656.* N. S. XIX. 441.
1905. 25 février. Rapport final de la commission de Hull. *2733.* N. S. XX. 500.
1906. 15 février. Traité de commerce conclu avec l'Autriche-Hongrie. *2758.* N. S. XXI. 401.

Salvador.

1891. 4 juillet. v. Allemagne. *2106.* N. S. XIV. 373.
— **4 juillet.** v. Allemagne. *2108.* N. S. XIV. 442.
— **4 juillet.** v. Allemagne. *2109.* N. S. XIV. 458.
— **4 juillet.** v. Allemagne. *2110.* N. S. XIV. 487.
— **8 juillet.** v. Allemagne. *2107.* N. S. XIV. 422.

Serbie.

1890. 21 juin. v. Allemagne. *2714.* N. S. XX. 222.
1891. 4 juillet. v. Allemagne. *2106.* N. S. XIV. 373.
— **4 juillet.** v. Allemagne. *2107.* N. S. XIV 422.
— **4 juillet.** v. Allemagne. *2109.* N. S. XIV. 458.

Digitized by Google

1892. 14 juillet. Loi sur le réglement provisoire des relations commerciales avec l'Autriche-Hongrie. *2155.* N. S. XVI. 47.
— **9 août.** Traité de commerce conclu à Vienne. *2160.* N. S. XVI. 50.
— **9 août.** Convention vétérinaire conclue à Vienne. *2161.* N. S. XVI. 170.
— **20 août.** Ordonnance ministérielle sur le réglement provisoire des relations commerciales. *2166.* N. S. XVI. 217.
— **30 décembre.** Ordonnance ministérielle réglant d'une manière provisoire les relations commerciales avec la Serbie. *2190.* N. S. XVI. 391.
1893. 30 juin. Ordonnance ministérielle sur la mise à exécution du traité de commerce du 9 août 1892. *2210.* N. S. XVI. 497.
— **13 octobre.** Ordonnance ministérielle concernant les preuves d'origine des vins serbes. *2224.* N. S. XVI. 558.
— **1 décembre.** Ordonnance ministérielle sur les preuves d'origine des blés serbes. *2227.* N. S. XVI. 559.
1897. 19 mars. v Allemagne. *2621.* N. S. XIX. 1.
1899. 15 juin. v. Allemagne. *2622.* N. S. XIX. 110.
— **29 juillet.** v. Allemagne. *2653.* N. S. XIX. 354.
1901. 28 mars. Ordonnance ministérielle touchant l'importation du blé serbe. *2661.* N. S. XIX. 315.
1906. 7 mars. Ordonnance ministérielle sur les rapports commerciaux. *2773.* N. S. XXII. 368.
— **17 mars.** Ordonnance ministérielle sur le réglement provisoire des relations commerciales. *2778.* N. S. XXII. 372.
— **6 juillet.** Ordonnance ministérielle sur l'application du tarif douanier. *2787.* N. S. XXII. 419.

République Sud-Africaine.

1891. 4 juillet. v. Allemagne. *2106.* N. S. XIV. 373.
1897. 25 juin. v. Allemagne. *2622.* N. S. XIX. 110.

Suède et Norvège.

1890. 21 juin. v. Allemagne. *2714.* N. S. XX. 222.
— **2 juillet.** v. Belgique. *2078.* N. S. XIV. 1.
1891. 4 juillet. v. Allemagne. *2106.* N. S. XIV. 373.
— **4 juillet.** v. Allemagne. *2108.* N. S. XIV. 442.
— **4 juillet.** v. Allemagne. *2109.* N. S. XIV. 458.
— **4 juillet.** v. Allemagne. *2110.* N. S. XIV. 487.
— **4 juillet.** v. Allemagne. *2111.* N. S. XIV. 500.
— **8 juillet.** v. Allemagne. *2107.* N. S. XIV. 422.
1892. 30 janvier. v. Allemagne. *2137.* N. S. XV. 393.
— **25 avril.** Déclaration signée à Vienne à l'égard de l'article 6 du traité de commerce du 3 novembre 1873. *2145.* N. S. XV. 571.
1897. 15 juin. v. Allemagne. *2622.* N. S. XIX. 110.
1899. 1 mai (1 février 1897). v. Allemagne. *2520.* N. S. XVIII. 327.
— **29 juillet.** v. Allemagne. *2653.* N. S. XIX. 354.
1902. 5 mars. v. Allemagne. *2668.* N. S. XX. 16.

Siam.

1890. 21 juin. v. Allemagne. *2714.* N. S. XX. 222.
1891. 4 juillet. v. Allemagne. *2106.* N. S. XIV. 373.
— **4 juillet.** v. Allemagne. *2108.* N. S. XIV. 442.
— **4 juillet.** v. Allemagne. *2109.* N. S. XIV. 458.
1897. 15 juin. v. Allemagne. *2622.* N. S. XIX. 110.
1899. 29 juillet. v. Allemagne. *2653.* N. S. XIX. 354.

Digitized by Google

Suisse.

1890. 21 juin. v. Allemagne. *2714.* N. S. XX. 222.
— **14 octobre.** Convention internationale sur le transport des marchandises par chemins de fer entre l'Autriche-Hongrie, la Belgique, l'Empire d'Allemagne. la France, l'Italie, les Pays-Bas, la Russie et la Suisse. *2081.* N. S. XIV. 81.
— **5 décembre.** Convention concernant les mesures à prendre pour empêcher la propagation des épizooties par le commerce du bétail. Conclue à Vienne. Ratifiée à Budapest, le 24 février 1891. Les ratifications échangées à Berne, le 28 février 1891. *2084.* N. S. XIV. 222.
— **15 décembre.** Arrangement pour le dénombrement des sujets autrichiens ou hongrois. *2719.* N. S. XX. 395.
1891. 4 juillet. v. Allemagne. *2106.* N. S. XIV. 373.
— **4 juillet.** v. Allemagne. *2108.* N. S. XIV. 442.
— **4 juillet.** v. Allemagne. *2109.* N. S. XIV. 458.
— **4 juillet.** v. Allemagne. *2110.* N. S. XIV. 487.
— **4 juillet.** v. Allemagne. *2111.* N. S. XIV. 500.
— **8 juillet.** v. Allemagne. *2107.* N. S. XIV. 422.
— **10 décembre.** Traité de commerce, conclu à Vienne. *2130.* N. S. XV. 290.
1892. 31 janvier. v. Allemagne. *2138.* N. S. XV. 460.
— **30 décembre.** Traité pour la régularisation du Rhin. *2191.* N. S. XVI. 391.
1893. 15 avril. v. Allemagne. *2202.* N. S. XVI. 438.
1894. 1 février. v. Allemagne. *2245.* N. S. XVII. 90.
1897. 10 mars. Traité d'extradition des criminels, signé à Berne avec la Suisse. *2370.* N. S. XVII. 520.
— **19 mars.** v. Allemagne. *2621.* N. S. XIX. 1.
— **15 juin.** v. Allemagne. *2622.* N. S. XIX. 110.
— **16 juillet** 1895. v. Allemagne. *2354.* N. S. XVII. 444.
— **30 juillet.** Publication ministérielle sur l'arangement, pris à Vienne avec la Suisse, à l'égard du régime sanitaire frontière en temps de choléra. *2347.* N. S. XVII. 417.
— **10 décembre.** Publication ministérielle sur l'exécution des jugements étrangers du Canton de Vaud. *2433.* N. S. XVIII. 127.
1898. 16 juin. v. Allemagne. *2623.* N. S. XIX. 241.
1899. 1 mai. v. Allemagne. *2520.* N. S. XVIII. 327.
— **29 juillet.** v. Allemagne. *2653.* N. S. XIX. 354.
1905. 21 août. Loi portant autorisation de régler provisoirement les rapports commerciaux. *2709.* N. S. XX. 207.
— **18 décembre.** Échange de notes avec la Suisse à l'égard du réglement des rapports commerciaux pour janvier et février 1906. *2739.* N. S. XX. 509.
— **31 décembre.** Ordonnance ministérielle à l'égard du traitement en douane des provenances suisses *2742.* N. S. XX. 519.
1906. 28 février. Ordonnance collective ministérielle sur le réglement provisoire des rapports commerciaux. *2769.* N. S. XXII. 94.
— **9 mars.** Traité de commerce. *2788.* N. S. XXII. 419.
— **9 mars.** Convention vétérinaire conclu à Vienne avec la Suisse; ratifié par S. M. I^le^ et R^le^ Ap. à Ischl, le 25 juillet, les ratifications échangées à Vienne, le 30 juillet 1906. *2789.* N. S. XXII. 481.
— **10 mars.** Ordonnance ministérielle sur le traité de commerce conclu avec la Suisse. *2774.* N. S. XXII. 369.
— **14 avril.** Ordonnance ministérielle concernant l'arrangement douanier pris, entre l'Autriche-Hongrie et la Suisse, à l'égard du trafic par chemins de fer. *2783.* N. S. XXII. 412.
— **22 mai.** Décret ministériel à l'égard des successions meubles du canton Bâle-ville. *2767.* N. S. XXII. 93.

Digitized by Google

1906. 28 juin. Déclaration au sujet du traité de commerce. *2790.* N. S. XXII. 488.
— **1 juillet.** Ordonnance ministérielle sur le maintien provisoire du traité conclu le 9 mars 1906. *2785.* N. S. XXII. 417.

Tunis.

1890. 21 juin. v. Allemagne. *2714.* N. S. XX. 222.
1891. 4 juillet. v. Allemagne. *2106.* N. S. XIV. 373.
— **4 juillet.** v. Allemagne. *2108.* N. S. XIV. 442.
— **4 juillet.** v. Allemagne. *2109.* N. S. XIV. 458.
— **4 juillet.** v. Allemagne. *2110.* N. S. XIV. 487.
— **8 juillet.** v. Allemagne. *2107.* N. S. XIV. 422.
1897. 15 juin. v. Allemagne. *2622.* N. S. XIX. 110.
1900. 10 août. Ordonnance ministérielle sur l'abolition de la jurisdiction consulaire en Tunisie. *2599.* N. S. XVIII. 521.

Turquie.

1878. 21 mai. Arrangement d'évacuation d'Ada-Kalé. *2717.* N. S. XX. 391.
1890. 21 juin. v. Allemagne. *2714.* N. S. XX. 222.
1891. 4 juillet. v. Allemagne. *2106.* N. S. XIV. 373.
— **8 juillet.** v. Allemagne. *2107.* N. S. XIV. 422.
— **4 juillet.** v. Allemagne. *2108.* N. S. XIV. 442.
— **4 juillet.** v. Allemagne. *2109.* N. S. XIV. 458.
— **4 juillet.** v. Allemagne. *2110.* N. S. XIV. 487.
— **4 juillet.** v. Allemagne. *2111.* N. S. XIV. 500.
— **17 décembre.** v. Commerce. *2132.* N. S. XV. 385.
— **29 décembre.** v. Commerce. *2133.* N. S. XV. 386.
1892. 30 janvier. v. Allemagne. *2137.* N. S. XV. 393.
1893. 23/11 mai. Réglement pour le passage des Détroits. *2205.* N. S. XVI. 486.
— **20/1 août.** Nouveau Règlement pour le passage des Détroits. *2217.* N. S. XVI. 521.
— **31 décembre.** Ordonnance ministérielle à l'égard de l'application de certaines mesures prohibitives en vue du choléra aux provenances turques. *2240.* N. S. XVII. 79.
1897. 19 mars. v. Allemagne. *2621.* N. S. XIX. 1.
— **15 juin.** v. Allemagne. *2622.* N. S. XIX. 110.
— **31 juillet.** Ordonnance ministérielle sur l'application de mesures sanitaires préventives contre les arrivages des côtes orientales de la mer rouge et de Suez. *2411.* N. S. XVIII. 109.
1899. 29 juillet. v. Allemagne. *2653.* N. S. XIX. 354.
1900. 9 juin. Ordonnance ministérielle éditant des mesures sanitaires contre les provenances de Smyrne et d'Aidin. *2591.* N. S. XVIII. 517.
— **15 juillet.** Entrefilet sur le passage des Détroits. *2594.* N. S. XVIII. 519.
— **(19 septembre** 1891). Circulaire de la Sublime Porte sur cette question. *2596.* N. S. XVIII. 520.
— **13 octobre.** Ordonnance ministérielle révocant les mesures sanitaires. de l'ordonnance du 9 juin. *2609.* N. S. XVIII. 527.
1901. 15 avril. Ordonnance ministérielle concernant la jurisdiction des offices consulaires à Valona, Prisren et Bagdad. *2632.* N. S. XIX. 316.
— **3 août.** Ordonnance ministérielle frappant de certaines mesures sanitaires les provenances de Constantinople. *2638.* N. S. XIX. 337.
1902. 27 septembre. Protocole sur la nomination du Gouverneur du Liban. *2662.* N. S. XX. 7.
— **8 juin.** Ordonnance ministérielle sur l'autorisation du consulat I et R à Mitrovice à une pleine jurisdiction. *2706.* N. S. XX. 201.

Digitized by Google

Uruguay.

1891. 4 juillet. v. Allemagne. *2106.* N. S. XIV. 373.
— **4 juillet.** v. Allemagne. *2108.* N. S. XIV. 442.
— **4 juillet.** v. Allemagne. *2109.* N. S. XIV. 458.
— **4 juillet.** v. Allemagne. *2111.* N. S. XIV. 500.
1896. 25 juin 1887. Traité d'extradition réciproque des criminels signé à Montévidéo. *2351.* N. S. XVII. 429.
1897. 15 juin. v. Allemagne. *2622.* N. S. XIX. 110.

E. N. de Vénézuéla.

1891. 4 juillet. v. Allemagne. *2106.* N. S. XIV. 373.
— **4 juillet.** v. Allemagne. *2109.* N. S. XIV. 458.
1897. 15 juin. v. Allemagne. *2622.* N. S. XIX. 110.

Zanzibar.

1890. 2 juillet. v. Belgique. *2078.* N. S. XIV. 1.

Digitized by Google

Table des matières des volumes XIV à XXII de la Nouvelle Suite arrangée par ordre alphabétique.

Agriculture (Phylloxéra).

1891. 28 mai. Ordonnance ministérielle sur la mise à exécution de la loi du 15 juin 1890 relative aux mesures antiphylloxériques. *2097.* N. S. XIV. 273.

— **14 juin.** Publication ministérielle concernant l'accession de l'Espagne à la convention antiphylloxérique du 3 novembre 1881. *2099.* N. S. XIV. 274.

1892. 22 janvier. Publication ministérielle concernant l'accession de la Roumanie à la convention antiphylloxérique du 3 novembre 1881. *2135.* N. S. XV. 389.

— **13 août.** v. Commerce. *2164.* N. S. XVI. 189.

1893. 20 juillet. v. Commerce. *2214.* N. S. XVI. 500.

— **14 septembre.** Décret ministériel concernant la liste des corporations agricoles appelés à vérifier les mandats requis pour l'entrée en Autriche de certains engrais étrangers. *2221.* N. S. XVI. 546.

— **10 novembre.** Ordonnance ministérielle portant révocation de la défense de l'exportation de fourrages. *2225.* N. S. XVI. 558.

1894. 6 juin. v. Commerce. *2299.* N. S. XVII. 303.

— **19 juin.** Ordonnance ministérielle concernant l'entrée de certains engrais chimiques. *2260.* N. S. XVII. 155.

— **27 juin.** v. Commerce. *2263.* N. S. XVII. 168.

— **12 juillet.** Ordonnance ministérielle concernant l'exportation des porcs de la Galicie et de la Bucovine. *2305.* N. S. XVII. 314.

— **12 juillet.** Ordonnance ministérielle à l'égard de l'entrée des porcs et des moutons de provenance roumaine. *2306.* N. S. XVII. 314.

— **13 juillet.** Ordonnance ministérielle à l'égard de l'importation du bacille des souris dit „de Löffler". *2308.* N. S. XVII. 316.

1896. 1 septembre. Ordonnance ministérielle concernant le révocation des mesures prises le 31 juillet 1883 à l'égard du fourrage. *2352.* N. S. XVII. 442.

— **24 octobre.** Ordonnance ministérielle rappelant l'ordonnance ci-dessus. *2358.* N. S. XVII. 507.

1897. 31 janvier. v. Commerce. *2381.* N. S. XVIII. 8.

— **6 juin.** Ordonnance ministérielle concernant les envois de plantes arrivant par la poste. *2402.* N. S. XVIII. 67.

— **22 août.** v. Commerce. *2417.* N. S. XVIII. 113.

1898. 14 juin. v. Commerce. *2448.* N. S. XVIII. 140.

— **20 août.** Ordonnance ministérielle sur la défense d'importation de plantes vivantes et de fruits crus infectés du pou San José. *2464.* N. S. XVIII. 175.

— **19 septembre.** v. Commerce. *2486.* N. S. XVIII. 256.

— **10 novembre.** v. Commerce. *2487.* N. S. XVIII. 257.

MATIÈRES.

Digitized by Google

1899. **25 février.** v. Commerce. *2512.* N. S. XVIII. 322.
— **21 avril.** v. Commerce. *2518.* N. S. XVIII. 325.
— **30 mai.** v. Commerce. *2526.* N. S. XVIII. 351.
— **29 juillet.** v. Commerce. *2538.* N. S. XVIII. 363.
1900. **22 mai.** v. Commerce. *2589.* N. S. XVIII. 509.
— **25 août.** v. Commerce. *2602.* N. S. XVIII. 523.
— **22 novembre.** Commerce. *2611.* N. S. XVIII. 528.
1902. **26 octobre.** Ordonnance ministérielle sur le commerce des vignes avec racines. *2663.* N. S. XX. 9.
1904. **17 février.** Ordonnance ministérielle portant amendement aux mesures contre le choléra et la peste de vollaile. *2684.* N. S. XX. 91.
1905. **6 novembre.** Ordonnance ministérielle sur l'autorisation du bureau douanier de Cattaro de traiter en douane les envois de plantes de l'étranger. *2735.* N. S. XX. 506.
— **19 novembre.** Ordonnance ministérielle avec même autorisation pour la douane à la station Weipert. *2736.* N. S. XX. 506.
1906. **20 février.** Ordonnance ministérielle concernant les envois étrangers du plantes. *2766.* N. S. XXII. 91.

Chemins de fer.

1890. **14 octobre.** Convention internationale sur le transport des marchandises par chemins de fer entre l'Autriche-Hongrie, la Belgique, l'Empire d'Allemagne, la France, l'Italie, le Luxembourg, les Pays-Bas, la Russie et la Suisse. *2081.* N. S. XIV. 81.
1891. **26 février.** Convention entre l'Autriche-Hongrie et la Roumanie sur le raccordement de leurs voies ferrées aux points de Suczava-Itzkany et de Burdujeni. Conclue à Vienne. *2089.* N. S. XIV. 238.
— **26/14 février.** Déclaration réglant provisoirement cette matière. *2720.* N. S. XX. 395.
— **14/2 mars.** Convention concernant les jonctions des voies ferrées, signée à Budapest. *2721.* N. S. XX. 397.
— **14/2 mars.** Déclaration provisoire concernant l'usage en commun de la gare de Prédéal; signée à Budapest. *2722.* N. S. XX. 408.
1892. **27 octobre.** Loi concernant l'exécution de la convention internationale du 14 octobre 1890. *2174.* N. S. XVI. 240.
— **10 décembre.** Ordonnance ministérielle concernant le règlement d'exploitation à appliquer aux chemins de fer en vertu de la convention internationale du 14 octobre 1890. *2182.* N. S. XVI. 274.
— **20 décembre.** Publication ministérielle portant des facilités au transport de certains objets entre chemins de fer autrichiens et hongrois, d'une part, et allemands, d'autre part. *2186.* N. S. XVI. 366.
1893. **14/2 janvier.** Convention signée avec la Russie pour le raccordement des voies ferrées réciproques à Novosielitza. *2193.* N. S. XVI. 403.
— **25 mars.** Publication ministérielle sur d'autres facilités accordées en modification de l'ordonnance du 20 décembre 1892 au transport par chemins de fer entre l'Autriche-Hongrie et Allemagne. *2200.* N. S. XVI. 437.
— **3 juin.** Publication ministérielle avec des modifications de la liste des voies ferrées visées par la convention internationale du 14 octobre 1890. *2207.* N. S. XVI. 490.
— **1 août.** Ordonnance ministérielle concernant le transport des matières explosibles par chemins de fer. *2216.* N. S. XVI. 502.
— **1 septembre.** Publication ministérielle à l'egard d'un amendement de l'arrangement pris le 20 décembre 1892 pour la circulation de certains objets par chemins de fer. *2218.* N. S. XVI. 523.
— **1 septembre.** Ordonnance ministérielle modifiant le règlement du 10 décembre 1892 pour le transport par chemins de fer. *2219.* N. S. XVI. 537.

Digitized by Google

1894. 31 janvier. v. Commerce et douanes. *2244.* N. S. XVII. 82.
— **1 février.** Publication ministérielle à l'égard de quelques facilitations dans le trafic les chemins de fer avec l'Allemagne, les Pays-Bas et la Suisse. *2245.* N. S. XVII. 90.
— **25 mars.** Publication ministérielle avec certaines modifications de la liste des chemins de fer visés par la convention internationale du 14 octobre 1890. *2250.* N. S. XVII. 119.
— **1 mai.** Publication ministérielle au sujet de l'accession du Luxembourg et de la Belgique à la convention de Berne du 13 juin 1893. *2252.* N. S. XVII. 122.
— **1 août.** Ordonnance ministérielle sur le transport de matières explosibles par chemins de fer. *2267.* N. S. XVII. 188.
— **15 août.** Publication ministérielle avec des modifications de la liste des chemins de fer visés par la convention internationale de Berne. *2269.* N. S. XVII. 190.
1895. 15 février. Publication ministérielle sur le transport entre l'Autriche-Hongrie et l'Allemagne de quelques articles exclus du trafic ou conditionnellement y admises par la convention du 14 octobre 1890. *2286.* N. S. XVII. 223.
— **18 février.** Publication ministérielle concernant la liste complète des voies ferrées auxquelles s'applique la convention internationale du 14 octobre 1890. *2287.* N. S. XVII. 235.
— **1 mai.** Ordonnance ministérielle complétant le règlement du transport par chemins de fer de matières explosibles. *2293.* N. S. XVII. 259.
— **16 juillet.** Arrangement additionnel à la Convention internation du 14 octobre 1890 sur le transport par chemins de fer. *2354.* N. S. XVII. 444.
1896. 12 février. Publication ministérielle concernant la liste des voies ferrées soumises aux dispositions de l'arrangement international du 14 octobre 1890. *2324.* N. S. XVII. 364.
— **11 novembre.** Publication de la déclaration additionnelle signée à Berne du 20 septembre 1893 à la convention internationale du 14 octobre 1890 sur le transport par chemins de fer. *2362.* N. S. XVII. 510.
1897. 15 mars. Publication ministérielle d'une nouvelle liste des vois ferrées faisant partie de l'Union internationale du 14 octobre 1890. *2389.* N. S. XVIII. 19.
— **2 septembre.** Publication ministérielle à l'égard de l'accession du Danemarc à la convention internationale sur le transport des marchandises par chemins de fer. *2419.* N. S. XVIII. 105.
— **5 décembre.** Ordonnance ministérielle modifiant l'ordonnance du 1 août 1893 pour le transport des matières explosibles par chemins de fer. *2426.* N. S. XVIII. 119.
1898. 4 février. Publication ministérielle de la liste des voies ferrées faisant partie de la convention internationale du 14 octobre 1890. *2452.* N. S. XVIII. 144.
— **15 avril.** Ordonnance ministérielle modifiant le règlement d'exploitation des chemins de fer autrichiens. *2459.* N. S. XVIII. 165.
— **29 avril.** Publication ministérielle concernant les lettres de voiture pour chemins de fer. *2467.* N. S. XVIII. 180.
— **16 juin.** Convention additionnelle à la convention internationale du 14 octobre 1890 sur le transport des marchandises par chemins de fer, conclue à Paris. *2623.* N. S. XIX. 241.
1899. 13 février. Publication ministérielle concernant la liste des voies ferrées régies par la convention internationale du 14 octobre 1890. *2509.* N. S. XVIII. 316.
1900. 24 janvier. Traité conclu à Rome avec l'Italie sur la jonction des lignes ferrées Cervignano-S. Giorgio di Nogaro. *2567.* N. S. XVIII. 463.
— **3 février.** Publication ministérielle de la liste rectifiée des chemins de fer faisant partie de la convention internationale du 14 octobre 1890. *2569.* N. S. XVIII. 474.

Digitized by Google

1901. **11 janvier.** Publication ministérielle à l'égard des lettres de voiture avec timbre imprimée. *2657.* N. S. XIX. 478.
— **23 janvier.** Ordonnance ministérielle concernant le transport sur chemins de fer des huiles minérales. *2625.* N. S. XIX. 268.
— **12 mars.** Publication mistérielle concernant la liste rectifiée des chemins de fer faisant partie de la convention internationale du 14 octobre 1890. *2628.* N. S. XIX. 293.
1902. **17 février.** Publication ministérielle avec la liste des voies ferrées auxquelles s'applique la convention internationale du 14 octobre 1890. *2660.* N. S. XIX. 518.
— **20 novembre.** Convention conclue à Berlin avec l'Empire d'Allemagne au sujet de la construction d'une ligne de chemin de fer de Friedeberg à Heinersdorf. *2669.* N. S. XX. 37.
1903. **21 mars.** Publication ministérielle énumérant les lignes des voies ferrées auxquelles s'applique la convention internationale du 14 octobre 1890. *2673.* N. S. XX. 52.
1904. **9 janvier.** Traité signée à Vienne avec l'Allemagne pour la jonction ferrée de Troppau à Bauerwitz. *2682.* N. S. XX. 80.
— **26 avril.** Traité avec la Saxe-Royale concernant la jonction Zittau-Reichenberg. *2686.* N. S. XX. 95.
— **5 juillet.** Publication ministérielle concernant la liste des lignes auxquelles s'applique la convention internationale du 14 octobre 1890. *2688.* N. S. XX. 102.
— **5 juillet.** Publication ministérielle concernant l'accession de la Roumanie à la susdite convention. *2689.* N. S. XX. 103.
— **3 septembre.** Publication ministérielle concernant la liste des lignes auxquelles s'applique la convention du 14 octobre 1890. *2691.* N. S. XX. 106.
— **22 novembre.** Traité avec la Bavière sur plusieurs jonctions ferrées. *2698.* N. S. XX. 140.
1905. **25 janvier.** v. Mesures vétérinaires. N. S. XXI. 225.
— **17 février.** Publication ministérielle sur l'extinction de l'accession Souveraine pour la partie autrichienne du chemin de fer de Zittau à Reichenberg. *2702.* N. S. XX. 154.
— **16 mars.** Publication ministérielle concernant la liste des voies ferrées auxquelles s'applique la convention internationale du 14 octobre 1890. *2704.* N. S. XX. 180.
1906. **21 février.** v. Commerce. *2751.* N. S. XXI. 243.
— **21 février.** v. Mesures vétérinaires. *2752.* N. S. XXI. 247.
— **28 février.** Ordonnance ministérielle concernant l'arrangement pour le dédouanement dans le trafic par chemins de fer. *2762.* N. S. XXII. 79.
— **18 mars.** Publication ministérielle de la liste des voies ferrées auxquelles s'applique la convention internationale du 14 octobre 1890. *2780.* N. S. XXII. 373.
— **14 avril.** Ordonnance ministérielle sur le procédé en douane à l'égard du trafic par chemins de fer. *2783.* N. S. XXII. 412.

Commerce, Douanes et Pêche.

1888. **17 septembre/15 octobre.** Arrangement pris avec l'Italie au sujet de la libre importation et exportation temporaire des céréales destinées à la mouture. *2713.* N. S. XX. 219.
1890. **5 juillet.** Actes concernant la création d'une union internationale pour la publication des tarifs douaniers. *2710.* N. S. XX. 277.
— **29 juillet/11 novembre.** Arrangement additionnel à la Convention du 2 octobre 1879 pris avec l'Italie sur la répression des contraventions de douane à la frontière respective. *2718.* N. S. XX. 393.
— **2 décembre.** Traité conclu avec l'Allemagne au sujet de la réunion de la commune de Mittelberg en Vorarlberg à l'union des douanes allemande. *2082.* N. S. XIV. 213.

MATIERES.

Digitized by Google

1890. 17 décembre. Ordonnance portant changement à quelques dispositions de la liste alphabétique du tarif général des douanes d'Autriche-Hongrie. *2085.* N. S. XIV. 233.
— **27 décembre.** Déclaration entre l'Autriche-Hongrie et l'Italie pour la prorogation du traité de commerce du 7 décembre 1887. *2086.* N. S. XIV. 234.
1891. 4 janvier. Publication du ministère I. R. des finances autorisant le bureau douanier de Cajnica à traiter en douane certains objets. *2080.* N. S. XIV. 80.
— **14 février.** Actes relatifs à l'Union pour la publication des tarifs douaniers. *2716.* N. S. XX. 379.
— **12 mars.** Ordonnance ministérielle concernant le traitement douanier des voitures de déménagement de provenance nationale ou étrangère. *2090.* N. S. XIV. 252.
— **19 mars.** Ordonnance ministérielle concernant le traitement en douane des vers-à-soie. *2091.* N. S. XIV. 254.
— **27 mars.** Publication ministérielle concernant la déclaration de certains bagages des voyageurs arrivant de l'Orient sur le Lloyd. *2092.* N. S. XVII. 254.
— **13 avril.** Publication ministérielle concernant les certificats de sortie pour les sacs vides à l'effet de leur réadmission en franchise de douane. *2093.* N. S. XIV. 255.
— **14 mai.** Ordonnance ministérielle portant changement au complément à quelques dispositions des listes alphabétiques du tarif douanier austro-hongrois de 1882. *2095.* N. S. XIV. 271.
— **16 mai.** Publication ministérielle concernant la couleur à donner aux marques d'identité pour les tissus dans le commerce de perfectionnement. *2096.* N. S. XIV. 273.
— **14 juin.** Ordonnance ministérielle concernant la caution pour la restitution des bonifications à l'exportation du sucre dans la période 1891 à 1892. *2098.* N. S. XIV. 274.
— **23 juin.** Loi concernant la mise à exécution de la loi du 30 avril 1889 et fixant les dispositions relatives à la réunion du port libre de Trieste au territoire douanier austro-hongrois. *2100.* N. S. XIV. 275.
— **23 juin.** Loi approuvant les dispositions du Gouvernement royal Hongrois relatives à la réunion de Fiume au territoire douanier austro-hongrois. *2101.* N. S. XIV. 281.
— **23 juin.** Ordonnance ministérielle sur la mise à exécution de la loi du 23 juin 1891 et fixant des dispositions ultérieures pour la réunion du port libre de Trieste au territoire douanier austro-hongrois. *2102.* N. S. XIV. 282.
— **25 juin.** Ordonnance ministérielle concernant la tarification et l'imposition supplémentaire des fonds de marchandises à l'occasion de la réunion du part libre de Triest au territoire douanier austro-hongrois. *2103.* N. S. XIV. 356.
— **25 juin.** Publication ministérielle concernant l'établissement de nouveaux offices de douane à Trieste. *2104.* N. S. XIV. 371.
— **25 juin.** Publication ministérielle concernant l'établissement de nouveaux offices de douane à Fiume. *2105.* N. S. XIV. 372.
— **16 juillet.** Publication ministérielle concernant la suppression des droits de rétorsion et des surtaxes et autres restrictions quant aux provenances roumaines. *2112.* N. S. XIV. 513.
— **16 juillet.** Ordonnance ministérielle concernant l'entrée et le transit de légumes, fruits et plantes de provenances roumanie. *2113.* N. S. XIV. 513.
— **16 juillet.** Ordonnance ministérielle concernant le transit de certains animaux domestiques de provenance roumaine. *2114.* N. S. XIV. 515.
— **1 août.** Ordonnance ministérielle promulgant la liste des offices douaniers en fonction en vertu du § 21 des dispositions pour la mise à exécution du tarif douanier. *2117.* N. S. XIV. 541.

Digitized by Google

1891. **2 octobre.** Ordonnance ministérielle concernant le traitement douanier du levain. *2120.* N. S. XV. 1.
— **29 octobre.** Ordonnance ministérielle concernant le traitement en douane des déchets d'ozothérite. *2122.* N. S. XV. 4.
— **29 novembre.** Ordonnance ministérielle concernant la suspension du droit de révision des soieries. *2123.* N. S. XV. 5.
— **4 décembre.** Ordonnance ministérielle concernant l'importation des porcs, viande de porc, lard et saucisses, provenant des Etats-Unis. *2124.* N. S. XV. 5.
— **6 décembre.** Traité de commerce et de douane conclu à Vienne avec l'Empire d'Allemagne. *2125.* N. S. XV. 6.
— **6 décembre.** Traité de commerce et de navigation conclu à Rome avec l'Italie. *2127.* N. S. XV. 97.
— **6 décembre.** Traité de commerce et de navigation conclu à Vienne avec le Belgique. *2128.* N. S. XV. 250.
— **10 décembre.** Traité de commerce conclu à Vienne avec la Suisse. *2130.* N. S. XV. 290.
— **15 décembre.** Publication ministérielle au sujet des marques d'identité des tissus dans le commerce de perfectionnement. *2131.* N. S. XV. 384.
— **17 décembre.** Loi autorisant le Gouvernement I. R. à régler provisoirement les relations commerciales avec la Turquie et la Bulgarie, l'Espagne et le Portugal. *2132.* N. S. XV. 385.
— **29 décembre.** Ordonnance ministérielle concernant le traitement en douane des provenances turques et bulgares. *2133.* N. S. XV. 386.
1892. **29 janvier.** Convention conclue à Vienne avec l'Espagne pour la prorogation du traité de commerce du 2 juin 1880. *2316.* N. S. XV. 389.
— **31 janvier.** Ordonnance ministérielle concernant l'exécution de certaines dispositions des traités de commerce mis en vigueur le 1er février 1892. *2138.* N. S. XV. 460.
— **31 janvier.** Publication ministérielle concernant une nouvelle table statistique du commerce avec l'étranger. *2139.* N. S. XV. 549.
— **5 février.** Ordonnance ministérielle concernant le traitement douanier des provenances espagnoles. *2140.* N. S. XV. 550.
— **9 février.** Ordonnance ministérielle sur le traitement en douane des provenances portugaises. *2141.* N. S. XV. 551.
— **25 avril.** Déclaration signée à Vienne à l'égard de l'article 6 du traité de commerce conclu le 3 novembre 1873 avec la Suède-Norvège. *2145.* N. S. XV. 571.
— **12 mai.** Publication ministérielle concernant la création d'un conseil douanier pour les royaumes et pays réprésentés au Reichsrat. *2146.* N. S. XV. 573.
— **12 mai.** Ordonnance ministérielle sur la procédure à suivre en matière de fixation des droits douaniers. *2147.* N. S. XV. 576.
— **25 mai.** Publication ministérielle portant rectification de la liste des Etats les plus favorisés. *2148.* N. S. XV. 579.
— **21 juin.** Ordonnance ministérielle sur le traitement en douane de la magnésie, calcinée, à l'usage de l'industrie. *2149.* N. S. XV. 580.
— **21 juin.** Décret ministériel à l'égard du remboursement des bonifications sur le sucre exporté en 1892/3. *2150.* N. S. XV. 581.
— **23 juin.** Traité d'amitié, de commerce et de navigation signé à Tokio avec la Corée. *2151.* N. S. XVI. 1.
— **30 juin.** Ordonnance ministérielle concernant le traitement en douane des provenances espagnoles. *2152.* N. S. XVI. 45.
— **13 juillet.** v. Navigation. *2153.* N. S. XVI. 45.
— **13 juillet.** v. Navigation. *2154.* N. S. XVI. 46.
— **14 juillet.** Loi sur le réglement provisoire des relations commerciales avec la Serbie. *2155.* N. S. XVI. 47.
— **23 juillet.** Publication ministérielle concernant le traitement douanier en transit des marchandises destinées à la vallée de Balderschwang. *2157.* N. S. XVI. 49.

Digitized by Google

1892. 24 juillet. v. Navigation. *2158.* N. S. XVI. 49.
— **9 août.** Traité de commerce signé à Vienne avec la Serbie. *2160.* N. S. XVI. 50.
— **10 août.** Ordonnance ministérielle concernant la mise à exécution du point 5 du IIIème protocole final annexé au tarif B du traité de commerce avec l'Italie du 6 décembre 1891. *2162.* N. S. XVI. 185.
— **10 août.** Ordonnance ministérielle sur la prohibition de l'entrée des vins colorés avec des matières goudronneuses. *2163.* N. S. XVI. 188.
— **13 août.** Ordonnance ministérielle concernant l'importation des engrais chimiques. *2164.* N. S. XVI. 189.
— **20 août.** Ordonnance ministérielle sur le réglement provisoire des relations commerciales avec la Serbie. *2166.* N. S. XVI. 217.
— **24 novembre.** Publication ministérielle concernant la couleur des marques d'identité pour les tissus dans le commerce de perfectionnement des broderies. *2181.* N. S. XVI. 274.
— **1 décembre.** Ordonnance ministérielle interprétant l'ordonnance du 10 août 1892 relative à la tarification des vins italiens. *2183.* N. S. XVI. 354.
— **4 décembre.** Ordonnance ministérielle concernant le traitement douanier du riz. *2184.* N. S. XVI. 365.
— **25 décembre.** Publication ministérielle apportant certaines modification à la spécification statistique des marchandises dans le commerce étranger. *2187.* N. S. XVI. 389.
— **28 décembre.** Loi sur le réglement provisoire des relations commerciales avec l'Espagne. *2188.* N. S. XVI. 389.
— **30 décembre.** Ordonnance ministérielle sur le traitement en douane des provenances espagnoles. *2189.* N. S. XVI. 390.
— **30 décembre.** Ordonnance ministérielle réglant provisoirement les relations commerciales avec la Serbie. *2190.* N. S. XVI. 391.
1893. 28 janvier. Convention signée avec la Roumanie pour la protection des marques de fabrique. *2196.* N. S. XVI. 429.
— **1 février.** Ordonnance ministérielle au sujet du traitement douanier du vin de Marsala. *2197.* N. S. XVI. 432.
— **10 février.** Ordonnance ministérielle concernant la table alphabétique des marchandises du tarif douanier, article „pelleteries". *2198.* N. S. XVI. 434.
— **22 mars.** Ordonnance ministérielle apportant quelques facilitations au contrôle des marchandises dans l'arrondissement limitrophe. *2199.* N. S. XVI. 434.
— **14 mai.** Ordonnance ministérielle sur l'acception des monnaies d'argent aux douanes. *2206.* N. S. XVI. 489.
— **21 juin.** Ordonnance ministérielle concernant le cautionnement prescrit pour l'exportation du sucre en 1893/4. *2209.* N. S. XVI. 496.
— **30 juin.** Ordonnance ministérielle sur la mise à exécution du traité de commerce austro-hongrois-serbe. *2210.* N. S. XVI. 497.
— **30 juin.** Ordonnance ministérielle concernant une modification de la table alphabétique du tarif douanier a. h. *2211.* N. S. XVI. 498.
— **30 juin.** Publication ministérielle concernant la modification partielle de la liste statistique des marchandises pour le commerce extérieur. *2212.* N. S. XVI. 499.
— **6 juillet.** Ordonnance ministérielle concernant le service des bureaux d'information. *2213.* N. S. XVI. 500.
— **20 juillet.** Ordonnance ministérielle concernant la défense d'exportation de fourrages. *2214.* N. S. XVI. 500.
— **14 septembre.** Publication ministérielle concernant la révocation de l'autorisation de la „Stationе Reale agraria" de Florence à délivrer des certificats sur les analyses des vins. *2220.* N. S. XVI. 545.
— **13 octobre.** Ordonnance ministérielle concernant les preuves d'origine des vins serbes. *2224.* N. S. XVI. 558.
— **10 novembre.** v. Agricultures. *2225.* N. S. XVI. 558.

Digitized by Google

1893. 18 novembre. Publication ministérielle concernant le perfectionnement des broderies. *2226.* N. S. XVI. 559.
— **1 décembre.** Ordonnance ministérielle sur les preuves d'origine des bles serbes. *2227.* N. S. XVI. 559.
— **18 décembre.** Ordonnance ministérielle modifiant les mesures d'exécution de la loi sur la statistique du commerce extérieur. *2230.* N. S. XVII. 1.
— **21/9 décembre.** Convention de commerce avec la Roumanie. *2231.* N. S. XVII. 41.
— **27 décembre.** Loi autorisant le Cabinet Autrichien à supprimer l'article XVI de l'union commerciale et douaniere conclue avec les pays de la couronne hongroise. *2235.* N. S. XVII. 70.
— **27 décembre.** Ordonnance ministérielle concernant l'exécution de la loi du 27 décembre 1893 relative à l'article XVI de l'union douanière et commerciale austro-hongroise. *2236.* N. S. XVII. 72.
— **27 décembre.** Loi autorisant le Cabinet Autrichien à régler provisoirement les relations commerciales avec l'Espagne. *2237.* N. S. XVII. 77.
— **31 décembre.** Publication du Cabinet I' R' à l'égard du remplacement de l'article XVI de l'Union douanière et commerciale austro-hongroise par le § 1 de la loi du 27 décembre 1893. *2238.* N. S. XVII. 78.
— **31 décembre.** Ordonnance ministérielle concernant le traitement en douane des provenances espagnoles. *2239.* N. S. XVII. 78.
1894. 20 janvier. Ordonnance ministérielle à l'égard du commerce de perfectionnement des broderies. *2241.* N. S. XVII. 80.
— **22 janvier.** Ordonnance ministérielle concernant la tarification des billes de billard dégrossies. *2242.* N. S. XVII. 81.
— **31 janvier.** Publication ministérielle au sujet du service douanier entre les stations autrichienne et russe à Nowosielitza. *2244.* N. S. XVII. 82.
— **15 février.** Publication ministérielle concernant la liste des Etats les plus favorisés. *2246.* N. S. XVII. 117.
— **9 mars.** Ordonnance ministérielle concernant la tarification de certains appareils magnétiques. *2247.* N. S. XVII. 117.
— **15 mars.** Publication ministérielle autorisant le bureau douanier à Bozen à traiter, en franchise, certains objets de voyageurs. *2248.* N. S. XVII. 118.
— **19 mars.** Loi autorisant le Gouvernement I. R. à régler provisoirement les relations commerciales autro-hongro-russes.. *2249.* N. S. XVII. 118.
— **31 mars.** Ordonnance ministérielle à l'égard du traitement douanier des marchandises russes. *2251.* N. S. XVII. 122.
— **17 mai.** Ordonnance ministérielle sur le traitement douanier du rix mondé et bris. *2254.* N. S. XVII. 130.
— **18/6 mai.** Convention commerciale signée à St. Pétersbourg avec la Russie. *2253.* N. S. XVII. 123.
— **27 mai.** Ordonnance ministérielle à l'égard de la tarification de certains carbonates de soude. *2256.* N. S. XVII. 132.
— **30 mai.** Publication ministérielle sur l'établisement d'un office douane à Aquiléja. *2257.* N. S. XVII. 133.
— **14 juin.** Publication ministérielle formant complément à l'ordonnance du 23 juin 1891 sur les facilités accordées aux bâtaux à vapeur desservant periodiquement le littoral autrichien. *2259.* N. S. XVII. 154.
— **19 juin.** Ordonnance ministérielle concernant l'entrée de certains engrais chimiques. *2260.* N. S. XVII. 155.
— **24 juin.** Ordonnance ministérielle concernant la tarification de vieux bouchons de liège, servant à l'amélioration des vignes. *2263.* N. S. XVII. 168.
— **3 juillet.** Publication ministérielle autorisant la douane de Méran à traiter en franchise certains articles de ménage. *2264.* N. S. XVII. 169.

Digitized by Google

1894. **10 juillet.** Publication ministérielle concernant la liste des Etats les plus favorisés. *2265.* N. S. XVII. 169.
— **15 juillet.** Ordonnance ministérielle concernant les tares au tarif douanier austro-hongrois. *2266.* N. S. XVII. 170.
— **7 août.** Ordonnance ministérielle concernant la tarification des pelleteries. *2268.* N. S. XVII. 189.
— **27 août.** Ordonnance ministérielle concernant le tarification des certaines huiles. *2270.* N. S. XVII. 195.
— **30 août.** Ordonnance ministérielle sur le traitement douanier de tablettes en papier. *2271.* N. S. XVII. 197.
— **10 septembre.** Ordonnance ministérielle sur la tarification d'ornements de cercueils. *2272.* N. S. XVII. 197.
— **31 octobre.** Publication ministérielle concernant l'établisement d'un office douanier à Téodo, *2274.* N. S. XVII. 199.
— **9 novembre.** Ordonnance ministérielle concernant la position „crosses de fusils" du tarif douanier. *2275.* N. S. XVII. 200.
— **24 novembre.** Ordonnance ministérielle sur la position „acide phénique" du tarif douanier. *2276.* N. S. XVII. 201.
— **30 novembre.** Ordonnance ministérielle concernant la prohibition de l'entrée, de la fabrication et du trafic de certains liquides destinés à l'augmentation des degrès des boissons spiritueuses. *2277.* N. S. XVII. 203.
— **5 décembre.** Publication ministérielle à l'égard des marques d'identité des tissus sujets au traitement douanier du trafic d'amélioration. *2279.* N. S. XVII. 204.
— **21 décembre.** Loi sur le réglement provisoire des rapports commerciaux avec l'Espagne. *2280.* N. S. XVII. 205.
— **22 décembre.** Ordonnance ministérielle à l'égard de ce réglement. *2281.* N. S. XVII. 206.
1895. **20 janvier.** Ordonannce ministérielle concernant le traitement en douane de certains vins italiens. *2285.* N. S. XVII. 222.
— **22 février.** v. Hygiene. *2288.* N. S. XVII. 253.
— **23 mars.** Ordonnance ministérielle concernant la levée de la défense d'exportation des mulets. *2290.* N. S. XVII. 257.
— **11 avril.** Ordonnance ministérielle concernant la position „acide carbonique" au tarif douanier. *2292.* N. S. XVII. 258.
— **4 mai.** Ordonnance ministérielle à l'égard de la position „graisse" au tarif douanier. *2297.* N. S. XVII. 301.
— **27 mai.** Ordonnance ministérielle sur la tare fixée pour les acides de palmitine stéarine. *2294.* N. S. XVII. 260.
— **6 juin.** Ordonnance ministérielle relative au traitement douanier des sels d'engrais. *2299.* N. S. XVII. 303.
— **8 juin.** Ordonnance ministérielle concernant le traitement favorisé en douane de certains vins italiens en fûts. *2295.* N. S. XVII. 261.
— **8 juin.** Ordonnance ministérielle apportant des dispositions supplémantaires au sujet de l'entrée des vins de San Severo et de Barletta. *2300.* N. S. XVII. 305.
— **28 juin.** Loi sur le réglement, provisoire des rapports commerciaux avec l'Espagne. *2302.* N. S. XVII. 311.
— **29 juin.** Ordonnance ministérielle au sujet de ce réglement. *2303.* N. S. XVII. 311.
— **10 juillet.** Ordonnance ministérielle sur le commerce de perfectionnement des broderies. *2304.* N. S. XVII. 312.
— **12 juillet.** v. Agriculture. *2305.* N. S. XVII. 314.
— **12 juillet.** v. Agriculture. *2306.* N. S. XVII. 314.
— **12 juillet.** Ordonnance ministérielle sur le traitement douanier de la lessive. *2307.* N. S. 316.
— **13 juillet.** v. Agriculture. *2308.* N. S. XVII. 316.
— **15 juillet.** Ordonnance ministérielle sur les marques à apposer aux faux et similaires. *2309.* N. S. XVII. 317.

Digitized by Google

1895. 30 juillet. Loi portant modification à la loi du 6 janvier 1895 sur la protection des marques de fabrique. *2310.* N. S. XVII. 318.
— **1 août.** Ordonnance ministérielle sur le traitement en douane de certaines espèces de soie artificielle. *2311.* N. S. XVII. 321.
— **25 août.** Ordonnance ministérielle complétant l'ordonnance du 10 août 1892 relative à certains vins colorés. *2312.* N. S. XVII. 322.
— **5 septembre.** Ordonnance ministérielle sur la tarification des fermetures de flacons. *2313.* N. S. XVII. 322.
— **7 septembre.** Ordonnance ministérielle sur le traitement en douane de certains fûts. *2314.* N. S. XVII. 323.
— **24 novembre.** Publication ministérielle à l'égard de l'office douanier à Brassó. *2315.* N. S. XVII. 324.
— **4 décembre.** Publication ministérielle à l'égard du traitement des tissus à broder. *2316.* N. S. XVII. 324.
— **19 décembre.** Publication ministérielle concernant une modification de la statistique du commerce étranger. *2319.* N. S. XVII. 340.
1896. 6 janvier. Ordonnance ministérielle sur le trafic à mouture. *2322.* N. S. XVII. 363.
— **19 janvier.** Publication ministérielle concernant l'office douanier à Abbazia. *2323.* N. S. XVII. 364.
— **25 février.** Publication ministérielle concernant les attributions douanières par rapport au sucre des bureaux douaniers de Oswiecim et Jaegerndorf. *2325.* N. S. XVII. 383.
— **26 février.** Publication ministérielle concernant l'office douanier de Risano. *2326.* N. S. XVII. 384.
— **5 mars.** Ordonnance ministérielle concernant les position du tarif douanier „Magnesia" et „Magnésite". *2327.* N. S. XVII. 384.
— **5 mars.** Publication ministérielle concernant le bureau douanier à Schwaderbach. *2328.* N. S. XVII. 386.
— **13 mars.** Ordonnance ministérielle sur le mode de réunir certaines qualité de sucre pour l'exportation. *2329.* N. S. XVII. 386.
— **23 mars.** Publication ministérielle concernant le bureau douanier de Szurduk. *2332.* N. S. XVII. 389.
— **27 mars.** Publication ministérielle sur certaines attributions du bureau douanier à Pirano. *2334.* N. S. XVII. 393.
— **2 avril.** Publication ministérielle concernant un bureau douanier dans la gare de Troppau. *2335.* N. S. XVII. 393.
— **2 avril.** Publication ministérielle à l'égard des attributions du bureau douanier dans la gare de Budapest. *2336.* N. S. XVII. 394.
— **12 mai.** Ordonnance ministérielle sur les sommes affectées au paiement de la bonification pour le sucre exporté en 1896/7. *2339.* N. S. XVII. 412.
— **24 juin.** Ordonnance ministérielle autorisant la station I. R. d'essais chimiques agricoles à Spalato à l'analyse des vins italiens. *2341.* N. S. XVII. 414.
— **6 juillet.** Publication ministérielle concernant le bureau douanier à Schönwald. *2342.* N. S. XVII. 414.
— **8 juillet.** Ordonnance ministérielle concernant la bonification pour l'exportation du sucre de la période 1896/7. *2343.* N. S. 415.
— **18 juillet.** Publication ministérielle concernant les attributions du bureau douanier à Raguse. *2345.* N. S. XVII. 416.
— **24 juillet.** Publication ministérielle au sujet de l'établissement d'un office douanier à Heinersdorf prussien. *2346.* N. S. XVII. 416.
— **23 août.** Publication ministérielle concernant les stations italiennes appelées à l'analyse des vins italiens. *2349.* N. S. XVII. 427.
— **27 août.** Publication ministérielle concernant l'établissement d'un bureau douanier à Crkvice. *2350.* N. S. XVII. 428.
— **1 septembre.** v. Agriculture. *2352.* N. S. XVII. 442.
— **5 septembre.** Publication ministérielle sur le bureau douanier à Moos (Tyrol). *2353.* N. S. XVII. 444.

Digitized by Google

1896. **22 octobre.** Ordonnance ministérielle sur le traitement en douane de „Sulfate". *2357.* N. S. XVII. 507.
— **24 octobre.** v. Agriculture. *2358.* N. S. XVII. 507.
— **24 octobre.** Ordonnance ministérielle sur la position „ouvrages de cordier" au tarif douanier. *2359.* N. S. XVII. 508.
— **25 octobre.** Publication ministérielle sur le bureau douanier au chantier de Neupest. *2360.* N. S. XVII. 509.
— **30 octobre.** Ordonnance ministérielle sur le traitement en douane de l'ammoniaque liquide. *2355.* N. S. XVII. 505.
— **8 novembre.** Ordonnance ministérielle sur l'importation de certains raisins en fûts. *2361.* N. S. XVII. 509.
— **18 novembre.** Publication ministérielle concernant l'autorisation du bureau douanier à Troppau à traiter le sucre à la sortie. *2363.* N. S. XVII. 513.
— **19 novembre.** Ordonnance ministérielle sur la tarification de certaines machines à filer. *2364.* N. S. XVII. 514.
— **23 novembre.** Ordonnance ministérielle sur la tarification de certaines solutions de sucre. *3365.* N. S. XVII. 515.
— **6 décembre.** Publication ministérielle à l'égard du traitement pour acquit à caution des tissus importés pour être brodés. *2367.* N. S. XVII. 518.
— **21/9 décembre.** Convention de commerce conclue à Vienne avec la Bulgarie. *2371.* N. S. XVII. 544.
— **20 décembre.** Publication ministérielle concernant les attributions du bureau douanier à Parenzo. *2372.* N. S. XVIII. 1.
— **23 décembre.** Publication ministérielle sur les attributions du bureau douanier à Heinersdorf. *2373.* N. S. XVIII. 1.
— **30 décembre.** Loi sur l'octroi d'un crédit pour la participation officielle à l'Exposition Universelle de Paris. *2374.* N. S. XVIII. 2.
1897. **4 janvier.** Ordonnance ministérielle concernant la tarification du charbon destiné à la fabrication d'engrais. *2375.* N. S. XVIII. 3.
— **23 janvier.** Ordonnance ministérielle sur la position „papier et papeteries" au tarif douanier. *2378.* N. S. XVIII. 5.
— **31 janvier.** Ordonnance ministérielle concernant la position „couteaux et ciseaux" au tarif douanier. *2380.* N. S. XVIII. 7.
— **31 janvier.** Ordonnance ministérielle concernant le traitement douanier de certains bouchons de liège. *2381.* N. S. XVIII. 8.
— **21 février.** Publication ministérielle à l'égard des stations italiennes appelées à l'analyse des vins italiens. *2383.* N. S. XVIII. 10.
— **27 février.** Loi sur une modification partielle de l'art. VI de l'union douanière et commerciale d'avec les Pays de la Couronne hongroise. *2385.* N. S. XVIII. 15.
— **8 mars.** Ordonnance ministérielle sur l'admission des fûts avec la fermeture „Mengarini". *2386.* N. S. XVIII. 16.
— **13 mars.** Ordonnance ministérielle sur la position „ambre" au tarif douanier. *2387.* N. S. XVIII. 17.
— **22 avril.** Ordonnance ministérielle sur de nouvelles attributions du bureau douanier à Mittelwalde. *2391.* N. S. XVIII. 53.
— **26 avril.** Ordonnance ministérielle sur le traitement en douane de la potasse d'acide sulphurique. *2392.* N. S. XVIII. 53.
— **26 avril.** Ordonnance ministérielle sur la position „chapeaux et bonnets" du tarif douanier. *2393.* N. S. XVIII. 54.
— **26 avril.** Ordonnance ministérielle sur la tarification du hypéroxyde de barium. *2394.* N. S. XVIII. 56.
— **26 avril.** Ordonnance ministérielle sur le complètement de la position „toile d'architecture". *2395.* N. S. XVIII. 56.
— **10 mai.** Ordonnance ministérielle concernant la loi du 26 juin 1890 sur la statistique du commerce extérieur. *2396.* N. S XVIII. 56.
— **12 mai.** Ordonnance ministérielle sur l'examen douanier des fils de coton. *2397.* N. S. XVIII. 64.
— **20 mai.** Publication ministérielle à l'égard de l'office douanier à Wels. *2398.* N. S. XVIII. 64.

Digitized by Google

1897. **21 mai.** Ordonnance ministérielle sur la tarification de l'asphalte. *2399.* N. S. XVIII. 65.
— **22 mai.** Publication ministérielle à l'égard de la douane à Nouveau-Itzkany. *2400.* N. S. XVIII. 66.
— **28 mai.** Publication ministérielle concernant la liste des stations italiennes appelées à l'analyse des vins italiens. *2401.* N. S. XVIII. 66.
— **6 juin.** v. Agriculture. *2402.* N. S. XVIII. 67.
— **17 juin.** Publication ministérielle concernant le bureau douanier à Weigsdorf. *2403.* N. S. XVIII. 67.
— **20 juin.** Ordonnance ministérielle concernant la position „tissus de laine très grossiers" au tarif général. *2404.* N. S. XVIII. 68.
— **25 juin.** Publication ministérielle au sujet des bureaux douaniers à Rosego, Duino, Mernico et Trieste. *2405.* N. S. XVIII. 68.
— **10 juillet.** Ordonnance ministérielle sur la position du tarif douanier „objets de terre cuite, fayence" et „briques". *2406.* N. S. XVIII. 69.
— **10 juillet.** Ordonnance ministérielle concernant la position du tarif douanier „mesures et instruments ou objets servant à mesures". *2407.* N. S. XVIII. 71.
— **29 juillet.** Publication ministérielle sur les attributions du bureau douanier à Tölgyes. *2408.* N. S. XVIII. 71.
— **10 août.** Publication ministérielle sur le bureau douanier à Racisce (Curzola). *2412.* N. S. XVIII. 109.
— **14 août.** Ordonnance ministérielle sur la position au tarif douanier „graisses". *2413.* N. S. XVIII. 110.
— **16 août.** Ordonnance ministérielle sur la tarification de l'ammonium acétique. *2414.* N. S. XVIII. 111.
— **20 août.** Ordonnance ministérielle sur la tarification de la soie artificielle, blanche, crue. *2416.* N. S. XVIII. 112.
— **22 août.** Ordonnance ministérielle sur la tarification de certains engrais. *2417.* N. S. XVIII. 113.
— **1 septembre.** Publication ministérielle sur le bureau douanier de Castel Venies. *2418.* N. S. XVIII. 115.
— **15 septembre.** Publication ministérielle sur les attributions du bureau douanier à Rossbach. *2420.* N. S. XVIII. 117.
— **20 septembre.** Ordonnance minist. sur la constatation du prids en douane de certaines marchandises chargées par wagons entiers. *2421.* N. S. XVIII. 116.
— **28 octobre.** Publication ministérielle à l'égard du bureau douanier dans la gare de Cervignano. *2422.* N. S. XVIII. 117.
— **31 octobre.** Publication ministérielle sur les attributions de la douane d'Altwarnsdorf. *2423.* N. S. XVIII. 118.
— **23 novembre.** Publication ministérielle concernant le bureau douanier à Hammerau. *2424.* N. S. XVIII. 118.
— **3 décembre.** Publication ministérielle pour les signes d'identité à donner aux tissus importés sons le régime de l'acquit-à-caution pour être brodés. *2425.* N. S. XVIII. 119.
— **5 décembre.** Ordonnance ministérielle sur la tarification du papier-cartons pour toitures. *2427.* N. S. XVIII. 120.
— **5 décembre.** Ordonnance ministérielle sur la tarification des automobiles. *2428.* N. S. XVIII. 121.
— **5 décembre.** Ordonnance ministérielle sur la position au tarif douanier „ouvrages en bois". *2429.* N. S. XVIII. 122.
— **16 décembre.** Publication ministérielle à l'égard des attributions du bureau douanier à Bruck a. M. *2436.* N. S. XVIII. 132.
— **21 décembre.** Décret ministériel concernant certaines facilités douanierès pour l'exportation du sucre. *2437.* N. S. XVIII. 133.
1898. **1 janvier.** Ordonnance ministérielle à l'égard des marchandises admises en dépôt dans des magasins spéciaux du port-franc à Trieste. *2442.* N. S. XVIII. 138.
— **5 janvier.** Publication ministérielle à l'égard d'un bureau douanier secondaire à Botzen. *2443.* N. S. XVIII. 138.

Digitized by Google

1898. **9 janvier.** Publication ministérielle à l'égard des attributions du bureau douanier à Budua. *2444.* N. S. XVIII. 139.
— **10 janvier.** Publication ministérielle sur les attributions de l'office douanier à Lodrone. *2445.* N. S. XVIII. 139.
— **14 janvier.** Publication ministérielle sur le bureau douanier de Stein. *2446.* N. S. XVIII. 139.
— **14 janvier.** Publication ministérielle sur la sphère d'action du bureau douanier à Verbosca. *2447.* N. S. XVIII. 140.
— **14 janvier.** Publication ministérielle concernant l'autorisation de plusieurs bureaux hongrois de douane de traiter les envois postaux avec plantes. *2448.* N. S. XVIII. 140.
— **22 janvier.** Ordonnance ministérielle sur l'autorisation du bureau douanier à Furth de traiter les envois postaux avec plantes. *2449.* N. S. XVIII. 141.
— **15 mars.** Publication ministérielle sur le bureau douanier de Neutitschein. *2453.* N. S. XVIII. 162.
— **24 mars.** Ordonnance ministérielle sur l'importation de medicaments cosmétiques et similaires. *2454.* N. S. XVIII. 162.
— **29 mars.** Publication ministérielle sur le bureau douanier à Schloppenhof. *2455.* N. S. XVIII. 163.
— **6 avril.** Publication ministérielle sur les sphères d'action des bureaux douaniers de Podvoloczisska et Siéroslavice. *2456.* N. S. XVIII. 164.
— **6 avril.** Ordonnance ministérielle sur le traitement douanier du trafic par voies ferrées dans les zônes-frontière. *2457.* N. S. XVIII. 164.
— **16 avril.** Publication ministérielle sur la douane à Tonale. *2460.* N. S. XVIII. 170.
— **20 avril.** Ordonnance ministérielle interdisant l'entrée de matières saccharines et similaires. *2461.* N. S. XVIII. 171.
— **20 avril.** Ordonnance ministérielle sur la position „syrop" au tarif douanier. *2462.* N. S. XVIII. 172.
— **20 avril.** Ordonnance ministérielle sur l'importation licite de la saccharine. *2463.* N. S. XVIII. 173.
— **20 avril.** v. Agriculture. *2464.* N. S. XVIII. 175.
— **26 avril.** Ordonnance ministérielle portant amendement à la liste alphabétique du tarif douanier. *2465.* N. S. XVIII. 176.
— **26 avril.** Ordonnance ministérielle concernant la position „magnésia" au tarif général douanier. *2466.* N. S. XVIII. 180.
— **16 mai.** Publication ministérielle à l'égard de la douane de Braunau. *2469.* N. S. XVIII. 185.
— **16 mai.** Publication ministérielle à l'égard de la douane à Zabrzeg. *2470.* N. S. XVIII. 186.
— **16 mai.** Publication ministérielle à l'égard de la douane de Klagenfurt. *2471.* N. S. XVIII. 186.
— **30 mai.** Publication ministérielle concernant la douane à Cormons. *2473.* N. S. XVIII. 188.
— **4 juin.** Publication ministérielle concernant la douane à Schluderbach. *2474.* N. S. XVIII. 188.
— **16 juin.** Publication ministérielle à l'égard de l'autorisation de la douane de Bajaschestie de traiter en franchise les emballages renvoyés. *2475.* N. S. XVIII. 189.
— **18 juin.** Publication ministérielle concernant le bureau douanier à Nadbrzezie. *2476.* N. S. XVIII. 189.
— **20 juin.** Ordonnance ministérielle concernant la position „semences oléagineuses" au tarif douanier. *2477.* N. S. XVIII. 190.
— **7 juillet.** Publication ministérielle concernant la douane à Winkel-Gargella. *2481.* N. S. XVIII. 252.
— **8 juillet.** Publication ministérielle concernant la douane à Drencova *2482.* N. S. XVIII. 252.
— **14 juillet.** Publication ministérielle à l'égard de la douane de Brevilacqua. *2483.* N. S. XVIII. 252.

Digitized by Google

1898. **1 septembre.** Publication ministérielle à l'égard du bureau douanier de Moos. *2485.* N. S. XVIII. 256.
— **19 septembre.** Ordonnance ministérielle concernant le bureau de douane à Seidenberg. *2486.* N. S. XVIII. 256.
— **22 octobre.** Ordonnance ministérielle concernant la tare sur le café. *2488.* N. S. XVIII. 257.
— **25 octobre.** Publication ministérielle au sujet de la douane à Silo (Veglia). *2489.* N. S. XVIII. 258.
— **10 novembre.** Ordonnance ministérielle concernant la douane de Trieste. *2487.* N. S. XVIII. 257.
— **14 novembre.** Publication ministérielle concernant la douane à Metaljka-Sattel. *2490.* N. S. XVIII. 258.
— **25 novembre.** Ordonnance ministérielle concernant la tarification du blanc de baryte et similaires. *2491.* N. S. XVIII. 259.
— **25 novembre.** Publication ministérielle concernant la tarification de l'huile sulphurique. *2492.* N. S. XVIII. 260.
— **28 novembre.** Publication ministérielle concernant la position „huiles" au tarif général douanier. *2493.* N. S. XVIII. 261.
— **5 décembre.** Traité de commerce et de navigation conclu à Vienne avec le Japan. *2494.* N. S. XVIII. 262.
— **6 décembre.** Ordonnance ministérielle concernant la tare pour le „superoxyde de barium". *2495.* N. S. XVIII. 299.
— **24 décembre.** Publication ministérielle à l'égard du bureau douanier à Gyulafalva-Commando. *2501.* N. S. XVIII. 305.
— **24 décembre.** Publication ministérielle au sujet du traitement par acquit-à-caution des tissus destinés à être brodés. *2496.* N. S. XVIII. 299.
— **27 décembre.** Publication ministérielle concernant le traitement des marchandises japonaises sur le pied de la nation la plus favorisée. *2497.* N. S. XVIII. 300.
— **30 décembre.** Ordonnance Impériale concernant la prorogation de la durée de l'union douanière et commerciale avec la Hongrie et des rapports avec la banque austro-hongroise. *2498.* N. S. XVIII. 301.
1899. **17 janvier.** Ordonnance ministérielle touchent les certificats d'origine prescrits au protocole final du traité de commerce avec l'Italie. *2504.* N. S. XVIII. 314.
— **23 janvier.** Publication ministérielle à l'égard de la douane à Bielitz. *2505.* N. S. XVIII. 314.
— **3 février.** Publication ministérielle concernant la douane à Borusowa. *2507.* N. S. XVIII. 315.
— **13 février.** Ordonnance ministérielle concernant la position „rails de voies ferrées" au tarif douanier. *2508.* N. S. XVIII. 316.
— **20 février.** Ordonnance ministérielle concernant la potition „toile" au tarif général douanier. *2510.* N. S. XVIII. 319.
— **20 février.** Ordonnance ministérielle sur le mode de distinguer, en douane, les battistes des toiles. *2511.* N. S. XVIII. 320.
— **25 février.** Ordonnance ministérielle sur les attributions du bureau douanier de Villach. *2512.* N. S. XVIII. 322.
— **3 mars.** Publication ministérielle sur la douane à Skala. *2513.* N. S. XVIII. 323.
— **29 mars.** Publication ministérielle sur les douanes à Csik-Gyimes. *2514.* N. S. XVIII. 323.
— **5 avril.** Ordonnance ministérielle sur l'exportation du sucre, en diverses sortes, à la fois. *2515.* N. S. XVIII. 323.
— **16 avril.** Publication ministérielle concernant la douane à Wetzwalde. *2516.* N. S. XVIII. 324.
— **21 avril.** Publication ministérielle sur les attributions de la douane à Fiume. *2518.* N. S. XVIII. 325.
— **29 avril.** Publication ministérielle concernant la douane à Husiatyne. *2517.* N. S. XVIII. 325.

Digitized by Google

1899. **29 avril.** Ordonnance ministérielle sur la position „ouvrages de pelletier" au tarif douanier. *2519.* N. S. XVIII. 326.
— **20 mai.** Ordonnance ministérielle sur la tarification à la sortie du sucre, campagne 1899/1900. *2523.* N. S. XVIII. 345.
— **26 mai.** Ordonnance ministérielle concernant la tarification du „malto-peptone". *2525.* N. S. XVIII. 351.
— **30 mai.** Ordonnance ministérielle concernant l'importation de sels d'engrais et similaires. *2526.* N. S. XVIII. 351.
— **6 juin.** v. Hygiène. *2527.* N. S. XVIII. 353.
— **15 juin.** Ordonnance ministérielle concernant la douane à Mährisch-Schönberg. *2528.* N. S. XVIII. 354.
— **26 juin.** Ordonnance ministérielle sur le traitement en douane des machines et appareils. *2529.* N. S. XVIII. 354.
— **26 juin.** Ordonnance ministérielle sur le traitement douanier de l'acide carbonique liquide. *2530.* N. S. XVIII. 355.
— **22 juillet.** Ordonnance ministérielle sur la tarification de certaines espèces de fils cordés de laine. *2532.* N. S. XVIII. 356.
— **22 juillet.** Ordonnance ministérielle sur les positions „toiles pour relieurs, toile cirée et taffetas ciré" au tarif douanier. *2533.* N. S. XVIII. 359.
— **22 juillet.** Ordonnance ministérielle sur la position „fer et ouvrages en fer" au tarif douanier. *2534.* N. S. XVIII. 359.
— **26 juillet.** Publication ministérielle concernant la douane à Fiume. *2535.* N. S. XVIII. 360.
— **27 juillet.** Publication ministérielle sur la douane à Johanngeorgenstadt. *2536.* N. S. XVIII. 361.
— **28 juillet.** Ordonnance ministérielle sur la bonification du sucre à la sortie, campagne 1899/1900. *2537.* N. S. XVIII. 362.
— **29 juillet.** Publication ministérielle concernant les attributions du bureau douanier à Csik-Gyimes. *2538.* N. S. XVIII. 363.
— **8 août.** Ordonnance ministérielle concernant l'ordonnance du 27 mars 1890 sur le traitement par acquit-à-caution des tissus importés pour être brodés. *2540.* N. S. XVIII. 364.
— **12 août.** Publication ministérielle sur la douane de Budepest-Leopoldstadt. *2541.* N. S. XVIII. 365.
— **29 août.** Publication ministérielle sur la douane à Nowosielitza. *2542.* N. S. XVIII. 365.
— **31 août.** v. Hygiène. *2543.* N. S. XVIII. 365.
— **22 septembre.** Publication ministérielle sur les attributions de la douane à Zara. *2544.* N. S. XVIII. 366.
— **2 octobre.** v. Hygiène. *2545.* N. S. XVIII. 366.
— **5 octobre.** Publication ministérielle sur les attributions de la douane à Cervignano. *2546.* N. S. XVIII. 367.
— **9 novembre.** v. Hygiène. *2547.* N. S. XVIII. 367.
— **9 novembre.** Publication ministérielle concernant la liste statistique des marchandises pour le commerce extérieur. *2548.* N. S. XVIII. 368.
— **3 décembre.** Publication ministérielle avec défense d'importation de certains appareils galvanisés. *2552.* N. S. XVIII. 423.
— **16 décembre.** Publication ministérielle sur le régime par acquit-à-caution applicable aux tissus importés pour être brodés. *2553.* N. S. XVIII. 424.
— **20 décembre.** Ordonnance ministérielle concernant les délits commis contre les lois autrichiennes sur la protection des marques commerciales et à juger par le tribunal consulaire à Tanger. *2554.* N. S. XVIII. 424.
— **29 décembre.** Ordonnance ministérielle quant à la place à assigner à l'île de Ceylan dans la statistique du commerce extérieur. *2559.* N. S. XVIII. 458.
1900. **6 janvier.** Publication ministérielle concernant la tarification de la saccharine. *2560.* N. S. XVIII. 459.

MATIÈRES.

Digitized by Google

1900. **11 janvier.** Publication ministérielle concernant la douane d'Asch. *2561.* N. S. XVIII. 460.
— **11 janvier.** Publication ministérielle concernant le poste douanier à Kozaczówka. *2562.* N. S. XVIII. 461.
— **13 janvier.** Publication ministérielle sur l'office douanier à Dolegna. *2563.* N. S. XVIII. 461.
— **13 janvier.** Publication ministérielle sur le poste douanier à Lažek *2564.* N. S. XVIII. 461.
— **15 janvier.** Publication ministérielle sur l'office de douane à Dzieditz. *2565.* N. S. XVIII. 462.
— **28 février.** Pu' lication ministérielle au sujet des douanes à Böhmisch-Leipa et Graslitz. *2570.* N. S. XVIII. 493.
— **8 mars.** Publication ministérielle changeant les conditions de la jouissance de taxes réduites en douane de l'huile minérale roumaine. *2571.* N. S. XVIII. 493.
— **10 mars.** Ordonnance ministérielle sur la tarification de l'esprit de sel ammoniac. *2572.* N. S. XVIII. 494.
— **10 mars.** Ordonnance ministérielle sur le traitement en douane de l'huile de ricin. *2573.* N. S. XVIII. 495.
— **10 mars.** Ordonnance ministérielle sur le traitement douanier des électrodes. *2574.* N. S. XVIII. 495.
— **10 mars.** Ordonnance ministérielle concernant la position „linge" dans la liste du tarif douanier. *2575.* N. S. XVIII. 496.
— **10 mars.** Ordonnance ministérielle sur la tarification de la poix de pétrole. *2576.* N. S. XVIII. 497.
— **10 mars.** Ordonnance ministérielle sur la position „fourrures" de la liste du tarif douanier. *2577.* N. S. XVIII. 498.
— **10 mars.** Ordonnance ministérielle sur la tarification du barium en douane. *2578.* N. S. XVIII. 499.
— **11 mars.** Publication ministérielle sur le jaugeage des balances de grains système Richardson. *2579.* N. S. XVIII. 500.
— **29 mars.** v. Hygiène. *2580.* N. S. XVIII. 501.
— **2 avril.** Ordonnance ministérielle sur le traitement douanier du son et de la farine. *2581.* N. S. XVIII. 501.
— **5 avril.** Ordonnance ministérielle interdisant l'entrée de la poudre antiastmathique du Dr. Ch. Schiffmann. *2582.* N. S. XVIII. 503.
— **10 avril.** Publication ministérielle sur le bureau douanier à Vallarsa. *2583.* N. S. XVIII. 503.
— **21 avril.** Publication ministérielle sur le bureau à Saaz. *2584.* N. S. XVIII. 504.
— **28 avril.** Ordonnance ministérielle sur les positions „fûts" et „chaudrons" au tarif général. *2585.* N. S. XVIII. 505.
— **7 mai.** Ordonnance ministérielle interdisant l'entrée de certaines marchandises égyptiennes par mesures sanitaires. *2587.* N. S. XVIII. 507.
— **22 mai.** Ordonnance ministérielle à l'égard de la bonification du sucre exporté. *2588.* N. S. XVIII. 508.
— **22 mai.** Ordonnance ministérielle sur les attributions du bureau douanier à Cervignano. *2589.* N. S. XVIII. 509.
— **9 juin.** v. Hygiène. *2591.* N. S. XVIII. 517.
— **9 juin.** Publication ministérielle concernant la douane à Sébénico. *2592.* N. S. XVIII. 518.
— **22 juin.** Publication ministérielle au sujet de la douane à Pinswang. *2593.* N. S. XVIII. 518.
— **26 juillet.** Ordonnance ministérielle sur la position „préparés de caillelait" au tarif douanier. *2595.* N. S. XVIII. 519.
— **3 août.** Publication ministérielle sur la douane à Trécroci. *2597.* N. S. XVIII. 521.
— **8 août.** Publication ministérielle sur la douane à Kolin. *2598.* N. S. XVIII. 521.

Digitized by Google

1900. **14 août.** Publication ministérielle sur le bureau douanier à Kufstein. *2600.* N. S. XVIII. 522.
— **22 août.** Publication ministérielle sur la douane au hangar 5, gare de Trieste. *2601.* N. S. XVIII. 522.
— **25 août.** Ordonnance ministérielle concernant la douane à Dzieditz. *2602.* N. S. XVIII. 523.
— **15 septembre.** Publication ministérielle sur la douane établie dans les halles principales à Vienne. *2603.* N. S. XVIII. 523.
— **17 septembre.** Publication ministérielle sur la douane à Cattaro. *2604.* N. S. XVIII. 524.
— **27 septembre.** v. Hygiène. *2605.* N. S. XVIII. 524.
— **29 septembre.** Publication ministérielle concernant le timbre des cartes à jouer étrangères. *2607.* N. S. XVIII. 526.
— **1 octobre.** Ordonnance ministérielle concernant la non-valeur en douane des pièces allemandes de 5 marks. *2608.* N. S. XVIII. 526.
— **13 octobre.** v. Hygiène. *2609.* N. S. XVIII. 527.
— **19 octobre.** Publication ministérielle à l'égard de la douane de Johanngeorgenstadt-gare. *2610.* N. S. XVIII. 527.
— **22 novembre.** Ordonnance ministérielle concernant le bureau douanier à Olmütz. *2611.* N. S. XXIII. 528.
— **22 novembre.** Publication ministérielle concernant la douane à Hermsdorf. *2612.* N. S. XVIII. 528.
— **29 novembre.** Publication ministérielle sur les attributions de la douane à Pressburg. *2613.* N. S. XVIII. 529.
— **29 novembre.** Publication ministérielle sur la douane à Gablonz. *2614.* N. S. XVIII. 530.
— **29 novembre.** Publication ministérielle sur le bureau douanier à Farésina. *2615.* N. S. XVIII. 530.
— **30 novembre.** Ordonnance ministérielle concernant l'admission des assignats d'or de la banque austro-hongroise aux douanes. *2616.* N. S. XVIII. 531.
— **6 décembre.** Publication ministérielle sur le traitement par acquit-à-caution des tissus entrant pour être brodés. *2617.* N. S. XVIII. 532.
— **28 décembre.** Publication ministérielle sur les modifications de la liste statistique du commerce extérieur. *2619.* N. S. XVIII. 534.
— **20 décembre.** v. Hygiène. *2620.* N. S. XVIII. 535.
1901. **9 mars.** Publication ministérielle concernant le traitement en transit des marchandises passant la frontière austro-russe. *2627.* N. S. XIX. 292.
— **13 mars.** Ordonnance ministérielle au sujet de la tare sur le papier en piles avec vannettes. *2629.* N. S. XIX. 312.
— **13 mars.** Ordonnance ministérielle concernant la tarification des machines, appareils et instruments électriques. *2630.* N. S. XIX. 313.
— **28 mars.** Ordonnance ministérielle au sujet des certificats d'origine prescrits pour l'importation du blé serbe. *2631.* N. S. XIX. 315.
— **25 avril.** Ordonnance ministérielle concernant la tare additionnelle sur les essences de goudron de houille. *2633.* N. S. XIX. 316.
— **8 juin.** Ordonnance ministérielle établissant le montant des taxes des analyses des bières. *2636.* N. S. XIX. 326.
— **13 juin.** v. Finances. *2637.* N. S. XIX. 326.
— **3 août.** v. Hygiène. *2637.* N. S. XIX. 337.
— **16 août.** v. Finance. *2639.* N. S. XIX. 337.
— **16 août.** Ordonnance ministérielle augmentant la surtaxe pour certains articles où l'alcool entre en ligne de compte. *2640.* N. S. XIX. 338.
— **27 août.** v. Hygiène. *2641.* N. S. XIX, 340.
— **23 juillet.** v. Hygiène. *2643.* N. S. XIX. 341.
— **16 août.** v. Hygiène *2644.* N. S. XIX. 342.
— **26 novembre.** Ordonnance ministérielle sur le traitement douanier du vin de Marsala. *2648.* N. S. XIX. 345.

Digitized by Google

1902. 5 mars. Convention internationale conclue à Bruxelles au sujet de la législation sur le régime des sucres. *2668.* N. S. XX. 16.
— **19 mars.** Ordonnance ministérielle modifiant les dispositions relatives au traitement fiscal du sucre et de l'alcool destinés à la fabrication des produits pour l'exportation. *2661.* N. S. XX. 7.
— **26 octobre.** v. Agriculture. *2663.* N. S. XX. 9.
— **13 novembre.** v. Hygiène. *2664.* N. S. XX. 11.
— **19 novembre.** Ordonnance ministérielle concernant le traitement en douane de kalium et natrium sulphurés. *2665.* N. S. XX. 12.
— **12 décembre.** v. Finances. *2666.* N. S. XX. 13.
— **12 décembre.** Ordonnance ministérielle sur la constatation à la douane du poids de certaines marchandises importées en wagons entiers. *2667.* N. S. XX. 15.
1903. 13 janvier. v. Hygiène. *2671.* N. S. XX. 47.
— **29 octobre.** Ordonnance ministérielle concernant la tare du thé en caisses. *2675.* N. S. XX. 73.
— **31 octobre.** Ordonnance ministérielle concernant la tare de la pyridine en wagons-citernes. *2676.* N. S. XX. 73.
— **23 décembre.** Publication ministérielle portant changement à la liste statistique des marchandises dans le commerce extérieur par rapport aux sucres. *2680.* N. S. XX. 79.
1904. 9 janvier. Ordonnance Impériale sur le réglement des relations commerciales avec l'Italie et le Mexique par voie d'ordonnance. *2681.* N. S. XX. 79.
— **9 février.** Ordonnance ministérielle sur la tarification de certaines graisses végétales. *2683.* N. S. XX. 90.
— **2 mars.** v. Croix rouge. *2685.* N. S. XX. 93.
— **24 juin.** Ordonnance ministérielle concernant le droit supplémentaire sur les vins de dessert alcoolisés. *2687.* N. S. XX. 102.
— **6 juillet.** Ordonnance ministérielle sur la distinction à établir en douane, entre la farine de riz et les déchets farineux de riz. *2690.* N. S. XX. 105.
— **20 septembre.** Ordonnance ministérielle concernant la fixation du droit d'entrée sur le sucre rentrant aux numerós du tarif douanier 17 et 18. *2693.* N. S. XX. 127.
— **28 septembre.** Ordonnance Impériale sur le réglement des rapports commerciaux avec l'Italie par voie d'ordonnance. *2694.* N. S. XX. 128.
— **13 octobre.** Ordonnance ministérielle sur le réglement des rapports commerciaux avec l'Italie. *2695.* N. S. XX. 128.
— **13 octobre.** Ordonnance ministérielle sur le droit favorisé en douane du vin blanc naturel. *2696.* N. S. XX. 130.
1905. 25 janvier. Traité additionnel au traité de commerce austro-hongro-allemand *2757.* N. S. XXI. 259.
— **11 février.** v. Finances. *2701.* N. S. XX. 153.
— **22 mai.** Ordonnance ministérielle sur la levée de la défense d'exportation du fourrage. *2705.* N. S. XX. 200.
— **21 août.** Loi portant autorisation de régler provisoirement les rapports de commerce avec la Suisse et la Bulgarie. *2709.* N. S. XX. 207.
— **2 octobre.** Ordonnance ministérielle sur la tarification en douane des cuillers de fer. *2711.* N. S. XX. 216.
— **6 novembre.** Ordonnance ministérielle au sujet du traitement en douane de fils de soie, coton ou laine, légèrements teints. *2734.* N. S. XX. 505.
— **6 novembre.** v. Agriculture. *2735.* N. S. XX. 506.
— **19 novembre.** v. Agriculture. *2736.* N. S. 506.
— **18 décembre.** Publication ministérielle au sujet du trafic de perfectionnement. *2738.* N. S. XX. 508.
— **18 décembre.** Échange de notes avec la Suisse au sujet du réglement des relations commerciales réciproques pour janvier et février 1906. *2739.* N. S. XX. 509.

MATIÈRES.

Digitized by Google

1905. **21 décembre.** Loi sur le réglement provisoire des rapports commerciaux avec l'Italie. *2741.* N. S. XX. 519.
— **30 décembre.** Ordonnance ministérielle à l'égard du traitement douanier des provenances italiennes et suisses. *2742.* N. S. XX. 520.
1906. **11 février.** Traité de commerce conclu avec l'Italie. *2759.* N. S. XXI. 461.
— **12 février.** Traité de commerce avec la Belgique. *2772.* N. S. XXII. 329.
— **13 février.** Loi sur le tarif douanier. *2743.* N. S. XXI. 1.
— **15 février.** Traité de commerce conclu avec la Russie. *2758.* N. S. XXI. 401.
— **20 février.** v. Agriculture. *2766.* N. S. XXII. 91.
— **21 février.** Ordonnance ministérielle sur la mise en vigueur du tarif général douanier. N. S. *2744.* XXI. 82.
— **21 février.** Ordonnance ministérielle concernant le réglement pour l'application de la loi sur le tarif général douanier. *2745.* N. S. XXI. 82.
— **21 février.** Ordonnance ministérielle concernant la désignation des marchandises auxquelles s'applique l'ordonnance Imp^le^ du 18 janvier 1852 sur les amendes financières. *2746.* N. S. XXI. 189.
— **21 février.** Ordonnance ministérielle sur la fermeture des bateaux déservant le trafic sur l'Elbe. *2748.* N. S. XXI. 229.
— **21 février.** Ordonnance ministérielle sur la mise à exécution du règlement pour la fermeture des bateaux navigant sur l'Elbe. *2750.* N. S. XXI. 240.
— **21 février.** Ordonnance ministérielle sur la procédure concertée avec l'Allemagne dans le trafic par chemins de fer. *2751.* N. S. XXI. 243.
— **21 février.** Ordonnance ministérielle sur le traitement douanier des échantillons d'objets en métaux précieux importés par les commis-voyageurs. *2754.* N. S. XXI. 253.
— **22 février.** Ordonnance ministérielle sur le traitement en douane des objets étrangers destinés à l'exposition internationale de modes à Vienne. *2755.* N. S. XXI. 258.
— **23 février.** Autre ordonnance similaire relative à l'exposition d'hygiène à Vienne. *2750.* N. S. XXI. 258.
— **27 février.** Ordonnance ministérielle sur une nouvelle liste statistique pour le commerce extérieur. *2764.* N. S. XXII. 85.
— **27 février.** Loi réglant provisoirement les rapports commerciaux avec l'étranger. *2768.* N. S. XXII. 93.
— **28 février.** v. Chemins de fer. *2762.* N. S. XXII. 79.
— **28 février.** Ordonnance ministérielle sur les certificats d'analyse pour les envois de bière destinées à l'Italie. *2763.* N. S. XXII. 83.
— **28 février.** Ordonnance collective ministérielle à l'égard des rapports commerciaux suisses. *2769.* N. S. XXII. 94.
— **7 mars.** Ordonnance ministérielle sur le traitement provisoire en douane des rapports commerciaux bulgares et serbes. *2773.* N. S. XXI. 368.
— **9 mars.** Traité de commerce conclu à Vienne avec la Suisse; ratifié par S. M. I^le^ et R^le^ Ap. à Ischl, le 25 juillet 1906, les ratifications échangées à Vienne, le 30 juillet 1906. *2788.* N. S. XXII. 419.
— **10 mars.** Ordonnance ministérielle sur le traité commercial conclu avec la Suisse. *2774.* N. S. XXI. 369.
— **15 mars.** Ordonnance ministérielle sur le réglement provisoire des relations commerciales avec le Monténégro. *2777.* N. S. XXII. 371.
— **17 mars.** Ordonnance ministérielle sur le réglement provisoire des relations commerciales avec la Serbie. *2778.* N. S. XXII. 372.
— **27 mars.** Ordonnance ministérielle sur la procédure en douane à l'égard des carpes dans le commerce avec l'Allemagne. *2781.* N. S. XXII. 394.
14 avril. v. Chemins de fer. *2783.* N. S. XXII. 412.
— **1 mai.** Ordonnance ministérielle sur la tarification des chevaux du provenance allemande. *2771.* N. S. XXII. 323.

Digitized by Google

1906. **24 juin.** Ordonnance ministérielle concernant la liste statistique commerciale. *2770.* N. S. XXII. 95.
— **28 juin.** Déclaration échangée avec la Suisse au sujet d'une modification de l'article 16 du traité de commerce; ratifiée par S. M. I^e et R^le Ap. à Ischl, le 25 juillet, les ratifications échangées à Vienne, le 30 juillet 1906. *2790.* N. S. XXII. 488.
— **30 juin.** Loi autorisant le Gouvernement autrichien à régler pour l'époque du 1 juillet au 31 décembre 1906 les rapports commerciaux avec l'étranger. *2784.* N. S. XXII. 416.
— **1 juillet.** Ordonnance du Ministère autrichien concernant le maintien provisoire du traité conclu avec la Suisse le 9 mars 1906. *2785.* N. S. XXII. 417.
— **5 juillet.** Ordonnance ministérielle sur le traitement en douane du bétail et de la viande de provenance extraeuropéenne. *2786.* N. S. XXII. 418.
— **6 juillet.** Ordonnance ministérielle sur l'application du tarif douanier général aux provenances serbes. *2787.* N. S. XXII. 419.
— **8 octobre.** Ordonnance ministérielle portant amendement de l'ordonnance du 1 mai 1906 à l'égard du traitement en douane des chevaux dans la trafic avec l'Allemagne. *2791.* N. S. XXII. 490.
— **18 octobre.** Ordonnance ministérielle sur le traitement en douane d'articles commémoratifs en bois. *2792.* N. S. XXII. 491.
— **30 octobre.** Ordonnance ministérielle concernant les déclarations orales douanières à l'importation. *2793.* N. S. XXII. 492.
— **4 décembre.** Ordonnance ministérielle sur la procédure en litiges de tarification en douane et sur celle concernant les informations obligatoires à l'égard du tarif douanier. *2796.* N. S. XXII. 506.
— **6 décembre.** Ordonnance ministérielle concernant certaines modifications des dispositions sur la mise à exécution de la loi douanière et du commentaire. *2794.* N. S. XXII. 492.
— **9 décembre.** Ordonnance ministérielle concernant la liste de la valeur moyenne commerciale des principales matières et produits chimiques sujets à la tarification ad valorem. *2795.* N. S. XXII. 501.
— **21 décembre.** Publication ministérielle à l'égard de la couleur d'identité à adopter pour les tissus dans le commerce de perfectionnement de broderie. *2797.* N. S. XXII. 512.
— **21 décembre.** Ordonnance ministérielle à l'égard de la production de certains objets d'or ou d'argent destinés à l'exportation et à l'égard de la réimportation de ces objets non poinçonnés. *2798.* N. S. XXII. 513.
— **28 décembre.** Loi autorisant le Gouvernement I^l R^l à régler, provisoirement du 1 janvier au 31 décembre 1907, les rapports commerciaux avec l'étranger. *2800.* N. S. XXII. 522.
1907. **12 janvier.** Ordonnance ministérielle à l'égard des envois postaux à l'étranger contenant des objets d'or ou d'argent non poinçonnés. *2802.* N. S. XXII. 525.
— **16 janvier.** Ordonnance ministérielle concernant le traitement en douane des colis postaux en Roumanie. *2803.* N. S. XXII. 526.

Conférences.

1899. **29 juillet.** Acte final de la Conférence internationale de la paix. *2653* N. S. XIX. 354.
1901. **7 septembre.** Conférences tenues à Pékin et traité de paix conclu entre les Grandes Puissances, la Belgique, l'Espagne, le Japon, les Pays-Bas et la Chine. *2656.* N. S. XIX. 441.
1905. **25 février.** Rapport final de la commision de Hull. *2733.* N. S. XX. 500

Courtoisie maritime v. Navigation.

MATIÈRES.

Digitized by Google

Dénombrement des populations.

1890. **15 décembre.** Déclaration faite entre l'Autriche-Hongrie et la Suisse relative à l'échange de données recueillies lors des recensements périodiques de la population. *2719.* N. S. XX. 395.

1891. **16 mai/7 juillet.** Arrangement pris avec l'Italie concernant la communication réciproque des résultats des recensements périodiques de la population. *2723.* N. S. XX. 409.

Douanes v. Commerce.

Droits d'auteurs (protection des oeuvres d'art et littéraires).

1890. **8 juillet.** Convention avec l'Italie; conclue à Vienne, ratifiée le 26 décembre 1890, ratifications y échangées le 29 décembre 1890. *2079.* N. S. XIV. 72.

1891. **6 décembre.** Convention conclue à Vienne avec l'Empire d'Allemagne sur la protection réciproque des inventions, échantillons, marques et modèles. *2129.* N. S. XV. 285.

1892. **8 novembre.** Ordonnance ministérielle concernant l'exécution des articles 3 et 4 de la convention du 6 décembre conclue avec l'Empire d'Allemagne relative à la protection réciproque des inventions, marques de fabrique et échantillons. *2178.* N. S. XVI. 264.

1893. **24 avril.** Traité signé avec la Grande Bretagne pour la protection réciproque de la propriété artistique et littéraire. *2203.* N. S. XVI. 469.

— **26 avril.** Loi concernant la prolongation des termes pour la protection des oeuvres littéraires et artistiques. *2204.* N. S. XVI. 486.

1894. **20 mai.** Ordonnance ministérielle concernant le traité avec la Grande-Bretagne sur la protection de la propriété artistique et littéraire. *2255.* N. S. XVII. 130.

— **30 novembre.** Publication ministérielle à l'égard du traité austro-hongrois-anglais du 24 avril 1894 sur la protection des droits d'auteurs. *2278.* N. S. XVII. 204.

1895. **6 janvier.** Publication ministérielle à l'égard de l'accession de l'Australie du Sud au traité ci-dessus. *2282.* N. S. XVII. 206.

— **15 juillet.** v. Commerce. *2309.* N. S. XVII. 317.

— **30 juillet.** v. Commerce. *2310.* N. S. XVII. 318.

— **26 décembre.** Loi sur les droits d'auteurs d'oeuvres littéraires, artistiques et de photographie. *2320.* N. S. XVII. 341.

— **29 décembre.** Ordonnance ministérielle pour l'exécution de la susdite loi. *2321.* N. S. XVII. 358.

1896. **31 juillet.** Ordonnance ministérielle sur les collèges d'experts prévus par la loi du 26 décembre 1895 sur les droits d'auteurs. *2348.* N. S. XVII. 425.

1899. **20 décembre.** v. Commerce. *2554.* N. S. XVIII. 424.

— **30 décembre.** Traité conclu à Berlin avec l'Allemagne pour la protection réciproque des oeuvres littéraires, artistiques et de photographie. *2624.* N. S. XIX. 268.

1900. **21 janvier** (1897). Convention passée à Madrid avec l'Espagne pour la protection réciproque des inventions, marques et modèles. *2590.* N. S. XVIII. 510.

1901. **20 juillet.** Ordonnance ministérielle à l'égard de la mise à exécution du traité conclu avec l'Allemagne pour la protection des oeuvres littéraires, artistiques et de photographie. *2642.* N. S. XIX. 340.

Émigration.

1897. Loi sur le répression des actes commis en faveur de l'émigration. *2377.* N. S. XVIII. 4.

Digitized by Google

Extradition v. Juridiction.

Finances.

1890. 2 décembre. Convention sur l'entrée de la commune Mittelberg au Vorarlberg dans le système bavarois d'impôts sur la bière et le vinaigre. Conclue avec la Bavière à Vienne. *2083.* N. S. XIV. 220.
1891. 4 août. Loi portant franchise de taxes pour l'acquisition d'un palais à l'usage de l'Ambassade I^e de Russie. *2118.* N. S. XIV. 592.
1892. Loi sur le droit du timbre à imposer aux actions, rentes et similaires, étrangers. *2728.* N. S. XX. 442.
— **17 novembre.** Ordonnance ministérielle concernant l'exécution de la loi du 18 septembre 1892 soumettant aux droits du timbre les valeurs étrangères. *2180.* N. S. XVI. 268.
1893. 12 avril. Ordonnance ministérielle concernant le démonétisation de l'écu et du double-écu du Zollverein. *2201.* N. S. XVI. 438.
— **6 juillet.** v. Commerce. *2213.* N. S. 500.
1894. 24 juin. Ordonnance ministérielle sur la restitution des bonifications pour l'exportation du sucre 1894/5. *2262.* N. S. XVII. 167.
1895. 25 février. Ordonnance ministérielle sur le timbre à apposer aux obligations du premier emprunt d'état russes. *2289.* N. S. XVII. 254.
— **30 décembre.** Ordonnance ministérielle sur les lots turcs timbrés. *2317.* N. S. XVII. 325.
1896. 25 mars. Ordonnance ministérielle sur le timbre de certains lots russes. *2333.* N. S. XVII. 390.
— **9 décembre.** v. Commerce. *2374.* N. S. XVIII. 2.
1897. 30 décembre. Rescript Impérial concernant la quote-part des dépenses afférente, pour 1898, aux Royaumes et Pays représentés au Reichsrat. *2440.* N. S. XVIII. 135.
— **31 décembre.** Convention sur la prolongation au 31 décembre 1898 du privilège de la banque austro-hongroise. *2441.* N. S. XVIII. 136.
1898. 14 avril. Publication ministérielle sur l'affranchissement des sujets bavarois de l'impôt sur les rentes autrichien. *2458.* N. S. XVIII. 165.
— **4 mai.** Premier supplément à l'ordonnance pour la mise à exécution de la loi du 25 octobre 1896 sur les impôts directs personnels. *2468.* N. S. XVIII. 183.
— **23 juin.** Publication ministérielle concernant l'imposition sur les rentes et dividendes françaises. *2479.* N. S. XVIII. 240.
— **30 décembre.** v. Commerce. *2498.* N. S. XVIII. 301.
— **30 décembre.** Rescript Impérial au sujet de la quote-part des pays représentés au Reichsrat pour les dépenses communes. *2499.* N. S. XVIII. 303.
— **31 décembre.** Arrangement pris avec la banque austro-hongroise pour une nouvelle prorogation du privilège au 31 décembre 1899. *2502.* N. S. XVIII. 305.
1900. 1 octobre. v. Commerce. *2608.* N. S. XVIII. 526.
— **30 novembre.** v. Commerce. *2616.* N. S. XVIII. 531.
— **27 décembre.** v. Navigation. *2618.* N. S. XVIII. 532.
1901. 18 mai. Ordonnance ministérielle relative à la convention conclue avec le Gouvernement du Liechtenstein pour prévenir la double imposition des sujets respectifs. *2635.* N. S. XIX. 323.
— **13 juin.** Ordonnance ministérielle sur l'exemption d'impôts de l'eau-de-vie et du sucre. *2637.* N. S. XIX. 326.
— **16 août.** Publication ministérielle établissant le montant de l'impôt perçu sur les boissons alcooliques étrangères. *2639.* N. S. XIX. 337.
— **21 octobre.** Ordonnance ministérielle créant un nouveau poinçons pour les objets d'or et d'argent étrangers. *2647.* N. S. XIX. 344.
— **10 décembre.** Ordonnance ministérielle sur l'évaluation des monnaies étrangères. *2650.* N. S. XIX. 346.

Digitized by Google

1902. **22 janvier.** Loi réglant le tarif consulaire. *2658.* N. S. XIX. 481.
— **17 mars.** v. Juridiction. *2660.* N. S. XX. 1.
— **9 décembre.** Ordonnance ministérielle modifiant les disposition relatives à l'exportation de la bière contre restitution d'impôt. *2666.* N. S. XX. 13.
1903. **21 janvier.** Convention signée à Vienne avec la Saxe-Royale à l'effet de prévenir la double imposition de leurs sujets respectifs. *2672.* N. S. XX. 48.
— **19 mai.** Ordonnance ministérielle concernant les rapports directs entre les organes fiscaux des deux parties contractantes pour la mise à exécution de la susdite Convention. *2274.* N. S. XX. 72.
— **11 novembre.** Ordonnance ministérielle à l'égard d'une Convention conclue avec la Bavière pour prévenir la double imposition de leurs sujets. *2677.* N. S. XX. 74.
— **11 novembre.** Ordonnance ministérielle pour la mise à exécution de cette Convention. *2678.* N. S. XX. 78.
1904. **21 décembre.** v. Navigation. *2699.* N. S. XX. 151.
1905. **4 février.** Traité avec le Wurtemberg pour prévenir une double imposition des sujets réciproques. *2707.* N. S. XX. 201.
— **11 février.** Ordonnance ministérielle concernant la fabrication d'objets d'or et d'argent destinés à l'exportation. *2701.* N. S. XX. 153.
— **18 août.** Ordonnance ministérielle concernant le timbre sur les actions, rentes et autres fonds étrangers. *2710.* N. S. XX. 208.
1906. **21 février.** v. Commerce. *2746.* N. S. XXI. 189.
— **12 mars.** Publication ministérielle sur l'établissement de bureaux de poinçon de 1re classe à Brigance et à Brünn. *2776.* N. S. XXII. 371.
— **12 mars.** Publication ministérielle à l'égard des bureaux de poinçon. *2775.* N. S. XXII. 370.
— **18 juin.** Ordonnance ministérielle à l'égard du timbre sur les chèques. *2765.* N. S. XXII. 85.
— **21 décembre.** v. Commerce. *2798.* N. S. XVII. 513.
1907. **12 janvier.** v. Poste. *2802.* N. S. XXII. 525.

Frontières.

1898. **19 janvier.** Traité conclu à Vienne avec la Prusse pour une rectification de frontières. *2652.* N. S. XIX. 351.
1891. **24 septembre.** Procès verbal de la Commission pour la délimitation des territoires respectifs à la côte de Sagron; signé à Primiéro. *2725.* N. S. XX. 415.
1901. **9/22 février.** v. Pêche. *2731.* N. S. XX. 493.

Hygiène publique (mesures sanitaires et vétérinaires).

1890. **5 décembre.** Convention entre l'Autriche-Hongrie et la Suisse concernant les mesures à prendre pour empêcher la propagation des épizooties par le commerce du bétail. Conclue à Vienne. *2084.* N. S. XIV. 222.
1891. **6 décembre.** Convention conclue à Vienne avec l'Empire d'Allemagne au sujet de la peste bovine. *2126.* N. S. XV. 88.
1892. **30 janvier.** Convention sanitaire internationale conclue à Venise. *2137.* N. S. XV. 393.
— **15 juillet.** Ordonnance ministérielle sur la défense d'importation de certains effets de provenance russe. *2156.* N. S. XVI. 48.
— **8 août.** Ordonnance ministérielle sur la défense d'importation de certains produits naturels et animaux de provenance russe. *2159.* N. S. XVI. 50.

Digitized by Google

1892. **9 août.** Convention sur les épizooties conclue à Vienne avec la Serbie. *2161.* N. S. XVI. 170.
— **17 août.** Loi sur les mesures contre la péripneumonie bovine. *2165.* N. S. XVI. 207.
— **27 août.** Ordonnance ministérielle à l'égard de la défense d'importation, comme mesure préventive contre le choléra, de certains effets et de certaines marchandises provenant de Hambourg et d'Altona. *2167.* N. S. XVI. 218.
— **31 août.** Ordonnance ministérielle sur l'application de l'ordonnance du 27 août 1892 à tous les ports allemands de la mer du Nord et aux ports d'Anvers et du Hâvre. *2168.* N. S. XVI. 219.
— **2 septembre.** Ordonnance ministérielle concernant les mesures sanitaires à prendre lors d'une invasion du choléra. *2169.* N. S. XVI. 220.
— **3 septembre.** Ordonnance ministérielle concernant la défense d'entrée et de transit, en vue du choléra, de certains effets et de certaines marchandises susceptibles de contagion, de l'Empire d'Allemagne. *2170* N. S. XVI. 221.
— **22 septembre.** Ordonnance ministérielle sur la mise à exécution de la loi de 17 août 1892. *2171.* N. S. XVI. 221.
— **10 octobre.** Ordonnance ministérielle concernant la prohibition de l'entrée et du transit de certaines marchandises provenant de Russie, de l'Empire d'Allemagne, des Pays-Bas, de Belgique, de France et de Roumanie. *2172.* N. S. XVI. 237.
— **28 octobre.** Ordonnance ministérielle sur la prohibition en vue du choléra de certains objets provenant des pays de la couronne hongroise. *2175.* N. S. XVI. 242.
— **6 novembre.** Ordonnance ministérielle abrogeant en partie l'ordonnance du 10 octobre 1892 sur la défense d'entrée et de transit de certains objets provenant d'Allemagne. *2177.* N. S. XVI. 264.
— **10 novembre.** Ordonnance ministérielle concernant la suspension partielle de l'ordonnance du 10 octobre 1892 sur la prohibition de l'entrée et du transit de certaines marchandises provenant des Pays-Bas, de Belgique et de France. *2179.* N. S. XVI. 267.
1893. **25 janvier.** Ordonnance ministérielle concernant la révocation de certaines mesures préventives édictées par rapport au choléra en Hongrie. *2195.* N. S. XVI. 428.
— **15 avril.** Convention sanitaire internationale conclue à Dresde. *2202.* N. S. XVI. 438.
— **3 juin.** Ordonnance ministérielle concernant la levée des mesures sanitaires préventives dans le commerce avec certains pays où régnait le choléra. *2208.* N. S. XVI. 495.
— **6 juin.** Circulaire à l'égard des passeports pour dépouilles mortelles. *2429.* N. S. XX. 445.
— **21 juillet.** Ordonnance ministérielle concernant les défenses du commerce en vue du choléra de certains objets provenant du Golfe de Lyon et des départements Hérault et Gard. *2215.* N. S. XVI. 501.
— **27 septembre.** Ordonnance ministérielle portant défense de circulation en vue du choléra de certains objets de provenance roumaine. *2222.* N. S. XVI. 547.
— **30 septembre.** Ordonnance ministérielle sur les principes à suivre dans la surveillance en temps de choléra, des rivières navigables. *2223.* N. S. XVI. 548.
— **31 décembre.** Ordonnance ministérielle portant révocation des mesures prophylactiques édictées contre certains articles de provenance des ports français du Hérault et Gard ainsi que de la Roumanie et application de certaines mesures de ce genre aux provenances de la Turquie. *2240.* N. S. XVII. 79.
1894. **20 juin.** Ordonnance ministérielle concernant le réglement de l'importation de brebis et de porcs de provenance roumaine. *2261.* N. S. XVII. 165.

Digitized by Google

1894. **10 octobre.** Ordonnance ministérielle sur les drogueries à bord des navires marchands. *2273.* N. S. XVII. 197.
1895. **22 février.** Ordonnance ministérielle sur l'importation du sérum-antidiphtérique. *2288.* N. S. XVII. 253.
— **9 juin.** Ordonnance ministérielle sur les mesures contre le pneumoentérite. *2301.* N. S. XVII. 305.
1896. **19 mars.** Ordonnance ministérielle sur la nostrification des diplômes acquis par les femmes aux universités étrangères. *2331.* N. S. XVII. 388.
— **20 avril.** Publication ministérielle à l'égard de l'arrangement pris avec la Russie à Vienne sur le régime prophylactique à appliquer en temps d'épidémies au trafic frontière. *2337.* N. S. XVII. 394.
— **25 avril.** Publication ministérielle concernant l'arrangement pris à Vienne avec l'Italie sur un régime sanitaire spécial à appliquer au trafic frontière et à celui par mer en temps de choléra. *2338.* N. S. XVII. 405.
— **10 juin.** Ordonnance ministérielle concernant la défense d'entrée et de transit de certains objets égyptiens. *2340.* N. S. XVII. 413.
— **16 juillet.** Ordonnance ministérielle sur la levée des défenses sanitaires émises dans le trafic avec la Russie. *2344.* N. S. XVII. 415.
— **30 juillet.** Publication ministérielle concernant l'arrangement signé à Vienne avec la Suisse pour l'application d'un régime sanitaire spécial au trafic frontière et sur le lac de Constance en temps de choléra. *2347.* N. S. XVII. 417.
— **21 octobre.** Circulaire ministérielle aux offices consulaires à l'égard des épidémies de petite vérole. *2356.* N. S. XVII. 506.
1897. **17 janvier.** Circulaire aux offices consulaires relative aux rapports sur la peste. *2376.* N. S. XVIII. 4.
— **24 janvier.** Ordonnance ministérielle sur la défense d'importation de certains articles provenant de l'Asie. *2379.* N. S. XVIII. 6.
— **10 février.** Ordonnance ministérielle portant défense d'entrée de certains produits bruts d'animaux provenant des Indes-britanniques et des ports à l'ouest de la Mer Rouge. *2382.* N. S. XVIII. 9.
— **19 mars.** Convention sanitaire internationale conclue à Venise. *2621.* N. S. XIX. 1.
— **31 juillet.** Ordonnance ministérielle concernant l'application de l'ordonnance du 18 février 1897 aux provenances similaires des côtes orientales de la Mer Rouge y compris de Suez. *2411.* N. S. XVIII. 109.
1898. **24 mars.** v. Commerce. *2454.* N. S. XVIII. 162.
— **27 mai.** Ordonnance ministérielle concernant les mesures préventives sanitaires contre les provenances de l'extrême orient et des ports à l'ouest des Indes-britanniques. *2478.* N. S. XVIII. 186.
— **20 juin.** Convention sanitaire internationale conclue à Paris. *2478.* XVIII. 190.
— **30 août.** Ordonnance ministérielle concernant l'admission réciproque des médecins et sages-femmes à l'exercice de leur métier en Autriche et en Hongrie. *2489.* N. S. XVIII. 253.
1899. **22 mai.** Ordonnance Impériale publiant la convention conclue avec l'Italie pour l'assistance gratuite réciproque des malades indigents. *2524.* N. S. XVIII. 345.
— **6 juin.** Ordonnance ministérielle concernant la défense par mesures d'hygiène d'entrée et de transit de certains objets de provenance égyptienne. *2527.* N. S. XVIII. 353.
— **31 juillet.** Publication ministérielle sur l'entrée en vigueur de la convention conclue avec l'Italie pour l'assistance gratuite des malades indigents. *2539.* N. S. XVIII. 363.
— **31 août.** Ordonnance ministérielle étendant la défense sanitaire pour certains objets égyptiens à ceux provenant du Portugal. *2543.* N. S. XVIII. 365.

Digitized by Google

1899. 2 octobre. Ordonnance ministérielle concernant la défense d'importation de certains appareils hygiéniques. *2545.* N. S. XVIII. 366.
— **9 novembre.** Ordonnance ministérielle sur l'application des mesures sanitaires édictées pour certaines provenances de l'Egypte à celles du Brésil et du Paraguay. *2547.* N. S. XVIII. 367.
— **22 décembre.** Publication ministérielle à l'égard du rapatriement des sujets autrichiens ou hongrois en temps de maladies contagieuses. *2556.* N. S. XVIII. 428.
— **22 décembre.** Ordonnance ministérielle sur certaines obligations incombantes à la Société de navigation „Adria" quant à l'embarquement dans les ports étrangers d'individus à rapatrier. *2557.* N. S. XVIII. 429.
1900. 29 mars. Ordonnance ministérielle portant révocation des mesures sanitaires contre les provenances de l'Egypte et du Portugal. *2580.* N. S. XVIII. 501.
— **5 avril.** v. Commerce. *2582.* N. S. XVIII. 503.
— **7 mai.** v. Commerce. *2587.* N. S. XVIII. 507.
— **9 juin.** Ordonnance ministérielle portant défense d'introduction, pour raisons sanitaires, de certaines marchandises de Smyrne et d'Aïdin. *2591.* N. S. XVIII. 517.
— **27 septembre.** Ordonnance ministérielle à l'égard de la défense d'entrée, pour raisons sanitaires, des provenances de Glasgow. *2605.* N. S XVIII. 524.
— **13 octobre.** Ordonnance ministérielle portant révocation des mesures sanitaires edictées contre les provennances de Smyrne et d'Aïdin. *2609.* N. S. XVIII. 527.
— **30 décembre.** Ordonnance ministérielle portant levée des mesures sanitaires contre les provenances de Glasgow. *2620.* N. S. XVIII. 535.
1901. 11 mai. Ordonnance ministérielle concernant les mesures sanitaires pour prévenir les infections dans les laboratoires bactériologiques. *2634.* N. S. XIX. 317.
— **23 juillet.** Ordonnance ministérielle portant défense d'entrée des pillules Williams. *2643.* N. S. XIX. 341.
— **3 août.** Ordonnance ministérielle à l'égard de certaines mesures sanitaires préventives contre les provenances de Constantinople. *2638.* N. S. XIX. 337.
— **16 août.** Ordonnance ministérielle interdisant l'importation d'un appareil hygiénique de Gehring frères. *2644.* N. S. XIX. 342.
— **27 août.** Ordonnance ministérielle à l'égard des appareils hygiéniques de Rukin et Albrecht. *2641.* N. S. XIX. 346.
— **2 octobre.** Ordonnance ministérielle au sujet de mesures sanitaires contre les provenances de la ville et du port de Naples. *2646.* N. S. XIX. 343.
— **1 novembre.** Ordonnance ministérielle levant ces mesures. *2649.* N. S. XIX. 345.
1902. 13 novembre. Ordonnance ministérielle au sujet du commerce et de l'entrée de certaines provenances du littoral de Syrie. *2664.* N. S. XX. 11.
1903. 13 janvier. Ordonnance ministérielle levant l'interdiction d'entrée de certaines marchandises de Constantinople et d'Odessa. *2671.* N. S. XX. 47.
1905. 25 janvier. Convention vétérinaire conclue avec l'Empire allemand. *2747.* N. S. XXI. 190.
— **25 janvier.** Convention conclue avec l'Empire allemand sur la désinfection des wagons servant au transport du bétail. N. S. XXI. 225.
— **11 août.** Ordonnance ministérielle sur la reconnaissance des études et diplômes vétérinaires étrangers. *2708.* N. S. XX. 205.
1906. 11 février. Convention vétérinaire conclue avec l'tIalie. *2760.* N. S. XXII. 58.
— **21 février.** Ordonnance ministérielle sur la désinfection des wagons ayant servi au transport d'animaux domestiques. *2752.* N. S. XXI. 247.

Digitized by Google

1906. 21 février. v. Commerce. *2756.* N. S. XXI. 258.
— **21 février.** Ordonnance ministérielle sur le choléra et la peste de vollaile. *2753.* N. S. XXI. 251.
— **9 mars.** Convention vétérinaire conclue avec la Suisse. *2789.* N. S. XXII. 481.

Juridiction.

1887. 14 mai. Question des protégés en Roumanie. *2712.* N. S. XX. 216.
1891. 29 janvier. Ordonnance Impériale prolongeant jusqu'au 1 janvier 1894 les restrictions apportées à la juridiction des tribunaux consulaires d'Autriche-Hongrie en Egypte. *2087.* N. S. XIV. 236.
1892. 15 janvier. Ordonnance ministérielle concernant l'exécution des jugements rendus en matière civile, par les tribunaux de la principauté de Liechtenstein. *2134.* N. S. XV. 387.
— **5 avril.** Publication ministérielle concernant la non-perception des droits d'aubaine et de détraction en Alsace-Lorraine. *2144.* N. S. XV. 570.
— **29 août.** Déclaration signée avec la France relative à l'échange des actes de l'état civil des ressortissants respectifs. *2727.* N. S. XX. 441.
— **31 décembre.** Ordonnance ministérielle sur la convention conclue avec la France pour l'échange des actes de l'état civil des sujets respectifs. *2192.* N. S. XVI. 401.
1893. 7 décembre. Ordonnance ministérielle sur la juridiction du consulat général L et R. de Moscou. *2228.* N. S. XVI. 560.
1894. 31 janvier. Ordonnance ministérielle concernant la prorogation de la loi du 16 décembre 1890 à l'égard des tribunaux mixtes en Egypte. *2243.* N. S. XVII. 81.
1896. 10 mars. Traité d'extradition des criminels, signé à Berne avec la Suisse. *2370.* N. S. XVII. 520.
— **25 juin.** Traité signé à Montévidéo avec l'Uruguay sur l'extradition réciproque des criminels. *2351.* N. S. XVII. 429.
— **5 décembre.** Ordonnance ministérielle sur la mise à exécution de l'article IV du traité de légalisation conclu avec l'Allemagne le 25 février 1880. *2366.* N. S. XVII. 516.
1897. 30 juillet. Ordonnance ministérielle concernant la mise à exécution de la loi du 30 août 1891 sur l'exercice de la juridiction consulaire. *2409.* N. S. XVIII. 72.
— **30 juillet.** Ordonnance du ministére I. R. de la justice sur l'entrée en vigueur de la loi susdite. *2410.* N. S. XVIII. 73.
— **10 décembre.** Ordonnance ministérielle publiant la disposition du code de procédure civile allemand sur l'exécution des jugements étrangers. *2430.* N. S. XVIII. 122.
— **10 décembre.** Ordonnance ministérielle publiant les dispositions du code de procédure civile italien sur l'exécution des jugements étrangers. *2431.* N. S. XVIII. 124.
— **10 décembre.** Ordonnance ministérielle publiant les dispositions en vigueur dans la Principauté de Liechtenstein sur l'exécution des jugements et autres titres exécutoires autrichiens. *2432.* N. S. XVIII. 125.
— **10 décembre.** Publication ministérielle sur les dispositions en vigueur au Canton de Vaud par rapport à l'exécution des jugements étrangers. *2433.* N. S. XVIII. 127.
— **13 décembre.** Ordonnance ministérielle sur l'affranchissement des sujets hongrois de tout gage ou de toute caution pour coût de procédure. *2434.* N. S. XVIII. 128.
— **15 décembre.** Ordonnance ministérielle sur l'exécution des actes et documents passés en Bosnie et dans l'Hercégovine. *2435.* N. S. XVIII. 129.
— **26 décembre.** Ordonnance ministérielle sur l'arrangement pris avec l'Allemagne pour l'affranchissement du cautionnement pour frais des procès. *2438.* N. S. XVIII. 134.

Digitized by Google

1898. **29 janvier.** Ordonnance ministérielle concernant l'échange des extraits de matricule entre les Pays autrichiens et les Pays hongrois à l'exception de la Croatie et de l'Esclavonie. *2450.* N. S. XVIII. 142.
1899. **28 janvier.** Ordonnance ministérielle concernant les tribunaux mixtes en Egypte. *2506.* N. S. XVIII. 315.
— **1 mai** (9 novembre 1897). Convention internationale conclue le 14 novembre 1896 pour l'établissement des règles communes concernant plusieurs matières de droit international privé. *2520.* N. S. XVIII. 327.
— **1 juillet.** Ordonnance ministérielle sur les vacations de la cour d'appel consulaire autrichienne et hongroise. *2531.* N. S. XVIII. 356.
— **20 décembre.** v. Commerce. *2554.* N. S. XVIII. 424.
— **21 décembre.** Ordonnance ministérielle sur les dispositions du code allemand de procédure civile sur l'exécution des jugements étrangers. *2555.* N. S. XVIII. 425.
1900. **31 janvier.** Ordonnance ministérielle sur la prorogation ultérieure de cinq ans du transfert de la juridiction consulaire aux tribunaux mixtes en Egypte. *2568.* N. S. XVIII. 473.
— **10 août.** Ordonnance ministérielle sur l'abolition de la juridiction consulaire en Tunisie. *2599.* N. S. XVIII. 521.
— **29 septembre.** Ordonnance ministérielle portant publication des dispositions sur l'exécution des jugements étrangers du code de procédure civile roumain. *2606.* N. S. XVIII. 525.
1901. **15 avril.** Ordonnance ministérielle concernant la juridiction des offices consulaires à Valona, Prisren et Bagdad. *2632.* N. S. XIX. 316.
— **26 juin.** Déclaration additionnelle au traité d'extradition signé à Londres avec la Grande-Bretagne. *2655.* N. S. XIX. 438.
— **27/14 juin.** Traité conclu à Bucarest avec la Roumanie pour l'extradition réciproque des malfaiteurs. *2654.* N. S. XIX. 414.
— **1 octobre.** Ordonnance ministérielle à l'égard de la juridiction du Vice-Consulat à Crajova. *2645.* N. S. XIX. 342.
1902. **22 janvier.** v. Finances. *2658.* N. S. XIX. 481.
— **17 mars.** Ordonnance ministérielle concernant l'exécution de la loi du 22 janvier 1902 réglant les taxes consulaires. *2660.* N. S. XX. 1.
— **31 décembre.** Ordonnance ministérielle conférant pleine juridiction au consulat I' et R' à Tientsin. *2670.* N. S. XX. 46.
1904. **15 septembre.** Ordonnance ministérielle complétant les dispositions sur le traitement des successions par les offices consulaires. *2692.* N. S. XX. 126.
— **19 octobre.** Ordonnance ministérielle à l'égard de la réciprocité à établir pour la mise à exécution des actes et documents passés dans l'Empire allemand. *2697.* N. S. XX. 139.
1905. **29 janvier.** Ordonnance ministérielle sur la restriction de la juridiction consulaire en Egypte. *2700.* N. S. XX. 152.
— **8 juin.** Ordonnance ministérielle sur l'autorisation du consulat I et R à Mitrovica à une pleine juridiction. *2706.* N. S. XX. 201.
1906. **11 février.** Convention conclue avec l'Italie sur l'acquisition et la possession de biens meubles et immeubles. *2761.* N. S. XXII. 73.
— **30 mars.** Ordonnance ministérielle à l'égard de la juridiction des consulats I^x et R^x de Widdin, Roustschuk et Varna. *2779.* N. S. XXII. 372.
— **22 mai.** Décret ministériel à l'égard des successions meubles du canton Bâle-ville. *2767.* N. S. XXII. 93.

Légalisation v. Juridiction.

Navigation et police maritime.

1891. **24 février.** Ordonnance du Ministère I. R. du commerce complétant le § 77 du 1er titre du règlement provisoire de navigation et de police fluviale du Danube du 31 août 1874. *2088.* N. S. XIV. 237.

Digitized by Google

1891. 10 mai. Ordonnance ministérielle concernant les nouvelles dispositions pour la mise à exécution de la loi du 15 mai 1871 sur le jangeage des navires de commerce. *2094.* N. S. XIV. 255.
— **25 juillet.** Loi concernant la dissolution du traité de navigation et de poste avec le Lloyd austro-hongrois du 19 mars 1888. *2115.* N. S. XIV. 516.
— **25 juillet.** Loi portant conclusion d'un nouveau traité de navigation et de poste avec le Lloyd austro-hongrois. *2116.* N. S. XIV. 518.
— **12 août.** Publication ministérielle concernant la conclusion d'un traité de navigation et de poste avec la société du Lloyd austro-hongrois. *2119.* N. S. XV. 1.
— **8 octobre.** Ordonnance ministérielle sur quelques modifications du règlement du 6 avril 1870 pour le port de Bregenz. *2121.* N. S. XV. 2.
— **6 décembre.** v. Italie. *2127.* N. S. XV. 97.
— **6 décembre.** v. Belgique. *2128.* N. S. XV. 250.

1892. 11 février. v. Poste. *2142.* N. S. XV. 551.
— **11 mars.** Ordonnance ministérielle amendant l'ordonnance du 31 août 1874 sur la navigation et la police fluviale du Danube. *2143.* N. S. XV. 570.
— **6 mai.** Révision du règlement pour la navigation sur le lac de Constance. *2726.* N. S. XX. 417.
— **13 juillet.** Publication ministérielle relative à l'organisation du service de port et de santé ainsique de douane à Comisa en Dalmatie. *2153.* N. S. XVI. 45.
— **13 juillet.** Publication ministérielle concernant l'extension à tout le littoral austro-hongrois des facilités de transport accordées par l'ordonnance ministérielle du 23 juin 1891. *2154.* N. S. XVI. 46.
— **24 juillet.** Ordonnance ministérielle concernant l'approche au port de Pola. *2158.* N. S. XVI. 49.
— **20 octobre.** Ordonnance ministérielle au sujet de l'atterissage à Nußdorf. *2173.* N. S. XVI. 239.
— **29 octobre.** Ordonnance ministérielle en vue d'apporter de nouvelles mesures de sureté à la navigation du lac de Constance. *2176.* N. S. XVI. 243.
— **13 décembre.** Ordonnance ministérielle modifiant le règlement provisoire de navigation du Danube. *2185.* N. S. XVI. 365.
— **30 décembre.** Traité signé avec la Suisse pour la régularisation du Rhin. *2191.* N. S. XVI. 391.

1893. 23/11 mai. Règlement applicable aux navires arrivant de la Méditéranée aux Dardanelles. *2205.* N. S. XVI. 486.
— **20/1 août.** Nouveau règlement pour le passage des Dardanelles. *2217.* N. S XVI. 521.
— **12 décembre.** Ordonnance ministérielle édictant un règlement de navigation et de police pour les lacs de la Haute-Autriche et de Salzbourg. *2228.* N. S. XVI. 560.
— **27 décembre.** v. Rapatriement. *2232.* N. S. XVII. 59.
— **27 décembre.** Loi sur la protection de la marine marchande. *2233.* N. S. XVII. 60.
— **27 décembre.** Ordonnance ministérielle concernant l'exécution de la loi sur la protection de la marine marchande. *2234.* N. S. XVII. 64.

1894. 30 mai. v. Commerce. *2257.* N. S. XVII. 133.
— **1 juin.** Ordonnance ministérielle sur le règlement de port pour le port de Brigance. *2258.* N. S. XVII. 133.
— **14 juin.** v. Commerce. *2259.* N. S. XVII. 154.
— **10 octobre.** v. Hygiène *2273.* N. S. XVII. 197.
— **31 octobre.** v. Commerce. *2274.* N. XVII. 199.

1895. 14 janvier. Ordonnance ministèrielle sur le transport de matières explosibles sur le lac de Constance. *2283.* N. S. XVII. 207.

Digitized by Google

1895. 14 janvier. Ordonnance ministérielle complétant les dispositions du règlement international sur le lac de Constance. *2284.* N. S. XVII. 220.
— **2 mars/18 février.** Convention signée à Bucarest avec la Roumanie pour la modification de certains articles de la Convention du Pruth. *2296.* N. S. XVII. 295.
— **4 avril.** Ordonnance ministérielle concernant la modification des dispositions du § 11 chiffre 9 de l'ordonnance du 29 octobre 1892 à l'égard de la navigation sur le lac de Constance. *2291.* N. S. XVII. 257.
— **25 mai.** Ordonnance ministérielle relative à un surcroit de mesures de sureté dans le transport des voyageurs sur mer. *2298.* N. S. XVII. 302.
— **12 décembre.** Ordonnance ministérielle sur le transport sur l'Elbe de certains articles dangereux autres que les matières explosibles. *2318.* N. S. XVII. 330.
1896. 18 février/2 mars. Actes concernant la navigation du Pruth. Convention révisée, Règlement de navigation et de police fluviale, Règlement sanitaire et tarif des droits de navigation. *2730.* N. S. XX. 452.
— **19 mars.** Ordonnance ministérielle concernant le passage sous le pont du Danube à Stein. *2330.* N. S. XVII. 387.
— **9 décembre.** Publication ministérielle concernant le pavillon à arborer par les bâtiments gardes-côtes. *2368.* N. S. XVII. 518.
— **11 décembre.** Ordonnance ministérielle concernant les nacelles de sauvetage sur le Danube. *2369.* N. S. XVII. 519.
1897. 27 février. Loi sur les droits de port. *2384.* N. S. XVIII. 10.
— **14 mars.** Ordonnance ministérielle concernant l'atterrissage à Stein. *2388.* N. S. XVIII. 18.
— **17 avril.** Ordonnance ministérielle sur les dispositions préventives quant aux collisions sur mer. *2390.* N. S. XVIII. 38.
— **18 août.** Ordonnance ministérielle sur le transport sur l'Elbe de certains objets dangereux. *2415.* N. S. XVIII. 111.
1898. 31 janvier. Ordonnance ministérielle modifiant le règlement de navigation sur l'Elbe. *2451.* N. S. XVIII. 143.
— **26 juin.** Ordonnance ministérielle concernant le jaugeage des bâtiments autrichiens à rames sur le Danube. *2480.* N. S. XVIII. 240.
1899. 4 janvier. Loi sur la régularisation du Danube dans la Basse-Autriche. *2503.* N. S. XVIII. 306.
— **15 mai.** Ordonnance ministérielle relative à la navigation aux passes danubiennes de Schlaegen et au Windstoss. *2521.* N. S. XVIII. 342.
— **16 mai.** Ordonnance ministérielle relative au transport sur l'Elbe de certains objets chimiques non-explosibles. *2522.* N. S. XVIII. 344.
— **12 novembre.** Ordonnance ministérielle concernant la navigation sur le lac de Constance. *2549.* N. S. XVIII. 369.
— **28 décembre.** Ordonnance ministérielle concernant l'introduction d'un contrôle uniforme des feux et moyens de signalement prescrits pour éviter les collisions sur mer. *2558.* N. S. XVIII. 431.
1900. 19 janvier. Ordonnance ministérielle amendant l'ordonnance du 5 décembre 1884 sur la pêche maritime. *2566.* N. S. XVIII. 462.
— **4 mai.** Ordonnance ministérielle amendant dans l'intérêt de la marine marchande certaines facilités quant à l'enrolement et au service militaire. *2586.* N. S. XVIII. 505.
— **15 juillet.** Entrefilet sur le passage des Détroits. *2594.* N. S. XVIII. 519.
— **(19 septembre 1891.)** Circulaire de la S. Porte sur cette question. *2596.* N. S. XVIII. 520.
— **27 décembre.** Ordonnance Impériale concernant l'affranchissement d'impôts des navires marchands de haute mer. *2618.* N. S. XVIII. 532.
1901. 9/22 février. v. Pêche. *2731.* N. S. XX. 493.
— **1 mars.** Ordonnance ministérielle sur les règles à observer par la marine marchande et les yachts vis-à-vis des vaisseaux et les fortifications. *2626.* N. S. XIX. 290.

Digitized by Google

1891. **16 décembre.** Ordonnance ministérielle sur les conditions requises pour l'obtention d'un brevet de navigation sur le lac de Constance. *2651.* N. S. XIX. 847.
1902. **17 février.** Ordonnance ministérielle complétant les mesures en vigueur pour éviter les collisions sur mer. *2659.* N. S. XIX. 518.
— **1 mars.** Ordonnance ministérielle touchant la qualification à certains grades dans la marine marchande. *261.* N. S. XIX. 522.
1903. **13 décembre.** Publication ministérielle apportant modification au règlement des signaux pour la navigation sur le lac de Constance. *2679.* N. S. XX. 78.
1904. **21 décembre.** Ordonnance Impériale sur la franchise d'impôts des bâtiments marchands. *2699.* N. S. XX. 151.
1905. **1 décembre.** Ordonnance ministérielle concernant de nouvelles dispositions de police maritime pour le port de Pola. *2737.* N. S. XX. 507.
— **21 décembre.** Loi concernant la prorogation de la validité de la loi du 27 décembre 1893 sur l'aide à apporter à la marine marchande. *2740.* N. S. XX. 518.
1906. **21 février.** v. Commerce. *2748.* N. S. XXI. 229.
— **21 février.** v. Commerce. *2750.* N. S. XXI. 240.
— **10 avril.** Ordonnance ministérielle concernant les dispositions pour prévenir les collisions sur mer. *2782.* N. S. XXII. 396.
— **28 décembre.** Loi concernant la prorogation de la durée de la loi du 27 décembre 1893 sur la protection par l'État de la marine marchande. *2799.* N. S. XXII. 521.
— **28 décembre.** Loi sur le réglement provisoire du service maritime dalmate, brésilien et est-africain. *2801.* N. S. XXII. 523.

Occupation.

1878. **21 mai.** Arrangement d'évacuation de l'île d'Ada-Kalé. *2717.* N. S. XX. 391.

Pacte de famille.

1893. **12 janvier.** Loi approuvant le pacte de famille des princes de Liechtenstein. *2194.* N. S. XVI. 415.

Paix v. Conférences.

Pêche v. aussi Navigation.

1901. **9/22 février.** Convention russo-roumaine concernant la pêche dans les eaux du Danube et du Pruth. *2731.* N. S. XX. 493.

Phylloxéra v. Agriculture.

Poste.

1891. **4 juillet.** Union postale universelle conclue à Vienne. *2106.* N. S. XIV. 373.
— **4 juillet.** Arrangement pour l'échange de mandats de poste; conclu à Vienne. *2108.* N. S. XIV. 444.
— **4 juillet.** Convention pour l'échange de colis postaux; conclu à Vienne. *2109.* N. S. XIV. 458.
— **4 juillet.** Arrangement pour l'échange des valeurs à recouvrer par la poste; conclu à Vienne. *2110.* N. S. XIV. 487.
— **4 juillet.** Arrangement pour le service postal des abonnements aux journaux et publications périodiques; conclu à Vienne. *2111.* N. S. XIV. 500.
— **8 juillet.** Arrangement pour l'échange des lettres et boîtes avec valeur déclarée; conclu à Vienne. *2107.* N. S. XIV. 422.

Digitized by Google

1892. 11 février. Ordonnance ministérielle promulgant la convention postale avec le Lloyd du 31 décembre 1891. *2142.* N. S. XV. 551.
1898. 31 décembre. Ordonnance ministérielle concernant la défense de transport par chemins de fer et par eau des imprimés dont le débit est interdit en Autriche. *2500.* N. S. XVIII. 303.
1899. 25 novembre. Ordonnance ministérielle avec modifications des taxes postales. *2550.* N. S. XVIII. 406.
— **25 novembre.** Ordonnance ministérielle sur les nouveaux timbres de poste, télégraphe et téléphone. *2551.* N. S. XVIII. 420.
1897. 15 juin. Traités et Conventions de l'union postale universelle, conclus à Washington. *2622.* N. S. XIX. 110.
1905. 22 février. Publication ministérielle sur l'arrangement pris avec la colonie du Cap pour l'introduction des mandats de poste. *2703.* N. S. XX. 155.
1907. 12 janvier. v. Commerce. *2802.* N. S. XXII. 525.
— **16 janvier.** v. Commerce. *2803.* N. S. XXII. 526.

Rapatriement et Renvoi forcé.

1893. 27 décembre. Ordonnance ministérielle concernant les frais du rapatriement des indigents sur des navires marchands nationaux. *2232.* N. S. XVII. 59.
1899. 22 décembre. v. Hygiène. *2556.* N. S. XVIII. 428.
— **22 décembre.** v. Hygiène. *2557.* N. S. XVIII. 429.

Secours aux blessés militaires; Croix rouge.

1904. 2 mars. Ordonnance ministérielle sur l'usage commercial du signe et du nom de la croix rouge. *2685.* N. S. XX. 93.

Service militaire v. Rapatriement et Navigation.

Tarif consulaire v. Finances et Juridiction.

Télégraphes.

1890. 21 juin. Annexe à la Convention télégraphique internationale signée à St. Pétersbourg, le 10/22 juillet 1875. Révision de Paris. *2714.* N. S. XX. 222.

Traite des Noirs.

1890. 2 juillet. Acte général de la conférence anti-esclavagiste, signé à Bruxelles; ratifié à Vienne, le 1 juillet 1891; dépôt des ratifications à Bruxelles. *2078.* N. S. XIV. 1.
1891. 2 juillet. Protocole de la séance tenue à Bruxelles en exécution de l'article XCIX de l'acte de la conférence anti-esclavagiste du 2 juillet 1890. *2724.* N. S. XX. 411. 1890.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

K. u. k. Hof-Buchdruckerei und Hof-Verlags-Buchhandlung

Wien und Leipzig CARL FROMME Wien und Leipzig

Geschichte des Thronfolgerechtes

in allen habsburgischen Ländern bis zur pragmatischen Sanktion Kaiser Karl VI. 1156 bis 1732.

Von

Dr. Gustav Turba

Privatdozenten an der Wiener Universität

Gr.- Oktav. VIII, 416 Seiten.

Preis: Kronen 9.60 = Mark 8.—.

Das Thema ist in diesem Zusammenhange und in solchem Umfange noch nicht bearbeitet. Das Werk füllt darum wirklich eine unangenehm empfundene Lücke in der rechtshistorischen Literatur aus.

Der Verfasser war bestrebt, auch in seiner Darstellung der ungarischen Thronfolge sich ein durch keine politischen Schlagworte getrübtes, unabhängiges Urteil zu bilden.

Besonders betont muß werden, daß es dem Autor gelungen ist, eine auch dem Laien verständliche Darstellung zu bieten, trotzdem aber auch die Ansprüche gelehrter Leser zu befriedigen.

Das Herrenhaus des österreichischen Reichsrats

Nach dem Bestande Ende des Jahres 1906

Von

Dr. Gustav Kolmer

XIII und 381 Seiten 13 × 19 *cm*

Preis: Kronen 5.40 = Mark 4.50.

Das Buch enthält die Biographien der Mitglieder des Kabinetts Beck, sowie 252 Biographien der Herrenhausmitglieder, welche Ende des Jahres 1906 der Pairskammer angehörten, als die Wahlreform beraten und der Numerus clausus für die lebenslänglichen Mitglieder der ersten Kammer beschlossen wurde. In diesen reichen Daten aus dem Lebenslauf der ehemaligen Lenker des Staates, der hervorragendsten Männer des Hochadels, des Episkopats, der Bureaukratie, der Wissenschaft, der Kunst und des Großkapitals spiegelt sich die Politik und das parlamentarische Leben Österreichs.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen

Digitized by Google

K. u. k. Hof-Buchdruckerei und Hof-Verlags-Buchhandlung
Wien und Leipzig CARL FROMME Wien und Leipzig

Parlament und Verfassung in Österreich

Von **Dr. GUSTAV KOLMER**

BAND I:
1848–1869
Gr.-Oktav. XXII, 403 Seiten.
Preis: Kronen 7.20 = M. 6.—.

BAND II:
1869–1879
Gr.-Oktav. VIII, 592 Seiten.
Preis: Kronen 10.80 = M. 9.—.

Der Verfasser hat sein Werk, dessen zwei erste Bände die Entwicklung der parlamentarischen Verhältnisse bis zum Jahre 1879 darstellen, auf Grund der Protokolle der beiden Häuser des Abgeordnetenhauses ausgeführt. Als langjähriger Parlamentsjournalist (der „Neuen Freien Presse"), der Einblick in das Getriebe der Parteien und des politischen Lebens bekam, kann Dr. Kolmer den Anspruch erheben, auch als Praktiker das Wort zu führen.

BAND III:
1879–1885
Gr.-Oktav. XII, 515 Seiten.
Preis: Kronen 10.80 = M. 9.—.

BAND IV:
1885–1891
Gr.-Oktav. VIII, 474 Seiten.
Preis: Kronen 9.60 = M. 8.—.

Diese Fortsetzungen des für den politischen Praktiker fast unentbehrlich gewordenen Hilfswerkes haben um so größere Bedeutung, als es für die Zeit von 1879 ab keine zusammenfassende Darstellung der innerpolitischen Geschichte Österreichs gibt. Die bekannte kompilatorische Geschichte von Walter Rogge reicht nur bis zum Sturze des Ministeriums Auersperg II. Von diesem einschneidenden Wendepunkte der Verfassungsgeschichte ab ist also die Arbeit Dr. Kolmers das einzige Werk, das rasch und umfassend über die politische Geschichte jener Zeit unterrichtet, wo eine staatsrechtliche Umwälzung von grundstürzender Bedeutung für Parlament und Verfassung in Österreich anhub.

□ □ □ Zu beziehen durch alle Buchhandlungen □ □ □

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

3 2044 036 970 788

Digitized by Google

Digitized by Google